

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
<i>Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht</i>	
I. Sozialversicherungsrecht	29
<i>Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht</i>	
I. Fürsorgerische Unterbringung	95
II. Kantonale Steuern.....	99
III. Migrationsrecht.....	139
IV. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht.....	159
V. Submissionen.....	183
VI. Enteignungsrecht	199
VII. Straf- und Massnahmenvollzug	205
VIII. Sozialhilfe.....	209
IX. Wahlen und Abstimmungen	243
X. Personalrecht	247
XI. Abgaben.....	299
XII. Übriges Verwaltungsrecht	309
XIII. Verwaltungsrechtspflege	321
<i>Obergericht, Abteilung Zivilgericht</i>	
I. Zivilrecht (Zivilgesetzbuch)	
A. Familienrecht.....	329
B. Sachenrecht.....	333
II. Zivilprozessrecht	339
<i>Spezialverwaltungsgericht</i>	
I. Abteilung Steuern.....	347
II. Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen	
A. Enteignungsrecht	379
<i>Anwaltskommission</i>	
I. Anwaltsrecht	387

Verwaltungsbehörden

I. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht.....	395
II. Schulrecht.....	423
III. Gemeinderecht.....	437
IV. Wahlen und Abstimmungen	451
V. Feuerwehr.....	455
VI. Verwaltungsrechtspflege	461

Sachregister

Sachregister	465

Gesetzesregister

Gesetzesregister	569

Abkürzungen

a.a.O.	am angeführten Ort
ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)
ABBV	Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17)
AfB	Abteilung für Baubewilligungen
AfU	Abteilung für Umwelt
AGS	Aargauische Gesetzessammlung
AGSchKG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964 (SAR 231.100)
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AGVA	Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHI	AHI-Praxis
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis
AJSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 24. Februar 2009 (SAR.933.200)
AJV	Aargauischer Juristenverein
AltV	Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680)
AlVK	Arbeitslosenversicherungskasse
AMB	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin
ANAG	(ausser Kraft) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931
ANAV	(ausser Kraft) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949
AnwD	Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte (Anwaltsdekret) vom 27. Oktober 1987 (SAR 291.100)
AnwG	Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) vom 18. Dezember 1984 (SAR 291.100)
AnwT	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150)

AnwV	Anwaltsverordnung vom 18. Mai 2005 (SAR 290.111)
AR	Abwasserreglement
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993 (SR 822.114)
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidg. Gesetzessammlung); ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
aAsylG	Asylgesetz vom 5. Oktober 1979
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau
AWaD	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)
AWaG	Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)
aBauG	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
BAV	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969
BB	Bundesbeschluss
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.1)
BBl	Bundesblatt
BBV	Verordnung über den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung (Berufsbildungsverordnung) vom 23. Dezember 1985 (SAR 422.111)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
BD	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten vom 24. November 1971

BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940
BDE	Entscheid des Baudepartements
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3)
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003 (SR 151.31)
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BeurG	Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (SAR 295.200)
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge (heute SEM)
BFM	Bundesamt für Migration (heute SEM)
BFSV	Berufsschulvereinbarung
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Bundesgerichtliche Entscheide, amtliche Sammlung
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BGr	Bundesgericht
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BLU	Baulandumlegung
BMS	Berufsmittelschule
BMV	Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BO	Bauordnung
BoeB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (SR 172.056.1)
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)
BR	Baurecht: Mitteilungen des Seminars für Schweizerisches Baurecht
BRB	Bundesratsbeschluss

BSG	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)
BStKR	Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 (SR 173.713.162)
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BSV	Brandschutzverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 585.111)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BTS	Besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem gemäss BTS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.4)
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0)
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVD	Dekret über Bodenverbesserungen vom 5. Mai 1970 (SAR 913.710)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVG	Bodenverbesserungsgenossenschaft
BVGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheid
BVO	(ausser Kraft) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BUV	Departement Bau, Verkehr und Umwelt
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)
BZG-AG	Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (SAR 515.200)
BzGr	Bezirksgericht
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273)
BZV-AG	Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR 515.211)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
Dienstreglement	Verordnung über den Dienst des Polizeikorps vom 11. Oktober 1976 (SAR.531.111)
DSD	Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975 (SAR 497.110)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres

DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EBVU	Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EFZ	Eidgenössischer Fähigkeitsausweis
EG	Einführungsgesetz
EG BBG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 (SAR 422.100)
EG BGFA	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (SAR 290.100)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (SAR 761.100)
EG JStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.300)
EG KVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
EG OR	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200)
EG StPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. März 2010 (SAR 251.200)
EG Umweltrecht, EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (SAR 781.200)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (SAR 210.100)
EG ZPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 23. März 2010 (SR 221.200)
aEGAR	(ausser Kraft) Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
EGG	Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EnergieG	Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (SAR 773.100)

EntsG	Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20)
EntsV	Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (SR 823.201)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 (SR 834.1)
EOV	Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) vom 24. November 2004 (SR 834.11)
ER	Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsabgaben
Erw.	Erwägung(en)
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, amtliche Sammlung
EVRPG	Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 7. Juli 1986
EWaG	Entwurf gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988 (BB1 1988 III 173 ff.)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende Seite/Seiten, Note/Noten etc.
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
FamZV	Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007
FAT	Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FG	Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FIG	Flurgesetz vom 27. März 1912
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FN	Fussnote
FoV	Verordnung über den Begriff des Waldes sowie die Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung (Forstverordnung) vom 16. Februar 1994 (SAR 931.113)
FPolG	Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
FPolV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965

FS	Festschrift
FU	Fürsorgerische Unterbringung
FwG	Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FWG1	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
FwV	Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111)
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993
GAL	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)
GAT III	Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
GBAG	Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100)
GBV	Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1)
GBW	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung vom 6. März 2007
GebV SchKG	Gebührenverordnung zum SchKG vom 7. Juli 1971 (SR 281.35)
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 19. September 2006 (SR 673.100)
GebVV	Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. Mai 2007 (SR 673.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
aGesG	Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987
GesG	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 (SAR.301.100)
GesV	Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995 (SR 151.1)
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GND	Gebührendekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990 (SAR 763.250)
GNG	Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)
GNV	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954 (SAR 763.211)
GOD	Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1987 (SAR 155.110)

GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) vom 11. Dezember 1984 (SAR 155.100)
GPA	Government Procurement Agreement (=GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.2)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
GSK	Grundstücksschätzungskommission
GStA	Gemeindesteueraamt
GVS	Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 (SAR 991.100)
GWVV	Verordnung über die Gebäudewasserversicherung vom 13. November 1996 (SAR 673.151)
HBV	Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung vom 11. November 2009 (SAR.351.115)
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21)
HRAG	Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941
HRegV	Verordnung des Bundesrates über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)
HRG	Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (SR 943.1)
HSD	Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret) vom 13. Mai 1986 (SAR 787.350)
i.V.m.	in Verbindung mit
IBG	Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (SR 914.1)
IBV	Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. November 1972 (SR 914.11)
IDAG	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)
IKSt	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr
IP	Integrierte Produktion
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (SR 351.1)
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)

IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22. September 2005 (SAR 713.010)
IVK	Invalidenversicherungskommission
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (SAR 150.950)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JdT	Journal des tribunaux
JG	Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 (SAR 933.100)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 (SR 312.1)
JStrV	Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959 (SAR 251.130)
KBüG	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 (SAR 121.100)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KF	Kontrollierte Freilandhaltung
KG	Kulturgesetz vom 31. März 2009 (SAR.495.200)
KIGA	Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt des Kantons Aargau
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (SR 832.112.31)
KR	Kanalisationsreglement
KS	Kreisschreiben
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969 (SAR 220.300)
KSSIG	Kreisschreibensammlung des Obergerichts
KStA	Kantonales Steueramt
KV	Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. August 1994 (SR 832.10)
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschützämter der Schweiz
KZG	Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (SAR 815.100)
KZV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964 (SAR 815.111)
L L-GAV	Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

LBD I	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971 (SAR 411.110)
LBD II	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991 (SAR 411.120)
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LD	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130)
LDLP	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen vom 24. August 2004 (SR 411.210)
LEG	Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940
LEV	Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV; SAR 713.112) vom 23. Februar 1994
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LFV	Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973 (SR 748.01)
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
LGVE	Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LKE	Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0)
LMV	Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR.817.02)
LPG	Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LRK	Landwirtschaftliche Rekurskommission
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSG	Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940 (SAR 950.200)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
LWAG	Landwirtschaft Aargau
LwG-AG	Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 (SAR 910.100)
LwG-CH	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
LwG-CH-1951	Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MBVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen

MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)
MepV	Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (SR 812.213)
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
Mitwirkungsgesetz	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (SR.822.14)
MKA	Migrationsamt des Kantons Aargau (heute MIKA)
MKG	Militärkassationsgericht
MKGE	Entscheide des Militärkassationsgerichts
MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.350.1)
MMG	Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 (SR 232.12)
MO	Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
mp	mietrechtspraxis: Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MPG	Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vom 12. Juni 1959 (SR 661)
MPV	Verordnung über den Militärpflichtersatz vom 20. Dezember 1971
MSchG	Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MWSt	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWStV	Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (SR 641.201)
N	Note
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891
NaR	Nationalrat
NBO	Normalbauordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)
NO	Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (SAR 295.110)
NO	Nutzungsordnung
NR	Nationalrat

NSV	Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)
OBE	Entscheid der Oberschätzungsbehörde
OeBV	Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung) vom 24. Januar 1996 (SR 910.132)
OeBV-1993	Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (Oeko-Beitragsverordnung; OeBV) vom 26. April 1993 (SR 910.132)
ÖkoV	Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung) vom 26. Mai 1999 (SAR 910.131)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖVD	Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs vom 11. März 1997 (SAR 995.150)
ÖVG	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 2. September 1975, mit Änderungen vom 5. März 1996 (SAR 995.100)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGJ	Obergerichtliche Jahresberichte
OGr	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5)
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992 (SR 312.51)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)
Parz.	Parzelle(n)
PatG	Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (SR 232.14)
PD	Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret) vom 21. August 1990 (SAR 333.110)
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PKK	Psychiatrische Klinik Königsfelden
PLV	Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (SAR 165.111)
PO	Promotionsordnung für die Volksschulen vom 16. Juli 1990 (SAR 421.351)
PolG	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (SAR 531.200)
PR	Polizeireglement

Pra	Praxis des Bundesgerichts
PRGE	Entscheid des Personalrekursgerichts
PuG	Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
PZV	Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221)
RAUS	Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss RAUS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.5)
RB	Rechenschaftsbericht
REKO/EVD	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
RG	Gesetz über die Besteuerung und Verbot von Reklamen (Reklamengesetz) vom 4. Dezember 1908
RGAE	Entscheid des RGAR
RGAR	Rekursgericht im Ausländerrecht
RGE	Entscheid des kantonalen Steuerrekursgerichts (seit 1. 1. 85)
RKE	Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
RL	Richtlinie
RMG	Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz) vom 18. November 2008 (SAR 122.200)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RSA	Regionales Schulabkommen
RStrS	Rechtsprechung in Strafsachen, herausgegeben von der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) vom 21. März 1997
Rz.	Randziffer
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht
SAR	Systematische Sammlung des aargauischen Rechts
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Schätzungsreglement [2]	Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden vom 7. Dezember 2007 (SAR 673.353)
SchKE	Entscheid der ehemaligen Schätzungskommission nach Baugesetz
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchlT	Schlusstitel
SchulG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
SEM	Staatssekretariat für Migration

SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SHG	Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 (SAR 851.100)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 18. April 1983 (SAR 851.111)
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKE	Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen
SKEE	Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen
SKöF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge; Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe; Herausgeberin der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht Zürich (bis 1984 = Mitt.)
SMV	Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 9. Juli 2003 (SAR 253.111)
SN	Schweizer Norm
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SAR 851.211)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SSV	Verordnung des Bundesrates über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StE	Der Steuerentscheid (Fachzeitschrift)
aStG	Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983
StG	Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
aStGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Juli 1984
StGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (SAR 651.111)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StipG	Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 19. September 2006 (SAR 471.200)
StipV	Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 2. Mai 2007 (SAR 471.211)
StK	Steuerkommission

StPO	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 (SAR 251.100)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
StR	Ständerat
StRG	Steuerrekursgericht (ab 1. 1. 85)
StRK	Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
SubmD	Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SAR 150.910)
SubVO	Verordnung über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung) vom 16. Juli 1940
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektion
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
SVV	Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsverordnung) vom 12. November 1984 (SAR 991.111)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (vormals Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht [SJIR])
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TaxiR	Taxireglement
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
UD	Dekret über das Verfahren bei Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Baugebieten (Umlegungsdekret) vom 9. Oktober 1974
URP	Umweltrecht in der Praxis
USD	Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (Umweltschutzdekret) vom 13. März 1990 (SAR 781.110)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verordnung

V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (SAR 781.211)
V ISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (V ISOS), vom 9. September 2009 (SR 451.12)
V KESR	Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 30. Mai 2012 (SAR 210.125)
VAE	Verordnung über die Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 (SR 961.01)
VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (SR 411.211)
VAStG	Verordnung zum Aktiensteuergesetz vom 27. März 1972
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
VBB	Verordnung über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VBBö	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998
VBG	Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 4. November 1985 (SAR 651.212)
VLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VBÖB	Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 11. November 2009 (SAR 311.121)
VBVO	Kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (SAR 122.363)
aVEA	(ausser Kraft) Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998
VEA	Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 15. Oktober 2003
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden (heute: VPB)
VEGGSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
VEP	Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 (SR 142.203)
VFG	Verordnung über das Feuerwehrgesetz vom 18. Dezember 1972
VG	Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939 (SAR 150.100)
VGE	Entscheid des Verwaltungsgerichts

VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 27. Oktober 2007 (SAR.142.205)
VJS	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung
VKD	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
VKG	Verordnung zum Kultugesetz (VKG) vom 4. November 2009
VO	Verordnung
VO Einreihung	Verordnung zum Einreihungsplan vom 25. Oktober 2000 (SAR 165.131)
VO-ZAS	Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965 (SR 142.261)
VoLPG	Verordnung zum LPG vom 29. September 1986 (SAR 913.331)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (früher: VEB)
aVRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR.271.200)
VRV	Verordnung des Bundesrates über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSS	Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
VStRK	Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 (SAR 271.161)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VV	Vollziehungsverordnung
VVaStG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 5. Januar 1967
VVBauG	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972
VVEGZGB	Vollziehungsverordnung zu den §§ 103-116 des Einführungsgesetzes zum ZGB über Bauvorschriften der Gemeinden vom 21. Januar 1949
VVFGA	Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995
VVFWG	Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 3. April 1989 (SAR 759.111)
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 22.229.1)
VVGIG	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3. Juli 1996 (SAR 221.171)
VVGNG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954

VVOR	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990/31. März 1993 (SAR 210.221)
VVV	Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)
VWF	Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (SR 814.226.21)
VWG	Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 16. August 1976 (SAR 971.111)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZAE	Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
WG	Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 2. März 1903 (SAR 971.100)
WnD	Wassernutzungsabgabendeckret vom 18. März 2008 (SAR 764.110)
WnG	Wassernutzungsgesetz vom 11. März 2008 (SAR 764.100)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (früher: «Zeitschrift für die Ausgleichskassen»)
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZKE	Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz
ZO	Zonenordnung
aZPO	Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

ZStV	Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11)
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)
ZVW	Zeitschrift für Vormundtschaftswesen

Obergericht, Abteilung Versicherungsgericht

I. Sozialversicherungsrecht

- 1 **Art. 13 und 14 IVG; Art. 3 Abs. 2 ATSG; Art. 1 f. GgV; Art. 4^{bis} IVV; Art. 52 Abs. 1 lit. b KVG; Art. 64 ff. KVV**
Voraussetzungen, unter welchen ein Off-Label Use eines Medikamentes (Synagis®) als medizinische Massnahme bei einem Geburtsgebrechen von der Invalidenversicherung zu tragen ist. Die Kostentragungspflicht der Invalidenversicherung über die Limitatio hinaus wurde vorliegend mangels eines aufgrund bewährter wissenschaftlicher Erkenntnisse nachgewiesenen grossen therapeutischen Nutzens verneint.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 31. Mai 2016, i.S. M.B. gegen SVA Aargau (VBE.2015.734; bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_523/2016 vom 27. Oktober 2016)

Aus den Erwägungen

2.
2.1.–2.2.
(Grundsätze zum Anspruch auf medizinische Massnahmen bei Geburtsgebrechen nach Art. 13 f. IVG, Art. 3 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GgV; Art. 2 GgV)

2.3.
2.3.1.
Als medizinische Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung gelten sämtliche Vorkehren, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den therapeutischen Erfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben (Art. 2 Abs. 3 GgV).

2.3.2.
Eine Behandlungsart entspricht bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft, wenn sie von Forschern und Praktikern

der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist. Das Schwergewicht liegt auf der Erfahrung und dem Erfolg im Bereich einer bestimmten Therapie (BGE 123 V 53 E. 2b/aa S. 58). Die für den Bereich der Krankenpflege entwickelte Definition der Wissenschaftlichkeit findet prinzipiell auch auf die medizinischen Massnahmen der Invalidenversicherung Anwendung. Eine Vorkehr, welche mangels Wissenschaftlichkeit nicht durch die obligatorische Krankenversicherung zu übernehmen ist, kann grundsätzlich auch nicht als medizinische Massnahme nach Art. 12 oder 13 IVG zu Lasten der Invalidenversicherung gehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_590/2011 vom 13. Juni 2011 E. 2.4 mit Hinweisen). Medizinische Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung sowie Analysen und Arzneimittel (Art. 4^{bis} IVV) werden somit nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie wissenschaftlich anerkannt sind.

2.3.3.

In die durch das Bundesamt für Gesundheit erstellte Liste der pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel (Spezialitätenliste; Art. 52 Abs. 1 lit. b KVG; Art. 64 KVV) werden Arzneimittel aufgenommen, deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist (vgl. Art. 65 ff. KVV). Gemäss Rz. 1205 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME; in den für den massgeblichen Zeitpunkt gültigen Fassungen) gelten für jene Medikamente, welche auf der Spezialitätenliste aufgeführt werden, die in Art. 2 Abs. 3 GgV genannten Voraussetzungen als erfüllt.

Synagis®, ein antivirales Präparat zur Prophylaxe von bestimmten Lungeninfektionen, ist seit dem 1. Oktober 2000 unter Ziff. 08.03 in der Spezialitätenliste enthalten. Es unterliegt Limitierungen. So ist Synagis® namentlich für die Behandlung von Kindern bis zum Alter von einem Jahr mit vorbestehender und bereits behandelter bronchopulmonaler Dysplasie (BPD), Frühgeburten, welche bei Beginn der Respiratory Syncytial Virus (RSV)-Saison höchstens 6 Monate alt sind und von Kindern bis zu einem Alter von 2 Jahren mit hämodynamisch signifikanter, angeborener Herzerkrankung (Verordnung nur durch den Pädiater oder den Kardiologen) angezeigt (vgl. Ziff. 08.03 der Spezialitätenliste).

Zwar hat die Invalidenversicherung grundsätzlich nicht für prophylaktische Massnahmen aufzukommen (vgl. Rz. 1023 KSME). Indessen fallen Heilmittel, mit welchen das geburtsgebrechensbedingte Risiko anderweitiger Krankheiten vermindert wird, in ihren Leistungsbereich. Ist eine Behandlung wegen eines Geburtsgebrechens notwendig, ist sie sowohl für die Behandlung des Geburtsgebrechens selbst als auch für die geburtsgebrechensbedingte Prävention zuständig; es findet keine Aufteilung der medizinischen Behandlung zwischen Invaliden- und Krankenversicherung statt (SVR 2011 IV Nr. 80 S. 243, 9C_530/2010 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_590/2011 vom 13. Juni 2011 E. 4).

3.

3.1.

Es ist unbestritten, dass bei der Beschwerdeführerin das Geburtsgebrechen Ziff. 247 (Syndrom der hyalinen Membranen) vorlag und sie in der Folge eine schwere BPD entwickelte (welche behandelt wurde), von Seiten der Beschwerdegegnerin für den massgeblichen Zeitraum eine Kostengutsprache für medizinische Massnahmen im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrechen Ziff. 247 bestand und die Behandlung mit Synagis® ärztlich sowohl als indiziert betrachtet wurde und die Behandlung gemäss geltender Rechtsprechung in der vorliegenden Konstellation (unter Vorbehalt der Limitatio) von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_190/2013 vom 23. April 2013 E. 3). Des Weiteren wird von der Beschwerdeführerin anerkannt, dass Synagis® zwar auf der Spezialitätenliste verzeichnet ist, jedoch den unter E. 2.3.3. hiervor dargelegten Limitierungen – in casu Behandlung von Kindern bis zum Alter von einem Jahr mit vorbestehender und bereits behandelter BPD – unterliegt, welche der Übernahme der Kosten durch die Beschwerdegegnerin entgegenstehen. Die Beschwerdeführerin sieht hingegen eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin in Art. 71a KVV begründet.

3.2.

(Darstellung von Art. 71a Abs. 1 KVV und Rz. 1208 KSME)

3.3.

Die Beschwerdeführerin macht einen Anspruch aus Art. 71a Abs.1 lit. b KVV geltend und verweist auf einen Bericht des Universitäts-Kinderspitals Z. vom 19. Dezember 2014. Demgemäss sei die Beschwerdeführerin aufgrund der BPD weiterhin symptomatisch und zeige die typische Klinik mit angestrenzter Atmung, erhöhter Atemfrequenz und einem obstruktiven Atemgeräusch. Ein Übergang in eine chronische Lungenerkrankung sei sehr gut möglich. Dank der passiven Immunisierung mit Synagis® in der Infektsaison 2013/14 und aufwändigsten Isolationsmassnahmen zu Hause, habe die Beschwerdeführerin bis anhin einen RSV-Infekt vermeiden können. Das Infektrisiko sei aus folgenden Gründe für die Wintersaison 2014/2015 deutlich erhöht: Vermehrte und engere soziale Kontakte auch mit anderen Kindern, vermehrte Aufenthalte ausser Haus sowie eine high-incidence (des RS-Virus) für die Infektsaison 2014/2015. Eine komplexe Konstellation von Risikofaktoren erhöhe zudem das Risiko eines komplizierten Verlaufes einer RSV-Infektion, so nämlich das Alter, der Schweregrad der BPD, die persistierende respiratorische Symptomatik sowie die familiäre Risikokonstellation mit ausgeprägter atopischer Diathese (beide Eltern mit Allergien und Asthma). Aus diesen Gründen müssten alle prophylaktischen Massnahmen bzgl. RSV-Aquisition möglichst ausgeschöpft werden. Synagis® stelle dabei als monoklonaler Antikörper gegen den RS-Virus eine wirksame prophylaktische Therapie bei Risikopatienten dar. Ein RSV-Infekt würde bei der Beschwerdeführerin sehr wahrscheinlich eine komplikationsreiche Hospitalisation nach sich ziehen. Die Prophylaxe mit Synagis® werde daher dringlichst empfohlen.

3.4.

3.4.1.

Wie bereits dargelegt (vgl. E. 2.3.3. hiervor) wurde Synagis® im Jahr 2000 in die Spezialitätenliste aufgenommen (vgl. Bulletins 39/00 und 44/00 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), S. 750; S. 864: Therapie. Gruppe 08.03.00, Dossier-Nr. 17484). Die Limitation beschränkte sich dabei auf Kinder bis zum Alter von einem Jahr mit vorbestehender und bereits behandelter BPD sowie Frühgeburten, welche bei Beginn der Respiratory-Syncytial-Virus-(RSV-)Sai-

son höchstens sechs Monate alt sind. Die Erweiterung auf Kinder bis zu einem Alter von 2 Jahren mit hämodynamisch signifikanter, angeborener Herzerkrankung erfolgte sodann im März 2014 (Bulletin 11/14 des BAG, S. 205).

Der Aufnahme und der Limitatio im Jahr 2000 ging zeitlich ein "Konsensus Statement zur Prävention von Respiratory-Syncytial Virus (RSV-)Infektionen beim Neugeborenen und Säugling mit dem humanisierten monoklonalen Antikörper Palivizumab (Synagis®)" von C. AEBI, D. NADAL, C. KIND, R. PFISTER, C. BARAZZONE und J. HAMMER, in: Schweizerische Ärztezeitung (SÄZ), 1999, 80: 2927 – 30 (nachfolgend AEBI ET AL.) voraus. Demnach sei der RSV der häufigste Erreger hospitalisationsbedürftiger respiratorischer Infektionen im ersten Lebensjahr. Bis zu 70 % aller Kinder würden im ersten Lebensjahr erstmals mit RSV infiziert. Die RSV-Hospitalisationsrate gesunder Säuglinge liege im Bereich von 1 – 3 %. Risikofaktoren seien im ersten Lebensjahr enge Wohnverhältnisse, häufiger Kontakt mit anderen Kindern, fehlende Muttermilchernährung, Rauchexposition und Geburt innert sechs Monaten vor der RSV-Saison. Bei Vorliegen von Risikofaktoren sei die RSV-bedingte Hospitalisationsrate deutlich höher und liege bei BPD bei 15 – 45 %. Die mittlere Hospitalisationsdauer betrage sieben Tage. Infektionen träten in jährlichen Epidemien zwischen Oktober und März auf. In der Schweiz werde eine zweijährige Periodizität beobachtet, indem jeweils ein Winter mit hoher auf einen solchen mit geringer Infektionshäufigkeit folge. Erste Ergebnisse zur klinischen Wirksamkeit von Palivizumab hätten sich aus der Impact-Studie über 139 Zentren in den USA, Grossbritannien und Kanada, Saison 1996/1997 mit Kindern bis 24 Monate ergeben (AEBI ET AL. S. 2928). Die Reduktion der Anzahl RSV-bedingter Hospitalisationen betrug relativ 39 % (absolut 12.8 % zu 7.9 % (vgl.: Palivizumab, a Humanized Respiratory Syncytial Virus Monoclonal Antibody, Reduces Hospitalization From Respiratory Syncytial Virus Infection in Highrisk Infants (Impact-Studie), Pediatrics, September 1998, Volume / Issue 3)). In dieser Studie fehlt es an einer klaren Unterscheidung zwischen Kindern unter 12 Monate und Kindern zwischen 12 und 24 Monaten (vgl. Impact-Studie S. 532). Jedoch

wurde festgehalten, dass auch bei Filterung nach Alter, Gewicht, Geschlecht und BPD die prophylaktische Wirksamkeit von Synagis® statistisch signifikant geblieben sei (... Impact-Studie S. 533). Eine Erläuterung dieses Modells oder einer tabellarischen Darstellung ist jedoch nicht zugänglich.

Der Einbezug weiterer Forschungsergebnisse ergab gemäss den Autoren C. AEBI, D. NADAL, C. KIND, R. PFISTER, C. BARAZZONE UND J. HAMMER, dass mit der Verabreichung von Synagis® kein signifikanter Effekt auf die Letalität oder die Intubation habe erzielt werden können. Unter Berücksichtigung der hohen Kosten von Synagis® könne daher eine prophylaktische Verabreichung grundsätzlich nicht empfohlen werden. Die Autoren würden den prophylaktischen Einsatz einzig für frühgeborene Kinder im ersten Lebensjahr mit schwerer BPD, die innerhalb von sechs Monaten vor der RSV-Saison einer Therapie bedurfte, in Erwägung ziehen (vgl. AEBI ET AL., a.a.O., S. 2930).

3.4.2.

Mit Update 2004 gaben die Autoren C. AEBI, D. NADAL, C. KIND, R. PFISTER, C. BARAZZONE, J. HAMMER, J. GÜNTHARDT und J. P. PFAMMATTER in: *Paediatrica* 2004, Vol. 15 No. 6, ein überarbeitetes "Konsensus Statement zur Prävention von Respiratory-Syncytial Virus (RSV-)Infektionen mit dem humanisierten monoklonalen Antikörper Palivizumab (Synagis®)" ab. Demnach empfehle die Fachgruppe die Anwendung von Synagis® für Kinder bis 12 Monate bei schwerer BPD sowie nicht korrigiertem, hämodynamisch signifikantem kongenitalem Herzvrium und zusätzlichen Risikofaktoren. Bei mittelschwerer BPD könne Synagis® in Erwägung gezogen werden. In den USA werde Synagis® basierend auf der vorgenannten Impact-Studie für Kinder mit behandelter BPD bis ins Alter von 24 Monaten empfohlen (...). Die Autoren wiesen dabei nochmals daraufhin, dass gemäss dem vorgenannten Statement aus dem Jahr 1999 aufgrund der bescheidenen Wirksamkeit, der fehlenden Beeinflussung der Letalität sowie der hohen Kosten das routinemässige Verabreichen von Synagis® nicht gerechtfertigt sei. Daran sei aufgrund der bescheidenen Wirksamkeit weiter festzuhalten. Ebenfalls sei an der Limitation auf Kinder mit schwerer BPD im

chronologischen Alter von bis 12 Monaten festzuhalten (vgl. AEBI ET AL., Update 2004, S. 15).

3.4.3.

Eine weitere Studie über 5067 Kinder jünger als fünf Jahre ergab, dass 75 % aller wegen RSV hospitalisierten Kinder jünger als zwölf Monate waren. Weniger als 20 % der Hospitalisationen fiel auf Kinder im 2. Lebensjahr (... C.B. HALL, G.A. WEINBERG, M.K. IWANE, ET AL. The burden of respiratory syncytial virus infection in young children. N Engl. J Med. 2009; 360(6):588–598). Sodann konnte anhand einer Studie über vier Jahre (Juli 1989 bis Juni 1993) und 248'652 Kinderaltersjahren festgestellt werden, dass im zweiten Lebensjahr die Hospitalisationsrate wegen RSV von Kindern mit Komorbiditäten grundsätzlich tiefer war, als die Rate von gesunden Kindern in deren erstem Lebensjahr. Die Hospitalisationsrate von Kindern mit einer BPD blieb hingegen vergleichsweise hoch, wenn auch hier eine Reduktion um circa 4/5 festgestellt werden konnte (... T.G. BOYCE, B.G. MELLEN, E.F. MITCHEL JR, P.F. WRIGHT, M.R. GRIFFIN, Rates of hospitalization for respiratory syncytial virus infection among children, in: Medicaid. The Journal of pediatrics, 2000;137(6):865–870).

3.4.4.

Das Committee on infectious Diseases und das Bronchiolitis Guidelines Committee kamen sodann in ihrer "Updated Guidance for Palivizumab Prophylaxis Among Infants and Young Children at Increased Risk of Hospitalization for Respiratory Syncytial Virus Infection, Policy Statement und Technical Report" (Pediatrics; August 2014, Volume 134 / Issue 2) in Würdigung der aktuellen Erkenntnisse zum Schluss, es stünden nur begrenzte Daten über die Sicherheit und keine Wirksamkeitsdaten in Bezug auf die Prophylaxe mit Synagis® für Kinder im zweiten Lebensjahr zur Verfügung (a.a.O., Technical Report, S. e627). Die Hospitalisierungsraten würden aber auch ohne Prophylaxe während der zweiten RSV-Saison bei allen Kindern unbesehen deren Komorbiditäten stark sinken. Eine Prophylaxe mit Synagis® im zweiten Lebensjahr sei einzig bei Frühgeburten bis zur 32. Schwangerschaftswoche zu empfehlen, bei denen nach Geburt eine mindestens 28tägige Sauer-

stoffversorgung notwendig gewesen sei und die innerhalb von sechs Monaten vor der RSV-Saison weiterhin auf Sauerstoffsupplementierung, chronisch systemische Kortikosteroid-Therapie oder eine diuretische Therapie angewiesen seien (... a.a.O., Policy Statement, S. 416).

Zu keinem anderen Ergebnis führte denn auch eine Überprüfung von 420 Studien im Jahr 2014 (vgl. HOMAIRA, N., RAWLINSON, W., SNELLING, T. L., & JAFFE, A., Effectiveness of palivizumab in preventing RSV hospitalization in high risk children: A real-world perspective in: International journal of pediatrics, Dezember 2014).

3.5.

Zusammenfassend ergibt sich aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass bei Vorliegen einer BPD zwar auch im zweiten Lebensjahr eine erhöhte Infektionsgefahr mit dem RSV und eine dadurch resultierende Hospitalisationsrate besteht, diese aber gegenüber den Verhältnissen während des ersten Lebensjahres als deutlich reduziert zu beurteilen ist. Sodann fehlt es – soweit ersichtlich – an umfassenden Studien, die sowohl die Infekt- und Hospitalisationsrate und gleichzeitig auch die Wahrscheinlichkeit der Prophylaxe durch Verabreichung von Synagis® bei behandelter schwerer BPD (und im Übrigen auch CLD, vgl. Updated Guidance for Palivizumab Prophylaxis Among Infants and Young Children at Increased Risk of Hospitalization for Respiratory Syncytial Virus Infection (Pediatrics; August 2014, Volume 134 / Issue 2)) im zweiten Lebensjahr behandeln. Die Impact-Studie hielt zwar eine stabile Effektivitätsrate von Synagis® auch unter Filterung nach Alter bzw. BPD fest, jedoch bleibt unklar, von welchen Messgrössen die Studienleiter genau ausgingen. Zudem werden die diesbezüglichen Ergebnisse auch in nachfolgenden Studien nicht dazu verwendet, die Anwendbarkeit von Synagis® ab dem zweiten Lebensjahr bei behandelter BPD zu begründen. Ein grosser therapeutischer Nutzen kann der im Streit stehenden Synagis® Impfung gegen den RSV aufgrund fehlender fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse daher nicht attestiert werden, wenn auch ein tödlicher Verlauf oder schwere und chronische gesundheitliche Beeinträchtigungen als Folgen eines Infektes und auch eine mögliche Prophylaxe durch die Gabe von

Synagis® nicht ausgeschlossen werden kann. Für die Zulassung eines Off-Label Use kann jedoch nicht jeglicher therapeutische Nutzen genügen, könnte doch sonst in jedem Einzelfall die Beurteilung des Nutzens an die Stelle der heilmittelrechtlichen Zulassung treten; dadurch würde das gesetzliche System der Spezialitätenliste unterwandert. Insbesondere muss vermieden werden, dass durch eine extensive Praxis der ordentliche Weg der Listenaufnahme durch Einzelfallbeurteilungen ersetzt und dadurch die mit der Spezialitätenliste verbundene Wirtschaftlichkeitskontrolle umgangen wird (BGE 136 V 395 E. 5.2 S. 399 f. mit Hinweise). Vorliegend stellt die Limitatio die Ausnahme zur Übernahme der Medikationskosten dar, während in allen übrigen Fällen keine Kassenpflicht besteht. Die Beschwerdeführerin hatte demnach genau aufgrund der von ihr vorgebrachten Komorbiditäten und Risikofaktoren Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Synagis®-Impfung in der Wintersaison 13/14. Ein über die Limitatio hinausgehende Kostentragungspflicht der Beschwerdegegnerin rechtfertigt sich daher auch unter diesem Gesichtspunkt nicht.

4.

4.1.

Gemäss dem Dargelegten wies die Beschwerdegegnerin mit angefochtener Verfügung vom 19. November 2015 das Gesuch um Kostenübernahme der Synagis®-Impfungen für die Saison 2014/2015 zu Recht ab, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

2 Art. 9 und Art. 13 Abs. 1 IVG; Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV; Ziff. 352 GgV Anhang

Voraussetzungen, unter welchen medizinische Eingliederungsmassnahmen bei Geburtsgebrechen im Ausland gewährt werden. Es besteht keine Unmöglichkeit der medizinischen Behandlungen des Geburtsgebrechens Hypospadie (Ziff. 352 GgV Anhang) in der Schweiz. Das Vorliegen von

anderen beachtlichen Gründen im Sinne von Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV wird vorliegend verneint.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 3. Mai 2016, i.S. N.H. gegen SVA Aargau (VBE.2016.72)

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

(...)

1.2.

Als Geburtsgebrechen im Sinne von Art. 13 IVG gelten Gebrechen, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GgV).

Im Anhang der GgV wird in Ziff. 352 die Hypospadie und Epispadie angeführt.

1.3.

1.3.1.

Als medizinische Massnahmen, die für die Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendig sind, gelten sämtliche Vorkehren, die nach bewährter Erkenntnis der medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den therapeutischen Erfolg in einfacher und zweckmässiger Weise anstreben (Art. 2 Abs. 3 GgV). Die Massnahmen umfassen gemäss Art. 14 Abs. 1 IVG die Behandlung, die vom Arzt selbst oder auf seine Anordnung durch medizinische Hilfspersonen in Anstalts- oder Hauspflege vorgenommen wird (lit. a) und die Abgabe der vom Arzt verordneten Arzneien (lit. b). Die versicherte Person hat in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG); denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Ferner muss der voraussichtliche Erfolg einer Eingliederungsmassnahme in einem vernünftigen Verhältnis zu

ihren Kosten stehen (BGE 124 V 108 E. 2a S. 110; vgl. auch MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, IVG, 3. Auflage 2014, N. 28 zu Art. 13).

1.3.2.

Nach Art. 9 Abs. 1 IVG werden Eingliederungsmassnahmen in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt. Erweist sich die Durchführung einer Eingliederungsmassnahme in der Schweiz nicht als möglich, insbesondere weil die erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen fehlen, oder muss eine medizinische Massnahme notfallmässig im Ausland durchgeführt werden, übernimmt die Invalidenversicherung nach Art. 23^{bis} Abs. 1 und 2 IVV die Kosten einer einfachen und zweckmässigen Durchführung im Ausland. Wird eine Massnahme aus anderen beachtlichen Gründen im Ausland durchgeführt, vergütet die Invalidenversicherung die Kosten bis zum Umfang, in welchem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären (Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV).

1.3.3.

Unmöglichkeit im Sinne von Art. 23^{bis} Abs. 1 IVV liegt vor, wenn die konkret notwendige Massnahme objektiv wegen ihrer Besonderheit und Seltenheit in der Schweiz nicht oder noch nicht vollzogen werden kann, d.h. die Durchführung der Massnahme in der Schweiz praktisch unmöglich ist (SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, Bern 2011, N. 285 mit Hinweis auf BGE 133 V 624 E. 2.1 S. 626). Bei Vornahme einer komplizierten Operation führt der Umstand, dass eine spezialisierte Klinik im Ausland über mehr Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet verfügt, für sich allein noch nicht zu einer Anwendung von Art. 23^{bis} Abs. 1 IVV. Diese kann aber bei besonders seltenen Krankheitsfällen, mit welchen in der Schweiz tätige Spezialisten noch kaum konfrontiert worden sind und deren Behandlung eine genaue Diagnose und viel Erfahrung erfordert, anwendbar sein (BUCHER, a.a.O., N. 286 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts I 545/03 vom 8. März 2004 E. 2.3).

1.3.4.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute Bundesgericht) hat in BGE 110 V 99 entschieden, dass die Voraussetzungen

des Abs. 3 von Art. 23^{bis} IVV offensichtlich weniger weit gehen als diejenigen von Abs. 1 und 2. Die Anforderungen an das Vorliegen beachtlicher Gründe dürften nicht überspannt werden, da ansonsten die Abgrenzung zu den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 schwierig würde. Sodann habe der Bundesrat mit Abs. 3 von Art. 23^{bis} IVV eine neue Leistungsmöglichkeit eingeführt, welche nicht toter Buchstabe bleiben dürfe. Eine enge Auslegung sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die IV mit dieser Leistungsmöglichkeit nicht stärker belastet werde, als wenn die Massnahme in der Schweiz durchgeführt würde. Schliesslich könne es sich auch nicht darum handeln, die IV nur deshalb zu entlasten, weil sich die versicherte Person aus beachtlichen Gründen im Ausland habe behandeln lassen. Obgleich diese Norm somit nicht eng auszulegen ist, können beachtliche Gründe jedoch lediglich solche von erheblichem Gewicht sein. Andernfalls würde nicht nur Abs. 1 und 2 von Art. 23^{bis} IVV bedeutungslos, sondern auch Art. 9 Abs. 1 IVG unterlaufen, wonach Eingliederungsmassnahmen (nur) "ausnahmsweise" im Ausland gewährt werden (AHI 1997 S. 119 E. 5c mit Hinweisen).

Gemäss Rechtsprechung wurden beachtliche Gründe bejaht, wenn eine besonders seltene Krankheit vorliegt, mit welcher in der Schweiz tätige Spezialisten noch kaum konfrontiert worden sind und deren Behandlung eine genaue Diagnose erfordert oder die einer besonders komplizierten Behandlung bedarf, was von der Rechtsprechung beispielsweise im Zusammenhang mit einer seltenen und besonders komplexen Form von Epilepsie bei einem kleinen Kind anerkannt wurde (Urteile des EVG I 161/02 vom 28. November 2002, I 281/00 vom 13. Februar 2001). Sodann können beachtliche Gründe vorliegen, wenn die vorangegangenen, im Inland verfügbaren Therapien erfolglos waren, oder wenn ein durch die nachhaltige Empfehlung der behandelnden Ärzte geschaffenes alleiniges Vertrauen in die neue, im Inland nicht verfügbare Therapieform begründet wurde (Urteil des EVG I 120/04 vom 16. Mai 2006 E. 4.2.1, vgl. auch Urteile des Bundesgerichts I 601/06 vom 12. März 2008 E. 5.5.3 und 8C_800/2009 vom 1. Juni 2010 E. 2.2.2). Des Weiteren wurde auch eine vorgängig ärztlicherseits dringende Empfehlung für die Auslandbehandlung vorausgesetzt (Urteil des Bundesgerichts

I 601/06 vom 12. März 2008 E. 5.5.3 mit Hinweisen und 8C_800/2009 vom 1. Juni 2010 E. 2.2.2). Im Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME), gültig ab 1. Januar 2015, werden die bereits genannten, medizinischen Gründe als beachtlich erwähnt (Rz. 1239). Zudem bleibt anzufügen, dass die Frage nach dem Vorliegen beachtlicher Gründe, stets prognostisch und nicht nach dem eingetretenen Erfolg zu beurteilen ist (BGE 110 V 99 E. 2 S. 102 mit Hinweis).

2.

2.1.

Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass eine kompetente Versorgung in der Schweiz, respektive sicher in der Universitäts-Kinderklinik Z., möglich und damit die medizinische Notwendigkeit einer Operation im Ausland nicht gegeben sei. Es würden auch keine "besonderen" Gründe für eine Auslandbehandlung vorliegen.

2.2.

Demgegenüber wird von Seiten des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass eine Behandlung aus beachtlichen Gründen nicht in der Schweiz möglich sei, da die Erzielung eines guten Resultats sehr grosse Erfahrung, d.h. grosse Fallzahlen, und eine klar bessere Operationstechnik voraussetze.

2.3.

Streitig und zu prüfen ist demnach, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beschwerdegegnerin die Kosten für die operative Versorgung (Rekonstruktion der Harnröhre mit anschliessender Vorhautrekonstruktion oder Beschneidung) in der E.-Klinik, Deutschland, übernehmen muss.

3.

(...)

4.

4.1.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Vornahme medizinischer Behandlungen des Geburtsgebrechens Ziff. 352 GgV Anhang in der Schweiz ohne Weiteres möglich ist, weil sowohl entsprechende Be-

handlungsstellen als auch Fachpersonen vorhanden sind und eine entsprechende Behandlung der vorliegenden Problematik in der Schweiz regelmässig stattfindet. Hinweise darauf, dass eine Notwendigkeit für die Behandlung in Deutschland bestanden hatte oder dass eine Behandlung in der Schweiz unmöglich oder nicht ausführbar gewesen wäre, liegen nicht vor. Eine Kostengutsprache nach Art. 23^{bis} Abs. 1 IVV im Umfange der Kosten einer einfachen und zweckmässigen Durchführung im Ausland scheidet damit von vornherein aus. Die Behandlung in Deutschland hat sich auch nicht anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes des Beschwerdeführers notfallmässig aufgedrängt. Die Voraussetzungen von Art. 23^{bis} Abs. 1 und 2 IVV sind demnach nicht erfüllt (vgl. dazu auch Rz. 1236 – 1238 KSME).

4.2.

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Kostenbeitrag im Sinne von Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV zusteht, was voraussetzt, dass andere *beachtliche* Gründe als die in Abs. 1 und 2 genannten die Durchführung einer medizinischen Eingliederungsmassnahme im Ausland veranlasst haben (vgl. E. 1.3.4. hiervor).

4.2.1.

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines beachtlichen Grundes für die Behandlung in der E.-Klinik damit, dass diese über eine grössere Erfahrung verfüge. Dies stellt für sich allein keinen beachtlichen Grund dar (vgl. E. 1.3.3. hiervor) und es handelt sich bei der beim Beschwerdeführer vorliegenden Fehlbildung um keine besonders seltene Krankheit (vgl. E. 1.3.4. hiervor). Dies geht übrigens auch aus den mit Beschwerdeschrift eingereichten Unterlagen hervor, wonach Hypospadie "häufig" vorkomme bzw. zu den "häufigsten Anomalien der männlichen Geschlechtsorgane" zähle. Prof. Dr. med. G. bestätigte in ihrer Stellungnahme vom 4. August 2015, dass es sich bei dem Leiden des Beschwerdeführers um kein seltenes Leiden oder eine besonders seltene Form der Hypospadie handle, für die es in der Schweiz zu wenige kompetente Operateure gäbe. Auch Dr. med. D. führte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2014 aus, es handle sich um die klassische Konstellation einer Hypospadiasubcoronaria. Schliesslich bestätigte auch Dr. med. H. in

seinem Bericht vom 3. April 2014, dass diese Form der Hypospadie heutzutage in allen Ländern mit einem entsprechend entwickelten Gesundheitssystem operativ korrigiert werden könne. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Prof. Dr. med. G. in ihrer Stellungnahme vom 4. August 2015 festhielt, sie hätten in Z. eine Erfahrung von zwischen 100 und 150 Hypospadiekorrekturen pro Jahr. Auch dem etwas zurückhaltender formulierten Mail von Prof. Dr. med. G. vom 29. Januar 2015 ist nicht zu entnehmen, dass das Kinderspital Z. über mangelnde Erfahrung verfügen würde.

Somit lag keine aussergewöhnlich komplexe Fehlbildung vor und gemäss feststehender Aktenlage verfügte die von der Beschwerdegegnerin vorgesehene Durchführungsstelle über ausreichende Erfahrung. "Beachtliche Gründe" i.S.v. Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV sind damit zu verneinen.

4.2.2.

Der Einwand der Eltern des Beschwerdeführers, sie seien durch die Gespräche mit den Ärzten in der Schweiz sehr verunsichert worden, ist nicht stichhaltig. Ein fehlendes Vertrauensverhältnis stellt rechtsprechungsgemäss keinen beachtlichen Grund im Sinne von Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV dar (AHI-Praxis 3/1997, S. 115 und ZAK 1984 S. 86).

4.2.3.

Ebenso wenig kann hier ein durch die nachhaltige Empfehlung der behandelnden Ärzte geschaffenes alleiniges Vertrauen der Eltern in die neue Therapieform als schützenswerter Grund angenommen werden. Die Aktenlage zeigt sich vielmehr dergestalt, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers von sich aus in eigener Initiative auf die Suche nach einem Behandlungsort mit (noch) grösserer Erfahrung gemacht und – nach den Unterlagen ohne nähere vorgängige Rücksprache mit den bisher involvierten Fachpersonen und bei bereits geplanter Operation in Z. – für die operative Versorgung in der E.-Klinik in Deutschland entschieden haben, was allein nicht als erhebliches und damit beachtenswertes Motiv im Sinne der Rechtsprechung gewichtet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_800/2009 vom 1. Juni 2010 E. 2.2.2; Urteil des EVG I 120/04 vom 16. Mai 2006 E. 4.2.1).

4.2.4.

Auch die Tatsache, dass die operative Versorgung in der E.-Klinik – wie insbesondere auch dem Bericht von Prof. Dr. I. vom 15. Januar 2015 entnommen werden kann – offenbar erfolgreich war, bildet keinen beachtlichen Grund nach Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV; denn die Frage nach der Leistungsgewährung ist in der Invalidenversicherung stets prognostisch und nicht nach dem eingetretenen Erfolg zu beurteilen (vgl. BGE 110 V 99 E. 2 S. 101 f.; Urteil des EVG I 120/04 vom 16. Mai 2006 E. 4.2.2).

4.2.5.

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines beachtlichen Grundes im Weiteren auch damit, dass Prof. Dr. I. Operationstechniken entwickelt habe, mit denen die Vorhaut rekonstruiert und dadurch eine Beschneidung vermieden worden sei. Auch dies vermag keinen vom Gesetz geforderten beachtlichen Grund darzustellen (vgl. E. 1.3.4. hierzu); denn die Invalidenversicherung hat – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – nicht für die bestmögliche Versorgung aufzukommen, sondern nur für das, was im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 110 V 99 E. 2 S. 102 mit Hinweis). Zudem stand nach der Aktenlage auch bei der Operation in Deutschland eine Beschneidung im Raum (... "Beschreibung 2. Eingriff: Vorhautrekonstruktion oder Beschneidung").

4.2.6.

Weitere Hinweise auf beachtliche Gründe sind nicht ersichtlich (vgl. Rz. 1239 KSME). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass auch der Ausnahmetatbestand von Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV nicht erfüllt ist. Der Beschwerdeführer ist ferner darauf hinzuweisen, dass Art. 23^{bis} Abs. 3 IVV einen anhand des konkreten Sachverhalts zu beurteilenden Ausnahmetatbestand zu Abs. 1 dieser Bestimmung enthält (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_800/2009 vom 1. Juni 2010 E. 2.2.2). Aus dem Urteil des Kantonsgerichts Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, vom 1. September 2011 (SVR 2012 IV Nr. 37), auf das sich der Beschwerdeführer beruft, kann dieser nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal vorliegend die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (vgl. E. 4 hiavor). Ebenso wenig aus den behaupteten Kostenübernahmen anderer IV-Stellen "in mehreren vergleichbaren

Fällen", zumal – vorliegend mangels Erfüllen der Voraussetzungen – kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (vgl. BGE 136 I 65 E. 5.6).

3 Art. 4 und 9 AHVG; Art. 17 und 23 AHVV

Ob die Tätigkeit als Wertschriftenhändlerin sozialversicherungsrechtlich als beitragspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 AHVG oder als beitragsfreie Verwaltung des privaten Vermögens zu qualifizieren ist, bestimmt sich insbesondere aufgrund der Höhe des Transaktionsvolumens sowie des Einsatzes erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte. Rund 30 Transaktionen pro Kalendermonat mit kurzfristig gehaltenen Derivaten erscheinen aufgrund der gewählten Finanzinstrumente nicht als ungewöhnlich hoch. Fehlender Einsatz von risikobegründenden erheblichen Fremdmitteln stellt ein gewichtiges Indiz gegen die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dar. Die schwerpunktmässige Verwendung von Derivaten begründet alleine keine Annahme von Gewerbsmässigkeit. Die Gewerbsmässigkeit wurde vorliegend verneint.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 31. Mai 2016 i.S. A.H. gegen SVA Aargau (VBE.2016.48)

Aus den Erwägungen

- 2.
- 2.1.-2.3.
- (...)
- 2.4.
- 2.4.1.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob Einkünfte oder Vermögenszuwächse (Erträge, Gewinne) aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1

AHVG herrühren, bildet praxisgemäss die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen nach Art. 21 lit. d des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt, in Kraft gewesen bis Ende 1994). Demnach besteht das entscheidende Kriterium für die Zuteilung eines Vermögenswertes zum Geschäftsvermögen darin, dass er für Geschäftszwecke erworben worden ist (Erwerbsmotiv) oder dem Geschäft tatsächlich dient (Zweckbestimmung). Wo sich die Zugehörigkeit nicht ohne weiteres ergibt, wie dies häufig bei Alternativgütern der Fall ist, die sowohl mit dem Geschäft im Zusammenhang stehen als auch ausschliesslich für eine private Verwendung geeignet sein können, ist darüber auf Grund einer Würdigung aller für die Bestimmung der technisch-wirtschaftlichen Funktion des betreffenden Gegenstandes bedeutsamen Umstände zu entscheiden (BGE 125 V 386 E. 2b S. 386 f. mit Hinweisen). Diese Regeln gelten grundsätzlich auch unter der Herrschaft des auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen DBG, wobei die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 125 V 386 E. 2d S. 388 f.; Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2008 vom 5. November 2008 E. 4).

2.4.2.

Ob eine einfache Vermögensverwaltung oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorliegt, ist immer unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (BGE 125 II 113 E. 3c S. 118 und 6a S. 124). Als Indiz für eine über die blosser Vermögensverwaltung hinausreichende Erwerbstätigkeit fallen nach der in Konkretisierung der (...) ausgeführten allgemeinen Grundsätze vorab für Liegenschaftsgewinne entwickelten Rechtsprechung etwa die (systematische oder planmässige) Art und Weise des Vorgehens, die Häufigkeit der Geschäfte, der enge Zusammenhang eines Geschäfts mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, spezielle Fachkenntnisse, die Besitzesdauer, der Einsatz erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte oder die Verwendung des erzielten Gewinns beziehungsweise die Wiederanlage in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2008 vom 5. November 2008 E. 4. mit Verweis auf BGE 122 II 446 E. 3b S. 450 f.; Urteile des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 1/04 vom 30. April 2004 E. 4, H 185/03 vom 24. März 2004 E. 7 sowie H 210/02 vom 5. Februar 2003 E. 4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.4).

Nach neuerer steuerrechtlicher Rechtsprechung haben bei der Beurteilung einer Wertschriftenhandelstätigkeit die Kriterien der systematischen und planmässigen Vorgehensweise sowie der speziellen Fachkenntnisse nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Dagegen treten die beiden Kriterien der Höhe des Transaktionsvolumens sowie des Einsatzes erheblicher fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte in den Vordergrund (Urteil des Bundesgerichts 2C_375/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 2.2 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.7). Entscheidend ist jedenfalls, dass die Tätigkeit in ihrem gesamten Erscheinungsbild auf Erwerb ausgerichtet ist (BGE 125 II 113 E. 3c S. 118 f. ...). Bei der Verortung von Wertschriftengeschäften kann zusätzlich auf die im Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012 in Zusammenfassung der erwähnten Rechtsprechung formulierten Abgrenzungsindikatoren zurückgegriffen werden (vgl. hierzu BRAUCHLI ROHRER/WILDMAN, Steuerfreier Kapitalgewinn, in ST 5/15 S. 391). Ob die steuerpflichtige Person Wertschriftengeschäfte selber oder über einen bevollmächtigten Dritten abwickelt, ist dabei nicht von entscheidender Bedeutung, da das Wertschriftengeschäft in der Regel ohnehin den Beizug fachkundiger Personen erfordert, deren Verhalten – als Hilfspersonen – der pflichtigen Person zugerechnet wird (Urteil des Bundesgerichts 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.4; gleiches gilt hinsichtlich des Handels über eine Internetplattform, vgl. PETER HONGLER, Hybride Finanzierungsinstrumente im nationalen und internationalen Steuerrecht der Schweiz, Diss. 2012, S. 95). Speziell im Wertschriftenhandel in Abweichung zu den allgemeinen Grundsätzen (...) nicht notwendig ist schliesslich die nach aussen hin sichtbare Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (BGE 122 II 446 E. 3b S. 450 f. mit Hinweis).

2.5.

(Grundsätze zur Ermittlung des Einkommens und des Eigenkapitals durch die kantonalen Steuerbehörden nach Art. 23 AHVV)

3.

3.1.

(...)

3.2.

Die Beschwerdeführerin handelt vornehmlich mit Derivaten, welche sich auf den Deutschen Aktienindex (DAX) beziehen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert sich vom Wert eines oder mehrerer zu Grunde liegender Basiswerte (Vermögenswerte wie Aktien, Aktienobligationen und Rohstoffe oder Referenzsätze wie Aktien- und Obligationenindizes, Währungen und Zinsen) ableitet (vgl. BAUEN/ROUILLER, Schweizer Bankkundengeschäft, 2010, S. 367 und EMCH/RENZ/ARPAGAU, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Aufl. 2011, Rz. 2224). Im Grundsatz werden mit unbedingten Termingeschäften (Forwards, Futures und Ähnliches) einerseits sowie bedingten Termingeschäften (Optionen, Optionsscheine und Ähnliches) andererseits zwei Formen von Derivaten unterschieden (EMCH/RENZ/ARPAGAU, a.a.O., Rz. 2226 und FEINGOLD/LANG, Handeln mit Futures und Optionen, 2. Aufl. 2014, S. 17 ff.). Auf Grund der in den vorerwähnten Kontoauszügen angegebenen Bezeichnungen der von der Beschwerdeführerin gehandelten Wertpapiere ist davon auszugehen, dass es sich im Wesentlichen um sogenannte Turbos, Mini-Futures sowie Waves und damit um Knock-out-Hebelpapiere handelt. Ein Knock-out-Papier hat wie ein Optionsschein einen Basispreis, jedoch zusätzlich eine am Basispreis oder ein wenig davon entfernt liegende Knock-out-Schwelle mit einer einem Future ähnelnden Wirkungsweise. Bei Berührung der Schwelle während der Laufzeit verfallen die Knock-outs sofort und werden nur noch zurückgenommen. Der Hebel ergibt sich daraus, dass nicht der gesamte Preis des Basiswerts bezahlt wird, sondern nur ein geringer Teil davon. Zuzufolge der Verbriefung wird am Verfalltag eine allfällige positive Differenz zwischen aktuellem Kurs

und Basis ausbezahlt (vgl. zum Ganzen FEINGOLD/LANG, a.a.O., S. 18 und 185 ff.).

3.3.

3.3.1.

Hinsichtlich der Häufigkeit der vorliegend getätigten Geschäfte ist die Gesamtanzahl von 367 Transaktionen im Jahr 2014 oder rund 30.6 pro Kalendermonat die massgebende Ausgangsgrösse. Umgerechnet auf einen Arbeitstag entspricht dies rund 1.65 Transaktionen. Das ist jedoch mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin gewählten Finanzinstrumente, welche zu den kurzfristigen Anlagen gehören, jedenfalls nicht ungewöhnlich hoch. Vielmehr liegt eine mehr oder weniger häufige Umschichtung des Vermögens mit entsprechender Transaktionszahl bei solchen Konstellationen in der Natur der Sache (vgl. Urteil des Kantonalen Steuerrekursgerichts des Kantons Aargau vom 30. Juni 1999 E. 5a/aa, in: AGVE 1999 S. 398). Gleiches gilt für das gesamte Transaktionsvolumen von EUR 868'274.29. Daraus ergibt sich ein mittleres Volumen pro Transaktion von EUR 2'365.87. Dieses ist zwar mit Blick auf die Hebelwirkung der jeweiligen Derivate nicht als gering zu bezeichnen und bedeutet ferner eine – wie erwähnt typische – mehrfache Umschichtung des Portfolios. Indes lässt sich aus den Akten ableiten, dass die Beschwerdeführerin die jeweiligen Derivate in der Regel maximal einige Tage hält und dabei kaum mehr als einige wenige Positionen aufweist. Aus einer solchen Exposition kann jedenfalls noch kein auf Gewerbsmässigkeit hindeutendes risikoaffines Anlageverhalten in Form einer riskanten Gewinnmaximierungsstrategie abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als bei den von der Beschwerdeführerin gewählten Finanzinstrumenten – im Unterschied zum Beispiel zum Margin-Call bei Futures – keine Nachschusspflicht besteht (vgl. hierzu FEINGOLD/LANG, a.a.O., S. 186 f.), welche das freie Kapital in liquiden Mitteln zu erklären vermögen würde.

Die erwähnte relative kurze Haltedauer schliesslich ist vorab dort ein aussagekräftiges Indiz, wo mit eigentlich auf längere Frist ausgerichteten Anlagen kurzfristige, auf die Erzielung von Handelsgewinnen angelegte Geschäfte getätigt werden. Beim reinen Derivathandel kann jedoch einzig aus der relativ kurzen Haltedauer

nichts Entscheidendes abgeleitet werden, weil die Besitzdauer bei solchen Finanzinstrumenten allgemein kurz ist (Urteil des Kantonalen Steuerrekursgerichts des Kantons Aargau BB.1999.50001/E 4041 vom 22. Juni 2000 E. 3d/db mit Hinweis, in: AGVE 2000 S. 454, und Urteil des Kantonalen Steuerrekursgerichts des Kantons Aargau vom 30. Juni 1999 E. 5a/hh, in: AGVE 1999 S. 401; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Juni 1996 E. 4e in: StR 52/1997 S. 323).

3.3.2.

Bezüglich des Einsatzes erheblicher fremder Mittel gibt die Beschwerdeführerin an, ihre Geschäfte einzig aus Eigenmitteln zu finanzieren, was mit der Aktenlage übereinstimmt (...). Indes trage sie trotzdem ein erhöhtes Risiko aus Finanzierungskosten. Bei den von der Beschwerdeführerin mehrheitlich verwendeten Knock-out-Papieren werden die Nettofinanzierungskosten bei vorgesehener Fälligkeit als Auf- oder Abgeld berücksichtigt, bei nicht laufzeitbeschränkten Produkten ergeben sie sich aus dem Finanzierungslevel (FEINGOLD/LANG, a.a.O., S. 189 ff. und 202). Darin kann indes kein für die private Vermögensverwaltung untypischer Einsatz (vgl. hierzu PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil (Art. 1 – 48): Allgemeine Bestimmungen/Besteuerung der natürlichen Personen, 2001, N. 47 zu Art. 18 DBG mit Hinweisen) erheblicher Fremdmittel erblickt werden, welcher ein erhöhtes Risiko begründen und auf Gewerbsmässigkeit hindeuten würde. Das Anlagerisiko war auf den Verlust der jeweils eingesetzten Mittel beschränkt (vgl. dazu Entscheidung des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich DB.2012.154/ST.2012.175 vom 15. Oktober 2012 E. 3d/cc (einsehbar unter www.strgzh.ch)). Zwar ist der Beschwerdeführerin zuzustimmen, dass quasi eine indirekte Kreditvergabe vorliegt. Diese ist aber automatisch den jeweiligen Marktverhältnissen angepasst und in ihrer Wirkung auf die Haltedauer beschränkt. Darin besteht der wesentliche Unterschied zu einem klassisch fremdfinanzierten Anlagegeschäft, bei dem der Anleger und Kreditnehmer unabhängig von Gang und Dauer seiner Investitionstätigkeit eine zinspflichtige Verschuldung eingeht und sich damit einem erheblichen Risiko aussetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1999 E. 2c,

in: ASA 69 S. 792). Schliesslich ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin auch aus dem Umstand, dass "der Kurs der Hebelprodukte (...) täglich auf Basis der abnehmenden Finanzierungskosten bis Laufzeitende" reduziert würde, nichts für sich abzuleiten vermag. Zum einen hält die Beschwerdeführerin – wie sie auch selber ausführt – die jeweiligen Derivate bloss für in der Regel maximal einige wenige Tage, womit dieser Effekt vernachlässigbar wird. Zum anderen trägt der Daytrader bei nicht laufzeitbeschränkten Derivaten wie Open-End Turbos während des Tageshandels sogar überhaupt keine Finanzierungskosten (FEINGOLD/LANG, a.a.O., S. 197 und 202). Das Fehlen eines eigentlichen Unternehmerrisikos ist ein gewichtiges Indiz gegen die Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

3.3.3.

Zum Einsatz derivativer Finanzprodukte wird im Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV vom 27. Juli 2012 in Ziff. 4.3.2 ausgeführt, ein solcher deute auf gewerbmässiges Vorgehen hin, wenn er nicht der Absicherung diene und wenn im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen umgesetzt werde. Derivate haben indes längst Eingang in die private Vermögensverwaltung gefunden (JULIA VON AH, Besteuerung von Unternehmen und Unternehmern/Gewerbmässige Tätigkeit - Entwicklungen und Konsequenzen, in: Dogmatik und Praxis im Steuerrecht, 2014, S. 81 ff. mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009 und MADELEINE SIMONEK, Unternehmenssteuerrecht - Entwicklungen 2009, in njus.ch 2010 S. 95 f. sowie FRITZ MÜLLER, Der Quasi-Wertschriftenhandel: Umqualifikation von steuerfreiem Kapitalgewinn in steuerbares Einkommen, in ST 5/07 S. 405, und FRANCA CONTRATTO, Konzeptionelle Ansätze zur Regulierung von Derivaten im schweizerischen Recht: Analyse de lege lata und Vorschläge de lege ferenda unter besonderer Berücksichtigung der Anlegerinformation bei Warrants und strukturierten Produkten, Diss. 2006, S. 27 mit Nachweisen; vgl. auch Art. 13 der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge 2013 der Schweizerischen Bankiervereinigung (einsehbar unter www.swissbanking.org)). Ferner ist ein grosses Handelsvolumen für diese Art der Anlage geradezu typisch (...). Vor

diesem Hintergrund ist dieser Abgrenzungsindikator jedenfalls zu eng formuliert und findet in dieser Absolutheit in der Rechtsprechung auch keine Entsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. Juli 1998 E. 2b, in: ASA 68 S. 644; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich SB.2012.00164 vom 22. Mai 2013 E. 3.2. mit Hinweisen (einsehbar unter www.vgr.zh.ch)). Allein die Tatsache, dass Derivate einem grösseren Anlagerisiko ausgesetzt sind, darf jedenfalls nicht zur Folge haben, dass die Verwendung dieser Finanzinstrumente ohne Weiteres zur Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit führt (KAUFMANN/RABAGLIO, Gewerbmässiger Wertschriftenhandel: Zum Kreisschreiben Nr. 8 der ESTV, in ST 12/05 S. 1062; vgl. auch RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N. 37 zu Art. 18 DBG). Die Anlagetätigkeit der Beschwerdeführerin mit schwerpunktmässigem Einsatz von Derivaten kann daher nicht alleine auf Grund der gewählten Finanzinstrumente als gewerbmässig qualifiziert werden.

3.3.4.

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, sie müsse für ihren Wertschriftenhandel täglich mindestens acht Stunden für Marktbeobachtungen, Nachrichtenauswertung, Chartanalysen und der Entwicklung von Handelsstrategien aufwenden und könne dabei ihre Kenntnisse als Wirtschaftsinformatikerin zu Anwendung bringen.

Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass insbesondere das Derivatgeschäft regelmässig eine systematische Marktbeobachtung und ein aktives Tätigwerden und Reagieren auf die Marktentwicklung erfordern (Urteil des Bundesgerichts 2A.486/2002 vom 31. März 2003 E. 3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2002 E. 4, in: ASA 73 S. 307, und Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 1999 E. 2c, in: ASA 69 S. 792 f.). Indes ist in Erinnerung zu rufen, dass die von der Beschwerdeführerin eingesetzten Derivate grösstenteils auf dem DAX basieren (...). Der DAX ist ein Aktienindex, welcher die Aktien von 30 deutschen Aktiengesellschaften enthält und damit über 70 % des Grundkapitals deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften und über 80 % der in

Beteiligungspapieren getätigten deutschen Börsenumsätzen repräsentiert (vgl. HANS BÜSCHGEN, Das kleine Börsen-Lexikon, 23. Aufl. 2012, S. 258 zum Stichwort "DAX"). Ein Aktienindex dokumentiert die Wertentwicklung eines Aktienportfolios, welches für den Aktienmarkt oder für einzelne Segmente oder Branchen repräsentativ ist (EMCH/RENN/ARPAGAU, a.a.O., Rz. 2176). Für Spekulationen auf den DAX sind demnach allgemeine Kenntnisse des Marktes zum Handel objektiv ausreichend (zur massgebenden objektiven Betrachtung vgl. ANDRI MENGARDI, Die Besteuerung der Investition in derivative Anlageprodukte ("strukturierte Produkte") nach Schweizer Recht, Diss. 2008, § 5 Rz. 17). Ein akribisches Verfolgen der Finanznachrichten die einzelnen Unternehmen betreffend ist jedenfalls nicht zwingend. Ferner handelt es sich bei den von der Beschwerdeführerin eingesetzten Derivaten um standardisierte Produkte, was deren Bewertung ebenfalls erleichtert (DANIEL HALTER, Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im Nichtbankenbereich: ein Beitrag zum Risikomanagement im Corporate Treasury, Diss. 2004, S. 11 mit Hinweisen). Im Übrigen darf auch für die private Vermögensverwaltung das regelmässige Studium der entsprechenden Fachpresse vorausgesetzt werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Juni 1996 E. 4b, in: StR 52/1997 S. 321 f.). Zudem ist die eigentliche Durchführung der Transaktionen nicht zeitintensiv und es existiert die Möglichkeit, die Märkte mittels mobiler Geräte und entsprechender Applikationen zu überwachen und sich gegenüber nachteiligen Entwicklungen abzusichern (Urteil des Bundesgerichts 2C_375/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 6.3). Bezüglich der angeführten Fachkenntnisse der Beschwerdeführerin ist abschliessend anzumerken, dass diesen zum einen als Beurteilungskriterium bloss noch eine untergeordnete Bedeutung zukommt (...). Zum anderen weist der Handel mit derivativen Finanzinstrumenten auch stark aleatorische Züge auf (vgl. hierzu FRANCA CONTRATTO, a.a.O., S. 10 mit Nachweisen), weshalb allfällige spezifische Fachkenntnisse – anders als beispielsweise im Immobilien-, Kunst- oder Weinhandel – nicht wesentlich ins Gewicht fallen (Urteil des Kantonalen Steuerrekursgerichts des Kantons Aargau vom 30. Juni 1999 E. 5a/dd, in: AGVE 1999 S. 400).

3.3.5.

Die Beschwerdegegnerin führt schliesslich in ihrem Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2015 aus, gegen die Annahme einer gewerbsmässigen Wertschriftenhandelstätigkeit würde die Depotgrösse von weniger als CHF 200'000.00 sprechen (...). Diesbezüglich ist ihr nicht zuzustimmen. Das schematische Vorgehen mit Anwendung fixer Kennzahlen oder Grenzwerte hat bei nicht eindeutigen oder unklaren Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, einer Gesamtwürdigung zu weichen (... Urteil des Bundesgerichts 2C_868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.6 sowie Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2002 E. 4 in fine, in: ASA 73 S. 307). Auch wenn der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden kann, wenn sie zur Bestimmung des Anlagevolumens das investierte Kapital mit einem angenommenen durchschnittlichen Hebel multipliziert, weil damit nicht die Kapitalexposition der Beschwerdeführerin wiedergegeben sondern einzig die Hebelwirkung beschrieben wird (...), kann jedenfalls alleine aus der objektiv eher geringen Depotgrösse – entgegen der Beschwerdegegnerin, die sich offenbar auf eine Richtlinie des Kantons Zug stützt – nichts abgeleitet werden, was gegen die Annahme von Gewerbsmässigkeit sprechen würde.

3.4.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der von der Beschwerdeführerin im Jahr 2014 betriebene Wertschriftenhandel auf Grund seiner konkreten Ausgestaltung und Intensität, aber auch zufolge der fehlenden risikobegründenden Fremdfinanzierung, nicht die Grenze dessen überschreitet, was noch als private Vermögensverwaltung gelten kann. Daran vermögen weder die angeführte Selbstorganisation noch die Reinvestition von Gewinnen etwas zu ändern, erscheint doch die Wertschriftenhandelstätigkeit der Beschwerdeführerin in ihrem gesamten Erscheinungsbild im Sinne des Vorgesagten nicht als auf Erwerb ausgerichtet. Damit ist für das Jahr 2014 keine selbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen.

3.5.

(...)

4.

Im Sinne vorstehender Erwägungen hat die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2015 die Wertschriftenhandelstätigkeit der Beschwerdeführerin für das Beitragsjahr 2014 zu Recht nicht als gewerbsmässig qualifiziert und die Beschwerdeführerin folglich richtigerweise nicht als Selbständigerwerbende der Ausgleichskasse angeschlossen. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

- 4 **Art. 8 und 21 IVG; Art. 14 IVV; Art. 2 HVI; Ziff. 10.05 HVI-Anhang**
Prüfung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen von
Motorfahrzeugen als kostspielige Hilfsmittelversorgung. In begründeten
Ausnahmen kann dabei von den Preislimiten gemäss dem entsprechenden
Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen abgewichen
werden, wenn das Hilfsmittel die übrigen Anspruchsvoraussetzungen
erfüllt; vorliegend bejaht für den Einbau eines automatischen Getriebes.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 1. Kammer, vom 16. Februar 2016 i.S. A.S. gegen SVA Aargau (VBE.2015.521; bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_256/2016 vom 22. Juli 2016)

Aus den Erwägungen

2.

(Grundsätze zum Anspruch auf kostspielige Hilfsmittel für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge nach Art. 8 und 21 Abs. 2 IVG, Art. 14 IVV, Art. 2 HVI sowie Ziff. 10.05 HVI-Anhang)

3.

3.1.

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer – nach vorgängiger Rücksprache mit der Beschwerdegegnerin – in Deutsch-

land das Fahrzeug "Mercedes-Benz E 220 CDI T-Modell" als Neuwagen erworben hat, weil sein bisheriges angepasstes Fahrzeug "Peugeot 406 Break" mit Jahrgang 2000 das Ende der Lebensdauer erreicht habe. Unter anderem waren im neuen Fahrzeug ab Werk folgende optionalen Ausstattungen verbaut:

Code	Bezeichnung	Preis (in EUR)
211	Polsterung Leder "Lugano" schwarz	1'730.00
228	Standheizung	1'370.00
427	7G-TRONIC PLUS	2'150.00

Mit Eingabe vom 10. Juni 2014 ersuchte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin um Kostengutsprache für invaliditätsbedingte Änderungen am neuen Fahrzeug. Die Beschwerdegegnerin veranlasste in der Folge am 17. Juni 2014 eine fachtechnische Beurteilung durch die SAHB, welche am 20. August 2014 erstattet wurde. Bezüglich der hier streitigen Positionen wird in dieser mit Verweis auf Rz. 2099 KHMI ausgeführt, das automatische Getriebe könne im Umfang von Fr. 1'300.00 übernommen werden. Lederausstattung und Standheizung seien nicht zu übernehmen. Dies könne jedoch wegen möglicher medizinisch relevanter Faktoren nicht abschliessend beurteilt werden. Total seien neben den – hier unstreitigen – weiteren Kosten der Abänderung durch die G. AG, (...), im Umfang von total Fr. 48'968.45 für das automatische Getriebe Fr. 1'300.00 und für das weitere Zubehör ab Werk EUR 4'225.00 der Kostengutsprache zugänglich. Nachdem die Beschwerdegegnerin in diesem Sinne am 17. September 2014 einen Vorbescheid erlassen und der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2014 Einwände erhoben hatte, holte die Beschwerdegegnerin zusätzlich eine Stellungnahme bezüglich Harn- und Stuhlinkontinenz bei der behandelnden Ärztin ein. H., Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation, (...), beantwortete diese Anfrage am 16. März 2015 dahingehend, dass trotz bestmöglicher Vorkehrungen eine Harn- und Stuhlinkontinenz nicht gänzlich vermieden werden könne.

3.2.

Bezüglich der erwähnten ab Werk verbauten optionalen Ausstattungen hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 16. Juli 2015 zutreffend erkannt, dass auch diese unter dem Titel der invaliditätsbedingten Abänderung von Motorfahrzeugen im Sinne von Ziff. 10.05 des HVI-Anhangs der Kostengutsprache zugänglich sind, auch wenn keine eigentliche Nachrüstung im Sinne einer Abänderung erfolgt (vgl. hierzu SILVIA BUCHER, Eingliederungsrecht der Invalidenversicherung, 2011, Rz. 451 mit Hinweisen).

3.3.

3.3.1.

Das automatische Getriebe "7G-TRONIC PLUS" hat einen Listenpreis von EUR 2'150.00 exkl. MwSt. (...). Die Beschwerdegegnerin will davon mit Verweis auf Rz. 2099 KHMI bloss Fr. 1'300.00 übernehmen. Bei der KHMI handelt es sich um eine Verwaltungsweisung, die sich an die Durchführungsstellen richtet und für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich ist. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässt. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_331/2011 vom 19. Juli 2011 E. 3.1 mit Hinweisen). Setzt das BSV weisungsmässig Preislimiten fest und konkretisiert so das gesetzliche Erfordernis der einfachen und zweckmässigen Ausführung eines Hilfsmittels, so darf damit der Hilfsmittelanspruch einer versicherten Person jedoch nicht eingeschränkt werden. Eine Preislimite darf insbesondere nicht dazu führen, dass einer versicherten Person ein zuvor als notwendig erkanntes Hilfsmittel vorenthalten wird (BGE 130 V 163 E. 4.3.2 und 4.3.3 S. 172 ff.; vgl. auch BUCHER, a.a.O., Rz. 424 ff.). Auch ein die Preislimite überschreitendes Hilfsmittel kann demnach das Erfordernis der einfachen und zweckmässigen Ausführung erfüllen (BGE 131 V 167 E. 3 S. 170 f.;

Urteil des Bundesgerichts 9C_554/2007 vom 22. August 2008 E. 4.3.1).

3.3.2.

Unbestritten und auf Grund einer aktenkundigen Verfügung des kantonalen Strassenverkehrsamts vom 29. März 2001 auch hinreichend erstellt ist, dass der Beschwerdeführer auf ein automatisches Getriebe angewiesen ist, wobei je nach Fahrzeugtyp für die Betätigung der Getriebewahlsperre eine Zusatzvorrichtung erforderlich ist. Aus diesem Grund wurde beim früheren Personenwagen "Peugeot 406 Break" die Schalthebelvorrichtung des Automatikgetriebes entsprechend adaptiert, weil der Beschwerdeführer den Arretierungsknopf nicht betätigen konnte. Im hier fraglichen Fahrzeug "Mercedes Benz E 220 CDI T-Modell" sind ein Hebelverlegungspaket zum Preis von EUR 540.00 sowie ein "DIRECT SELECT"-Wahlhebel verbaut. Im diesbezüglichen SAHB-Abklärungsbericht vom 20. August 2014 ging die Abklärungsperson davon aus, das Hebelverlegungspaket bewirke eine werkseitige Montage des Gangwahlhebels rechts an der Lenksäule. Dies ermögliche eine einfachere Bedienung, insbesondere der Hebelentsperrung. Ferner ent falle damit ein zusätzliches Transferhindernis. Dies sei nachvollziehbar und zweckmässig, weil weitere Anpassungen des Gangwahlhebels eingespart werden könnten. Es werde daher die Kostenübernahme empfohlen. Die Abklärungsperson verkennt dabei, dass der "DIRECT SELECT"-Wahlhebel bei Auswahl des aufpreispflichtigen "7G-TRONIC PLUS"-Automatikgetriebes ohne zusätzliche Kosten ab Werk rechts an der Lenksäule verbaut wird (...). Das Hebelverlegungspaket indes bewirkt die Bedienbarkeit der sich links der Lenksäule befindlichen Blinker- und Tempomathebel von rechts (...). Trotzdem ist dem SAHB-Abklärungsbericht vom 20. August 2014 insofern zuzustimmen, als das Fahrzeug durch die Wahl des "7G-TRONIC PLUS"-Automatikgetriebes gleichzeitig mit einem für den Beschwerdeführer bereits optimal angepassten Automatikwahlhebel ("DIRECT SELECT"-Wahlhebel) ab Werk ausgeliefert wurde. Damit entfallen – anderes als beim erwähnten Fahrzeug "Peugeot 406 Break" oder anderen Fahrzeugen mit in der Mittelkonsole verbauten Gangwahlhebeln mit herkömmlicher Getriebewahlsperre –

weitere diesbezügliche Anpassungskosten, wie die Abklärungsperson richtigerweise festhält. Weil zwar der Preis für das Automatikgetriebe die gesetzte Limite von Fr. 1'300.00 gemäss Rz. 2099 KHMI übersteigt, jedoch die Voraussetzungen der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Massnahme im Sinne des Gesagten trotzdem erfüllt sind, liegt ein Ausnahmefall vor (vgl. vorne E. 3.3.1. und Urteil des Bundesgerichts 9C_308/2014 vom 19. Mai 2015 E. 4.5 mit Hinweisen). Es ist damit vorliegend von der erwähnten Beschränkung in Rz. 2099 KHMI zu Gunsten des Beschwerdeführers abzuweichen und es sind die vollen Kosten für das automatische Getriebe im Umfang von EUR 2'150.00 zu übernehmen. Die Kostengutsprache hat – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 16. Juli 2015 richtig erkannte – in Euro zu erfolgen, weil der Kaufpreis in Euro geleistet wurde, womit der Erstattungsanspruch ebenfalls auf Euro lautet (vgl. hierzu BGE 134 III 151).

3.4.

Hinsichtlich der Lederausstattung "Lugano" gibt der Beschwerdeführer an, diese erleichtere ihm das Ein- und Aussteigen. Ferner leide er an Blasen- und Darmfunktionsstörungen, weshalb ein Leder Sitzbezug wegen der erleichterten Reinigung praktischer sei. Es ist indes der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass damit jedenfalls bloss die Beledung des Fahrersitzes zu rechtfertigen wäre, wohingegen die Lederausstattung "Lugano" unbestrittenermassen die gesamte Innenausstattung erfasst. Doch auch bezüglich des lederbezogenen Fahrersitzes ist nicht von einer einfachen und zweckmässigen Ausführung auszugehen. Vielmehr sind sowohl der vereinfachte Transfer vom und in das Fahrzeug als auch die erleichterte Reinigungsfähigkeit auch durch die Verwendung geeigneter Schonbezüge wesentlich kostengünstiger ebenfalls zu erreichen. Soweit die Dauerhaftigkeit und Robustheit von Ledersitzbezügen angeführt wird, sind diese weder aktenmässig erstellt noch angesichts heutiger moderner Stoffe überzeugend. Im Übrigen führen auch die erwähnten Schonbezüge zum gleichen Effekt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer bezüglich Standheizung unter anderem eine Temperaturregulationsstörung anführt (dazu sogleich unter E. 3.5.; vgl. hierzu auch Urteil des Eidgenössischen Ver-

sicherungsgerichts I 829/05 vom 16. August 2006 E. 3.3.2). Erfahrungsgemäss unterliegen jedoch Ledersitze wesentlich grösseren Oberflächentemperaturschwankungen als Stoffsitze, weshalb sie unter diesem Aspekt nicht als zweckmässig zu erachten sind, zumal das Fahrzeug zwar über eine Sitzheizung, nicht aber über eine Sitzbelüftung zur Kühlung verfügt. Die Übernahme der Kosten für die Lederausstattung "Lugano" wurde damit von der Beschwerdegegnerin zu Recht verneint.

3.5.

3.5.1.

Bezüglich der Standheizung gibt der Beschwerdeführer an, ihm stehe weder an seinem Wohn- noch am Arbeitsort ein geschützter Parkplatz zur Verfügung, was von der Beschwerdegegnerin so anerkannt wird. Er sei weiter nicht in der Lage, das Fahrzeug von Eis und Schnee zu befreien, weshalb es der Standheizung bedürfe. Schliesslich sei zu beachten, dass er als Tetraplegiker an Temperaturregulationsstörungen leide, weshalb ihm das Verharren im kalten Auto unzumutbar sei. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung können Vereisung und Beschlag an den Scheiben grundsätzlich auch mit der Standardheizung des Fahrzeuges entfernt werden. Eine wesentliche Erleichterung durch eine Standheizung, welche die Finanzierung dieser kostspieligen Zusatzausrüstung durch die Invalidenversicherung als verhältnismässig erscheinen liesse, sei grundsätzlich nicht gegeben. Vielmehr sei es der versicherten Person im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht zumutbar, den mit der alleinigen Verwendung der Standardheizung verbundenen zeitlichen Mehraufwand zu erbringen. Dabei sei einer allfälligen Unterkühlung des Körpers mittels geeigneter Kleidung vorzubeugen (Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2014 vom 7. November 2014 E. 6.1; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 589/2003 vom 11. Dezember 2003 E. 3.2). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage sein sollte, beschlagene Scheiben vom Rollstuhl aus zu säubern, und wenn ihr – auf Grund einer inkompletten Tetraplegie – das Ausharren im kalten Fahrzeug während der Zeit, welche die Standardheizung für die Enteisung der Scheiben benötigt, weniger zumutbar ist (Urteil des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts I 829/05 vom 16. August 2006 E. 3.3.2). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es in den hiesigen Breitengraden auch im Winter äusserst selten zu einer Vereisung der Fahrzeugscheiben während eines Arbeitstages kommt. Leichten Fällen kann dabei mittels der Standardheizung begegnet werden, den sehr seltenen Fällen starker Vereisung mit zu erwartender Hilfe von Drittpersonen wie Arbeitskollegen (Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2014 vom 7. November 2014 E. 6.1 und 6.2.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 829/05 vom 16. August 2006 E. 3.4).

3.5.2.

Vorliegend verhält es sich nicht anders. Zwar verfügt der Beschwerdeführer weder an seinem Wohn- noch an seinem Arbeitsort über einen geschützten Parkplatz. Indes ist auf Grund der geographischen Lage der beiden Orte im Sinne erwähnter Rechtsprechung auch nicht mit einem häufigen Auftreten dieser Problematik zu rechnen. Angesichts des ausgesprochenen Ausnahmecharakters von schweren Vereisungen ist es dem Beschwerdeführer vielmehr zumutbar, den leicht erhöhten Aufwand durch die Benutzung der Standardheizung in Kauf zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2014 vom 7. November 2014 E. 6.1 und 6.2.2; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 829/05 vom 16. August 2006 E. 3.4 in fine). Im Übrigen wird der Beschwerdeführer bei Fällen schwerer Vereisung in der Regel ohnehin auf Dritthilfe angewiesen sein, weil im Sinne der Betriebssicherheit auch die Scheinwerfer und Lichter des Fahrzeugs sowie bei Schneefall dessen Dach freigeräumt werden müssen (vgl. Art. 29 und 41 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG]), was auch durch eine Standheizung nicht zu bewerkstelligen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_314/2014 vom 7. November 2014 E. 6.2.2). In diesem Sinne ist der Anspruch auf eine Standheizung zu verneinen.

4.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten des automatischen Getriebes von EUR 2'150.00 vollumfänglich und nicht bloss teilweise im Umfang von Fr. 1'300.00 zu übernehmen hat. Ein Anspruch auf die Lederausstattung "Lugano"

und die Standheizung besteht demgegenüber nicht. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 16. Juli 2015 entsprechend anzupassen.

5 Art. 5 und 64 MVG

Haftung der Militärversicherung für eine während der Rekrutenschule erstmals aufgetretene Bechterew-Erkrankung bejaht, da der Entlastungsbeweis nach Art. 5 Abs. 2 MVG nicht erbracht werden konnte.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 16. Juni 2016, i.S. F.T. gegen Militärversicherung S. (VBE.2016.50; bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_522/2016 vom 1. Dezember 2016)

Aus den Erwägungen

- 2.
- 2.1.
- (...)
- 2.2.

Art. 5 Abs. 1 MVG statuiert die gesetzliche Vermutung, wonach die während des Dienstes in Erscheinung getretene und festgestellte Gesundheitsschädigung während des Dienstes (vollständig) verursacht worden ist (sog. Kontemporalitätshaftung; CHRISTOF STEGER-BRUHIN, Die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung, 1996, S. 215; JÜRIG MAESCHI, Kommentar zum MVG vom 19. Juni 1992, 2000, N. 13 f. zu Art. 5 MVG). Die Vermutung bezieht sich dabei auf den natürlichen sowie adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 111 V 370 E. 1b S. 272 f.; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N. 30 bei Vorbemerkungen zu Art. 5 bis 7 MVG). Die Haftung erstreckt sich auf alle ungünstigen Einwirkungen während des Dienstes, d.h. nicht nur durch den Dienst bedingte Ursachen oder typische Militärgefahren. Sie beschränkt sich nicht auf die im spezifischen Militärrisiko be-

gründeten Gefahren, sondern umfasst auch Schädigungen, die lediglich bei Gelegenheit des Dienstes verursacht worden sind und somit "dienstgleichzeitig" sind (CHRISTOF STEGER, Die Haftungsgrundsätze in der Militärversicherung, SZS 2001, S. 250).

2.3.

Für Gesundheitsschädigungen, welche während des Militärdienstes in Erscheinung getreten sind, gilt bei zeitlichem Zusammenreffen von Dienst und Schädigung die widerlegbare Vermutung der dienstlichen Verursachung (JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 17 zu Art. 5 MVG). Art. 5 Abs. 2 MVG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Vermutung widerlegt werden kann. Der Entlastungsbeweis enthält einerseits den Beweis der Dienstfremdheit im weiteren Sinne (Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG) und andererseits den der fehlenden Verschlimmerung (Art. 5 Abs. 2 lit. b MVG). Dabei hat die Militärversicherung die Entlastungsbeweise mit dem Beweisgrad der Sicherheit zu erbringen. Der Begriff der Sicherheit ist nicht absolut, sondern relativ zu verstehen. Er bedeutet mehr als hohe Wahrscheinlichkeit, nicht aber völlige Gewissheit und bewegt sich im Rahmen einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (JÜRGEN MAESCHI, a.a.O., N. 21 zu Art. 5 MVG; BGE 105 V 225 E. 4a S. 230).

3.

(...)

4.

4.1.

Unter den Parteien ist unbestritten (zum Rügeprinzip: BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f., 110 V 48 E. 4a S. 52 f.), dass die Bechterew-Erkrankung erstmals während der Rekrutenschule auftrat. (...)

In medizinischer Hinsicht stimmen die Ärzte überein, dass der Beschwerdeführer eine genetische Prädisposition für den Morbus Bechterew aufwies. Abgesehen von (vorliegend nicht relevanten) infektiösen Auslösern der Spondylarthropathien seien die Ursachen, welche zur Aktivierung des Autoimmunprozesses führen, unbekannt. (...)

4.2.

Nachdem die Bechterew-Erkrankung mit den dafür typischen Symptomen erstmals während der Rekrutenschule auftrat, haftet die

Beschwerdegegnerin für diese Erkrankung (Art. 5 Abs. 1 MVG). Das Gesetz verlangt nicht, dass die Gesundheitsschädigung während des Dienstes entstanden ist; die blosse Krankheits*disposition* stellt noch keine Gesundheitsschädigung dar (JÜRГ MAESCHI, a.a.O., N. 7 und 25 zu Art. 5 MVG).

4.3.

Die Beschwerdegegnerin kann sich von der Haftung befreien, wenn sie den Entlastungsbeweis gemäss Art. 5 Abs. 2 MVG erbringt. Dafür hat sie den Sicherheitsbeweis zu erbringen (vgl. E. 2.3.). An diesem Beweisgrad wurde anlässlich der letzten Revision des MVG festgehalten (JÜRГ MAESCHI, a.a.O., N. 17-19, 33 bei Vorbemerkungen zu Art. 5 bis 7 MVG). Zudem ergibt sich dies bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung.

Dem Versicherten soll nicht nur jeder Zweifel in Bezug auf die Vordienstlichkeit eines Leidens, sondern generell auch die mangelnde Kenntnis über Pathogenese und Verlauf bestimmter Krankheiten zugutekommen. Die Haftung der Militärversicherung bestimmt sich damit teilweise auch nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft (JÜRГ MAESCHI, a.a.O., N. 20 zu Art. 5 MVG mit Hinweisen).

Wie in Erwägung 4.1. ausgeführt, sind die Auslöser des Morbus Bechterew unklar. In einem aktenskundigen Artikel der Schweizerischen Ärztezeitung (FREY/SCHWARZ/VAN DER LINDEN, Morbus Bechterew – Die Bedeutung der genetischen Prädisposition für die Beurteilung der Diensttauglichkeit an einem Fallbeispiel der Spondylitis ankylosans, SÄZ 2000 S. 2396 f.) wurde auf einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts von 1986 hingewiesen, welcher die lebenslange Haftung für einen im Dienst aufgetretenen Morbus Bechterew bejaht hatte. Dem Entscheid lag ein Gutachten einer Universitätsklinik von 1980 zugrunde. Der Gutachter hielt es nicht nur für denkbar, sondern höchst wahrscheinlich, dass "für das Manifestwerden einer klinisch stummen Ileosakralarthritis besondere äussere Einwirkungen (z.B. überdurchschnittliche körperliche Belastung oder ungünstige Witterungsverhältnisse wie sie im Militärdienst vorkommen können) die klinisch stumme Entzündung zu einem subjektiven Leiden, d.h. zu einer Krankheit

umzuwandeln" vermöchten. Eine französische Studie von 1990 habe zudem gezeigt, dass körperlich belastende Arbeiten, Kälte- und Feuchtigkeitsexpositionen zu häufigeren und schwereren Exazerbationen des Morbus' Bechterew führten. Eine Kausalität zwischen diesen Faktoren und dem Ausbruch der Krankheit habe jedoch nicht belegt werden können. Wie bereits erwähnt, erachtete zudem Dr. med. T den Zusammenhang zwischen einer starken körperlichen Aktivierung und der Verursachung eines krankheitsauslösenden Infekts als "möglich".

Nach der Aktenlage ist somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen, dass die Bechterew-Erkrankung während des Dienstes verursacht wurde. Es fehlt damit auch nicht an "jeder denkbaren Kausalität", welche bei Gesundheitsschädigungen unbekannter Ätiologie eventuell einen Wegfall der Haftung nach sich ziehen könnte (CHRISTOF STEGER, Die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung, 1996, S. 238). Ausgehend vom Grundsatz der Kontemporalitätshaftung wirkt sich die Unklarheit betreffend die den Morbus Bechterew auslösenden Faktoren nicht zu Lasten des Beschwerdeführers aus. Damit kann sich die Beschwerdegegnerin nicht von ihrer Haftung befreien.

5.

Die Beschwerdegegnerin bringt eventualiter vor, der anlässlich der Rekrutenschule aufgetretene Schub sei spätestens Ende November / Anfang Dezember 2013 nach einem beschwerde- und behandlungsfreien Intervall behoben gewesen, womit die allfällige Haftung ende.

Nach dem in Erwägung 4.3. Festgestellten gelingt der Beschwerdegegnerin der Entlastungsbeweis nach Art. 5 Abs. 2 lit. a MVG nicht. Somit besteht gemäss Abs. 3 kein Raum für eine Verschlimmerungshaftung. Ferner verfängt der Verweis auf JÜRGEN MAESCHI (a.a.O., N. 14 zu Art. 6 MVG) nicht. Art. 6 MVG behandelt die Feststellung von Gesundheitsschädigungen nach dem Dienst. Vorliegend wurde diese aber während des Dienstes festgestellt. Sodann berichtete Dr. med. M. nur von einer Remission, was ein Nachlassen der Krankheitszeichen ist (Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl. 2014, S. 1830), aber keine Heilung. Entsprechend

äusserte sich auch Dr. med. T; die Bechterew-Erkrankung sei nicht heilbar.

Im Zeitpunkt der Begutachtung führte Dr. T die Beschwerden "weniger" auf eine aktive Entzündung als auf eine Überlastung im lumbosacralen Übergang bei nachgewiesener leichter Spondylolisthesis zurück. Der Hinweis der Beschwerdegegnerin auf die Bechterew-fremden Beschwerden ändert ebenfalls nichts an der grundsätzlichen Haftung der Beschwerdegegnerin, die sich nur auf die Bechterew-Erkrankung beschränkt.

6.

6.1

Zusammengefasst ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin haftet für die Gesundheitsschädigung (Bechterew-Erkrankung) des Beschwerdeführers.

6 Art. 49 Abs. 4 ATSG, Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG

Die Krankenversicherung ist auf Grund ihrer in gewissem Umfang an den Leistungsentscheid des Unfallversicherers betreffend Übernahme von Heilbehandlung nach Fallabschluss gekoppelten Leistungspflicht berührt und damit legitimiert, den Leistungsentscheid zu Ungunsten der versicherten Person durch Beschwerde beim kantonalen Gericht anzufechten

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. Februar 2016, i.S. Krankenversicherer B. gegen Unfallversicherer F. (VBE.2015.664)

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Die Legitimation zur Anfechtung einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids durch Beschwerde beim kantonalen Gericht richtet sich nach Art. 59 ATSG. Gemäss dieser Bestimmung ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einsprache-Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. (...) Da die Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren nicht enger umschrieben werden darf als im nachfolgenden bundesgerichtlichen Verfahren, findet hinsichtlich der Auslegung des Begriffs des schutzwürdigen Interesses die zu Art. 103 lit. a OG (in Kraft gewesen bis 31. Dezember 2006) bzw. zu Art. 89 Abs. 1 lit. b-c BGG ergangene Rechtsprechung im Rahmen von Art. 59 ATSG ebenfalls Anwendung (BGE 130 V 388 E. 2.2 S. 390 f., mit Hinweisen).

Erlässt ein Versicherer eine Verfügung, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, so hat er auch ihm die Verfügung zu eröffnen. Dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie die versicherte Person (Art. 49 Abs. 4 ATSG). Der Begriff des Berührtseins nach dieser Norm stimmt wiederum mit demjenigen des schutzwürdigen Interesses im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. b-c BGG und damit auch der übrigen vorerwähnten Normen überein (nicht publ. E. 3.2 des Urteils BGE 134 V 153; BGE 133 V 549 E. 3 S. 551; 132 V 74 E. 3.1 S. 77, je mit Hinweisen).

3.2.

Der Entscheid eines Sozialversicherers über einen ihm gegenüber geltend gemachten Anspruch kann die Leistungspflicht anderer Versicherungsträger im Wesentlichen auf folgende Arten beeinflussen (vgl. zum Ganzen BGE 134 V 153 E. 4.1 S. 154 f. mit Hinweisen):

3.2.1.

Möglich ist zunächst, dass die Verneinung einer Leistungspflicht des verfügenden Versicherungsträgers unmittelbar jene des anfechtungswilligen Trägers begründet. Es liegt in dem Sinne ein negativer Zuständigkeitskonflikt vor, als derselbe Sachverhalt Ansprüche gegenüber dem einen oder, falls dies zu verneinen ist, gegenüber dem anderen Träger auslöst.

3.2.2. - 3.2.3.

(…)

3.2.4.

Die vierte Konstellation ist durch eine Vorleistungspflicht des anfechtenden Sozialversicherungsträgers im Verhältnis zum verfügenden gekennzeichnet. Dies trifft gemäss Art. 70 ATSG zu für die Krankenversicherung im Verhältnis zur Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung im Verhältnis zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, für die Unfall- im Verhältnis zur Militärversicherung sowie für die Vorsorgeeinrichtungen im Verhältnis zu Unfall- und Militärversicherung. Der Vorleistungspflicht kann materiell-rechtlich entweder eine nachrangige ausschliessliche Leistungspflicht des anfechtenden Sozialversicherungsträgers (Prioritätsprinzip) oder eine kumulative Leistungspflicht beider Versicherer mit Kürzungsmöglichkeit (Kumulationsprinzip) zugrunde liegen.

4.

4.1

(…)

4.2.

Der Beschwerdeführerin als Krankenversicherungsträgerin der Versicherten wurde der die Heilbehandlungsleistung nach Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG abweisende Einsprache-Entscheid vom 28. Oktober 2015 nach Massgabe von Art. 49 Abs. 4 ATSG eröffnet. (…)

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG wie vorliegend von der Beschwerdegegnerin als Unfallversicherin verneint werden, kann ein Anspruch der Versicherten auf Leistung von Heilbehandlungen gegenüber der Beschwerdeführerin als Krankenversicherin bestehen, Wirtschaftlichkeit der Behandlung (Art. 32 KVG) vorausgesetzt (vgl. GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, KVG, 2010, N. 4 zu Art. 28; vgl. BGE 140 V 130 E. 2.2 S. 132). Demnach hat die Beschwerdeführerin als Krankenversicherung ein selbstständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeerhebung, da sie damit zu rechnen hat, fortan für die Ausrichtung von Versicherungsleistungen hinsichtlich der noch bestehenden gesund-

heitlichen Beschwerden von der Versicherten in Anspruch genommen zu werden (vgl. E. 3.2.1.). (...)

4.3.

(...)

4.4.

Zusammenfassend ist die Beschwerdeführerin durch den Einsprache-Entscheid im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG berührt und zur Anfechtung legitimiert.

7 Art. 15 UVG, Art. 23 Abs. 7 UVV

Eine für die Taggeldbemessung relevante Lohnerhöhung nach Art. 23 Abs. 7 UVV muss im Zeitpunkt des Unfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen sein. Diese Voraussetzung ist zu verneinen, wenn sich die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Betrieb eines Tierhotels) im Unfallzeitpunkt erst in den Abklärungs- und Vorbereitungs-handlungen befindet.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 4. Mai 2016, i.S. P.U.. gegen IV-Stelle Kt. Aargau (VBE.2015.696; bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_400/2016 vom 9. August 2016)

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

(...)

2.2.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG werden Renten und Taggelder nach dem versicherten Verdienst bemessen. In zeitlicher Hinsicht legt Art. 15 Abs. 2 UVG fest, dass sich der versicherte Verdienst für die Bemessung der Taggelder anders bestimmt als jener für die Renten. Grundlage der Berechnung des versicherten Verdienstes für die

Taggeldbemessung ist gemäss Art. 15 Abs. 2 Halbsatz 1 UVG der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn. Damit orientiert sich die Taggeldbemessung unmittelbar an jenem Einkommen, welches der verunfallten Person durch den Eintritt des versicherten Risikos entgeht (BGE 135 V 287 E. 4.3 S. 291). In der Regel soll damit der Umstand, wie viel die versicherte Person künftig ohne Unfall verdient hätte, unberücksichtigt bleiben (RKUV 1997 S. 181, U 12/95 E. 3b/aa). (...)

2.3.

Art. 15 Abs. 3 UVG räumt dem Bundesrat die Befugnis ein, Bestimmungen über den versicherten Verdienst im Allgemeinen sowie in Sonderfällen zu erlassen, wovon dieser mit Art. 22 – 25 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Gebrauch gemacht hat. Gemäss Art. 23 Abs. 7 UVV wird – bei der Taggeldbemessung – der massgebende Lohn für die Zukunft neu bestimmt, sofern die Heilbehandlung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn der versicherten Person in dieser Zeit um mindestens 10 Prozent erhöht worden wäre. (...) Es ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht Sache der versicherten Person, mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass eine solche Erhöhung erfolgt wäre, wenn kein Unfall eingetreten wäre (RUMO/JUNGO/HOLZER, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 116 zu Art. 15 UVG bzw. Art. 23 Abs. 7 UVV). Zur Vermeidung des Missbrauchs ist daher ebenfalls entscheidend, dass die im Rahmen von Art. 23 Abs. 7 UVV beachtliche Änderung des Arbeits- bzw. Lohnpensums schon vor dem Unfall konkret voraussehbar gewesen sein muss. Weder der blosse Wunsch nach einer Ausdehnung der Arbeitszeit bzw. Lohnänderung noch dahingehende einseitige Absichtserklärungen der versicherten Person vermögen hiefür zu genügen. Erforderlich ist daher, dass die Änderung bereits vor dem Unfall arbeitsvertraglich vereinbart worden war oder dass sie sich sonst wie zuverlässig erkennen liess (Urteil des Bundesgerichts U 23/03 vom 9. Mai 2003 E. 3.1).

3.

3.1.

Für den Fall des Beschwerdeführers gilt es somit zu prüfen, ob er seine Arbeitstätigkeit, welche er im Zeitpunkt des Unfalls innehatte, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch ohne Unfall zu Gunsten des Baus bzw. Führens eines Hundehotels aufgegeben hätte, bei welcher er einen Bruttomonatslohn in der Höhe von Fr. 6'800.00 bezogen hätte. Dabei ist entscheidend, dass konkrete Vorbereitungs-handlungen – auch hinsichtlich des Lohnes – vor dem Zeitpunkt des Unfalls vorgenommen wurden.

3.2.

Aus den hierzu relevanten Akten erschliesst sich durchaus, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Zeitpunkt des Unfalls diverse Abklärungs- und Vorbereitungshandlungen für die Realisierung seines Projektes "Tierhotel" in die Wege geleitet hatte. Entscheidend ist jedoch, dass die für Art. 23 Abs. 7 UVV relevante Lohnerhöhung bereits im Zeitpunkt des Unfalls mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bekannt bzw. konkret festgelegt gewesen sein muss. Dies ist vorliegend klar zu verneinen. Welchen Lohn sich der Beschwerdeführer bei der Eröffnung des Tierhotels selber auszahlen würde, war im Zeitpunkt des Unfalls nicht mit der von der Rechtsprechung geforderten Konkretheit bekannt, da dieser von diversen Faktoren abhängig war, welche für die Bemessung des Taggeldes nicht von Relevanz sein können. So verfügte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt über kein geeignetes Grundstück, was zur Bestimmung der erwarteten Einnahmen jedoch unerlässlich gewesen wäre. Konkrete Kostenpläne bestanden ausweislich der Akten zudem auch nicht. Der Beschwerdeführer hatte zu diesem Zeitpunkt einzig Kontakt mit der städtischen Planung und Bauleitung aufgenommen, welche ihm im Übrigen mitteilte, dass sein geplantes Budget nicht ausreichen werde. Zum Zeitpunkt des Unfalls bestanden diverse unsichere Faktoren, weshalb damit das Stadium einer reinen "Absichtserklärung" aus objektiver Sicht noch nicht als überschritten zu qualifizieren ist – selbst wenn aus der Sicht des Beschwerdeführers bereits feste und konkrete Absichten zur Realisierung des Projektes selber bestanden.

Entscheidend ist zudem weiter, dass der Beschwerdeführer vor dem Unfall noch keine Schritte zur konkreten Lohngestaltung oder Lohnberechnung eingeleitet hatte, welche – zumindest – mittels pro-

visorischer Erfolgsrechnung zu bestimmen gewesen wäre. Eine solche Grundlage ist weder den relevanten Akten vor dem Unfallzeitpunkt zu entnehmen, noch dem mit Schreiben vom Dezember 2014 angegebenen Lohn von Fr. 6'800.00 beigelegt, weshalb insbesondere auch dieser Lohn nicht nachvollzogen werden kann und ungenügend bestimmbar ist. Eine zuverlässige und konkrete Vorausssehbarkeit der effektiven Lohnhöhe im Zeitpunkt der Eröffnung des Tierheimes besteht damit nicht. Es erscheint zudem fraglich, ob bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit während einer Behandlung tatsächlich auf den von der versicherten Person angegebenen Lohn abzustellen ist, zumal diese den Lohn selber bestimmen kann und keine Kontrollfunktion diesbezüglich vorliegt. (...)

8 Art. 16 ATSG, § 15 Abs. 2 NAV über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft Aargau

Bei der Parallelisierung der Einkommen im Falle eines landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses ist auf die Lohnwerte des jeweiligen Normalarbeitsvertrags abzustellen und nicht auf die LSE-Tabellen. Im Kanton Aargau sind hierfür die Richtlöhne gemäss sozialpartnerschaftlicher Vereinbarung zwischen dem SBV, dem SBLV und der ABLA massgebend.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 30. Juni 2016, i.S. A.G. gegen Unfallversicherer S. (VBE.2016.104)

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Bezog eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonnierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Ein-

kommen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommensniveau begnügen wollte. Nur dadurch ist der Grundsatz gewahrt, dass die auf invaliditätsfremde Gesichtspunkte zurückzuführenden Lohneinbussen entweder überhaupt nicht oder aber bei beiden Vergleichseinkommen gleichmässig zu berücksichtigen sind. Diese Parallelisierung der Einkommen kann praxisgemäss entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Einkommens oder aber auf Seiten des Invalideneinkommens durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Wertes erfolgen (BGE 135 V 297 E. 5.1 S. 300 f.; 135 V 58 E. 3.1 S. 59; 134 V 322 E. 4.1 S. 326.; 129 V 222 E. 4.4 S. 225). (...)

2.1.1.

(...)

2.1.2.

(...) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis im Rahmen der Parallelisierung das konkret erzielte Einkommen mit jenem gemäss NAV und nicht gemäss LSE zu vergleichen (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, N. 124 zu Art. 28a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] mit Hinweis auf die Rechtsprechung; vgl. Beschwerde S. 5 f.). Weder der Normalarbeitsvertrag des Kantons Aargau über das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft vom 24. November 2004 (Stand 1. Januar 2007; SAR 963.372) noch der Muster-Normalarbeitsvertrag gemäss Art. 359, 359a, 360 OR für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis in der Schweiz (Empfehlung des Schweizer Bauernverbandes SBV, des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der landw. Arbeitnehmer ABLA, Ausgabe 2013) enthalten jedoch konkrete Lohnangaben. Im Muster-Normalarbeitsvertrag wird in § 15 Abs. 2 vielmehr auf die Lohnrichtlinie von SBV, SBLV und ABLA für familienfremde Arbeitnehmende in der

Schweizer Landwirtschaft verwiesen. Im Zusammenhang mit dem kantonalen NAV lehnte der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Stellungnahme vom 12. August 2015 (Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Aargau und Schweiz) die Festlegung von konkreten (Mindest-)Löhnen sodann ab und verwies in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Richtlöhne gemäss so-zialpartnerschaftlicher Vereinbarung zwischen dem SBV, dem SBLV und der ABLA. Diese würden einen Konsens der Branche abbilden (Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. August 2015 S. 2). (...)

Aufgrund des Dargelegten rechtfertigt es sich somit vorliegend, auf die zwischen dem SBV, dem SBLV und der ABLA festgesetzten Richtlöhne abzustellen, um das branchenübliche Einkommen zu eruieren. (...)

9 Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG

- **Bei der Ermittlung eines Ergänzungsleistungsanspruchs sind zur Bestimmung des Vermögensverzehrsumbetrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nur Schulden zu berücksichtigen, die tatsächlich entstanden sind und deren Höhe feststeht. Der Bestand und die Höhe der Entschädigung für einen Beistand stehen erst mit dem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest. Die Entschädigung kann erst zu diesem Zeitpunkt in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt und als Schuld vom Vermögen in Abzug gebracht werden.**
- **Lebenshaltungskosten gelten von den Ergänzungsleistungen als gedeckt, das heisst, sie sind damit zu bezahlen, was eine Berücksichtigung von diesbezüglich am Ende des Kalenderjahres bestehenden Schulden in Form eines Abzugs vom Vermögen zur Berechnung des Vermögensverzehrsumbetrags nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ausschliesst.**

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 27. September 2016 i.S. C.M. gegen SVA Aargau (VBE.2016.429).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

2.1.1.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, welche eine der Voraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 lit. a bis d ELG erfüllen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

2.1.2.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG wird ein Fünfzehntel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.00 übersteigt. Da das Reinvermögen massgebend ist, sind vom rohen Vermögen Schulden der betroffenen Person abzuziehen, bevor der Vermögensverzehr betrag ermittelt wird. Die Schuld muss tatsächlich entstanden sein, deren Fälligkeit ist jedoch nicht erforderlich. Ungewisse Schulden oder Schulden, deren Höhe noch nicht feststeht, können nicht berücksichtigt werden. Bestand der Schuld und Schuldner-eigenschaft müssen nachgewiesen sein (JÖHL/USINGER-EGGER, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 1848 N. 166).

2.1.3.

Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZGB hat der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest (Art. 404 Abs. 2 Satz 1 ZGB und § 13 Abs. 1 V KESR). Bei volljährigen Personen wird die Entschädigung aus deren Vermögen entrichtet (§ 67 Abs. 4 EG ZGB), sofern sich dieses auf mindestens Fr. 15'000.00 beläuft (§ 14 Abs. 1 V KESR).

2.1.4.

Lebenshaltungskosten gelten, soweit sie anerkannte Ausgaben im Sinne von Art. 10 ELG darstellen, von den Ergänzungsleistungen

als gedeckt, das heisst sie sind damit zu bezahlen, was eine Berücksichtigung von diesbezüglich am Ende des Kalenderjahres bestehenden Schulden in Form eines Abzugs vom Vermögen zur Berechnung des Vermögensverzehrs nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ausschliesst. Lediglich über die anerkannten Ausgaben hinausgehende Kosten sind bei der Berechnung des Vermögens in Abzug zu bringen (Urteile des Bundesgerichts 9C_333/2014 vom 22. August 2014 E. 4.1; 9C_396/2013, 9C_397/2013, 9C_398/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 6.1 und 6.2).

2.2.

(...)

2.3.

2.3.1.

Der Bestand und die Höhe der Entschädigung für die Mandatsträger standen erst mit den Entscheiden durch die KESB vom 15. Juli 2015 und durch den Gemeinderat F. vom 10. August 2015 fest, welche für die Bemessung der Entschädigung der Beistände zuständig waren (vgl. Art. 404 Abs. 2 Satz 1 ZGB und § 13 Abs. 1 V KESR). Die Entschädigungsforderungen konnten deshalb erst per dann in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs berücksichtigt werden und waren als Schulden vom Vermögen in Abzug zu bringen. Vorher bestand keine dem Beschwerdeführer zuzurechnende Verpflichtung zur Zahlung an seine Eltern. Seine Zahlungspflicht wurde erst durch die Entscheide des Gemeinderats F. vom 10. August 2015 und der KESB vom 15. Juli 2015 konkretisiert.

2.3.2.

Die bewilligten Auslagen für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers stellen keine Schulden dar, welche vom Vermögen abzuziehen wären. Vielmehr gelten sie als anerkannte Ausgaben, welche durch die Ergänzungsleistungen gedeckt sind (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_333/2014 vom 22. August 2014 E. 4.1; 9C_396/2013, 9C_397/2013, 9C_398/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 6.1 und 6.2).

Die Eltern hatten ohne entsprechende Verpflichtung über mehrere Jahre hinweg Auslagen für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers bezahlt. Die Zahlungen waren nicht mit Geldern ihres

Sohnes erfolgt, sondern mit eigenen Mitteln, weshalb sich das Vermögen des Beschwerdeführers sukzessive erhöht hatte. Da die Vermögensverschiebung zum Beschwerdeführer ohne Rechtsgrund erfolgt war, steht den Eltern ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Beschwerdeführer zu (vgl. Art. 62 OR). Der Anspruch war in dem Zeitpunkt entstanden, in dem die Eltern Auslagen für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers aus ihrem Vermögen getätigt hatten. Die Höhe des Rückerstattungsanspruchs der Eltern und der entsprechenden Schuld des Beschwerdeführers war im Zeitpunkt der Bezahlung der Lebenshaltungskosten aus dem Vermögen der Eltern bestimmbar gewesen. Aus diesem Grund (vgl. BGE 142 V 311 E. 3.3 S. 314) sind die den Eltern zugesprochenen Beträge für den Lebensunterhalt des Beschwerdeführers in der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs rückwirkend ab Januar 2010 so zu berücksichtigen, wie wenn sie bereits damals mit Geldern des Beschwerdeführers bezahlt worden wären.

10 Art. 18 Abs. 1 OR

Auslegung eines Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrages nach dem Vertrauensprinzip. Vorliegend durfte sich die versicherte Person auf die in der Police angegebene, von den AVB abweichende Leistungsdauer verlassen.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 5. Juli 2016 i.S. C.B. und Y.B. gegen X. AG (VKL.2015.22).

Aus den Erwägungen

- 3.
- 3.1.-3.2.
- (...)
- 3.3.

In Bezug auf die Auslegung von Versicherungsverträgen gilt, dass Individualabreden in der Regel vorformulierten Vertragsbestimmungen vorgehen (BGE 93 II 326 E. 4b S. 326; 123 III 44 E. 2c/bb; STEPHAN FURER, in: Basler Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz [VVG], 2001, N. 77 ff. zu Art. 33 VVG). Im Übrigen sind vorformulierte Vertragsbestimmungen und individuell verfasste Vertragsklauseln grundsätzlich nach den gleichen Regeln auszulegen (vgl. BGE 133 III 675 E. 3.3 S. 681). Somit bestimmt sich der Inhalt in erster Linie nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR]). Wenn dieser unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (vgl. BGE 133 III 675 E. 3.3 S. 681; zum Ganzen: Urteil des BGer 5C.271/2004 vom 12. Juli 2005 E. 2; siehe auch GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 207). Dabei hat das Gericht insbesondere vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht erscheint (vgl. Urteil des BGer 5C.21/2007 vom 20. April 2007 E. 3.1).

3.4.

(...)

4.

(...)

5.

5.1.

Am 12. Juli 2012 beantragte der Versicherte für eine Jahresprämie von Fr. 990.00 den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ab 1. Januar 2013 für eine Laufzeit von drei Jahren. Als Deckungsumfang sind auf dem Antrag eine Leistungsdauer von 730 Tagen, abzüglich einer Wartefrist von 90 Tagen, und ein versicherter Jahreslohn von Fr. 96'000.00 festgehalten. Unter den allgemeinen Vertragsangaben auf dem Deckblatt ist die AVB-Ausgabe vom Juli 2010 vermerkt. Gleichzeitig bestätigte der Antragssteller mit der Antragsunterzeichnung den Erhalt der AVB. In der daraufhin ausgestellt-

ten Police vom 17. Juli 2012 wurde der Deckungsumfang wie beantragt übernommen und als Vertragsgrundlagen die AVB vom Juli 2010 aufgeführt. Als Erstbeginn der Versicherung wurde der 1. Januar 2010 angegeben. Ab diesem Zeitpunkt begann die dreijährige Laufzeit der zwischen den Parteien am 7. August 2009 zu gleichlautenden Konditionen abgeschlossenen Police, welche noch auf die AVB vom August 2008 verweist. Beide AVB-Ausgaben enthalten eine Klausel, wonach ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter ein Leistungsanspruch nur noch für maximal 180 Tage für alle laufenden und künftigen Versicherungsfälle besteht (vgl. Art. E6 Abs. 9 AVB [Ausgabe August 2008] bzw. Art. E6 Abs. 10 AVB [Ausgabe Juli 2010]).

5.2.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 legte der Generalagent der Beklagten dem Kläger eine ab 1. Januar 2015 gültige Police vor, welche die bestehende Krankentaggeldversicherung gemäss Police vom 17. Juli 2012 ersetzen sollte und eine besondere Vertragsbedingung enthielt, wonach gemäss AVB die Leistungsdauer bei Krankheit ab dem 65. Altersjahr auf 180 Tage "abzüglich Wartefrist" reduziert wird. Der Versicherte war mit der Änderung nicht einverstanden, womit die bestehende Police vom 17. Juli 2012 ihre Gültigkeit behielt.

6.

6.1.

6.1.1.

Entgegen dem klägerischen Vorbringen lässt sich aus dem in E. 5.2 geschilderten Verhalten des Generalagenten nicht herleiten, dass dieser bei Ausstellung des Antrages vom 12. Juli 2012 tatsächlich einen Leistungsumfang von 730 Tagen auch nach Erreichen des Pensionsalters vereinbaren wollte, zumal er mit E-Mail vom 10. Dezember 2014 erklärte, mit der geänderten Police vom 8. Dezember 2014 lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der gemäss AVB geltenden, reduzierten Leistungsdauer von 180 Tagen bezweckt zu haben.

6.1.2.

Gleichzeitig vermag die Beklagte ihre Behauptung, wonach der Versicherungsnehmer beim Vertragsschluss im August 2009 über alle

wesentlichen Punkte des Leistungsumfanges – und damit auch über die den Leistungsumfang einschränkende AVB-Klausel (Art. E6 Abs. 9 AVB [Ausgabe August 2008]) – informiert worden sei, nicht zu belegen. Der blosse, auch unterschriftlich bestätigte Erhalt der AVB ist für diesen Beweis nicht geeignet, zumal die Klausel weder speziell hervorgehoben (zum Beispiel durch Fettdruck oder grössere Schrift) noch im Inhaltsverzeichnis des umfangreichen Dokumentes auf ihren Inhalt hingewiesen wird. Ebenso fehlt eine Erwähnung des ab Rentenalter reduzierten Leistungsumfanges in der einleitenden Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte, während beispielsweise die altermässige Limitierung der Versicherung bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufgeführt ist. Von einer Kenntnisnahme der fraglichen AVB-Regelung durch den Versicherungsnehmer durfte die Beklagte daher auch unter diesen Gesichtspunkten nicht ausgehen.

6.1.3.

Das von der Beklagten vorgebrachte Argument der vorbehaltlosen Vertragsverlängerung zielt demnach ins Leere. Aus dem Vertragsschluss im August 2009 lässt sich nicht ableiten, der Versicherte habe im Juli 2012 aufgrund des früheren Vertragsschlusses bereits Kenntnis von der nunmehr in Art. E6 Abs. 10 AVB statuierten Regelung gehabt. Ebenso wenig ist erstellt, dass er spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Juli 2012 auf die in den AVB normierte Leistungsreduktion nach Erreichen des AHV-Rentenalters gesondert aufmerksam gemacht worden ist, wobei die Beklagte die diesbezüglichen Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat.

6.2.

Es ergibt sich nach dem Gesagten in Bezug auf die vereinbarte Leistungsdauer kein übereinstimmender wirklicher Parteiwillen (natürlicher Konsens). Ein solcher liesse sich mit Blick auf die bereits vorliegende Stellungnahme des Generalagenten (vgl. E. 6.1.1) sowie die Ausführungen der Parteien auch durch weitere Abklärungen nicht feststellen. Stattdessen ist der mutmassliche Parteiwille bzw. der normative Konsens mittels Auslegung der Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips zu ermitteln.

6.3.

6.3.1.

Zu prüfen gilt es demnach, ob bei objektivierter Auslegung der für die strittigen Leistungen massgebenden Police vom 17. Juli 2012 von einer auch nach Eintritt des AHV-Rentenalters geltenden, individuell vereinbarten Leistungsdauer von 730 Tagen auszugehen ist, welche als Individualabrede widersprechenden AVB-Bestimmungen vorgeht.

6.3.2.

Zur Leistungsdauer äussert sich die Police vom 17. Juli 2012 auf Seite 4: Unter dem Titel "Leistungsübersicht" wird unter "Krankentaggeldversicherung" eine (für solche Verträge übliche) Leistungsdauer von 730 Tagen, abzüglich einer Wartefrist von 90 Tagen, angegeben, wobei als versicherte Person der Erblasser mit Name aufgeführt ist. Diese Angaben stimmen mit dem Antrag des Versicherten vom 12. Juli 2012 überein (vgl. E. 5.1). Die AVB, Ausgabe vom Juli 2010, werden lediglich in allgemeiner Form auf dem Deckblatt der Police unter dem Stichwort "Vertragsgrundlagen" erwähnt ohne jeglichen Konnex zur Leistungsdauer. Auch sonst ist in der ganzen Police kein Hinweis auf die nach Erreichen des AHV-Rentenalters reduzierte Leistungsdauer oder zumindest ein Verweis auf Art. E6 Abs. 10 AVB zu finden. Die explizit auf den Erblasser bezogene und auch vom Wortlaut her unmissverständlich vereinbarte Leistungsdauer von 730 Tagen erfährt damit keine für die versicherte Person erkennbare Einschränkung oder Relativierung. Dass der Verstorbene sonst in irgendeiner Weise über den im Pensionsalter gemäss AVB reduzierten Leistungsumfang informiert worden wäre, ist – wie in E. 6.1.2 f. dargelegt – nicht erstellt.

6.3.3.

Im vorliegenden Fall wurde die Police abgeschlossen, als der Versicherungsnehmer das ordentliche AHV-Rentenalter bereits seit fast fünf Monaten erreicht hatte. Es macht objektiv betrachtet keinen Sinn und erscheint auch nicht sachgerecht, (ohne Vorbehalt) eine Leistungsdauer von 730 Tagen in eine Police aufzunehmen, wenn die versicherte Person diese aufgrund ihres Alters bei Eintritt des versicherten Ereignisses gar nicht mehr beanspruchen kann. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um eine Fortführung des früheren Versiche-

rungsvertrages handelt, der im Übrigen – abgesehen vom generellen Verweis auf die AVB – ebenfalls keinerlei Hinweise auf die reduzierte Leistungsdauer ab Pensionsalter enthielt. Immerhin war der Versicherungsnehmer damals während mehr als zwei Dritteln der vereinbarten Vertragslaufzeit noch nicht 65 Jahre alt.

Die Angabe der maximalen Leistungsdauer von 180 Tagen bzw. zumindest ein entsprechender klarer, hinreichend hervorgehobener Vorbehalt wäre demnach spätestens mit der Police vom 17. Juli 2012 erforderlich gewesen. Da dies nicht geschehen ist, durfte und musste das Erklärungsverhalten der Beklagten gegenüber dem Versicherungsnehmer in guten Treuen auf eine gewollte Leistungsdauer von 730 Tagen schliessen lassen.

6.4.

Zusammenfassend ist aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der Police sowie in Anbetracht der dargelegten Umstände davon auszugehen, dass die Parteien mit der Police vom 17. Juli 2012 eine individuelle Vereinbarung einer im AHV-Rentenalter geltenden Leistungsdauer von 730 Tagen (abzüglich einer Wartefrist von 90 Tagen) getroffen haben, welche der Regelung in Art. E6 Abs. 10 AVB (Ausgabe vom Juli 2010) vorgeht.

Eine Geltungskontrolle der erwähnten AVB-Klausel, insbesondere die Prüfung der Ungewöhnlichkeit von Art. E6 Abs. 10 AVB im Hinblick auf die berechtigten Deckungserwartungen des Versicherungsnehmers, erübrigt sich somit.

11 § 17 Abs. 4-6 aEG KVG

Wenn eine versicherte Person im ordentlichen Verfahren freiwillig auf einen bestehenden Prämienverbilligungsanspruch verzichtet, kann sie diesen später auch bei einer Einkommensverminderung nicht mehr im ausserordentlichen Verfahren geltend machen. Dies kann in gewissen Konstellationen zu stossenden Ergebnissen führen, wäre aber durch den Gesetzgeber zu korrigieren.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 10. Mai 2016 i.S. S.S. gegen SVA Aargau (VBE.2015.719)

Aus den Erwägungen

(Der Beschwerdeführer löste seinen Lehrvertrag per 30. September 2014 auf. Am 22. März 2015 stellte er bei der Beschwerdegegnerin einen Antrag um rückwirkende Ausrichtung von Prämienverbilligung ab dem 1. Oktober 2014, weil sich sein Einkommen durch den Wegfall des Lehrlingslohnes um mehr als 20 % vermindert habe. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er vor dem Verlust seiner Lehrstelle trotz entsprechenden Anspruchs bewusst auf einen Antrag auf Prämienverbilligung verzichtet habe, da es ihm ein Anliegen gewesen sei, selbst für sein Auskommen sorgen zu können. Die Beschwerdegegnerin lehnte einen rückwirkenden Anspruch auf Prämienverbilligung ab)

5.

5.1.

Vorliegend gilt es demnach zu klären, ob das ausserordentliche Verfahren nach § 17 Abs. 4–6 EG KVG angerufen werden kann, obwohl bereits im ordentlichen Verfahren eine Geltendmachung von Prämienverbilligungsbeiträgen möglich gewesen wäre. (...)

5.2.

(Allgemeine Ausführungen zu den Regeln der Gesetzesauslegung)

5.3.

5.3.1.

Auf die Frage, ob ein Anspruch im ausserordentlichen Verfahren bei veränderten Einkommens- oder Familienverhältnissen auch dann geltend gemacht werden kann, wenn auf einen bereits früher bestehenden Anspruch (in gleicher oder anderer Höhe) freiwillig verzichtet worden war, nehmen weder § 17 Abs. 4–6 EG KVG noch die übrigen Bestimmungen zur Prämienverbilligung (vgl. §§ 11 ff. EG KVG sowie §§ 9 ff. der Verordnung zum EG KVG) explizit Bezug.

5.3.2.

So enthält auch § 17 Abs. 4 EG KVG, welcher die Voraussetzungen des ausserordentlichen Verfahrens regelt, diesbezüglich keinen ausdrücklichen Vorbehalt. Gemäss § 17 Abs. 6 EG KVG wird für die Berechnung des Anspruches im ausserordentlichen Verfahren jedoch eine Verminderung des steuerbaren Einkommens (um die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem veränderten Erwerbseinkommen) vorausgesetzt. Beträgt das steuerbare Einkommen, das für den Prämienverbilligungsanspruch neben dem steuerbaren Vermögen den massgebenden Parameter darstellt (§ 16 Abs. 1 EG KVG), bereits vor der Einkommensveränderung Fr. 0.00, bleibt die für das ausserordentliche Verfahren erforderliche Verminderung aus. Aus der Bestimmung von § 17 Abs. 6 EG KVG ergibt sich mithin, dass der Gesetzgeber das ausserordentliche Verfahren auf Fälle beschränken wollte, in denen sich die Einkommensveränderung auch tatsächlich auf die Höhe des Prämienverbilligungsanspruches auswirkt.

5.3.3.

Betrachtet man die Einbettung des ausserordentlichen Verfahrens innerhalb der Gesetzessystematik, wird zudem deutlich, dass ein Anspruch grundsätzlich im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden soll (§ 17 Abs. 1 EG KVG). Nur wenn in einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Änderung der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse ein Anspruch neu entsteht (Erstanspruch) oder ein bereits geltend gemachter Anspruch nachträglich anzupassen ist, soll das ausserordentliche Verfahren zur Anwendung kommen (in diesem Sinne ist folglich auch § 17 Abs. 4 Satz 1 EG KVG zu verstehen: "Bei nachweisbarer Veränderung [...] kann ein Antrag auf Prämienverbilligung [d.h. ein Erstanspruch] oder, sofern bereits ein Anspruch besteht [und demzufolge auch geltend gemacht wurde], auf Nachvergütung gestellt werden"). Damit nimmt der Gesetzgeber einerseits Rücksicht auf die im Bereich der Prämienverbilligung vorherrschende Massenverwaltung. Andererseits kann so der Vorgabe in Art. 65 Abs. 3 Satz 1 KVG Rechnung getragen werden, wonach für die Ermittlung des Prämienverbilligungsanspruches im Falle überholter Steuerdaten aktuelle Bemessungsgrundlagen herangezogen

werden können sollen (Botschaft betreffend den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung und die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. September 1998 [BBI 1999 I 793, S. 845]; vgl. auch GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in: SBVR, Rz. 1396 f.; vor diesem Hintergrund erfolgte auch die Regelung der Nachvergütung gemäss § 16 Abs. 4 EG KVG). Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung erhebliche Freiheit zugestanden (vgl. E. 2.1; EUGSTER, SBVR, Rz. 1394).

5.4.

Nach dem Gesagten lässt sich den Gesetzesbestimmungen zur in E. 5.1 gestellten Frage durch Auslegung eine Regelung entnehmen. Ihre Anwendung kann im Einzelfall allerdings zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn anspruchsberechtigten Personen, die trotz bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen auf staatliche Leistungen verzichten, bei (unvorhergesehener) weiterer erheblicher Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Ablauf der Einreichfrist für das ordentliche Verfahren die Inanspruchnahme von Prämienverbilligung im ausserordentlichen Verfahren versagt bleibt. Für eine solche Konstellation, wie sie auch beim Beschwerdeführer vorliegt, erweist sich die getroffene Regelung als sachlich nicht befriedigend im Sinne einer unechten Lücke (vgl. E. 5.2). Diese zu schliessen ist jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten, weshalb vorliegend das ausserordentliche Verfahren nicht zur Anwendung gelangen kann.

12 Art. 53 Abs. 3 ATSG

Da einer Beschwerde an das Versicherungsgericht als ordentliches Rechtsmittel Devolutiveffekt zukommt, bleibt es der Verwaltung ab dem Zeitpunkt, in welchem sie sich hat vernehmen lassen, verwehrt, über den hängigen Streitgegenstand zu verfügen. Die nach Litispendenz und Erstattung der Vernehmlassung erlassene Verfügung ist daher nichtig. Die

Nichtigkeit einer Verfügung kann auch in einem späteren Verfahren noch festgestellt werden, selbst wenn dies nicht beantragt wurde.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 4. Kammer, vom 24. Februar 2016, i.S. H.S. gegen SVA Aargau (VBE.2015.549).

Aus den Erwägungen

2.

2.1

(...) Einer Beschwerde an das Versicherungsgericht kommt als ordentliches Rechtsmittel Devolutiveffekt zu. Demnach geht die Zuständigkeit zum Entscheid über eine angefochtene Verfügung grundsätzlich auf die Beschwerdeinstanz über. Mit der Rechtshängigkeit wird der Verwaltung damit mit anderen Worten die Herrschaft über den Streitgegenstand, insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Verfügungs- und Entscheidungsgrundlagen, grundsätzlich entzogen (vgl. BGE 136 V 2 E. 2.5 S. 5, 130 V 138 E. 4.2 S. 143, 127 V 228 E. 2b/aa S. 231 f.). Folglich bleibt es der Verwaltung verwehrt, über den hängigen Streitgegenstand verfügungsweise zu befinden. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, in welchem sich die Verwaltung hat vernehmen lassen (vgl. auch Art. 53 Abs. ATSG e contrario). Nach dem Zeitpunkt der Vernehmlassung erlassene Verfügungen haben lediglich den Charakter eines einfachen Antrags an den Richter (BGE 127 V 228 E. 2b/bb S. 233 f., 109 V 234 E. 2 S. 236 f.; vgl. auch SVR 2005 EL Nr. 3, S. 10). Rechtsprechungsgemäss sind insbesondere nach Einreichung der Vernehmlassung pendente lite erlassene Verfügungen als nichtige Verfügungen zu betrachten (BGE 109 V 234 E. 2 S. 236 f.; vgl. auch SVR 2005 EL Nr. 3, S. 10).

2.2.

2.2.1.

Der Beschwerdeführer hat vorliegend am 25. März 2015 gegen die Verfügung vom 26. Februar 2015 Beschwerde erhoben. Das Verfahren wurde am Versicherungsgericht unter der Verfahrensnummer

VBE.2015.200 erfasst. Die Beschwerdegegnerin erstattete ihre Vernehmlassung in diesem Beschwerdeverfahren am 6. Mai 2015. Streitig war unter anderem, ob es der Beschwerdegegnerin erlaubt gewesen war, die Verfügung vom 26. Februar 2015 durch den Vorbescheid vom 12. März 2015 (dieser wiederum ersetzt durch Vorbescheid vom 19. März 2015) zu ersetzen.

2.2.2.

Nach Erstattung ihrer Vernehmlassung im Verfahren VBE.2015.200 und vor dessen Abschluss erliess die Beschwerdegegnerin auf Grundlage des am 19. März 2015 erlassenen Vorbescheids die hier angefochtene Verfügung vom 21. Juli 2015. Diese nach Litispendenz und Erstattung der Vernehmlassung erlassene Verfügung verstösst gegen die vorerwähnten Grundsätze (vgl. E. 2.1.) und ist daher nichtig. Dies muss umso mehr gelten, als im Beschwerdeverfahren VBE.2015.200 gerade die Zulässigkeit des Ersatzes der Verfügung vom 26. Februar 2015 durch den Vorbescheid vom 12. März 2015 Streitig war und die Beschwerdegegnerin daher bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens keine gesicherte Kenntnis über das Schicksal der Verfügung vom 26. Februar 2015 hatte. Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, es liege ein bloss minder offensichtlicher Mangel vor, der die Annahme der Nichtigkeit der Verfügung vom 21. Juli 2015 nicht rechtfertigen würde. Vielmehr war die Beschwerdegegnerin offenkundig nicht berechtigt, die fragliche Verfügung zu erlassen, worüber sie sich indes bewusst hinwegsetzte. Damit verbleibt einzig der Schluss auf deren Nichtigkeit, zumal es sich nicht um eine Frage der Prozessökonomie handelt (vgl. zum Ganzen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 289/03 vom 17. Februar 2006 E. 2.2).

2.2.3.

Dass mit Urteil des Versicherungsgerichts VBE.2015.200 vom 26. August 2015 die Nichtigkeit der beschwerdegegnerischen Verfügung vom 21. Juli 2015 nicht bereits festgestellt wurde, ist darauf zurückzuführen, dass diese dem Versicherungsgericht zum Urteilszeitpunkt nicht vorlag. Indes ist die Nichtigkeit einer Verfügung jederzeit von Amtes wegen zu beachten (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN,

Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 1096). Die erst im jetzt hängigen Beschwerdeverfahren VBE.2015.549 zu Tage tretende Nichtigkeit der Verfügung vom 21. Juli 2015 ist daher entsprechend festzustellen, auch wenn dies nicht beantragt wurde (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 4/00 vom 29. März 2001 E. 1 und dessen Dispositiv-Ziff. II). Das Beschwerdeverfahren selbst ist zufolge Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung als gegenstandslos geworden von der Kontrolle abzuschreiben.

13 Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. b IVG

Bei der Sistierung einer Invalidenrente infolge Doppelanspruches auf ein IV-Taggeld während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen handelt es sich nicht um eine Zwischen- sondern um eine Endverfügung. Die Beschränkungen bezüglich der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen sind daher unbeachtlich.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 4. Kammer, vom 14. Dezember 2016, i.S. D.N. gegen SVA Aargau (VBE.2016.406).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Nach Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. b IVG werden Invalidenrenten während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 IVG längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt, weitergewährt. Zusätzlich zur Rente wird das Invalidentaggeld nach Art. 22 ff. IVG ausgerichtet, welches jedoch während der Dauer des Doppelanspruches bei der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt wird (Art. 47 Abs. 1^{ter} IVG). Nach Ende des dritten dem Massnahmenbeginn folgenden vollen Kalendermo-

nats ist die Auszahlung der Invalidenrente im Sinne von Art. 43 Abs. 2 IVG zu sistieren und ein ungekürztes Invalidentaggeld auszurichten (MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 43 IVG). Die Sistierung der Invalidenrente erfolgt dabei – gleich wie bei der Sistierung zufolge eines Straf- oder Massnahmenvollzugs nach Art. 21 Abs. 5 ATSG – definitiv für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen und damit nicht im Hinblick auf eine noch zu erlassende Endverfügung (vgl. hierzu KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 905; KAYSER, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, N. 2 zu Art. 45 VwVG und UHLMANN/WÄLLE-BÄR, in Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, N. 3 zu Art. 45 VwVG), wie dies beispielsweise im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder bei der Anordnung einer medizinischen Begutachtung der Fall wäre (U. MÜLLER, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, 2010, Rz. 2342). Der Rentenanspruch als solcher bleibt denn auch bestehen und lebt nach Massnahmenabschluss ohne Weiteres wieder auf (U. MÜLLER, a.a.O., Rz. 2342 mit Hinweis auf BGE 114 V 143 E. 2 S. 144 f.; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 2 zu Art. 43 IVG). Es handelt sich daher bei der Sistierung einer Invalidenrente in Anwendung von Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. b IVG auch nicht um eine vorsorgliche Massnahme und damit nicht um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 VwVG, wie dies beispielsweise bei einer vorsorglichen Rentensistierung im Zusammenhang mit einer vermutlichen Meldepflichtverletzung der Fall ist (vgl. U. MÜLLER, a.a.O., Rz. 2211, 2323 ff. und 2342; vgl. auch UHLMANN/WÄLLE-BÄR, a.a.O., N. 7 zu Art. 45 VwVG). Für den Erlass vorsorglicher Massnahmen fehlt es überdies mangels später folgendem Endentscheid bereits an der Voraussetzungen der positiven Entscheidprognose (vgl. hierzu KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 565). Zu ergänzen bleibt, dass auch Anordnungen, welche in einem selbständigen Verfahren ergehen, aber – wie hier – bloss vorläufig gelten, als Endentscheide qualifi-

ziert werden können (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1434 mit Hinweis unter anderem auf BGE 136 V 131 E. 1.1 S. 133 ff. und 133 V 477 E. 4.1 S. 480 f.).

2.2.

Soweit die Beschwerdegegnerin die hier angefochtene Verfügung vom 14. Juni 2016 als Zwischenverfügung ansah, so bezeichnete und mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versah, ist dies folglich unzutreffend. Da die Verfügung indes unstreitig sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht die Anforderungen an eine Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VwVG erfüllt (vgl. hierzu MARTIN/SELTSMANN/LOHER, Die Verfügung in der Praxis, 2. Aufl. 2016, S. 195 ff. und M. MÜLLER, in: Auer/Müller/Schindler, a.a.O., N. 39 ff. zu Art. 5 VwVG) und der Beschwerdeführerin aus der falschen respektive fehlenden Rechtsmittelbelehrung jedenfalls keine Nachteile im Sinne von Art. 49 Abs. 3 ATSG erwachsen sind (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 8C_122/2013 vom 7. Mai 2013 E. 4.1, 8C_206/2010 vom 25. Mai 2010 E. 2 und 9F_11/2007 vom 3. März 2008 E. 2.1, je mit Hinweisen), ist zum einen von ihrer Rechtsbeständigkeit auszugehen und zum anderen auf die Beschwerde einzutreten. Da es sich jedoch nicht um eine Zwischenverfügung, sondern um eine Endverfügung handelt, gelten die Beschränkungen bezüglich der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen (Drohen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils oder sofortige Herbeiführung eines Endentscheids bei Gutheissung und damit verbunden eine bedeutende Ersparnis an Zeit- oder Kostenaufwand; vgl. Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a sowie b VwVG und UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 17 f. zu Art. 56 ATSG sowie BGE 133 V 477 E. 5.2.1 S. 483 mit Hinweisen) hier nicht (vgl. KAYSER, a.a.O., N. 3 zu Art. 46 VwVG).

2.3.

Zusammengefasst handelt es sich bei der Sistierung einer Invalidenrente nach Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1^{bis} lit. b IVG – anders als beispielsweise bei der vorsorglichen Rentensistierung im Rahmen eines Revisionsverfahrens oder bei der Anordnung einer medizinischen Begutachtung – nicht um eine Zwischen- sondern um

eine Endverfügung. Die Beschränkungen bezüglich der selbständigen Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen sind daher unbeachtlich.

Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht

I. Fürsorgerische Unterbringung

14 Ambulante Massnahme

- Unterschied ambulante Massnahmen – Nachbetreuung (Erw. II/1.1)
- Bei der Anordnung ambulanter Massnahmen und der Anordnung einer Nachbetreuung muss das konkrete Medikament genannt sein (Präzisierung der Praxis von AGVE 2000, S. 188; Erw. II/5).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 17. Mai 2016 in Sachen A. gegen den Entscheid des Familiengerichts X. (WBE.2016.179).

Aus den Erwägungen

II.

1.

1.1.

Nachdem das Bundesgericht im Urteil vom 7. Oktober 2013 (5A_666/2013) in einem den Beschwerdeführer betreffenden Verfahren auf den Inhalt einer Nachbetreuung eingegangen ist, rechtfertigt es sich vorliegend, auf die Unterschiede und Gemeinsamkeiten einer Nachbetreuung und von ambulanten Massnahmen einzugehen. Die Kantone regeln die Nachbetreuung und die ambulanten Massnahmen (Art. 437 ZGB). Im Kanton Aargau ist die Nachbetreuung in § 67k ff. EG ZGB und sind die ambulanten Massnahmen in § 67n EG ZGB geregelt. Die Nachbetreuung und die ambulanten Massnahmen unterscheiden sich einzig durch den Zeitpunkt der Anordnung und nicht durch deren Inhalt. Während die Nachbetreuung im Anschluss an einen stationären Aufenthalt angeordnet wird, erfolgt die Anordnung ambulanter Massnahmen nicht direkt im Nachgang zu einem solchen sondern zur Verhinderung einer Klinikeinweisung (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Schweizerischen Zivil-

gesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; nachfolgend: Botschaft Erwachsenenschutz] vom 28. Juni 2006, BBl S. 7071; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 27. April 2011, 11.153, S. 72, 75).

Um die Einweisung in eine Einrichtung zu vermeiden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Person anordnen, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. § 67k Abs. 1 EG ZGB gilt sinngemäss. Sie lässt ihren Entscheid gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand zukommen. Ambulante Massnahmen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Sie fallen spätestens mit Ablauf der festgelegten Dauer dahin, wenn keine neue Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt (§ 67n EG ZGB). In § 67k EG ZGB ist statuiert, dass bei Rückfallgefahr beim Austritt (aus der Einrichtung) eine Nachbetreuung vorzusehen ist. Im Rahmen der Nachbetreuung sind jene Massnahmen zulässig, die geeignet erscheinen, einen Rückfall zu vermeiden, namentlich die (a) Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen, (b) Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen, (c) Anweisung, sich alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen (Abs. 1). Stimmt die betroffene Person der Nachbetreuung zu, trifft die Einrichtung mit ihr im Rahmen des Austrittsgesprächs eine schriftliche Vereinbarung über die Durchführung der Nachbetreuung. Ist diese Vereinbarung sachgerecht, wird sie im Entlassungsentscheid genehmigt (Abs. 2). Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person oder ist die Nachbetreuungsvereinbarung gemäss Abs. 2 nicht sachgerecht, entscheidet die für die Entlassung zuständige Stelle über die Nachbetreuung (Abs. 3).

Die Auffassung des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2013 [5A_666/2013], Erw. 3.1–3.3) wonach Art. 437 Abs. 1 ZGB (Nachbetreuung) die Behandlung des Betroffenen nicht umfasse, sondern in erster Linie aus freiwilligen Angeboten oder

anderen behördlichen Anordnungen bestehen sollte, widerspricht der Auffassung des Gesetzgebers (Botschaft Erwachsenenschutz, S. 7071).

1.2. (...)

2.-4. (...)

5.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht auf einen Widerspruch zwischen dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2013 (WBE.2013.384) und dem Urteil vom 22. April 2016 (WBE.2016.163) hinweist. Wenn im Urteil vom 20. August 2013 (WBE.2013.384, S. 11) unter Hinweis auf AGVE 2000, S. 188 ausgeführt wurde, was die konkrete Medikamentenwahl und -dosis anbelangt, so gelte auch unter dem neuen Recht die noch unter dem alten Recht entwickelte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, dass das Gericht grundsätzlich nicht zur Beurteilung der konkreten ärztlichen Anordnungen zuständig sei, weil die Wahl des Medikaments, die Dosierung, die Behandlungsart, die Wahl der Abteilung etc., in den Fachbereich der Ärzte gehöre, so ist dies zutreffend für die Dauer der fürsorgerischen Unterbringung in einer Psychiatrischen Klinik (so auch AGVE 2000, S. 169). Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 20. August 2013 sowie AGVE 2000, S. 188 sind allerdings dahingehend zu präzisieren, dass bei der Anordnung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme das Medikament zu bezeichnen ist, welches die betroffene Person einnehmen oder sich durch Depotspritzen verabreichen lassen muss. Selbstredend gilt die bisherige Rechtsprechung insofern, als dass ein Familiengericht bei einer Anordnung (bzw. das Verwaltungsgericht bei der Überprüfung) einer ambulanten medikamentösen Behandlung (sei es in der Form einer Nachbetreuung gemäss § 67m EG ZGB oder einer ambulanten Massnahme gemäss § 67n EG ZGB) auf den Bericht und den Antrag des behandelnden Psychiaters abstellt, und nur dann etwas anderes anordnet, wenn gemäss einem psychiatrischen Gutachten die beantragte Massnahme aus medizinischer Sicht offensichtlich fragwürdig oder unverhältnismässig ist (so auch AGVE 2000, S. 169). Während es im Rahmen einer stationären psychiatrischen Behandlung regelmässig zu einem Wechsel der

Medikation kommen kann, ist es für die von einer ambulanten Massnahme betroffene Person von grosser Bedeutung, genau zu wissen, welches Medikament ihr gegen ihren Willen verabreicht wird.

(Hinweis: Das Bundesgericht trat auf eine Beschwerde in Zivilsachen gegen diesen Entscheid nicht ein; Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 2016 [5A_497/2016])

II. Kantonale Steuern

15 § 27 Abs. 4 StG

Einheitlichkeit der Wiedereinbringung von Abschreibungen: Keine Unterscheidung bei Verbuchung in verschiedenen Konten und Vollab-schreibung eines Teils des Kaufobjekts

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 27. Januar 2016, i.S. E.H. und I.H. gegen KStA (WBE.2015.359).

Aus den Erwägungen

2.2.

Werden im Zusammenhang mit der ganzen oder teilweisen Liquidation eines Landwirtschaftsunternehmens verschiedene land- und/oder forstwirtschaftliche Parzellen veräussert oder ins Privatvermögen überführt, versteht sich von selbst, dass dabei erzielte Gewinne und Verluste bei Ermittlung des gemäss § 27 Abs. 4 StG (bzw. Art. 18 Abs. 4 DBG) zu versteuernden Gewinns bis zur Höhe der Anlagekosten getrennt für die einzelnen betroffenen Objekte zu ermitteln sind. Ein solches Vorgehen ist schon deshalb geboten, weil der zu versteuernde Gewinn eine synthetische Grösse darstellt, der sich im Einzelfall als Nettogrösse aus Gewinnen und Verlusten zusammensetzen kann (so schon Urteil des Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 2009 [WBE.2008.385] Erw. 4.3; ebenso JULIA VON AH, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri/Bern 2015, § 27 N 163; vgl. auch MARKUS REICH, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, § 15 Rz 54 f.).

2.3.

Hier geht es jedoch nicht um die Überführung verschiedener Parzellen (eine mit Gewinn, die andere mit Verlust), sondern um eine

einzigste Parzelle, welche ins Privatvermögen überführt worden ist. Auf dieser Parzelle bestanden indessen verschiedene Gebäulichkeiten, von denen gemäss Darstellung der Beschwerdeführer ein Teil (Wohnhaus) noch werthaltig gewesen, dagegen ein anderer Teil (Scheune) ein Abbruchobjekt dargestellt habe und wertlos gewesen sei. Dementsprechend beantragen die Beschwerdeführer bei der Besteuerung des bei der Überführung erzielten Gewinns zu berücksichtigen, dass zwar bei der Überführung des Wohnhauses Abschreibungen wieder eingebracht hätten werden können (im Umfang von Fr. 79'065.00), bei der Überführung der wertlosen Scheune dagegen im Umfang von deren Restbuchwert (Fr. 51'000) eine Abschreibung habe vorgenommen werden müssen, welche ihrerseits den aus der Überführung der Scheune resultierenden Gewinn schmälere. Nur der entsprechende Nettogewinn (Fr. 79'065.00 abzüglich Fr. 51'000.00 = Fr. 28'065.00) dürfe – nach Abzug des darauf geschuldeten AHV-Sonderbeitrags – mit der Einkommenssteuer erfasst werden.

2.4.

2.4.1.

Buchhalterisch kann eine Liegenschaft unterschiedlich behandelt werden: Einerseits ist denkbar, die gesamte Parzelle einschliesslich der Bauten darauf gemeinsam in einer Bilanzposition zu erfassen. Es ist aber auch möglich, bei der Bilanzierung zwischen einzelnen überbauten Parzellenteilen zu unterscheiden. Wird bei getrennter Bilanzierung ein Grundstück samt der darauf befindlichen (zum Teil werthaltigen und zum Teil wertlosen Bauten) ins Privatvermögen überführt, so führt dies zur vollständigen Abschreibung des Grundstücksteils mit der wertlosen Baute und zu einem Buchgewinn auf dem Grundstücksteil mit der werthaltigen Baute. Werden hingegen sämtliche Bauten und der zugehörige Boden in einer Bilanzposition (bzw. in einem Konto) erfasst, so ergibt sich bei der Überführung kein weiterer Abschreibungsbedarf.

2.4.2.

Aus steuerlicher Perspektive ist – auf den ersten Blick – vorstellbar, dass die unterschiedliche Verbuchungsart jedenfalls bei

der hier infrage stehenden Gewinnermittlung nach § 27 Abs. 4 StG (ebenso Art. 18 Abs. 4 DBG) Konsequenzen zeitigt.

Wird gemäss der Variante "getrennte Bilanzierung" vorgegangen, ergibt sich – hinsichtlich der wertlosen Baute und des zugehörigen Landanteils – ein Buchverlust, während die Überführung der werthaltigen Baute samt Landanteil zu einem Gewinn führt. Steuerlich wäre daher zumindest denkbar, den Buchverlust im Rahmen der Kantons- und Gemeindesteuer zu berücksichtigen, durch den dann der auf dem anderen Grundstückteil erzielte Gewinn gemindert würde. Wird hingegen der Variante "gemeinsame Bilanzierung" gefolgt, so ergibt sich einzig ein Buchgewinn, nämlich der Unterschied zwischen den gesamten Anlagekosten und dem gesamten Restbuchwert.

2.4.3.

Es überzeugt zum einen nicht, dass die steuerlichen Konsequenzen eines wirtschaftlich identischen Vorgangs verschieden sein sollen, zumal es hier nicht um verschiedene Rechtsgestaltungen, sondern lediglich um unterschiedliche Verbuchungsvarianten geht. Gegen ein solches Ergebnis spricht aber auch die Auslegung von § 27 Abs. 4 StG (bzw. Art. 18 Abs. 4 DBG). Obwohl in der Literatur im Zusammenhang mit diesen Normen regelmässig von wieder eingebrachten Abschreibungen gesprochen (vgl. JULIA VON AH, a.a.O., § 27 N 163; PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil 2001, Art. 18 N 186 spricht immerhin von "sog." wieder eingebrachten Abschreibungen) und damit suggeriert wird, es würden Abschreibungen, die sich im Nachhinein als nicht notwendig erwiesen, wertmässig wieder eingeholt und der Besteuerung unterworfen (als Kompensation zur früheren Steuerwirksamkeit der Abschreibung), findet sich für eine solche, im Ergebnis einschränkende Auslegung von § 27 Abs. 4 StG (bzw. Art. 18 Abs. 4 DBG) kein Anhaltspunkt im Wortlaut der Bestimmung. Dort ist nämlich nicht etwa von wieder eingebrachten Abschreibungen die Rede, sondern allein von einer Zurechnung zu den steuerbaren Einkünften "bis zur Höhe der Anlagekosten". Für die Besteuerung kommt es demnach nicht darauf an, wie Teile eines Grundstücks buchhalterisch behandelt werden, wenn die Liegenschaft als Ganze ins Privatvermögen überführt

oder veräussert wird. Für diese Lösung sprechen im Übrigen neben dem Wortlaut von § 27 Abs. 4 StG (bzw. Art. 18 Abs. 4 DBG) auch Rechtsgleichheits- und Praktikabilitätsüberlegungen (vgl. so bereits zur Frage der unterschiedlichen buchhalterischen Behandlung von Grundstück und darauf befindlicher Baute WBE.2008.385 Erw. 5.3.4).

2.4.4.

Hinzu kommt hier, dass die Beschwerdeführer für die ins Privatvermögen überführte Parzelle nur ein einziges Konto in der Buchhaltung ihres Landwirtschaftsunternehmens eingestellt hatten. Auch wenn offenbar für Wohnhaus und Scheune getrennte Abschreibungstabellen geführt wurden, fällt daher von vornherein ausser Betracht, für einen Teil der ins Privatvermögen überführten Parzelle einen Verlust anzunehmen, welcher den bis zur Höhe der Anlagekosten des anderen Grundstückteils erzielten Gewinn schmälern würde.

16 § 26a–26d StG

- **Steuerliche Nichtanerkennung von Mitarbeiteraktien, welche keine Beteiligung am Eigenkapital des Unternehmens, sondern lediglich eine Gewinnbeteiligung bezwecken.**
- **Versagen des Vertrauensprinzips bei unlauterem Auskunftsbegehren.**

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 27. Januar 2016, i.S. A.H. gegen KStA (WBE.2015.274).

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

3.1.1.

Gemäss KS Nr. 5 sind Mitarbeiteraktien Aktien der Arbeitgeberin, die Mitarbeitern zu einem Vorzugspreis übertragen werden. Sie sind zum Zeitpunkt der Übertragung durch die Mitarbeitenden als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Als steuerbares Einkommen gilt der Differenzbetrag zwischen dem reduzierten Erwerbspreis und dem Marktwert der Aktien zum Erwerbszeitpunkt. Bei gebundenen Mitarbeiteraktien (d.h. bei vereinbarter Sperrfrist) ist der Verkehrswert pro Jahr der Sperrfrist mit 6% zu diskontieren. Der Diskont wird dabei mit dem (subjektiven) Minderwert der gesperrten Aktien begründet, da der Mitarbeitende während der Sperrfrist nicht verkaufen und damit nicht auf Marktschwankungen reagieren kann. Ein beim Verkauf der Aktien erzielter Gewinn stellt einen steuerfreien Kapitalgewinn dar; ein allfällig erzielter Verlust fällt steuerlich ausser Betracht.

3.1.2.

Die geschilderten Grundsätze, welchen unter altem Recht die Verwaltungs- und Gerichtspraxis folgte, wurden mit den bereits erwähnten Gesetzesnovellen explizit in die Einkommenssteuergesetze von Bund und Kantonen aufgenommen (vgl. Art. 7c–f StHG sowie Art. 17a–d DBG; § 26a–d StG).

3.2.

3.2.1.

Abgesehen von der Verwendung der zivilrechtlichen Bezeichnung "Aktien" findet sich weder im KS Nr. 5 noch in den neuen Bestimmungen eine Legaldefinition des Begriffs der Mitarbeiteraktien. Der Wortlaut der neuen Bestimmungen ist insoweit unergiebig.

Damit ist – wie gerade der vorliegende Fall zeigt, wo es um die Besteuerung individuell nur einem einzigen leitenden Angestellten zugeteilter Aktien geht – das Problem ungelöst, wie (echte) Kapitalgewinne, die beim Verkauf am Markt von vom Arbeitgeber erworbenen Aktien erzielt werden von solchen Einkünften abzugrenzen sind, die trotz der zivilrechtlichen Charakterisierung der zugrundeliegenden Geschäfte zumindest wirtschaftlich als Entgelt für unselbstständig erbrachte Arbeit zu charakterisieren sind.

In der Literatur und Praxis wird die Problematik, soweit erkennbar, nirgends eingehend abgehandelt. Im Zusammenhang mit Mitar-

beiteraktien findet sich regelmässig nur die Äusserung, bei echten Mitarbeiterbeteiligungen beteilige sich der Mitarbeitende im Ergebnis am Eigenkapital des Arbeitgebers, dessen Muttergesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft. Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen werden dagegen eigenkapital- oder aktienkursbezogene Bargeldanreize bezeichnet, die den Mitarbeitern keine Beteiligungsrechte des Arbeitgebers, dessen Muttergesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft einräumen (vgl. etwa MARTIN PLÜSS, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri/Bern 2015 [Kommentar StG], N 5 zu § 26a mit Hinweis auf das Kreisschreiben Nr. 37 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 22. Juli 2013 [zum neuen Recht]).

Immerhin finden sich im neuen Kreisschreiben Textpassagen, die darauf hindeuten, dass sich die Praxis der Problematik bewusst ist, wird doch im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen ausgeführt, in der Regel werde durch unechte Mitarbeiterbeteiligungen nur eine Geldleistung in Aussicht gestellt. Weil diese Instrumente dem Mitarbeitenden regelmässig keine weiteren Rechte wie Stimm- und Dividendenrechte einräumten, gälten sie bis zu ihrer Realisation als blossе Anwartschaften (vgl. KS Nr. 37 Ziff. 2.3.2.). Darüber hinaus hat auch das Verwaltungsgericht Zürich in einem Entscheid, der Beteiligungen betraf, die leitenden Mitarbeitenden an einer von der Muttergesellschaft gegründeten Beteiligungsgesellschaft eingeräumt worden waren, die entsprechenden Beteiligungsrechte nicht als Mitarbeiteraktien anerkannt. Namentlich weil die Möglichkeit, sich an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, nur einem äusserst begrenzten Personenkreis von Konzernleitungsmitgliedern offenstand und diese mittels ihnen eingeräumter Put-Optionen das Verlustrisiko minimieren und die Beteiligungsrechte jederzeit wieder an ihren Arbeitgeber zurückgeben konnten, gelangte das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass bei der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte erzielter Gewinn steuerlich nicht etwa steuerfreien Kapitalgewinn, sondern wegen des engen Zusammenhangs mit dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

darstelle (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 27. Juni 2012 [SB.2010.00148]).

3.2.2.

Wortlaut und systematische Stellung der neuen Bestimmungen geben für die Auslegung hinsichtlich der dargelegten Problematik nur wenig her. Die neuen Bestimmungen erwähnen zwar Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Genossenschaftsanteile als Beispiele von Mitarbeiterbeteiligungen. Allein daraus lässt sich indessen kaum schliessen, dass damit alle zivilrechtlich in dieser oder ähnlicher Weise ausgestalteten Konstrukte nach dem Willen des Gesetzgebers als echte Mitarbeiterbeteiligungen qualifizieren sollen. Das erhellt zum einen daraus, dass bereits das Gesetz zwar diese zivilrechtlichen Begriffe enthält, als zentralen Anknüpfungspunkt jedoch den im Zivilrecht nicht verwendeten Begriff der Mitarbeiterbeteiligung benutzt (vgl. Marginale zu § 26a StG; ebenso Marginale zu Art. 7c StHG und zu Art. 17a DBG; ebenso sprechen die Gesetzestexte von "*Beteiligungen* anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt"). Zentral ist somit für den Gesetzgeber der Begriff der Beteiligung und nicht etwa die einfache Anknüpfung an bestimmte zivilrechtliche Ausgestaltungen. Dies erhellt auch aus dem Anliegen der Revision, das darin bestand, Rechtssicherheit für Mitarbeiter*beteiligungen* zu schaffen (vgl. BBl 2005 587). Durch die Revision sollte der Bedeutung, die Mitarbeiterbeteiligungen in den letzten Jahren gewonnen haben, Rechnung getragen werden. Es sollten die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass Unternehmen die Voraussetzungen für ein leistungsorientiertes, unternehmerisches Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen. Insbesondere jungen Unternehmen sollte ermöglicht werden, "zu günstigen Kosten hochqualifizierte Mitarbeitende einzustellen, die erst Steuern bezahlen müssen, wenn sich der Erfolg auch einstellt" (BBl 2005 587). Auch diese Passage in der bundesrätlichen Botschaft verdeutlicht, dass es in erster Linie darum ging, sichere steuerliche Randbedingungen für bestimmte Arten von Lohnanreizen zu schaffen und nicht darum, Vehikel zur Verfügung zu stellen, welche eine möglichst steuerbefreite

Erzielung von Lohn oder wirtschaftlich lohnähnlichen Einkünften erlauben.

3.2.3.

Sinn einer echten Mitarbeiterbeteiligung ist es, den Mitarbeitenden am Eigenkapital der Gesellschaft zu beteiligen. Dabei ist es möglich, den Mitarbeitenden von wesentlichen Aktionärsrechten auszuschliessen, so etwa dem Stimmrecht. Sowohl das alte Recht wie nunmehr auch § 26a Abs. 1 lit. a StG (ebenso Art. 7c Abs. 1 lit. a StHG und Art. 17a Abs. 1 lit. a DBG) bestimmen ausdrücklich, dass auch Genuss- und Partizipationsscheine als echte Mitarbeiterbeteiligungen anzusehen sind. Auch bei diesen Beteiligungsformen besteht indessen immerhin ein Anspruch auf Gewinnausschüttungen bzw. Beteiligung am Liquidationsergebnis (vgl. Art. 656f Abs. 1 sowie Art. 657 OR); dass dieser durch die Gewinnausschüttungspolitik der Gesellschaft faktisch erheblich beschränkt werden kann, ändert nichts. Auch der Umstand, dass gewisse Aktien als Vorzugsaktien ausgestaltet sind (vgl. Art. 654 f. OR) und allfällige Mitarbeiteraktien nicht, lässt deren steuerliche Qualifikation unberührt. Auch Veräusserungsbeschränkungen oder die Pflicht, eine Mitarbeiteraktie im Falle des Verkaufs zunächst dem Arbeitgeberunternehmen anbieten zu müssen, lassen den Charakter der einem Mitarbeitenden zugeteilten Aktie als Mitarbeiteraktie im steuerrechtlichen Sinn unverändert.

Der Umstand, dass eine Mitarbeiterbeteiligung in verschiedenster Hinsicht wie dargelegt gegenüber einer "normalen" Aktie Beschränkungen unterliegen kann (Beschränkung des Gewinnrechts, der Veräusserbarkeit, des Stimmrechts etc.) ändert indessen nichts daran, dass in wirtschaftlicher Hinsicht von einer echten Mitarbeiterbeteiligung nur dann gesprochen werden kann, wenn als wesentlicher Inhalt der Begebung von Mitarbeiterbeteiligungsrechten eine Beteiligung am Eigenkapital der Gesellschaft gewollt ist und – der bei einer Veräusserung einer allfälligen Beteiligung erzielte Gewinn qualifiziert in steuerlicher Hinsicht als steuerfreier Kapitalgewinn – nach Ablauf einer allfälligen Sperrfrist eine realistische Möglichkeit zur (echten) Veräusserung der Mitarbeiterbeteiligung besteht. Als essentialia des steuerrechtlichen Begriffs der Mitarbeiterbeteiligung müssen damit zum einen die echte Beteiligung am Kapital einer

Gesellschaft (d.h. eben nicht wie bei der unechten Beteiligung eine blosser Koppelung gewisser Lohnbestandteile an die Gewinnentwicklung der Gesellschaft) und damit einhergehend die dieser Beteiligung innewohnende Möglichkeit der echten Realisierung eines Kapitalgewinns am Markt angesehen werden (oder eben auch eines Verlusts; ein erheblicher Reiz des Instruments liegt eben auch in der Volatilität des Instruments; der praktische Ausschluss einer Verlustmöglichkeit dürfte wie der bereits angeführte Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich zeigt, ebenfalls die Qualität eines Instruments als Mitarbeiterbeteiligung im steuerrechtlichen Sinn ausschliessen).

3.2.4.

Die hier zu beurteilende Mitarbeiterbeteiligung stellt sich bei einer genaueren Analyse ihres wirtschaftlichen Gehalts gesamthaft betrachtet nicht als echte Mitarbeiterbeteiligung im steuerrechtlichen Sinn, sondern als Schema zur steuerbegünstigten aufgeschobenen Auszahlung eines quantitativ direkt mit dem Erfolg des Unternehmens gekoppelten Bonus dar: Der Beschwerdeführer hat (selbst wenn offenbar auch andere leitende Mitarbeitende von Gruppengesellschaften der X. Gruppe an Gruppengesellschaften beteiligt werden können) als einziger Arbeitnehmer der Y. Aktien dieser Gesellschaft erworben; die restlichen Aktien verblieben als Vorzugsaktien im Eigentum der Z. AG. Die erworbenen Aktien berechtigten nicht zum Dividendenbezug, obwohl Dividenden – an die Muttergesellschaft – ausgeschüttet wurden. Statt einer Dividendenausschüttung wurde der auf den Beschwerdeführer entfallende Gewinnanteil einer allein für ihn reservierten Spezialreserve gutgeschrieben. Infolge der bestehenden Sperrfrist durfte er nicht über die Aktien verfügen. Eine Verfügung über die Aktien war auch tatsächlich ausgeschlossen, da diese gemäss Ziff. 6. des Aktionärsbindungsvertrags zu hinterlegen waren. Schliesslich hatte der Beschwerdeführer die Aktien der Muttergesellschaft nach Ablauf der Sperrfrist anzubieten und konnte sie nicht freihändig verkaufen (vgl. Art. 10 Aktienplan, Ziff. 7.–9. des Aktionärsbindungsvertrags). Ein freihändiger Verkauf der Aktien wäre im Übrigen aus verschiedenen Gründen kein realistisches Szenario gewesen. Zum einen hätten, da

einem Kaufinteressenten nur die Zahlen der ordentlichen Abschlüsse hätten vorgelegt werden können, verlässliche Angaben über den Verkehrswert gefehlt. Zum andern handelte es sich bei den Aktien um solche einer im Wesentlichen personenbezogenen Gesellschaft, die überdies Teil der X. Gruppe und damit in ihrem Schicksal weithin von dieser abhängig war; die Aktien waren daher in jedem Fall, wenn überhaupt, im Fall eines freihändigen Verkaufs nur in einem sehr beschränkten Umfang überhaupt verkehrsfähig (wobei selbst für einen Rückkauf realistische Bewertungskriterien gänzlich fehlten, sondern im Ergebnis einfach eine nachträgliche Ausschüttung der sog. Spezialreserve als Verkaufserlös erfolgen sollte). Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass realistisch für den Beschwerdeführer als Erwerber der Aktien nur die Möglichkeit bestand, die Aktien an die X. Gruppe zurück zu verkaufen, welche ihm dann einen Preis unter Berücksichtigung der seit dem Erwerb geäußerten Spezialreserve garantierte.

Im Ergebnis liegt damit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht etwa eine Mitarbeiterbeteiligung, sondern die Abrede einer zeitlich aufgeschobenen Gewinn- und Verlustbeteiligung vor. Entgegen der Auffassung des Spezialverwaltungsgerichts war dabei zwar auch möglich, dass der Beschwerdeführer an Verlusten der Y. partizipiert hätte, indem Verluste im Umfang von 17% der Spezialreserve belastet worden wären und damit den Gewinnanteilsanspruch des Beschwerdeführers hätten verringern können. Ein solcher Effekt wurde indessen, worauf das KStA in seiner Stellungnahme zur Beschwerde zutreffend hinweist, durch die Diskontierung hier (nur geringe Verluste der Y. während der Haltedauer) jedenfalls voll kompensiert, so dass der Beschwerdeführer insoweit nur einem geringen Risiko unterlag. Entscheidend ist allerdings, dass zwar ein geringes Verlustrisiko bestand, es jedoch von vornherein klar war, dass es sich bei den an den Beschwerdeführern abgegebenen Titeln um keine (auch nach Ablauf der Sperrfrist) tatsächlich handelbaren Aktien handeln würde – und auch realistische Grundlagen für die Preisbemessung im Fall eines Rückkaufs der Aktien durch die Gesellschaft definitionsgemäss (Rückkauf zum Substanzwert zuzüglich Betrag der Spezialreserve) fehlen würden –, der Beschwerdeführer

und die X. Gruppe aber dennoch davon ausgingen, dass der Beschwerdeführer nach Ablauf der Sperrfrist (oder in gegenseitigem Einvernehmen auch früher) von seiner Arbeitgeberin zusätzlich zu seinem Lohn den seiner Beteiligung entsprechenden während der Sperrfrist entstandenen und in der Spezialreserve thesaurierten Gewinn würde beziehen können. Der Beschwerdeführer hat somit mit dem "Verkauf" seiner Aktien an die X. Gruppe nicht etwa einen Kapitalgewinn erzielt, sondern eine Einkunft bezogen, die nach dem wirklichen Willen der Parteien während der Sperrfrist zu thesaurieren war. Das entsprechende Einkommen ist daher als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erfassen.

Diese Qualifikation des hier zu behandelnden "Mitarbeiterbeteiligungsschemas" fusst, wie bereits dargelegt, nicht etwa auf einer kurzschlüssigen, nicht weiter begründeten Annahme einer wirtschaftlichen Anknüpfung bei der Auslegung (vgl. zum Begriff und zur Kritik, die Praxis nehme bisweilen ohne weiteres eine wirtschaftliche Anknüpfung einer Steuernorm an: SILVIO BAUMBERGER, Die Grenzen des Legalitätsprinzips im Steuerrecht, AJP 2012, S. 911). § 26a Abs. 1 lit. a StG, der im Wesentlichen die bis dahin unter Herrschaft des KS Nr. 5 geltenden Grundsätze übernimmt, zählt wie das KS Nr. 5 (vgl. KS Nr. 5 Ziff. 2.1.) Aktien, Genussscheine etc., wie bereits erwähnt, nämlich nur als Beispiele für die Beteiligung eines Arbeitnehmers am Unternehmen des Arbeitgebers auf. Daneben definiert § 26a Abs. 2 StG unechte Mitarbeiterbeteiligungen als Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen (im KS Nr. 5 fehlen entsprechende Kriterien ganz). Diese Abgrenzung (hier Beteiligung, dort Bargeldabfindung) bleibt zumindest teilweise begriffsunscharf, da es letztlich – bei echter wie unechter Beteiligung – immer um einen geldwerten Vorteil geht, durch den Mitarbeitende enger ans Unternehmen gebunden werden sollen. Selbst aus der neuen gesetzlichen Formulierung ergibt sich indessen klar, dass der Gesetzgeber nur wirkliche Beteiligungen am Eigenkapital des Unternehmens des Arbeitgebers steuerlich als Mitarbeiterbeteiligungen behandelt sehen wollte und nicht etwa Schemen, die in erster Linie direkt auf Geldflüsse an den Arbeitnehmer (wenn auch solche, die vom Erfolg des Unternehmens abhängig

sind) zielen. Deshalb kann eben, wie dargelegt, nicht einfach an die zivilrechtlichen Begriffe von Aktie, Genussschein etc. angeknüpft werden. Vielmehr ist die wirtschaftliche Funktion eines Beteiligungsplans in jedem Fall konkret zu untersuchen und sind nur solche Mitarbeiterbeteiligungen in steuerlicher Hinsicht als echte Mitarbeiterbeteiligungen zu qualifizieren, die wirklich auf eine Unternehmensbeteiligung ausgerichtet sind. Im Fall der "Beteiligung" des Beschwerdeführers an der Y. steht klar eine zwar aufgeschobene, aber direkte, unmittelbar geldmässige Partizipation an den Jahresergebnissen der Y. im Vordergrund, so dass die zivilrechtlich als Stammaktien ausgestaltete Beteiligung in steuerlicher Hinsicht nicht als echte Mitarbeiterbeteiligung qualifiziert werden kann.

4.

Das von der X. Gruppe und dem Beschwerdeführer von der Überlassung der Aktien der Y. bis zu deren Rücknahme durch die X. Gruppe acht Jahre später gewählte Vorgehen erscheint im Übrigen, worauf das KStA zutreffend hinweist, als ungewöhnlich. Die von den Parteien gewählte Geschäftsgestaltung mittels Aktienvereinbarung, Aktienplan, Aktionärsbindungsvertrag und Rücknahmevertrag zielte wie dargelegt, in Wirklichkeit nicht auf eine mittel- oder langfristige Beteiligung des Beschwerdeführers an der Y. als einer der Tochtergesellschaften der X. Gruppe, sondern darauf, dass dieser nach Rücknahme der Aktien die bis dahin seit Begebung der Aktien aufgelaufenen, seiner Beteiligungsquote entsprechenden Gewinne vereinnahmen kann. Um dieses Ergebnis zu bewerkstelligen, hätte es keiner aktienmässigen Beteiligung des Beschwerdeführers an der Y. bedurft. Diese wurde nur deshalb gewählt, um auf diese Weise eine erhebliche Steuerersparnis zu erzielen, indem das bei der Rücknahme der Aktien erzielte Einkommen als Kapitalgewinn einkommenssteuerfrei hätte bleiben sollen. Diese Steuerfreiheit hätte die Vermögenssteuer, die für die Aktien während deren Haltedauer zu entrichten war, bei weitem aufgewogen, d.h. die Versteuerung der Gewinnbeteiligung als Einkommen hätte in ganz beträchtlichem Ausmass eine höhere Einkommenssteuerlast ausgelöst als die kumulierte Vermögenssteuerlast während der Haltedauer der Aktien. Damit sind hier entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch sämtliche

Voraussetzungen für die Annahme einer Steuerumgehung (Ungewöhnlichkeit der gewählten Rechtsgestaltung, Ausrichtung der gewählten Rechtsgestaltung auf eine erhebliche Steuerersparnis sowie tatsächliche Steuerersparnis, sofern die Rechtsgestaltung steuerlich hingenommen würde; vgl. zum Ganzen BGE 138 II 239, Erw. 4 mit zahlreichen Hinweisen) erfüllt, so dass auch aus diesem Grund nicht die vom Beschwerdeführer und der X. Gruppe gewählte Rechtsgestaltung hinzunehmen, sondern das Gesamtgeschäft in steuerlicher Hinsicht wie das Rechtsgeschäft, das eigentlich gewollt war, nämlich eine – aufgeschobene – Gewinnbeteiligung, deren Auszahlungszeitpunkt auf den Willen des Beschwerdeführers gestellt war, zu behandeln ist.

5.

5.1.

In masslicher Hinsicht ist entgegen den Vorinstanzen davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im Umfang der Differenz zwischen dem 2002 bezahlten Kaufpreis, der wirtschaftlich nichts anderes als ein Entgelt für die vereinbarte Gewinnbeteiligung ("Eintrittspreis": Fr. 71'514.75) darstellt, und dem im Jahr 2009 erhaltenen "Preis" für die Rücknahme der Aktien (Fr. 388'240.00) Einkommen zugeflossen ist (Fr. 388'240.00 abzüglich Fr. 71'514.75 = Fr. 316'725.25). Dabei stellt sich indessen die Frage, ob, da das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei abändern darf (§ 199 Abs. 2 StG), die bisher noch nicht in die Besteuerung einbezogene Diskontierung der Einkommenssteuer unterworfen werden darf.

5.2.

Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage, ist zu beachten, dass zu besteuerns Einkommen die in den letzten acht Jahren aufgelaufene Beteiligung am Gewinn der Y. bildet. Es wäre daher zumindest denkbar, die kumulierte Gewinnausschüttung im Jahr 2009 als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 44 StG zu betrachten und dementsprechend die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz zu berechnen, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet wurde. Nur wenn

die gemäss dieser Regel ermittelte Steuerlast die Steuerlast unter Zugrundelegung der vom Spezialverwaltungsgericht gewählten Besteuerung überschritte, läge überhaupt eine von § 199 Abs. 2 StG verpönte *reformatio in peius* vor. Gegen dieses Vorgehen spricht, dass das Bundesgericht es abgelehnt hat, eine Steuersatzermässigung dann Platz greifen zu lassen, wenn die Ausrichtung einer Kapitalabfindung anstelle periodischer Teilleistungen und der Auszahlungszeitpunkt von der Wahl des Beteiligten abhängen, was hier zweifellos der Fall war (Entscheid vom 5. Oktober 2000 [2A.68/2000]). Dieser Rechtsprechung folgt auch das Spezialverwaltungsgericht und es sind keine zwingenden Gründe erkennbar, warum das Verwaltungsgericht ihr seinerseits nicht folgen sollte (vgl. dazu HANS-JÖRG MÜLLHAUPT, Kommentar StG, § 44 N 2 mit Hinweis). Dementsprechend muss es mit der vom Spezialverwaltungsgericht gewählten Besteuerung (Erfassung der Spezialreserve im Umfang des diskontierten "Marktwerts" der Aktien bei Rücknahme [89%]) sein Bewenden haben.

6.

6.1.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Vertrauensschutz, genauer auf die vom Bundesgericht für das Vertrauen in behördliche Auskünfte und insbesondere in Auskünfte von Steuerbehörden (sog. Rulings) entwickelten Regeln. Mit schriftlicher Anfrage habe die X. Gruppe, nachdem sie schon 2001 ein Ruling vom Kantonalen Steueramt Zürich eingeholt habe, am 22. Dezember 2008 eine entsprechende Anfrage beim KStA gestellt. Dieses habe der Rechtsauffassung der X. Gruppe, wonach es sich bei den an den Beschwerdeführer zugeteilten Aktien der Y. in steuerlicher Hinsicht um eine echte Mitarbeiterbeteiligung und dementsprechend beim aus einer allfälligen Rücknahme durch die Arbeitgeberin resultierenden Gewinn um einen steuerfreien Gewinn handle, am 27. Februar 2009, d.h. noch weit vor der Rücknahme der Aktien durch die X. Gruppe am 17. November 2009, zugestimmt. Damit seien die Voraussetzungen für die Gewährung des Vertrauensschutzes, d.h. konkret den Nichteinbezug des bei der Rücknahme der Aktien erzielten Gewinns in die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer 2009, erfüllt.

Diese Rechtsauffassung des Beschwerdeführers ist in verschiedener Hinsicht fehlerhaft, so dass ihm die Steuerkommission und in der Folge das Spezialverwaltungsgericht zu Recht die Gewährung des von ihm verlangten Vertrauensschutzes versagt haben.

6.2.

6.2.1

Rulings bilden einen Anwendungsfall des allgemeinen Vertrauensschutzes. Es handelt sich um vorgängige Auskünfte der Steuerverwaltung, die zwar nicht Verfügungscharakter haben, aber nach den allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben (Art. 9 BV) Rechtsfolgen gegenüber den Behörden auslösen können. Voraussetzung für die Bindungswirkung des "Rulings" ist, dass sich (a) die Auskunft der Behörde auf eine konkrete, den Rechtsuchenden berührende Angelegenheit bezieht; (b) dass die Behörde, welche die Auskunft gegeben hat, hierfür zuständig war oder der Rechtsuchende sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; (c) dass der Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres hat erkennen können; (d) dass er im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen hat; (e) und dass die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung noch die gleiche ist wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung (BGE 141 I 161, Erw. 3.1 mit zahlreichen weiteren Nachweisen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung).

6.2.2.

Aus dem Umstand, dass Rulings einen Anwendungsfall des allgemeinen Vertrauensschutzes darstellen, folgt, dass auch bei Rulings sämtliche allgemein geltenden Bedingungen für die Gewährung des Vertrauensschutzes erfüllt sein müssen, die – auch wenn nicht ausdrücklich genannt – implizit in den oben genannten Bedingungen enthalten sind. Dabei ist vor allem zu beachten, dass die Voraussetzung, wonach der Rechtsuchende die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen können darf, nichts anderes als den allgemeinen Vorbehalt des guten Glaubens des Rechtssuchenden zum Ausdruck bringt. Das Fehlen des guten Glaubens des Rechtssuchenden ist aber nicht nur dann zu verneinen, wenn er von der Fehlerhaftigkeit einer Auskunft weiss oder wissen muss, sondern auch dann,

wenn er diese durch unlautere Mittel, wie bewusst falsche oder unvollständige Angaben, selbst (mit)verursacht hat (vgl. statt vieler BEATRICE WEBER-DÜRLER, Vertrauensschutz im öffentlichen Recht, Basel 1983, S. 92 und dort die Nachweise bei FN 20).

6.2.3.

6.2.3.1.

Hier ergibt sich aus den Akten zunächst, dass die infrage stehenden Aktien und deren Besteuerung schon im Jahr 2008 Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Steueramt W. und dem Vertreter des Beschwerdeführers waren. Dabei war das Steueramt schon damals nicht dazu bereit, der Betrachtungsweise des Beschwerdeführers zu folgen, wonach ein aus der Rücknahme der Aktien durch die Arbeitgeberin resultierender Gewinn als steuerfreier Kapitalgewinn und nicht als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu betrachten sei. In der Folge entspann sich eine Diskussion zwischen Steueramt und Vertreter darüber, welche Einkommenssteuerfolgen der Beschwerdeführer allenfalls im Zusammenhang mit einer Rücknahme der Aktien zu akzeptieren bereit sein würde. Auch wenn weder der Beschwerdeführer selbst noch dessen Vertreter in der Folge bei Einreichung der Rulinganfrage ans KStA am 22. Dezember 2008 in Erscheinung traten, sondern allein die als Organ der X. Gruppe handelnden Verwaltungsräte A.B. und C.D., erhellt doch schon aus dem zeitlichen Ablauf, dass die Rulinganfrage offensichtlich dazu dienen sollte, die Schwierigkeiten, welchen die vom Beschwerdeführer bzw. seiner Arbeitgeberin gewünschte Besteuerung beim Steueramt am Wohnsitz begegnete, zu beheben.

6.2.3.2.

Unvollständig war die Anfrage im Übrigen auch, worauf bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen hat, hinsichtlich des Umstands, dass die Zuteilung der Aktien der Y. nicht etwa bevorstand, sondern bereits mehrere Jahre zuvor erfolgt war. Auch dieser Umstand hätte das KStA mit Sicherheit zu einer eingehenderen Prüfung der Angelegenheit veranlasst, wäre doch dann erkennbar gewesen, was mit der Anfrage sicher gestellt werden sollte, nämlich allein die Steuerfreiheit eines aus der Rücknahme der Aktien des

Beschwerdeführers durch seine Arbeitgeberin resultierenden Gewinns.

6.2.3.3.

Wiederum zutreffend macht die Vorinstanz im Übrigen auf eine weitere Unvollständigkeit in der Rulinganfrage aufmerksam, nämlich den Umstand, dass die konkreten Randbedingungen mit Bezug auf den Beschwerdeführer – einziger Mitarbeiter der Y., der Aktien beziehen konnte und auch bezog, namentliche Bezeichnung des Beschwerdeführers – nicht umschrieben wurden.

6.2.3.4.

Insgesamt erscheint die Rulinganfrage damit als der gezielte Versuch, mittels einer möglichst unkonkret gehaltenen Anfrage durch Verschieben vom Steueramt W. auf eine höhere Hierarchiestufe die Schwierigkeiten, die im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Gewinns aus einer Rücknahme der Aktien durch die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers, aufgetaucht waren, zu "umschiffen". Es kann offen bleiben, ob dieses Verhalten des Beschwerdeführers bzw. von dessen Arbeitgeberin nicht sogar als treuwidrig zu bezeichnen wäre. Entscheidend ist allein, dass die in verschiedener Hinsicht unvollständige Präsentation des zu beurteilenden Sachverhalts in der Ruling-Anfrage keinen Vertrauensschutz zu begründen vermag. Indem der Beschwerdeführer bzw. dessen Arbeitgeberin es nämlich unterliessen, einen vollständigen Sachverhalt zu präsentieren, verhielten sie eine in jeder Hinsicht umfassende Prüfung der sich stellenden Rechtsfragen durch das KStA. Damit kann der Beschwerdeführer nicht als gutgläubig betrachtet werden, weshalb die Gewährung von Vertrauensschutz ausser Betracht fällt.

7.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

17 Grundstückgewinnsteuer

Pauschalierung der Anlagekosten auch bei Baurechtsgrundstücken

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 13. Juni 2016, i.S. KStA gegen Vorsorgestiftung X. (WBE.2015.396).

Aus den Erwägungen

2.

Gemäss § 105 Abs. 1 StG werden die Anlagekosten pauschaliert, wenn das Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und es die steuerpflichtige Person länger als 10 vollendete Jahre besass. Beim Begriff "überbaut" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der Konkretisierung bedarf. Der Regierungsrat als zuständiger Ordnungsgeber hat den Begriff "überbaut" in § 46 Abs. 1 StGV (weitgehend) konkretisiert, indem er darunter im Zeitpunkt des Verkaufs eines Grundstücks (noch) nutzbare Bauten verstanden wissen wollte (Urteil des Spezialverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2010 [3-RV.2009.78]). § 46 StGV lautet wie folgt: (...)

Das Spezialverwaltungsgericht hat den Begriff "überbaut" mit Hilfe der Gesetzesmaterialien korrekt ausgelegt und das Motiv des historischen Gesetzgebers sowie den heutigen Sinn und Zweck der Pauschalierung richtig erfasst. Das KStA beanstandet eine ungenügende Würdigung des Wortlauts von § 46 Abs. 1 StGV und verweist auf ein eigenes Merkblatt sowie auf ein Protokoll der Grossratskommission für die Revision des Steuergesetzes aus dem Jahre 1982.

2.1.

Im vom KStA angeführten Merkblatt vom 14. Februar 1982 wird zur Frage, "Was heisst überbaut?" in Ziff. 2 Abs. 2 festgehalten, dass sich die Beantwortung nach einem *wirtschaftlichen Kriterium* beurteilt. Als überbaut gilt ein Grundstück, für dessen Wert die Baute nicht bloss von untergeordneter Bedeutung ist. Beeinflusst die Baute den Wert des Grundstücks erheblich, so ist es überbaut. Explizit ausgeschlossen vom Begriff "überbaut" werden nicht mehr nutzbare Abbruchobjekte, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert für den Kaufpreis von untergeordneter Bedeutung ist. Im Zürcher Steuergesetz wird von überbauten Grundstücken dann gesprochen, wenn be-

nutzbare Gebäude (Bauwerk) vorhanden sind, das heisst, sie müssen Menschen, Tieren oder Sachen durch räumliche Umschliessung Schutz gegen äussere Einflüsse gewähren, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest sein. Trotz vorhandener Gebäude gelten Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung nicht als überbaut (FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Aufl., Zürich 2013, § 220 N 176). Weiter wird im Merkblatt des KStA in Ziff. 2 Abs. 1 ausgeführt, dass § 76 aStG in erster Linie Steuerpflichtige und Steuerbehörden vom Nachweis weit zurückliegender Anlagekosten entbinden soll. Dieser Nachweis fällt insbesondere bei überbauten Grundstücken schwer; beim unüberbauten Land lässt sich der Anlagewert leichter feststellen. Sobald ein Verkäufer also eine wertmässig bedeutende Baute (nicht bloss ein Abbruchobjekt, Fahrnisbaute, Schuppen oder dergleichen) mehr als 10 Jahre in seinem Eigentum hatte, soll er vom Nachweis weit zurückliegender Anlagekosten befreit werden. Der Begriff "überbaut" dient demnach dazu, die Möglichkeit der Pauschalierung nur bei wertmässig bedeutenden Bauten zu gewähren und verlangt nicht die Einheit von Grundeigentümer und Eigentümer der Baute.

2.2.

Das Steuergesetz bestimmt, dass die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte gemäss § 51 Abs. 1 StG unter den Grundstücksbegriff von § 105 StG fallen. Grund und Boden, auf dem ein Dritter gestützt auf ein Baurecht ein Gebäude errichtet hat (baurechtsbelastetes Grundstück), gilt wie das Baurechtsgrundstück selbst als überbautes Grundstück (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., § 220 N 176; so auch MARIANNE KLÖTI-WEBER, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri-Bern 2015, [Kommentar StG] § 105 N 8b). Bei einem im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Baurecht fällt das Eigentum am Boden und an der darauf erstellten Baute auseinander (Durchbrechung des Akzessionsprinzips). Ein derart ausgestaltetes Baurecht wird kraft gesetzlicher Fiktion zum Grund-

stück (sog. Baurechtsgrundstück) und somit in mancher Hinsicht gleich behandelt wie Grundeigentum (BGE 118 II 115, Erw. 2). Die im Streit liegende Baute ist unbestrittenermassen mit dem Boden (baurechtsbelastetes Grundstück) fest verbunden; nur dann ist überhaupt die Begründung eines Baurechts möglich. Sie steht jedoch grundbuchtechnisch gesehen auf dem verselbständigten Baurechtsgrundstück, welches lediglich im Grundbuch existiert. Die fragliche Baute ist also im Grundbuch mit einem eigenen Grundbuchblatt erfasst und bildet damit ein Grundstück, welches mit einem Gebäude überbaut ist. Der Wert der Baute ist überdies für die Höhe des Kaufpreises nicht bloss von erheblicher Bedeutung, sondern der Kaufpreis setzt sich ausschliesslich aus dem Wert der Baute zusammen, womit das im Grundbuch eingetragene Baurecht, respektive das Grundstück vom (nach wirtschaftlichen Kriterien zu beurteilenden) Begriff "überbaut" erfasst wird. Dabei ist offensichtlich, dass auch in solchen Fällen der Nachweis weit zurückliegender Anlagekosten erschwert sein kann. Die Tatsache, dass eine Baute im Baurecht auf einem lediglich im Grundbuch existierenden Baurechtsgrundstück steht, ändert nichts daran, dass sie fest mit Grund und Boden des baurechtsbelasteten Grundstücks verbunden ist. Die Pauschalierung der Anlagekosten ist auch auf solche Sachverhalte anwendbar. Ein Baurechtsgrundstück ist ein Grundstück im Sinne von § 105 StG und fällt mit seiner Baute auch unter den Begriff "überbaut" in § 46 StGV. Die in der Beschwerde aufgezeigte Auslegung des KStA zum Begriff "überbaut" und zum Grundstücksbegriff, welcher nicht streng zivilrechtlich auszulegen sei, überzeugt dagegen nicht. Im Steuerrecht lehnt sich die Umschreibung des Grundstücksbegriffs weitgehend ans Zivilrecht an und geht leicht darüber hinaus (BARBARA SRAMEK, Kommentar StG, § 51 N 4). Es leuchtet auch aus systematischen Gründen nicht ein, wieso der Grundstücksbegriff in § 95 StG für die Besteuerung und derjenige in § 105 StG für die Pauschalierung enger sein soll. Daran ändert der Begriff "überbaut" in § 46 StGV nichts. Die Auslegung des KStA widerspricht überdies dem Merkblatt des KStA vom 14. Februar 1982.

2.3.

Das KStA stützt sich bei seiner Argumentation schliesslich auf eine Aussage im Protokoll zur 23. Sitzung vom 26. März 1982 der Grossratskommission für die Revision des Steuergesetzes (Steuergesetz 1983, Protokolle Grossratskommission, 1. Lesung, Band V, S. 270), wonach "diese gesetzliche Vermutung auf das überbaute Land beschränkt wäre". Abgesehen davon, dass Wortmeldungen im Rahmen von Kommissionen nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie Wortmeldungen im Grossen Rat selbst, wird mit dem Ausdruck "überbautes Land" der Verkauf eines im Baurecht erstellten Gebäudes nicht aus dem Anwendungsbereich von § 105 StG ausgeschlossen. "Land" ist vorliegend nicht als gewachsenes Terrain oder natürlicher Boden zu verstehen und auch nicht in der Weise, dass der Eigentümer von Baute und baurechtsbelastetem Grundstück identisch sein müssten. Es bedeutet lediglich "Grundstück" und darunter fällt auch das Baurechtsgrundstück. Bei den Gesetzesberatungen war der Anwendungsfall eines selbständigen und dauernden Baurechts denn auch kein Thema. Im Vordergrund stand die Abgrenzung von überbauten zu unüberbauten Grundstücken und damit zu Bauten, welche wie Abbruchobjekte, Fahrnisbauten und Schuppen oder dergleichen, für die Bestimmung des Kaufpreises von untergeordneter Bedeutung sind. Dies geht überdies auch aus dem Merkblatt des KStA hervor, nach welchem der Begriff "überbaut" zu Recht nach wirtschaftlichen Kriterien ausgelegt werden soll. Der Begriff "überbautes Land" ist demzufolge, wie bereits das Spezialverwaltungsgericht erkannt hat, auf ein Baurechtsgrundstück anzuwenden, weshalb sich die Beschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

18 Liegenschaftsunterhaltskosten

Anwaltskosten eines Nachbarn im Planungsverfahren der von einem Bauprojekt nicht direkt betroffen ist und aus diesem keine einkommens- und/oder vermögensrelevanten negativen Folgen zu befürchten hat, sind keine Unterhaltskosten.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 13. Juni 2016, i.S. A.X. und B.X. gegen KStA (WBE.2015.270).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (§ 39 Abs. 1 StG). Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden (§ 39 Abs. 2 StG).

Nicht abziehbar sind sowohl im Bereich des beweglichen wie des unbeweglichen Vermögens Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (§ 41 lit. d StG) sowie Aufwendungen, die zur Erzielung von steuerfreien Kapitalgewinnen auf beweglichem Privatvermögen notwendig sind. Es handelt sich dabei um Anlagekosten (DIETER EGLOFF, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [Hrsg.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Muri/Bern 2015 [Kommentar StG], § 39 N 13). Die gleichen Regelungen finden sich in Art. 32 Abs. 1 und Abs. 2 bzw. Art. 34 lit. d DBG.

Kosten, die dem Werterhalt dienen, sind demnach abzugsfähig. So können etwa Anwalts- und Gerichtskosten in Abzug gebracht werden, sofern die Streitigkeit die Nutzung oder die Erhaltung des Nutzwerts einer Liegenschaft zum Gegenstand hat (DIETER EGLOFF, Kommentar StG, § 39 N 40, mit Hinweis). Die Frage, wie erfolgreich diese anwaltlichen Bemühungen gewesen sind, muss dabei nicht geprüft werden, da auch unzweckmässige oder nutzlose (körperliche wie rechtliche) Unterhaltsvorkehren anrechenbar sind (AGVE 1994, S 486, mit Hinweis).

2.

2.1.–2.3. (...)

2.4.

2.4.1.

In einem Urteil vom 28. Januar 2015 führt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (SB.2014.00099, Erw. 3.3) mit Bezug auf die Anerkennung von Anwalts- und Prozesskosten als Unterhaltskosten aus, dass die Abweisung eines Rechtsmittels die Anrechnung nicht ausschliesse. Denn auch unzweckmässige und nutzlose körperliche Unterhaltsarbeiten seien anrechenbar. Jedoch könnten Prozess- und Anwaltskosten zur Werterhaltung eines Grundstücks jedenfalls dann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, wenn das die Kosten auslösende Verfahren von vornherein als offensichtlich aussichtslos erscheine. Diesfalls seien die entsprechenden Aufwendungen von vornherein ungeeignet, um werterhaltend zu wirken, und es gehe ihnen die Eigenschaft von Gewinnungskosten, nämlich zum Erhalt des Vermögenssubstrates bzw. zur Erzielung der daraus fliessenden steuerbaren Einkünfte beizutragen, per se ab. Gemäss der Rechtsprechung des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich ist die offensichtliche Unbegründetheit eines Rechtsmittels gegeben, wenn eine Beschwerde bzw. ein Rekurs aus formellen Gründen (z.B. Versäumen einer Rechtsmittelfrist, fehlende Anfechtungsbefugnis) oder materiellen Erwägungen von vornherein aussichtslos ist (Entscheid vom 7. Februar 2013 [DB.2012.253; ST.2012.281], Erw. 1.c).

2.4.2.

Wie der Verfahrensgeschichte zu entnehmen ist, wurde die Legitimation der Beschwerdeführer im Verfahren betreffend die Nutzungs- und Gestaltungsplanung "Torfeld Süd" erstinstanzlich verneint, was anschliessend von den Rechtsmittelinstanzen geschützt wurde. Auch wenn es damit im Rahmen jenes Verfahrens einzig um die Legitimation der Beschwerdeführer ging, kann vorliegend nicht von einem von vornherein offensichtlich aussichtslosen oder unbegründeten Verfahren ausgegangen werden. Gerade in bau- und raumplanungsrechtlichen Angelegenheiten ist der Kreis der legitimierten Personen oftmals schwierig zu bestimmen. Dies wird auch aus dem Verfahren ersichtlich, welches die Beschwerdeführer selbst geführt haben. Die dabei befassten Instanzen setzten sich je intensiv und ausführlich mit der Frage der Legitimation auseinander, was im vor-

liegenden Fall gegen die offensichtliche Aussichtslosigkeit oder Unbegründetheit spricht.

2.5.

Die Abzugsfähigkeit der im Rahmen des Verfahrens betreffend die Nutzungs- und Gestaltungsplanung "Torfeld Süd" aufgewendeten Anwalts- und Prozesskosten kann somit nicht wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit oder Unbegründetheit des geführten Verfahrens verneint werden. Wie im Folgenden zu zeigen ist, fällt hier indes schon aus anderen Gründen ein Abzug ausser Betracht.

3.

3.1.–3.2. (...)

3.3.1.

Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 25. April 2013 (1C_204/2012) betreffend die Nutzungs- und Gestaltungsplanung Torfeld Süd fest, dass sich die Liegenschaft der Beschwerdeführer in einem städtischen Quartier befinde, welches aufgrund der dichten Überbauung und verschiedener Infrastrukturanlagen (Spital, Schulhäuser usw.) einer gewissen Verkehrsbelastung ausgesetzt sei. Bei der Weltistrasse, an welcher die Liegenschaft der Beschwerdeführer liege, handle es sich um eine verkehrsberuhigte Quartierstrasse (Tempo 30-Zone), welche nicht direkt zum neuen Planungsgebiet führe. Nach den vorhandenen Studien würden die vorgesehenen neuen Nutzungen im Gebiet Torfeld Süd voraussichtlich zwar auch auf der Weltistrasse zu etwas Mehrverkehr führen. Auch wenn sich die Zunahme nicht exakt bestimmen lasse, dürfte diese aber bescheiden bleiben. Denn als Quartierstrasse eigne sich die Weltistrasse nur sehr beschränkt zur Zufahrt zum Planungsgebiet. Jedenfalls sei aufgrund der vorhandenen Prognosen – auch nach jener der Beschwerdeführer – nicht davon auszugehen, dass die zu erwartende Steigerung des Verkehrs für die Beschwerdeführer nach den Erfahrungswerten zu einer deutlich wahrnehmbaren Erhöhung des Lärmpegels führe (Urteil des Bundesgerichts, a.a.O., Erw. 8). Das Grundstück der Beschwerdeführer liege unbestrittenermassen rund 680 Meter vom Planungsgebiet Torfeld Süd entfernt. Es bestehe keine direkte Sichtverbindung und die Liegenschaft der Beschwerdeführer werde auch keinen Lärmimmissionen ausgesetzt, die vom Be-

trieb des Stadions, vom Einkaufszentrum oder von anderen Nutzungen ausgehen würden (Urteil des Bundesgerichts, a.a.O., Erw. 5). Weiter begründete das Bundesgericht die Abweisung der Beschwerde damit, dass aufgrund der vorhandenen Prognosen – auch jener der Beschwerdeführer – nicht davon auszugehen sei, dass die tägliche durchschnittliche Verkehrszunahme 25 % oder mehr betragen werde. Eine Steigerung des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens um rund 25 % entspreche einer Zunahme von einem dB(A), was gemäss Erfahrungsregel gerade noch wahrnehmbar sei; bei geringeren Verkehrsmengen sei es eine etwas kleinere Zunahme.

3.3.2.

In Bezug auf die Legitimation führt das Bundesgericht im erwähnten Entscheid vom 25. April 2013 aus, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Nachbarn von Bauprojekten zur Beschwerdeführung legitimiert sind, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen), die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft betroffen werden. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum umstrittenen Bauvorhaben. Allerdings könne die Betroffenheit von Anwohnern auch aus Immissionen herrühren, die vom Zubringerverkehr ausgingen, die ein Bauvorhaben verursache (Erw. 4). So kommt das Bundesgericht in seinem Urteil zum Schluss, dass die umstrittenen neuen Nutzungen die Beschwerdeführer mit Blick auf den Lärm zwar nicht gänzlich unberührt liessen, jedoch nicht von einer spezifischen Betroffenheit gesprochen werden könne, wie sie die Legitimation voraussetze. Bei gesamthafter Betrachtung könne nicht von einer besonderen Betroffenheit der Beschwerdeführer gesprochen werden (Erw. 8).

3.3.3.

Demzufolge wurde mit Bezug auf die Lärmimmissionen die spezifische Betroffenheit der Beschwerdeführer verneint. Diese Betroffenheit ist aber nicht nur in bau- und raumplanerischen Angelegenheiten, sondern auch im Steuerrecht zu verlangen, wenn ein Abzug für Anwalts- und Prozesskosten zur Abwehr von Immissionen beantragt wird. Ebenso wie mit der Einschränkung des Kreises der

legitimierten Personen im Bau-, Planungs- und Umweltrecht Populärbeschwerden verhindert werden sollen, kann es auch im Steuerrecht nicht angehen, dass Personen, welche nicht unmittelbar und in einschränkender Weise tangiert sind, Aufwendungen betreiben und diese dann von den Steuern abziehen können. Dazu bedarf es vielmehr einer spezifischen Betroffenheit. Dies wird bereits aus den in der einschlägigen Literatur jeweils verwendeten Beispielen ersichtlich (DIETER EGLOFF, Kommentar StG, § 39 N 40; FELIX RICHNER/WALTER FREI/STEFAN KAUFMANN/HANS ULRICH MEUTER, Handkommentar zum DBG, Zürich 2016, Art. 32 N 108, je mit Hinweisen; AGVE 1994, S. 486, Erw. 2.c):

- Anwaltskosten zur Abwendung einer wertbeeinträchtigenden Umzonung des Grundstücks;
- Baueinsprachen, welche den Zweck haben, den Wert der eigenen Parzelle zu erhalten;
- Anwalts- und Gerichtskosten bei Streitigkeiten, welche die Nutzung oder die Erhaltung des Nutzwerts einer Liegenschaft (z.B. die Einhaltung von Grenzabständen oder der Ausnutzungsziffer bei Bauten auf Nachbargrundstücken; die Abwendung von übermässigen Immissionen; die Abwendung einer wertbeeinträchtigenden Herabsetzung der Ausnutzungsziffer usw.) zum Gegenstand haben;
- Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Rechtsmittelverfahren, mit welchem der Abbruch und Neubau einer Liegenschaft auf dem Nachbargrundstück, der zu einer Entwertung der eigenen Liegenschaft führen könnte, erreicht werden soll;
- Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Grenzabständen, mit früher bewilligten Bauten für die Tierhaltung, welche am falschen Ort und ohne Beachtung der Auflagen erstellt wurden und der Nichteinhaltung der Bauzone entsprechende immissionsrechtliche Auflagen und Massnahmen für die ordnungsgemässe Tierhaltung auf dem Nachbargrundstück.

In all diesen Beispielen ist das fragliche Grundstück von einer Massnahme direkt betroffen. Die Beeinträchtigung wirkt sich unmittelbar auf einkommensrelevante (Eigenmietwert, erzielbare Fremdmieten) und/oder vermögensrelevante (Verringerung des

Marktwerts) Eigenschaften einer Liegenschaft aus bzw. solche Auswirkungen sind zumindest ohne Einsatz der geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr einer Massnahme mit rechtlichen Mitteln mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Eine solche Beeinträchtigung im Miet- und/oder Vermögenswert der von den Beschwerdeführern bewohnten Liegenschaft ist hier – und zwar trotz der in den vorstehend behandelten Verfahren eingereichten Gutachten – weder substantiiert behauptet noch erscheint sie sonst als plausibel. Bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer handelt es sich um eine komfortable städtische Wohnliegenschaft in einem verkehrsberuhigten Quartier. Der an der Liegenschaft vorbeiführende Verkehr wird als Folge der Massnahmen zur Erschliessung des Torfeldquartiers zwar in Zukunft mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit in einem moderaten Ausmass zunehmen. Dass der Miet- und/oder Vermögenswert der Liegenschaft in absehbarer Zukunft deswegen abnehmen oder nicht im gleichen Mass zunehmen wird wie bei Liegenschaften in vergleichbarer Lage ohne Berührtheit durch den infolge des neuen Quartiers "Torfeld Süd" entstehenden Verkehr, ist indessen äusserst unwahrscheinlich, so dass aus diesem Grund die geltend gemachten Anwaltskosten nicht als Liegenschaftsunterhaltskosten qualifiziert werden können. Die geltend gemachten Kosten sind nicht abzugsfähig. Das führt zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

(Hinweis: Das Bundesgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil vom 2. Februar 2017 [2C_690/2016] ab.)

- 19 Liegenschaftsunterhaltskosten: Anwendbarkeit der Neubaupraxis**
Kein Unterhaltsabzug auch bei Geschäftsliegenschaften im Fall einer
kompletten Neugestaltung; Gleichsetzung mit Neubau

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 11. August 2016, i.S. KStA gegen D.V. und S.V. (WBE.2015.280) und D.V. und S.V. gegen KStA (WBE.2015.279).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Gemäss § 25 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 StG sind alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte steuerbar, namentlich aus Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, aus freiberuflicher sowie jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (§ 27 Abs. 2 StG). Von diesen Einkünften können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden (§ 36 Abs. 1 StG), wozu bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen auch die Aufwendungen mit werterhaltendem Charakter gehören, wie das Spezialverwaltungsgericht richtig festgehalten hat. Hingegen sind die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens nicht abzugsfähig, sondern zu aktivieren (§ 27 Abs. 3 StG i.V.m. § 68 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StG). Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten gelten Vermögensabgänge, die für geschäftliche Zwecke, im Interesse des Unternehmensziels getätigt worden sind. Die Aufwendungen sind abziehbar, wenn sie für die Erzielung der Einkünfte geeignet sind und in engem Zusammenhang mit dieser stehen. Entscheidend ist, ob ein Aufwand in Erwartung einer wirtschaftlichen Gegenleistung erbracht worden ist (PHILIPP FUNK, in: MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER [HRSG.], Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Auflage, Bern/Muri 2015, [Kommentar StG] § 36 N 5).

2.2.

Das Spezialverwaltungsgericht hat unabhängig von der Anwendbarkeit der Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen zu Recht festgestellt, dass die Begriffe werterhaltend und

wertvermehrend bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen und im Privatvermögen einheitlich ausgelegt werden.

2.2.1.

Bei Aufwendungen im Zusammenhang mit bereits zum Geschäftsvermögen gehörenden Gegenständen des Anlagevermögens stellt sich die Frage, ob diese werterhaltend oder wertvermehrend sind. Führen die Aufwendungen zu einer Wertvermehrung, so besteht in diesem Umfang eine Aktivierungspflicht; dienen sie ausschliesslich der Werterhaltung, so handelt es sich um Aufwendungen, die der Erfolgsrechnung zu belasten sind. Inwieweit die Aufwendungen wertvermehrend (z.B. Umbauten, Modernisierungen) bzw. nur werterhaltend (z.B. laufende Reparaturen, Unterhalts- und Wartungsarbeiten zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit) sind, ist im konkreten Falle zu beurteilen. Eine Wertvermehrung und damit eine Verpflichtung zur Aktivierung ist aus handelsrechtlicher und damit auch steuerlicher Sicht nur möglich, wenn der Wert des Vermögensgegenstands über den bisherigen einkommenssteuerlich massgebenden Wert gestiegen ist. In vielen Fällen enthalten Aufwendungen einen wertvermehrenden und einen werterhaltenden Anteil. Die Aufteilung ist den Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Veranlagung von natürlichen Personen als Diskussionspunkt bestens bekannt. Bei den juristischen Personen fehlt jedoch die gleiche Brisanz, da nicht aktivierte wertvermehrende Aufwendungen über verminderte Abschreibungen in den Folgejahren ohnehin in die Erfolgsrechnung, einfach periodenverschoben, Eingang finden (PETER EISENRING, Kommentar StG, § 68 N 58). Werterhaltende Aufwendungen werden i.d.R. für die laufenden Reparaturen und Unterhaltsarbeiten vorgenommen, währenddessen wertvermehrende Aufwendungen von der Unternehmung für Umbauten bzw. für die Modernisierung von Betriebsanlagen gemacht werden (PETER BRÜLISAUER/FLURIN POLTERA, in: ZWEIFEL/ATHANAS [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Band I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 58 N 77).

2.2.2.

Die von den Beschwerdeführern II aufgezeigten Unterschiede bei der Besteuerung von Liegenschaften im Geschäftsvermögen gegenüber solchen im Privatvermögen (keine Pauschalierung der

Unterhaltskosten, kein Abzug für Kosten im Zusammenhang mit Umweltschutzmassnahmen und im Bereich des Denkmalschutzes bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen sondern Aktivierung derselben) sind gesetzliche Ausnahmetatbestände. Die Abgrenzung von wertvermehrenden und werterhaltenden Aufwendungen wird dadurch nicht berührt und gilt auch für das Geschäftsvermögen. Die Beurteilung des Spezialverwaltungsgerichts trifft damit zu.

2.2.3.

Die Beschwerdeführer II weisen für ihren Standpunkt ausserdem auf die unterschiedliche Vergleichsbasis bei wertvermehrenden Aufwendungen im Geschäftsvermögen (bisheriger [Einkommenssteuer-]Wert der Liegenschaft vor Ausführung der Arbeiten) und im Privatvermögen ([Einkommenssteuer-]Wert im Erwerbszeitpunkt) hin. Dieser Unterschied ist auf das dualistische System der Grundstückgewinnsteuer für Liegenschaften im Privatvermögen zurückzuführen und die Tatsache, dass Liegenschaften im Geschäftsvermögen im Gegensatz zu denjenigen im Privatvermögen ab dem Erwerb abgeschrieben werden können. Die unterschiedliche Vergleichsbasis ändert jedoch nichts an der Art der Beurteilung, ob wertvermehrende oder werterhaltende Aufwendungen vorliegen.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführer II führen richtig aus, dass bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen nur dann eine Aktivierung möglich ist, wenn der Wert des Vermögensgegenstands über den bisherigen steuerlich massgebenden Wert gestiegen ist (EISENRING, a.a.O., § 68 N 58). Ebenso zutreffend ist, dass alle Kosten für die Vermehrung oder dauernde Verbesserung von Wirtschaftsgütern, welche dem Unternehmen zur Verfügung stehen, ihm über den Bilanzstichtag hinaus einen Nutzen abwerfen und als Objekte einzeln identifizierbar und bewertbar sind, aktivierungsfähig sind (DIETER EGLOFF, Kommentar StG, § 39 N 124; siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 12. Februar 2014 [VG.2013.88] Erw. 2.3.3). Solche (wertvermehrenden) Investitionen können, im Gegensatz zu den (werrerhaltenden) Unterhalts- und Reparaturkosten, nicht dem Aufwand der laufenden Geschäftsperiode belastet werden (vgl. ERNST

KÄNZIG, Die direkte Bundessteuer, II. Teil, 2. Auflage, Basel 1982-1992, Art. 49 N 114). Die Ausgaben für Um- und Erweiterungsbauten bilden wertvermehrenden Aufwand. Ihre Aktivierung ist steuerrechtlich sachgemäss. Auch Grossreparaturen, die die Nutzungsdauer verlängern, sind zu aktivieren (KÄNZIG, a.a.O., Art. 49 N 170 f.).

3.2.

Den Beschwerdeführern II ist überdies zuzustimmen, dass für Liegenschaften im Geschäftsvermögen nicht direkt § 39 StG zur Anwendung kommen kann, sondern gemäss § 36 StG die Grundsätze des Handelsrechts gelten. Sie übersehen dabei aber, dass bereits von Handelsrechts wegen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und wertvermehrende Aufwendungen, soweit sie aktivierungsfähig sind, auch aktiviert werden müssen, d.h. aktivierungspflichtig sind (vgl. nunmehr ausdrücklich Art. 959 Abs. 2 OR [in der Fassung vom 23. Dezember 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013] sowie dazu PETER BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, S. 74 f.; ebenso bereits zum alten Recht PETER LOCHER, Kommentar zum DBG, II. Teil, Basel 2004, Art. 58 N 87; vgl. ebenfalls zum alten Recht und dem grundsätzlichen Fehlen von Ansatzwahlrechten im schweizerischen Rechnungslegungsrecht ROLF BENZ, Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, Zürich 2000, S. 177 f.).

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer II hat bereits handelsrechtlich bei einer umfassenden Totalsanierung einer Liegenschaft mit Auskernung und erheblicher Nutzungserweiterung eine Gesamtbetrachtung Platz zu greifen und sind die Kosten insgesamt als Herstellungskosten zu aktivieren. Nichts anderes ergibt sich insbesondere auch aus der von den Beschwerdeführern II angeführten Textstelle aus dem Handbuch der Wirtschaftsprüfung (Schweizerische Treuhandkammer [Hrsg.], Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Buchführung und Rechnungslegung, Zürich 2009, S. 202). Dort wird ausgeführt, dass bei Umbauten "weniger einzelne Bautätigkeiten, sondern das Projekt als Ganzes" zu beurteilen seien. Das kann nichts anderes heissen, als dass bei einem umfassenden Projekt grundsätzlich die gesamten Kosten als Herstellungskosten aktivierungsfähig und damit auch aktivierungs-

pflichtig sind. In der Neuauflage des Handbuchs der Wirtschaftsprüfung (Zürich 2014, S. 192), wird denn auch der Fokus sogar noch stärker auf die Gesamtbetrachtung gelegt, wenn es dort zu Umbauten in bestehenden Gebäuden heisst: "Der Bewerter soll in solchen Fällen zur Beurteilung der Aktivierungsfähigkeit nicht zu eng am Kriterium der Wertvermehrung haften. Bei Umbauten kann eine vorbereitende Bauleistung von an sich wertvermindernder Art dennoch einen Nutzen haben. In diesem Sinne sind weniger einzelne Bautätigkeiten zu beurteilen, sondern das Projekt als Ganzes". Anderes kann und muss nur dann gelten, wenn die umfassende Totalsanierung mit Umbau einer Liegenschaft und die Aktivierung der damit verbundenen Kosten zu einem Buchwert führen würden, der über dem Verkehrswert liegt (vgl. dazu LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013, S. 277 Rz 598). Das ist hier aber nicht erkennbar.

Die Beschwerdeführer II wollen dagegen (unter Bezugnahme auf die von ihrem Rechtsvertreter stammende Kommentierung von § 39 StG; vgl. DIETER EGLOFF, Kommentar StG, § 39 N 117 ff.) auch im Zusammenhang mit der umfassenden Totalsanierung mit Auskernung und Nutzungserweiterung einer Liegenschaft an einer Trias von Kosten, nämlich aktivierungsfähigen Kosten (für die ein Aktivierungswahlrecht bestehen soll), aktivierungspflichtigen Kosten und zuletzt bloss werterhaltenden Investitionen unterscheiden, wobei letztere geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und dementsprechend steuerlich zu berücksichtigen sein sollen. Diese Unterscheidung überzeugt nicht. Werden Massnahmen, die ansonsten als blosser Gebäudeunterhalt geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen würden, im Rahmen einer umfassenden Neugestaltung einer Liegenschaft vorgenommen, bilden auch diese Massnahmen Bestandteil der Totalsanierung und tragen zusammen mit den übrigen Massnahmen zum Gesamtzusatzwert des Vermögensgegenstands bei, über den der Geschäftsinhaber verfügen kann, aus dem ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und dessen Wert (als Ganzes) verlässlich geschätzt werden kann. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer II rechtfertigt sich daher bei Totalsanierungen wie der vorliegend zu beurteilenden keine Aufspaltung zwischen aktivie-

rungspflichtigen, aktivierungsfähigen und bloss werterhaltenden Massnahmen; dies zumal auch deshalb, weil ein Unterscheidungskriterium zwischen den verschiedenen Arten von Massnahmen gerade im Zusammenhang mit einer Gesamtsanierung nicht erkennbar ist: So kann etwa ohne Abbruchkosten gar keine umfassende Neugestaltung stattfinden; diese sind gewissermassen kausale Voraussetzung für die Neugestaltung selbst. Ebenso wäre es kaum nachvollziehbar den Einbau eines neuen Bads oder einer neuen Küche, auf den zu verzichten bei einer Komplettumgestaltung ökonomisch gesehen geradezu sinnwidrig wäre, auch im Rahmen einer Totalsanierung als bloss werterhaltende Massnahme zu betrachten. Dementsprechend ist schon aus handelsrechtlicher Perspektive, die gemäss Wirtschaftsprüferhandbuch einen Blick auf ein "Projekt als Ganzes" verlangt, die von den Beschwerdeführern II vertretene Unterscheidung zwischen verschiedenen Kostenarten abzulehnen (vgl. im Übrigen zur Rechtsgleichheitsproblematik gegenüber Eigentümern privat gehaltener Liegenschaften hinten Erw. 4.4).

3.3.

Die Beschwerdeführer II machen weiter geltend, bezüglich des neu erstellten Dachstuhls/Dachs seien 85% als werterhaltend und 15% als wertvermehrend anzusehen. Es seien daher Fr. 60'426.00 als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zuzulassen.

Die Beschwerdeführer II verkennen, dass die vorgenommenen baulichen Arbeiten über den Bilanzstichtag hinaus einen Wert bzw. Nutzen behalten. Der Marktwert des Wohnhauses wurde gegenüber dem bisherigen Buchwert durch die Investitionen bleibend verbessert. Es handelt sich dementsprechend um Herstellungskosten. Insgesamt haben die Beschwerdeführer II im Jahr 2007 eine Summe von Fr. 467'285.00 in das Wohnhaus investiert. Damit war jedoch der Umbau noch nicht abgeschlossen. Bis im Jahr 2009 beliefen sich die Investitionen auf rund Fr. 1,2 Mio. Die Beschwerdeführer II haben das Zweigenerationenhaus in ein Einfamilienhaus umgebaut. Gemäss den Plänen und den Luftaufnahmen wurden in das neu erstellte Dach, welches zudem zwecks Raumgewinns erhöht wurde, beidseitig grosse Lukarnen eingebaut. Unter dem Dach entstanden neu ein beheizter Wohnraum mit zwei Zimmern, ein Estrichzimmer, ein Vor-

raum sowie ein WC. Im Obergeschoss liessen die Beschwerdeführer II ein Elternschlafzimmer, zwei Kinderzimmer, ein Büro, ein Badezimmer und einen separaten Ankleideraum einbauen. Im entkernten Erdgeschoss entstand ein grosser offener Raum mit Küche, Esszimmer und Wohnzimmer, davon abgetrennt ein Lagerraum, ein WC und ein weiteres Zimmer. Neu erstellt wurde sodann eine Terrasse mit teilweiser Glasüberdachung.

Offensichtlich liegt hier eine umfassende Gebäudemodernisierung vor, mit welcher sich längerfristig eine Wertvermehrung gegenüber dem Markt- und Verkehrswert im Zeitpunkt der Investition ergeben hat. Die Investitionen können daher nicht als Aufwand verbucht werden, sondern sind zu aktivieren. Bei umfassenden Gebäudemodernisierungen ist anstelle der Einzelbetrachtung eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, da sich aus dem gesamten Projekt eine Wertvermehrung ergibt. Die Aktivierungspflicht bei umfassenden Gebäudemodernisierungen fusst direkt auf dem Handelsrecht, womit auch ohne Anwendung der Neubaupraxis die Kosten des Totalumbaus nicht der Erfolgsrechnung belastet werden dürfen.

3.4.

Die Sanierung/Neuerstellung des Kachelofens erfolgte ebenfalls im Zuge der umfassenden Gebäudemodernisierung und kann nicht losgelöst davon beurteilt werden. Die Massnahme ist ein Teil des allumfassenden Projekts, bei dem nicht die einzelnen Massnahmen als solche betrachtet werden, sondern das grosse Ganze. Der Minderheitsmeinung im angefochtenen Entscheid liegt eine Gesamtbetrachtung zugrunde, wie sie für Liegenschaften im Privatvermögen angewendet wird. Diese Betrachtung muss auch für Liegenschaften im Geschäftsvermögen zur Anwendung gelangen (vgl. unten Erw. 4). Handelt es sich wie hier um eine umfassende Gebäudemodernisierung einer Liegenschaft im Geschäftsvermögen und resultiert daraus eine Wertvermehrung gegenüber dem Markt- und Verkehrswert im Zeitpunkt der Investition, sind sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu aktivieren.

3.5.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Kosten der Gebäudemodernisierung inklusive Kachelofen zu aktivieren sind und nicht als

Aufwand der Erfolgsrechnung belastet werden können. Die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund abzuweisen. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit der Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen abzuweisen.

4.

Die Beschwerdeführer II bestreiten die Rechtmässigkeit der Anwendung der für Liegenschaften im Privatvermögen entwickelten Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen. Dies widerspreche dem Handelsrecht und dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz und führe zu einer Verletzung des Legalitätsprinzips.

4.1.

Wie bereits aufgezeigt (siehe vorne Erw. 3), schreibt das Handelsrecht selbst die Aktivierung von Kosten im Zusammenhang mit umfassenden Gebäudemodernisierungen vor. Ein Widerspruch zum Handelsrecht besteht entgegen den Beschwerdeführern II nicht. Die Rechtsfolgen bei der für Liegenschaften im Privatvermögen entwickelten Neubaupraxis und der vom Handelsrecht vorgeschriebenen Aktivierung von Kosten bei Gebäudemodernisierungen sind identisch (kein Abzug der entsprechenden Kosten). Der einzige Unterschied besteht darin, dass für die Praxis bei Liegenschaften im Privatvermögen der Begriff "Neubaupraxis" entwickelt worden ist. Da die Rechtsfolgen dieselben sind, liegt in der Anwendung der Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen weder eine Verletzung des Grundsatzes der Massgeblichkeit der Handelsbilanz noch des Legalitätsprinzips.

4.2.

Das Spezialverwaltungsgericht hat die Gesamtbetrachtung, respektive die Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen mit dem Verweis auf die mittlerweile aufgegebene Dumont-Praxis angewendet. Gemäss der vom Bundesgericht zu Liegenschaften im Privatvermögen entwickelten Praxis stellt eine Totalsanierung, die praktisch einem Neubau gleichkommt, aus steuerlicher Sicht eine Herstellung dar, weshalb die damit verbundenen Kosten einkommenssteuerlich nicht absetzbar sind. Auch ein völliger Um- oder

Ausbau einer Liegenschaft kommt wirtschaftlich einem Neubau gleich. Wird eine Liegenschaft umgebaut und neuen Zwecken zugeführt, liegt Herstellung vor, wenn die "Renovation" umfangmässig einem Neubau gleichkommt. Das ist insbesondere bei Aushöhlung der Baute oder von Gebäudeteilen mit anschliessender Neugestaltung der Innenraumeinteilung der Fall (Urteil des Bundesgerichts vom 1. Oktober 2015 [2C_460/2015] Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Diese Praxis stützt sich auf einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 123 II 218, Erw. 1c) aus dem Jahre 1997: Damit Kosten als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden können, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stets vorausgesetzt, dass die vor der Durchführung der entsprechenden Massnahmen und die nachher bestehende Nutzung im Wesentlichen miteinander vergleichbar sind.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat auf diese Rechtsprechung in einem Entscheid vom 2. Februar 2011 abgestellt: Liegt nach der "Renovation" ein eigentliches Aliud vor, so stellt sich die Frage nach der Qualifikation der baulichen Massnahmen im Einzelnen nicht, sondern es ist gesamthaft die Abzugsfähigkeit zu verweigern (WBE.2010.164 Erw. 5). Bei Liegenschaften im Privatvermögen kommt im Normalfall bei der Beurteilung von Liegenschaftsunterhaltskosten die Einzelbetrachtung zur Anwendung; die Gesamtbetrachtung ist der Ausnahmefall. Einzig dann, wenn die Liegenschaft als Ganzes oder einzelne Teile der Liegenschaft so grundlegend neu gestaltet werden, dass die Arbeiten einer eigentlichen Neuerstellung gleichkommen oder der Nutzwert der Liegenschaft so merklich erhöht wird, dass die ausgeführten Arbeiten einem Aus- oder Umbau der Liegenschaft gleichzusetzen sind, ist eine Gesamtbetrachtung angezeigt (EGLOFF, Kommentar StG, § 39 N 29).

4.3.

Der Umbau des Wohnhauses der Beschwerdeführer II (siehe vorne Erw. 3.2) von einem Zweigenerationenhaus in ein Einfamilienhaus mit der damit einhergehenden Entkernung und Neueinteilung des Wohnraums ist nicht mehr vergleichbar mit der Situation vor dem Umbau. Die Umbauten im Dachgeschoss stellen zudem den klassischen Fall einer Wohnraumerweiterung dar, deren Kosten als

Herstellungskosten zu qualifizieren sind (Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 2014 [2C_153/2014] Erw. 3.2). Aufgrund dieser massiven Veränderungen kann auch nicht mehr von einer vergleichbaren Nutzung gesprochen werden, damit ist entgegen den Beschwerdeführern von einer Nutzungsänderung auszugehen.

Auch in Anbetracht der investierten Mittel von rund Fr. 1,2 Mio. liegt hier wirtschaftlich betrachtet ein Neubau vor. Wie im vorinstanzlichen Urteil richtig ausgeführt, wendete das Bundesgericht die inzwischen aufgehobene Dumont-Praxis, auch auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen an (BGE 108 Ib 316), ebenso das Verwaltungsgericht (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. April 2003 [BE.2002.239] Erw. 4a). Hier handelt es sich zwar nicht um eine Instandstellung einer stark vernachlässigten Liegenschaft sondern um den Totalumbau einer selbst genutzten Liegenschaft, dennoch sind die Umstände vergleichbar. In beiden Fällen wird eine Liegenschaft vollständig umgebaut, sodass die Liegenschaft mit dem ursprünglichen Zustand nicht mehr vergleichbar ist. Aufgrund dieser Gemeinsamkeiten zwischen Dumont-Praxis und Neubaupraxis ist es naheliegend, die Neubaupraxis auch auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen anzuwenden.

4.4.

Dass Aufwendungen aktiviert werden müssten, welche lediglich dem Unterhalt dienen, trifft entgegen den Beschwerdeführern II, wie bereits dargelegt, vorliegend nicht zu. Durch die vorgenommene Totalsanierung kommt der Umbau einem Neubau gleich, bei welchem nicht mehr zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Aufwendungen unterschieden wird. Anstelle der Einzelbetrachtung erfolgt eine Gesamtbetrachtung. Auch in der von den Beschwerdeführern II zitierten Stelle im Handbuch für Wirtschaftsprüfer wird bei Umbauten "eher das Projekt als Ganzes und weniger einzelne Bautätigkeiten beurteilt" (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Buchführung und Rechnungslegung, Zürich, S. 202). Dass Aufwendungen aktiviert werden müssen, die bei Einzelbetrachtung lediglich dem Unterhalt dienen und nicht zu einer Wertvermehrung der Liegenschaft führen, ist gerade der Sinn der Neubaupraxis, da wie der Name schon sagt, ein Neubau ange-

nommen wird und sämtliche damit verbundenen Kosten als Herstellungskosten und damit als wertvermehrend zu qualifizieren sind. Würde zudem die Neubaupraxis zwar auf Liegenschaften im Privatvermögen angewendet, nicht aber auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen, resultierte daraus eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Auch bei Liegenschaften im Privatvermögen können bei der Anwendung der Neubaupraxis Aufwendungen für den Unterhalt nicht zum Abzug gebracht werden. Die entwickelten Grundsätze der Neubaupraxis betreffen Liegenschaften an sich, keine Rolle spielt, ob sich diese nun im Geschäftsvermögen oder Privatvermögen befinden. Würde die Praxis lediglich für Liegenschaften im Privatvermögen gelten, könnte sie durch Gründung einer juristischen Gesellschaft und Einbringung der Liegenschaft einfach umgangen werden.

4.5

Entgegen den Beschwerdeführern II kann somit die Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen angewendet werden und die Beschwerde erweist sich auch aus diesem Grund als unbegründet.

5.

Unter Bezugnahme auf das Rekursverfahren wollen die Beschwerdeführer II eine ausserordentliche Abschreibung vornehmen für den Fall, dass ihr Begehren nicht gutgeheissen wird. Zwar fehlt ein entsprechender formeller Eventualantrag, doch kann ein solcher aus der Beschwerde abgeleitet werden. Das Spezialverwaltungsgericht hat die ausserordentliche Abschreibung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für eine nachträgliche Änderung der Bilanz nicht vorliegen würden. Der von den Beschwerdeführern II geltend gemachte Irrtum – sie bringen vor, die Anwendung der Neubaupraxis auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen sei nicht voraussehbar gewesen und aufgrund dessen hätten sie keine Veranlassung gehabt, eine ausserordentliche Abschreibung vorzunehmen – ändert nichts. Die Kosten des Umbaus hätten bereits von Handelsrechts wegen aktiviert werden müssen (siehe vorne Erw. 3.2). Der Versuch, diese Kosten über die Erfolgsrechnung zu buchen, gründet nicht in einem Irrtum sondern wurde vorgenommen, um damit eine erhebliche

Steuerersparnis zu erzielen. Unter diesen Umständen hat das Spezialverwaltungsgericht mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 16. August 2012 [2C_29/2012], Erw. 2.1 die nachträgliche Änderung der Bilanz zu Recht nicht zugelassen, da Bilanzänderungen, mit denen Wertänderungen zum Ausgleich von Aufrechnungen im Veranlagungsverfahren erfolgen oder die lediglich aus Gründen der Steuerersparnis vorgenommen werden, in der Regel ausgeschlossen sind.

Auch die Befürchtung der Beschwerdeführer II, dass der Buchwert der Liegenschaft per 31. Dezember 2007 deutlich höher als der Verkehrswert wäre, kann nicht zu einer nachträglichen Bilanzänderung führen. Anhaltspunkte für eine Überbewertung, welche angesichts der bestehenden Aktivierungspflicht für die vorgenommenen Investitionen, von den Beschwerdeführern II zu liefern wären, sind nicht erkennbar. Wie das Spezialverwaltungsgericht korrekt festhält, handelt es sich vorliegend um handelsrechtlich aktivierungsfähige und damit auch -pflichtige Aufwendungen. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb deren Aktivierung zu einer handelsrechtswidrigen Überbewertung des Wohnhauses in der Steuerbilanz führen sollte. Das Wohnhaus kann in den folgenden Steuerperioden weiterhin abgeschrieben werden. Eine ausserordentliche Abschreibung, welche nur dann in Frage kommt, wenn auf Geschäftsvermögen eine ausserordentliche Wertminderung eintritt, ist mangels eines entsprechenden Nachweises durch die Beschwerdeführer II nicht vorzunehmen.

III. Migrationsrecht

20 Durchsetzungshaft; Haftüberprüfung; Konsumation Wegweisungsentscheid; Subsidiarität der Durchsetzungshaft

- Verlässt ein Betroffener die Schweiz nachdem gegen ihn eine Wegweisungsverfügung erging und wird er später wegen rechtswidriger Einreise verurteilt, gilt der entsprechende Wegweisungsentscheid als konsumiert und kann nicht mehr als Grundlage für eine migrationsrechtliche Administrativhaft dienen.
- Liegt zwischen den letzten Ausschaffungsversuchen und der Anordnung der Durchsetzungshaft eine erhebliche Zeitspanne (hier rund vier Jahre), ist ein Vollzugshindernis im Sinne von Art. 78 Abs. 1 AuG erst dann anzunehmen, wenn erneut unbegleitete und gegebenenfalls begleitete Ausschaffungsversuche gescheitert sind.

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 12. August 2016, in Sachen Amt für Migration und Integration gegen A. (WPR.2016.131).

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Zu prüfen ist, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt.

Wegweisungsverfügungen stellen im Gegensatz zu anderen migrationsrechtlichen Verfügungen wie z.B. dem Einreiseverbot, keine Dauerverfügungen dar. Kommt eine betroffene Person der Verfügung nach oder wird die Verfügung zwangsweise vollzogen, gilt sie als konsumiert. Reist die betroffene Person erneut in die Schweiz ein, ist somit eine neue Wegweisungsverfügung zu erlassen, die in

Rechtskraft zu erwachsen hat, ehe gestützt darauf eine Durchsetzungshaft angeordnet werden kann.

3.2.

Am 8. Juni 2011 trat das BFM auf das Asylgesuch des Gesuchsgegners nicht ein und wies ihn auf den Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids aus der Schweiz weg. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, welche mit Entscheid vom 16. Juni 2011 abgewiesen wurde. In der Folge erwuchs der Entscheid des BFM in Rechtskraft.

3.3.

Der Gesuchsteller legt der angeordneten Durchsetzungshaft die Wegweisungsverfügung des BFM vom 8. Juni 2011 zugrunde. Mit Urteil vom 17. Juli 2013 verurteilte die Bundesanwaltschaft den Gesuchsgegner unter anderem wegen rechtswidriger Ein- oder Ausreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG), da dieser zu einem nicht bekannten Zeitpunkt wieder in die Schweiz eingereist ist. Gemäss eigenen Angaben hielt sich der Gesuchsgegner gelegentlich in Frankreich auf, um auf einem Bauernhof zu arbeiten.

Nach Auffassung des Gesuchstellers wurde die Wegweisungsverfügung trotz zwischenzeitlichen Verlassens der Schweiz nicht konsumiert. Der Gesuchsgegner habe sich nur jeweils kurzzeitig im Grenzgebiet Frankreich-Schweiz aufgehalten. Ein längerer Aufenthalt im Ausland sei nicht erstellt.

3.4.

Dem kann nicht gefolgt werden. Verlässt ein Betroffener die Schweiz nachdem gegen ihn eine Wegweisungsverfügung erging und wird er später wegen rechtswidriger Einreise verurteilt, wäre es widersprüchlich, im migrationsrechtlichen Verfahren davon auszugehen, er habe die Schweiz nicht verlassen. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner die Schweiz verlassen hat, nachdem er durch das BFM aus der Schweiz weggewiesen worden war. Der entsprechende Wegweisungsentscheid wurde damit konsumiert und kann nicht erneut Grundlage für eine migrationsrechtliche Administrativhaft bilden.

3.5.

Da bislang keine weitere Wegweisung gegen den Gesuchsgegner erging, ist die angeordnete Durchsetzungshaft bereits mangels rechtskräftigen Wegweisungsentscheids nicht zu bestätigen.

4.

Im Übrigen wäre die Anordnung einer Durchsetzungshaft auch aufgrund ihres subsidiären Charakters zur Anordnung einer Ausschaffungshaft zu verweigern.

Wie die Vorinstanz richtig bemerkt hat, scheiterte die Ausschaffung des Gesuchsgegners sowohl mittels unbegleiteten wie auch begleiteten Rückflugs. Zudem musste ein bereits gebuchter Rückflug annulliert werden, da der Gesuchsgegner seine Bereitschaft zur Rückkehr widerrufen hatte.

Aufgrund der erheblichen Zeitspanne, die zwischen den letzten Ausschaffungsversuchen und der Anordnung der Durchsetzungshaft liegt, kann auf die Ausschaffungsversuche im heutigen Zeitpunkt nicht mehr abgestellt werden. Vielmehr ist zunächst erneut zu versuchen, den Gesuchsgegner mittels unbegleiteten und gegebenenfalls begleiteten Rückflugs auszuschaffen. Erst wenn dies aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners scheitert, liegt ein Vollzugshindernis im Sinn von Art. 78 Abs. 1 AuG vor und ist die Anordnung einer Durchsetzungshaft gerechtfertigt.

21 Ausschaffungshaft; Haftüberprüfung; Haftdauer; (keine) Anrechnung bereits ausgestandener Administrativhaft bei mehreren Wegweisungsverfahren

- Wird eine migrationsrechtliche Administrativhaft unterbrochen, ist eine früher ausgestandene Administrativhaft grundsätzlich an die maximal zulässige Gesamtdauer anzurechnen.
- Gilt das Wegweisungsverfahren, welches Grundlage für die früher angeordnete Administrativhaft bildet, als abgeschlossen, und wird auf Basis eines neuen Wegweisungsentscheids erneut eine migrationsrechtliche Administrativhaft angeordnet, kann der Betroffene

abermals während der gesamten, maximal zulässigen Haftdauer inhaftiert werden.

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 18. Oktober 2016, in Sachen Amt für Migration und Integration gegen A. (WPR.2016.158).

Aus den Erwägungen

8.

8.1.

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AuG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AuG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert. Auch in diesem Fall darf die Verlängerung allerdings höchstens zwölf bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren höchstens sechs Monate betragen, woraus sich eine Gesamtdauer der ausländerrechtlichen Haft von 18 bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren von zwölf Monaten ergibt (Art. 79 Abs. 2 AuG).

Wird die migrationsrechtliche Administrativhaft unterbrochen und befindet sich der Betroffene zwischenzeitlich in Freiheit oder im Strafvollzug, ist eine früher ausgestandene Administrativhaft grundsätzlich an die maximal zulässige Gesamtdauer anzurechnen. Nur wenn das Wegweisungsverfahren, welches Grundlage für die früher angeordnete Ausschaffungshaft bildet, als abgeschlossen gilt, und ein neuer Wegweisungsentscheid Grundlage für die erneute migrationsrechtliche Inhaftierung bildet, kann der Betroffene abermals während der gesamten, maximal zulässigen Haftdauer inhaftiert werden. Als abgeschlossen gilt ein Wegweisungsverfahren unter anderem dann, wenn der Betroffene die Schweiz im Nachgang zu einer Wegweisungsverfügung verlassen hat, oder wenn dem Betroffenen eine Auf-

enthaltbewilligung erteilt und die angeordnete Wegweisungsverfügung damit hinfällig wird (BGE 140 I 1, Erw. 5.2; ANDREAS ZÜND, in: MARC SPESCHA/HANSPETER THÜR/ANDREAS ZÜND/PETER BOLZLI/CONSTANTIN HRUSCHKA [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Auflage, Zürich 2015, Art. 79 N 4; MARTIN BUSINGER, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 74 f.).

8.2.

Im vorliegenden Fall befand sich der Gesuchsgegner bereits vom 13. April 2007 bis zum 8. Januar 2009 mit mehreren Unterbrüchen in ausländerrechtlicher Haft, ohne dass die Wegweisung je vollzogen worden wäre. Am 30. Januar 2009 heiratete der Gesuchsgegner eine Schweizer Staatsangehörige und erhielt aufgrund der Heirat eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Mit Erteilung dieser Aufenthaltsbewilligung liess die ausstellende Behörde von dem Vorhaben ab, den Gesuchsgegner aus der Schweiz wegzuweisen. Die erneute Wegweisung des Gesuchsgegners wurde im Zusammenhang mit der Verweigerung der Erteilung bzw. Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verfügt.

Nach dem Gesagten erhellt, dass der neuerlichen Wegweisung des Gesuchsgegners aus der Schweiz ein neues Verfahren zu Grunde liegt, womit die zwischen dem 13. April 2007 und 8. Januar 2009 erstandene ausländerrechtliche Haft nicht an die nun angeordnete Haft anzurechnen ist.

(...)

(Hinweis: Das Bundesgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil vom 23. Dezember 2016 [2C_1091/2016] ab.)

22 Ausschaffungshaft; Haftverlängerung; Beschleunigungsgebot

Das Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn die Schweizer Behörden bezüglich Papierbeschaffung gegenüber der ausländischen Vertretung in der Schweiz während mehr als zwei Monaten untätig sind und aufgrund

der Sicherheitslage im Zielstaat für unbestimmte Dauer davon abgesehen wird, die Reisepapiere vor Ort zu beschaffen.

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 28. Oktober 2016, in Sachen Amt für Migration und Integration gegen A. (WPR.2016.162).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Verlängerung der Ausschaffungshaft rechtmässig ist, unter anderem Gewissheit darüber zu verschaffen, ob die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehren im Sinne von Art. 76 Abs. 4 AuG umgehend getroffen worden sind (Beschleunigungsgebot). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes führt zur sofortigen Beendigung der Ausschaffungshaft.

2.2.

Der Vertreter des Gesuchsgegners bemängelt, dass die Schweizer Behörden bis anhin einzig interne administrative Abklärungen getroffen hätten, welche zu keinerlei Aussenwirkungen geführt hätten. Es stellt sich somit die Frage, ob das Beschleunigungsgebot ausreichend beachtet wurde.

Gemäss der bundesrichterlichen Rechtsprechung gilt das Beschleunigungsgebot als verletzt, wenn im Hinblick auf die Ausschaffung während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehren mehr getroffen wurden, ohne dass die Verzögerung in erster Linie auf das Verhalten ausländischer Behörden oder des Betroffenen selber zurückgeht (vgl. dazu BGE 124 II 49, Erw. 3a, S. 51 mit Hinweisen; bestätigt unter anderem mit Urteil des Bundesgerichts vom 13. April 2013 [2C_285/2013], Erw. 5.1). Die Behörden sind gestützt auf das Beschleunigungsgebot zwar nicht gehalten, in jedem Fall schematisch bestimmte Handlungen vorzunehmen, müssen das Verfahren jedoch zielgerichtet vorantreiben, da ansonsten kein schwebendes

Verfahren im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f EMRK mehr vorliegt (BGE 139 I 206, Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist dabei insbesondere die konkrete Situation im angefragten Zielland sowie die Erfahrungen, die die zuständigen Schweizer Behörden bezüglich der Papierbeschaffung mit diesem Land gemacht haben. Ein längeres Zuwarten nach einer Anfrage kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn sich ein Monieren der ausstehenden Antwort in der Verangenheit als kontraproduktiv erwiesen hat. Obschon den Behörden ein gewisser Spielraum bei der Einschätzung der Geeignetheit der erforderlichen (weiteren) Schritte zukommt, rechtfertigt sich ein mehr als zweimonatiges Zuwarten nur bei klaren Anzeichen, dass ein früheres Nachfragen kontraproduktiv war (AGVE 2014, S. 120 f.).

2.3.

Mit Blick auf das Beschleunigungsgebot forderte der Einzelrichter das MIKA mit Beweisanordnung vom 20. Oktober 2016 auf, anlässlich der heutigen Verhandlung eine Aufstellung sämtlicher konkreter Bemühungen der Schweizer Behörden gegenüber den irakischen Behörden zur Ausstellung eines Ersatzreisedokumentes für den Gesuchsgegner vorzulegen. In der Folge reichte der Gesuchsteller an der heutigen Verhandlung diverse Akten des SEM ein.

Anlässlich der letzten Haftverhandlung wurde durch den Gesuchsteller vorgebracht, das SEM werde den Fall des Gesuchsgegners dem irakischen Botschafter Ende August 2016, nach dessen Rückkehr aus dem Irak, erneut unterbreiten. Zudem sei die geplante Dienstreise des SEM nach Bagdad neu für den Oktober 2016 angesetzt worden, um vor Ort eine Lösung zu finden. Das SEM betonte in einem Schreiben vom 15. Juli 2016 überdies die hohe Kooperationsbereitschaft der irakischen Behörden in Fällen wie dem Vorliegenden. Zum Zeitpunkt der letzten Haftverhandlung vom 27. Juli 2016 lag damit noch keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Vielmehr bestand die begründete Aussicht, dass der Fall des Gesuchsgegners dem irakischen Botschafter in Bern in absehbarer Zeit erneut vorgelegt oder eine Lösung aufgrund der Dienstreise des SEM gefunden werden kann.

Anders verhält es sich zum heutigen Zeitpunkt. Die auf Oktober 2016 geplante Dienstreise des SEM ist aufgrund der prekären Sicherheitslage im Irak offenbar auf unbestimmte Zeit verschoben worden. Bezüglich des erneuten Gesuchs um Ausstellung von Ersatzreisepapieren für den Gesuchsgegner ist den durch das MIKA anlässlich der heutigen Verhandlung abgegebenen Akten des SEM zu entnehmen, dass das SEM das erneute Gesuch dem irakischen Botschafter in Bern erst am 20. Oktober 2016 zugestellt hat. Obschon das MIKA die pendente Papierbeschaffung beim SEM mehrfach moniert hatte, wurde die Angelegenheit durch das SEM offenbar erst am 3. Oktober 2016 wieder an die Hand genommen. Entgegen der Auskunft des SEM vom 19. September 2016, der Neuantrag werde noch in dieser Woche dem irakischen Botschafter unterbreitet, wurde der Neuantrag betreffend Ausstellung eines Ersatzreisedokuments erst am 19. Oktober 2016 verfasst. Den Akten können keine Hinweise entnommen werden, welche eine plausible Erklärung für eine derart lange Verzögerung geben würden. Dies umso weniger, als das SEM im Juli 2016 die hohe Kooperationsbereitschaft der irakischen Behörden besonders hervorgehoben hat und sich deshalb ein nachdrückliches Vorgehen seitens der Schweizer Behörden umso mehr aufgedrängt hätte. Unter diesen Umständen erstaunt es, dass der Neuantrag um Ausstellung eines Ersatzreisepapieres erst mehr als eineinhalb Monate nach der auf Ende August 2016 angekündigten Rückkehr des irakischen Botschafters nach Bern übermittelt wurde. Das Vorbringen des Gesuchstellers, das SEM habe internen Weisungen zufolge zuerst Abklärungen zur Situation im Irak vornehmen müssen, ist unbehelflich und kann allenfalls erklären, weshalb noch immer kein Reisepapier vorliegt, stellt aber keine Rechtfertigung für die Untätigkeit der Schweizer Behörden dar. Weshalb die internen Abklärungen des SEM erst Anfang Oktober 2016 erfolgten, ist nicht nachvollziehbar.

2.4.

Nach dem Gesagten steht fest, dass das SEM seit der letzten Haftverhandlung vom 27. Juli 2016 bis zum 19. Oktober 2016 keinerlei konkreten Bemühungen unternommen hat, sich mit dem irakischen Botschafter in Bern in Verbindung zu setzen und die Papierbe-

schaffung für den Gesuchsgegner voranzutreiben, obschon die irakischen Behörden gemäss Auskunft des SEM kooperationsbereit sind. Nachdem von einer Dienstreise des SEM nach Bagdad aufgrund der prekären Sicherheitslage im Irak vorerst abgesehen wird, besteht auch diesbezüglich keine Hoffnung, für den Gesuchsgegner Reisepapiere erhältlich zu machen. Das Beschleunigungsgebot wurde unter diesen Umständen im vorliegenden Fall verletzt und der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen. (...)

23 rechtskräftiger Widerruf der Niederlassungsbewilligung; Gesuch um Wiedererwägung gemäss § 39 Abs. 2 VRPG; (kein) Anspruch auf materielle Behandlung des Gesuchs

- Nach einem rechtskräftigen Widerruf der Niederlassungsbewilligung kann grundsätzlich jederzeit ein neues Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Gleich wie bei einem Gesuch um Wiedererwägung sind die Verwaltungsbehörden jedoch nur dann verpflichtet darauf einzutreten, wenn sich die Umstände seit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung entscheidungswesentlich verändert haben und ein Anspruch auf Wiedererwägung zu bejahen wäre.
- Die Geburt eines Kindes ist für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwar grundsätzlich entscheidungswesentlich. Wurde das Kind aber in einem Zeitpunkt gezeugt, als die betroffene Person bereits nicht mehr mit einem Verbleib in der Schweiz rechnen konnte, kann sie sich nicht auf die selbst herbeigeführte neue familiäre Situation berufen. Die Migrationsbehörden sind unter diesen Umständen nicht verpflichtet, auf das Gesuch um Wiedererwägung bzw. erneute Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einzutreten.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 2. Februar 2016, in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WBE.2015.241).

Aus den Erwägungen

1.2.

Der Beschwerdeführer lässt (...) vorbringen, dass die Vorinstanz nicht überzeugend dargelegt habe, weshalb die Verfügung des MIKA vom 5. Dezember 2013 nicht in Wiedererwägung gezogen werden könne. Er ist weiter der Ansicht, dass infolge der Geburt seines Sohnes eine nachträgliche und wesentliche Veränderung der massgeblichen Umstände eingetreten sei. Er habe daher Anspruch darauf, dass auf sein Gesuch um Wiedererwägung eingetreten und dieses materiell behandelt werde.

2.

Gemäss § 39 Abs. 2 VRPG können Entscheide in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sich der dem rechtskräftigen Entscheid zugrunde liegende Sachverhalt oder die Rechtslage erheblich und entscheiderelevant geändert hat. Die Wiedererwägung steht dann zur Diskussion, wenn Umstände vorliegen, die sich erst nach Erlass der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung ergaben (sog. echte Noven) und die geltend gemachten Umstände entscheidungswesentlich sind, d.h. grundsätzlich zu einem anderen Resultat führen können als das Resultat des in Wiedererwägung zu ziehenden Entscheids (vgl. mit Hinweisen zum Ganzen AGVE 2003, S. 394 ff.; BGE 136 II 177, Erw. 2.1 sowie Erw. 2.2.1 mit Hinweisen; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 735).

Zwar trifft zu, dass die Geburt eines Kindes grundsätzlich entscheiderelevant sein kann, da regelmässig von einem erhöhten privaten Interesse des betroffenen Elternteils an einem Verbleib in der Schweiz auszugehen ist. Verändert ein Betroffener aber seine familiäre Situation durch Zeugung eines Kindes, obschon er weiss oder damit rechnen muss, dass er die Schweiz zu verlassen hat, kann er aus der bewusst herbeigeführten neuen Familiensituation nichts zu seinen Gunsten ableiten. Mit einer Wegweisung aus der Schweiz muss ein Betroffener unter anderem immer dann rechnen, wenn gegen ihn ein entsprechendes Verfahren eröffnet wurde, oder wenn aufgrund seines deliktischen Verhaltens mit grosser Wahrscheinlichkeit

ein Wegweisungsverfahren eröffnet werden wird. In solchen Konstellationen führt die Zeugung und Geburt eines Kindes nicht zu einem erhöhten privaten Interesse an einem Verbleib in der Schweiz und ist damit in der Regel auch nicht entscheiderelevant.

Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid zutreffend ausgeführt hat, war für den Beschwerdeführer und seine Ehefrau seit dem am 5. Dezember 2013 erstinstanzlich verfügten Widerruf der Niederlassungsbewilligung klar, dass der Beschwerdeführer voraussichtlich nicht in der Schweiz verbleiben kann. Der im März 2015 geborene Sohn wurde damit zu einem Zeitpunkt gezeugt, als sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau damit rechnen mussten, dass der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen hat. Die Geburt des Sohnes ist damit für das Resultat eines allfälligen Wiedererwägungsentscheids nicht relevant.

Was die vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie die damit einhergehenden Einschränkungen der Ehefrau bei der Betreuung des Sohnes betrifft, ist festzuhalten, dass diese im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung bereits bekannt bzw. absehbar waren und ebenfalls keinen Grund für eine Wiedererwägung darstellen.

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen von § 39 Abs. 2 VRPG zum Vornherein nicht erfüllt, womit auch kein Anspruch auf Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids besteht. Dementsprechend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern im vorliegenden Fall - wie der Beschwerdeführer geltend machen lässt - ein Verstoß gegen Art. 29 BV vorliegen könnte. Es ist damit nicht zu beanstanden, dass das MIKA auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und die Vorinstanz die gegen diese Verfügung gerichtete Einsprache abgewiesen hat.

3.

Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage, ob die Verfügung des MIKA vom 5. Dezember 2013 mit Blick auf das in der Sache ergangene Urteil des Bundesgerichts überhaupt in Wiedererwägung gezogen werden kann oder nicht.

Anzumerken ist einzig Folgendes: Auch wenn der Widerruf der Niederlassungsbewilligung eine bestehende Aufenthaltsberechtigung beendet, kann grundsätzlich jederzeit ein neues Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Die Bewilligung des entsprechenden Gesuchs begründet eine neue, von der widerrufenen Bewilligung unabhängige Anwesenheitsberechtigung. Dementsprechend kann in Fällen wie dem Vorliegenden bei Eintreten von neuen und bisher unberücksichtigten Umständen auch ohne Wiedererwägung der ursprünglichen Verfügung neu über eine Aufenthaltsberechtigung befunden werden. Nachdem eine neu beantragte Aufenthaltsbewilligung jedoch nicht dazu dienen darf, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen, sind die Verwaltungsbehörden nur dann verpflichtet auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten, wenn sich die Umstände seither entscheidungswesentlich verändert haben und ein Anspruch auf Wiedererwägung zu bejahen wäre (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2015 [2C_424/2015], Erw. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

Wie bereits dargelegt, hat der Beschwerdeführer mangels entscheidungswesentlicher neuer Umstände keinen Anspruch auf Wiedererwägung (siehe oben Erw. 2). Die rechtskräftig verfügte Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ist damit im jetzigen Zeitpunkt in keiner Form in Frage zu stellen.

24 Zustelladresse; Zustellfiktion; Annahmeverweigerung

Bleibt ein Betroffener untätig, obwohl er weiss, oder wissen müsste, dass an der bekanntgegebenen Zustelladresse eine Postsendung nur durch persönliche Übergabe erfolgen kann, ist er gleich zu behandeln, wie wenn er die Annahme der Postsendung verweigert hätte.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 30. Juni 2016, in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WBE.2016.206).

Aus den Erwägungen

4.

Das Bundesgericht hat in konstanter und seit Jahren geltender Rechtsprechung festgehalten, unter welchen Umständen eine Postsendung als zugestellt gilt, auch wenn ein Empfänger von deren Inhalt keine Kenntnis erlangt hat. Diese Praxis wurde durch den Gesetzgeber in die Schweizerische Zivilprozessordnung übernommen, ist aber analog auch im Verwaltungsverfahren anwendbar. Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt die Zustellung eines Entscheids bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Gleiches gilt, gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. b ZPO, wenn ein Adressat die Annahme verweigert, wobei die Postsendung in diesem Fall als am Tag der Annahmeverweigerung zugestellt gilt (sog. Zustellfiktion; vgl. dazu JULIA GSCHWEND/REMO BORNATICO, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 138 ZPO, N 17 ff.). Die Formulierung "nicht abgeholt worden ist" suggeriert, dass dem Empfänger die Möglichkeit eingeräumt wurde, die Postsendung abzuholen, wobei diese Abholmöglichkeit in der Praxis dadurch eingeräumt wird, dass die Post dem Empfänger eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach legt. Die Annahmeverweigerung setzt in der Regel voraus, dass der Empfänger zwar getroffen wird, sich jedoch weigert, die Postsendung entgegen zu nehmen. Ziel der Zustellfiktion ist es unter anderem, Verzögerungen durch Parteien, die Postsendungen nicht entgegennehmen, zu verhindern.

Damit Behörden und Gerichte postalische Zustellungen vornehmen können, haben die Parteien eine Zustelladresse zu bezeichnen und sicherzustellen, dass die Postzustellung an der genannten Adresse erfolgen kann. Strengt ein Betroffener ein Verfahren an und gibt eine Zustelladresse bekannt, ist er damit in ein Prozessrechtsverhältnis eingetreten und muss sicherstellen, dass die postalische Zustellung möglich ist. Zudem hat er mit postalischen Zustellungen zu rechnen. Dies jedenfalls dann, wenn das Verfahren nicht über längere

Zeit ruht. Kann eine Zustellung durch die Post nicht vorgenommen werden, weil der Empfänger an der angegebenen Zustelladresse nicht betroffen werden kann oder über keinen Briefkasten bzw. kein Postfach verfügt, hat er die Konsequenzen der nichtdurchführbaren Zustellung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Oktober 2010 [2C_666/2010]).

Aufgrund der früher erfolgten polizeilichen Zustellung des Einspracheentscheids musste der Beschwerdeführer wissen, dass der Postweg für ihn verschlossen war. Es wäre seine Pflicht gewesen, der Frage nachzugehen, weshalb ihm keine Postsendungen mehr zugestellt werden. Dabei hätte er, gleich wie das Verwaltungsgericht, von der Post die Auskunft erhalten, dass er über einen beschrifteten Briefkasten verfügen und seine Adresssperre wieder aufgehoben werden müsse. Um Postzustellungen wieder zu erhalten, hätte der Beschwerdeführer demnach zuerst einen Briefkasten mit seinem Namen installieren und danach die Adresssperre bei der Post aufheben lassen müssen. Dies hat er jedoch unterlassen, obwohl er selber durch Einreichen einer Beschwerde ein Prozessrechtsverhältnis eingegangen ist, mit der Zustellung von Postsendungen rechnen musste und verpflichtet war, dafür zu sorgen, dass ihm Postsendungen zugestellt werden können. Der Beschwerdeführer hat auch keine anderen Vorkehrungen getroffen, dass ihm Postsendungen zugestellt werden können (z.B. Angabe eines Postfaches oder Orientierung der Post, dass ihm an der genannten Adresse zumindest eingeschriebene Postsendungen persönlich übergeben werden können).

Eine erste Zustellung der Kostenvorschussverfügung an die durch den Beschwerdeführer genannte Adresse scheiterte am 18. Mai 2016. Die Zustellung an die durch das Verwaltungsgericht ermittelte mögliche Alternativadresse scheiterte ebenfalls. Die Zustellung der zweiten Verfügung am 13. Juni 2016, mit welcher dem Beschwerdeführer eine letzte Frist zur Begleichung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, blieb ebenso erfolglos.

Gibt ein Betroffener eine Zustelladresse bekannt, obschon er dort über keinen Briefkasten verfügt, kann die Zustellung nur durch persönliche Übergabe der Postsendung erfolgen. Weiss ein Betroffener oder müsste er wissen, dass die normale Postzustellung nicht

mehr funktioniert und unternimmt er nichts, um den Mangel zu beheben, ist er gleich zu behandeln, wie wenn er die Annahme der Postsendung verweigert hätte.

Mit anderen Worten gilt die Verfügung vom 13. Juni 2016, mit welcher dem Beschwerdeführer eine letzte, nicht ersteckbare Frist von 10 Tagen zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt wurde, wegen Annahmeverweigerung als am 13. Juni 2016 zugestellt. (...)

25 Rechtliches Gehör; Beweiserhebung; Aktenführung; Zeugen- und Beweisaussagen im verwaltungsrechtlichen Verfahren

- Nach § 24 Abs. 1 VRPG kann sich die Behörde jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Dabei darf sie sich aller (legaler) Mittel bedienen, die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind, den Sachverhalt zu erhellen.
- Art. 190 Abs. 2 ZPO beschränkt die verwaltungsrechtlichen Behörden bei der Beweiserhebung im erstinstanzlichen Verfahren nicht auf die schriftliche Auskunft durch Privatpersonen; sie dürfen Auskünfte Dritter auch auf eine andere geeignete Art einholen.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 29. Juni 2016, in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WBE.2015.511).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz hätte in ihrem Entscheid weder die Auskunft seiner Ehefrau noch die Facebook-Ein-

träge berücksichtigen dürfen, weil sie den Anforderungen von § 24 Abs. 4 VRPG i.V.m Art. 190 Abs. 2 ZPO nicht genügen würden. Zudem seien ihm die in diesem Zusammenhang erstellten oder von seiner Ehefrau eingeforderten Aktenstücke nie zu einer konkreten Stellungnahme zugestellt worden. Es sei offensichtlich, dass die Auskünfte seiner Ehefrau sowie die Facebook-Einträge zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts herangezogen worden seien. Mit diesem Vorgehen habe die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

2.2.

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört u.a. das Recht der Verfahrensbeteiligten, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (Urteil des Bundesgerichts vom 15. April 2016 [6B_1247/2015], Erw. 2.2 und vom 28. September 2012 [2C_50/2012], Erw. 3.2, je mit weiteren Hinweisen).

Nach § 24 Abs. 1 VRPG kann sich die Behörde jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäsem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann u.a. Parteien und Drittpersonen befragen und Augenscheine vornehmen. Die Zeugen- und Augenscheinvernahme ist nur im Rechtsmittelverfahren, die formelle Parteibefragung nur vor Verwaltungsjustizbehörden zulässig (§ 24 Abs. 2 VRPG). Die polizeiliche Vorführung ist unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 3 VRPG zulässig. Im Übrigen gilt das Zivilprozessrecht, wenn die Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschliessen. Die Protokollierungsvorschriften des Zivilprozessrechts für die Zeugen- und Beweisaussagen sind jedoch nicht anwendbar (§ 24 Abs. 4 VRPG).

Die Verfahrensvorschriften des VRPG (§§ 7 ff.) gelten für die Verwaltungsbehörden grundsätzlich uneingeschränkt (§ 1 Abs. 1 VRPG). Insbesondere die Bestimmungen über das rechtliche Gehör sind auch für die Beweiserhebung durch Verwaltungsinstanzen von Bedeutung (AGVE 2008, S. 315). Wo sich die kantonalen Verfahrensvorschriften als unzureichend erweisen, greifen zudem die unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 BV folgenden bundesrechtlichen Minimalgarantien Platz (BGE 116 Ia 98; AGVE 2008, S. 315; mit weiteren Hinweisen). Die Frage des rechtlichen Gehörs ist in den §§ 21 (Anhörung) und 22 (Akteneinsicht) VRPG geregelt. Das Recht auf Akteneinsicht setzt voraus, dass überhaupt Akten vorhanden sind, die eingesehen werden können, d.h. es begründet auch eine Aktenerstellungs- bzw. Aktenführungspflicht (vgl. BGE 130 II 477; 124 V 375 f., 390; 115 Ia 99; AGVE 2001, S. 372; 2000, S. 343 f.; je mit Hinweisen).

2.3.

Das MIKA gewährte dem Beschwerdeführer am 12. Juni 2015 das rechtliche Gehör betreffend Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz. Aus Ziff. 2 dieses Schreibens geht unmissverständlich hervor, dass das MIKA gestützt auf die Auskünfte der Ehefrau des Beschwerdeführers sowie deren Verweis auf Facebook-Einträge zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe spätestens seit Oktober 2014 nur noch aus migrationsrechtlichen Gründen an seiner Ehe festgehalten. Aufgrund dieses missbräuchlichen Verhaltens werde in Erwägung gezogen, seine ablaufende Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen und ihn aus der Schweiz wegzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zur vorgesehenen Massnahme zu äussern.

Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer keine Gelegenheit gehabt hätte, sich vor Erlass der Verfügung des MIKA vom 10. August 2015 zur Sache zu äussern respektive an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern. Mit Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde das vorliegende Verfahren angehoben. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer seither die gemäss den §§ 21 und 22 VRPG einge-

räumten Rechte versagt worden wären. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer mit Eingabe seines damaligen Vertreters vom 23. Juni 2015 von der Möglichkeit, zur vorgesehenen Massnahme Stellung zu nehmen, Gebrauch gemacht hatte. (...) Den Akten kann weiter nicht entnommen werden, dass seitens des Beschwerdeführers Beweisanträge gestellt oder von ihm angebotene Beweise nicht abgenommen worden wären. (...)

Mit Blick auf die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts ist darauf hinzuweisen, dass sich die Behörden gemäss § 24 Abs. 1 VRPG jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemässen Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten. Den in dieser Bestimmung genannten Beweismitteln kommt dabei lediglich exemplarischer Charakter zu, d.h. die Behörden dürfen sich aller (legaler) Mittel, die nach den Grundsätzen der Logik, nach allgemeiner Erfahrung oder wissenschaftlicher Erkenntnis geeignet sind, den Sachverhalt zu erhellen, bedienen (Botschaft 07.27 des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Februar 2007 zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Ziff. 2 zu § 24).

Zu Art. 190 Abs. 2 ZPO ist festzuhalten, dass das MIKA aufgrund von § 24 Abs. 2 VRPG gar nicht befugt gewesen wäre, die Ehefrau als Zeugin einzuvernehmen, womit fraglich ist, ob Art. 190 Abs. 2 ZPO in Verwaltungsverfahren überhaupt zur Anwendung kommt (vgl. § 24 Abs. 4 VRPG). Abgesehen davon stellt Art. 190 Abs. 2 ZPO keine Beweiserhebungsvorschrift dar, die das MIKA in der Art und Weise der Beweiserhebung gegenüber Privatpersonen einschränken würde. Die Möglichkeit (auch) von Privatpersonen schriftliche Auskünfte einholen zu können, eröffnet lediglich eine weitere Art der Beweiserhebung und normiert die Pflicht Privater, den Behörden in schriftlicher Form Auskunft zu geben. Eine Verpflichtung der Behörden, die Auskunft Privater einzig schriftlich oder mittels Zeugenbefragung zu erheben, liegt nicht vor. Vielmehr sind die Behörden frei, Auskünfte auch auf andere geeignete Art einzuholen.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers liegen auch keine Anzeichen vor, dass das MIKA die dem Beschwerdeführer im Zu-

sammenhang mit den erhobenen Informationen zustehenden Rechte verletzt hätte. Dem Beschwerdeführer wurden anlässlich des rechtlichen Gehörs die Angaben der Ehefrau mitgeteilt. Zudem wurden deren Aussagen vor Gewährung des rechtlichen Gehörs in der Telefonnotiz (recte: Aktennotiz) vom 26. Mai 2015 schriftlich festgehalten und zu den Akten genommen. Auch die von der Ehefrau einverlangten und eingereichten Unterlagen sind vollständig in den Akten abgelegt. Entsprechend ist das MIKA seiner Pflicht zur Aktenerstellung- bzw. Aktenführung, welche mit dem Recht auf Akteneinsicht verbunden ist, nachgekommen. Hinsichtlich des Akteneinsichtsrechts bleibt festzuhalten, dass weder der Beschwerdeführer noch sein damaliger Vertreter – dessen Verhalten sich der Beschwerdeführer anrechnen lassen muss – einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt haben. Dass es einer Behörde nicht angelastet werden kann, wenn ein Betroffener darauf verzichtet, Beweisanträge zu stellen oder Einsicht in die Akten zu verlangen, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Inwiefern das MIKA bei dieser Sachlage den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt hätte, ist nicht nachvollziehbar. Dies umso weniger, als der neuen Vertreterin des Beschwerdeführers auf entsprechenden Antrag hin umgehend sämtliche Akten in elektronischer Form zugestellt wurden. Demnach bleibt festzuhalten, dass das MIKA entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers seinem Anspruch auf rechtliches Gehör in jeder Hinsicht Rechnung getragen hat.

(Hinweis: Das Bundesgericht wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil vom 20. April 2017 [2C_671/2016] ab.)

IV. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht

26 Baubewilligung

Bauvorhaben in einem im ISOS verzeichneten Gebiet von nationaler Bedeutung: Interessenabwägung zwischen den ISOS-Schutzanliegen und dem raumplanerischen Ziel der Verdichtung (Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG)

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 14. Juni 2016 in Sachen A. und Mitbeteiligte gegen B. AG, Stadtrat Aarau sowie Regierungsrat (WBE.2015.179).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Streitgegenstand des Verfahrens bildet eine Baubewilligung des Stadtrats Aarau im Spannungsfeld zwischen Verdichtung und Ortsbildschutz als Teilaspekte der Siedlungsentwicklung. Auf dem streitbetroffenen Grundstück soll ein zweigeschossiges, von einer Gartenanlage umgebenes Wohnhaus mit zwei Garagen durch zwei im Volumen grössere Wohnhäuser (mit je drei Vollgeschossen und insgesamt 10 Wohnungen) sowie eine verbindende Tiefgarage im Untergeschoss ersetzt werden. Die Parzelle befindet sich im "Gartenstadtquartier" Zelgli, in der Wohnzone W3^{bis} gemäss Nutzungsplan der Stadt Aarau. Das Zelgli-Quartier ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) verzeichnet (als Gebiet 15) und dem "Erhaltungsziel B" zugeordnet, d.h. in seiner Struktur zu erhalten.

1.2. (...)

1.3.

Im Streit steht auf kommunaler Rechtsebene insbesondere die richtige Beurteilung der §§ 7, 8 und 58 BNO der Stadt Aarau.

§ 7 BNO hält fest:

¹ Die Wohnzone W3^{bis} dient der strukturellen Erhaltung und massvollen Verdichtung der zentrumsnahen, durch eine starke Durchgrünung geprägten Wohnquartiere mit weitgehend einheitlicher Bebauungsstruktur.

² Die Durchgrünung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken usw. ist soweit möglich zu erhalten oder entsprechend neu zu gestalten. Flachdächer sind soweit möglich zu begrünen.

³ Die Vorgärten und die Art der Abschlüsse gegenüber dem Strassenraum sind quartiertypisch zu gestalten. Höhenunterschiede gegenüber der Strasse sind mit Stützmauern zu gestalten, welche direkt an die Grundstücksgrenze anschliessen. Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze dürfen in der Regel höchstens ein Drittel der Grundstücksbreite beanspruchen.

⁴ Wo städtebauliche Interessen im Sinne von Abs.1 es erfordern, kann von den Grundmassen abgewichen werden.

⁵ Mit dem Baugesuch ist ein Plan über die Umgebungsgestaltung einzureichen."

§ 8 BNO lautet unter der Marginalie "Grundmasse" wie folgt:

	E	W2	W3	W3 ^{bis}
Ausnutzungsziffer	0,4	0,5	0,6	0,6
Anzahl Vollgeschosse	2	2	3	3
Grenzabstand einheitlich	4	4	—	—
kleiner	—	—	5	5
grösser	—	—	8	8
max. Gebäudelänge	—	50 m	60 m	30 m
max. Gebäudetiefe	—	15 m	15 m	—

Gemäss der kantonalen Bestimmung von § 42 Abs. 1 BauG müssen sich Gebäude hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraumes so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. § 58 BNO Aarau sieht darüber hinaus Folgendes vor:

"Bauten, Aussenräume und Anlagen sind gut zu gestalten. Sie haben sich in Lage, Stellung, Volumen und Erscheinung in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild einfügen und die Einheitlichkeit, die wesentlichen Merkmale und den Massstab des Quartiers oder des Strassenzuges sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten zu wahren."

2.

2.1.

Die Vorinstanz überprüfte zunächst die Grundmasse gemäss § 8 BNO (Ausnützungsziffer; Anzahl Vollgeschosse; kleiner und grosser Grenzabstand; maximale Gebäudelänge) und kam zum Schluss, dass sie eingehalten seien. Sei dies der Fall, brauche nicht weiter untersucht zu werden, ob die Überbauung den Zielsetzungen von § 7 Abs. 1 BNO widerspreche. Es sei nicht davon auszugehen, dass die vom zuständigen Planungsorgan (Einwohnerrat Aarau) aufgrund einer Interessenabwägung festgelegten Grundmasse von den städtebaulichen Interessen abweichen, welche das gleiche Planungsorgan im gleichen Zeitpunkt definiert habe. Zudem erübrige sich die Abklärung, ob sich gemäss § 7 Abs. 4 BNO eine Abweichung von den Grundmassen zur Wahrung städtebaulicher Interessen rechtfertige. Andernfalls verlören die demokratisch beschlossenen, generell-abstrakten Vorschriften über die Grundmasse ihren der Rechtssicherheit sowie Voraussehbarkeit dienenden, planungsleitenden Sinn und die Verwaltung wäre kaum noch an das Recht gebunden. Betreffend Ästhetik / Ortsbildschutz (§ 58 BNO; § 42 BauG) schützte die Vorinstanz den Einordnungsentscheid des Stadtrats Aarau unter Berücksichtigung der Gemeindeautonomie. Soweit die Grundmasse wie hier nicht voll ausgeschöpft seien, bestehe grundsätzlich auch ein Entscheidungsspielraum betreffend Ästhetik und Gestaltung und damit auch Raum für die Abwägung verschiedener Interessen.

Zur Formulierung der durch Aufnahme des Gebiets ins ISOS ausgedrückten Interessen hatte der regierungsrätliche Rechtsdienst mit Zustimmung der Beteiligten die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) mit der Begutachtung beauftragt. (...) Das Gutachten der ENHK vom 15. Juli 2014 (nachfolgend: ENHK-Gutachten) beurteilt den Neubau von zwei im Volumen wesentlich grösseren Gebäuden insgesamt als schwerwiegenden Ein-

griff in die bestehende Bebauungsstruktur und das Erscheinungsbild des Quartiers.

Die Vorinstanz erwog allerdings, eine Verdichtung lasse sich ohne Schmälerung der von der ENHK aus dem ISOS abgeleiteten Schutzziele ("Ungeschmälerte Erhaltung der Bebauungsstruktur mit ihrer charakteristischen Parzellierung, Körnigkeit und Anordnung" und "Ungeschmälerte Erhaltung des Erscheinungsbilds des Quartiers, insbesondere der Individualität des architektonischen Ausdrucks und der Grosszügigkeit der Gartenanlagen") nicht verwirklichen. Der Einwohnerrat Aarau habe beim Erlass der einschlägigen Nutzungsvorschriften 2001 die Ausmasse (inklusive halbierte Gebäudelänge von 60 m auf 30 m) als ortsbildverträglich qualifiziert. Würde die Kritik der ENHK am Volumen der Bauten zum Massstab genommen, würde die Zonenordnung generell ausser Kraft gesetzt. Eine solche Wirkung könne § 42 BauG bzw. § 58 BNO nicht zukommen. Deshalb habe der Stadtrat zu Recht bei der Beurteilung des Ortsbildschutzes auf die der Zonenordnung und den Grundmassen inwohnende, für ihn verbindliche Interessenabwägung des Einwohnerrats als zuständiges Planungsorgan abgestellt. Die Bewilligung sei bezüglich Volumen der Bauten nicht zu beanstanden.

(...)

2.2.–2.3. (...)

3.

3.1.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das ISOS lediglich bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Art. 2 und 3 NHG) in unmittelbarer Weise. Bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben – wie der Nutzungsplanung oder der Erteilung von Baubewilligungen, soweit nicht das Bundesrecht konkret ihre Voraussetzungen regelt (dazu Urteil des Bundesgerichts vom 11. März 2014 [1C_700/2013], Erw. 2.2 am Ende) – wird der Schutz von Ortsbildern durch kantonales (und kommunales) Recht gewährleistet. Dies ergibt sich verfassungsrechtlich aus Art. 78 Abs. 1 BV, wonach die Kantone für den Natur- und Heimatschutz zuständig sind. Auch bei der Erfüllung von kantonalen (und kommunalen) Aufgaben sind Bundesinventare wie das ISOS jedoch von Bedeutung.

Die Pflicht zur Beachtung findet ihren Niederschlag zum einen in der Anwendung der die Schutzanliegen umsetzenden (Nutzungs-) Planung; zum andern darin, dass *im Einzelfall erforderliche Interessenabwägungen* im Lichte der Heimatschutzanliegen vorzunehmen sind (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2015 [1C_130/2014/1C_150/2014; "Steig"], Erw. 3.2 mit weiteren Hinweisen auf die Praxis).

3.2.–3.4. (...)

3.5.

In der Frage, ob die ISOS-Schutzanliegen im vorliegenden Verfahren Beachtung finden können, ist somit den Beschwerdeführern darin zuzustimmen, dass die Einhaltung der quantitativen Grundmasse nicht von der Interessenabwägung zwischen Erhaltung und Verdichtung entbindet. Die blossе Prüfung abstrakter Grundmasse (§ 8 BNO) würde der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur ISOS-Beachtungspflicht im Rahmen kantonaler Aufgaben nicht gerecht. Im Interesse einer massvollen Verdichtung sind dieser vielmehr die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes (gemäss ISOS) bei der Anwendung der BNO abwägend gegenüberzustellen. Somit ist die Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Interessabwägung (bezüglich Ortsbildschutz) bereits abschliessend durch den Einwohnerrat durch Verankerung der Grundmasse getroffen worden sei. Mit einem allgemeinen Verweis auf eine generell-abstrakte Wertung (wie § 8 BNO) kann nicht von einer im Einzelfall erforderlichen Interessenabwägung Abstand genommen werden. Damit münden die vorstehenden Erwägungen in eine Abwägung von Verdichtung und Strukturерhaltung bzw. Ortsbildschutz (ISOS-Schutzanliegen) im Rahmen der ermessensweisen Anwendung der §§ 7 und 58 BNO.

Die grundsätzliche Beachtung des ISOS im Einzelfall würde – entgegen dem angefochtenen Entscheid – auch die BNO bzw. Grundmasse nicht ausser Kraft setzen. Wie die Beschwerdeführer berechtigt einräumen, ist durchaus denkbar, dass ein Bauvorhaben die Masse ausnützt und gleichzeitig vor der ISOS-Beachtungspflicht standhält.

3.6. (...)

4.

4.1.–4.5. (...)

5.

5.1.

Zum schützenswerten Ortsbild der Stadt Aarau hält das ENHK-Gutachten fest:

"Aarau wird im ISOS [...] als Stadt von nationaler Bedeutung aufgeführt. [...] Im 19. Jahrhundert wuchs die Bevölkerungszahl rasch an und Aarau dehnte sich über die mittelalterlichen Stadtgrenzen aus. Die Stadt entwickelte sich zunächst in Richtung Osten. Mit der Eröffnung der Bahnstation 1858 wurden die Voraussetzungen für eine weitere Stadtentwicklung südlich der Bahngleise geschaffen, wo Industrieareale und Wohnsiedlungen entstanden.

Ab dem Ende des 19. Jahrhunderts, vor allem aber in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entwickelte sich Aarau immer weiter in südlicher Richtung. Es entstanden Einfamilienhäuser und Villen innerhalb der Strukturen der Gartenstadt mit weitgehend einheitlicher Parzellierung, grosszügigen, mit hohen Bäumen durchsetzten Gartenanlagen und wenig befahrenen Quartierstrassen, die von mitunter parkartigen Gärten gesäumt werden.

Das ISOS spricht der Stadt Aarau neben „gewissen“ Lagequalitäten und besonderen räumlichen Qualitäten auch besondere architekturhistorische Qualitäten als gut erhaltene mittelalterliche Stadt mit klar erkennbaren Aufbauphasen zu. Als bedeutende Aufbauphasen hebt das ISOS verschiedene Stadterweiterungen mit epochenspezifisch ausgeprägter Bausubstanz hervor, darunter die Wohnquartiere aus dem 19. und aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, zu denen auch das Gebiet der südlichen Gartenstadt gehört. [...]

Im Baugebiet G15 sind die Bauten meist zweigeschossig und weisen hohe Giebel auf. Es finden sich aber auch Bauten und ganze Siedlungsteile mit eingeschossigen Gebäuden und vereinzelt dreigeschossige Bebauungsstrukturen. Unmittelbar südlich der durch das zu beurteilende Bauvorhaben betroffenen Parzelle X. stehen – jeweils in der Parzellenmitte und damit deutlich von der Y. Strasse zurückversetzt – zwei dreigeschossige Mehrfamilienhäuser.

Stilistisch sind die Bauten uneinheitlich. Für das Quartier charakteristisch ist vielmehr eine grosse architektonische Vielfalt. Es finden sich Anleihen an den Historismus, den Jugendstil, den Schweizer Heimatstil, das Neue Bauen, aber auch an die Sachlichkeit der Nachkriegsmoderne. Vereinzelte Villen sind zudem ab den Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts bis in die jüngste Zeit entstanden."

Die ENHK konkretisierte die Schutzziele des ISOS für das Gartenstadtquartier Zelgli wie folgt: Ungeschmälerte Erhaltung der Bebauungsstruktur mit ihrer charakteristischen Parzellierung, Körnigkeit und Anordnung. Ungeschmälerte Erhaltung des Erscheinungsbildes des Quartiers, insbesondere der Individualität des architektonischen Ausdrucks und der Grosszügigkeit der Gartenanlagen.

Die ENHK beurteilte das umstrittene Bauvorhaben und hielt dazu im Gutachten Folgendes fest: Die bestehende lockere und stark durchgrünte Bebauungsstruktur, mit gleichmässigen Bauvolumen und regelmässiger Parzellierung der Grundstücke, lasse die Qualitäten der Gartenstadt im Quartier Zelgli heute sehr gut erkennen. Der Neubau mit zwei wesentlich voluminöseren, eng zueinander stehenden Baukörpern (Grundrissfläche je von ca. 13.00 x 17.50 m) weiche wesentlich von der quartiertypischen Struktur ab, insbesondere in Bezug auf die Anordnung der Gebäude innerhalb der Parzelle und das Verhältnis zwischen Bauten und umgebenden Gartenanlagen. Das Volumen werde durch die seitlich auf einer Linie ausgerichtete Stellung und durch den geringen Gebäudeabstand zwischen den Baukörpern – die je nach Standort als einziger Baukörper in Erscheinung träten – wesentlich verstärkt. (...) Das Vorhaben vermöge bezüglich Stellung und Volumen die Qualitäten der durchgrüneten Gartenstadt nicht zu gewährleisten. Insgesamt müsse der Neubau als ein schwerwiegender Eingriff in die bestehende Bebauungsstruktur und das Erscheinungsbild des Quartiers beurteilt werden. Die historische Quartierstruktur erfahre, insbesondere vom öffentlichen Raum aus betrachtet, eine Veränderung, die zu einer grundlegenden Schwächung des Gartenstadtcharakters führe. (...)

5.2. (...)

5.3.

Allerdings bringen Vorinstanz und Stadtrat zu Recht vor, dass die ENHK – wie sie selbst einräumt – keine Interessenabwägung zwischen der Erhaltung des Ortsbilds bzw. den ISOS-Schutzanliegen und der "Siedlungsentwicklung nach innen" vorgenommen, sondern die (umfassende) Wahrung der ISOS-Erhaltungsziele ("ungeschmälerte Erhaltung") beurteilt hat. Dagegen ist im Rahmen der Erfüllung kantonaler Aufgaben wie hier die Pflicht zur Beachtung des ISOS er-

füllt, wenn dessen Schutzanliegen im Rahmen einer Interessenabwägung berücksichtigt werden. Die Beachtungspflicht steht mit anderen Worten einer Abwägung mit dem seitens der Gemeinde klar bekundeten Ziel der Verdichtung (§ 7 Abs. 1 BNO Aarau) nicht entgegen. Auch Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG hält fest, dass die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen sind. Insbesondere sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche. Bei der Verdichtung handelt es sich also nicht nur um ein kommunales, sondern auch bundesrechtlich abgestütztes und heute zunehmend beachtetes, öffentliches Interesse. Auch das Bundesgericht hat im Urteil vom 6. Januar 2015 (1C_130/2014 / 1C_150/2014 ["Steig"], Erw. 4.7) die innere Verdichtung als gewichtiges öffentliches Interesse bezeichnet. Dies relativiert die im ENHK-Gutachten getroffenen Aussagen insofern, als dass – wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat – sich die Bauungsstruktur und die Grosszügigkeit der Gartenanlagen nicht ungeschmälert erhalten lassen, wenn die Zone – massvoll – verdichtet werden soll. Dies bedeutet auch, dass massvolle Abstriche bezüglich Erhaltung unumgänglich und im Sinne einer Abwägung auch zulässig sind.

Nur in diesem Sinne sind die im ENHK-Gutachten getroffenen Aussagen zu relativieren. Nicht zu beanstanden ist, dass die ENHK die Schutzziele der Inventarisierung im Rahmen des Gutachtens konkretisiert hat. Entscheidend und zu prüfen ist, ob das streitige Bauvorhaben die Schutzanliegen des ISOS beeinträchtigt und falls ja, ob diese Beeinträchtigung durch das öffentliche Interesse der Verdichtung gerechtfertigt wird.

5.4.–5.5. (...)

6.

Gestützt auf das Gutachten der ENHK und den Augenschein ist festzuhalten, dass das Bauvorhaben ein Ortsbild von nationaler Bedeutung erheblich beeinträchtigen würde. An der Erhaltung des national geschützten Ortsbildes besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse. Dem gegenüber steht das gleichfalls öffentliche Interesse

der Raumplanung an einer verdichteten Bauweise. Dieses Interesse ist indessen zu relativieren. Ausgehend vom bestehenden, unternutzten Bebauungszustand führt praktisch jedes Neubauprojekt zu einer höheren Ausnutzung und damit Verdichtung auf der streit betroffenen Parzelle. Den privaten Interessen kommt deutlich weniger Gewicht zu, da eine ortsbildverträgliche massvolle Verdichtung ohne Weiteres möglich erscheint. Die Parzelle Nr. X. kann unbestrittenermassen baulich genutzt werden, es entfällt lediglich die "Maximalvariante". Bei der Interessenabwägung überwiegt demnach das Ortsbildschutzinteresse die genannten gegenläufigen Interessen. Mit der Bewilligung des Bauvorhabens überschritt der Stadtrat das ihm zustehende, aufgrund der nationalen Schutzinteressen jedoch eingeschränkte Beurteilungsermessen. Die Baubewilligung, welche den Zielen des ISOS sowie den Vorgaben der kommunalen Nutzungsplanung (§§ 7 Abs. 1 und 58 BNO) widerspricht, ist rechtsfehlerhaft, weshalb die Vorinstanz die Baubewilligung nicht hätte schützen dürfen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Entscheid sowie die Baubewilligung vom 25. Februar 2013 sind aufzuheben.

27 Gebäudelänge gemäss § 11 ABauV

- Die Frage, ob die Gebäudelänge (gemäss § 11 ABauV) zweier Baukörper je einzeln oder zusammen zu messen ist, beurteilt sich in erster Linie nach dem optischen Erscheinungsbild.
- Die Gebäudelänge (gemäss § 11 ABauV) wird im Grundriss ermittelt: Massgebend ist die Länge an der Seite des kleinsten Rechtecks (unter Weglassung von Anbauten und vorspringenden Gebäudeteilen). Die vertikale Gliederung von Gebäuden wird nicht berücksichtigt. Eine Privilegierung für terrassierte Bauten, indem die Gebäudelänge für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen würde, besteht nicht.
- Anwendungsfall zweier nebeneinander liegender Terrassenhäuser, die über einen Zwischentrakt miteinander verbunden sind.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. August 2016 in Sachen A. AG, B. GmbH und C. AG gegen Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeinderat D. (WBE.2015.502, Beschwerdeverfahren I) und in Sachen Einwohnergemeinde D. gegen Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeinderat D. (WBE.2015.503, Beschwerdeverfahren II).

Aus den Erwägungen

I.

1.–4. (...)

5.

(...) Nach dem übergangsrechtlichen Regime der BauV sind dementsprechend nicht die Bestimmungen im 3. Titel der BauV (Baubegriffe und Messweisen), sondern die in Anhang 3 zur BauV aufgeführten Bestimmungen der ABauV anwendbar (§ 64 Abs. 1 BauV).

II.

1.

Gemäss Bauprojekt soll auf der Parzelle Nr. 539 (bzw. der künftigen abparzellierten Parzelle Nr. 1005) ein Terrassenhaus mit Einstellhalle und Solaranlage erstellt werden, beinhaltend zwei Terrassenhäuser mit je acht Wohnungen, wobei die beiden Häuser über einen Zwischentrakt, in dem sich u.a. auch der gemeinsame Lift befindet, miteinander verbunden sind. Die Parzelle Nr. 539 ist im massgeblichen Bereich (künftige Parzelle Nr. 1005) der Wohnzone W2 zugewiesen, der übrige Parzellenteil befindet sich ausserhalb der Bauzone (Bauzonenplan der Gemeinde D. vom [...] [Bauzonenplan]). Die Wohnzone W2 ist für Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäuser bestimmt. Bis zu vier übereinander liegende Terrassenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser sind gestattet (§ 7 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde D. vom [...] [BNO]). Es ist ein kleiner Grenzabstand von 4 m und ein grosser Grenzabstand von 6 m einzuhalten (§ 4 Abs. 1 BNO). Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 7 m (§ 4 Abs. 1 BNO), wobei diese bei Hanglage um 0.5 m erhöht werden darf (§ 4 Abs. 4 BNO). Die maximale Firsthöhe be-

trägt 10.5 m (§ 4 Abs. 1 BNO). Die maximal zulässige Gebäudelänge beträgt 25 m (§ 4 Abs. 1 BNO). Gemäss § 31 BNO gilt gegenüber dem Bauzonenrand für Gebäude schliesslich ein minimaler Abstand von 2 m, der in Ausnahmefällen reduziert werden kann.

(...)

2.

2.1.–2.2. (...)

2.3.

Gemäss § 4 Abs. 1 BNO ist in der Wohnzone W2 eine Gebäudelänge von maximal 25 m zulässig. Der Begriff der Gebäudelänge ist im kantonalen Recht abschliessend definiert: Die Gebäudelänge wird an der Seite des kleinsten Rechtecks gemessen, welches das Gebäude umfasst; Anbauten und vorspringende Gebäudeteile werden dabei nicht berücksichtigt (§ 11 ABauV). Damit ist die Messweise der Gebäudelänge geregelt. Die Frage, ob die Gebäudelänge zweier Baukörper je einzeln oder zusammen zu messen sind, beurteilt sich praxisgemäss in erster Linie nach dem Erscheinungsbild (vgl. AGVE 2008, S. 483 ff. mit Hinweisen; VGE III/147 vom 19. Dezember 2013 [WBE.2012.373, 374], S. 8 f [vgl. hiezu auch Urteil des Bundesgerichts vom 1. September 2014 [1C_76/2014], Erw. 2.2 und 2.3]).

Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass die geplante Überbauung aus zwei auf einer Einstellhalle angeordneten Häusern besteht – mit je acht, auf vier Geschossebenen angeordneten Wohnungen. Zwischen den beiden Häusern ist ein rund 15 m langer, abgestufter Zwischentrakt projektiert, welcher die beiden Häuser auf allen Geschossebenen konstruktiv verbindet. Der Zwischentrakt weist hangseitig eine Rückwand bis zum Dach der Häuser auf und verfügt mit den beiden Häusern über ein gemeinsames Dach. Der Zwischentrakt ist nur nach Nordwesten hin offen. Im Zwischentrakt befindet sich (in der Mitte zwischen den beiden Häusern) der vertikale Liftturm, und der Zwischentrakt dient den jeweiligen Geschossebenen der beiden Häuser als Erschliessung mit Lift, als Terrasse und Garten. Mit Blick auf die Planunterlagen kann der Vorinstanz beige-pflichtet werden, dass sich das aufgezeigte Gebilde, bestehend aus den beiden Häusern mit dem Zwischentrakt sowohl funktionell als

auch optisch als einheitlicher U-förmiger Baukörper präsentiert, und zwar unabhängig von der Ausgestaltung der darunter befindlichen (gemeinsamen) Einstellhalle mit Nebenräumen (vgl. ferner auch VGE III/55 vom 31. August 2006 [WBE.2005.289], S. 12). Daran ändert im Übrigen nichts, dass der Zwischentrakt nicht bündig mit den Nord-West-Fassaden der beiden Häuser, sondern zurückversetzt ist, da selbst bei Annahme einer gestaffelten Baute sich dies gemäss § 12 Abs. 3 ABauV nur auf die Messweise von Gebäudehöhe, Firsthöhe und Geschosshöhe, nicht jedoch auf die Gebäudelänge auswirkt. Die Vorinstanz legte auch zutreffend dar, dass beim Zwischentrakt nicht von einer (Klein- oder) Anbaute im Sinne von § 18 Abs. 1 ABauV gesprochen werden kann (die von der Gebäudelänge ausgeschlossen wäre), da sowohl die maximal zulässige Grundfläche (40 m^2) als auch die zulässige Gebäudehöhe (3 m zuzüglich die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses) klar überschritten werden. Insgesamt kann der Zwischentrakt somit nicht als selbstständige Baute qualifiziert werden, vielmehr ist der U-förmige Baukörper (d.h. die beiden Häuser mit dem verbindenden Zwischentrakt) unter dem Gesichtspunkt der Gebäudelänge als ein einziges Gebäude zu behandeln, womit sich schon in dieser Hinsicht eine Gebäudelänge von rund 65 m ergibt. Ob darüber hinaus auch die seitlich an die beiden Häuser anschliessenden, in den Hang eingebetteten Terrassen zur Gebäudelänge hinzuzurechnen sind, kann letztlich offen bleiben, da das maximal zulässige Mass von 25 m so oder anders weit überschritten wird. Schon aus diesem Grund ist das Bauvorhaben daher nicht bewilligungsfähig.

Selbst wenn man die beiden Häuser hinsichtlich der Gebäudehöhe je separat betrachten wollte (was, wie die vorstehenden Darlegungen zeigen, jedoch nicht korrekt ist), wäre im Übrigen festzustellen, dass die maximal zulässige Gebäudelänge von 25 m überschritten wäre. Das Verwaltungsgericht hielt in einem Entscheid vom 27. September 2006 fest, gemäss § 11 ABauV werde die Gebäudehöhe im Grundriss ermittelt: Massgebend sei die Länge an der Seite des kleinsten Rechtecks, welches das Gebäude umfasse (unter Weglassung von Anbauten und vorspringenden Gebäudeteilen). Die vertikale Gliederung von Gebäuden werde nicht berücksichtigt. Eine

Privilegierung für terrassierte Bauten kenne das kantonale Recht nur bezüglich Gebäudehöhe, Firsthöhe und Geschlosszahl in dem Sinne, dass diese für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen würden (§ 12 Abs. 3 ABauV), nicht aber bezüglich Gebäudelänge (VGE III/74 vom 27. September 2006 [WBE.2005.29], S. 9). Was den vorliegenden Fall anbelangt, weisen die Häuser von der Südostfassade bis zur Nordwestfassade eine Länge von rund 26 m auf, womit die maximal zulässigen 25 m überschritten werden. Es kann offen bleiben, ob darüber hinaus auch noch das Dach der Einstellhalle, welches den Erdgeschosswohnungen als Terrasse dient, der Gebäudelänge angerechnet werden müsste.

28 Wassernutzung: Konzession und Projektgenehmigung

- Je separate Zuständigkeit der beteiligten Kantone zur Konzessionierung und Bewilligung von Wasserkraftwerken bei interkantonalen Gewässernutzung
- Das aargauische Recht sieht für Wasserkraftwerke grundsätzlich ein einstufiges Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahren vor, in welchem die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Koordination erfolgen.
- Massnahmen zum Fischschutz (d.h. für Fische auf- und -abstieg), welche sich auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse stützen und technisch machbar sind, sind notwendiger Bestandteil der Projektgenehmigung; es besteht keine Pflicht, Massnahmen, deren Eignung und Realisierbarkeit aufgrund des aktuellen Forschungsstandes nicht nachgewiesen sind, im Umweltverträglichkeitsbericht zu prüfen; in Bereichen, wo Forschungsbedarf besteht und in den nächsten Jahren mit Ergebnissen und verbesserten Lösungen zu rechnen ist, sind Vorbehalte in der Konzession zu prüfen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 23. August 2016 in Sachen A. und weitere gegen B. AG und Regierungsrat (WBE.2015.131).

Aus den Erwägungen

I.

1. (...)

2.

Die Gewässerhoheit über die Aare steht im Bereich der Wassernutzung durch das Kraftwerk Aarau dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau gemeinsam zu (Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BV). Die Verleihung der Nutzungsrechte erfolgt gemeinsam durch die Kantone Solothurn und Aargau als verfassungsberechtigte Gemeinwesen (Art. 3 Abs. 1 WRG). Das Bundesrecht sieht vor, dass sich die Kantone über die interkantonale Gewässernutzung durch ein einzelnes Wasserkraftwerk einigen können. Bei Uneinigkeit ist eine Entscheidung der Bundesbehörde vorgesehen (Art. 76 Abs. 5 BV; 38 Abs. 2 WRG). Liegt ein Gewässer, dessen Nutzung ein Dritter beabsichtigt, auf dem Gebiet mehrerer Kantone, muss von jedem dieser Gemeinwesen das Recht auf Sondernutzung erhältlich gemacht werden (MICHAEL MERKER, in: BRIGITTA KRATZ/MICHAEL MERKER/RENATO TAMI/STEFAN RECHSTEINER/KATHRIN FÖHSE [Hrsg.], Kommentar zum Energierecht, Band I, Bern 2016, Art. 38 N 4). Die interkantonale Einigung kann in verschiedenen Formen des Verwaltungshandelns erfolgen (vgl. dazu RICCARDO JAGMETTI, Energierecht, in: HEINRICH KOLLER/GEORG MÜLLER/RENÉ RHINOW/ULRICH ZIMMERLI [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Basel 2005, Ziffern 4115 ff.). Die subsidiäre Bundeszuständigkeit bei der Verleihung von Wasserrechten an interkantonalen Gewässerstrecken greift, wenn sich die Kantone nicht innert angemessener Frist über die Konzessionierung einigen können (MERKER, in: Kommentar zum Energierecht, a.a.O., Art. 38 N 4).

Im vorliegenden Fall wurde das Konzessionsverfahren je für den Kanton Aargau und für den Kanton Solothurn durchgeführt; für die Verleihung an die Beschwerdegegnerin ist eine von beiden Kantonen gemeinsam unterzeichnete Konzessionsurkunde vorgesehen. Die Genehmigung der Nutzungsplanung "Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk (...)" durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn erfolgte (unter anderem) unter der aufschieben-

den Bedingung, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau das Gesamtprojekt genehmigt und die "zugehörige Konzession (...) in Kraft gesetzt wird". Der Beschluss des Kantonsrats Solothurn betreffend Konzessionserteilung steht unter der gleichen aufschiebenden Bedingung. Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats des Kantons Aargau steht ebenfalls unter dem interkantonalen Koordinationsvorbehalt.

Werden mehrere Kantone durch die Verleihung von Wasserrechten berührt, so ist das Verfahren in jedem Kanton nach dessen Vorschriften durchzuführen (Art. 61 Abs. 1 WRG). Die von den Kantonen Solothurn und Aargau durchgeführten getrennten, koordinierten Bewilligungsverfahren entsprechen somit den bundesrechtlichen Vorgaben. Die beidseits angeordneten interkantonalen Bedingungen sowie die geplante Umsetzung der Entscheide in einer gemeinsamen Konzessionsurkunde gewährleisten die Einheit der Konzession. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Konzessionsurkunde ist, dass die Konzessionierungs- und Projektbewilligungsverfahren in beiden Kantonen rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit der kantonalen (Rechtsmittel-)Verfahren schliessen aus, dass die Beschwerdelegitimation im Kanton Aargau von der Erhebung von Rechtsmitteln gegen die (parallelen) Entscheide im Kanton Solothurn abhängig gemacht wird. Der Antrag der Beschwerdegegnerin auf Nichteintreten wegen fehlender Anfechtung der Entscheide im Kanton Solothurn ist daher abzuweisen. Von der Legitimation zu unterscheiden ist die materielle Frage, ob das Verwaltungsgericht bei einer allfälligen Gutheissung der Beschwerde mehr als die von den Beschwerdeführern beantragte Aufhebung der Konzessionserteilung und Projektgenehmigung des (aargauischen) Regierungsrats anordnen kann.

3.–5. (...)

II.

1.

Die nachgesuchte Konzession für das Wasserkraftwerk Aarau erfolgt auf den Zeitpunkt des Konzessionsablaufs, weshalb unabhängig von einer Erweiterung des Kraftwerks eine neue Konzession er-

teilt werden muss. Die im Zeitpunkt der Konzessionserneuerung geltenden Umweltschutzvorschriften sind grundsätzlich uneingeschränkt anzuwenden (vgl. GIERI CAVIEZEL, Wasserrechtskonzessionen und Umweltrecht, in: ZBl 105/2004, S. 90 f. mit Verweis auf BGE 119 Ib 254, Erw. 5b; JAGMETTI, a.a.O., Ziffer 4215).

Das geplante Laufkraftwerk ist eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG mit einer Leistung von mehr als 3 MW. Gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs zur UVPV ist daher das Kraftwerk Aarau der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt (vgl. Art. 10a Abs. 2 und 3 USG in Verbindung mit Art. 1 UVPV). Bei Energieanlagen ist eine mehrstufige Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wobei das massgebliche Verfahren für die zweite Stufe durch das kantonale Recht bestimmt werden kann (BGE 140 II 262, Erw. 4.1). Wie bereits erwähnt, sieht das massgebende kantonale Verfahrensrecht ein einstufiges Verfahren vor (§ 29 Abs. 1 lit. a WnG). Die Beschwerdegängerin hat keinen Antrag auf ein getrenntes Verfahren für Konzessionserteilung und Projektgenehmigung gestellt (vgl. § 29 Abs. 1 lit. b WnG; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. Mai 2007, Neues Wassernutzungsgesetz, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, GR.07.106 [nachfolgend Botschaft WnG], S. 37; MICHAEL MERKER, Wasserkraft und Wasserkraftnutzung, in: GIOVANNI BIAGGINI/ISABELLE HÄNER/URS SAXER/MARKUS SCHOTT [Hrsg.], Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich 2015, Rz. 11.102; ENRICO RIVA, Wasserkraftanlagen: Anforderungen an die Vollständigkeit und Präzision des Konzessionsentscheids, in: URP 2014, S. 9).

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit im einstufigen Verfahren ist grundsätzlich einfacher möglich, weil das konkrete Bauprojekt vorliegt und nicht bloss ein generelles Konzessionsprojekt. Gemäss Art. 32 Abs. 4 EG UWR darf auf die mehrstufige UVP verzichtet werden, wenn in der ersten Stufe eine umfassende Beurteilung der Umwelt möglich ist. Das einstufige Verfahren ist auch für die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen durch den Bund vorgesehen (Art. 62 WRG; vgl. dazu Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung der Plangenehmigungsverfahren vom 25. Februar 1998, 98.017, in: BBl 1998 III

2601 f.; JAGMETTI, a.a.O, Ziffer 4434; RETO HÄGGI FURRER, in: Kommentar zum Energierecht, a.a.O., Vorbem. zu Art. 62-62k N 10).

2.

Die Erstellung einer Wasserwerkanlage bedarf nicht nur der Verleihung der Wasserkraftnutzung, sondern auch der Erteilung weiterer Bewilligungen, so namentlich der gewässerschutzrechtlichen, der fischereirechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Es entspricht dem Koordinationsgebot, dessen Beachtung unter anderem die UVP dient (Art. 14 und 21 UVPV; BGE 119 Ib 254, Erw. 6b; 116 Ib 260, Erw. 1b und c), wenn die Regierung als Genehmigungs- und Bewilligungsbehörde mit ihrem Entscheid die Umweltverträglichkeit des Werkes feststellt.

Der Regierungsrat, dem sämtliche Pläne des Bauprojekts vorlagen (vgl. Projektdossier), erteilte die umstrittene Projektgenehmigung gestützt auf folgende Bewilligungen:

- fischereirechtliche Bewilligung
- Rodungsbewilligung
- gewässerschutzrechtliche Bewilligungen
- Bewilligung zum Einbau eines Koaleszenzabscheiders
- Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation
- Bewilligung für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässer-
raums
- Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen.

Mit diesem Vorgehen hat der Regierungsrat dem Koordinationsgebot Genüge getan. Dessen Verletzung wird nicht gerügt.

3.

3.1.

Wer eine Anlage, die der UVP untersteht, planen, errichten oder ändern will, muss der zuständigen Behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) unterbreiten (Art. 10b Abs. 1 Satz 1 USG). Der Bericht enthält alle Angaben, die zur Prüfung des Vorhabens nach den Vorschriften über den Schutz der Umwelt nötig sind, und umfasst folgende Punkte: a) den Ausgangszustand; b) das Vorhaben, einschliesslich der vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Umwelt und für den Katastrophenfall, sowie einen Überblick über die wichtigsten allenfalls vom Gesuchsteller geprüften Alternativen;

c) die voraussichtlich verbleibende Belastung der Umwelt (Art. 10b Abs. 2 USG; die zitierte Fassung von lit. b trat per 1. Juni 2014, mit- hin erst nach der Erstellung des UVB, in Kraft). Das Konzessions- und Genehmigungsgesuch datiert vom 9. September 2013; am 19. August 2014 reichte die Beschwerdeführerin korrigierte Pläne ein. Der Regierungsrat entschied am 18. Februar 2015 über die Einsprachen und das Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuch. Damit gelangt die zitierte Bestimmung in der aktuellen Fassung zur Anwendung. Der Bericht muss insbesondere alle Angaben enthalten, welche die zuständige Behörde benötigt, um gemäss Art. 3 UVPV die Umweltverträglichkeit des Projekts überprüfen zu können (Art. 9 Abs. 2 UVPV). Er muss die der geplanten Anlage zurechenbaren Auswirkungen auf die Umwelt sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken ermitteln und bewerten (Art. 9 Abs. 3 UVPV).

Die Umweltschutzfachstellen beurteilen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen (Art. 10c Abs. 1 Satz 1 USG). Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören ist, nimmt dieses gestützt auf die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle summarisch zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und Bericht Stellung (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

3.2.

Der vorliegenden Konzessionierung und Projektgenehmigung liegen insbesondere folgende umwelt- und gewässerschutzrechtliche Berichte zu Grunde:

- Bericht über die Umweltverträglichkeit – UVB Hauptuntersuchung
- Beilagen zur UVB Hauptuntersuchung (mit einem Fachbericht Gewässerökologie und Fische sowie einer Fischbestandserhebung Entleerung Oberwasserkanal)
- Restwasserbericht
- Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn
- Stellungnahme des BAFU

Somit wurden die gemäss den einschlägigen Vorgaben von USG und UVPV notwendigen Berichte eingeholt. Ebenso ist die vorgeschriebene Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn erfolgt. Schliesslich hat das BAFU die erforderliche Stellungnahme erstattet.

4.

4.1.

Die Beschwerdeführer beanstanden insbesondere eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 lit. b und d des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), Art. 23 WRG und Art. 10b Abs. 2 lit. b USG. Sie verlangen namentlich eine vertiefte Prüfung von sämtlichen bekannten technischen und betrieblichen Fischschutz- und Fischabstiegsmassnahmen beim Maschinenhaus (unter Berücksichtigung von Louvers, Bar Racks, Horizontalrechen mit Bypass, Feinrechen mit Bypass, Feinrechen mit Fischheberinne sowie fischfreundlicher Turbinen). Auf der Grundlage des vorliegenden UVB sei eine seriöse Überprüfung der vorgesehen Massnahmen nicht möglich, weil er die angedachten Massnahmen zum Fischschutz nicht genügend detailliert ausarbeite, für die abschliessende Beurteilung ein Fachgutachten fehle und trotz der Fortschritte in der Forschung zum Fischabstieg lediglich auf eine generelle Nicht-Realisierbarkeit entsprechender Anlagen bei Grosswasserkraftwerken verwiesen werde. Aus dem UVB gehe lediglich hervor, dass zur Problematik des Fischabstiegs insbesondere für grössere Fische und Aale keine Art. 9 Abs. 1 lit. b und d BGF genügende Lösung gefunden werden konnte. Der Fischabstieg erfolge beim Hauptkraftwerk über die Turbinen. Das Mortalitätsrisiko sei auch bei den geplanten Turbinen hoch. Der UVB enthalte keine detaillierten Ausführungen zur Umsetzbarkeit und Wirksamkeit von Abstiegsmassnahmen wie beispielsweise dem Einbau fischfreundlicher Turbinen oder der Erstellung von Fischabstiegsanlagen. Art. 9 Abs. 1 lit. b BGF verlange Massnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung flussauf- und flussabwärts. Nach Art. 9 Abs. 1 lit. d BGF sei zu verhindern, dass Fische und Krebse beim Passieren der Anlagen getötet oder verletzt würden. In der Replik wird zusätzlich ausgeführt, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seien Variantenvergleiche von

Fischabstiegsanlagen und detaillierte Abklärungen durch Fachexperten zu tätigen. Es müssten auch neue und innovative Lösungsansätze berücksichtigt werden.

Weiter bemängeln die Beschwerdeführer, dass die Einstiege zu den Fischaufstiegshilfen am linken Ufer nicht korrekt platziert seien. Deren Lage sei mit weitergehenden Modellversuchen und Messungen zu überprüfen. Am rechten Ufer bestehe ein ungünstiger Einmündungswinkel, wobei der Einstieg ebenfalls zu weit vom Wanderhindernis entfernt sei. Zur Sicherstellung der Fischwanderung seien angepasste Lockströmungen erforderlich. Generell seien die bisher erfolgten Abklärungen betreffend Verbesserung des Fischschutzes, Reduktion der Fischmortalität und Fischabstiegsmassnahmen ungenügend.

4.2.

Der Regierungsrat erwog, Fischabstiegsmassnahmen seien aktuell Gegenstand der Forschung und Entwicklung. Damit Anpassungen – gestützt auf gesicherte Erkenntnisse – vorgenommen werden könnten, werde die Konzessionärin verpflichtet, zum Schutze der Fische alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen, geeignete Einrichtungen zu erstellen und diese bei Bedarf zu verbessern. Ferner könnten die zuständigen Behörden zu Lasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik und Gesetzgebung verfügen. Darin eingeschlossen seien auch Massnahmen für den Fischabstieg beim Maschinenhaus.

Zu den Fischaufstiegsmassnahmen erwog die Vorinstanz, sie seien das Resultat zahlreicher Fachgespräche und erfüllten nach heutigem Kenntnisstand die gestellten Anforderungen. Die Einstiege seien so ausgestaltet, dass die Lockstromverhältnisse je nach den Erkenntnissen der Erfolgskontrolle nachträglich angepasst werden könnten. Die Resultate weitergehender Modellversuche wären infolge zahlreicher Annahmen mit Unsicherheiten behaftet und Möglichkeiten zur Anpassung der Strömungsverhältnisse dennoch vorzusehen.

5.

5.1.

Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen insbesondere alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen (Art. 9 Abs. 1 lit. a BGF); die freie Fischwanderung sicherzustellen (lit. b); die natürliche Fortpflanzung zu ermöglichen (lit. c); zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden (lit. d). Mit diesen Zielsetzungen hat das umweltschutzrechtliche Vorsorgeprinzip in der Fischereigesetzgebung eine strenge Ausgestaltung erfahren. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehören zu den wesentlichen Massnahmen namentlich die Ausgestaltung des Fischpasses und die Massnahmen zur Abweisung der Fische vor Turbinen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein bedeutsames Fischaufstiegsgewässer für gefährdete Fischarten handelt (Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2002 [1A.104/2001], Erw. 4.4). Für den Fischaufstieg sind Fischpässe von Bedeutung (JAGMETTI, a.a.O., Ziffer 4317 mit Hinweis). Die Rechtsprechung anerkennt ferner die Wirksamkeit von Umgehungsgewässern zur Verbesserung von Fischauf- und -abstieg (Urteil des Bundesgerichts vom 15. März 2002 [1A.104/2001], Erw. 4.5.3).

Die aufgrund der fischereirechtlichen Bewilligung erforderlichen Massnahmen müssen grundsätzlich bereits in der Bewilligung vorgeschrieben werden und ihre Anordnungen gehören zu deren notwendigen Inhalt (vgl. Art. 9 Abs. 3 BGF; Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2001 [1A.331/2000], Erw. 3a/5d). Es ist allerdings denkbar, dass Einzelheiten der in Art. 9 Abs. 1 BGF aufgezählten Massnahmen nicht schon bei der Projektierung, sondern erst aufgrund zu sammelnder Erfahrungen festgelegt werden können (vgl. RIVA, a.a.O., S. 16 f.).

5.2.

Soweit sich Massnahmen zum Fischschutz, mithin auch im Zusammenhang mit dem Fischabstieg, auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse abstützen und technisch machbar sind, sind diese notwendiger Bestandteil der Projektgenehmigung. Ebenso sind sie – gestützt auf den UVB – im Rahmen der UVP zu würdigen. Die Ver-

pflichtung zur Realisierung der Massnahmen erfolgt im einstufigen Verfahren über entsprechende Auflagen in der Projektgenehmigung.

Wie gesehen (vorne Erw. 5.1) statuiert Art. 9 Abs. 1 BGF weitgehende Massnahmen zugunsten des Fischschutzes. Daraus darf indessen nicht abgeleitet werden, dass beim Fehlen von gesicherten wissenschaftlichen Grundlagen die entsprechenden Forschungsarbeiten gewissermassen "am Projekt" vorzunehmen bzw. im Rahmen des UVB zu erbringen sind. Die Rechtsprechung hat erkannt, dass keine Pflicht besteht, "ein Paket aller für den Schutz der Fischerei in einem bestimmten Wasserlauf denkbaren Massnahmen umzusetzen" (JAGMETTI, a.a.O., Ziffer 4318, Fn 471a mit Hinweis). Dies ergibt sich letztlich auch aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 BGF, ist doch darin explizit festgehalten, dass die angeordneten Massnahmen "geeignet" sein müssen. Ungeeignete Massnahmen bzw. Massnahmen, deren Eignung und Realisierbarkeit nicht nachgewiesen sind und sich aufgrund des aktuellen Forschungsstandes auch nicht nachweisen lassen, fallen daher ausser Betracht. Demzufolge besteht a priori auch keine Pflicht, derartige Massnahmen im Rahmen von Art. 10b Abs. 2 lit. b USG zu prüfen, wobei offen gelassen werden kann, ob diese Bestimmung – entgegen deren Wortlaut – überhaupt eine Prüfung von Alternativen zu den bereits vorgesehenen Massnahmen verlangt.

5.3.

Immerhin sind in jenen Bereichen, wo Forschungsbedarf besteht und in den nächsten Jahren mit Ergebnissen und verbesserten Lösungen zu rechnen ist, Vorbehalte in der Konzession zu prüfen. Die Konzession verschafft dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers (Art. 43 Abs. 1 WRG). Aufgrund der grundsätzlichen Gesetzesbeständigkeit sind allgemeine Vorbehalte der künftigen Gesetzgebung zwar unbeachtlich. Der Umfang wohlerworbener Rechte kann indessen durch genau umschriebene Vorbehalte in der Konzession eingeschränkt werden (vgl. CAVIEZEL, a.a.O., S. 73 f. mit Verweis auf BGE 119 Ib 254, Erw. 9d). Sind in der Konzession spätere Entscheide aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse beispielsweise im Zusammenhang mit dem Fischschutz vorbehalten,

können diese zu gegebener Zeit ausserhalb des Konzessionsverfahrens getroffen werden (vgl. JAGMETTI, a.a.O., Ziffern 4214 und 4505). Die Rechtsprechung erachtet Vorbehalte in der Konzession im Bereich der Fischerei jedenfalls als beachtlich, soweit entsprechende Massnahmen wirtschaftlich voraussehbar, planbar und letztlich tragbar sind (vgl. zum Ganzen: MERKER, in: Kommentar zum Energie-recht, a.a.O., Art. 43 N 7 und 15 mit Hinweisen).

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit derartiger nachlaufender Verfahren selbst dann gegeben, wenn sie in der Spezialgesetzgebung nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Wesentlich ist, dass im nachlaufenden Verfahren die Parteirechte wie etwa der Anspruch auf rechtliches Gehör umfassend zu wahren sind. Weiter ist der Entscheid in eine Verfügung zu kleiden. Den Parteien ist überdies der Rechtsschutz im gleichen Umfang zu gewähren wie gegen die Projektgenehmigung selbst. In sachlicher Hinsicht muss sich die zu verfeinernde Projektplanung an die vorausgehende Projektgenehmigung halten; diese kann im nachfolgenden Verfahren nicht mehr in Frage gestellt werden. Schliesslich muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Enteignungsrechts gewahrt bleiben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2012 [A-567/2012], Erw. 3.4.3 mit zahlreichen Hinweisen und Erw. 3.4.6).

5.4.

Aus den obigen Ausführungen folgt, dass entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführer im UVB nicht alle möglichen technischen und betrieblichen Massnahmen einer Überprüfung hinsichtlich "einer technischen Machbarkeit" unterzogen werden müssen. Vielmehr haben die geplanten fischereirechtlichen Massnahmen und allenfalls im UVB aufzuzeigende Alternativen dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen und sind daher auf gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse (insbesondere betreffend Wirksamkeit und technische Realisierbarkeit) angewiesen. Im Weiteren ist es zulässig, dass die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. vorne Erw. 5.3) Anpassungen an allfällige spätere neue Erkenntnisse vorbehält. Dies ist im vorliegenden Verfahren unbestritten.

V. Submissionen

29 Zuschlagskriterien; "Ausbildung Lehrlinge" Anwendungsfall bei einer Konzerngesellschaft; kein vergaberechtlicher Durchgriff auf weitere Konzerngesellschaften

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 7. Juli 2016 in Sachen
A. AG gegen B. AG und C. AG (WBE.2016.170).

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Das an sich vergabefremde Zuschlagskriterium "Ausbildung Lehrlinge" ist mit einer untergeordneten Gewichtung grundsätzlich zulässig (§ 18 Abs. 2 SubmD; ferner AGVE 2001, S. 342 ff., insbesondere S. 345; PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 931 f.). Es darf aber keine Diskriminierung auswärtiger Anbieter bewirken und insbesondere gegenüber Anbietern aus Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkommen, die keine dem schweizerischen Lehrlingswesen vergleichbare Berufsausbildung kennen, nicht angewandt werden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juli 2003 [VB.2002.00255], Erw. 3b und e). Für die vorliegenden Leistungen – obwohl nach GATT/WTO-Abkommen resp. Staatsvertrag ausgeschrieben – haben nur schweizerische Unternehmen offeriert. Die Frage der Diskriminierung nichtschweizerischer Anbieter stellt sich daher von vornherein nicht.

Beim Kriterium Lehrlingsausbildung geht es nicht darum, die Erfüllung des konkreten Auftrags zu sichern, sondern um einen sozialpolitischen Gesichtspunkt, der zusätzlich berücksichtigt wird.

Es kommt daher nicht darauf an, ob die von einem Anbieter ausgebildeten Lehrlinge gerade in dem Geschäftsbereich tätig sind, der bei der Ausführung des vorgesehenen Auftrags zum Einsatz gelangt. Zu berücksichtigen sind aber nur diejenigen Lehrstellen, die tatsächlich besetzt sind. Sachgerechterweise ist somit bei der Prüfung des Kriteriums Lehrlingsausbildung bei allen Anbietern auf das Verhältnis der Anzahl *aller* (vorhandenen) Lehrlinge zur *Gesamtzahl* der Beschäftigten einer Unternehmung abzustellen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 29. November 2013 [60/2013/26], Erw. 2b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. Juni 2012 [VB.2012.00001], Erw. 4.2; je mit Hinweisen).

3.2.

Gemäss Ziff. 3.9 der öffentlichen Ausschreibung war die "Ausbildung Lehrlinge" als Zuschlagskriterium mit einem Gewicht von 5 % vorgesehen. Bewertet wurden die Angebote bei diesem Kriterium nach folgenden Vorgaben:

≥ 10 % vom festangestellten Personal exkl. temporäre Mitarbeiter = 5 Punkte

≤ 1 % vom festangestellten Personal exkl. temporäre Mitarbeiter = 1 Punkt

(Zwischenwerte werden linear auf eine Dezimalstelle gerundet).

Die Beschwerdegegnerin gab in ihrem Angebot (Formular Ausbildung Lehrlinge) zehn Lehrlinge an und wies darauf hin, dass sie "zusammen mit der Schwesterfirma D. AG momentan 10 Lehrlinge" ausbilde. Sodann gab sie für die gesamte Firmengruppe (Beschwerdegegnerin, D. AG, E. AG) 110 Mitarbeitende an. Sie wurde gestützt auf diese Angaben von der Vergabestelle beim Zuschlagskriterium "Ausbildung Lehrlinge" mit 4.6 Punkten gewichtet bzw. mit 23 Punkten bewertet. Die Beschwerdeführerin erhielt 1.9 bzw. gewichtet 10 Punkte. Die Bewertung beim Zuschlagskriterium "Ausbildung Lehrlinge" wirkt sich damit trotz des nur geringen Gewichts von 5 % entscheidend auf den Zuschlag aus.

Die Zulässigkeit des Zuschlagskriteriums als solches, dessen Gewichtung sowie das grundsätzliche Vorgehen bei der Bewertung werden von der Beschwerdeführerin vorliegend zu Recht nicht in Frage gestellt. Streitig ist ausschliesslich die konkrete Bewertung der

Beschwerdegegnerin bzw. die Frage, ob ihr die im Angebot genannten 10 Lehrlinge tatsächlich zugerechnet werden dürfen.

3.3.

Gemäss der Darstellung der Beschwerdegegnerin stellt die F.-Gruppe einen Konzern dar, der aus der G. AG und den drei Tochtergesellschaften B. AG, der E. AG und der D. AG bestehe. Wirtschaftlich und operativ bildeten die rechtlich selbstständigen Unternehmen eine Einheit, welche gemeinsam Arbeiten im Bereich Dach- und Fassadensysteme anböten, gemeinsam Projekte führten und – insbesondere – gemeinsam Lehrlinge ausbildeten. Die Arbeitsverträge der Lernenden seien aus organisatorischen Gründen zwar alle mit der E. AG und der D. AG abgeschlossen worden. So könne die Betreuung der Lernenden besser koordiniert werden. Jedoch seien die Lehrlinge für alle Tochtergesellschaften tätig; sie würden, je nach Verfügbarkeit, individuell bei einer der drei Tochtergesellschaften eingesetzt und betreut. Dies gelte speziell auch für den umstrittenen Auftrag. Auch wenn der Werkvertrag formell nur mit einer Tochtergesellschaft abgeschlossen werde, sei jeweils die ganze F.-Gruppe an einem Auftrag beteiligt, indem Personal, Maschinen und andere Ressourcen der ganzen Gruppe miteinbezogen würden. Wirtschaftlich betrachtet würden sich die drei Tochtergesellschaften zu einer einzigen, den Auftrag ausführenden Organisation verflechten. Vor diesem Hintergrund müsse auch das Zuschlagskriterium der Lernenden beurteilt werden: Es dürfe nicht ausschliesslich auf das formelle Anstellungsverhältnis der Lernenden abgestellt werden, sondern es müssten im Sinne einer Gesamtbetrachtung die Lernenden der gesamten F.-Gruppe miteinbezogen werden.

3.4.

Nach der Rechtsprechung und Literatur gibt es keinen vergaberechtlichen Durchgriff auf Konzerngesellschaften. Mit Blick auf die Rechtssicherheit ist im Vergaberecht strikt und ausschliesslich auf die Rechtsform abzustellen. Will sich eine Anbieterin auf Tatsachen oder Rechtspositionen einer Konzerngesellschaft stützen, muss sie die fragliche Konzerngesellschaft als Konsortialpartnerin, als Subunternehmerin oder Lieferantin konkret in ihre Offerte einbinden. Steht die Konzerngesellschaft hingegen auf keine dieser Arten in

rechtlicher Nähe eines konkreten Vergabeverfahrens, bleibt sie gewöhnliche Dritte ohne Relevanz im fraglichen Verfahren. Die Konzerngesellschaft, sei es die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft, wird insbesondere nicht schon aufgrund des unbestrittenen besonderen Näheverhältnisses Teil der Anbietersphäre. Eine Anbieterin kann sich auf die fachliche, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einer Konzerngesellschaft daher nur dann stützen, wenn sie deren Einbindung in den konkreten Auftrag im vorgenannten Sinn nachweist (vgl. zum Ganzen Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juni 2014 [B-1600/2014], Erw. 4.4.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Februar 2013 [B-5563/2012], Erw. 3.3.3; Präsidialverfügungen des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Februar 2016 [B2016/15], Erw. 2.2.3.1, und [B2016/16], Erw. 2.2.2.1; MARTIN BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 1374 ff.; ferner Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. April 2009 [VB.2008.00194], Erw. 4; GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., Rz. 648).

Analoge Überlegungen müssen nach der Rechtsprechung für die Anrechenbarkeit von in einem Konzern beschäftigten Lehrlingen auf die einzelnen Gesellschaften gelten. Bildet die Lehrlingsausbildung ein Zuschlagskriterium, so muss gemäss dem Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft die jeweilige Anbieterin selbst – und nicht allfällige Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften – eine substanzielle eigene Ausbildungsleistung nachweisen. Die Berücksichtigung des Kriteriums der Lehrlingsausbildung soll insbesondere auch dazu dienen, den durch diese verursachten nicht unerheblichen betrieblichen Zusatzaufwand (z.B. Weiterbildungserfordernisse für die Berufsbildner, Betreuung der Lernenden, Kosten des Berufsschulbesuchs oder der überbetrieblichen Kurse etc.) und somit die mit der Lehrlingsausbildung einher gehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber Betrieben ohne Lernende auszugleichen. Betriebe ohne wesentliche eigene Ausbildungsleistung erleiden keinen in diesem Sinne auszugleichenden Aufwand, so dass sich spiegelbildlich auch keine Punktezusprechung rechtfertigt (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Ver-

fassungs- und Verwaltungsrecht, vom 21. Januar 2015 [810 14 319], Erw. 5.2–5.4). Auch das Bundesgericht hat festgehalten, es liege auf der Hand, dass die Vergabebehörde bei der Punkteverteilung nur diejenigen Lehrlinge berücksichtigen dürfe, die unmittelbar zum offerierenden Unternehmen bzw. zur offerierenden Arbeitsgemeinschaft gehörten. Die Berücksichtigung von Lehrstellen ausserhalb des offerierenden Unternehmens bzw. der offerierenden Arbeitsgemeinschaft, z.B. einer (Unternehmens-)Gruppe, bezeichnet es als unzulässig (Urteil des Bundesgerichts vom 16. März 2007 [2P.242/2006], Erw. 4.2.4 und 4.2.5).

3.5.

Vorliegend ist unbestritten, dass bei der Beschwerdegegnerin keine Verträge mit Lernenden existieren (vgl. oben Erw. 3.3). Nach ihren Angaben wurden aus Koordinationsgründen alle Lehrverträge von der E. AG und der D. AG abgeschlossen. Eingesetzt und betreut würden die Lernenden jedoch bei allen drei Tochtergesellschaften, insbesondere auch bei der Beschwerdegegnerin. Zum Umfang des Einsatzes der Lehrlinge verweist die Beschwerdegegnerin auf die der Beschwerdeantwort beigelegten "Stundenkarten der Lernenden". Es handelt sich um zehn von der Beschwerdegegnerin ausgewählte Stundenkarten aus der Zeit von April 2013 bis April 2016 für zehn verschiedene Lehrlinge. In der ebenfalls beigelegten notariellen Feststellungsurkunde wird zu diesen Stundenkarten festgestellt, der jeweiligen Spalte "Baustelle" sei zu entnehmen, dass die Lernenden auch für die Beschwerdegegnerin tätig gewesen seien ("Ressourcenplanung B."). Eine Überprüfung der vorgelegten Stundenkarten zeigt allerdings, dass sich der durchschnittliche Einsatz eines Lehrlings bei der Beschwerdegegnerin im fraglichen Zeitraum auf rund einen Tag pro Monat beschränkte. Aufgrund dieser Angaben kann nicht von einem massgeblichen *eigenen* Ausbildungsbeitrag der Beschwerdegegnerin im Bereich der Berufsbildung gesprochen werden. Die Beschwerdegegnerin hat diese bereits in Erw. 4.4 der Verfügung vom 30. Mai 2016 gemachte Feststellung zum Umfang der Beschäftigung in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2016 nicht als unzutreffend in Abrede gestellt. Ebenso wenig hat sie zusätzliche Unterlagen

eingereicht, aus denen ein höherer Beschäftigungsgrad der Lehrlinge bei ihr selber hervorgehen würde.

3.6.

Aufgrund der Akten steht sodann auch fest, dass das Angebot für die Arbeitsgattung BKP 224.1 ausschliesslich von der Beschwerdegegnerin eingereicht worden ist. Die beiden Schwestergesellschaften sind daran weder im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt noch werden sie als Subunternehmerinnen in den Auftrag eingebunden. Im Formular "Unternehmerangaben" wird das Vorliegen einer Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich verneint und unter Rubrik Subunternehmer werden keine Angaben gemacht. Die verlangten Angaben, Nachweise und Bestätigungen zum Unternehmen (Einhaltung GAV, Bezahlung Sozialversicherungsbeiträge) beziehen sich ausschliesslich auf die Beschwerdegegnerin. Im Formular "Ausbildung Lehrlinge" werden 10 Lehrlinge und 110 festangestellte Mitarbeiter inkl. Lehrlinge angegeben. Dass dies nicht der effektive Personalbestand der Beschwerdegegnerin ist, sondern weitere Gesellschaften miteinbezogen sind, wird allerdings erst aus einer weiteren mit "Termine" bezeichneten Offertbeilage ersichtlich. Daraus erhellt, dass es sich bei den genannten 110 Mitarbeitern um den gesamten Personalbestand der drei Schwestergesellschaften handelt und "bei Bedarf" eine Personalaufstockung jederzeit möglich sei. Eine entsprechende Erklärung der D. AG oder der E. AG liegt der Offerte aber nicht bei. Aus der Beilage "Lehrlingsausbildung" geht sodann hervor, dass die genannten 10 Lehrlinge zusammen mit der Schwesterfirma D. AG ausgebildet würden. Von einem "konsequent konzernbezogenen Angebot" oder Konzernangebot allein wegen dieser Angaben zu Personalbestand und Lehrlingen kann – entgegen der Vergabestelle – nicht die Rede sein. Daran ändert auch nichts, dass bei einigen der angegebenen Referenzobjekte auf die Zusammenarbeit mit einer Schwesterfirma hingewiesen wurde.

3.7.

Demgemäss lässt sich die Erteilung der nahezu vollen Punktzahl beim Zuschlagskriterium "Ausbildung Lehrlinge" nicht rechtfertigen und liegt auch nicht mehr im Ermessensspielraum der Vergabestelle. Richtigerweise wäre das Angebot der Beschwerdegeg-

nerin in Anbetracht der fehlenden substanziellen eigenen Ausbildungsleistung bei diesem Zuschlagskriterium mit 0 Punkten zu bewerten gewesen (vgl. oben Erw. 3.4).

30 Ausschluss eines Anbieters vom Verfahren; Eignungskriterien

- Es ist zulässig, zum Nachweis der finanziellen Eignung die Einreichung der Geschäftsberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre zu verlangen.
- Im Anwendungsfall war die Vergabestelle nicht verpflichtet, der betroffenen Anbieterin zu ermöglichen, die geforderten Unterlagen nachzureichen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 7. November 2016 in Sachen A. AG gegen Kanton Aargau (WBE.2016.412).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Gemäss § 28 Abs. 1 SubmD schliesst die Vergabestelle bei Vorliegen genügender Gründe Anbietende vom Verfahren aus. Dies gilt insbesondere in den in § 28 Abs. 1 lit. a - h SubmD genannten Fällen. Auszuschliessen sind somit Anbietende, welche die geforderten Eignungskriterien nicht mehr erfüllen (§ 28 Abs. 1 lit. a SubmD), oder deren Angebote wesentliche Formvorschriften verletzt haben, u.a. durch Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen (§ 28 Abs. 1 lit. g SubmD; vgl. auch § 27 lit. h der Vergaberichtlinien [VRöB] zur IVöB). Wie schon aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgeht, hat die Aufzählung der Ausschlussgründe keinen abschliessenden Charakter.

2.2.

Das Nichterfüllen oder das nur teilweise Erfüllen von Eignungskriterien führt nach Lehre und Rechtsprechung in der Regel zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren. Auszuschliessen sind auch Anbieter, welche die verlangten Eignungsnachweise nicht oder nicht vollständig erbringen (vgl. PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 580, 603 ff., 617 mit zahlreichen Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2016 [2C_665/2015], Erw. 1.3.3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2016 [B-998/2014], Erw. 2.1). Gemäss § 14 Abs. 1 SubmD müssen die Anbietenden ihre Anträge auf Teilnahme oder ihr Angebot schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einreichen. Unvollständige Anträge auf Teilnahme führen in einem selektiven Verfahren ebenfalls zum Ausschluss und haben zur Folge, dass der betreffende Anbieter für die 2. Stufe des Submissionsverfahrens nicht zugelassen wird.

3.

3.1.

Im Rahmen eines Submissionsverfahrens ist die Befähigung jedes einzelnen Bewerbers zur Ausführung des Auftrags zu prüfen. Die Eignung ist gegeben, wenn sichergestellt ist, dass der konkrete Anbietende den Auftrag in finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht erfüllen kann. Gemäss § 10 Abs. 1 SubmD kann die Vergabestelle in der Ausschreibung beziehungsweise in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, welche für die Ausführung des betreffenden Auftrags wesentlichen Eignungskriterien die Anbietenden erfüllen und welche unerlässlichen Nachweise, insbesondere bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit, sie erbringen müssen. Die Leistungsfähigkeit muss in der Ausschreibung mit objektiven und überprüfbaren Eignungskriterien umschrieben werden (vgl. GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., Rz. 588 ff.); diese müssen sich auf die ausgeschriebene Leistung beziehen. Es dürfen deshalb nur solche Eignungsnachweise verlangt werden, die im Hinblick auf die nachgefragte Leistung erforderlich sind. Soweit die gestellten Anforderungen durch die Bedürfnisse der

vorgesehenen Beschaffung begründet sind, ist ihre Verwendung zulässig (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 4. August 2016 [VB.2016.00180], Erw. 3.1). Die Vergabestelle ist an die ausgeschriebenen Eignungskriterien gebunden (GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O. Rz. 628). Sowohl bei der Auswahl der Eignungskriterien und der Eignungsnachweise als auch bei der Beurteilung der Anbieter anhand der ausgewählten Eignungskriterien kommt der Vergabestelle ein weiter Ermessensspielraum zu (AGVE 2013, S. 220; VGE III/19 vom 26. Februar 2016 [WBE.2015.513], S. 4 f.; GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., Rz. 564, 608 und 611 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat nur dann einzugreifen, wenn die Vergabestelle ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

3.2.

Im Pflichtenheft 1/Präqualifikation für die Unterhaltsreinigung Teil 2 vom 30. Juni 2016 werden in Ziff. 6.1 die folgenden Eignungskriterien genannt:

Eign-1a und 1b Fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Referenzen

[...]

Eign-2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Umsatzzahlen

Eign-3 Finanzielle Leistungsfähigkeit: Betriebsregistrauszug

Eign-4 Finanzielle Leistungsfähigkeit: Versicherungen

Eign-5 Finanzielle Leistungsfähigkeit: Handelsregistrauszug

Eign-6 Finanzielle Leistungsfähigkeit: Geschäftsbericht, Erfolgsrechnung und Bilanz

Eign-7 Selbstdeklaration

Eign-8 Bestätigungen

Im Anhang 2 zum Pflichtenheft wurden die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise näher präzisiert. Das umstrittene Eignungskriterium 6 lautet folgendermassen:

Eign-6	Der Anbieter verfügt über eine ausgewiesene finanzielle Leistungsfähigkeit	Geschäftsberichte, Erfolgsrechnungen und Bilanzen der letzten 3 Jahre

3.3.

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin die geforderten Erfolgsrechnungen und Bilanzen der letzten drei Jahre ihrem Teilnahmeantrag bzw. ihren Präqualifikationsunterlagen nicht beigelegt hat. In ihren Präqualifikationsunterlagen hält sie ausdrücklich fest: "Gerne haben wir Ihnen unsere Geschäftsberichte der letzten drei Jahre beigelegt (2013 - 2015). Unsere Erfolgsrechnungen und Bilanzen möchten wir Ihnen nicht beilegen. Bei Auftragserteilung gewähren wir Ihnen gerne Einblick in die gewünschten Dokumente. Besten Dank für Ihr Verständnis." Demzufolge steht ohne weiteres fest, dass ihre Präqualifikationsunterlagen bzw. ihr Teilnahmeantrag unvollständig ist, da von der Vergabestelle ausdrücklich geforderte Eignungsnachweise fehlen. Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, dass es sich hierbei höchstens um einen untergeordneten Mangel handeln könne, der einen Verfahrensausschluss nicht zu rechtfertigen vermöge. Ihre finanzielle Eignung ergebe sich klarerweise aus den übrigen von ihr eingereichten Unterlagen, insbesondere den abgegebenen Geschäftsberichten 2013 - 2015, welche die Umsatzentwicklung seit 1997 aufzeigten, über die wesentlichen Kennzahlen und über die Bonität Auskunft gäben sowie den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung enthielten.

3.4.

Aus § 10 Abs. 1 SubmD folgt, dass die Vergabestelle im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag festzulegen hat, welche Nachweise sie für die Prüfung u.a. der finanziellen Eignung als unerlässlich erachtet. Das Submissionsdekret macht dabei keine näheren Angaben zu den zu erhebenden und zu prüfenden Unterlagen. Im Gegensatz dazu enthält etwa Anhang 3 Ziff. 1 - 17 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VöB; SR 172.056.11) eine umfangreiche Liste von zulässigen Nachweisen, die zur Überprüfung der Eignung erhoben und eingesehen werden. Dazu gehören gemäss Ziff. 11 auch "Bilanzen oder Bilanzauszüge des Unternehmens für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung". Im Bundesvergaberecht ist das Einverlangen der Bilanzen als zulässiger Nachweis der finanziellen Eignung somit ausdrücklich vorgesehen. Die Vergabestelle weist völlig zu Recht

darauf hin, dass sich den Bilanzen und Erfolgsrechnungen wesentlich weitergehende und detailliertere Informationen entnehmen liessen als dies beim Geschäftsbericht der Fall sei. Insbesondere könnten – im Sinne einer Gesamtsicht – auch Zusammenhänge erkannt und nachvollzogen werden, was bei den "nackten" Zahlen des Geschäftsberichts nicht der Fall sei. Zu beachten ist weiter, dass es vorliegend um die Vergabe eines umfangreichen Dienstleistungsauftrags für die Dauer von drei Jahren (mit der Option auf zwei weitere Jahre) geht. Auch insofern ist das Interesse der Vergabestelle an einer vertieften Prüfung der wirtschaftlichen Situation der Anbieter aufgrund verlässlicher Unterlagen ohne weiteres nachvollziehbar. Inwiefern die Vergabestelle durch die Anforderung, zum Nachweis der finanziellen Eignung seien Geschäftsberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre einzureichen, vorliegend ihr Ermessen überschritten oder gar missbraucht hat, ist nicht ersichtlich. Von überspitztem Formalismus kann nicht die Rede sein.

3.5.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es wäre der Vergabestelle ohne weiteres möglich gewesen, die Bilanzen und Erfolgsrechnungen noch anzufordern, ist festzuhalten, dass das Einreichen der ausdrücklich geforderten Unterlagen nicht etwa versehentlich unterblieben ist, sondern dass die Beschwerdeführerin ganz bewusst davon abgesehen hat. Genau in diesem Punkt unterscheidet sich der hier zu beurteilende Sachverhalt von demjenigen, der dem von der Beschwerdeführerin herangezogenen Entscheid vom 25. Oktober 2005 (AGVE 2005, S. 252 ff., 256) zugrunde lag. Schon insofern erscheint es mehr als fraglich, ob die Vergabestelle überhaupt berechtigt gewesen wäre, der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einzuräumen, die verlangten Unterlagen noch nachzureichen, um so ihre Bewerbung nachträglich zu vervollständigen (vgl. AGVE 1999, S. 345 ff.; 1998, S. 399 f.; ferner AGVE 2005, S. 254). Eine Verpflichtung, der Beschwerdeführerin eine solche Nachbesserung zu ermöglichen, bestand jedenfalls nicht (vgl. auch GALLI/MOSER/LANG/STEINER, a.a.O., Rz. 453). Auch insofern hat die Vergabestelle das ihr zukommende Ermessen nicht überschritten und nicht überspitzt formalistisch gehandelt.

31 Vertragsschluss

- Unzulässigkeit eines Vertragsschlusses solange nicht feststeht, dass die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist.
- Ein unzulässiger Vertragsschluss entfaltet (jedenfalls bis zum Entscheid betreffend aufschiebende Wirkung im hängigen Beschwerdeverfahren) keine Rechtswirkungen.
- Anordnung vorsorglicher Massnahmen (insbesondere Verbot von Vertragshandlungen, unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB).

Verfügung des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. Dezember 2016 in Sachen A. AG gegen B. AG (Beiladene) und C. AG (WBE.2016.539).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht aus wichtigen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt wird (§ 46 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdeinstanz oder das ihr vorsitzende Mitglied prüft, ob eine gegenteilige Anordnung oder andere vorsorgliche Massnahmen zu treffen sind (§ 46 Abs. 2 VRPG).

Das Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SubmD; SAR 150.910) kennt bezüglich aufschiebender Wirkung eine Sonderregel: Nach § 26 Abs. 1 hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde auf Gesuch oder von Amtes wegen aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 26 Abs. 2 SubmD).

1.2.

Die aufschiebende Wirkung ist ein notwendiges Institut des Prozessrechts, um wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Die aufschiebende Wirkung hemmt die Durchsetzbarkeit der Verfügung im Rechtsmittelverfahren; sie schiebt die Rechtswirkungen auf. Dies verhindert, dass durch den vorzeitigen Vollzug rechtliche oder tatsächliche Präjudizien geschaffen werden; die Beschwerdeinstanz soll ungehindert den vom materiellen Recht gebotenen Entscheid fällen und diesen dann auch durchsetzen können. Es geht neben der in erster Linie massgebenden Gewährleistung wirksamen Rechtsschutzes (zugunsten des Bürgers) auch um die Entscheidungsfreiheit der Rechtsmittelbehörde, um die Gewährleistung, den gesetzlichen Zweck und die Realisierbarkeit des Verfahrensergebnisses zu wahren (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 - 72 VRPG, Zürich 1998, § 44 N 6). Im Übrigen kann die Beschwerdeinstanz gestützt auf § 46 Abs. 2 VRPG vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens treffen. Diese vorsorglichen Massnahmen errichten bei entsprechendem Bedürfnis für die Dauer des Prozesses eine wirksame Übergangsordnung. Sie ermöglicht den Parteien während des Prozesses einen *modus vivendi*, den die Beschwerdeinstanz anhand der summarisch beurteilten Rechtslage verfügt (MERKER, a.a.O., § 44 N 33 f.).

2.

Das Submissionsdekret legt in § 21 Abs. 1 bezüglich Vertragsschluss fest:

"¹ Der Vertrag mit den Anbietenden darf nach dem Zuschlag geschlossen werden, wenn:

- a) die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b) im Fall einer Beschwerde feststeht, dass die Beschwerdeinstanz dieser keine aufschiebende Wirkung erteilt."

3.

Die Vergabestelle bringt mit Eingabe vom 22. Dezember 2016 vor, sie habe den Vertrag mit der B. AG, welche den Zuschlag erhalten habe, bereits abgeschlossen. Es sei stets die Absicht gewesen, den

Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger noch im Jahr 2016 zu schliessen, zumal die ersten Lieferungen per 31. Dezember 2016 erfolgen sollen. Hinweise darauf, dass ein nicht berücksichtigter Anbieter Beschwerde erheben würde, habe es nicht gegeben. Die Vergabestelle reicht eine Bestellung von (...)geräten bei der B. AG über Fr. 1'740'000.00 ein. Die Bestellung trägt das Datum vom 14. Dezember 2016. Die Vergabestelle habe mit dem Versand abgewartet, bis die Rechtsmittelfrist am 15. Dezember 2016 abgelaufen sei. Tags darauf habe sie die Bestellung ausgelöst (16. Dezember 2016). Sie teile in Erfüllung von § 21 Abs. 2 SubmD diesen Vertragschluss mit.

4.

Diese Ausführungen der Vergabestelle verkennen die Rechtslage und wecken Befremden, sie verstossen bereits auf den ersten Blick gegen § 21 SubmD. Danach darf der Vertrag mit den Anbietenden erst nach dem Zuschlag geschlossen werden und auch dies nur unter zwei alternativen Voraussetzungen: Entweder muss die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen sein oder im Fall einer Beschwerde muss feststehen, dass die Beschwerdeinstanz keine aufschiebende Wirkung erteilt hat. Ein gegenteiliges Vorgehen ist darauf angelegt, den submissionsrechtlichen Rechtsschutz auszuhebeln. Der Beschwerdeinstanz wird damit einerseits ein wesentlicher Teil ihrer gesetzlichen Rechtsprechungsaufgaben entzogen, andererseits wird ein Rechtsschutz für den nichtberücksichtigten Anbieter weitgehend illusorisch.

Hinzu kommt, dass verfrüht (insbesondere während laufender Beschwerdefrist oder trotz hängigen Gesuchs um aufschiebende Wirkung) abgeschlossene Verträge von Lehre und Praxis nichtig, ungültig oder unwirksam betrachtet werden (vgl. AGVE 2001, S. 311 ff.; MARTIN BEYELER, Welches Schicksal dem vergaberechtswidrigen Vertrag?, in: AJP 2009, S. 1142 ff.; MARTIN BEYELER, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 2439 ff., PETER GALLI/ANDRÉ MOSER/ELISABETH LANG/MARC STEINER, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1326 ff.).

5.

Die Absageverfügung vom 23. November 2016 wurde der Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2016 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist gemäss § 25 Abs. 1 SubmD endete somit am 15. Dezember 2016. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde am 15. Dezember 2016 der Post übergeben und damit fristgerecht das Rechtsmittel eingereicht. Die Beschwerde ging am 19. Dezember 2016 beim Verwaltungsgericht ein, gleichentags erliess der Instruktionsrichter eine prozessleitende Verfügung und gewährte superprovisorisch die aufschiebende Wirkung.

Angesichts dieser Sachlage erfolgte der Vertragsschluss bzw. die Bestellung vom 14. bzw. 16. Dezember 2016 klarerweise zu früh. Dass es keine Hinweise auf eine Beschwerdeerhebung gegeben habe, ist vollständig irrelevant. Aufgrund des Abschlussverbots von § 21 Abs. 1 SubmD entfaltet der Vertragsschluss keine Wirkungen, was die Vergabestelle in ihrer Eingabe vom 22. Dezember 2016 offenkundig verkennt.

Die B. AG als Zuschlagsempfängerin und vorgesehene Vertragspartnerin der Vergabestelle ist am vorliegenden Verfahren formell noch nicht als Partei beteiligt. Die entsprechende Mitwirkung am Verfahren wurde ihr mit Verfügung vom 19. Dezember 2016 freigestellt. Die B. AG ist nunmehr mittels Beiladung in das Verfahren einzubeziehen. (...)

6.

Bis anhin wurde der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung erteilt (Verfügung vom 19. Dezember 2016). Dies gilt auch gegenüber der B. AG. Die B. AG hat – wie die Vergabestelle – alle Vollziehungsvorkehrungen, insbesondere Handlungen aus dem abgeschlossenen Lieferungsvertrag, zu unterlassen, bis das Verwaltungsgericht den Entscheid über das Begehren betreffend aufschiebend Wirkung gefällt hat. Die von der Vergabestelle gewünschte Lieferung per 31. Dezember 2016 fällt somit ausser Betracht.

(...)

Der Verwaltungsrichter verfügt:

1.–2. (...)

3.

Die C. AG und die B. AG bzw. deren beider Organe haben alle Vollziehungsvorkehrungen im Zusammenhang mit dem streitigen Submissionsverfahren – insbesondere Vertragshandlungen wie Lieferung und Entgegennahme von (...)geräten – bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts über das Begehren betreffend aufschiebende Wirkung zu unterlassen.

Im Falle einer Widerhandlung gegen diese Verfügung wird eine Bestrafung nach Art. 292 StGB angedroht.

Art. 292 StGB lautet wie folgt:

"Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

4.–7. (...)

VI. Enteignungsrecht

32 Formelle Enteignung; Enteignungsentschädigung zum Verkehrswert

Bei der Ermittlung des Verkehrswerts anhand der statistischen bzw. vergleichenden Methode sind allfällige Kosten für die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial (Altlasten), die den Eigentümer und/oder den Erwerber eines Grundstücks treffen, mithin nicht auf einen Dritttörer überwältzt werden können, von den für unbelastete Vergleichsobjekte ermittelten Verkaufspreisen in Abzug zu bringen. Hingegen lassen Kosten für den Abbruch brachliegender Industriegebäude, die nicht auf der enteigneten Teilfläche eines Grundstücks stehen und den Enteigner folglich nicht belasten, den Verkehrswert dieser Teilfläche unberührt.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 24. Oktober 2016 in Sachen A. gegen Kanton Aargau (WBE.2015.488).

Aus den Erwägungen

4.3.3.

(...) Die Parzellen Nr. a und Nr. b sind beide nicht mit Altlasten kontaminiert respektive im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Im Gegensatz dazu hat sich der Verdacht, dass die im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Parzellen Nrn. c, d und e (als ehemalige Betriebsstandorte) mit Altlasten kontaminiert sind, im Zuge der vom Beschwerdegegner für die Errichtung der Bahnunterführung auf der Parzelle Nr. c vorgenommenen Aushubarbeiten bestätigt. An der vorinstanzlichen Augenscheinverhandlung vom 20. Mai 2015 erwähnte der für den Beschwerdegegner auftretende Projektleiter, es habe für den Betrag von Fr. 61'000.00 "belastetes" Material abgeführt werden müssen. Aus einer vom SKE beim Beschwerdegegner angeforderten, per E-Mail vom 2. Oktober 2015 eingereichten Zusammenstellung gehen Entsorgungskosten von

insgesamt Fr. 66'800.00 (inkl. MwSt.) hervor: Fr. 19'750.00 entfallen dabei auf den Abtransport von Inertstoffen, Fr. 12'400.00 auf denjenigen für Reaktormaterial, und mit Fr. 29'700.00 wird die für das Reaktormaterial zu entrichtende Deponiegebühr beziffert. Gestützt darauf entschied die Vorinstanz, dass sich der Beschwerdeführer Sanierungskosten von pauschal Fr. 60'000.00 (an seine Enteignungsentschädigung) anrechnen lassen müsse.

4.3.4.

Es leuchtet aus den nachfolgenden Überlegungen ohne weiteres ein, dass die Einstufung als belasteter Standort nicht ohne jeden Einfluss auf den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks bleiben kann.

Wären die Parzellen Nrn. c, d und e nicht sanierungsbedürftig im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG, müsste der Erwerber der Grundstücke die Kosten für die Untersuchung und Entsorgung belasteten Aushubmaterials vollständig selber tragen; eine (teilweise) Kostenbefreiung nach Art. 32b^{bis} USG würde bei einem Grundstückserwerb nach dem 1. Juli 1997 ausscheiden.

Wären die Parzellen Nrn. c, d und e demgegenüber sanierungsbedürftig im Sinne von Art. 32c Abs. 1 USG, könnte sich der Erwerber, nachdem die Parzelle Nr. c im Kataster belasteter Standort figuriert und eine Berufung auf Unkenntnis daher wohl zum Scheitern verurteilt wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. April 2016 [1C_418/2015], Erw. 4.3), bloss teilweise von den Kosten für die Entsorgung belasteten Aushubmaterials befreien (vgl. Art. 32d Abs. 1 und 2 USG).

Infolgedessen würde sich der Erwerber einen Preisnachlass ausbedingen. Und selbst wenn dem Erwerber eine vollständige Kostenbefreiung zulasten anderer Kostenträger gelänge, müsste der Beschwerdeführer als vormaliger Eigentümer und allenfalls auch Verursacher der Kontamination (Verhaltensstörer) für die Entsorgungskosten oder wenigstens einen Teil davon aufkommen, ohne vollumfängliche Überwälzungsmöglichkeit auf einen etwaigen Drittschädiger oder das Gemeinwesen. Um diese Entsorgungskosten würde sich sein wirtschaftlicher Vorteil aus der Grundstücksveräußerung verringern. Dass es im Falle einer Veräußerung zum Verkehrswert (mit optimal-

ster Nutzung) nicht zu einem Aushub im gleichen Stil kommen würde, wie er vom Beschwerdegegner für die Errichtung der Bahnunterführung vorgenommen wurde, ist eher unwahrscheinlich. Eine grössere Wohnüberbauung ohne Unterniveaubautätigkeit ist kaum denkbar. Wenig wahrscheinlich ist sodann das Szenario, dass kontaminiertes Material aus der ehemaligen betrieblichen Nutzung der Parzelle Nr. c nur im Bereich des Strassenabstands abgelagert wurde, wo ohnehin keine Bautätigkeit stattfinden könnte.

4.3.5.

Ausgehend davon stellt sich die Frage, in welchem Ausmass sich die Einstufung als belasteter Standort auf den Verkehrswert der Parzelle Nr. c auswirkt. Entsorgungskosten, die (auf eine etwaige Kostenverteilungsverfügung des BVU hin) vom Beschwerdeführer und/oder vom Erwerber des Grundstücks getragen werden müssten, sind konsequenterweise von den für (nicht belastete) Vergleichsobjekte geleisteten Kaufpreisen in Abzug zu bringen.

(...)

(...) Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass die Entsorgungskosten für belastetes Aushubmaterial bis anhin nicht genügend ausgewiesen sind. Die Kostenzusammenstellung des Beschwerdegegners entstammt einer E-Mail vom 8. April 2015. Darin heisst es einleitend, die Aushubarbeiten seien noch nicht abgeschlossen. Der Aushub für die Flügelmauern sowie die Instandstellung des Parkplatzes zwischen Gebäude und neuer Stützmauer stünden noch bevor. Entsprechend handelt es sich bei der anschliessenden Kostenzusammenstellung mit Entsorgungskosten von insgesamt Fr. 66'800.00 (inkl. MwSt.) erklärermassen um eine *Kostenprognose*. Definitive Zahlen lagen offenbar bis zum 28. September 2015 nicht vor, wie eine an diesem Datum versandte E-Mail an den Projektleiter des Beschwerdegegners zeigt. Ausgerechnet im Bereich mit dem grössten zu erwartenden Reaktormaterialvorkommen waren die Aushubarbeiten noch nicht abgeschlossen. Ferner fehlen Belege für die vom Beschwerdegegner angegebenen (provisorischen) Zahlen. Schliesslich ist nicht aktenkundig, ob (im Falle der Sanierungsbedürftigkeit des Grundstücks) allenfalls ein Drittstörer (Verhaltensverursacher) existiert, der sich gestützt auf Art. 32d Abs. 2 USG (no-

minell) an den Kosten für die Entsorgung des Reaktormaterials beteiligen müsste. Insoweit wäre der Beschwerdeführer weder zu einem Preisnachlass gegenüber einem Erwerber der Parzelle Nr. c veranlasst, noch wäre er mit Kosten konfrontiert, die seinen wirtschaftlichen Erfolg aus der Veräusserung des Grundstücks schmälern.

Erst wenn feststeht, wie hoch die vom Beschwerdeführer und/oder vom Beschwerdegegner zu tragenden Kosten für die Entsorgung kontaminierten Aushubmaterials tatsächlich sind, lässt sich der Verkehrswert der abzutretenden Teilfläche der Parzelle Nr. c zuverlässig ermitteln. Die betreffenden Entsorgungskosten – aufgeschlüsselt pro Quadratmeter – sind vom Mittelwert zwischen dem (hochgerechneten) Quadratmeterpreis für die Parzelle Nr. a und dem Verkaufspreis für die Parzelle Nr. b von Fr. 1'000.00 in Abzug zu bringen.

4.3.6.

Im Unterschied zu den vom Beschwerdeführer und/oder von einem Erwerber der Parzelle Nr. c zu tragenden Entsorgungskosten für kontaminiertes Aushubmaterial dürfen hingegen die Kosten für den Abbruch der auf den Grundstücken Nrn. c, d und e situierten Industriegebäude bei der Verkehrswertermittlung für die von der Parzelle Nr. c abzutretende Teilfläche nicht vom Verkaufspreis für vergleichbare Objekte abgezogen werden. Die von der Vorinstanz vorgenommene lineare Aufteilung der geschätzten Abbruchkosten von Fr. 174'210.00 auf die Gesamtfläche der Parzelle Nr. c von 1'904 m², was Abbruchkosten von rund Fr. 90.00/m² ergibt, ist nicht korrekt. Dahinter steht die folgende Überlegung: Der Beschwerdegegner hat keinerlei Abbruchkosten zu gewärtigen, weil die Industriegebäude nicht auf der abzutretenden Teilfläche der Parzelle Nr. c stehen. Demgegenüber hätte der Erwerber der Restparzelle im Halte von noch 1'682 m² die gesamten Abbruchkosten zu tragen, was zu einem Preisnachlass von Fr. 103.573 (Fr. 174'210.00 / 1'682 m²) anstatt nur rund Fr. 90.00 pro m² führen würde. Könnte der Beschwerdeführer die gesamte Parzelle Nr. c mit einem Abzug von Fr. 91.496/m² (Fr. 174'210.00 / 1'904 m²) an einen einzigen Erwerber veräussern und müsste für 1'682 m² keinen Mehrabzug von Fr. 12.077/m²

(Fr. 103.573 ./ Fr. 91.496) hinnehmen, würde er einen Mehrerlös von ca. Fr. 20'313.00 (Fr. 12.077 x 1'682 m²) erzielen. Daher wird er vom Beschwerdegegner nur hinreichend für die wirtschaftlichen Nachteile aus der Enteignung der Teilfläche von 222 m² entschädigt, wenn diesbezüglich der Abzug für Abbruchkosten von Fr. 91.496/m² oder rund Fr. 90.00/m² bzw. insgesamt ca. Fr. 20'312.00 (222 m² x Fr. 91.496) wegfällt.

VII. Straf- und Massnahmenvollzug

33 Vorübergehende Einschränkung (Art. 90 StGB)

Übermässige Dauer der vorübergehenden Unterbringung eines von einer stationären Massnahme Betroffenen im Bezirksgefängnis

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 19. Juli 2016, i.S. A.K. gegen das Departement Volkswirtschaft und Inneres und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau (WBE.2016.219).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB darf eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach Art. 59–61 befindet, nur dann ununterbrochen getrennt von den andern Eingewiesenen untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist: als vorübergehende therapeutische Massnahme (lit. a), zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter (lit. b) oder als Disziplinarsanktion (lit. c). Die Trennung des Beschwerdeführers von anderen Massnahmenpatienten erfolgte gemäss Anordnung des Amts für Justizvollzug (AJV) aus therapeutischen Gründen, was grundsätzlich zulässig ist. Eine solche Vorgehensweise muss jedoch *vorübergehender Natur* sein, was hauptsächlich nach therapeutischen Gesichtspunkten im Einzelfall festzulegen ist. Eine restriktive Haltung ist hier zweifellos angezeigt (MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage, Art. 90 N 6 f.). Der Beschwerdeführer befindet sich nun bereits seit über einem Jahr im Bezirksgefängnis. Von einer *vorübergehenden* therapeutischen Massnahme kann nicht mehr gesprochen werden. Schon deshalb widerspricht die verfügte Verlegung in das Bezirksgefängnis Art. 90 Abs. 1 lit. a StGB und ist aufzuheben.

2.2.

Hinzu kommt, dass die Unterbringung im Bezirksgefängnis Baden auch grundsätzlich der gesetzlichen Regelung widerspricht.

2.2.1.

Die stationäre Behandlung eines Täters, für den nach Art. 59 StGB eine stationäre Massnahme angeordnet wurde, erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmenvollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB). Grundsätzlich ist dann auch eine ununterbrochene Trennung von den anderen Eingewiesenen gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. a–c StGB innerhalb der entsprechenden psychiatrischen Einrichtung oder Massnahmeneinrichtung durchzuführen.

Gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB ist der Täter dann, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht, in einer geschlossenen Einrichtung zu behandeln. Er kann dabei auch in einer Strafanstalt behandelt werden, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

2.2.2.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich klar, dass der Täter bei Vorliegen von Fluchtgefahr und/oder der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten geschlossen unterzubringen ist. Die geschlossene Unterbringung kann dabei in einer psychiatrischen Einrichtung, einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt erfolgen. Vorausgesetzt ist aber stets, dass die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Damit ist auch eine Trennung des Täters von anderen Eingewiesenen nach Art. 90 Abs. 1 lit. a–c StGB grundsätzlich nur gesetzeskonform, wenn sie innerhalb des Kreises der für den Vollzug einer Massnahme vorgesehenen Einrichtungen (psychiatrische Einrichtung, Massnahmenvollzugseinrichtung, Strafanstalt, sofern die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist) erfolgt. Dabei ist eine Trennung innerhalb der gleichen Einrichtung möglich, aber auch eine Verlegung von einer Strafanstalt in eine psychiatrische Einrichtung/Massnahmenvollzugseinrichtung oder umgekehrt eine Verlegung von einer psychiatrischen Einrichtung/Massnahmenvollzugseinrichtung in eine Strafanstalt. Vorausgesetzt ist aber immer, dass in der

Einrichtung oder Strafanstalt, in der die Trennung vollzogen wird, die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Im Bezirksgefängnis, in welches der Beschwerdeführer versetzt wurde, werden in erster Linie Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Freiheitsstrafen von bis zu einem Monat vollzogen. Daneben befinden sich dort Personen die ihre Strafe tageweise oder in Halbgefangenschaft verbüssen und vorläufig Festgenommene sowie Transportanten. Schliesslich werden auch Personen aufgenommen, die von einer anderen Anstalt zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer bis zur Einweisung in eine andere Anstalt (§ 14 SMV). In einem Bezirksgefängnis bestehen jedoch weder die Räumlichkeiten für eine therapeutische Behandlung noch ist das notwendige Fachpersonal vor Ort. Es findet denn auch für den Beschwerdeführer seit der Versetzung vom 17. Juli 2015 keine Therapie mehr statt. Bezirksgefängnisse können nicht für den Vollzug von Massnahmen benutzt werden, solange dort keine Therapie angeboten wird. Die Versetzung ins Bezirksgefängnis erweist sich daher schon wegen des fehlenden Therapieangebots gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB als unzulässig.

3.

3.1.

Nicht beantwortet werden muss hier die Frage, ob allenfalls eine sehr kurzfristige Unterbringung eines Täters, für den eine stationäre Massnahme angeordnet wurde, in einem Bezirksgefängnis möglich ist. Dies scheint jedenfalls für den Fall einer Disziplinierung oder eine kurze Wartefrist, bevor der Täter in eine andere Einrichtung, welche den Anforderungen von Art. 59 Abs. 3 StGB genügt, nicht von vornherein ausgeschlossen. Der hier zu beurteilende inzwischen mehr als ein Jahr dauernde Aufenthalt im Bezirksgefängnis verletzt indessen die gesetzliche Regelung klar und ist daher raschmöglichst zu beenden.

(Hinweis: Das Bundesgericht trat auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in Strafsachen mit Urteil vom 16. September 2016 [6B_865/2016] nicht ein.)

VIII. Sozialhilfe

34 Sozialhilfe; materielle Hilfe des Pflegekinds

- Im Unterschied zu Kindesschutzmassnahmen besteht bei der freiwilligen Platzierung eines Pflegekinds gestützt auf § 67 Abs. 5 EG ZGB keine Pflicht der Gemeinde zur Bevorschussung des Pflegegeldes.
- Für Vorschussleistungen für vom Pflegegeld abgedeckte Ausgaben gilt das sozialhilferechtliche Subsidiaritätsprinzip.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 22. März 2016 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2015.387).

Aus den Erwägungen

1.

Zuständig und zur wirksamen Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person (§ 6 Abs. 1 SPG). Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes und des Aufenthaltsortes gelten gemäss § 6 Abs. 3 SPG die Vorschriften des ZUG. Der Beschwerdegegner steht unter elterlicher Sorge und verfügt über einen Beistand (Art. 308 ZGB), er ist aber nicht bevormundet (Art. 327a ZGB). Nachdem seine leibliche Mutter den Wohnsitz nach Zürich verlegt hatte, begründete er gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in A. einen eigenen Unterstützungswohnsitz bzw. wurde der zunächst abgeleitete Unterstützungswohnsitz selbständig. Damit war der Gemeinderat A. zuständig, über das Gesuch des Beschwerdegegners um materielle Hilfe zu entscheiden.

2.

2.1.

Nach Art. 294 Abs. 1 ZGB haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten aufgenommen werden (vgl. Abs. 2).

Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) ist es den Kantonen vorbehalten, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen.

Im Kanton Aargau erliess die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts die Richtlinien zur Bemessung der Pflegekosten für Pflegekinder vom 1. bis 18. Altersjahr (abrufbar unter

https://www.ag.ch/de/gerichte/kesb/dokumente_1/kreisschreiben_6/kreisschreiben_11.jsp). Danach besteht das Pflegegeld in einer Abgeltung der Unterhaltskosten am Pflegeplatz, d.h. Pflegekosten, und in einer Entschädigung der Pflegeeltern für den Betreuungsaufwand. Es ist in einem Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. der fremdplatzierenden Behörde auszuhandeln und festzulegen. Für Pflegekinder, die sich dauernd in der Pflegefamilie aufhalten, wird ein monatliches Pflegegeld von pauschal Fr. 1'300.00 (zuzüglich Fr. 100.00 für Bekleidung) empfohlen.

2.2.

Bei Kindesschutzmassnahmen sind die Kosten von der Gemeinde zu bevorschussen (§ 67 Abs. 5 EG ZGB). Bei Fremdplatzierungen auf Anordnung der Kindesschutzbehörde gemäss Art. 310 ZGB wird in der Praxis der Pflegevertrag auf Anordnung der Kindesschutzbehörde durch den Vormund mit der vorschusspflichtigen Gemeinde als (primärer) Kostenträgerin abgeschlossen. Partei des Pflegevertrages und Schuldnerin der Pflege- und Betreuungskosten ist in diesen Fällen die Gemeinde. Die Schuldpflicht der Gemeinde ist im Zivilrecht begründet (PETER BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Auflage, 2014, Art. 294 N 2 und Art. 310 N 16; ebenso Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Oktober 2010 [VB.2010.00411],

Erw. 4 und Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2013 [U 12 132], Erw. 6c). Die Pflicht zur Bevorschussung durch die Gemeinde gilt bei Kindesschutzmassnahmen auch dann, wenn diese nicht Partei eines Pflegevertrages ist. Das Regressrecht der Gemeinde ist zivilrechtlicher Natur (Art. 289 Abs. 2 ZGB) und auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Ein formeller Obhutsentzug mit Fremdplatzierung wurde vorliegend nicht angeordnet. Mit Beschluss des Stadtrats Bremgarten wurde eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Die Beiständin wurde u.a. mit der Regelung der finanziellen und persönlichen Belange beauftragt. Schliesslich ernannte das Familiengericht Bremgarten einen neuen Beistand gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, welchem die Einforderung der finanziellen Ansprüche im Namen des Kindes sowie die Ausarbeitung einer Unterhaltsregelung übertragen wurde. Eine Beschränkung der elterlichen Sorge besteht nicht (Art. 308 Abs. 3 ZGB). Die Platzierung des Beschwerdegegners bei der Grossmutter und Pflegemutter erfolgte im Rahmen der elterlichen Sorge (vgl. DANIEL ROSCH/ANDREA HAURI, in: DANIEL ROSCH/CHRISTIANA FOUNTOULAKIS/CHRISTOPH HECK [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Luzern 2016, Rz. 1081). Eine Kindesschutzmassnahme liegt diesbezüglich nicht vor (vgl. BREITSCHMID, a.a.O., Art. 310 N 16; AGVE 2010, S. 25). Die Errichtung der Beistandschaft hat nicht zur Folge, dass gestützt auf § 67 Abs. 5 EG ZGB eine Pflicht der Gemeinde besteht, das den Pflegeeltern zustehende Pflegegeld zu bevorschussen.

2.3.

Höhe und Umfang der Pflegekosten werden bei der *freiwilligen Platzierung* in einem Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und dem sorgeberechtigten Elternteil geregelt. Der Pflegevertrag ist kein Unterhaltsvertrag im Sinne von Art. 287 ZGB und untersteht keiner Genehmigungspflicht. Die Familienpflege (Art. 4 PAVO) und die Tagespflege (Art. 12 PAVO) sind zwar bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht (Art. 316 ZGB und Art. 1 PAVO). Zuständige Behörde ist der Gemeinderat (§ 55e Abs. 2 EG ZGB). Prüfungspflicht und Aufsicht erstrecken sich aber nicht auf den Pflegevertrag (Art. 5 und 10 PAVO).

Der Anspruch auf Pflegegeld ist im Zivilrecht begründet. Schuldner des Pflegegeldes ist der Vertragspartner der Pflegeeltern; es sind dies (trotz Bewilligungsbedürftigkeit: Art. 4 PAVO) die leiblichen Eltern, wo das Kind auf ihren Wunsch bei Pflegeeltern untergebracht wird. Erfolgt die Fremdunterbringung aufgrund behördlicher Anordnung, ist gegenüber den Pflegeeltern das Gemeinwesen Schuldner, welches aber auf die Eltern regressieren kann (Art. 289 Abs. 2 ZGB; vgl. BREITSCHMID, a.a.O., Art. 294 N 2).

3.–5. (...)

6.

Die von der Kindesschutzbehörde genehmigten Kindesunterhaltsverträge sind für die Sozialbehörden auch öffentlich-rechtlich verbindlich (SKOS-Richtlinien, F.3.3). Die gleiche Verbindlichkeit kommt Pflegeverträgen zu, die im Anschluss an Kindesschutzmassnahmen vom Vormund mit der (vorschusspflichtigen) Gemeinde als Vertragspartei geschlossen werden. Keine Bindung der Sozialbehörde besteht, wenn der Pflegevertrag zwischen Eltern und Pflegeeltern abgeschlossen wurde (anderer Ansicht für ein vereinbartes Pflegegeld im Rahmen der kantonalen Richtlinien: KARIN ANDERER, Das Pflegegeld in der Dauerfamilienpflege und die sozialversicherungsrechtliche Rechtsstellung der Pflegeeltern, in: Schriften zum Sozialversicherungsrecht [SzS], Band/Nr. 26, Zürich 2012, Rz. 301; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. November 2010 [VB.2010.00377], Erw. 4.4).

Das aargauische Sozialhilferecht regelt mit Bezug auf den Kindesunterhalt ausdrücklich nur die Inkassohilfe (§ 31 SPG) und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (§§ 32 ff. SPG). Beide Institute können nicht zur Anwendung gelangen, weil der Beschwerdegegner zivilrechtlichen Wohnsitz bei der sorgeberechtigten Mutter hat, welche heute in Zürich lebt (vgl. Art. 25 Abs. 1 ZGB). Unterhalts- und Pflegekosten können nicht mit Beschluss der Sozialbehörde festgesetzt oder eingefordert werden. Fehlt eine vertragliche Vereinbarung mit dem Gemeinwesen, ist grundsätzlich Zivilklage gegen die unterhaltspflichtigen Eltern zu erheben (Art. 279 ZGB).

Darüber hinaus regelt das Sozialhilferecht, wenn weder die Eltern noch die Verwandten den Unterhalt, d.h. das Pflegegeld und die weiteren Auslagen, bestreiten können (Art. 293 ZGB). Soweit die Kindesschutzbehörde Massnahmen zur Fremdplatzierung und zum Pflegeverhältnis trifft, besteht eine Bevorschussungspflicht der Gemeinde auch für den Kindesunterhalt (§ 67 Abs. 5 EG ZGB). Das aargauische Sozialhilferecht kennt darüber hinaus keine besonderen Bestimmungen zur Kindersozialhilfe (vgl. zu den besonderen Regelungen in andern Kantonen: CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 94 f.). Ein Anspruch auf materielle Hilfe besteht für Unterhaltsberechtigte, wenn sie trotz Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge unterstützungsbedürftig sind.

Bei der Fremdplatzierung im Rahmen der elterlichen Sorge und ohne Entscheid der Kindesschutzbehörde gemäss Art. 310 ZGB besteht eine Rechtsgrundlage zur Bevorschussung der Pflegekosten nur in § 12 Abs. 1 SPG und § 6 Abs. 1 Satz 2 SPV. Sie folgt mittelbar aus Art. 12 BV: Eine Verweigerung der Bevorschussung der Pflegekosten kann zu einer Notlage des Kindes führen und zudem für die Pflegeeltern existenzgefährdend werden und wäre daher mit dem Grundrechtsschutz gemäss Art. 12 BV nicht vereinbar. Die Sozialbehörde hat die unterhaltspflichtigen Eltern zunächst zur Leistung des Pflegegeldes und der weiteren Auslagen anzuhalten. Unterbleibt jede oder eine rechtzeitige Leistung, sind Pflegekosten im existenznotwendigen Umfang zu übernehmen, d.h. zu bevorschussen. Vorschussleistungen der Sozialhilfe erfolgen aber nur subsidiär.

7.–8. (...)

9.

9.1.

Wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt, besteht ein zivilrechtlicher Anspruch der Pflegemutter auf ein Pflegegeld im Betrag von Fr. 1'138.35 pro Monat. Schuldnerin der Pflegekosten ist die sorgeberechtigte Mutter. Dem Beschwerdegegner stehen zivilrechtliche Unterhaltsansprüche zu.

Die privatrechtlichen Bestimmungen zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem Pflegekind und ihre (Zahlungs-) Pflichten ge-

genüber den Pflegeeltern heben die Grundsätze der Subsidiarität und der Existenzsicherung (Bedürftigkeit) in der Sozialhilfe nicht auf. Auch Vorschussleistungen gemäss § 12 Abs. 1 SPG unterstehen dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Sozialhilfeleistungen nur gewährt werden, soweit die hilfeschende Person keinen Zugang zu andern, zumutbaren Hilfsquellen hat (vgl. dazu AGVE 2014, S. 210 und BGE 141 I 153, Erw. 4.2 mit Hinweisen).

Bezüglich der Kosten, welche das Pflegegeld decken soll, besteht grundsätzlich kein Anspruch des Beschwerdegegners auf Sozialhilfeleistungen. Dies trifft im Falle der Zahlung des Pflegegeldes durch die sorgeberechtigten Eltern an die Pflegeeltern voraussetzungslos zu auf die Kosten der Unterkunft, Ernährung, Betreuung und Erziehung sowie die Nebenkosten. Im Falle unterbliebener oder nicht rechtzeitig erhältlicher Zahlung kann sich die Frage der Bevorschussung stellen. Ausweislich der Akten sind keine zivilrechtlichen Schritte zur Einforderung oder neuen Festlegung des Pflegegeldes oder von Unterhaltsbeiträgen unternommen worden. Die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen liegen beim Beschwerdegegner bezüglich der vom Pflegegeld abgedeckten Kosten nicht vor.

9.2.

Entgegen dem angefochtenen Entscheid besteht keine Grundlage für die Übernahme des vertraglich vereinbarten Pflegegeldes durch Sozialhilfeleistungen an den Beschwerdegegner. Entsprechende Fürsorgeleistungen können insbesondere nicht auf Kapitel B.2.5 der SKOS-Richtlinien abgestützt werden (betreffend Personen in stationären Einrichtungen). Die Voraussetzungen zur Gewährung von Vorschussleistungen gemäss § 12 Abs. 1 SPG liegen nach dem Gesagten nicht vor. Damit ist der angefochtene Entscheid diesbezüglich aufzuheben.

35 Sozialhilfe; Anrechnung hypothetischer eigener Mittel

Die unter dem Vorwand des Wegzugs erwirkte Auszahlung eines Freizügigkeitsguthabens stellt in Verbindung mit einer objektiv unvernünfti-

gen Mittelverwendung und der Verletzung der Meldepflicht ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, welches die Anrechnung hypothetischer eigener Mittel rechtfertigt.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. April 2016 in Sachen A. gegen Sozialkommission B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2015.450).

Aus den Erwägungen

1.–3. (...)

4.

4.1.

Der Rechtsanspruch auf Sozialhilfe besteht nach Art. 12 BV und § 39 KV sowie den gesetzlichen Bestimmungen für die Existenzsicherung gemäss § 4 Abs. 1 SPG i.V.m. § 3 Abs. 1 SPV unter der Voraussetzung, dass eine Notlage besteht und derjenige, der in Not gerät, nicht in der Lage ist, rechtzeitig für sich zu sorgen (vgl. BGE 130 I 71, Erw. 4.3; AGVE 2005, S. 293 mit Hinweisen). Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe ausgedrückt. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit selbst zu helfen; sie muss alles Zumutbare unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (BGE 130 I 71, Erw. 4.1; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.4). Zu den zumutbaren und subsidiären Hilfsquellen zählen neben der Möglichkeit der Selbsthilfe sowie Leistungsverpflichtungen Dritter auch freiwillige Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (SKOS-Richtlinien, A.4-2).

Nach § 5 Abs. 1 SPG setzt der Anspruch auf Sozialhilfe unter anderem voraus, dass die eigenen Mittel nicht genügen. Als eigene Mittel bezeichnet das Gesetz namentlich Einkünfte und Zuwendungen aller Art sowie Vermögen (§ 11 Abs. 1 SPG). Der Vermögensfreibetrag beläuft sich auf Fr. 1'500.00 pro Person (§ 11 Abs. 4 SPV). Voraussetzung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen als eigene Mittel ist grundsätzlich die tatsächliche Verfüg-

barkeit (Tatsächlichkeitsprinzip, vgl. GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 211 ff.).

4.2.

4.2.1.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die monatliche Anrechnung eines Betrags von Fr. 153.00 als eigene Mittel erfolge rechtswidrig. Er habe mit dem ausbezahlten Freizügigkeitsguthaben von Fr. 23'336.22 unter anderem Privatschulden in der Höhe von Fr. 10'800.00 beglichen. Damit macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, dass eine Anrechnung als eigene Mittel mangels Verfügbarkeit unzulässig sei.

4.2.2.

Die Vorinstanz bringt dagegen vor, der Beschwerdeführer habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass er den fraglichen Betrag tatsächlich verbraucht habe. Damit sei die erneute Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen. In einem solchen Fall bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, sondern nur ein Anspruch auf Nothilfe i.S.v. Art. 12 BV.

4.3.

4.3.1.

Nach § 17 VRPG ermitteln die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen und stellen die dazu notwendigen Untersuchungen an. Die behördliche Abklärungspflicht bezieht sich dabei nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu auf Grund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (VGE IV/81 vom 29. November 2012 [WBE.2012.148], Erw. II/3.5). Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die rechtsanwendende Behörde dazu, vor der Entscheidfällung den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären, sie trägt die Verantwortung für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen (AGVE 2002, S. 397 mit Hin-

weisen; VGE IV/2 vom 25. Januar 2010 [WBE.2006.455], Erw. II/4.2.4).

4.3.2.

§ 2 SPG und § 1 SPV regeln die Mitwirkungs- und Meldepflicht. Danach sind Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie Änderungen der Verhältnisse sofort zu melden (§ 2 Abs. 1 SPG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 SPV; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.5.2). Für die Beweislast gilt im Verwaltungsprozess Art. 8 ZGB analog; die Folgen der Beweislosigkeit trägt jene Partei, die aus dem nicht bewiesenen Sachumstand Rechte ableitet (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 988 mit Hinweisen).

4.4.

4.4.1.

Laut Belastungsanzeige der Neuen Aargauer Bank wurden dem Beschwerdeführer Freizügigkeitsleistungen in der Höhe von Fr. 23'336.22 ausbezahlt. Damit verfügte der Beschwerdeführer spätestens dann über den Betrag. Nachdem er seinen Plan, nach Italien auszuwandern, nicht umgesetzt hatte, beglich er mit dem Geld eigenen Angaben zufolge Privatschulden. Soweit der Beschwerdeführer damit geltend macht, er hätte das Freizügigkeitsguthaben bereits verbraucht, hat er dessen Verwendung, sofern möglich, mit Quittungen nachzuweisen. Als Beleg reichte er der Vorinstanz auf deren Aufforderung hin eine handschriftlich verfasste Zusammenstellung der Mittelverwendung ein. Der Zusammenstellung sind die Begleichung diverser offener Rechnungen, unter anderem für die Mietzinse Januar, März, April und Juni, Mietzinskaution und Zahlungen an das Betreibungsamt im Umfang von Fr. 9'737.00 sowie Ausgaben für zweimalige Reisen nach Italien in der Höhe von Fr. 4'400.00 zu entnehmen. Hinsichtlich der Mietzinse für die Monate Januar und März ist fragwürdig, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine Zahlung getätigt hat; denn die monatliche Verrechnung der zweckentfremdeten materiellen Hilfe von Fr. 190.00 begleicht gerade diese ausgefallenen Mietzinse. Diese Ausgaben sind aber im vorlie-

genden Verfahren nicht strittig, weshalb die Frage offen bleiben kann.

Strittig sind hingegen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Privatschulden in der Höhe von Fr. 10'800.00. Diesbezüglich führt er zwar eine Liste mit Namen von sieben verschiedenen Gläubigern samt Telefonnummern an; es lässt sich den Akten jedoch nicht entnehmen, ob und in welchem Umfang die vom Beschwerdeführer behaupteten Privatschulden tatsächlich bestanden haben. In den Akten befinden sich weder Darlehensverträge noch Quittungen bzw. schriftliche Bestätigungen von Gläubigern für die Tilgung von Schulden. Augenfällig ist an der Gläubigerliste, dass der aufgeführte höchste Betrag von Fr. 8'000.00 zur Schuldentilgung an die in Italien ansässige Mutter des Beschwerdeführers geflossen sein soll. Es kann im Hinblick auf die Grundsätze des Sozialhilferechts zum einen nicht angehen, dass eine unterstützte Person mit anrechenbaren eigenen Mitteln ihre im Ausland wohnhafte Mutter begünstigt, während sie selbst weiterhin zu Lasten des Staats materiell unterstützt wird. Unter den vorliegenden Umständen ist zum anderen die Mittelverwendung für die Begleichung der Privatschulden durch den Beschwerdeführer nicht plausibel. Es ist aufgrund fehlender Belege und der bloss rudimentären Angaben des Beschwerdeführers zur behaupteten Schuldenbegleichung nicht erwiesen, dass die bestehenden Mittel tatsächlich verbraucht wurden. Diese Sachverhaltsfrage kann indessen offen bleiben. Das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers ist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, ohnehin rechtsmissbräuchlich und findet daher keinen Rechtsschutz.

4.4.2.

Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Institut nicht schützen will (vgl. VGE IV/2 vom 27. Januar 2005 [BE.2004.00386], Erw. II/3a und 3b). Im sozialhilferechtlichen Sinne liegt Rechtsmissbrauch dann vor, wenn das Verhalten der unterstützten Person einzig darauf gerichtet ist, in den Genuss von materieller Hilfe zu gelangen (§ 15 Abs. 3 SPV; vgl. auch BGE 121 I 367, Erw. 3d) bzw. wenn jemand eine Notlage bewusst herbeiführt oder aufrechterhält, um so Sozialhilfeleistungen zu

erhalten (PETER MÖSCH PAYOT, in: CHRISTOPH HÄFELI [Hrsg.], Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 285). Hinsichtlich der Sanktionierung von Rechtsmissbrauch müssen das Verhältnismässigkeitsprinzip und die jeweiligen Sanktionsregeln beachtet werden.

Grundsätzlich kann ein hypothetisches Einkommen, also dasjenige, welches bei pflichtgemässer Verwertung der eigenen Leistungsfähigkeit erwirtschaftet werden könnte, nicht aufgerechnet werden. Auf die Verletzung der Pflicht, die eigene Arbeitskraft zu verwerten, ist deshalb mit Kürzungen des Grundbedarfs zu reagieren (CLAUDIA HÄNZI, in: HÄFELI [Hrsg.], a.a.O., S. 141 f.). Davon zu unterscheiden ist der Fall, wenn die unterstützte Person Einkommen erzielt, diesen Umstand und/oder die Höhe der erzielten Einkünfte jedoch pflichtverletzend verschweigt. Hier ist die Anrechnung eines geschätzten Einkommens zulässig (vgl. HÄNZI, a.a.O., S. 141 mit Hinweisen).

4.4.3.

Der hierzu massgebliche Sachverhalt präsentiert sich wie folgt:

Der Beschwerdeführer beabsichtigte eigenen Angaben zufolge, nach Italien auszuwandern, und meldete sich am 27. April 2015 bei der Einwohnerkontrolle B. per 31. Mai 2015 ab. Am 29. April 2015 ging seine Wohnungskündigung per 30. Juni 2015 bei seinem Vermieter ein. Der Vermieter bestätigte den Erhalt, machte den Beschwerdeführer aber darauf aufmerksam, dass eine ordentliche Kündigung gemäss Mietvertrag erst per 30. September 2015 erfolgen könne. Der Beschwerdeführer könne einen geeigneten Nachmieter vorschlagen oder allenfalls auf eigene Initiative und/oder in Absprache mit dem Vermieter eine Wohnungsanzeige aufgeben. Dass der Beschwerdeführer diesbezügliche Schritte unternommen hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen und wurde von ihm auch nicht geltend gemacht. Im Gegenteil: Der Beschwerdeführer lebte weiterhin in seiner Wohnung, ohne ernsthafte Schritte zur Umsetzung der geplanten Auswanderung zu unternehmen; insbesondere hat er den Haushalt nie aufgelöst oder seine Möbel nach Italien transportieren lassen. Die Wohnungskündigung erfolgte ohne Rücksicht auf die vertraglichen Kündigungsfristen und -termine. Dem Beschwerdeführer

musste als ehemaligem Selbständigerwerbenden, welcher unter anderem nachweislich von C. nach B. umgezogen war, bekannt sein, dass ein Mietvertrag nicht per sofort und ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beliebig aufgelöst werden kann. Das Verhalten des Beschwerdeführers legt nahe, dass er keine Absicht hatte, aus der Wohnung auszuziehen bzw. jemals die Schweiz definitiv in Richtung Italien zu verlassen. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer sich zwar bei der Einwohnerkontrolle B. abgemeldet hatte, jedoch die Sozialbehörde B., welche seinen Mietzins beglich, nie informierte. Daher wurden – trotz der Verfügbarkeit des Freizügigkeitsguthabens, welches ihm spätestens am 20. Mai 2015 zugeflossen ist – durchgehend Sozialhilfeleistungen ausgerichtet. Da keine Meldung seitens des Beschwerdeführers über die Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse erfolgte, beglich die Sozialbehörde B. im Nichtwissen um diese erhebliche Tatsache weiterhin den Mietzins und zahlte den Grundbetrag aus. Damit verschwieg der Beschwerdeführer gegenüber der Sozialbehörde B. bewusst seine zumindest vorübergehend fehlende Bedürftigkeit und verletzte seine Mitwirkungs- und Meldepflicht nach § 2 Abs. 3 SPG und § 1 Abs. 2 SPV.

4.4.4.

Hinsichtlich der behaupteten Schuldenbegleichung ist festzuhalten, dass diese, wie die Verwendung für Auslagen, nur dann zu einer Anrechnung führen kann, wenn sich aus den konkreten Umständen objektiv eine unvernünftige Mittelverwendung ableiten lässt. Als unvernünftig zu qualifizieren sind Schuldenzahlungen oder Ausgaben, welche üblicherweise von Personen in angespannten finanziellen Verhältnissen, welche keine Sozialhilfe beziehen, nicht getätigt werden. Der Vorwurf eines nicht haushälterischen Umgangs mit den Einnahmen kann jedenfalls nicht allein mit der rechnerischen Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und dem Sozialhilfebudget begründet werden. Die Anrechnung eigener hypothetischer Mittel rechtfertigt grundsätzlich nur ein Verhalten, welches einzig oder überwiegend auf die Ausrichtung von materieller Hilfe gerichtet ist (vgl. VGE IV/4 vom 13. Februar 2008 [WBE.2007.199], Erw. II/4.4.2).

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 wurde der Beschwerdeführer von der Einwohnerkontrolle B. aufgefordert, zwecks Wiederanmeldung am Schalter vorzusprechen, da offensichtlich kein Wegzug nach Italien stattgefunden hatte. Am 22. Juni 2015 bestätigte der Vermieter die Weiterführung des Mietverhältnisses über den 1. Juli 2015 hinaus. Gegenüber der Sozialbehörde B. gab der Beschwerdeführer Ende Juni 2015 an, dass er das Freizügigkeitsguthaben im Mai/Juni 2015 bereits für die Tilgung von Privatschulden verwendet habe. Der noch verfügbare Restbetrag reiche knapp für seinen Lebensunterhalt für den Monat Juli 2015 aus, er könne jedoch den Mietzins für diesen Monat nicht bezahlen. Damit verbrauchte der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben innert eines Monats (20. Mai – Ende Juni 2015) beinahe das gesamte Freizügigkeitsguthaben von Fr. 23'336.22 und ersuchte unmittelbar im Anschluss bei der Sozialbehörde um weitere materielle Hilfe. Bei der behaupteten Verwendung des Freizügigkeitsguthabens (siehe vorne Erw. 4.4.1), welche bei objektiver Betrachtungsweise nur als unvernünftig bezeichnet werden kann, muss sich der Beschwerdeführer behaften lassen. Es ist treuwidrig, dass eine unterstützte Person in angespannten finanziellen Verhältnissen ihr Altersvorsorgekapital unter dem Vorwand, die Schweiz definitiv zu verlassen, bezieht, anschliessend mit dem Geld nach Italien reist, Privatschulden in bar tilgt und bereits einen Monat nach der Auszahlung bei der Sozialbehörde um erneute materielle Hilfe ersucht.

Gesamthaft betrachtet ist das Verhalten des Beschwerdeführers widersprüchlich und missbräuchlich: Die veranlasste Auszahlung der Altersvorsorge unter dem Vorwand des Wegzugs aus der Schweiz, die Weiterführung des Mietverhältnisses ohne Unterbruch bzw. Auszug aus der Wohnung trotz der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle, die unvernünftige Verwendung des Freizügigkeitsguthabens sowie die Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Sozialbehörde bei durchgehender Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen trotz vorhandener Eigenmittel lassen bei einer Gesamtwürdigung darauf schliessen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers – aus sozialhilferechtlicher Sicht – einzig darauf ausgerichtet war, unter

Verschleierung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zusätzlich materielle Hilfe erhältlich zu machen.

4.4.5.

Aufgrund der rechtsmissbräuchlichen Verhaltensweise des Beschwerdeführers ist die Anrechnung hypothetischer eigener Mittel im Betrag von Fr. 153.00 pro Monat nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

36 Sozialhilfe; selbständige Erwerbstätigkeit

- **Selbständig Erwerbende können grundsätzlich nur für eine befristete Zeit im Sinne einer Überbrückungshilfe bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit ergänzend unterstützt werden.**
- **Sie trifft eine erhöhte Mitwirkungspflicht.**
- **Entfallen des Anspruchs auf materielle Hilfe bei vorbestehender dreijähriger Sozialhilfeabhängigkeit und Wiederaufnahme einer unrentablen selbständigen Erwerbstätigkeit**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 13. Juli 2016 in Sachen A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2016.175).

Aus den Erwägungen

1.–3. (...)

4.

4.1.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG).

4.2.

Mit der Sozialhilfe dürfen keine selbständigen Erwerbstätigkeiten mitfinanziert werden, die nicht geeignet sind, die Notlage einer

gesuchstellenden Person in absehbarer Zeit zu mildern. Umgekehrt soll aber einem Sozialhilfeempfänger – nach dem Grundsatz der Subsidiarität (§ 5 Abs. 1 SPG) – nicht die Möglichkeit genommen werden, mit der Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit die Abhängigkeit von der materiellen Hilfe zu beschränken oder gar aufzuheben (AGVE 2009, S. 230).

Selbständig Erwerbende können von der Sozialhilfe grundsätzlich nur für eine befristete Zeit im Sinne einer Überbrückungshilfe bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit ergänzend unterstützt werden. Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen. Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet, und dies auch künftig der Fall ist (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel H.7; GUIDO WIZENT, *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit*, Zürich/St. Gallen 2014, S. 364; AGVE 2004, S. 251 f.). Die SKOS-Richtlinien empfehlen, Unterstützung nur zu gewähren, wenn gleichzeitig eine Überprüfung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des Betriebes erfolgt (Kapitel H.7; CLAUDIA HÄNZI, *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe*, Basel 2011, S. 202).

5.

Nach § 17 Abs. 1 VRPG ermitteln die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen und stellen die dazu notwendigen Untersuchungen an. Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 23 Abs. 1 VRPG). Wenn eine Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf deren Begehren einzutreten; diese Rechtsfolge ist vorher anzudrohen. Im Übrigen würdigt sie dieses Verhalten frei (Abs. 2). Die sozialhilferechtliche Melde- und Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 2 SPG und § 1 SPV. Der Sozialbehörde ist es nicht möglich, die wirtschaftliche Situation der Betroffenen ohne deren genaue Angaben zu überprüfen. Als selbständig Erwerbende mit komplexeren Einkommensverhältnissen trifft sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht

(Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 5. Mai 2009 [VB.2008.00577], Erw. 4.2; WIZENT, a.a.O., S. 525).

6.

Der Beschwerdeführer wurde als selbständig Erwerbender in den Jahren 2012 bis 2014 von der Gemeinde B. ergänzend unterstützt. Im Jahr 2012 wurden ihm Fr. 11'699.45, im 2013 Fr. 24'333.65 und im 2014 Fr. 7'117.60 an materieller Hilfe ausbezahlt, insgesamt Fr. 43'150.70.

Das Kantonale Steueramt prüfte für die Steuerperioden 2012 und 2013 die Buchhaltungen der Firmen. Danach resultierte aus der Jahresrechnung 2012 ein Verlust von rund Fr. 3'000. Das Einkommen des Beschwerdeführers sei ermessensweise auf Fr. 0.00 festzulegen. Das steuerbare Einkommen der Periode 2013 sei ebenfalls mit Fr. 0.00 zu veranlagern.

Mit dem Gesuch um materielle Hilfe vom 11. November 2014 teilte der Beschwerdeführer dem kommunalen Sozialdienst mit, nicht mehr selbständig erwerbend zu sein. Damit erübrige sich die verlangte Prüfung der Wirtschaftlichkeit seiner Geschäfte. Per 30. November 2014 wurde das Abrechnungskonto bei der SVA Zürich (Ausgleichskasse) geschlossen und war der Beschwerdeführer dort nicht mehr als selbständig Erwerbender registriert.

Im Beschluss vom 31. März 2015 stellte der Gemeinderat B. bisher gewährte Nothilfeleistungen ein. Der Beschwerdeführer habe anfangs Februar 2015 beim Abschluss eines Vertrags seine Geschäftsadresse in C. angegeben. Kontrollen hätten ergeben, dass sich der Beschwerdeführer regelmässig im Geschäft aufhalte, das Telefon bediene und am Computer arbeite. Auf den Homepages werde er nach wie vor als Geschäftsinhaber geführt. Der Beschwerdeführer habe hierzu keine schlüssigen Angaben machen können.

7.

Die Darstellung des Beschwerdeführers, wonach er das Geschäftsinventar am 10. November 2014 infolge Geschäftsaufgabe verkauft und am 2. Mai 2015 wieder zurückgekauft habe, wirkt konstruiert. Die Modalitäten der angeblichen Übertragung und Rückübertragung werfen wegen der Adresse des Vertragspartners in Fern-

ost sowie des symbolischen Kaufpreises von jeweils einem Franken Fragen auf. Aufgrund der weitgehend fehlenden Regelungen von Kauf und Übertragung scheint es sich um pro forma-Verträge zur Legitimierung einer nicht erfolgten Geschäftsaufgabe zu handeln.

Im März 2015 wurde der Beschwerdeführer auf www.xxx.ch und www.yyy.ch nach wie vor als Betriebsinhaber geführt. Auf www.zzz.ch waren die Telefon- und Fax-Nummer des Geschäfts in C. zur Kontaktnahme angegeben. Auf der Homepage der D. wurden Mitte März drei Fahrzeuge zum Verkaufspreis von Fr. 6'900.00 (2) und Fr. 5'490.00 angeboten.

Der Beschwerdeführer hatte nach der Mitteilung, seine selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, drei eingelöste Motorfahrzeuge nicht exmatrikulieren lassen. Die Liquidation der Geschäfte wird vom Beschwerdeführer nicht behauptet und ist nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Umstände ist nicht glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer seine selbständige Erwerbstätigkeit im November 2014 tatsächlich aufgab. Mit Verweis auf den vordergründigen Verkauf des Geschäfts, die weiterhin ausgeübten beruflichen Aktivitäten, die Firmenhomepages und die Immatrikulierung dreier Geschäftsfahrzeuge ist demgegenüber davon auszugehen, dass er seine Geschäftstätigkeit entgegen seiner Mitteilung weiterhin ausübte.

8.

8.1.

Die Wiederaufnahme bzw. Weiterführung der unrentablen selbständigen Erwerbstätigkeit, welche der Beschwerdeführer ab Mai 2015 einräumt, ist sozialhilferechtlich problematisch.

8.2.

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, materielle Unterstützung an selbständig Erwerbende nur zu gewähren, wenn gleichzeitig eine Überprüfung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des Geschäfts erfolgt (vgl. vorne Erw. 4.2). Bei der Gewährung von Sozialhilfe sind die Netto-Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit als Erwerbseinkommen anzurechnen, wobei der jeweils erzielte Gewinn massgebend ist, nicht die Bruttoeinnahmen (VGE III/72 vom 1. Juni 2015 [WBE.2015.85], Erw. II/3.3; IV/8 vom 14. Februar 2005 [BE.2004.00259], S. 19). Als eigene Mittel anrechenbar sind weiter

Privatbezüge aus Geschäftskonten oder dem Kassabestand und nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand.

Vermögensbestandteile der unterstützten Person, die (in vernünftigem Umfang) in ihr Geschäft investiert sind und welche zur Weiterführung der (mangels Rentabilität nicht ohnehin aufzugeben-) selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich sind, gelten als nicht realisierbar im Sinne von § 11 Abs. 5 SPG (VGE III/72 vom 1. Juni 2015 [WBE.2015.85], Erw. II/3.3).

8.3.

Aufgrund des ergänzenden Sozialhilfebezugs während der Jahre 2012 bis 2014 sowie des fehlenden steuerbaren Einkommens in den Jahren 2013 und 2014 ist davon auszugehen, dass die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers nicht wirtschaftlich ist. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit hat nicht stattgefunden, nachdem er im November 2014 mitgeteilt hatte, die selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben. Eine Kapitalleistung über Fr. 10'366.00 vom Juni 2015 wurde nach Darstellung des Beschwerdeführers überwiegend zur Tilgung von Geschäftsschulden eingesetzt.

Nachdem der Beschwerdeführer seine Geschäfte zunächst über mehrere Jahre hinweg mit ergänzendem Sozialhilfebezug führte, sie vordergründig aufgab und ohne Zustimmung der Sozialbehörde wieder aufnahm, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe mehr gemäss § 10 SPV. Die Sozialhilfe kann bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit befristet, ergänzend und im Sinne einer Überbrückungshilfe Unterstützung leisten (vgl. vorne Erw. 4.2). Es ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit der Weiterführung bzw. Wiederaufnahme seiner Geschäftstätigkeit die Abhängigkeit von der materiellen Hilfe reduzieren konnte. Durch die Geschäftstätigkeit bleibt er mit seinen persönlichen und finanziellen Ressourcen gebunden. Die Sozialbehörde kann die materielle Hilfe mit einer Auflage/Weisung über die Aufnahme einer Arbeit, die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm oder die Verwendung eigener Mittel verbinden (vgl. § 14 lit. e SPV). Mit dem erneuten geschäftlichen Engagement können der Einsatz der eigenen Arbeitskraft als Arbeitnehmer und eine zweckkonforme Mittelverwendung in Frage gestellt sein.

37 Sozialhilfe; Anspruch auf Notfallhilfe

- **Bei fehlendem Unterstützungswohnsitz ist die Aufenthaltsgemeinde für Notfallhilfeleistungen zuständig; diese umfassen insbesondere die kurzfristige Zurverfügungstellung einer menschenwürdigen Unterkunft und die unverzügliche Sicherstellung der Mittel zur Deckung der Grundbedürfnisse.**
- **Pflicht der Gemeinde zur aktiven Unterstützung bei der Wohnungssuche im Falle länger dauernder Wohnungslosigkeit mit vergeblichen Bemühungen der bedürftigen Person**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 16. August 2016 in Sachen A. gegen Gemeinderat B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2016.126).

Aus den Erwägungen

1.

Der Gemeinderat B. hat seine Zuständigkeit im Entscheid vom 1. Februar 2016 verneint und ist auf das Gesuch um materielle Hilfe nicht eingetreten. Zur Begründung wurde auf den rechtskräftigen Beschluss vom 23. November 2015 verwiesen. Die Beschwerdestelle SPG hat dieses Vorgehen nicht beanstandet, da sich aus den Eingaben der Beschwerdeführerin nicht ergebe, dass sich ihre persönlichen Verhältnisse erheblich verändert hätten. Die Adresse der Beschwerdeführerin sei unbekannt und sie habe nicht widerlegt, dass sie sich seit dem 30. September 2014 vorwiegend bei ihrer Mutter in Deutschland aufhalte. Im Ergebnis wurden nebst dem Unterstützungswohnsitz auch der unterstützungsrechtliche Aufenthalt der Beschwerdeführerin in B. und damit die Zuständigkeit für Nothilfeleistungen verneint. In der Sache mache die Beschwerdeführerin zum Notfall keinerlei Angaben. Nachdem sie in jüngster Vergangenheit nicht "mit Sack und Pack" auf der Gemeindeverwaltung erschienen

sei, könne der Sozialbehörde auch kein Versäumnis bezüglich der Unterstützung bei der Wohnungssuche vorgeworfen werden.

2.

Zuständig und zur Hilfeleistung verpflichtet ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfesuchenden Person (§ 6 Abs. 1 SPG). Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes und des Aufenthaltsortes gelten im innerkantonalen Verhältnis unter den Gemeinden aufgrund von § 6 Abs. 3 SPG die Bestimmungen des ZUG.

3.

3.1.

Der unterstützungsrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 4 ZUG ist dem zivilrechtlichen (vgl. Art. 23 Abs. 1 ZGB) angeglichen. Für die Beurteilung, ob ein Unterstützungswohnsitz begründet worden ist, kann daher grundsätzlich auf die Lehre und Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abgestellt werden (WERNER THOMET, Kommentar zum ZUG, Zürich 1994, Rz. 95). Der einmal begründete zivilrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen. Im Gegensatz dazu gibt es aufgrund der abweichenden Regelung in Art. 9 Abs. 1 ZUG keinen fiktiven Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 24 Abs. 1 ZGB. Die Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes ist daher ohne die Begründung eines neuen möglich (THOMET, a.a.O., Rz. 89; Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 22. November 1989, 89.077, in: BBl 1990 I 63).

3.2.

Bis zum 30. September 2014 wohnte die Beschwerdeführerin in der Mietwohnung ihrer Schwiegermutter in B.. Da diese in ein Altersheim umzog, hatte die Beiständin der Schwiegermutter den Mietvertrag gekündigt. Die Ausführungen in den vorinstanzlichen Entscheiden, wonach die Beschwerdeführerin den Mietvertrag für ihre Wohnung gekündigt hat, treffen nicht zu. Nach dem Verlust der Wohngelegenheit hielt sich die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Angaben bei ihrer Mutter in Laufenburg (Deutschland) sowie

vorwiegend bei Freunden und Kollegen in B. auf. Gelegentlich habe sie auch im Auto übernachtet. Nach eigener Darstellung besorgt die Beschwerdeführerin für ihre Mutter die Wundpflege und kann in deren Wohnung duschen und waschen. Schlafen könne sie auf dem Sofa, jedoch könne sie dort nicht wohnen bleiben. Eine Anmeldung bei der Gemeinde Laufenburg/Deutschland sei zudem nicht möglich.

Das Gesuch um Mietkostenbeitrag betraf nach den Angaben der Beschwerdeführerin die Miete eines Kellers in Laufenburg (Schweiz), damit sie ihre Möbel einstellen konnte. Diese hatte sie gemäss eigener Darstellung zunächst in der Wohnung ihrer Mutter in Laufenburg (Deutschland) untergebracht, wo jedoch der Platz nicht ausreichte. Im Gesuch habe sie die Adresse der Mutter genannt.

3.3.

Es ist glaubhaft, dass sich die Beschwerdeführerin nach dem Verlust der Wohngelegenheit am 30. September 2014 sowohl in Laufenburg (Deutschland) als auch bei Freunden und Kollegen in B. aufhielt und jeweils an unterschiedlichen Orten übernachten konnte. Weiter ist plausibel, dass die Beschwerdeführerin teilweise bei ihrer Mutter unterkommen konnte, dass aber die Infrastruktur und Grösse der Wohnung für eine längerfristige Bleibe nicht ausreichen. Damit hält sich die Beschwerdeführerin seit der Wohnungskündigung wechselnd an unterschiedlichen Orten auf, ohne sich an einem Ort mit der Absicht dauernden Verbleibens niederzulassen. Mit dem Verlust der Wohngelegenheit, dem Transport der Möbel und dem wechselnden Nachtlager liegt zuständigkeitsrechtlich ein Wegzug vor und ging der bisherige Unterstützungswohnsitz unter (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 148).

Es ist somit festzuhalten, dass der unterstützungsrechtliche Wohnsitz der Beschwerdeführerin untergegangen war. Einen neuen Unterstützungswohnsitz konnte die Beschwerdeführerin in B. aufgrund der fehlenden Wohngelegenheit bisher nicht begründen. Dafür nicht ausreichend ist das gelegentliche oder regelmässige Übernachten bei Freunden und Kollegen, welche dort wohnen. Für die Wohnsitzbegründung erforderlich ist der physische Aufenthalt, d.h. der Aufenthalt im Sinne des Wohnens; der blosser Wille genügt nicht (vgl. VGE IV/84 vom 13. Dezember 2012 [WBE.2012.261],

Erw. II/3.1; DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 - 456 ZGB, 5. Auflage, 2014, Art. 23 N 5).

4.

4.1.

Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person zur wirksamen Hilfeleistung zuständig und verpflichtet (vgl. § 6 Abs. 1 SPG). Die Notfallhilfe umfasst gemäss § 5 Abs. 1 Satz 1 SPV die sofortige Hilfe in Notfallsituationen, insbesondere bei Erkrankung, Unfall und plötzlicher Mittellosigkeit (vgl. FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 54). Der Aufenthaltsort leistet situationsgerechte Notfallhilfe (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SPV). Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde (§ 6 Abs. 3 SPG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 ZUG). Der unterstützungsrechtliche Aufenthaltsort einer Person dient zur Bestimmung des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens, wenn kein Unterstützungswohnsitz vorliegt (vgl. THOMET, a.a.O., Rz. 168).

4.2.

Nach eigener Darstellung hält sich die Beschwerdeführerin regelmässig in B. auf, wo sie Kollegen und Freundinnen hat, zu welchen Kontakt besteht. Bei diesen will sie mehrfach übernachtet haben. Auch um dem Sohn bei den Hausaufgaben zu helfen, sei sie öfters in B.. Seitens der Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin lediglich ihre Korrespondenz postlagernd in B. habe. Dass sich die Beschwerdeführerin nur um die aufwändige Wundpflege der Mutter kümmere, aber nicht hauptsächlich bei ihr, sondern bei Kollegen oder im Auto unterkomme, sei nicht plausibel.

Gemäss eigenen Angaben suchte die Beschwerdeführerin seit September 2014 erfolglos eine Wohnung, unter anderem in B. sowie in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Bei der Wohnungssuche sei sie durch Caritas unterstützt worden. Die Vertreter der Gemeinde führten diesbezüglich aus, dass ihre Sozialbehörde grundsätzlich keine Wohnungen für unterstützte Personen suche. Dies liege in erster Linie in deren eigenen Verantwortung. Auch im Falle der Beschwerdeführerin sei auf Möglichkeiten hingewiesen und auf Inserate aufmerksam gemacht worden. Der Beschwerde-

führerin sei mitgeteilt worden, dass sie materielle Hilfe beanspruchen könne, wenn sie eine Wohnung in B. gefunden habe.

4.3.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war für die Annahme des unterstützungsrechtlichen Aufenthalts in B. oder einer Notlage nicht erforderlich, dass die Beschwerdeführerin auf der Gemeindeverwaltung gewissermassen "mit Sack und Pack" bzw. "mit dem Koffer" vorsprach. Die Grundlage für eine derartige Behauptung ist unerfindlich.

Seit ungefähr zwei Jahren bemüht sich die Beschwerdeführerin vergeblich um eine Mietwohnung. Eigenen Angaben zufolge muss sie nach wie vor abwechselungsweise an verschiedenen Orten, d.h. bei der Mutter oder bei Kollegen und Bekannten, übernachten, auf deren Wohlwollen sie angewiesen ist. Dass sie nicht dauerhaft bei der Mutter in Laufenburg (Deutschland) bleiben kann, ist glaubhaft (vgl. vorne Erw. 3.3). Abgesehen davon kann von der bedürftigen Beschwerdeführerin kaum erwartet werden, dass sie sich im Ausland niederlässt. Zutreffend ist zwar, dass die Beschwerdeführerin von der Einwohnerkontrolle mehrfach vergeblich aufgefordert wurde, sich zu melden, und dass mehrere Gespräche bei den Sozialen Diensten stattfanden. Es gab indessen nie Anlass zur Annahme, dass sich die persönliche Situation der Beschwerdeführerin verbessert oder gar normalisiert hatte. Mit dem erneuten Gesuch um materielle Hilfe vom 20. Januar 2016 gab die Beschwerdeführerin klar zu verstehen, dass sie unverzüglich Hilfeleistungen benötigte. Zu diesem Zeitpunkt war insbesondere zu prüfen, ob gegenüber dem Entscheid vom 23. November 2015 veränderte Verhältnisse vorlagen und/oder ob ein unterstützungsrechtlicher Aufenthalt gegeben war. Nach eigener Darstellung hatte die Beschwerdeführerin niemals die Absicht, einen Wohnkostenbeitrag für die Wohnung der Mutter in Laufenburg (Deutschland) erhältlich zu machen. Der Betrag hätte der Miete eines Kellerabteils auf Schweizer Seite dienen sollen, um Möbel einzustellen. Unabhängig davon, wie es sich im Einzelnen verhält, konnte unter diesen Umständen nicht ausreichen, ohne weitere Abklärungen und Begründung pauschal auf den Nichteintretensentscheid vom 23. November 2015 zu verweisen. Mithin bestand keine Gewissheit,

ob die Beschwerdeführerin bei der Mutter unterkommen konnte. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin haben sich ihre persönlichen Verhältnisse auch nach dem achtwöchigen stationären Aufenthalt in der psychiatrischen Klinik in E. (Eintritt am 12. Februar 2016) nicht verändert.

Ansichts des Zuzugs der Beschwerdeführerin im Juli 2013 sowie der Kontakte zum Sohn sowie zu Freunden und Bekannten in B. ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin nach wie vor regelmässig in der Gemeinde aufhält. In Laufenburg (Schweiz) befindet sich nach den Angaben der Beschwerdeführerin lediglich das Möbellager. Bei der Mutter in Laufenburg (Deutschland) kann sie nicht dauerhaft bleiben, wobei die Annahme eines grenzüberschreitenden Wegzugs aufgrund der Bedürftigkeit und des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin ohnehin problematisch wäre. Unter Würdigung dieser Umstände und mangels Alternativen (d.h. anderer Gemeinden, zu denen die Beschwerdeführerin aktuell einen zumindest ebenso engen Bezug hätte) hat sie daher unterstützungsrechtlichen Aufenthalt in der Gemeinde B.. Damit ist diese zur Notfallhilfe zuständig.

5.

5.1.

Die Notfallhilfe umfasst die sofortige Hilfe in Notfallsituationen, insbesondere bei Erkrankung und plötzlicher Mittellosigkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 SPV). Im Rahmen des verfassungsmässigen Rechts auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV besteht Anspruch auf ein menschenwürdiges Obdach. Eine Notunterkunft kann kurzfristig insbesondere in einem Hotelzimmer bestehen. Bei Bedarf ist die Wohnungssuche aktiv durch die Gemeinde zu unterstützen (vgl. § 8 SPG; VGE III/20 vom 26. Februar 2016 [WBE.2015.367], Erw. II/2.5). Mit zunehmender Dauer der materiellen Notlage verdichtet sich der Anspruch auf Obdach zu einem Recht auf Zuteilung bzw. Vermittlung von Wohnraum, in welchem eine selbständige Haushaltsführung möglich ist (KATHRIN AMSTUTZ, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, Bern 2002, S. 236).

5.2.

Die Beschwerdeführerin verfügt nach glaubhafter Darstellung über keine dauerhafte Bleibe und ist für die Übernachtungen auf das Entgegenkommen ihrer Mutter sowie von Freunden und Bekannten angewiesen. Damit besteht Anspruch, dass ihr kurzfristig eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Aufgrund der langen Dauer des flottanzähnlichen Zustands sowie des kürzlichen stationären Aufenthalts in einer psychiatrischen Klinik dürfte sich namentlich die vorübergehende Einquartierung in einer Zivilschutzanlage oder dergleichen als unzumutbar erweisen.

Nach den Angaben der Beschwerdeführerin erhält sie – abgesehen von Beiträgen für ihr Mobiltelefon, die Kellermiete und die Haftpflichtversicherung – gegenwärtig keine Unterstützung. Soweit die Beschwerdeführerin mittellos ist, ist mit der Notfallhilfe sicherzustellen, dass sie unverzüglich über die erforderlichen Mittel zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse, d.h. insbesondere für Nahrung, Kleidung und medizinische Grundversorgung, verfügt.

Nachdem sich die Beschwerdeführerin seit rund zwei Jahren vergeblich um eine Mietwohnung bemühte und wiederholt Gespräche bei den Sozialen Diensten stattfanden, kann nicht mehr ausreichen, ihr generelle Ratschläge zu erteilen und sie beispielsweise auf Wohnungsinserate hinzuweisen. Vielmehr haben die Sozialen Dienste die Beschwerdeführerin zu betreuen und bei der Wohnungssuche aktiv zu unterstützen (vgl. § 8 SPG). Diese Unterstützung kann insbesondere bei der Kontaktnahme mit Vermietern, in Form von Sicherheitsleistungen oder mit der Zusicherung des Mietzinses erfolgen. Gegebenenfalls können für einen Umzug situationsbedingte Leistungen gewährt werden.

38 Sozialhilfe; Zuständigkeit

Bei vorbestehender Unterstützungsbedürftigkeit bleibt die Zuständigkeit der früheren Wohnsitzgemeinde für ausstehende, dort angefallene und erst nach dem Wegzug in Rechnung gestellte Wohnnebenkosten bestehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 27. Oktober 2016 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2016.325).

Aus den Erwägungen

1.

Der Gemeinderat A. beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Entgegen der Auffassung der Beschwerdestelle SPG bestehe für Ausstände der jährlichen Heiz- und Nebenkostenabrechnung, welche sich auf den Zeitraum vor dem Zuzug beziehen, keine Zuständigkeit. Die Wohnkosten umfassten neben dem Mietzins auch die Nebenkosten. Sofern eine Person nicht in der Lage sei, dafür aufzukommen, sei die jeweilige Unterstützungsgemeinde dafür zuständig. Die frühere Unterstützungsgemeinde habe mit der Übernahme der Wohnkosten eine Kostengutsprache für allenfalls später anfallende, nicht pauschal abgeholte Nebenkosten geleistet und sei von der Zahlungspflicht nur insoweit befreit, als die unterstützte Person nicht aus eigener Kraft leisten könne. Komme hinzu, dass Privatschulden nur ausnahmsweise zu übernehmen seien, sofern damit eine bestehende oder drohende Notlage vermieden werde. Darüber wäre aufgrund einer Abwägung im Einzelfall zu entscheiden, wobei Schulden nur zugunsten der unterstützten Person, nicht aber im überwiegenden Interesse der Gläubiger übernommen werden dürften.

2.

Die Vorinstanz bejahte die Zuständigkeit der neuen Wohnsitzgemeinde zur Prüfung des Gesuchs. Dieses betraf ausstehende Nebenkosten der Wohnung in der früheren Gemeinde, wo die Beschwerdegegnerin bereits unterstützt worden war. Die unterstützungspflichtige Gemeinde habe in Anwendung der SKOS-Richtlinien (B.3-1) zwar über die Wohnkosten unter Einbezug der Nebenkosten entschieden und darauf habe die neue Gemeinde keinen Einfluss. Indessen habe die bisherige Sozialhilfe gemäss Kapitel C.8 der SKOS-Richtlinien beim Wegzug gewisse Kosten zu übernehmen; zu im Zeitpunkt des

Umzugs nicht fälligen Forderungen habe sich die SKOS nicht geäussert. Deren Kommission Rechtsfragen habe am 24. April 2008 die Meinung geäussert, aus Praktikabilitätsgründen sei zur Bestimmung des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung und nicht der Leistungserbringung abzustellen. Über diese Meinung wolle sich die Beschwerdestelle SPG nicht ohne Not hinwegsetzen. Es sei aber nicht zu verkennen, dass die Übernahme von Privatschulden Fragen aufwerfe und auch von einer subsidiären Kostengutsprache der bisherigen Gemeinde für später anfallende Nebenkosten ausgegangen werden könnte. Bezüglich offener Krankenkassenprämien habe die Kommission Rechtsfragen der SKOS die Meinung vertreten, dass die bisherige Wohnsitzgemeinde alle Prämien entsprechend der Wohnsitzdauer zu übernehmen habe.

3.

3.1.

Bis zum 30. April 2015 wohnte die Beschwerdegegnerin mit ihrem Partner in einer 3,5-Zimmerwohnung an der C.-Strasse in D.. Der monatliche Netto-Mietzins betrug Fr. 1'450.00 (einschliesslich Garage). Als Nebenkosten wurden Fr. 150.00 vereinbart, wobei Heiz-, Warmwasser- und Betriebskosten auf Abrechnung erfolgen. Dies ergab einen Brutto-Mietzins von Fr. 1'600.00.

Die Beschwerdegegnerin wurde von D. vom 1. März 2013 bis 31. Mai 2015 materiell unterstützt. Ihr Partner bezog keine Sozialhilfeleistungen. Im Beschluss vom 23. September 2013 hat der Gemeinderat erwogen, der maximale Wohnkostenbeitrag für einen 2-Personenhaushalt von Fr. 1'250.00 werde überschritten. Am 23. September 2013 erteilte er der Beschwerdegegnerin unter Kürzungsandrohung die Weisung, sich um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen. Im Beschluss vom 17. März 2014 kürzte der Gemeinderat den anteilmässigen Wohnkostenbeitrag auf Fr. 625.00. Mit Entscheid vom 1. Juni 2015 wurde die materielle Hilfe infolge Wegzugs eingestellt.

3.2.

Seit dem 1. Mai 2015 wohnt die Beschwerdegegnerin zusammen mit ihrem Partner in einer 4,5-Zimmerwohnung in A.. Seit dem

1. Juni 2015 wird sie von dieser Gemeinde unterstützt. Ihr Partner bezieht nach wie vor keine Sozialhilfeleistungen. Im Beschluss vom 29. Juni 2015 übernahm der Gemeinderat A. entsprechend den örtlichen Mietzinsrichtlinien einen anteilmässigen Wohnkostenbeitrag von Fr. 600.00.

3.3.

Nach der jährlichen Nebenkostenabrechnung vom 18. November 2015 waren für die Wohnung in D. vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 Heiz- und Betriebskosten von Fr. 2'462.20 angefallen. Davon wurden Akontozahlungen von Fr. 1'500.00 in Abzug gebracht, was ein Guthaben des Vermieters von Fr. 962.20 ergab.

4.

Nach Art. 257a Abs. 2 OR dürfen Nebenkosten dem Mieter nur dann gesondert belastet werden und sind sie nicht im Nettozins inbegriffen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Eine entsprechende Vereinbarung kann vorsehen, dass die ausdrücklich bezeichneten Nebenkosten mit einer Pauschale abgegolten werden oder dass sie mindestens einmal jährlich abgerechnet werden, wobei der Mieter in der Regel Akontozahlungen leistet (BGE 132 III 24, Erw. 3.1; 121 III 460, Erw. 2a/aa; PETER HIGI, in: Zürcher Kommentar, 1994, Art. 257a-257b N 19 f.). Erhebt der Vermieter die Nebenkosten aufgrund einer Abrechnung, muss er diese jährlich mindestens einmal erstellen und dem Mieter vorlegen (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 [VMWG; SR 221.213.11]). Erhebt er sie pauschal, muss er auf die Durchschnittswerte dreier Jahre abstellen (Art. 4 Abs. 2 VMWG). Leistet der Mieter entsprechend der ordnungsgemäss erstellten jährlichen Abrechnung Nachzahlung, erfüllt er damit seine ursprüngliche Pflicht zur Übernahme von Nebenkosten. Eine Vertragsänderung ist damit nicht verbunden (BGE 132 III 24, Erw. 3.2; vgl. auch BGE 126 III 119). Es ist üblich, dem Mieter eine Zahlungsfrist von 30 Tagen einzuräumen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 24. Juni 1998 [4C.479/1997], Erw. 3a, in: mp 2/99, S. 83 ff.; ROGER WEBER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 6. Auflage, 2015, Art. 257a N 8).

5.

5.1.

Im vorliegenden Verfahren ist lediglich über die Zuständigkeit des Gemeinderats A. zur Prüfung des Gesuchs um Nachzahlung von Mietnebenkosten zu entscheiden.

5.2.

Eine Zuständigkeit der neuen Wohnsitzgemeinde zur Übernahme von Ausständen entsprechend der jährlichen Nebenkostenabrechnung (d.h. vor dem Zuzug) würde bei neu eingetretener Unterstützungsbedürftigkeit bestehen: Materielle Hilfe wird in der Regel auf Gesuch hin gewährt (vgl. § 9 SPG), wobei die Forderung im beendeten Mietverhältnis begründet wäre. Aufgrund des Wegzugs (Art. 9 Abs. 1 ZUG) könnte keine Zuständigkeit der früheren Wohnsitzgemeinde bestehen. Gegenüber der neuen Wohnsitzgemeinde läge ein Gesuch um Übernahme ausstehender Privatschulden vor. Diese Konstellation liegt indessen nicht vor.

Es mag Praktikabilitätsüberlegungen entsprechen und im Einzelfall angezeigt sein, dass die neue Wohngemeinde auch bei vorbestehender Unterstützungsbedürftigkeit für ausstehende frühere Nebenkosten aufkommt. Insbesondere erlaubt dieses Vorgehen, dass eine betreffende Nachzahlung im aktuellen Sozialhilfebudget als Ausgabe berücksichtigt bzw. ein ausbezahltes Guthaben als Einnahmen angerechnet wird. Rechtlich überzeugt dieses Vorgehen allerdings nicht: Bei dieser Nachzahlung ist nicht von (Privat-)Schulden auszugehen, sondern von Nebenkosten als Bestandteil der Wohnkosten (vgl. SKOS-Richtlinien, B.3-1; CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basel 2011, S. 375 f.). Kapitel C.8 der SKOS-Richtlinien betrifft den Wegzug aus der Gemeinde und empfiehlt, dass das bisherige Sozialhilfeorgan insbesondere den Lebensunterhalt für einen Monat, den ersten Wohnungsmietzins sowie Umzugskosten übernimmt. Hierbei handelt es sich um keine Zuständigkeitsbestimmungen und die Annahme von situationsbedingten Leistungen wäre bei ausstehenden Wohnnebenkosten nicht ohne Weiteres angezeigt. Gemäss Art. 257b OR ist der Vermieter nur berechtigt, die tatsächlichen Aufwendungen, d.h. die ihm effektiv entstehenden Kosten, zu überwälzen (WEBER, a.a.O.,

Art. 257b N 2; HIGI, a.a.O., Art. 257a-257b N 26). Bei der Akontovereinbarung entsteht eine auf Abrechnung gestellte Forderung (WEBER, a.a.O., Art. 257a N 8). Die Nachzahlungsverpflichtung ist im Mietverhältnis begründet und bedeutet Vertragserfüllung. Üblicherweise leistet der Mieter mit dem Mietzins Akontozahlungen, welche nach dem Vorliegen der Nebenkostenabrechnung angerechnet werden. Abweichungen von mehr als 15 % braucht der Mieter praxisgemäss nicht zu tragen (vgl. WEBER, a.a.O., Art. 257b N 2). Indem die frühere Wohnsitzgemeinde materielle Hilfe einschliesslich Wohnkostenbeitrag gewährte, hat sie damit über ihre Zuständigkeit auch hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Nebenkosten entschieden. Dies trifft unabhängig von der Fälligkeit der Nachzahlungsforderung sowie davon zu, dass diese erst nach dem Vorliegen der Abrechnung bestimmt und erfüllbar war (vgl. HIGI, a.a.O., Art. 257a-257b N 23). Unerheblich ist weiter, dass der Vermieter erst nach dem Wegzug Rechnung stellte. Mit dem Gesuch um Übernahme durch die Sozialhilfe wurde mithin kein neuer Leistungsanspruch geltend gemacht. Das sozialhilferechtliche Bedarfdeckungsprinzip bleibt aufgrund der übernommenen Vorleistungen, welche die Nebenkosten nur teilweise deckten, grundsätzlich unberührt.

5.3.

Somit ist der Gemeinderat A. für die Prüfung des Gesuchs um Nachzahlung von Nebenkosten nicht zuständig.

39 Sozialhilfe; interkantonale Zuständigkeit

- **Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes bei negativem interkantonalem Kompetenzkonflikt gestützt auf § 6 Abs. 2 SPG**
- **Wird ein Entscheid, mit welchem eine Sozialbehörde ihre Zuständigkeit verneint, durch die Aufsichtsbehörde widerrufen, ist das Zuständigkeitsverfahren von Amtes wegen einzuleiten.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 7. Dezember 2016 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen B. und Departement Gesundheit und Soziales (WBE.2016.346).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Die Vorinstanz hat den Entscheid des Gemeinderats A. in Anwendung von § 37 VRPG von Amtes wegen aufgehoben. Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, können durch die erlassene Behörde oder die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt (§ 37 Abs. 1 VRPG). Der Kantonale Sozialdienst nimmt im Auftrag des DGS die Aufgabe als Aufsichtsinanz über die Sozialbehörden wahr.

1.2.

Das ZUG bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist (Art. 1 Abs. 1 ZUG). Das ZUG sieht jedoch kein spezielles Verfahren für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten vor. Diese Lücke ist durch (analoge) Anwendung von Instrumenten, welche das ZUG zur Verfügung stellt, zu füllen. In Frage kommen dazu grundsätzlich zwei Varianten, nämlich die Klärung der Zuständigkeit auf dem Weg der Einreichung von Unterstützungsanzeigen oder mit einem dem Richtigstellungsbegehren zufolge Abschiebung (Art. 28 Abs. 2 ZUG) nachgebildeten Begehren (SKOS, Kommission Rechtsfragen, Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich: Wer ist zuständig für die Unterstützung?, Januar 2012, S. 1).

Gemäss § 5 Abs. 3 SPV tritt die Gemeinde, welche ihre Zuständigkeit als Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde verneint, umgehend mit der ihrer Meinung nach zuständigen Gemeinde in Kontakt. Wenn keine Einigung zustande kommt, wird die Zuständigkeitsfrage dem kantonalen Sozialdienst zum Entscheid unterbreitet, welcher die

erforderlichen vorsorglichen Anordnungen trifft (vgl. auch § 6 Abs. 2 SPG). Das Gleiche gilt auch für interkantonale Zuständigkeitskonflikte: Ist die interkantonale Zuständigkeit nach einem gegenseitigen Austausch auf Ebene Sozialdienst nicht klar, treten die beteiligten Kantonalen Sozialämter miteinander in Kontakt. Diese sollen – wenn möglich – eine Einigung über die Zuständigkeit herbeiführen. Kann keine Einigung erzielt werden, muss der unterstützende Aufenthaltskanton zuhänden des mutmasslich zuständigen Kantons eine Notfallunterstützungsanzeige im Sinne von Art. 30 ZUG einreichen. Wenn der Kanton vorläufig unterstützt, in dem sich die hilfebedürftige Person nicht mehr aufhält (in der Regel der letzte Wohnkanton), empfiehlt die Kommission Rechtsfragen, ein Richtigstellungsbegehren gemäss Art. 28 ZUG beim seiner Meinung nach neu zuständigen Kanton einzureichen. Alternativ führt die Kommission Rechtsfragen der SKOS auf Antrag der Parteien ein Schlichtungsverfahren durch (vgl. Negative Kompetenzkonflikte im interkantonalen Bereich, a.a.O., S. 2).

1.3.

Der Gemeinderat A. war nicht zuständig, über die interkantonale Zuständigkeit für die Leistung materieller Hilfe zu befinden. Gemäss Art. 29 Abs. 1 ZUG geht der Verkehr zwischen den Kantonen über die zuständigen kantonalen Amtsstellen. Im Kanton Aargau obliegt der Amtsverkehr mit anderen Kantonen dem Kantonalen Sozialdienst (§ 42 Abs. 1 lit. b SPG). Die Gemeinde A. hätte sich zunächst mit dem Sozialdienst C. austauschen müssen. Hätte dies zu keiner Klärung der interkantonalen Zuständigkeit geführt, hätte der Gemeinderat den Kantonalen Sozialdienst über den Sachverhalt informieren müssen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass eine bedürftige Person die von ihr benötigte Hilfe (rechtzeitig) erhält. Negative Kompetenzkonflikte sollen sich nicht zu Lasten der hilfesuchenden Person auswirken. Um dies sicherzustellen, ist das vorgeschriebene Zuständigkeitsverfahren einzuhalten. Dementsprechend war der Widerruf des Entscheids durch die Vorinstanz rechtmässig.

2.

Zu beanstanden ist jedoch die Anweisung der Vorinstanz an den Gemeinderat A., entweder die in Frage stehende Kostengutsprache subsidiär zu leisten oder aber umgehend die Zuständigkeitsfrage dem Kantonalen Sozialdienst zum Entscheid zu unterbreiten. Die Vorinstanz hätte die Beschwerde als Antrag um Prüfung der Zuständigkeit entgegennehmen und der Kantonale Sozialdienst ein Zuständigkeitsverfahren einleiten müssen. Dieser wäre gehalten gewesen, mit der nach Art. 29 Abs. 1 ZUG zuständigen kantonalen Amtsstelle von C. eine Klärung der Zuständigkeit herbeizuführen.

3.

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und sind Anweisung und Kostenverlegung im angefochtenen Entscheid aufzuheben. Die Angelegenheit ist an den Kantonalen Sozialdienst zur Durchführung eines Zuständigkeitsverfahrens zurückzuweisen. In diesem Verfahren kann unter Beteiligung und Wahrung der Verfahrensrechte der involvierten Gemeinwesen geklärt werden, ob der Unterstützungswohnsitz der Beschwerdegegnerin im Kanton Aargau beendet wurde.

IX. Wahlen und Abstimmungen

40 Gemeindebeschwerde

Sachbezogenheit eines Antrags zu einer Budgetposition an der Gemeindeversammlung

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 29. Februar 2016, i.S. R.M. und M.M. gegen Einwohnergemeinde X. (WBE.2016.48).

Aus den Erwägungen

2.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 GG).

2.1.

Dieses Antragsrecht unterscheidet sich vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 GG, mit welchem jeder Stimmberechtigte befugt ist, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen (Abs. 1). Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen (Abs. 2). Während sich das Vorschlagsrecht gemäss § 28 GG auf alle Gegenstände bezieht, welche in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, bezieht sich das Antragsrecht gemäss § 27 Abs. 1 GG nur auf ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände (ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Aufl., Zürich 2005, S. 447). Um zulässig zu sein, muss ein Antrag somit einen sachlichen Zusammenhang mit einem traktandierten Geschäft haben (AGVE 2002, 630). Mit Bezug auf Anträge zum Budget hat dabei der Regierungsrat in seiner Praxis seit jeher zutreffend verlangt, dass einzig solche Anträge zum Budget zulässig sind, die darauf abzielen, einen konkreten

Budgetposten, soweit es sich dabei nicht um eine sog. gebundene Ausgabe handelt, zu streichen oder betragsmässig zu erhöhen resp. herabzusetzen (AGVE 2000, 533; 1992, 490; 1986, 489; 1984, 630 f.), nicht aber solche, die "neue" Budgetposten einführen wollen (ausdrücklich AGVE 1986, 489).

2.2.

Das Antragsrecht gemäss § 27 Ab. 1 GG ist aktuell, d.h. folgt die Versammlung einem von einem Stimmbürger zu den traktandierten Geschäften gestellten Antrag, insbesondere einem Antrag zu einer genau bezeichneten Budgetposition, so hat das unmittelbare Wirkung. Im Gegensatz dazu beschränkt sich das Vorschlagsrecht gemäss § 28 GG darauf, dass im Fall der Gutheissung des entsprechenden Antrags durch die Versammlung der Gemeinderat angewiesen wird, zum betreffenden Gegenstand der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag vorzulegen (Zweistufigkeit des allgemeinen Vorschlagsrechts; vgl. BAUMANN, a.a.O., S. 443).

3.

3.1.

Das Budget der Einwohnergemeinde X. enthielt für den Bereich des Asylwesens eine Ausgabenposition von Fr. 290'000.00. Aus den schriftlichen Erläuterungen zu dieser Position ebenso wie aus den Erläuterungen des Versammlungsleiters anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2015 ergibt sich, dass dieser Betrag nicht etwa für die Unterbringung von Personen verwendet werden sollte. Er war vielmehr dafür bestimmt, zu erwartende Kosten für eine Kostenpauschale für Ersatzvornahmen gemäss § 17d SPV zu decken.

Gemäss § 17a Abs. 2 SPG sind die Gemeinden in der Regel zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft. Der Kanton weist den Gemeinden die gemäss § 17 Abs. 2 SPG in deren Zuständigkeit fallenden Personen zu. Mit der Zuweisung werden die Ersatzvornahme und deren Kosten angedroht (§ 18 Abs. 1 und 1^{bis} SPG). Die Kostenpauschale für Ersatzvornahmen ist damit ein vom Kanton erhobener Betrag für den Fall, dass eine Gemeinde ihrer Aufnahmepflicht gemäss § 17a Abs. 2 SPG nicht nachkommt. Die

Kostenpauschale beträgt ab 1. Januar 2016 Fr. 110.00 pro Person und Tag.

Der Gemeinderat legte seiner Berechnung der Budgetposition von Fr. 290'000.00 eine Übernahmepflicht für sechs bis sieben Personen zugrunde. Da er nicht bereit war, dieser Übernahmepflicht nachzukommen, reservierte er einen Betrag für einen entsprechenden, an den Kanton zu überweisenden Betrag (6 Personen x 365 Tage x Fr. 110.00 = Fr. 240'900.00; 7 Personen x 365 Tage x Fr. 110.00 = 281'050.00).

Mit dem gemäss der Klärung durch den Versammlungsleiter bereinigten Antrag Y. wurde beantragt, den Gemeinderat zu beauftragen, sich nicht seiner rechtlichen Übernahmepflicht gemäss § 17 Abs. 2 SPG zu widersetzen, sondern dem Kanton seine Bereitschaft zur Aufnahme von Personen zu signalisieren. Für aufzunehmende Personen sollte der Betrag von Fr. 290'000.00 reserviert bleiben.

3.2.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer – und des Gemeinderats – war der Antrag Y. damit sachbezogen und zulässig. Mit der Formulierung "Flüchtlinge", resp. "Asylbewerber" im Antrag Y. (gemeint ist vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft) wurde nicht etwa ein generelles Bekenntnis des Gemeinderats verlangt, Asylbewerber, Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft aufnehmen zu wollen. Der Antrag beschränkte sich vielmehr darauf, den Gemeinderat für das Jahr 2016 zu beauftragen, seiner Aufnahmepflicht gemäss § 17a Abs. 2 SPG nachzukommen und die der Gemeinde zugeteilten Personen aufzunehmen. Dass dabei im Antrag von Asylbewerbern gesprochen wurde, obwohl sich die Aufnahmepflicht der Gemeinde von Gesetzes wegen nur auf vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft beschränkt, spielt dabei keine Rolle, zumal auch niemand seitens des Gemeinderats auf die ohnehin nur beschränkte Aufnahmepflicht der Gemeinde aufmerksam machte. Der Antrag Y. verlangte damit zwar weder eine Streichung noch eine Herabsetzung oder Erhöhung des infrage stehenden Budgetpostens, sondern wollte diesen vielmehr gerade beibehalten. Der Betrag von Fr. 290'000.00 sollte aber nicht etwa für einen gänzlich anderen

Zweck eingestellt bleiben, was – vergleichbar mit dem Fall, da ein Stimmbürger die Aufnahme eines gänzlich neuen, zusätzlichen Budgetposten verlangt – unzulässig gewesen wäre (AGVE 1986, 489). Der Sachzusammenhang zwischen dem Antrag des Gemeinderats (Reservierung eines an den Kanton abzuführenden Betrags wegen einer in Aussicht genommenen Nichterfüllung der Aufnahmepflicht gemäss § 17a Abs. 2 SPG) und dem Antrag Y. (Reservierung des gleichen Betrags für zu erwartende Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufnahmepflicht der Gemeinde) ist hier vielmehr derart eng, dass der Antrag, worauf auch das DVI in seiner Stellungnahme zutreffend hinweist, klarerweise zulässig war; von der Verletzung einer von den Beschwerdeführern und vom Gemeinderat in seiner Vernehmlassung zur Beschwerde postulierten sog. "Einheit der Materie" kann keine Rede sein. Auch dass der Wechsel des Verwendungszwecks für den zu reservierenden Betrag in der Gemeindeversammlung grundsätzlich umstritten war, ändert an der Zulässigkeit des Antrags Y. nichts. Die Gemeindeversammlung hatte nicht generell über die künftige "Marschrichtung" der Gemeinde mit Bezug auf die Flüchtlingsproblematik zu entscheiden – auch wenn naturgemäss die Diskussion in der Gemeindeversammlung stark durch diese generelle Fragestellung geprägt wurde. Die Aufgabe der Gemeindeversammlung war entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zur Budgetposition von Fr. 290'000.00 wesentlich beschränkter: Sie hatte lediglich über diese Budgetposition zu befinden. Indem der Antrag Y., ebenso wie jener des Gemeinderats, sich in diesem beschränkten Rahmen hielt, war er unabhängig von der allenfalls dahinter stehenden Grundhaltung der Antragstellerin und der Mitglieder der IG Z. und den durch den Antrag ausgelösten grundsätzlichen Diskussionen in der Gemeindeversammlung ohne weiteres zulässig. Das führt zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden darf.

X. Personalrecht

41 GAV FHNW i.V.m. Art. 321d und Art. 336a OR

- Die Auflösung des bisherigen Anstellungsverhältnisses verbunden mit einer neuen Vertragsofferte stellt in zweifacher Hinsicht eine Änderungskündigung dar; der Beschwerdeführerin wurde sowohl ein niedrigeres Pensum als auch ein neuer Arbeitsort angeboten, welcher nicht mittels einseitiger (Versetzungs-)Anordnung der Anstellungsbehörde abgeändert werden konnte (Erw. II/1).
- Grundsätzlich setzt eine Strafzahlung nach Art. 336a OR wegen widerrechtlicher Änderungskündigung voraus, dass das Arbeitsverhältnis effektiv geendet hat (Erw. II/2).
- Im konkreten Fall wurde indessen ein Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführerin trotz Unterzeichnung des neuen Anstellungsvertrages ausnahmsweise bejaht, weil sich die Parteien vorgängig darauf geeinigt hatten, dass das Zustandekommen des neuen Anstellungsvertrages unter dem Vorbehalt der Rechtmässigkeit der Änderungskündigung steht (Erw. II/3).
- Faktoren zur Bemessung der Entschädigungshöhe (Erw. II/8).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 23. März 2016 in Sachen A. gegen Fachhochschule Nordwestschweiz (WBE.2015.314, WKL.2014.20).

Aus den Erwägungen

II.

1.

1.1.

Die Beschwerdegegnerin eröffnete der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 17. Mai 2013 Folgendes:

"(...)

Per 30. November 2013 wird der Anstellungsvertrag vom 13. Dezember 2006 mit einem Pensum von 80 % zwischen Ihnen und der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW aus wirtschaftlich-strukturellen Gründen (GAV 3.10 Abs. 3b) aufgelöst. Damit wird die ordentliche Kündigungsfrist von 3 Monaten auf 6 Monate erstreckt, wie es der Gesamtarbeitsvertrag 14.5 vorsieht.

Der aktuelle Stand der durch Sie betreuten Programme (...) ergeben zum heutigen Zeitpunkt ein Pensum von rund 40 %. Dank Abklärungen durch den Leiter des Weiterbildungssekretariats in B. können wir Ihnen zusätzlich diverse Seminare des Instituts für (...) und weitere (...) -Seminare für den Kanton C. zuteilen. Dies ergibt für Sie ein Pensum von total 50 %. Weitere Bemühungen seitens der HR-Verantwortlichen (Suche nach zusätzlichen Stellen an der FHNW, um das Pensum insgesamt wieder auf 80 % aufzustocken, oder, als Alternative, eine 80 %-Stelle an einer anderen Hochschule der FHNW) haben bis heute leider noch nicht gefruchtet. Eine Ausschreibung der Pädagogischen Hochschule (Sachbearbeiter/in 80 % – Administration, Kursverwaltung, Assistenz Ressortleitung) hat Ihnen nicht zugesagt.

Aufgrund dieser Situation unterbreiten wir Ihnen mit beiliegendem Vertrag eine Anstellung mit einem Pensum von 50 %, gültig ab 1. Dezember 2013.

Bitte prüfen Sie das Dokument und senden es, sofern einverstanden, unterschrieben bis 15. Juni 2013 an die HR-Verantwortliche zurück (Antwortcouvert liegt bei). Wenn Sie mit dieser Massnahme nicht einverstanden sind bzw. den Vertrag nicht bis zum 15. Juni 2013 unterschrieben retournieren, so gilt das Anstellungsverhältnis als per 30. November 2013 aufgelöst. (...).
(...)"

1.2.

Entgegen dem Wortlaut des zitierten Schreibens vom 17. Mai 2013 unterschied sich die Vertragsofferte nicht nur in Bezug auf das

Pensum, sondern auch in Bezug auf den Arbeitsort vom bisherigen Anstellungsvertrag.

1.2.1.

Unter welchen Voraussetzungen die FHNW ihre Mitarbeitenden versetzen bzw. deren Arbeitsort (mittels einseitiger Anordnung) verlegen kann, wird weder im Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004/9. November 2004/18./19. Januar 2005 noch im GAV FHNW geregelt. Können dem Staatsvertrag und dem GAV keine Vorschriften entnommen werden, so gelten gemäss Ziff. 1.3 Abs. 3 GAV FHNW sinngemäss die Bestimmungen in Art. 319 ff. OR, des ArG und des Mitwirkungsgesetzes.

1.2.2.

In Anwendung von Art. 321d OR kann der Arbeitgeber über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb oder Haushalt allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen (Abs. 1). Der Arbeitnehmer hat die allgemeinen Anordnungen des Arbeitgebers und die ihm erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen (Abs. 2). Mit der Ausübung des Weisungsrechts konkretisiert der Arbeitgeber einseitig den Inhalt des Arbeitsvertrages. Das Weisungsrecht ist direkter Ausfluss der Unterordnung des Arbeitnehmers, entspringt also dem Wesen des Arbeitsvertrages. Der Unterordnung des Arbeitnehmers sind durch den Grundsatz von Treu und Glauben Schranken gesetzt: Weisungen sind nur soweit berechtigt und zu befolgen, als die Treuepflicht des Arbeitnehmers (Art. 321a OR) reicht (ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich 2012, Art. 321d N 2). Das Weisungsrecht findet sodann in den Abmachungen des einzelnen Arbeitsvertrages und im Inhalt eines anwendbaren Gesamt- oder Normalarbeitsvertrages seine Schranken. Wer laut Vertrag für die Ausübung eines bestimmten Berufs angestellt ist, muss sich die Weisung nicht gefallen lassen, künftig einen anderen Beruf auszuüben. Auch der vertraglich vorgeschriebene Arbeitsort kann nicht einfach durch eine Weisung verlegt werden, in den Grenzen von Art. 27 ZGB aber schon, wenn sich der Ar-

beitgeber vertraglich ein solches Recht ausbedungen hat (sog. "clause de mobilité"). Ohne entsprechende Vertragsabrede hat der Arbeitnehmer immerhin bei dringlichen betrieblichen Bedürfnissen gestützt auf seine Treuepflicht vorübergehend andere Arbeiten auszuführen oder sich an einen anderen Arbeitsort transferieren zu lassen. Die Versetzung muss jedoch zumutbar sein, was von den Umständen abhängt; wichtig ist, dass die Versetzung nicht zu lange dauert, das Privatleben nicht stark beeinträchtigt wird und die Mehrkosten (z.B. längerer Arbeitsweg) ersetzt werden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 321d N 3 mit weiteren Hinweisen).

1.2.3.

Im Arbeitsvertrag vom 13. Dezember 2006 ist D. als Arbeitsort festgelegt. Bis zum 17. Mai 2013 wurde der Arbeitsvertrag diesbezüglich nie geändert. Insbesondere stellte die Versetzung vom 15. November 2012 keine Vertragsänderung dar. Eine solche wäre nur in der Form einer entsprechenden Vereinbarung oder einer Änderungskündigung möglich gewesen. Beides ist jedoch vorliegend nicht erfolgt. Dies ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut des Schreibens vom 15. November 2012, welches als einseitige Anordnung formuliert ist. Zum anderen ist im Kurzprotokoll zur Sitzung "Abschluss Bewährungsfrist A." vom 13. März 2013 vermerkt, der Anstellungsvertrag bleibe unverändert, (theoretischer) Arbeitsort sei D. und für den Arbeitseinsatz in B. würden entsprechende Reisespesen vergütet. Diese Formulierungen verbieten es auch, die im gleichen Kurzprotokoll enthaltene Bemerkung, eine Rückversetzung ins WB-Sekretariat D. sei für beide Seiten nicht zumutbar, als Zustimmung der Klägerin zum Wechsel des Arbeitsortes von D. nach B. zu interpretieren.

Im Übrigen enthält der Arbeitsvertrag vom 13. Dezember 2006 keine Mobilitätsklausel, welche die Versetzbarkeit der Beschwerdeführerin vorsehen würde. In der von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Stellenbeschreibung vom 28. September 2012 heisst es zwar, dass bei Bedarf auch Arbeitseinsätze ausserhalb von D. zu leisten seien. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht den Arbeitsort, sondern – dem klaren Wortlaut zufolge – externe "Arbeitseinsätze", womit kurzfristige Deplatzierungen ohne Aufgabe der Eingliederung in die bisherige Arbeitsorganisation bzw. ohne Aufgabe des Arbeits-

orts gemeint sind. Dementsprechend berechtigte die Stellenbeschreibung die Beschwerdegegnerin nicht dazu, den vertraglich verabredeten Arbeitsort der Beschwerdeführerin mittels einseitiger Anordnung zu ändern. Die Versetzung vom 15. November 2012 lässt sich demzufolge einzig als vorübergehende Versetzung aus dringenden betrieblichen Gründen (vgl. vorne Erw. 1.2.2) verstehen. Eine Vertragsänderung ist bis zum 17. Mai 2013 nicht erfolgt.

1.3.

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin stellt eine der verschiedenen Formen der Änderungskündigung dar: Es wurde eine unbedingte Kündigung ausgesprochen, verbunden mit einer Offerte zu einem neuen Vertragsabschluss mit geänderten Bedingungen. Nimmt in derartigen Konstellationen die Gegenpartei die Offerte nicht an, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist. Nimmt sie indessen die Offerte an, gelten die Regeln des neuen Arbeitsvertrages. Allerdings wird diesfalls nicht ein neues Arbeitsverhältnis begründet, sondern das alte wird auf neuer vertraglicher Grundlage weitergeführt (MARCO KAMBER, Die Änderungskündigung im Arbeitsvertragsrecht, Diss. Bern 2014, Rz. 92 ff.; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 335 N 3; THOMAS GEISER, Die Änderungskündigung im schweizerischen Arbeitsrecht, in: AJP 1999, S. 61).

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen. Sie macht sinngemäss geltend, die Kündigung des früheren Arbeitsvertrages sei unrechtmässig erfolgt. Entsprechend stehe ihr – analog zur Argumentation der Vorinstanz – gestützt auf Ziffer 1.3 GAL in Verbindung mit Art. 336a OR eine Entschädigung zu. Die im angefochtenen Entscheid zugesprochene Entschädigung von drei Monatslöhnen sei zu tief ausgefallen.

2.2.

Akzeptiert die gekündigte Partei die ihr gleichzeitig mit der unbedingt ausgesprochenen Kündigung unterbreitete Offerte, so einigen sich die Parteien über den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages zu veränderten Bedingungen. Der gekündigte Arbeitsvertrag fin-

det dagegen sein Ende (KAMBER, a.a.O., Rz. 303). Zeigt sich demgegenüber die gekündigte Partei innert der ihr gesetzten Annahmefrist für einen neuen Vertragsabschluss nicht bereit, so verfällt die Vertragsofferte. Die unbedingt ausgesprochene Kündigung führt entsprechend nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses (KAMBER, a.a.O., Rz. 328).

Grundsätzlich kann sich die gekündigte Partei gegen eine unrechtmässige (Änderungs-)Kündigung wehren und eine Entschädigung nach Art. 336a OR geltend machen. Dabei ist indessen zu beachten, dass eine Strafzahlung nach Art. 336a OR voraussetzt, dass das Arbeitsverhältnis effektiv wegen der unrechtmässigen Kündigung geendet hat. Dies ist (unter anderem) dann nicht der Fall, wenn die gekündigte Person die Offerte für einen geänderten Arbeitsvertrag angenommen hat und deshalb das Arbeitsverhältnis (wenn auch zu geänderten Konditionen) fortgesetzt wird (BGE 121 III 64; GEISER, a.a.O., S. 69; derselbe: Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeit, AJP 1998, S. 1031; MANFRED REHBINDER/JEAN-FRITZ STÖCKLI, in: Berner Kommentar zum Arbeitsvertrag, Bern 2014, Art. 336 OR N 32).

2.3.

Die Beschwerdeführerin hat den neuen Arbeitsvertrag, der ihr gleichzeitig mit der Kündigung vom 17. Mai 2013 offeriert wurde (mit einem gegenüber dem bisherigen Vertrag reduzierten Pensum und dem Arbeitsort B.; vgl. vorne Erw. 1), unterzeichnet. Dementsprechend hat sie grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf 1.3 Abs. 3 GAV FHNW in Verbindung mit Art. 336a OR.

3.

3.1.

Mit der Änderungskündigung vom 17. Mai 2013 wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 15. Juni 2013 gesetzt, um den offerierten neuen Anstellungsvertrag zu akzeptieren. In ihrer Einsprache an den Direktionspräsidenten der FHNW vom 14. Juni 2013 beantragte die Beschwerdeführerin unter anderem, die erwähnte Frist sei "bis 10 Tage nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheids betreffend Rechtmässigkeit der Kündigung vom 17. Mai 2013" zu er-

strecken. Am 25. Juni 2013 fällte der Vizepräsident der FHNW den folgenden Zwischenentscheid:

"Angesichts der seit der Änderungskündigung vergangenen Zeit heisse ich eine Fristverlängerung für die Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages bis zum 3. Juli 2013 gut. Eine weitergehende Fristverlängerung bis 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids betreffend Rechtmässigkeit der Kündigung lehne ich ab. Selbstverständlich steht die Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrages durch Frau A. unter dem Vorbehalt, dass der bisherige Arbeitsvertrag rechtmässig aufgelöst wird."

Am 27. Juni 2013 retournierte die Beschwerdeführerin den unterzeichneten neuen Arbeitsvertrag. Im Begleitschreiben führte sie aus:

"In der Beilage erhalten Sie den neuen unterzeichneten Arbeitsvertrag. Selbstverständlich steht die Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags unter dem Vorbehalt, dass der bisherige Arbeitsvertrag rechtmässig aufgelöst wird.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Einsprache gegen die Auflösung des bisherigen Arbeitsvertrags noch hängig ist und ich weiterhin daran festhalte.

Die Unterzeichnung erfolgt gestützt auf das Schreiben des Direktionspräsidenten (recte: Direktionsvizepräsidenten) Herr E. vom 25. Juni 2013."

3.2.

Übereinstimmend erfolgte somit die Vereinbarung über den neuen Anstellungsvertrag unter dem Vorbehalt, "dass der bisherige Arbeitsvertrag rechtmässig aufgelöst wird." Die Formulierung lässt darauf schliessen, dass ursprünglich beide Parteien der Auffassung waren, der bisherige Vertrag solle – entgegen der dargestellten grundsätzlichen Rechtslage – weiterhin Geltung haben, falls sich die Änderungskündigung als unrechtmässig erweisen würde. Letztlich kann indessen offen bleiben, ob dies tatsächlich beidseits so gemeint war. Massgebend ist vielmehr, dass mittlerweile beide Parteien die Auffassung vertreten, dass a) trotz des Akzepts des neuen Vertrages durch die Beschwerdeführerin eine Überprüfung der Rechtmässigkeit

der seinerzeitigen Änderungskündigung möglich sein soll, b) bei einer allfälligen Unrechtmässigkeit eine Entschädigungszahlung analog zu Art. 336a OR geschuldet ist und c) die Entschädigungszahlung maximal sechs Monatslöhne für ein 80%-Pensum beträgt. In Bezug auf die beiden letztgenannten Punkte ist zum einen wesentlich, dass die Beschwerdeführerin – anders als vor den Vorinstanzen – ausschliesslich eine Entschädigungszahlung verlangt. Zum anderen erklärte die Beschwerdegegnerin ausdrücklich, das Verwaltungsgericht solle, sofern es die Änderungskündigung als widerrechtlich erachte, eine Entschädigung analog zu Art. 336a OR festlegen. Gegen die von der Vorinstanz auf drei Monatslöhne à 80 % festgesetzte Entschädigung hat sie ihrerseits keine Beschwerde erhoben. Schliesslich wäre eine Beschränkung auf maximal sechs Monatslöhne à 30 % insofern schwer nachvollziehbar, als sich die Änderungskündigung primär auf den Arbeitsort bezog bzw. die Pensenreduktion letztlich bloss eine Folge der Änderung des Arbeitsortes war.

Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Beschwerdeantwort fest, die "Entschädigung muss aber im Verhältnis der effektiven Kündigung von 30 % angepasst werden, weshalb die Entschädigung auf 30 % von drei Monatslöhnen zu beschränken wäre." Diese Äusserung steht den obigen Darlegungen nicht entgegen, sondern ist (insbesondere aufgrund der zitierten Aussage der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort) so zu verstehen, dass die Entschädigung innerhalb des Rahmens von null bis sechs Monatslöhnen à 80 % auf maximal drei Monatslöhne à 30 % zu beschränken sei.

4.–7. (Prüfung und Verneinung eines sachlichen Grundes für die Änderungskündigung)

8.

8.1.

Als Folge der ohne "wesentlichen" respektive sachlich zureichenden Kündigungsgrund ausgesprochenen und damit unrechtmässigen Änderungskündigung hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Entschädigung, die sich kraft des Verweises in Ziff. 1.3 Abs. 3 GAV FHNW und mangels einer spezifischen anderslautenden Regelung in Ziff. 3.10 GAV FHNW nach den Bestimmungen des OR über die missbräuchliche Kündigung bemisst und den Betrag nicht

übersteigen darf, der dem Lohn der Beschwerdeführerin für sechs Monate entspricht (vgl. Art. 336a Abs. 2 OR). Vorliegend steht aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* eine Entschädigung zwischen den der Beschwerdeführerin vorinstanzlich zugesprochenen drei und den von ihr geforderten sechs Monatslöhnen im Streit.

8.2.

Die Entschädigung nach Art. 336a Abs. 2 OR hat sowohl Strafcharakter als auch Genugtuungsfunktion und soll die durch ungerechtfertigte Kündigung erlittene Persönlichkeitsverletzung des Arbeitnehmers abgelden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Gericht nach pflichtgemäsem Ermessen aufgrund der Umstände des Einzelfalles festgesetzt und hat sich entscheidend nach der Strafwürdigkeit des Verhaltens des Arbeitgebers bzw. dem Grad der Missbräuchlichkeit des Motivs des Kündigenden, dem Mass der Widerrechtlichkeit der Entlassung, der Schwere des Eingriffs in die Persönlichkeit des Gekündigten, der Dauer der Anstellung, dem Alter des Arbeitnehmers, dem bisherigen Verlauf des Arbeitsverhältnisses, den besonderen Umständen der Kündigung (z.B. besonders rücksichtsloses Vorgehen), den Auswirkungen der Kündigung, der finanziellen Situation der Parteien und der Schwere eines allfälligen Mitverschuldens des Arbeitnehmers zu richten (BGE 123 III 391; 121 III 64, Erw. 3c; Urteile des Bundesgerichts vom 25. Februar 2014 [8C_620/2013], Erw. 4.1, vom 11. März 2011 [4A_660/2010], Erw. 3.2, vom 16. November 2005 [4C.253/2005], Erw. 2.1, und vom 5. Mai 2003 [4C.67/2003], Erw. 4.3; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336a N 3; ADRIAN STAEHELIN, Zürcher Kommentar, Teilband V 2c, Der Arbeitsvertrag, Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 336a N 6 f.; MANFRED REHBINDER/JEAN-FRITZ STÖCKLI, a.a.O., Art. 336a N 9 ff.).

Die als Strafzahlung konzipierte Entschädigung stellt weder Lohn noch Schadenersatz (für entgangenen Lohn) dar (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336a N 2). Die Fortführung des Arbeitsverhältnisses kann aber selbstverständlich einen Einfluss auf die Bemessung der Entschädigung haben, indem beispielsweise das Mass der Widerrechtlichkeit bei einer vollständigen Kündigung höher sein dürfte als bei einer Änderungskündigung, oder indem sich

die soziale Lage des Betroffenen bei einer Änderungskündigung in der Regel besser präsentiert, als wenn das Arbeitsverhältnis vollständig aufgelöst worden wäre.

Massgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Bruttolohn ohne Sozialabzüge, da die Entschädigung ihrerseits solchen Abzügen nicht unterliegt, weil sie kein Erwerbseinkommen bildet; regelmässig ausgerichtete Zulagen, z.B. Gratifikationen und der 13. Monatslohn, sind zuzurechnen (STAEHELIN, a.a.O., Art. 336a N 6; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336a N 3; REHBINDER/STÖCKLI, a.a.O., Art. 336a N 10).

8.3.–8.4. (...)

8.5.

8.5.1.

Bei der Festsetzung der Entschädigung nach Art. 336a OR handelt es sich, wie gesehen (Erw. 8.2 vorne), um einen Ermessensentscheid. Dem Verwaltungsgericht steht in personalrechtlichen Fällen die Ermessensüberprüfung zu.

8.5.2.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen war die Änderungskündigung sowohl in Bezug auf den Wechsel des Arbeitsortes als auch in Bezug auf die Pensenreduktion sachlich nicht begründet. Nicht damit zu verwechseln ist die für die Beurteilung des Grads der Missbräuchlichkeit der Kündigung relevante Frage, ob der Kündigende trotz festgestellter Widerrechtlichkeit einigermaßen nachvollziehbare Motive hatte oder sein Handeln von gänzlich unlauteren und treuwidrigen Beweggründen bestimmt war. In diesem Zusammenhang kann die Meinung der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin habe sich geradezu schikanös und böseartig verhalten, nicht geteilt werden. Die Beschwerdegegnerin hat sich vorschnell dazu entschieden, den Arbeitskonflikt zwischen der Beschwerdeführerin und ihrer Vorgesetzten mit der Versetzung nach B. und der anschliessenden Änderungskündigung zu lösen. Dabei hat sie einseitig die Interessen der Vorgesetzten, sich nicht mehr mit einer bedingt anpassungsfähigen Mitarbeiterin befassen zu müssen, in den Vordergrund gerückt und zu wenig auf das vitale Interesse der Beschwerdeführerin am Erhalt ihres Arbeitsplatzes Rücksicht genommen. Dass

es die Beschwerdegegnerin nur darauf abgesehen hätte, der Beschwerdeführerin zu schaden, darf jedoch aufgrund der gesamten Umstände nicht angenommen werden. Richtschnur für ihr Verhalten war für die Beschwerdegegnerin die Lösung eines Arbeitskonflikts, also alles andere als ein niedriger Beweggrund. Allerdings hat die Beschwerdegegnerin die sich gegenüberstehenden Interessen der Konfliktparteien nicht sorgfältig genug gegeneinander abgewogen und dadurch das Verhältnismässigkeitsprinzip missachtet. Es wäre insofern verfehlt, von einem besonders hohen Grad von Missbräuchlichkeit zu sprechen. Gering war der Grad der Missbräuchlichkeit angesichts der einseitigen Bevorzugung der Interessen der Vorgesetzten der Beschwerdeführerin aber auch nicht, weshalb es unrichtig wäre, diesen Faktor entschädigungsmindernd zu berücksichtigen. Er darf nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin ins Gewicht fallen, umgekehrt aber auch nicht zum Anlass genommen werden, bei der Bemessung der Entschädigung nahe an die Obergrenze zu gehen.

Beizupflichten ist der Beschwerdeführerin darin, dass die Bereitschaft der Beschwerdegegnerin, sie mit einem 50 %-Pensum zu beschäftigen, nicht sehr nachhaltig war. Davon zeugt die Zielvereinbarung vom Januar 2014, mit welcher die Beschwerdeführerin u.a. angehalten wurde, sich nach einer neuen Stelle umzuschauen. Immerhin war die Beschwerdeführerin mit einer vorübergehenden Weiterbeschäftigung mit reduziertem Beschäftigungsgrad in jeder Hinsicht bessergestellt, als wenn sie ihre Stelle schon per Ende November 2013 ganz verloren hätte. Das darf durchaus zum Anlass genommen werden, die Entschädigung geringer zu bemessen, als wenn eine Vollkündigung zu beurteilen wäre.

Es steht ausser Diskussion und beruht nicht auf einer willkürlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin das ihrige zum Arbeitskonflikt mit ihrer Vorgesetzten beigetragen hat. Hätte sie sich darum bemüht, die Weisungen ihrer Vorgesetzten betreffend Einhaltung der Mittagspausen und Beteiligung am Telefon- und Schalteredienst von Anfang an strikter zu befolgen, so wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu der verfahrenen Situation gekommen, basierend auf welcher die Vorgesetzte der Beschwerdeführerin deren Versetzung nach B. durchsetzen konnte. Auch wenn

das (nachgewiesene) Mitverschulden der Beschwerdeführerin nicht sehr gross war und ihr gestützt auf die vorliegenden Akten nicht die Hauptverantwortung für den Arbeitskonflikt zugeschoben werden darf, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Mitverschulden entschädigungsmindernd berücksichtigt hat. Das entspricht konstanter Rechtsprechung.

Weniger einheitlich ist die Rechtsprechung mit Bezug auf die Frage, ob die Dauer der Anstellung bei der Bemessung der Entschädigung in jedem Fall zwingend berücksichtigt werden muss (vgl. BGE 123 III 246, Erw. 6b; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336a N 3). Als offensichtlich unbillig und in stossender Weise ungerecht erscheint indessen die Nichtberücksichtigung der Anstellungsdauer der Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz schon deshalb nicht, weil diese mit rund zehn Jahren (im Kündigungszeitpunkt) noch nicht als besonders lang bezeichnet werden kann. Entschädigungserhöhend wirkte sich die Anstellungsdauer in Präzedenzfällen vor allem dann aus, wenn ein über mehrere Jahrzehnte dauerndes Arbeitsverhältnis zur Debatte stand (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336a N 4).

Unbillig wäre es hingegen, neben dem Mitverschulden der Beschwerdeführerin am entstandenen Arbeitskonflikt mit ihrer Vorgesetzten im Sinne einer ausgewogenen Optik nicht auch die Tatsache in Betracht zu ziehen, dass ihr Verhalten bis zum Dienstantritt ihrer neuen Vorgesetzten per Anfang Juni 2012 – soweit aus den Akten ersichtlich – wenig Anlass zu Tadel gegeben hat. Die Beschwerdeführerin scheint übers Ganze gesehen eine angenehme Mitarbeiterin gewesen zu sein. Eigentliche Probleme gab es erst in den letzten vier Monaten ihrer Zeit im Weiterbildungssekretariat in D., wobei das Verständnis ihrer Vorgesetzten für bestimmte Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Beschwerdeführerin auch nicht sehr ausgeprägt war. Vollkommen klaglos kann das Verhalten der Beschwerdeführerin mit Blick auf die bei früheren Mitarbeiterbeurteilungen formulierten Verhaltensziele ("bessere Integration ins Team", "durch meine verlässliche Anwesenheit, Hilfsbereitschaft und persönliche Organisation helfe ich mit, dass das Sekretariatsteam konfliktfrei funktioniert", "die Arbeitsweise von Kolleginnen kritisiere ich nicht, es sei denn, die ei-

gene Arbeit ist davon direkt betroffen", "meine Stellvertretung ist klar geregelt") gleichwohl schon vor dem Dienstantritt ihrer neuen Vorgesetzten nicht gewesen sein.

8.5.3.

In Würdigung aller massgeblichen Aspekte (das grundsätzlich zu begrüssende Motiv der Beschwerdegegnerin, mit der Versetzung der Beschwerdeführerin einen Arbeitskonflikt zu lösen, ohne dabei auch die Interessen der Beschwerdeführerin ausreichend zu gewichten, die vorübergehende Weiterbeschäftigung mit einem reduzierten Pensum, das fortgeschrittene Alter der Beschwerdeführerin, ihre soziale Lage, das finanzielle Ungleichgewicht zwischen den Parteien, das über einen langen Zeitraum mehrheitlich klaglose Verhalten der Beschwerdeführerin, ein gewisses Mitverschulden der Beschwerdeführerin am Arbeitskonflikt mit der Vorgesetzten, der letztlich zur Änderungskündigung geführt hat), erscheint es angezeigt, der Beschwerdeführerin – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 18'245.00 (entsprechend 3 Monatslöhnen bei einem Jahreslohn von Fr. 72'979.90) zuzusprechen.

42 Beginn der Sperrfrist bei vorzeitiger Kündigung

Die Sperrfrist nach Art. 336 Abs. 1 lit. b OR beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen, unabhängig davon, ob die (vom Kündigungstermin zurückzurechnende) Kündigungsfrist zu diesem Zeitpunkt bereits läuft oder nicht. Bei vorzeitiger Kündigung kann die Sperrfrist somit konsumiert werden, bevor die Kündigungsfrist überhaupt zu laufen beginnt. Das gilt jedenfalls insoweit, als Art. 336c Abs. 1 lit. b und Abs. 2 OR (gestützt auf § 7 GAL) als kantonales öffentliches (Personal-)Recht (für Lehrpersonen) anwendbar sind. In diesem Anwendungsbereich erheischen Gründe des Arbeitnehmerschutzes keine Verlängerung der Kündigungsfrist infolge Arbeitsunfähigkeit.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 22. April 2015 in Sachen A. gegen Gemeindeverband B. (WKL.2015.9).

Aus den Erwägungen

II.

1.

1.1.

Die Klägerin wurde per 1. Februar 2011 als Lehrperson beim Beklagten unbefristet angestellt. Am 28. Oktober 2013 kündigte die Kreisschulpflege das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin im Rahmen der Umstellung von 5/4 (5 Jahre Primarstufe, 4 Jahre Oberstufe) auf 6/3 aus organisatorischen Gründen per 31. Juli 2014.

Die Klägerin war, wie aus den eingereichten Arztzeugnissen ersichtlich, vom 28. November 2013 – 20. Dezember 2013, vom 6. Januar 2014 – 20. Januar 2014 sowie vom 8. Februar 2014 – 5. Juli 2014 vollumfänglich (100% arbeitsunfähig) sowie vom 5. Juli 2014 – 18. Juli 2014 teilweise krankgeschrieben (60% arbeitsunfähig). Seit dem 19. Juli 2014 ist die Klägerin wieder voll arbeitsfähig.

1.2.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, wie lange die Lohnzahlungspflicht des Beklagten dauerte. Dies hängt letztlich davon ab, ob das Anstellungsverhältnis der Klägerin per 31. Juli 2014 endete oder ob sich ihre Anstellung infolge Krankheit bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin verlängerte. Die Rechtmässigkeit der am 28. Oktober 2013 erfolgten Kündigung wird von der Klägerin nicht in Frage gestellt.

2.

2.1.

Die Beurteilung, wann das Anstellungsverhältnis der Klägerin endete, richtet sich nach § 7 GAL in Verbindung mit Art. 336c OR. Gemäss dieser Bestimmung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen nicht kündigen, sofern die Arbeitnehmerin ohne eigenes Verschulden durch Krankheit ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert ist (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR). Eine während einer solchen Sperrfrist erklärte Kündigung ist nichtig; ist die

Kündigung dagegen vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt (Art. 336c Abs. 2 OR).

2.2.

Die Sperrfrist für die Klägerin, welche seit dem 1. Februar 2011 als Lehrperson bei der Beklagten tätig war, betrug gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. b OR 90 Tage.

2.3.

In concreto betrug die Kündigungsfrist gemäss Vertrag und Gesetz drei Monate. Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung beginnt die Kündigungsfrist nicht mit dem Zugang der Kündigung zu laufen, sondern ist durch Rückrechnung vom Endtermin aus zu bestimmen (BGE 134 III 354, Erw. 2 f. mit Hinweisen). Der Beklagte kündigte der Klägerin mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 auf den 31. Juli 2014. Somit begann die dreimonatige Kündigungsfrist am 1. Mai 2014 zu laufen.

3.

3.1.

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, sie sei in der massgebenden dreimonatigen Kündigungsfrist vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2014 krank gewesen, und zwar vom Beginn weg bis und mit dem 19. (recte: 18.) Juli 2014. Die Kündigungsfrist sei dementsprechend unterbrochen worden bzw. habe erst am 19. Juli 2014 zu laufen begonnen und Anfang Oktober 2014 geendet. Da gemäss Anstellungsvertrag vom 21. Mai 2013 und gemäss § 10 Abs. 4 GAL eine Kündigung ab dem 2. Anstellungsjahr nur auf das Ende eines Schulhalbjahrs möglich sei, sei gestützt auf Art. 336c Abs. 3 OR die Kündigung erst per 31. Januar 2015 wirksam geworden. Damit habe auch die Lohnfortzahlung bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Krankheitstage vor Beginn der Kündigungsfrist würden "keine Rechtswirkung" entfalten.

3.2.

Der Beklagte argumentiert demgegenüber, dass das Anstellungsverhältnis zwischen der Klägerin und ihm per 31. Juli 2014 beendet worden sei. Die durch die Krankheit der Klägerin ausgelöste

Sperrfrist von 90 Tagen habe spätestens am 28. November 2013 zu laufen begonnen und damit spätestens am 25. Februar 2014 geendet. Folglich sei zu Beginn der Kündigungsfrist, laufend ab 30. April 2014, die Sperrfrist bereits abgelaufen gewesen und habe keine Auswirkungen mehr zeitigen können. Ein Aufschub des Kündigungstermins sei nur möglich, wenn im Zeitpunkt der Kündigungsfrist überhaupt noch eine Sperrfrist laufe, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

4.

4.1.

Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Abzustellen ist dabei namentlich auf die Entstehungsgeschichte der Norm und ihren Zweck, auf die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf die Bedeutung, die der Norm im Kontext mit anderen Bestimmungen zukommt. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Namentlich bei neueren Texten kommt den Materialien eine besondere Stellung zu, weil veränderte Umstände oder ein gewandeltes Rechtsverständnis eine andere Lösung weniger nahelegen. Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung von Erlassen stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann allein auf das grammatische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (BGE 133 V 9, Erw. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch AGVE 2003, S. 191 f. mit Hinweisen).

4.2.

Gemäss Art. 336c Abs. 2 OR wird der Ablauf der Kündigungsfrist unterbrochen und nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt, wenn die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist erfolgt ist, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen ist. Wie der Beklagte zu Recht festhält, lässt dieser Wortlaut darauf schliessen, dass die Sperrfrist grundsätzlich durch Eintritt der (durch Krankheit oder Unfall verursachten) Arbeitsunfähigkeit ausgelöst wird.

Die so verstandene Bedeutung von Art. 336c Abs. 2 OR erscheint in all jenen Konstellationen unproblematisch, in denen der Arbeitnehmer (erst) innerhalb der Kündigungsfrist erkrankt oder verunfallt. Demgegenüber lässt sich mit Fug die Frage stellen, ob der Wortlaut der Bestimmung auch jene Fälle erfasst, wo die Kündigung bereits erfolgt ist, die Arbeitsunfähigkeit jedoch vor Beginn der Kündigungsfrist eintritt. Allerdings hätte eine Auslegung, wonach dieser Sachverhalt nicht von Art. 336c Abs. 2 OR erfasst wird, den Makel, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung der Beginn der Arbeitsunfähigkeit einmal die Sperrfrist auslöst (wenn er in die Kündigungsfrist fällt; dasselbe im Übrigen auch, wenn er vor der Kündigung erfolgt) und einmal nicht (wenn er in die Zeit zwischen Kündigung und Beginn der Kündigungsfrist fällt). Für eine derartige unterschiedliche Behandlung bietet der Wortlaut von Art. 336c Abs. 2 OR nicht den geringsten Anhaltspunkt.

4.3.

Aus der systematischen Stellung von Art. 336c Abs. 2 OR und der historischen Auslegung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, ob bei einer vorzeitigen Kündigung die Sperrfrist mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder erst später (mit Beginn der Kündigungsfrist) zu laufen beginnt. Insbesondere die Gesetzesmaterialien enthalten keine hilfreichen Hinweise zur Beantwortung der vorliegenden Streitfrage.

4.4.

Art. 336c Abs. 1 und 2 OR wollen den Arbeitnehmer in einer Periode, in der er in aller Regel keine Chance bei der Stellensuche hat und von einem Arbeitgeber in Kenntnis der Arbeitsverhinderung nicht angestellt würde, vor dem Verlust seiner Arbeit schützen (siehe statt vieler ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Art. 336c N 2). Sinn und Zweck von Art. 336c OR liegen somit darin, dass dem Arbeitnehmer eine bessere Chance geboten wird, die neue Stelle gesund anzutreten, und dass sich zwischen dem alten und neuen Arbeitsverhältnis nach Möglichkeit kein Unterbruch ergeben soll.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Kündigungsfrist bei einer vorzeitigen Kündigung mit Zugang der Kündigung zu laufen beginnt oder ob der Anfang der Kündigungsfrist durch Rückrech-

nung vom Kündigungsendtermin aus festlegt wird, hielt das Bundesgericht Folgendes fest (BGE 115 V 437, Erw. 3b f.):

(Wiedergabe von BGE 115 V 437, Erw. 3b und c)

Gestützt auf diese Erwägungen könnte der Schluss gezogen werden, Art. 336c Abs. 2 OR sei so auszulegen, dass bei einer vorzeitigen Kündigung eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit bzw. Unfall nur dann eine Sperrfrist auszulösen vermag, wenn die Kündigungsfrist bereits zu laufen begonnen hat; andernfalls beginnt die Sperrfrist erst, wenn und soweit die Arbeitsunfähigkeit in die Kündigungsfrist fällt.

Gleichzeitig gilt es indessen darauf hinzuweisen, dass eine Regelung, wonach die Sperrfrist stets mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen beginnt (also unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist bereits läuft oder nicht), für den Arbeitgeber einen gewissen Anreiz darstellen kann, eine Kündigung möglichst früh zu kommunizieren. Dies dürfte aber auch im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer liegen, damit sie frühzeitig die Stellensuche organisieren können.

5.

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lassen sich keine Aussagen in Bezug auf den Beginn der Sperrfrist finden, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall nach der Kündigung und vor Beginn der Kündigungsfrist eintritt. In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, auch bei dieser Konstellation löse der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit die Sperrfrist aus; die Kündigungsfrist werde aber bloss unterbrochen, wenn und soweit die Arbeitsunfähigkeit in die Kündigungsfrist falle:

- "Die Kündigungserklärung geht dem Arbeitnehmer vor Beginn der Sperrfrist zu; die Kündigungsfrist reicht aber in die Sperrfrist hinein, d.h., die Sperrfrist beginnt erst nach erfolgtem Zugang der Kündigung, dauert aber während der noch laufenden Kündigungsfrist. In diesem Fall ist die Kündigung als solche gültig. Jedoch verlängert sich die Kündigungsfrist mindestens um die Dauer der hineinragenden Sperrfrist" (ADRIAN STÄHELIN, in: Zürcher Kommentar, Teilband V 2c, 4. Auflage, Zürich 2013, Art. 336c OR N 19).

- CHRISTIANE BRUNNER/JEAN-MICHEL BÜHLER/JEAN-BERNARD WAEBER/CHRISTIAN BRUCHEZ, Kommentar zum Arbeitsvertragsrecht, 3. Auflage, Basel 2005, S. 253, Fall 2.
- "Fällt (...) die Sperrfrist teilweise in die Kündigungsfrist, so verlängert sich diese entsprechend (...)" (JÜRGEN BRÜHWILER, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 336c OR N 7c).
- "Damit Art. 336c zur Anwendung kommt, muss sich ein in Absatz 1 genannter Tatbestand zum Zeitpunkt der Kündigung oder während der Kündigungsfrist verwirklicht haben" (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336c OR N 2 sowie N 3/Beispiel C. Wesentlich ist jedoch auch das Beispiel B, wonach die Arbeitsunfähigkeit nach der Kündigung eintritt und vor Beginn der Kündigungsfrist beendet ist. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt: "[...] Sperrfrist tangiert Kündigungsfrist nicht [...]." Diese Aussage belegt, dass nach Meinung der Autoren eine Sperrfrist tatsächlich lief bzw. diese nicht erst zu laufen beginnt, wenn sie mit der Kündigungsfrist zusammenfällt).
- "Auszugehen ist stets vom 'ursprünglichen' Endtermin, d.h. vom Zeitpunkt, auf den das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn kein Sperrtatbestand eingetreten wäre. Von diesem Zeitpunkt aus ist durch 'Zurückrechnen' zu ermitteln, wieviele Tage der Kündigungsfrist beim Eintritt des Sperrtatbestandes noch nicht abgelaufen waren" (ANDREA TARNUTZER-MÜNCH, in: PETER MÜNCH/MARKUS MERZ [Hrsg.], Stellenwechsel und Entlassung, 2. Auflage, Basel 2012, N 2.52).
- "Die Kündigungsfrist wird unterbrochen, solange sie sich mit der Sperrfrist überschneidet" (ROLF A. TOBLER/CHRISTIAN FAVRE/CHARLES MUNOZ/DANIELA GULLO EHM, Arbeitsrecht, Lausanne 2006, Art. 336c OR N 2.5).

Explizit zur Frage, ob die Sperrfrist vor Beginn der Kündigungsfrist nicht nur zu laufen anfangen, sondern unter Umständen auch ablaufen kann, äussert sich (soweit ersichtlich) nur eine Literaturstelle: "War die Arbeitnehmerin wegen einer Diskushernie 65 Tage im Spital, so wäre sie bei einem Rückfall und einer Sperrfrist von 90 Tagen noch während 25 Tagen gegen eine Kündigung geschützt bzw. würde eine bereits laufende Kündigungsfrist um weitere 25 Tage unterbrochen. **Damit ist auch gesagt, dass der Schutz durch die Sperrfrist bereits vor der Kündigung konsumiert werden kann (...)**" (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 336c OR N 4; Hervorhebung im vorliegenden Urteil).

Eine gegenteilige Lehrmeinung zum Beginn der Sperrfrist vertritt FRANK EMMEL (Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Vertragsverhältnisse 2. Teil, 2. Auflage, Zürich 2012, Art. 336c OR N 2): "Auf diese Weise lösen insbesondere Arbeitsunfähigkeiten, die nach Zugang der Kündigung, aber vor Beginn dieser Kündigungsfrist eintreten, bis zu diesem Beginn noch keine Sperrfristen aus (gegenteilig jedoch BGE 131 III 467, Erw. 2.1)."

6.

Für den vorliegenden Fall ist zusätzlich zu den vorstehenden Erwägungen Folgendes von entscheidender Bedeutung: Gemäss § 7 GAL gelten die subsidiär anwendbaren Normen des Obligationenrechts als kantonales öffentliches Recht. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass dort, wo durch Verweis im kantonalen öffentlichen Recht ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung gelangen, diese Bestimmungen zum öffentlichen Recht des betreffenden Gemeinwesens werden. Entsprechend ist in diesen Fällen das Privatrecht nach den Regeln des kantonalen öffentlichen Rechts anzuwenden und auszulegen (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 2011 [8C_294/2011], Erw. 3.4 mit zahlreichen Hinweisen).

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das kantonale öffentliche Recht im Gegensatz zum Obligationenrecht (vgl. Art. 324a OR bzw. die hierzu entwickelte Berner, Zürcher und Basler Skala) eine bedeutend grosszügigere Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit und Unfall des Arbeitnehmers kennt (Lohnfortzahlung von 6 Monaten so-

wie Krankentaggeldversicherung für weitere 18 Monate; § 19 f. LDLP). Diese Besserstellung zeigt sich auch am Ende eines Anstellungsverhältnisses. So ist es nach der OR-Regelung ohne weiteres denkbar, dass infolge einer verlängerten Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis noch andauert, dem arbeitsunfähigen Arbeitnehmer jedoch kein Lohnanspruch mehr zusteht; gemäss dem kantonalen öffentlichen Recht ist eine derartige Konstellation jedoch weitgehend ausgeschlossen. Diese grundsätzlich deutliche finanzielle Besserstellung des erkrankten bzw. verunfallten öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmers spricht dagegen, in der vorliegenden Streitfrage bzw. bei der Auslegung von Art. 336c OR als kantonales öffentliches Recht dem Arbeitnehmerschutz ein zusätzliches Gewicht einzuräumen; diesem Gedanken wurde schon mit der grosszügigen Lohnfortzahlungspflicht Rechnung getragen.

Hinzu kommt, dass eine teleologische Auslegung, welche sich primär nach dem Gedanken des Arbeitnehmerschutzes richtet, bei kantonalen Lehrpersonen auch deshalb kaum gerechtfertigt ist, weil ihnen bereits ab dem zweiten Anstellungsjahr bloss auf Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden darf (§ 10 Abs. 4 GAL). Jede Verlängerung der Kündigungsfrist ist daher für den Arbeitgeber mit massiven Konsequenzen verbunden, weshalb auch seine Interessen adäquat zu berücksichtigen sind.

7.

Insgesamt ergibt sich Folgendes: Der Wortlaut von Art. 336c Abs. 2 OR spricht grundsätzlich dafür, dass die Sperrfrist auch dann mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen beginnt (und unter Umständen auch bereits ablaufen kann), wenn die Kündigung zwar bereits ausgesprochen wurde, die Kündigungsfrist jedoch noch gar nicht läuft. Eine teleologische Auslegung von Art. 336c Abs. 2 OR spricht, soweit die Norm allein als privatrechtliche Bestimmung verstanden wird, tendenziell eher dagegen, dass die Sperrfrist schon vor der Kündigungsfrist zu laufen beginnen kann. Allerdings orientiert sich diese Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm an der Überzeugung, aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes dürfe die Sperrfrist weder ganz noch teilweise vor Beginn der Kündigungsfrist konsumiert werden. Genau diese Überlegung spielt indessen eine unterge-

ordnete Rolle, soweit Art. 336c Abs. 2 OR als öffentliches Recht des Kantons Aargau zur Anwendung gelangt, steht doch hier dem erkrankten bzw. verunfallten Arbeitnehmer ein deutlich besserer Lohnfortzahlungsanspruch zu als nach dem Obligationenrecht (vgl. Erw. II/6). Zudem bewirkt in Fällen wie dem vorliegenden jede Verlängerung der Kündigungsfrist eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen des Arbeitgebers, da eine Kündigung nur per Ende Schulhalbjahr zulässig ist. Der teleologischen Auslegung zugunsten des Arbeitnehmers kommt insofern ein deutlich geringeres Gewicht zu, als ihr allenfalls im Privatrecht zuzubilligen ist.

Daraus folgt, dass Art. 336c Abs. 2 OR jedenfalls insofern, als die Norm als öffentliches kantonales Recht zur Anwendung gelangt, primär anhand des Wortlauts auszulegen ist. Dieser legt es nahe, dass die Sperrfrist einheitlich stets mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen beginnt, und zwar unabhängig davon, ob die Kündigungsfrist bereits läuft oder nicht. Dies entspricht im Übrigen der herrschenden Lehre zu Art. 336c Abs. 2 OR. Konsequenterweise kann, sofern die Kündigung entsprechend vorzeitig erfolgt, unter Umständen die Sperrfrist bereits abgelaufen sein, bevor die Kündigungsfrist überhaupt zu laufen anfängt.

43 Referenzauskunft; Genugtuung

Im Bewerbungsverfahren dürfen keine (vom Stellenbewerber) nicht autorisierten Referenzauskünfte bei früheren Arbeitgebern eingeholt werden, solange kein besonderer Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 DSG vorliegt. Dieser Grundsatz gilt kraft des Verweises in § 4 Abs. 3 GAL i.V.m. Art. 328b OR auf Art. 12 Abs. 2 lit. c DSG auch für im Kanton Aargau tätige Lehrpersonen, selbst wenn der Schutz des kantonalen Datenschutzrechts (IDAG) weniger weit reichen sollte. Für die Zusprechung einer Genugtuung wog jedoch die Persönlichkeitsverletzung im konkreten Fall zu wenig schwer.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 19. Oktober 2016 in Sachen A. gegen Kreisschule B. (WKL.2016.1).

Aus den Erwägungen

II.

3.

3.1.

Im Eventualpunkt möchte der Kläger eine Genugtuung dafür erhältlich machen, dass die Beklagte nach dem Vertragsabschluss ohne sein Einverständnis Referenzen bei früheren Arbeitgebern eingeholt hat.

3.2.

Gemäss § 16 Abs. 1 GAL achtet und schützt die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Persönlichkeit der Lehrpersonen. Die in dieser Norm zum Ausdruck kommende Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt zwar im vorvertraglichen Stadium der Stellenbewerbung grundsätzlich nicht; sie gelangt erst ab (gültig) erfolgtem Vertragsabschluss, teilweise auch erst ab Stellenantritt zur Anwendung. Eine Vorwirkung der Schutz- und Fürsorgepflichten des Arbeitgebers besteht aber immerhin im Bereich der Datenbearbeitung (vgl. ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 328 N 21). Für den Umgang mit Personendaten verweist § 16 Abs. 4 GAL auf das IDAG. Das Einholen und Erteilen von Referenzen sind Datenbearbeitungen, die den Beschränkungen der Datenschutzgesetzgebung unterliegen (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 330a N 8). Aus Art. 12 Abs. 2 lit. c DSG, wonach besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten nicht ohne Rechtfertigungsgrund bekanntgegeben werden dürfen, wird abgeleitet, dass Referenzen nur noch mit Zustimmung des Arbeitnehmers eingeholt und erteilt werden dürfen, da sie in aller Regel eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit des Arbeitnehmers erlauben und damit ein Persönlichkeitsprofil des Arbeitnehmers darstellen (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 330a N 8). Ob das IDAG eine ver-

gleichbare Regelung enthält, ist nicht ganz klar, aufgrund des Wortlautes der §§ 8 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 jedoch anzunehmen. Auf jeden Fall ist über § 4 Abs. 3 GAL ("Die Minimalansprüche zum Schutz der Lehrpersonen entsprechen denjenigen des Schweizerischen Obligationenrechts und sind in jedem Fall einzuhalten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in diesem Gesetz.") und Art. 328b OR, der für die Bearbeitung von Personendaten auf das DSG verweist, sichergestellt, dass auch über im Kanton Aargau tätige Lehrpersonen, obwohl der persönliche Geltungsbereich des DSG auf Privatpersonen und Bundesorgane beschränkt ist (Art. 2 Abs. 1 DSG), keine unautorisierten Referenzen bei früheren Arbeitgebern eingeholt werden dürfen, solange kein besonderer Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 DSG vorliegt.

3.3.

Die Beklagte meint, die Einholung von Referenzen bei früheren Arbeitgebern des Klägers sei rechtens gewesen. Schliesslich sei sie vom BKS dazu angewiesen worden und verpflichtet, Anordnungen der vorgesetzten Stelle zu befolgen. Die Zeit habe sehr gedrängt. Die Weisung des BKS sei kurz vor Beginn der Stellvertretung erfolgt. Davon abgesehen müsse die Eignung von Lehrpersonen sorgfältig abgeklärt werden, um präventiv Probleme zu vermeiden. Die Referenzauskünfte hätten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag des Klägers gestanden. Keine der angefragten Stellen habe in irgendeiner Art verlauten lassen, dass der Erteilung von Referenzauskünften über die Gründe der Auflösung der Anstellungsverhältnisse mit dem Kläger etwas entgegenstehen könnte oder der Kläger seine Zustimmung zur Erteilung von Referenzauskünften verweigert habe. Die Beklagte habe deshalb davon ausgehen dürfen, dass ihr Vorgehen korrekt gewesen sei.

3.4.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Genau so wenig wie die Beklagte wäre das BKS befugt, ohne Einwilligung des Arbeitnehmers Referenzen bei früheren Arbeitgebern einzuholen oder Entsprechendes anzuordnen. Ob es sich bei der Feststellung in der E-Mail einer BKS-Mitarbeiterin vom 15. Januar 2015, "Ich habe die Order erhalten, dass wenn Sie Herrn A. anstellen möchten, unbedingt Refe-

renzen einholen oder sich mit (...) in Verbindung setzen", tatsächlich um eine Weisung, oder vielmehr um eine Empfehlung handelte, ist offen. Jedenfalls wurde die Beklagte nicht angewiesen, ohne Einwilligung des Klägers zu handeln. Auf Zeitmangel kann sich die Beklagte nicht berufen, nachdem sie es versäumt hat, noch vor Vertragsabschluss Referenzen über den Kläger einzuholen. Obendrein leuchtet nicht ein, weshalb es zu viel Zeit gekostet hätte, den Kläger um seine Einwilligung zu bitten. Hätte er diese verweigert, hätte die Beklagte immer noch ihr Interesse an der sorgfältigen Abklärung der Eignung des Klägers als Rechtfertigungsgrund für eine Datenbearbeitung anrufen können. Ihr klandestines Vorgehen war unter keinen Umständen angezeigt, zumal dem Kläger dadurch die Kontrolle über ihn betreffende, hochsensible und womöglich nicht einmal gesicherte Informationen vollständig entzogen war. Korrekterweise hätten sich die früheren Arbeitgeber des Klägers weigern müssen, ohne ausdrückliche und hinreichend dokumentierte Zustimmung des Klägers Referenzauskünfte zu erteilen. Dass sie es nicht getan haben, entband die Beklagte nicht davon, sich um die Zustimmung des Klägers zu bemühen. Es war ihre Aufgabe, nicht diejenige der angefragten Stellen, sich die Einholung und Erteilung von Referenzen vom Kläger autorisieren zu lassen. Weil sie dies unterlassen hat, hat sie durch eine unrechtmässige Datenbeschaffung den Kläger in seiner Persönlichkeit verletzt. Dem tut das fehlende Unrechtsbewusstsein bzw. die fehlende Rechtskenntnis der beklagten Vertreter kein Abbruch.

3.5.

Das Vorliegen einer (widerrechtlichen) Persönlichkeitsverletzung allein begründet jedoch noch keinen Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR. Ein solcher setzt zusätzlich objektiv eine gewisse Schwere der Persönlichkeitsverletzung und subjektiv beim Arbeitnehmer eine ausreichend starke moralische Unbill voraus, die es als legitim erscheinen lässt, dass sich die betroffene Person an den Richter wendet, um eine Genugtuung zu erhalten (vgl. Art. 49 Abs. 1 OR; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 328 N 19 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Vor allem an einer ausreichend starken moralischen Unbill fehlt es im vorliegenden Fall. Den Kläger mag es geschmerzt haben, dass und unter welchen

Umständen er die Stelle bei der Beklagten nicht antreten konnte. Relativierend ist anzumerken, dass eine eher kurze Stellvertretung von wenigen Wochen zur Diskussion steht. Auf eine neue Anstellung musste der Kläger nicht besonders lange warten. Per Mitte April 2015 konnte er bereits die Stellvertretung an der Kreisschule C. übernehmen. Im Lichte dessen kann nicht gesagt werden, das unautorisierte Einholen von Referenzen hätte das wirtschaftliche Fortkommen des Klägers nachhaltig erschwert und sein psychisches Wohlergehen erheblich beeinträchtigt. Das Verhalten der Beklagten war auch nicht dazu angetan, den Ruf des Klägers weiter zu schädigen bzw. den Kläger bei weiteren Personenkreisen in Verruf zu bringen. Sie kontaktierte ausschliesslich Stellen, die mit den Problemen des Klägers bezüglich Nähe/Distanz zu Schülerinnen schon vertraut waren. Dabei muss man sich auch vor Augen halten, dass der Kläger der Beklagten kaum hätte verbieten können, Referenzen bei früheren Arbeitgebern einzuholen, ohne dadurch in Erklärungsnotstand zu geraten und die Beklagte misstrauisch zu machen. Alles in allem wiegt deshalb die von der Beklagten gegenüber dem Kläger begangene Persönlichkeitsverletzung auch in objektiver Hinsicht nicht derart schwer, dass sich ein Schmerzensgeld aufdrängen würde. Es besteht folglich kein Anspruch auf Genugtuung, womit auch dem klägerischen Eventualantrag nicht stattgegeben werden kann.

Einen Schadenersatzanspruch aus Persönlichkeitsverletzung bzw. widerrechtlicher Datenbearbeitung macht der Kläger nicht geltend. Nebenbei bemerkt müsste ein solcher Anspruch damit begründet werden, dass dem Kläger ein Schaden durch das unautorisierte Einholen von Referenzen an sich (also nicht durch die Auflösung des Anstellungsvertrags) entstanden ist. Für das Erfüllungsinteresse (in Form von Lohn- und/oder Entschädigungszahlungen) bleibt deshalb auch hier kein Raum.

44 Kündigung aufgrund mangelnder Eignung

Damit eine (psychische) Erkrankung als sachlicher Kündigungsgrund (mangelnde Eignung) angerufen werden kann, muss es sich um eine dauerhafte Erkrankung handeln, welche die Ausübung der bisherigen Funktion über einen längeren Zeitraum hinweg massgeblich beeinträchtigt, wofür der Arbeitgeber die Beweislast trägt. Eine Krankheitsabsenz von vier Monaten berechtigt nicht zur Kündigung mangels Eignung, wenn aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes davon ausgegangen werden muss, dass ein stufenweiser Wiedereinstieg innert absehbarer Frist in Betracht kommt.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 19. Oktober 2016 in Sachen A. gegen Einwohnergemeinde B. (WKL.2016.7).

*Aus den Erwägungen***II.****2.6.****2.6.1.**

Die Beklagte leitet die von ihr behauptete medizinische Unfähigkeit des Klägers, die Funktion des Betreibungsbeamten weiterhin ausüben zu können, nach ihrer Darstellung in der Klageantwort aus den folgenden Umständen ab: Bereits vor seinem Burnout habe sich gezeigt, dass er der psychischen Belastung, denen ein Betreibungsbeamter ausgesetzt sei, nicht gewachsen sei. Ausweislich der Statistik zu seinen Krankheitsabwesenheiten habe er im Zeitraum 2013 bis 31. Mai 2016 an nicht weniger als 227 Arbeitstagen krankheitshalber gefehlt. Beim Klinikbesuch vom 11. März 2016 habe die behandelnde Ärztin nach mehrfacher Nachfrage bestätigt, dass das von ihr diagnostizierte Burnout durch die Belastung am Arbeitsplatz (schwierige Schalterkundschaft, hohe Arbeitslast) hervorgerufen worden sei. Diese Arbeitsplatzsituation lasse sich jedoch nicht zum Wohle des Klägers verändern. Die schwierige Schalterkundschaft gehöre nun einmal zur Arbeit eines Betreibungsbeamten, dessen Arbeitsalltag zudem durch die Einhaltung von Fristen und strukturierten Abläufen

geprägt sei. Es sei auch nicht möglich, den Kläger vom Schalterdienst zu befreien. Dafür sei das Betreibungsamt schlicht zu klein. Die Arbeitslast werde nicht spürbar abnehmen. Der Stellenetat werde laufend an die Geschäftslast (Anzahl Zahlungsbefehle) angepasst. Bereits im Jahr 2015 hätten dem Betreibungsamt 300 Stellenprozente zur Verfügung gestanden; im Jahr 2016 sei auf 330 Stellenprozente aufgestockt worden. 240 oder noch weniger Stellenprozente seien es letztmals im Jahr 2001 gewesen. In einem kleinen Team wie demjenigen des Betreibungsamtes der Einwohnergemeinde B. würden fortwährende oder längere Krankheitsabsenzen des Klägers die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs, wozu die Gemeinde gegenüber dem Kanton, den Gläubigern und den Schuldnern verpflichtet sei, ernsthaft gefährden. Abgesehen davon habe die behandelnde Ärztin geäußert, von seinem Wesen her sei der Kläger für sie nicht der "klassische" Betreibungsbeamte. Wenn sie aus einer bestimmten Anzahl von Männern den Typ "Betreibungsbeamter" eruieren müsste, fiel ihre Wahl zuletzt auf den Kläger. Und der Kläger selber habe beim Gespräch vom 11. März 2016 angegeben, er fühle sich sehr schlecht und bekomme Schweissausbrüche, wenn er nur daran denke, die Arbeit (zunächst mit einem kleinen Teilzeitpensum) wieder aufnehmen zu müssen.

2.6.2.

Die letztgenannte, vom Kläger an der Verhandlung vor Verwaltungsgericht nicht rundweg abgestrittene Aussage betreffend Schweissausbrüche steht zwar in einem gewissen Widerspruch zum Grundtenor der Klageschrift, worin die optimistische Haltung des Klägers zum Ausdruck kommt, er hätte ab Anfang Mai 2016 wieder ein kleines Teilzeitpensum übernehmen und dieses sukzessive ausbauen können, bis hin zur vollständigen Reintegration im Oktober 2016. Man muss jedoch diese isolierte Aussage im Kontext sehen – der Kläger war am 11. März 2016 noch rekonvaleszent – und darf sie nicht überbewerten. Daraus den Schluss zu ziehen, der Kläger sei aus medizinischen Gründen unfähig, je wieder als Betreibungsbeamter zu arbeiten, wäre verfehlt.

An medizinischem Datenmaterial, welches den Standpunkt der Beklagten, der Kläger könne die Funktion des Betreibungsbeamten

aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr (hinlänglich) ausüben, stützen könnte, ist wenig bis gar nichts vorhanden (vgl. dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. August 2014 [A-6509/2013], wonach die Kündigung eines Anstellungsverhältnisses wegen mangelnder medizinischer Tauglichkeit sorgfältig begründet und dokumentiert sein muss). Es existierte im Kündigungszeitpunkt kein Arztbericht oder dergleichen, mit dem sich hätte belegen lassen, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers noch längerfristig andauern würde und an einen substanziellen beruflichen Wiedereinstieg auf absehbare Zeit nicht zu denken war. Aus dem Protokoll des Klinikbesuchs vom 11. März 2016 geht vielmehr hervor, dass die behandelnde Ärztin eine baldige Rückkehr des Klägers an den Arbeitsplatz für möglich hielt. Darin heisst es beispielsweise, dass der Kläger nun mit einer neuen Einstellung (hinsichtlich Verausgabungsbereitschaft, Perfektionismus, hoher Qualitätsanspruch an die eigenen Leistungen) an die Arbeit gehen werde. Wenn man erfolgsversprechend an Verhaltensmustern arbeite, sei die Prognose gut. Der Kläger sei noch jung und der Betrieb klein, was die Sache vereinfache. Es werde für den Kläger auch darum gehen, besser und regelmässiger zu entspannen. Der Kläger fühle sich grundsätzlich sehr wohl am Arbeitsplatz. Das Team sei gut. Heikel seien der Umgang mit schwierigen Klienten und die Geschäftslast. Gestützt auf diese und weitere Feststellungen skizzierte die behandelnde Ärztin den folgenden Ablauf für den Wiedereinstieg des Klägers: ab Anfang Mai 2016 ein Arbeitspensum von 20–30 % im Backoffice des Betreibungsamtes oder an einer anderen Stelle der Stadtverwaltung, bis der Kläger wieder stabiler und belastbarer sein würde; danach eine stufenweise Erhöhung des Pensums um jeweils 10–20 % alle zwei bis drei Wochen, gemäss Empfehlung des nachbetreuenden Arztes. Mit anderen Worten wurde dem Kläger eineinhalb Monate vor dem Kündigungszeitpunkt lediglich eine vorübergehende, regrediente Arbeitsunfähigkeit prognostiziert. In Anbetracht dieser günstigen Prognose sowie dessen, dass der Kläger im Kündigungszeitpunkt noch keine vier Monate krankgeschrieben war, war es nicht gerechtfertigt, bereits damals von einer dauerhaften, hochgradigen Arbeitsunfähigkeit infolge einer psychischen Erkrankung auszugehen (vgl. BVG 2007/34, Erw. 7.3.2, wo es

ebenfalls um die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit einer Burnout-Patientin ging). Dafür gab es schlechterdings keine genügenden Anhaltspunkte.

Darauf, dem Kläger einen Arbeitsversuch zu gewähren, und ihn dadurch einem Praxistest zu unterziehen, hat die Beklagte mit der kurz nach Ablauf der 90-tägigen Sperrfrist (vgl. § 50 GG i.V.m. § 7 PersG und Art. 336c Abs. 1 lit. b OR) ausgesprochenen Kündigung des Anstellungsverhältnisses und mit der Freistellung des Klägers während der Kündigungsfrist bewusst verzichtet. Entsprechend gibt es keine Erfahrungswerte, welche die von der Beklagten behauptete medizinische Untauglichkeit des Klägers untermauern, die vertraglich vereinbarte Arbeit fortzuführen.

Aus der angeblichen, im Protokoll zum Klinikbesuch vom 11. März 2016 nicht protokollierten Aussage der behandelnden Ärztin, der Kläger entspreche nicht dem Bild, das sie von einem typischen Betreibungsbeamten habe, lässt sich gar nichts im Hinblick auf dessen Eignung für die Funktion eines Betreibungsbeamten ableiten. Wie ernst diese Aussage gemeint war, ist ohnehin fraglich. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts gibt es jedenfalls keine uniformen Charaktermerkmale, die den typischen Betreibungsbeamten auszeichnen bzw. bei deren Fehlen auf eine mangelnde Eignung zu schliessen ist. Der Kläger war vor seiner aktuellen Erkrankung über dreieinhalb Jahre lang als Betreibungsbeamter tätig, ohne dass seine Eignung für diese Tätigkeit bis anhin jemals zur Diskussion gestanden hätte. Seine Leistungen waren allem Anschein nach tadellos. Zur Frage, ob eine Wiederaufnahme der Tätigkeit unter gesundheitlichen Gesichtspunkten in Frage kommt, hat sich die behandelnde Ärztin nach dem oben Ausgeführten unmissverständlich (zu Gunsten des Klägers) geäußert.

Was jeweils der Anlass für die früheren, meist nur kurzen Krankheitsabsenzen des Klägers war, ist nicht aktenkundig. Es fehlt somit an einem (hinreichenden) Beweis für eine bereits seit längerer Zeit bestehende Überforderung/Überlastung des Klägers. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kläger nicht an 227 Arbeitstagen krankheitshalber gefehlt hat. Die von der Beklagten angefertigte Sta-

tistik bezieht sich auf Kalendertage; Samstage und Sonntage wurden mitgerechnet.

Es leuchtet zwar ohne weiteres ein, dass die Beklagte zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Betreibungsamtes auf den uneingeschränkten Einsatz sämtlicher Mitarbeiter des kleinen Teams (mit bis dato maximal 330 Stellenprozenten) angewiesen ist und ein längerfristiger Ausfall des im Vollzeitpensum angestellten Stellvertreters der Leiterin des Betreibungsamtes für die übrigen Mitarbeiter nicht trag- und verkraftbar ist. Das ist jedoch ein organisatorisches Problem, dem nicht mittels Kündigung eines Angestellten mangels Eignung begegnet werden darf, der in Tat und Wahrheit nur vorübergehend (einige Monate) aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeitsverrichtung (teilweise) verhindert ist. Überdies weist der Kläger zu Recht darauf hin, dass seine Freistellung während der gesamten Dauer der Kündigungsfrist schlecht zu der von der Beklagten monierten Überlastung der restlichen Teammitglieder passt. Die Stelle des Klägers wurde offenbar gegen Mitte April 2016 neu ausgeschrieben. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass für die Zeit vor August 2016 ein Ersatz für den Kläger rekrutiert werden konnte. Zwei Monate später (ab Oktober 2016) wäre der Kläger unter Umständen wieder voll einsatzfähig gewesen.

2.6.3.

Als Zwischenergebnis ist demnach festzuhalten, dass die Beklagte die mangelnde (gesundheitliche) Eignung des Klägers, sich auch zukünftig als Betreibungsbeamter zu betätigen, nicht nachzuweisen vermag. Ein anderer sachlich zureichender Kündigungsgrund im Sinne von § 10 des Reglements für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde der Stadt B. vom [...] (nachfolgend: Personalreglement) ist ebenso wenig ersichtlich.

Auf S. 4 der Klageantwort beschwert sich die Beklagte über ein mangelhaftes Engagement des Klägers. Trotz grossem Arbeitsanfall habe er per 31. Dezember 2015 einen negativen Gleitzeitsaldo von mehr als 18 Stunden ausgewiesen. Und beim Gespräch vom 5. April 2016 habe er sich in der Annahme, die Arbeit ab Anfang Mai 2016 wieder aufnehmen zu können, danach erkundigt, ob er im Mai 2016 zwei Wochen in die Ferien fahren könne. Es entspreche nicht den

Vorstellungen der Beklagten vom Pflichtbewusstsein einer Kaderperson, wenn jemand nach einer viermonatigen Krankheitsabsenz den Fokus auf die Ferienerholung lege und dabei ausblende, was seine Abwesenheit für seine Mitarbeiter bedeute.

Ob die genannten Vorfälle als mangelndes Engagement des Klägers verstanden werden können, kann dahingestellt bleiben. Mangelndes Engagement hat auf jeden Fall nichts mit mangelnder Eignung, sondern mit mangelnder Leistung, allenfalls einem Mangel im Verhalten zu tun. Eine Kündigung wegen Mängeln in der Leistung oder im Verhalten setzt gemäss § 10 Abs. 1 lit. c Personalreglement eine vorgängige Mahnung (mit schriftlich angesetzter Bewährungszeit) voraus. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, womit eine Kündigung wegen Leistungs- oder Verhaltensmängeln ausser Betracht fällt.

Mangels Nachweis eines sachlich zureichenden Kündigungsgrundes erweist sich die gegenüber dem Kläger am 26. April 2016 ausgesprochene Kündigung somit auch unter materiellen Gesichtspunkten als widerrechtlich.

45 Rückforderung von Weiterbildungskosten

Die Rückforderung von Weiterbildungskosten ist im Streitfall im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht geltend zu machen, wenn ein (öffentlich-rechtliches) Anstellungsverhältnis vertraglicher Natur ist und die kommunalen Personalerlasse in Bezug auf die Regelung der Beteiligung an Weiterbildungskosten und deren Rückerstattung keine Verfügungskompetenz (der Anstellungsbehörde) vorsehen.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 2. November 2016 in Sachen A. gegen Gemeinderat B. (WBE.2016.357).

Aus den Erwägungen

II.

1.

Das Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien ist unstrittig öffentlich-rechtlicher Natur. Zu dessen Begründung haben sich die Parteien – wie im Personalreglement der Einwohnergemeinde B. vom [...] (nachfolgend: Personalreglement) implizit vorgesehen – der Vertragsform bedient.

2.

Beruht das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis – wie im vorliegenden Fall – auf einer vertraglichen Abrede (anstatt auf einer [Anstellungs-]Verfügung), kann die Anstellungsbehörde Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis in der Regel nur dann auf dem Verfügungsweg entscheiden, wenn die einschlägige Personalrechtsgesetzgebung eine entsprechende Verfügungskompetenz im Einzelfall vorsieht (vgl. § 48 PLV; PRGE vom 15. September 2004 [BE.2004.50001], S. 4).

3.

Weder das Personalreglement noch die Personalverordnung der Gemeinde B. äussern sich zur Frage, ob die Rückforderung von Weiterbildungskosten mittels Verfügung oder vertraglicher Erklärung, die im Streitfall im Klageverfahren (vor Verwaltungsgericht) zu beurteilen ist, zu erfolgen hat. In Sachen Weiterbildungskosten bestimmt Ziff. 14.14 Personalreglement lediglich, dass der Gemeinderat bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen kann. Art. 7 Personalverordnung konkretisiert die Kostenbeteiligung der Gemeinde (100-prozentige Kostenübernahme bei obligatorischen Weiterbildungen und solchen im beidseitigen Interesse, keine Kostenübernahme bei Weiterbildungen im Interesse der Angestellten) und regelt die Voraussetzungen, unter welchen von der Gemeinde übernommene Weiterbildungskosten zurückzuerstatten sind (100-prozentige Rückerstattung bei vorzeitiger Kursbeendigung und bei Kündigung des Anstellungsverhältnisses während des Kurses oder innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung; 50-prozentige Rückerstattung bei Kündigung des Anstellungsverhältnisses innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Kurses), schweigt sich jedoch darüber aus, ob die Gemeinde die Kurskosten bzw. ein Teil davon mittels Verfügung zurückfordern kann.

4.

Gemäss Ziff. 3 Abs. 1 Satz 2 Personalreglement gilt kantonales Personalrecht, wo das Personalreglement lückenhaft ist. Die subsidiäre Anwendbarkeit des kantonalen Personalrechts ergibt sich sodann aus § 50 GG.

5.

Folglich gelangt auf das Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens der bereits weiter oben (siehe Erw. 2 vorne) erwähnte § 48 PLV zur Anwendung. Danach werden (a) die Einreihung in die Lohnstufe, (b) die Festsetzung des Lohns und der Lohnzulagen, (c) die Bewilligung für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und die Übernahme von öffentlichen Ämtern, (d) Disziplinar massnahmen, (e) die Auflösung des Beamtenverhältnisses aus wichtigen Gründen, und (f) der Entscheid über die Nichtgewährung von Dienstaltersgeschenken in der Form der Verfügung erlassen (Abs. 1). Alle anderen – nicht in dieser abschliessenden Aufzählung enthaltenen personalrechtlichen Belange, wozu auch die Beteiligung an Weiterbildungskosten und deren Rückerstattung gehört – sind vertraglich zu regeln (Abs. 2).

6.

Damit steht fest, dass es sich bei der Rückforderung von Weiterbildungskosten um eine vertragliche Streitigkeit handelt, die gemäss § 39 lit. a PersG im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht ausgetragen werden muss. Weder das kommunale noch das subsidiär anwendbare kantonale Personalrecht schaffen eine Grundlage dafür, dass der Gemeinderat B. die Rückerstattung von Weiterbildungskosten durch einen vertraglich angestellten Arbeitnehmer mittels Verfügung festsetzen kann.

7.

Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall auch grundlegend von den Streitigkeiten, welche das Personalrekursgericht in den Urteilen vom 26. Mai 2010 (2-BE.2009.3), 3. November 2009 (2-BE.2009.5) und 25. Mai 2007 (2-BE.2006.24) zu beurteilen hatte. Im Urteil vom 26. Mai 2010 hielt das Personalrekursgericht fest, da das Anstellungsverhältnis als Ganzes auf einer Verfügung beruhe und die Rückerstattungspflicht im Anstellungsbeschluss festgelegt worden

sei, erweise es sich als naheliegend, dass auch die Rückforderung von Ausbildungskosten mittels Verfügung geschehe (Erw. I/2.2). In den Urteilen vom 3. November 2009 und 25. Mai 2007 ging es ebenfalls um Anstellungsverhältnisse, die auf einer Verfügung beruhten. Zudem sah das kommunale Personalreglement in jenen Fällen explizit vor, dass Rückzahlungsvorbehalte zu verfügen sind. Daraus schloss das Personalrekursgericht, dass sich die kantonale Regelung, wonach die Rückforderung von Weiterbildungskosten eine vertragliche Erklärung darstelle, nicht auf das kommunale Recht übertragen lasse. Sie basiere nämlich auf einer vertraglich vereinbarten Rückerstattungspflicht, an der es in concreto fehle (Erw. I/2.2).

Ob zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens eine Rückzahlungsvereinbarung zustande gekommen ist oder der Gemeinderat B. die Bedingungen der Rückerstattung von Weiterbildungskosten mit Beschluss vom 2. September 2013 einseitig mittels Verfügung festgelegt hat, ohne dass die Zustimmung des Beschwerdeführers, der den betreffenden Beschluss zwar nicht gegenzeichnet, aber immerhin in seiner Funktion als Gemeindeschreiber unterzeichnet hat und damit Kenntnis davon hatte, fingiert werden darf, kann einstweilen offen bleiben. Entscheidend ist, dass die Rückerstattungspflicht des vertraglich angestellten Beschwerdeführers vertraglich vereinbart werden musste und eine entsprechende Rückzahlungsvereinbarung Grundlage für Rückforderungen des Gemeinderats bildet, der diese mangels Verfügungskompetenz in diesem Bereich auf dem Klageweg geltend zu machen hat (vgl. dazu auch PRGE vom 31. März 2005 [KL.2004.50005], Erw. I/1c).

46 Forderung auf Lohnnachzahlung

- **Es ist unzulässig, mittels eines (negativen) Feststellungsbegehrens eine Beschwerdefrist zu umgehen (Erw. I/2).**
- **Eine den materiellen Verfügungsbegriff erfüllende Anordnung ist mit Beschwerde anzufechten; die Beschwerdefrist begann im konkreten Fall aus Vertrauensschutzgründen erst mit der Mandatierung eines**

Rechtsanwaltes zu laufen; dieser hätte aber mit der notwendigen Umsicht erkennen können und müssen, dass es sich bei der Anordnung auf Rückzahlung von Weiterbildungskosten um eine Verfügung handelte, auch wenn diese nicht als solche bezeichnet und mit keiner Rechtsmittelbelehrung versehen war (Erw. I/2).

- Der zusätzliche Antrag auf Abänderung von Lohnverfügungen stellt im Vergleich zu einer Lohnnachzahlungsforderung, die auf eine Abänderung der darin festgelegten Besoldung hinauslaufen würde, keine unzulässige Beschwerdeänderung dar. Die Erhöhung der Forderung auf Lohnnachzahlung ist jedoch vor Verwaltungsgericht unzulässig (Erw. I/3).
- Die (formelle) Rechtskraft von Lohnverfügungen steht einer Lohnnachzahlungsforderung (vorbehältlich der fünfjährigen Verjährungsfrist) nicht entgegen, wenn die Forderung aus geschlechtsspezifischer Lohndiskriminierung abgeleitet wird. Demgegenüber verleiht das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot keinen rückwirkenden Anspruch auf rechtsgleiche Besoldung (Erw. I/4).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 2. November 2016 in Sachen A. gegen Stadtrat B. (WBE.2015.311).

Aus den Erwägungen

- I.
- 2.
- 2.1.

Die Beschwerdeführerin verlangt in Antrag 5 die Feststellung, dass "wegen der Kündigung aus wichtigen Gründen von Seiten der Beschwerdeführerin keine Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Weiterbildungsvereinbarung vom 28. Juli 2013 besteht". Dieser Antrag deckt sich inhaltlich mit dem Feststellungsantrag, der schon Gegenstand des "Lohnnachzahlungsbegehrens" an den Stadtrat B. vom 15. April 2015 bildete (dortiger Antrag 2).

2.2.

Eine Feststellungsverfügung ist dann zu erlassen, wenn der Geschädigte ein schützenswertes Interesse an der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines konkreten (öffentlich-rechtlichen) Rechtsverhältnisses nachweisen kann und keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Negative Voraussetzung des Feststellungsanspruchs ist die fehlende Möglichkeit, alternativ eine vollstreckbare Leistung verlangen zu können, da der Feststellungsentscheid subsidiärer Natur ist (BGE 135 III 378, Erw. 2.2; 123 III 49, Erw. 1a; 118 II 254 = Pra 82/1993 Nr. 110, Erw. 1c; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Februar 2016 [5A_1000/2015], Erw. 1.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. November 2006 [PB.2006.00021], Erw. 2; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [aVRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 27 f.; JÜRGE BOSSHART/MARTIN BERTSCH, in: ALAIN GRIFFEL [HRSG.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 19 N 24 ff.). Steht die Beschwerde, die verwaltungsgerichtliche Klage oder das Gesuch um eine gestaltende Verfügung offen, besteht kein Feststellungsanspruch. Eine Umgehung von Fristen mittels Feststellungsbegehren ist unzulässig (MERKER, a.a.O., § 38 N 28).

2.3.

2.3.1.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin schon früher (als mit dem erstmaligen [negativen] Feststellungsbegehren an den Stadtrat B. vom 15. April 2015) gegen die Verpflichtung zur Rückzahlung von Weiterbildungskosten hätte zur Wehr setzen können und müssen, nämlich mittels (fristgerechter) Beschwerde gegen den ihr mit Schreiben vom 15. Januar 2015 mitgeteilten Entscheid der Leiter der Abteilungen (...), wonach sie ihrem Arbeitgeber wegen ihres freiwilligen Austritts während der Verpflichtungszeit (von 36 Monaten nach Abschluss der Weiterbildung) Weiterbildungskosten von Fr. 23'808.00 zurückzuerstatten

habe. Voraussetzung dafür ist, dass dem Schreiben vom 15. Januar 2015 Verfügungscharakter zukommt.

2.3.2.

In inhaltlicher Hinsicht lässt sich dieses mit "Rückzahlungsverpflichtung" betitelte Schreiben durchaus als Verfügung qualifizieren. Es enthält eine hoheitliche, einseitige, individuell-konkrete Anordnung einer Behörde, die in Anwendung von Verwaltungsrecht (§ 19 der Personalverordnung für das Personal der Stadt B. vom [...]) ergangen und auf Rechtswirkungen (Begründung der Rückzahlungsverpflichtung der Beschwerdeführerin) ausgerichtet ist. Die Anordnung könnte grundsätzlich ohne weitere Konkretisierung vollstreckt werden, wäre mithin erzwingbar (zum materiellen Verfügungsbegriff vgl. die Legaldefinition in Art. 5 Abs. 1 VwVG, die nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts mit dem kantonalrechtlichen Verfügungsbegriff übereinstimmt [AGVE 2010, S. 235; 1978, S. 300; 1972, S. 339; MERKER, a.a.O., § 38 N 3]; vgl. auch ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 849 ff.).

2.3.3.

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, eine Verfügung zu erlassen, so hat sie bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Sie muss die Betroffenen vor Erlass einer Verfügung ins Verfahren miteinbeziehen, ihnen Einsicht in die massgebenden Akten gewähren, sie anhören und sich mit ihren Argumenten auseinandersetzen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 963). Aus dem Recht auf vorgängige Anhörung folgt, dass die Behörden die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung auseinandersetzen müssen. Um den Betroffenen eine (schriftliche) Stellungnahme (zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt und den anwendbaren Rechtsnormen) zu ermöglichen, muss ihnen die Verwaltungsbehörde den voraussichtlichen Inhalt der Verfügung (zumindest die wesentlichen Elemente) bekanntgeben (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1010 f., mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Eine Verfügung muss sodann als solche bezeichnet, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden

(§ 26 VRPG). Dies ermöglicht den Betroffenen eine sachgerechte Anfechtung (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 963).

Es ist nicht aktenkundig, ob die Beschwerdeführerin vor der Zustellung des Schreibens vom 15. Januar 2015 zur Frage der Rückerstattung von Weiterbildungskosten angehört wurde. Widrigenfalls wäre darin wohl eine Verletzung des aus Art. 29 Abs. 2 BV, § 22 Abs. 1 KV und § 21 VRPG fliessenden Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erblicken. Doch auch das Schreiben als solches weist formelle Mängel auf, die es für einen juristischen Laien nicht als (anfechtbare) Verfügung erkennbar machen. Die Bezeichnung als Verfügung und eine Rechtsmittelbelehrung fehlen.

2.3.4.

Die oben (Erw. 2.3.3) angeführten Formvorschriften sind allerdings nicht Voraussetzung, sondern Folge der Verfügung. Anders ausgedrückt: Auch eine den Formvorschriften widersprechende Verfügung bleibt eine Verfügung. Form- oder Eröffnungsfehler führen nicht zum Wegfall des Verfügungscharakters (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 871 und 1078, je mit Hinweisen). Die formell mangelhafte Verfügung muss (innerhalb der vorgesehenen Frist mit dem zulässigen Rechtsmittel) angefochten werden. Nichtigkeit wird nur ausnahmsweise – im Falle von schwerwiegenden Form- und Eröffnungsfehlern – angenommen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1078). Kein Nichtigkeitsgrund ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine fehlende Rechtsmittelbelehrung (BGE 104 V 162, Erw. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2011 [1C_270/2011], Erw. 5.2). Auch die Verweigerung des rechtlichen Gehörs zieht nicht ohne weiteres die Nichtigkeit der Verfügung nach sich (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1116). Dies gilt in concreto umso mehr, als die Rückzahlungsverpflichtung bereits im Voraus detailliert geregelt worden war und daher der Gewährung des rechtlichen Gehörs keine gewichtige Bedeutung zukam. Auf alle Fälle darf den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung der Verfügung keinerlei Rechtsnachteil erwachsen (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1079 und 1120). Eine Rechtsmittelfrist beginnt daher erst im Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Betroffene von der Verfügung Kenntnis nehmen konnte,

wobei der Fristenlauf nicht beliebig hinausgezögert werden kann. Es wäre mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn eine Verfügung wegen mangelhafter Eröffnung jederzeit angefochten werden könnte; vielmehr muss eine solche Verfügung innerhalb einer vernünftigen Frist in Frage gestellt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1079). Rechtssuchende geniessen keinen Vertrauensschutz, wenn der Mangel für sie bzw. ihren Rechtsvertreter allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen ersichtlich ist (BGE 134 I 199, Erw. 1.3.1).

Als juristische Laiin konnte die Beschwerdeführerin selber kaum erkennen, dass das Schreiben vom 15. Januar 2015 eine Verfügung der Leiter der Abteilungen (...) darstellt, die sie (gestützt auf § 55 Abs. 1 des Personalreglements für die Stadtverwaltung B. vom [...]; nachfolgend: Personalreglement) mit Beschwerde bei der Stadtpräsidentin hätte anfechten müssen, wenn sie mit der Verpflichtung zur Rückzahlung von Weiterbildungskosten nicht einverstanden ist (vgl. Erw. 2.3.3 vorne). Gegen Ende Januar 2015 hat die Beschwerdeführerin jedoch ihren Rechtsvertreter mandatiert. Hätte dieser § 55 PR konsultiert, hätte er erkennen können, dass personalrechtliche Streitigkeiten zwischen der Stadt B. und ihren Mitarbeitern auf den Beschwerdeweg verwiesen werden, und daraus auf den Verfügungscharakter des Schreibens vom 15. Januar 2015 schliessen müssen. Dass er dieses Schreiben wohl effektiv als Verfügung taxiert hat, zeigt sich daran, dass er sich überhaupt veranlasst sah, beim Stadtrat ein negatives Feststellungsbegehren zu stellen. Hätte es sich beim Schreiben vom 15. Januar 2015 aus seiner Sicht um eine blossе Zahlungsaufforderung ohne jede Rechtsverbindlichkeit gehandelt, hätte auf Seiten der Beschwerdeführerin keinerlei Bedarf an einem negativen Feststellungsbegehren (an den Stadtrat) bestanden. Er hätte zuwarten können, bis von Seiten der Stadt weitere Schritte ergriffen würden, entweder auf dem Klageweg oder durch den Erlass einer anfechtbaren Rückzahlungsverfügung.

2.4.

Konnte also der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit der notwendigen Umsicht erkennen, dass das Schreiben vom 15. Januar

2015 eine Verfügung darstellt, ist ihr die Berufung auf Vertrauensschutz verwehrt. Die Beschwerdeführerin muss sich deshalb anrechnen lassen, dass die 30-tägige Beschwerdefrist (nach § 44 Abs. 1 VRPG) für die Anfechtung der für ihren Rechtsvertreter als solche erkennbaren Rückzahlungsverfügung vom 15. Januar 2015 mit dessen Konsultierung am 29. Januar 2015 zu laufen begonnen hat und im Zeitpunkt des beim Stadtrat eingereichten "Lohnnachzahlungsbegehrens" bzw. dem darin enthaltenen Feststellungsantrag längst unbenützt abgelaufen war. Insofern ist schon der Stadtrat B. zu Recht nicht auf das negative Feststellungsbegehren der Beschwerdeführerin eingetreten; zum einen hätte die Verfügung als solche angefochten werden müssen (anstatt bloss ein subsidiäres Feststellungsbegehren zu stellen), zum anderen war die massgebende Frist abgelaufen. Damit bleibt auch kein Raum dafür, dass das Verwaltungsgericht auf den entsprechenden Feststellungsantrag ("Es sei festzustellen, dass wegen der Kündigung aus wichtigen Gründen von Seiten der Beschwerdeführerin keine Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Weiterbildungsvereinbarung vom 28. Juli 2013 besteht.") eintreten könnte.

3.

3.1.

Die von der Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht gestellten Anträge weichen insofern von denjenigen im vorinstanzlichen Verfahren ab, als die Beschwerdeführerin zusätzlich – explizit – die Aufhebung, eventuell Abänderung ("Berichtigung"), sämtlicher Anstellungsverfügungen ab dem 30. September 2010 verlangt, und als sie ihre Lohnnachzahlungsforderung von ursprünglich Fr. 85'166.00 auf Fr. 131'156.46 erhöht hat.

3.2.

Vor Verwaltungsgericht sind sowohl Beschwerdeänderungen als auch Beschwerdeerweiterungen grundsätzlich unzulässig. Eine Beschwerdeänderung liegt vor, wenn gestützt auf denselben Sachverhalt etwas Neues, qualitativ Anderes verlangt wird, oder wenn zwar an den in den Anträgen formulierten Begehren festgehalten wird, die behaupteten Rechtsfolgen aber auf einen anderen, ausserhalb des Streitgegenstands liegenden Sachverhalt abgestützt werden. Die Ab-

grenzung von inner- und ausserhalb des Streitgegenstands gelegenen Sachverhalt ist nicht ganz einfach und muss am konkreten Einzelfall entschieden werden. Neue tatsächliche Vorbringen bewirken keine Änderung des Streitgegenstands, wenn sie in einem engen Sachzusammenhang stehen. Der massgebliche Sachverhalt, auf den sich die Argumentation des Beschwerdeführers ohne Beschwerdeänderung abstützen kann, ist der zu Beginn des Verfahrens eingebrachte Sachverhalt, aus dem die in den Beschwerdeanträgen behaupteten Rechtsfolgen abgeleitet werden, sowie der Sachverhalt, der mit dem Streitgegenstand in einem engen Sachzusammenhang steht. Innerhalb des so definierten Streitgegenstands können die Anträge des Beschwerdeführers im verwaltungsinternen Verfahren quantitativ variieren (Beschwerdeerweiterung), nicht hingegen vor Verwaltungsgericht, wo im Grundsatz auch kein quantitatives Mehr verlangt werden kann (MERKER, a.a.O., § 39 N 12 ff.). Dahinter steht die Überlegung, dass nur beschwert ist, wer im vorinstanzlichen Verfahren nicht obsiegt hat. Wer mit den ursprünglich gestellten Anträgen vollständig durchdringt, kann vor Verwaltungsgericht nicht Zusätzliches verlangen. Die Beachtung der funktionellen Zuständigkeit spielt bei Beschwerden ans Verwaltungsgericht, das ausserhalb der Verwaltungsorganisation steht und keine Aufsichtsfunktion ausübt, eine entscheidende Rolle und schliesst die erstinstanzliche Behandlung neu vorgebrachter oder erweiterter Begehren aus (MERKER, a.a.O., § 39 N 28 f.). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war bzw. nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein müssen. Nach herrschender Auffassung sind die Beschwerdebegehren, nicht deren Begründung massgebend zur Bestimmung des Streitgegenstands. Die Begründung bildet zwar nicht Bestandteil des Streitgegenstands, ist jedoch allenfalls als Hilfsmittel zur Konkretisierung des Begehrens heranzuziehen (MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL [HRSG.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 19–28a N 44 ff.; MARCO DONATSCH, in: ALAIN GRIFFEL [HRSG.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], a.a.O., § 20a N 9 f.).

3.3.

Im von der Beschwerdeführerin mit dem "Lohnnachzahlungsbegehren" an den Stadtrat B. vom 15. April 2015 gestellten Antrag, die Stadt B. sei zu verpflichten, Lohnnachzahlungen in der Höhe von Fr. 85'166.00 brutto zuzüglich Zins (...) zu bezahlen (Antrag 1), ist implizit auch das Begehren enthalten, in Bezug auf den Lohn sämtliche Anstellungsverfügungen ab 30. September 2010 abzuändern. Das erhellt insbesondere auch aus der Begründung des "Lohnnachzahlungsbegehrens", worin die Beschwerdeführerin ausführen liess, sie sei angesichts ihrer Führungsfunktion, ihrer Verantwortung, ihres Einflussbereichs und ihrer Ausbildung ab 1. Oktober 2010 zu Unrecht in das Gehaltsband 5 mit einem Bruttojahreslohn von Fr. 91'999.70 anstatt in das Gehaltsband 8 mit einem Bruttojahreslohn von wenigstens Fr. 117'000.00 eingestuft worden. Die Beschwerdeführerin rügte mit anderen Worten schon vor dem Stadtrat eine Falscheinstufung, die notgedrungen nur über eine nachträgliche inhaltliche Modifikation der Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 korrigiert werden kann. Würde der Beschwerdeführerin die geforderte Lohnnachzahlung gewährt, würde dies sachlogisch eine entsprechende Abänderung der erwähnten Anstellungsverfügungen bzw. der darin festgelegten Besoldung bedeuten. In diesem Sinne kann zwar in Bezug auf den Antrag auf Aufhebung, nicht aber in Bezug auf den Eventualantrag auf Abänderung ("Berichtigung") sämtlicher Anstellungsverfügungen ab dem 30. September 2010 gesagt werden, er liege ausserhalb des (durch das "Lohnnachzahlungsbegehren" der Beschwerdeführerin) fixierten Streitgegenstandes. Andernfalls hätte sich der Stadtrat auch nicht veranlasst gesehen, auf das "Lohnnachzahlungsbegehren" mit der Begründung nicht einzutreten, die Anstellungsverfügungen seien nicht rechtzeitig angefochten worden und damit in Rechtskraft erwachsen, und – in einer Eventualbegründung – dennoch die Rechtmässigkeit der (in den Anstellungsverfügungen angeordneten) Gehaltseinstufung zu überprüfen. Von Anfang an bildete Thema des vorliegenden Rechtsstreits, ob die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 gehaltsmässig richtig eingestuft war. Die Lohnnachzahlungsforderung ist letztlich nichts anderes als

die finanzielle Konsequenz aus der von der Beschwerdeführerin behaupteten Falscheinstufung. Eine unzulässige Beschwerdeänderung liegt somit nur in Bezug auf den Antrag auf Aufhebung, nicht aber in Bezug auf den Eventualantrag auf Abänderung ("Berichtigung") sämtlicher Anstellungsverfügungen ab dem 30. September 2010 vor.

Mit der Erhöhung der Lohnnachzahlungsforderung von Fr. 85'166.00 auf Fr. 131'156.46 wird gestützt auf den nämlichen Sachverhalt (Einstufung in ein zu tiefes Gehaltsband in absoluter Hinsicht [d.h. bezogen auf die Funktion der Beschwerdeführerin] und im Vergleich mit anderen [leitenden] Angestellten der Abteilung [...] der Stadtverwaltung B. [Lohndiskriminierung]) eine quantitative Mehrleistung verlangt. Die Erhöhung der Lohnnachzahlungsforderung ist demnach nicht als Beschwerdeänderung, sondern als Beschwerdeerweiterung zu verstehen, auf die das Verwaltungsgericht allerdings ebenso wenig eintreten darf. Das heisst, dass der Beschwerdeführerin vor Verwaltungsgericht maximal der schon im vorinstanzlichen Verfahren geforderte Betrag in Höhe von Fr. 85'166.00 zugesprochen werden könnte.

4.

4.1.

Auf die Lohnnachzahlungsforderung und die damit – implizit – verbundenen Anträge auf entsprechende Abänderung der Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 ist die Vorinstanz, wie gesehen (Erw. 3.3 vorne), nicht eingetreten, mit der Begründung, die Anstellungsverfügungen seien nicht rechtzeitig angefochten worden und damit in Rechtskraft erwachsen. Es könne nicht darauf zurückgekommen werden.

4.2. (...)

4.3.

Es wurde bereits in Erw. 2.3.4 vorne dargelegt, dass den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung keinerlei Rechtsnachteil erwachsen darf (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1079 und 1120). Erneut ist aber auch an dieser Stelle zu betonen, dass der Rechtsmittelfristenlauf nicht beliebig hinausgezögert werden kann. Es wäre mit Treu und Glauben nicht zu vereinbaren, wenn eine Verfügung wegen mangelhafter Eröffnung jederzeit

angefochten werden könnte; vielmehr muss eine solche Verfügung innerhalb einer vernünftigen Frist in Frage gestellt werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1079). Rechtssuchende genießen keinen Vertrauensschutz, wenn der Mangel für sie bzw. ihren Rechtsvertreter allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmungen ersichtlich ist (BGE 134 I 199, Erw. 1.3.1).

Die Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 enthalten keine Rechtsmittelbelehrung und sind deshalb mit einem Eröffnungsfehler behaftet. Mangels Rechtsmittelbelehrung konnte die Beschwerdeführerin als juristische Laiin nicht unbedingt wissen, dass diese Verfügungen mit Beschwerde anfechtbar sind, wer Beschwerdeinstanz ist und welche Formalien einzuhalten sind. Deswegen begann die Rechtsmittelfrist nicht unmittelbar mit der Mitteilung der Anstellungsverfügungen an die Beschwerdeführerin zu laufen. Spätestens in dem Zeitpunkt, in dem sich die Beschwerdeführerin bei ihrem Rechtsvertreter juristischen Rat geholt hat, also ab Ende Januar 2015, wäre es ihr jedoch zumutbar gewesen, die Anstellungsverfügungen innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen formgerecht anzufechten, was nicht geschehen ist. Das "Lohnnachzahlungsbegehren" an den Stadtrat vom 15. April 2015 erfolgte klar ausserhalb der Beschwerdefrist. Auch aus dem Umstand, dass sie offenbar gegenüber ihren Vorgesetzten mehrfach ein zu tiefes Gehalt rügte, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten, im Gegenteil: Spätestens dann, als diese Rügen nichts fruchteten, wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich eingehend damit auseinandersetzen würde, wie rechtlich ein höherer Lohn eingefordert werden könnte. Aus all diesen Gründen sind die Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 noch vor Einreichung des "Lohnnachzahlungsbegehrens" vom 15. April 2015 rechtskräftig geworden.

(...)

Folglich ist nicht zu beanstanden, dass der Stadtrat auf den mit der Lohnnachzahlungsforderung der Beschwerdeführerin implizit verbundenen Antrag auf Abänderung der Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011

nicht eingetreten ist. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkt zu bestätigen und die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, ohne dass das Verwaltungsgericht die materielle Begründetheit der Beschwerde insoweit überprüfen, d.h. über die Rechtmässigkeit der Anstellungsverfügungen befinden könnte.

Die grundsätzliche Unabänderlichkeit der Anstellungsverfügungen vom 30. September 2010, 30. Oktober 2011 und 30. Dezember 2011 bedeutet nun aber nicht, dass der Beschwerdeführerin jegliche Lohnnachzahlungsforderung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zur Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses per Ende April 2015 verwehrt wäre. Nach der Praxis des Bundesgerichts stellt das Gebot der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ein unmittelbar anwendbares, justiziables subjektives Individualrecht dar, welches als solches – unter Vorbehalt der Verjährung von Lohnnachzahlungsforderungen (nach fünf Jahren) – grundsätzlich noch nachträglich geltend gemacht werden kann. Das Vorliegen einer (rechtskräftigen) Anstellungsverfügung steht dem nicht entgegen; ebenso wenig das Rechtsmissbrauchsverbot, solange kein gültiger Verzicht auf einen diskriminierungsfreien Lohn in eindeutiger Form vorliegt (BGE 131 I 105, Erw. 3.3; 125 I 14, Erw. 3; 124 II 436, Erw. 10). Anders verhält es sich mit ungleichen Besoldungen, die nicht geschlechtsspezifisch bedingt diskriminierend sind. Aus dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot ergibt sich kein direkter bundesrechtlicher Anspruch auf rückwirkende Ausrichtung einer rechtsgleichen Besoldung, wie dies für den Bereich der Lohngleichheitsgarantie für Mann und Frau der Fall ist; von Verfassungs wegen kann lediglich verlangt werden, dass der rechtsungleiche Zustand auf geeignete Weise und in angemessener Frist behoben wird. Was die Angemessenheit der Frist anbelangt, darf in vertretbarer Weise berücksichtigt werden, wann sich ein Betroffener erstmals gegen die beanstandete Rechtsungleichheit gewehrt hat. Es ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig und mit dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot vereinbar, einen rechtsungleichen Zustand erst mit Wirkung ab jenem Zeitpunkt zu korrigieren, in dem durch den Betroffenen ein entsprechendes Begehren überhaupt erst gestellt worden ist. Das gilt erst recht, wenn der zu niedrige Lohn – wie hier – in Form

einer anfechtbaren und in Rechtskraft erwachsenen Verfügung festgesetzt worden ist (BGE 131 I 105, Erw. 3.7).

5.

Demgemäss ist auf die vorliegende, gegen den Entscheid des Stadtrats B. vom 29. Juni 2015 frist- und formgerecht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur insoweit einzutreten, als die Beschwerdeführerin eine geschlechtsspezifische Lohndiskriminierung oder eine allgemeine, nicht geschlechtsindizierte lohnmassige Ungleichbehandlung für die kurze Zeit zwischen der Einreichung ihres "Lohnnachzahlungsbegehrens" am 15. April 2015 und der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses am 30. April 2015 rügt und daraus eine Lohnnachzahlungsforderung von maximal Fr. 85'166.00 sowie die entsprechende Änderung früherer Lohnverfügungen ableitet.

- 47 Kündigung; vorgängige Anhörung; Verhalten nach Treu und Glauben**
Unabhängig davon, ob die Kündigung mittels Verfügung oder vertraglicher Erklärung erfolgt, ist der betroffenen Mitarbeiterin das rechtliche Gehör zu gewähren, damit sie zur Kündigungsabsicht der Anstellungsbehörde Stellung nehmen kann (Bestätigung der Rechtsprechung). Im konkreten Fall wurde nicht nur durch den (bewussten) Verzicht auf eine vorgängige Anhörung der Klägerin deren Gehörsanspruch verletzt. Darüber hinaus versties der Vorgesetzte der Klägerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, indem er die Klägerin ohne deren Wissen über bevorstehende Restrukturierungsmassnahmen mit Stellenveränderungen über Wochen hinweg einem eigentlichen Eignungstest unterzog.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 10. November 2016 in Sachen A. gegen Kanton Aargau (WKL.2015.19).

Aus den Erwägungen

II.

2.

2.1.

Die Klägerin macht vorab eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. An der Unterredung vom 28. Januar 2015 sei ihr ohne vorgängige Anhörung die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses eröffnet worden. Das werde vom Beklagten nicht einmal in Abrede gestellt. Im Entscheid vom 8. Juli 2015 heisse es dazu, das Interesse des BKS, Gerüchte und Unruhen zu vermeiden, werde höher gewichtet als ein formell vorgeschriebenes, materiell nichts bringendes Vorgehen. Die Gehörsverletzung sei demnach wissentlich und willentlich erfolgt. Die Anstellungsbehörde habe sich eigenmächtig über die Vorgaben der Personalgesetzgebung gestellt und einen wesentlichen Grundsatz von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen missachtet. Die Verletzung sei derart gravierend, dass darin per se ein Missbräuchlichkeitstatbestand zu erblicken sei.

Zudem stelle es einen krassen Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben dar, dass die Klägerin als (...) nicht in den Organisationsentwicklungsprozess einbezogen worden sei, der zu ihrer Kündigung geführt habe. Vielmehr sei ihr dieser verheimlicht worden.

2.2.

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und § 22 Abs. 1 KV) dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (BGE 140 I 99, Erw. 3.4; 136 V 351, Erw. 4.4; 132 V 368, Erw. 3.1; 129 I 232, Erw. 3.2, je mit Hinweisen; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 1001). Dieser Gehörsanspruch ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des früheren Personalrekursgerichts nicht nur bei den Kündigungen mittels Verfügung, sondern auch bei denjenigen mittels vertraglicher Erklärung gewährleistet (AGVE 2008, S. 461 ff., Erw. II/7.2; VGE I/160 vom 10. November 2015 [WKL.2015.3], Erw. II/2.2; PRGE vom 23. November 2012 [2-KL.2012.1], Erw. II/2.2). Der verwaltungsgerichtlichen Praxis liegt

die Überlegung zugrunde, dass das Gemeinwesen bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen trotz vertraglicher Grundlage desselben als Hoheitsträger auftritt. Zugleich kann die unfreiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses durch eine Kündigungserklärung des Gemeinwesens, auch wenn sie formell als nicht hoheitliche Ausübung eines Gestaltungsrechts erscheint, in existenzielle Interessen des privaten Vertragspartners eingreifen. Das Gemeinwesen bleibt in einem solchen Fall bei der Ausübung des Kündigungsrechts an die Grundsätze staatlichen Handelns gebunden (Urteil des Bundesgerichts vom 14. März 2005 [2P.104/2004], Erw. 4.5). Diese Rechtsprechung entspricht auch der in der Lehre vertretenen Auffassung, dass eine Beschränkung der sich aus Art. 29 BV ergebenden Verfahrensrechte auf die hoheitliche Verwaltung der rechtsstaatlichen Funktion dieser Garantien nicht gerecht wird (vgl. AUGUST MÄCHLER, *Vertrag und Verwaltungsrechtspflege*, Zürich/Basel/Genf 2005, § 4 N 36). Die Wahrung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien im Kündigungsverfahren steht im Übrigen weder einer effizienten und flexiblen Verwaltungsführung noch einem koordinativ und kooperativ (anstatt subordinativ) inspirierten Arbeitsrecht bzw. dem Gedanken der Partnerschaft entgegen.

Wesentlicher Teilgehalt des Gehörsanspruchs ist das Recht auf vorgängige Anhörung (vgl. § 21 Abs. 1 VRPG). Die Behörden müssen die Äusserungen der Betroffenen tatsächlich zur Kenntnis nehmen und sich damit in der Entscheidungsfindung und -begründung sachgerecht auseinandersetzen (BGE 136 I 184, Erw. 2.2.1; 123 I 31, Erw. 2c; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 1010). Die Anhörung kann nur ausnahmsweise unterbleiben, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde (§ 21 Abs. 2 VRPG; vgl. auch BGE 140 I 99, Erw. 3.4).

2.3.

Die Klägerin ging unvorbereitet an das Gespräch vom 28. Januar 2015, an dem sie unverhofft mit der Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses als (...) konfrontiert wurde. Bis zum besagten Termin bezogen sich die Gespräche zwischen der Klägerin und dem Rektor der Schule B. nach übereinstimmender Parteidarstellung nie

auf eine allfällige Kündigung des Anstellungsverhältnisses der Klägerin. Die Einladung zum Gespräch erfolgte unter dem nichtssagenden Titel "Zusammenarbeit". Derweil war der Entschluss des Rektors der Schule B. und der Leiterin Personal (...), das Anstellungsverhältnis mit der Klägerin aufzulösen, schon im Vorfeld des Termins gefasst worden. Nichts, was die Klägerin am Termin selber dagegen einwandte oder bei angemessener Vorbereitung hätte einwenden können, konnte daran noch etwas ändern. Insofern ist die den Vertretern des Beklagten vorgeworfene Gehörsverletzung manifest. Die Klägerin wurde durch das gewählte Vorgehen zu einer unbeteiligten Statistin degradiert und jeder Mitwirkungsmöglichkeit beraubt.

Eine Heilung der gegenüber der Klägerin begangenen Gehörsverletzung fällt ausser Betracht. Die Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses kann (im vorliegenden Verfahren) nicht rückgängig gemacht werden.

Der Beklagte vermag ferner keine stichhaltigen Gründe vorzubringen, die den Rektor der Schule B. und die Leiterin Personal (...) davon entbunden hätten, die Klägerin vorgängig zur beabsichtigten Kündigung ihres Anstellungsverhältnisses anzuhören. Diffuse, nicht näher begründete Ängste betreffend Gerüchte und Unruhen im Schulumfeld waren zumindest in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation kein (hinreichender) Grund, einer Mitarbeiterin die Gelegenheit zu verweigern, zur Kündigungsabsicht des Arbeitgebers Stellung zu nehmen und allenfalls darauf hinzuwirken, dass von einer Kündigung Abstand genommen wird. Dies umso weniger, als die Klägerin dazu hätte angehalten werden können, über die Kündigungsabsicht der Vertreter des Beklagten Stillschweigen zu bewahren.

Insgesamt erscheint es gänzlich unverständlich, wie leichtfertig sich der Rektor der Schule B. und die Leiterin Personal (...) über den elementaren Anspruch der Klägerin auf vorgängige Anhörung hinweggesetzt haben.

2.4.

Eine andere Frage ist, inwieweit die Klägerin in ihrer Funktion als (...) nach Massgabe von Treu und Glauben in den Reorgani-

sationsprozess hätte eingebunden werden müssen. Diesbezüglich stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, bei der Prüfung verschiedener Varianten habe sich bald einmal abgezeichnet, dass eine Variante favorisiert würde, die eine grundlegende Reorganisation mit Stellenveränderungen bzw. Änderungskündigungen zur Folge haben könnte. Der absehbare Abbau ihrer Stelle als (...) hätte bei der Klägerin unweigerlich zu einem Interessenskonflikt geführt. Aus einer Einbindung der Klägerin in den Reorganisationsprozess hätten sich daher weder für die Schule noch für die Klägerin persönlich Vorteile ergeben. Abgesehen davon sei der Reorganisationsentscheid dem Management vorbehalten. Das Gesetz sehe keine Partizipationsrechte für die (...) vor.

Es kann vorliegend offen gelassen werden, inwiefern (schul-)organisatorische Vorschriften bestanden, welche den Einbezug der gesamten Schulleitung (und damit auch der Klägerin) in die Reorganisations- und Restrukturierungsarbeiten erfordert hätten. Jedenfalls vermöchte die Klägerin aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften keine personalrechtlichen Ansprüche abzuleiten.

Die Personalrechtsgesetzgebung des Kantons Aargau gewährleistet ihren Mitarbeitenden – abgesehen von Fällen der Massenentlassung mit mindestens zehn entlassenen Angestellten (vgl. § 7 PersG i.V.m. Art. 335d ff. OR) – kein ausdrückliches Konsultationsrecht. Gleichwohl fragt sich, ob es nicht sachgerecht und aufgrund des Gebots von Treu und Glauben angezeigt wäre, Angestellte, die im Zuge einer Reorganisation voraussichtlich nicht mehr in einer Verwaltungseinheit beschäftigt werden können, mit einer gewissen Vorlaufzeit über den bevorstehenden Stellenabbau wenigstens zu informieren (vgl. Art. 4 Abs. 1 der seit 1. Januar 2009 nicht mehr in Kraft stehenden, das Bundespersonal betreffenden Verordnung über die Stellen- und Personalbewirtschaftung im Rahmen von Entlassungsprogrammen und Reorganisationen vom 10. Juni 2004 [AS 2004 3193]). Insofern wäre der Beklagte bzw. der Rektor der Schule B. gehalten gewesen, die Klägerin baldmöglichst, d.h. sobald die Abbaupläne konkrete Gestalt annahmen, darüber zu unterrichten, dass ihre Stelle als (...) voraussichtlich Restrukturierungsmassnahmen zum Opfer fallen würde. Tatsächlich hat der Rektor der Schule B.

aber nicht nur die entsprechende Information unterlassen, sondern unabhängig davon ein treuwidriges Kommunikationsverhalten gezeigt. So hat er als neuer unmittelbarer Vorgesetzter gegenüber der Klägerin nie kommuniziert, welche Erwartungen er in sie steckte, und er hat ihr nie ein negatives Feedback auf ihre Arbeit gegeben. Vielmehr begnügte er sich damit, ihr Fragen zu unterbreiten, "mit deren Beantwortung sie sich für das neue Anforderungsprofil hätte qualifizieren können", ohne dass die Klägerin vom Zweck der Fragerei bzw. von den Absichten, das Stellenprofil der Schulleitungsmitglieder zu ändern und ihr allenfalls zu kündigen, etwas gewusst hätte. Ein derart intransparentes Verhalten, bei dem der neue Vorgesetzte seine eigenen Vorstellungen weitestgehend zurückhält und gleichzeitig engste Mitarbeitende über mehrere Wochen hinweg durch stetige Fragen einem eigentlichen Eignungstest unterzieht, verunmöglicht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Aus den genannten Gründen (Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben) erweist sich die umstrittene Kündigung als unrechtmässig. Im Hinblick auf die Höhe der Entschädigung ist im Folgenden aber zusätzlich auch auf die materielle Begründetheit der Kündigung einzugehen.

XI. Abgaben

48 Umweltrechtliches Verursacherprinzip; Äquivalenzprinzip; Legalitätsprinzip

- Einheitsgebühren für in die öffentliche Kanalisation eingeleitetes sauberes Fremdwasser (im konkreten Fall Grundwasser, das zur Kühlung von Maschinen verwendet wurde) und verschmutztes Abwasser, dessen Beseitigung bei der ARA höhere Betriebskosten verursacht, verstossen gegen das umweltrechtliche Verursacherprinzip sowie gegen das Äquivalenzprinzip und sind somit bundesrechtswidrig.
- Mangels (genügender) Bestimmtheit des Rechtssatzes kann eine Abwasserreglementsbestimmung, die im Einzelfall eine Gebührenreduktion (aus Billigkeitsgründen) zwar ermöglicht, jedoch nicht zwingend vorschreibt und vor allem deren Bemessung nicht definiert, nicht als Korrektiv herangezogen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 23. Februar 2016 in Sachen A. AG gegen Stadt B. (WBE.2015.187).

Aus den Erwägungen

1.

Dem vorliegenden Rechtsstreit liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Beschwerdeführerin hat das von ihr bis Ende 2013 mit Bewilligung des Kantons abgepumpte, zur Kühlung ihrer Maschinen verwendete Grundwasser nach Gebrauch über ein "eingespitztes" Rohr der öffentlichen Abwasserleitung (Kanalisation) zugeführt. Der Stadtrat B. will diesen Zufluss erstmals an einer Leitungszustandskontrolle vom 12. März 2012 festgestellt und zuvor nichts davon gewusst haben. Das soll auch der Grund dafür gewesen sein, weshalb bis zur Abgabeverfügung vom 22. April 2013 von der

Beschwerdeführerin jahrelang keine Abwasser-Benützungsgebühren für die Einleitung des Grund- bzw. Kühlwassers in die Kanalisation erhoben wurden. Gegenüber dem Kanton deklarierte die Beschwerdeführerin die folgenden Grundwasserfördermengen: 23'506 m³ im Jahr 2008, 20'379 m³ im Jahr 2009, 18'654 m³ im Jahr 2010 und 20'478 m³ im Jahr 2011. Diese Werte hat der Stadtrat auf 235'060 m³ im Jahr 2008, 203'790 m³ im Jahr 2009, 186'540 m³ im Jahr 2010 und 204'780 m³ im Jahr 2011 korrigiert, weil seit Einbau einer neuen Wasseruhr im Jahr 1994 mit modifiziertem Zählwerk (gegenüber dem Vorgängermodell) der Wasserstand versehentlich jeweils um den Faktor 10 zu niedrig abgelesen wurde. Für dieses Versehen hat sich die Beschwerdeführerin beim Stadtrat entschuldigt. Für das Jahr 2007, für welches ein Messprotokoll fehlte, ging der Stadtrat von einer Fördermenge von 207'540 m³ aus, was dem Schnitt der Fördermengen in den Jahren 2008–2011 entspricht. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Kühlwasser einen geringeren Verschmutzungsgrad aufweist als häusliches oder industrielles Abwasser, multiplizierte der Stadtrat die genannten Fördermengen, die nach Gebrauch in die Kanalisation gelangten, mit einem reduzierten Verschmutzungsfaktor von 0,25 – der normale Verschmutzungsfaktor beträgt 1 – und ermittelte auf diese Weise Abwassermengen von 51'885 m³ im Jahr 2007, 58'765 m³ im Jahr 2008, 50'947 m³ im Jahr 2009, 46'635 m³ im Jahr 2010 und 51'195 m³ im Jahr 2011. Daraus resultieren bei einem Ansatz von Fr. 0.80 pro m³ Abwasser-Benützungsgebühren von Fr. 41'508.00 für das Jahr 2007, Fr. 47'012.00 für das Jahr 2008, Fr. 40'758.00 (aufgerundet) für das Jahr 2009, Fr. 37'308.00 für das Jahr 2010 und Fr. 40'956.00 für das Jahr 2011. Die Summe dieser Einzelpositionen beläuft sich auf Fr. 207'542.00.

Die Vorinstanz schützte im Ergebnis den Entscheid des Stadtrats, der Beschwerdeführerin für das in die Kanalisation eingeleitete Kühlwasser respektive eine nach Massgabe des geringeren Verschmutzungsgrades ermittelte Teilmenge davon Abwasser-Benützungsgebühren von Fr. 0.80 pro m³ zu berechnen. Die Reduktion der Gebühren von Fr. 207'542.00 auf Fr. 166'034.00 wurde damit be-

gründet, dass der Gebührenanteil 2007 von Fr. 41'508.00 im Verfügungszeitpunkt (22. April 2013) schon verjährt gewesen sei.

2.

2.1. (...)

2.2.

§ 56 Abwasserreglement, dessen Abs. 1 mit dem Grundansatz für die Abwasser-Benützungsgebühr die Beschwerdeführerin als bundesrechtswidrig bemängelt, weist den folgenden Wortlaut auf:

¹Für die Benützung der Abwasseranlage wird von den Eigentümern aller angeschlossenen Liegenschaften eine Gebühr von Fr. --.80 pro m³ verbrauchtem Frischwasser erhoben.

²Es wird eine Minimalgebühr von Fr. 50.-- pro Jahr erhoben.

³Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Stadtrat erlässt in solchen Fällen aufgrund der Betriebsanalyse jährlich individuelle Gebührenverfügungen.

⁴Kann ein Betrieb eine dauernde wesentliche Reduktion der zur Berechnung der Zuschläge erhobenen Werte nachweisen, so sind die Zuschläge entsprechend neu festzusetzen oder aufzuheben. Die neuen Ansätze können von dem Zeitpunkt an angewendet werden, in welchem der oben erwähnte Nachweis erbracht ist, frühestens aber von der Einreichung des Gesuchs beim Stadtrat an.

⁵Die Benützungsgebühr kann ermässigt werden, wenn und soweit nachgewiesenermassen, erlaubterweise und in erheblicher Menge Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

⁶Der Stadtrat ist ermächtigt, die Benützungsgebühr unter Berücksichtigung der Tarifstruktur derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist."

Für die Berechnung der Abwasser-Benützungsgebühr ist demzufolge in der Regel auf die Menge verbrauchten Frischwassers abzustellen, wobei unter dem Begriff "Frischwasser" nicht nur das aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz der Gemeinde bezogene Wasser zu verstehen ist, sondern beispielsweise auch das von Grundeigentü-

mern selbständig geförderte Grundwasser. Das stellt der nachfolgend zitierte § 58 Abwasserreglement klar.

"¹Der Wasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und aller übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser, Bachwasserpumpenwerk), welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, so stellt der Stadtrat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach Ermessen fest.

²Meteorwasser wird nur in die Berechnungen einbezogen, wenn es im Betrieb verwendet wird (0.9 m³ pro m² und Jahr)."

Keine Rolle spielt grundsätzlich, ob das verbrauchte und in die Kanalisation eingeleitete Frischwasser nicht oder weniger als üblich verschmutzt ist. § 56 Abwasserreglement differenziert lediglich zwischen verbrauchtem Frischwasser und stark verschmutztem Industrieabwasser. Für Letzteres werden Zuschläge erhoben. Abzüge für nicht oder weniger als üblich verschmutztes Abwasser sind demgegenüber nicht vorgesehen. Das ergibt sich auch unmissverständlich aus § 30 Abwasserreglement, der wie folgt lautet:

"¹Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.

²Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil festen Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer usw.), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind."

Nur unverbrauchtes Meteorwasser wird aus der Berechnung der Abwassermenge ausgeklammert (§ 58 Abs. 2 Abwasserreglement). Immerhin gestattet § 31 Abs. 2 Abwasserreglement, dass neben Brunnenwasser, Dachwasser von Wohnbauten und wärmeentzogenem Wasser auch unverschmutztes Kühlwasser mit Bewilligung des Stadtrates und der kantonalen Fachstelle in die Gewässer abgeleitet

werden kann. Durch den Verzicht auf die Einleitung in die Kanalisation fallen alsdann keine Abwasser-Benützungsgebühren an.

2.3.

Von der Möglichkeit, das zur Kühlung ihrer Maschinen verwendete Grundwasser anstatt in die Kanalisation in ein oberirdisches Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen (zur Versickerung vgl. § 31 Abs. 1 Abwasserreglement), hat die Beschwerdeführerin nach übereinstimmender Parteidarstellung keinen Gebrauch gemacht. Die Gründe hierfür sind umstritten. (...)

Entscheidend ist vorliegend, dass § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement den Stadtrat B. – die Verjährung von öffentlich-rechtlichen Gebührenforderungen (§ 5 VRPG und § 46 Abwasserreglement) vorbehalten – ermächtigt, für das von der Beschwerdeführerin – zu Recht oder zu Unrecht – in die Kanalisation eingeleitete Kühlwasser Abwasser-Benützungsgebühren von Fr. 0.80 pro m³ eingeleitetes Wasser zu erheben, und zwar unabhängig davon, ob und wie stark dieses Kühlwasser verschmutzt war. Nicht geteilt werden kann aufgrund des Wortlauts und der Systematik der in Erw. 2.2 hervor wiedergegebenen Reglementsbestimmungen die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach § 56 Abs. 1 Abwasserreglement unverschmutztes Abwasser allenfalls gar nicht erfasse und insoweit eine Gesetzeslücke vorliegen könnte (...). Dass mit Ausnahme von nicht betrieblich verwendetem Meteorwasser auch sauberes in die Kanalisation eingeleitetes Fremdwasser unter den reglementarischen Abwasserbegriff fällt, dient nicht zuletzt auch der angestrebten Lenkungswirkung, dass nur verschmutztes Abwasser in die Kanalisation eingeleitet und die Abwasserreinigungsanlage (ARA) nicht unnötig mit zusätzlichen Mengen sauberen Abwassers belastet wird. Der vom Stadtrat im vorliegenden Fall wegen fehlender Verschmutzung bzw. eines geringen Verschmutzungsgrades des Kühlwassers gewährte Abzug von 75 % (durch Reduktion des Verschmutzungsfaktors auf 0,25) lässt sich zwar aufgrund der Härtefall- und Ausnahmeklausel in § 49 durchaus mit dem Abwasserreglement vereinbaren, war aber nicht zwingend, sondern stand im Ermessen des Stadtrats. Das Abwasserreglement verleiht den Rechtsunterworfenen keinen durch-

setzbaren Anspruch auf eine Gebührenreduktion für nicht oder weniger als üblich verschmutztes Abwasser.

Ausgehend davon stellt sich die Frage, ob § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement – wie von der Beschwerdeführerin postuliert – höherrangigem Recht widerspricht.

3.

3.1.–3.2. (...)

3.3.

3.3.1. (...)

3.3.2.

Davon ausgehend, dass die Ableitung von sauberem Fremdwasser geringere Betriebskosten für die Abwasserbeseitigung verursacht als (normal) verschmutztes Abwasser, verstösst eine Regelung wie § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement, die für die Ableitung von sauberem Fremdwasser und normal verschmutztem Abwasser gleich hohe Benützungsgebühren (nach Massgabe der verbrauchten Wassermenge) vorsieht und den unterschiedlichen Verschmutzungsgrad dieser beiden Abwasserarten ausser Acht lässt, gegen das in Art. 74 Abs. 2 BV und Art. 60a Abs. 1 GSchG normierte umweltschutzrechtliche Verursacherprinzip.

§ 49 Abwasserreglement kann aus zweierlei Gründen nicht als Korrektiv herangezogen werden, um den § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement inhärenten Verstoss gegen das Verursacherprinzip wirksam auszugleichen.

Zum einen handelt es sich dabei, wie bereits dargelegt (siehe Erw. 2.3 vorne), um eine Kann-Vorschrift, die den Stadtrat berechtigt, aber nicht verpflichtet, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen. Einen justiziablen Anspruch auf eine Gebührenreduktion für unverschmutztes Abwasser gewährleistet diese Bestimmung, die dem Stadtrat ein grosses Ermessen einräumt, nicht.

Zum anderen, und das steht hier im Vordergrund, ist § 49 Abwasserreglement zu unbestimmt formuliert, um als gesetzliche Grundlage für die Bemessung der Benützungsgebühren für die Ableitung von sauberem Fremdwasser dienen zu können. Die Beschwer-

deführerin weist zu Recht auf das Erfordernis der genügenden Bestimmtheit des Rechtssatzes als Teilgehalt des Legalitätsprinzips hin, dem § 49 Abwasserreglement in diesem Zusammenhang nicht zu genügen vermag. Im Bereich des Abgaberechts wird das Legalitätsprinzip besonders streng gehandhabt. Die Abgabe muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein, die genügend bestimmt ist (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 2795 ff.). Dieses Bestimmtheitserfordernis bezieht sich auf die wesentlichen Elemente einer Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Bemessungsgrundlage in den Grundzügen), die in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein müssen. Die Festlegung der absoluten Höhe der Abgabe kann zwar nach hinreichend im Gesetz bestimmten Kriterien an die Exekutive delegiert werden. Gemeint ist damit eine Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis an den Verordnungsgeber (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2799 ff.). Die Bemessung von Kausalabgaben, namentlich von Abwasser-Benützungsgebühren vollständig der rechtsanwendenden Behörde zu überlassen, die Einzelfallentscheidungen trifft, würde hingegen dem Legalitätsprinzip zuwiderlaufen, gleichgültig, ob für die Bemessung der Kausalabgabe eine Praxis besteht oder nicht. Mit dem Legalitätsprinzip wird nicht nur die Gleichbehandlung der Rechtsunterworfenen, die Voraussehbarkeit staatlichen Handelns und die Willkürfreiheit geschützt, sondern auch dem Gewaltenteilungsprinzip zum Durchbruch verholfen.

§ 49 Abwasserreglement umschreibt nicht einmal in den Grundzügen, wie und anhand welcher Kriterien die Abwasser-Benützungsgebühr für sauberes, in die Kanalisation eingeleitetes Fremdwasser, die wegen des Verursacherprinzips geringer ausfallen muss als diejenige für verschmutztes Abwasser, womit § 56 Abs. 1 Abwasserreglement als Bemessungsgrundlage ausscheidet, zu bemessen ist. Dementsprechend sah sich der Stadtrat B. veranlasst, beim Ingenieurbüro C. AG einen Bericht darüber einzuholen, wie die Benützungsgebühr für das von der Beschwerdeführerin in die Kanalisation eingeleitete Kühlwasser zu berechnen ist, um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden. Der betreffende Bericht vom 7. Februar 2013

mag dabei eine sachgerechte Methode für die Bemessung der in diesem speziellen Fall geschuldeten Benützungsgebühr präsentieren, die möglicherweise sogar Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Das ändert aber nichts daran, dass sich aus dem Abwasserreglement selber nicht die geringsten Anhaltspunkte dafür ergeben, aufgrund welcher Überlegungen die Benützungsgebühr für die Ableitung von unverschmutztem Abwasser auf einen Viertel des Ansatzes für verschmutztes Abwasser zu reduzieren ist. Das Äquivalenzprinzip hilft in dieser Situation nicht weiter. Solange nämlich nicht feststeht, welcher Anteil an den Gesamtbetriebskosten für die Abwasserbeseitigung auf sauberes Fremdwasser entfällt, kann der Wert der staatlichen Leistung nicht zuverlässig ermittelt werden.

Jedes Gesetz weist naturgemäss einen gewissen Grad an Unbestimmtheit auf, was auch mit der beschränkten Voraussehbarkeit künftiger Entwicklungen zusammenhängt (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 344). Auch wenn der Beschwerdegegnerin lange Zeit nicht bewusst gewesen sein sollte, dass die Beschwerdeführerin im grossen Stil der Kanalisation unverschmutztes Kühlwasser zuführte, worauf weiter hinten zurückzukommen sein wird (...), musste sie auf jeden Fall damit rechnen, dass eine bestimmte Menge sauberes Fremdwasser in die Kanalisation gelangt. Obschon dieses grundsätzlich versickern zu lassen oder in oberirdische Gewässer einzuleiten ist, kann es nicht immer konsequent von der Kanalisation ferngehalten werden. Diese Problematik war der Beschwerdegegnerin geläufig. Das zeigt nicht zuletzt § 30 Abs. 2 Abwasserreglement, der mit einem umfassenden Abwasserbegriff darauf aufbaut, dass eben nicht nur Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Diese Bestimmung manifestiert auch den Willen der Beschwerdegegnerin, für unverschmutztes Abwasser Benützungsgebühren zu verlangen. Dafür hätte ein genügend bestimmter generell-abstrakter Rechtssatz geschaffen werden können und müssen, anhand welcher sich die Benützungsgebühren – abweichend von § 56 Abs. 1 Abwasserreglement – verursachergerecht berechnen lassen.

In der heutigen Form bietet jedoch das Abwasserreglement keine Handhabe, für in die Kanalisation eingeleitetes sauberes Fremdwasser eine verursachergerecht ausgestaltete und aus dem Gesetzes-

text heraus hinreichend bestimmbare Benützungsgebühr zu erheben. Insofern erweist sich § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement auch mit Rücksicht auf § 49 desselben Erlasses, der Gebührenreduktionen im Falle einer Ableitung von unverschmutztem Fremdwasser zwar ermöglicht, aber nicht zwingend vorschreibt, und vor allem keine Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Gebührenreduktion beinhaltet, als bundesrechtswidrig. § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement genügt nicht nur den Anforderungen nach Art. 60a Abs. 1 GschG nicht, sondern verletzt auch das Äquivalenzprinzip, das besagt, dass sich der individuelle Beitrag des Abgabepflichtigen nach dem wirtschaftlichen Sondervorteil bemessen muss, den er aus der betreffenden öffentlichen Einrichtung zieht (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 2788). Dieser wirtschaftliche Sondervorteil ist für denjenigen, der sauberes Fremdwasser in die Kanalisation einleitet, entsprechend den geringeren Betriebskosten für die Abwasserbeseitigung kleiner als für den Verursacher von verschmutztem Abwasser, was im Benützungsgebührentarif zwingend abgebildet werden muss (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2010 [2C_275/2009], Erw. 6.3).

4.

Wie gesehen (...), ist das Verwaltungsgericht nach § 95 Abs. 2 KV und § 2 Abs. 2 VRPG gehalten, Erlassen, die Bundesrecht widersprechen, die Anwendung zu versagen. Wird § 56 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Abwasserreglement auf die Ableitung von sauberem Fremdwasser wegen Bundesrechtswidrigkeit (Verletzung des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips) nicht angewandt, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, um von der Beschwerdeführerin überhaupt Benützungsgebühren für das Kühlwasser fordern zu können, das sie (in den Jahren 2008–2011) in die Kanalisation eingeleitet hat, seien die Gebühren nun (angemessen) reduziert worden oder nicht. Folglich ist die streitgegenständliche Gebührenforderung unberechtigt. Das führt zur von der Beschwerdeführerin beantragten Abänderung des vorinstanzlichen Urteils dahingehend, dass die Gebührenverfügung des Stadtrats B. vom 22. April 2013 samt bestätigendem Einspracheentscheid vom 17. Juni 2013 aufgehoben wird.

XII. Übriges Verwaltungsrecht

49 Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 5 IDAG stellt in Fällen, in denen um Zugang zu amtlichen Dokumenten mit nicht anonymisierbaren Personendaten Dritter ersucht wird, keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a IDAG da.

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. Juni 2016 in Sachen Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz gegen Regierungsrat (WBE.2015.190).

Aus den Erwägungen

1.

1.1.

Das dem Verfahren zugrundeliegende Einsichtsgesuch stützt sich auf § 5 IDAG. Demnach hat jede Person Zugang zu amtlichen Dokumenten, unabhängig davon, welche Interessen sie mit diesem Zugang verfolgt.

Ein amtliches Dokument liegt vor, wenn ein öffentliches Organ Verfügungsmacht über das Dokument hat, sich das Dokument auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezieht und sich die Informationen auf einem beliebigen Informationsträger befinden (§ 3 Abs. 1 lit. a IDAG).

1.2.

Der Gesuchsteller beantragte vorliegend Einsicht in den zwischen dem KSD und der Vermieterschaft geschlossenen Mietvertrag. Dieser Mietvertrag für eine als Asylunterkunft genutzte Liegenschaft bezieht sich auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und befindet sich bei der kantonalen Verwaltung als Mieterin. Der Vertrag stellt somit ein amtliches Dokument dar und untersteht grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip.

1.3. (...)

1.4.

Abgesehen von der allgemeinen Regelung der Zugangsbeschränkung enthält § 6 Abs. 1 IDAG für amtliche Dokumente mit Personendaten Dritter die Spezialregelung, wonach diese Personendaten auszusondern oder zu anonymisieren sind. Personendaten sind nach § 3 Abs. 1 lit. d IDAG alle Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Eine Anonymisierung liegt erst vor, wenn die betroffene Person vernünftigerweise nicht identifizierbar ist (JENNIFER EHRENSPERGER, in: URS MAURER-LAMBROU/GABOR P. BLECHTA [Hrsg.], Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 3. Aufl., Basel 2014, Art. 19 N 35 DSG). Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich, ist für den Zugang zu den Dokumenten § 15 IDAG zu beachten. Demnach geben öffentliche Organe Privaten Personendaten nur bekannt, wenn

- a) sie dazu gesetzlich verpflichtet sind, oder
- b) die Bekanntgabe nötig ist, um eine gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können, oder
- c) die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass sie ohne die Bekanntgabe an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gehindert wird, oder
- d) die betroffene Person eingewilligt hat.

Ausserdem sind Personendaten weder zu anonymisieren bzw. auszusondern noch ist der Zugang zu beschränken, wenn der Betroffene selber die Daten öffentlich zugänglich gemacht hat bzw. wenn der öffentliche Zugang offensichtlich im Interesse des Betroffenen liegt (§ 6 Abs. 3 IDAG).

1.5.

Der vorliegend zur Diskussion stehende Mietvertrag enthält Personendaten im Sinn von § 6 IDAG, da sich der Vertragsinhalt auch auf die Vermieterschaft bezieht. Zwar lassen sich im Vertrag Name und Adresse der Vermieterschaft schwärzen. Aufgrund der Öffentlichkeit des Grundbuchs einerseits sowie der bereits breit erfolgten öffentlichen Berichterstattung andererseits ist aber der Name der Vermieterschaft kein Geheimnis mehr bzw. lässt sich in jedem

Fall leicht eruieren. Sämtliche übrigen Personendaten im Vertrag lassen sich demzufolge, auch bei Schwärzung der Personalien, ohne weiteres direkt der Vermieterschaft zuordnen. Während also die Anonymisierung in Bezug auf Name und Adresse nichts bringt, würde die Schwärzung der übrigen Daten, insbesondere der detaillierten Mietkonditionen, keinen Sinn ergeben, weil gerade diese Angaben die Öffentlichkeit und insbesondere den Gesuchsteller interessieren. Damit liegt ein Dokument mit nicht anonymisierbaren Personendaten vor.

2.

Zu klären ist vorliegend die Frage, ob gestützt auf § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 IDAG der Mietvertrag als amtliches Dokument mit darin enthaltenen, nicht anonymisierbaren Personendaten öffentlich zugänglich zu machen ist.

2.1.

2.1.1.

Der Kanton Aargau regelt in einem einzigen Gesetz sowohl das Öffentlichkeitsprinzip (§§ 4–7 IDAG) wie auch den Datenschutz (§§ 8–29 IDAG) und das Archivwesen (§§ 43–48 IDAG), mit allgemeinen Bestimmungen für alle drei Bereiche (§§ 1–3 IDAG) und gemeinsamen Bestimmungen für Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (§§ 30–42 IDAG). Die gemeinsamen Bestimmungen betreffen dabei die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie das Verfahren zur Überprüfung und Durchsetzung der sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche.

Während sich Einsichtsgesuche allgemein auf § 5 IDAG abstützen können, gelangt, sofern im Dokument Personendaten enthalten sind, § 6 IDAG zur Anwendung. Demnach sind die Personendaten zu anonymisieren. Falls dies nicht möglich ist, wird auf § 15 IDAG und andere Erlasse verwiesen, welche den Zugang in solchen Fällen regeln.

Spezialgesetzliche Bestimmungen, welche einen Zugang zum nicht anonymisierbaren Mietvertrag vorsehen, sind nicht ersichtlich.

2.1.2.

Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 lit. c IDAG (Bekanntgabe erforderlich zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen) sowie

lit. d (Einwilligung der betroffenen Person) sind nicht erfüllt. Auch § 15 Abs. 1 lit. b IDAG (Notwendigkeit der Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe) ist nicht anwendbar. Diese Bestimmung entspricht derjenigen von Art. 19 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1), wobei die Formulierung dort etwas präziser lautet: "[...] die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind".

Somit stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 lit. a IDAG (gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe) gegeben sind.

2.2.

2.2.1.

Ausgangspunkt der Auslegung eines Gesetzes bildet der Wortlaut der Bestimmung (grammatikalisches Element). Ist der Wortlaut klar, d.h. eindeutig und unmissverständlich, darf davon nur abgewichen werden, wenn ein triftiger Grund für die Annahme besteht, der Wortlaut ziele am "wahren Sinn" der Regelung vorbei. Anlass für eine solche Annahme können die Entstehungsgeschichte der Bestimmung (historisch), ihr Zweck (teleologisch) oder der Zusammenhang mit andern Vorschriften (systematisch) geben. Ist der Text unklar bzw. nicht restlos klar und bleiben verschiedene Interpretationen möglich, muss nach der wahren Tragweite der Bestimmung gesucht werden. Dabei sind alle anerkannten Auslegungselemente zu berücksichtigen (Methodenpluralismus). Von Bedeutung sind insbesondere der Zweck der Regelung, die dem Text zugrunde liegenden Wertungen sowie der Sinnzusammenhang, in dem die Norm steht. Bleiben bei nicht klarem Wortlaut letztlich mehrere Auslegungen möglich, ist jene zu wählen, die der Verfassung am besten entspricht. Auch eine verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen aber am klaren Wortlaut und Sinn einer Gesetzesbestimmung (BGE 140 II 495, Erw. 2.3 mit Hinweisen).

2.2.1.1.

Allein gestützt auf den Wortlaut lässt sich die vorliegende Frage nicht beantworten. Von wesentlicher Bedeutung ist demgegenüber im konkreten Fall das Zusammenspiel der §§ 5, 6 und 15 IDAG.

Systematisch enthält § 5 IDAG den Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Dokumente, wobei zur Beantwortung der Frage, ob Zugangsbeschränkungen nötig sind, regelmässig eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (§ 5 Abs. 3 IDAG). § 6 IDAG enthält die spezielle Regelung, sofern die Dokumente Personendaten enthalten. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Aussonderung oder Anonymisierung der Dokumente vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, besteht kein Zugangsrecht (Ausschluss der Öffentlichkeit), es sei denn, der Zugang sei gestützt auf § 15 IDAG zu gewähren.

Aus systematischer Sicht erschiene es unlogisch, wenn auch das in § 5 Abs. 1 IDAG verankerte Öffentlichkeitsprinzip als gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a IDAG zu verstehen wäre. Die spezielle Regelung in § 6 IDAG würde dadurch insoweit obsolet, als alle amtlichen Dokumente mit nicht anonymisierbaren Personendaten mit dem "Umweg" über § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 lit. a und § 5 Abs. 1 IDAG doch wieder zugänglich würden (unter Vorbehalt der allgemeinen Zugangsbeschränkung nach § 5 Abs. 3 IDAG). Diese Lösung hätte, falls sie tatsächlich so gewollt wäre, gesetzstechnisch deutlich einfacher geregelt werden können. Entsprechend lässt sich aufgrund der Systematik darauf schliessen, dass in § 15 Abs. 1 IDAG lediglich spezialgesetzliche Regelungen ausserhalb des IDAG selber gemeint sind. Dies gilt umso mehr, als andernfalls die Dokumente mit anonymisierbaren Personendaten restriktiver gehandhabt würden als diejenigen mit nicht anonymisierbaren Personendaten.

2.2.1.2.

Gemäss Botschaft hat das IDAG den Zweck, einerseits die Transparenz der Verwaltung zu fördern, andererseits aber auch Persönlichkeit und Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und in diesem Zusammenhang den Missbrauch von Personendaten zu verhindern (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 24). Zwar statuiert das Öffentlichkeitsprinzip ein allgemeines und jederzeitiges Zugangsrecht zu amtlichen Dokumenten, für bestimmte Fälle sind jedoch Einschränkungen vorgesehen (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180,

S. 30). In Bezug auf Personendaten wird zu § 6 IDAG in der Botschaft ausgeführt, es sei hinsichtlich der Einschränkungen das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Vorenthalten werden dürfe nur, was zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unbedingt notwendig sei. Unter Umständen sei den betroffenen Interessen mit Auflagen, Bedingungen oder Fristen Rechnung zu tragen oder je nachdem nur ein Teil der Akten zugänglich zu machen (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 31). Zu § 15 IDAG wird allerdings ausgeführt, Privaten würden grundsätzlich keine Personendaten bekannt gegeben, weshalb ihnen konsequenterweise auch im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips keine Einsicht in amtliche Dokumente zu gewähren sei, wenn diese nicht anonymisierbare Personendaten enthalten (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 39).

Die Ausführungen in der Botschaft zu § 6 IDAG einerseits und § 15 IDAG widersprechen sich zwar teilweise. Die zitierte Aussage zu § 15 IDAG betrifft allerdings genau die vorliegend zu beurteilende Frage, weshalb ihr im Rahmen der Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist.

2.2.1.3.

Sinn und Zweck des IDAG liegen zur Hauptsache darin, die Interessen des Anspruchs auf umfassenden Zugang zu amtlichen Dokumenten einerseits und auf umfassenden Schutz der die Privatsphäre betreffenden Personendaten andererseits aufeinander abzustimmen. Zur Auflösung des dadurch entstehenden Zielkonflikts enthält das IDAG in § 6 Abs. 2 eine Kollisionsnorm, wonach bei amtlichen Dokumenten mit nicht anonymisierbaren Personendaten Dritter ein grundsätzlicher Vorrang zugunsten des Datenschutzes besteht. Auch wenn bei Einführung des IDAG von einem richtungsweisenden Wechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt die Rede war (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 5) und mit diesem Richtungswechsel dem Öffentlichkeitsprinzip ein hoher Stellenwert eingeräumt wurde, kann somit nicht auf einen höheren Stellenwert

des Öffentlichkeitsprinzips im Vergleich zum Datenschutz geschlossen werden.

2.2.1.4.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 BV hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Gemäss Rechtsprechung beinhaltet das verfassungsmässig geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, wie sensibel die fraglichen Informationen tatsächlich sind, dem Einzelnen die Herrschaft über seine personenbezogenen Daten zusteht (BGE 138 II 346, Erw. 8.2). Demnach muss jede Person gegenüber fremder, staatlicher oder privater Bearbeitung und Speicherung von sie betreffenden Informationen bestimmen können, ob und zu welchem Zwecke diese Informationen über sie bearbeitet und gespeichert werden (BGE 140 I 2, Erw. 9.1). Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 2 BV setzt somit voraus, dass Personendaten bearbeitet werden. Als persönlich gelten alle Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, also etwa auch Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse (EVA MARIA BELSER, in: EVA MARIA BELSER/ASTRID EPINEY/BERNHARD WALDMANN, *Datenschutz, Grundlagen und öffentliches Recht*, Bern 2011, § 6 N 31). Bearbeiten stellt jeden Umgang mit personenbezogenen Angaben dar, insbesondere auch die Weitergabe (BELSER, a.a.O., § 6 N 95). Somit fällt die Offenlegung des nicht anonymisierbaren Mietvertrags in den sachlichen Anwendungsbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz etwa zum Kanton Bern, wo ein Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten statuiert ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]), stellt der Zugang zu amtlichen Dokumenten im Kanton Aargau lediglich ein Prinzip dar, auf das kein verfassungsmässiger Anspruch besteht (vgl. die Einordnung von § 72 KV ausserhalb des Grundrechtskatalogs sowie Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 6. Juli 2005, 05.180, S. 23), wohingegen sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unter anderem aus internationalen Konventionen (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 [SR 0.103.2] und EMRK) sowie der BV ergibt.

Deshalb ist gestützt auf eine verfassungskonforme Auslegung für einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine klare gesetzliche Grundlage erforderlich. Eine solche ist indessen im vorliegenden Kontext nicht erkennbar.

2.2.1.5.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Auslegungselemente den Schluss nahe legen, dass in Fällen, in denen um Zugang zu amtlichen Dokumenten ersucht wird, die nicht anonymisierbare Personendaten Dritter enthalten, § 5 IDAG keine gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a IDAG darstellt. Auch wenn sich Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten in vielen Fällen auf Dokumente beziehen, die nicht anonymisierbare Personendaten enthalten, sind aufgrund des IDAG in der geltenden Fassung solche Gesuche abzuweisen. Sollte es dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, dass auch nicht anonymisierbare Dokumente zugänglich zu machen sind, so hätte er dies – beispielsweise wie der Bundesgesetzgeber mit Art. 19 Abs. 1^{bis} DSG – entsprechend zu legiferieren.

(...)

2.2.2.

Vorliegend wäre für einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten mit nicht anonymisierbaren Personendaten Dritter eine gesetzliche Grundlage Voraussetzung. Da eine solche jedoch nicht vorhanden ist, stellt sich zusätzlich die Frage, ob der Mietvertrag aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips teilweise zugänglich gemacht werden soll. Ein solches Vorgehen ergibt jedoch keinen Sinn, da Leistung und Gegenleistung in einem Austauschverhältnis zueinander stehen, weshalb es wenig aussagekräftig wäre, nur einzelne Verpflichtungen – beispielsweise ausschliesslich den Mietzins – offen zu legen. Nachdem somit auch eine teilweise Zugänglichmachung nicht zielführend ist, ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

50 Betreuungsgesetz; ausländisches Pflegekind

- § 27 Abs. 2 des Betreuungsgesetzes (Elternbeiträge an stationäre Sonderschulen und Einrichtungen) ist auf Pflegeeltern nicht anwendbar.
- Keine Verfügungskompetenz bezüglich der Verpflichtung der Pflegeeltern, für den Unterhalt eines ausländischen Pflegekindes in der Schweiz aufzukommen; im Falle einer Fremdplatzierung als Kindeschutzmassnahme ist der Kostenersatzanspruch des Gemeinwesens auf dem Weg der verwaltungsrechtlichen Klage geltend zu machen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 3. November 2016 in Sachen A. und B. gegen Stadt C. und Regierungsrat (WBE.2016.243).

Aus den Erwägungen

1.

Gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 2. Mai 2006 (Betreuungsgesetz; SAR 428.500) leisten die Eltern den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.00 pro Kind und Nacht festgesetzte Pauschale, wobei der Regierungsrat diesen Elternbeitrag auf Fr. 25.00 pro Übernachtung festsetzte (§ 54 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vom 8. November 2006 [Betreuungsverordnung; SAR 428.511]). Dabei haben alle Eltern von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Beitrag an den Aufenthalt einer Einrichtung zu leisten (vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 28. September 2005, GR.05.256, S. 54 f.). Die Wohnsitzgemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Betreuungsgesetz).

2.

2.1.

Die Beschwerdeführer bestreiten die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Beurteilung dieser Streitsache. Dem Wortlaut des § 31 Abs. 1 i.V.m. § 27 des Betreuungsgesetzes folgend, beziehe sich der Rechtsschutz nicht auf Streitigkeiten betreffend die Kostentragung zwischen nicht leiblichen Eltern (wie etwa Pflegeeltern) und der Gemeinde. Grundlage von § 27 Betreuungsgesetz sei die gesetzlich geregelte Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ZGB). Zu Eltern werde man durch Geburt des Kindes, Ehelichkeitsvermutung des mit der Mutter verheirateten Mannes, Anerkennung der Vaterschaft, Vaterschaftsurteil oder Adoption. Andere Möglichkeiten gebe es nicht.

2.2.

Das BKS führte in seinem Entscheid aus, ihm komme keine Kompetenz zu, gestützt auf das Betreuungsgesetz gegenüber den Pflegeeltern Elternbeiträge zu verfügen, da D. weder der leibliche Sohn noch das Adoptivkind der Beschwerdeführer sei und diese somit nicht als Eltern im Sinne von § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz gälten.

2.3.

Für die Vorinstanz sind Konstellationen denkbar, in denen "Nicht-Eltern" in Bezug auf die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern kraft einer rechtlichen Grundlage oder einer privatrechtlichen Vereinbarung den leiblichen Eltern gleichgestellt sind. Das BKS sei daher von Gesetzes wegen nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, bei Streitigkeiten unter anderem über den Bestand von Beiträgen und Leistungspflichten im Sinne von § 27 Betreuungsgesetz materiell zu entscheiden.

Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid zwar aus, dass aus dem Umstand, dass das Pflegeverhältnis während des Aufenthalts von D. im Internat X. noch bestand, kein Anspruch gegenüber den Pflegeeltern auf Rückerstattung der bevorschussten Elternbeiträge im Sinne von § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz abgeleitet werden könne. Die Vorinstanz sieht aber in der von den Beschwerdeführenden am 30. Januar 2001 unterzeichneten Verpflichtungserklärung im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflege-

kindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338; alte Fassung) eine gültige Rechtsgrundlage für die Begründung der Leistungspflicht nach § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz und somit die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des BKS und des Regierungsrats gemäss § 31 Abs. 1 Betreuungsgesetz. Da die Beschwerdeführer gemäss der genannten Verpflichtung "für sämtliche Kosten des Unterhalts" aufzukommen hätten, seien sie den leiblichen Eltern im Sinne von § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz gleichgestellt.

2.4.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Wie der Regierungsrat in einem anderen Entscheid richtig ausführte, wird die Elternschaft im ZGB indirekt mit den Bestimmungen über die Entstehung des Kindsverhältnisses definiert (Art. 252 ZGB). Somit gelten als Vater und Mutter und damit im rechtlichen Sinn als Eltern eines Kindes diejenigen Personen, zu denen ein zivilrechtliches Kindsverhältnis besteht. Pflege-, Tages-, Gross- und Stiefeltern sowie jegliche in der Alltagssprache genannten Eltern gelten hingegen in zivilrechtlicher Hinsicht nicht als Eltern. Eine andere Definition des Wortes "Eltern" lasse sich weder dem Betreuungsgesetz noch der Botschaft entnehmen. Der Gesetzeswortlaut selber erwähne lediglich "die Eltern" und es folge kein Hinweis darauf, dass der verwendete Begriff "Eltern" weit auszulegen sei, so dass auch "Nicht-Eltern" darunter fallen würden. Der Gesetzeswortlaut umfasse damit lediglich das zivilrechtlich definierte Elternpaar, d.h. die leiblichen Eltern, sofern keine Adoptiveltern bestehen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2010-000400 vom 17. März 2010, Erw. 2.3). Diesen Ausführungen des Regierungsrats ist zu folgen. Die Beschwerdeführer waren die Pflegeeltern von D.. Das Vorgehen der Vorinstanz, die Pflegeeltern gestützt auf eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung den zivilrechtlich definierten Eltern gleichzusetzen, ist nicht zulässig. Da die Beschwerdeführer nicht als Eltern im Sinne von § 27 Abs. 2 Betreuungsgesetz zu qualifizieren sind, ist die Zuständigkeit des BKS und des Regierungsrats nach § 31 Abs. 1 Betreuungsgesetz nicht gegeben.

Über allfällige Ansprüche der Gemeinde C. gegenüber den Ehegatten A. und B. gestützt auf die Verpflichtungserklärung ist auf dem Klageweg zu befinden. Die Gemeinde macht einen vertraglichen Anspruch geltend (vgl. § 60 lit. a VRPG).

XIII. Verwaltungsrechtspflege

51 Verteilung der Parteikosten bei Gutheissung der Beschwerde (Praxisänderung)

Praxisänderung (AGVE 2009, S. 278 f.): Entgegen dem VRPG ist das Strassenverkehrsamt von Bundesrechts wegen Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Art. 24 Abs. 2 lit. a SVG i.V.m. Art. 111 Abs. 1 BGG). Deshalb sind das DVI und das Strassenverkehrsamt bei Gutheissung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht zu verpflichten, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten des Beschwerdeführers je zur Hälfte zu bezahlen (§ 33 Abs. 1 VRPG).

Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 11. Mai 2016, in Sachen M. gegen das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau und das Departement Volkswirtschaft und Inneres (WBE.2016.36).

Aus den Erwägungen

III.

1.

1.1.-1.2. (...)

1.3.

1.3.1.

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt (vgl. AGVE 2009, S. 278 f.), weshalb zu beurteilen ist, welchen Verfahrensbeteiligten Parteistellung zukommt.

Zu dieser Frage ist in AGVE 2009, S. 278 f., festgehalten worden, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschwerdeführer gestützt auf § 13 Abs. 2 lit. a VRPG Parteistellung habe und

dass sich die Parteistellung des DVI als Vorinstanz aus § 13 Abs. 2 lit. e VRPG ergebe. Dagegen habe das Strassenverkehrsamt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Parteistellung, da gemäss § 13 Abs. 2 lit. e VRPG lediglich der Vorinstanz – nicht aber den Vorinstanzen – Parteistellung zukomme. Anzufügen bleibt, dass das Strassenverkehrsamt auch nicht gestützt auf § 13 Abs. 2 lit. f VRPG Partei sein kann, da es nicht einem anderen Gemeinwesen angehört.

Was die Parteistellung des Beschwerdeführers und der Vorinstanz anbelangt, so ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten. Die Ausführungen zur Verneinung der Parteistellung des Strassenverkehrsamts dagegen sind ausschliesslich gestützt auf das VRPG erfolgt. Zu beachten ist aber, dass sich auch aus Bundesrecht Vorgaben zur Parteistellung ergeben. So ist gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. a SVG die erstinstanzlich verfügende Behörde gegen den Entscheid einer verwaltungsunabhängigen kantonalen Beschwerdeinstanz zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt. Gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. d BGG sind Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt, zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt. Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich zudem nach Art. 111 Abs. 1 BGG am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können. Nachdem Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht (sog. derogatorische Kraft des Bundesrechts; Art. 49 Abs. 1 BV), ist im Bereich des Strassenverkehrsrechts das Strassenverkehrsamt entgegen § 13 VRPG und AGVE 2009, S. 278 f., Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aus diesem Grund hat das Strassenverkehrsamt zusammen mit dem DVI als Vorinstanz dem obsiegenden Beschwerdeführer die ihm entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen (§ 33 Abs. 1 VRPG).

52 Ausstand

- **Für die Mitglieder beratender Kommissionen gelten die Ausstandsregeln des VRPG. Sie wirken an der Vorbereitung des Entscheids mit und fallen somit unter den Anwendungsbereich von § 16 VRPG.**
- **Anwendungsfall: Im Unterschutzstellungsverfahren von Baudenkmalern gemäss § 27 VKG darf der Bauberater der Gesuchstellerin nicht gleichzeitig in der Kommission für Denkmalpflege und Archäologie mitwirken.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 16. August 2016 in Sachen Einwohnergemeinde A. gegen Regierungsrat (WBE.2015.427).

53 Beschwerdebefugnis/Legitimation**Beschwerdebefugnis der (Einwohner-)Gemeinde in Bausachen**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. August 2016 in Sachen A. AG, B. GmbH und C. AG gegen Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeinderat D. (WBE.2015.502, Beschwerdeverfahren I) und in Sachen Einwohnergemeinde D. gegen Departement Bau, Verkehr und Umwelt sowie Gemeinderat D. (WBE.2015.503, Beschwerdeverfahren II).

Aus den Erwägungen

- I.
1. (...)
- 2.
- 2.1.

Gemäss § 42 VPRG ist zur Beschwerde befugt a) wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat, b) jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Bundesrecht oder kantonales Recht zur Beschwerde ermächtigt ist.

2.2. (...)

2.3.

Fraglich ist hingegen, ob auch der Gemeinderat zur Beschwerde befugt ist (Beschwerdeverfahren II [WBE.2015.503]). Eine Konstellation im Sinne von § 42 lit. b VRPG (spezifische Ermächtigung durch Bundesrecht oder kantonales Recht) liegt vorab nicht vor. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdebefugnis gestützt auf § 42 lit. a VRPG gegeben ist. Der Gemeinderat bringt vor, als Adressat sei er vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen, und er werde in seiner noch vorhandenen Gemeindeautonomie beschnitten, weshalb er beschwerdeberechtigt sei.

Nach der Praxis kann sich auch eine (Einwohner-)Gemeinde auf § 42 lit. a VRPG (bzw. früher § 38 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 1968 [aVRPG]) berufen. Gleich wie beim privaten Beschwerdeführer ist vorausgesetzt, dass sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen kann. Die öffentlichen Interessen einer (Einwohner-)Gemeinde sind eigene, wenn sie dem spezifischen lokalen Lebensbereich entspringen; gemeint sind jene Belange, welche die Gemeindeeinwohner erheblich anders als die Kantonseinschwohner im Allgemeinen berühren (vgl. AGVE 1989, S. 305 f.; 1988, S. 373; 1986, S. 322; VGE III/18 vom 2. März 2009 [WBE.2006.430], S. 4; je mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Einwohnergemeinde (bzw. der Gemeinderat) in Bausachen nur dann zur Beschwerde befugt, wenn die kantonale Instanz entgegen der gemeinderätlichen Verfügung eine Baubewilligung erteilt hat – weil dies zu Veränderungen in der Gemeinde führt, welche der Gemeinderat für unzulässig hält – (vgl. AGVE 1989, S. 306; 1986, S. 322; VGE III/5 vom 23. Januar 2014 [WBE.2013.113], S. 3; VGE III/18 vom 2. März 2009 [WBE.2006.430], S. 5; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Diss., Zürich 1998, § 38 N 206), nicht hingegen, wenn eine Baubewilligung des Gemeinderats aufgehoben wird, weil dann die Situation der Gemeinde, wenn der Baugesuchsteller auf ein Rechtsmittel verzichtet, nicht anders ist, als wenn überhaupt kein Bauge-

such eingereicht worden wäre (AGVE 1989, S. 306 mit diversen Hinweisen; MERKER, a.a.O., § 38 N 206). Es besteht im vorliegenden Fall kein Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Selbst wenn die Baubewilligung im Beschwerdeverfahren nämlich erteilt wird, hat die Gemeinde kein Mittel, die Ausführung der Baute durchzusetzen; dies hängt völlig vom Willen des Baugesuchstellers ab (bei dem angenommen werden kann, er ergreife selbst ein Rechtsmittel, wenn er fest entschlossen ist zu bauen, so dass es in dieser Situation gar keiner eigenen Beschwerdelegitimation der Gemeinde bedarf). Es bleibt deshalb immer ungewiss, ob die Gemeinde die angestrebten Auswirkungen ihrer Beschwerde überhaupt erreichen kann. Ausserdem hat sie, wenn sie die Bautätigkeit fördern will, dies durch generell anwendbare und wirksame Massnahmen zu tun. Die besonders intensive Unterstützung eines Bauwilligen im Einzelfall – auch in prozessualer Hinsicht – erfüllt diese Voraussetzung nicht; sie ist nicht allgemein vorgesehen und kann es auch nicht sein, weil dies darauf hinausläufe, dass die Gemeinde in jedem Fall prozessiert, wenn sie vor der Beschwerdeinstanz nicht recht erhalten hat, also letztlich aus reiner Rechthaberei. Zudem bestünde bei derartigem Handeln im Einzelfall die erhebliche Gefahr objektiv nicht begründbarer Ungleichbehandlung (AGVE 1989, S. 307).

Vorliegend hob die Vorinstanz die Baubewilligung des Gemeinderats auf, und zwar gestützt auf verschiedene kantonale Bauvorschriften, deren Anwendung sie frei überprüfen durfte und musste (namentlich kantonale Definitionen/Begriffe bzw. Messweisen im Zusammenhang mit Geschossigkeit/Terrassierung und Gebäudelänge, aber auch Strassenabstandsvorschriften und Frage, ob die Voraussetzungen für Ausnahmbewilligungen erfüllt sind). Soweit es um die Anwendung und Auslegung kantonaler Bestimmungen geht, kann sich die Gemeinde auch nicht auf ihre Autonomie berufen. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Einwohnergemeinde (als deren Organ der Gemeinderat handelt) in einer solchen Konstellation nicht befugt, den Entscheid ans Verwaltungsgericht weiterzuziehen. Auf die Beschwerde im Beschwerdeverfahren II (WBE.2015.503) ist demgemäss nicht einzutreten.

Obergericht, Abteilung Zivilgericht

I. Zivilrecht (Zivilgesetzbuch)

A. Familienrecht

- 54 Art. 450c ZGB, Art. 315 Abs. 4 lit. b und Art. 315 Abs. 5 ZPO, Art. 319 ZPO

Die Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung zusammen mit dem Hauptentscheid ohne schriftliche Begründung nur im Dispositiv zu eröffnen, so dass dagegen bis zur nachträglichen Zustellung der Begründung der Beschwerdeweg ausgeschlossen wird, ist in Kindesschutzverfahren mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 14. Juni 2016 i.S. S. M. (XBE.2016.34).

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

In Ziffer 9. des Entscheiddispositivs wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Damit wurde die gesetzliche Regelung, wonach grundsätzlich die aufschiebende Wirkung gilt (Art. 450c ZGB), abgeändert mit der Konsequenz, dass der Entscheid sofort vollsteckbar wurde, schon bevor nachträglich die Begründung zugestellt wird. Damit stellt sich die Frage, wie die Zwangsvollstreckung in der Zeitspanne zwischen der Eröffnung im Dispositiv und der Zustellung der nachträglichen Begründung überprüft werden kann. Diese Frage stellt sich analog auch für die Vollstreckbarkeit von vorsorglichen Massnahmen insbesondere wenn es um die Regelung der Obhut geht. Allerdings unterscheidet sich die gesetzliche Ausgangslage insofern, als die Berufung gegen vorsorgliche Massnahmen generell keine aufschiebende Wirkung hat und die Vollstreckung ausnahmsweise aufgeschoben werden kann, wenn der

betroffenen Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 315 Abs. 4 lit. b und 315 Abs. 5 ZPO), während in Kindesschutzverfahren generell die aufschiebende Wirkung gilt, die jedoch entzogen werden kann, ohne dass an die Gründe für einen solchen Entzug im Gesetz besondere Anforderungen geknüpft werden (Art. 314 i.V.m. Art. 450c ZGB).

Der ausnahmsweise Aufschub der Vollstreckung einer vorsorglichen Massnahme gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO ist gemäss Art. 319 lit. b ZPO als prozessleitende Verfügung mit Beschwerde anfechtbar, es sei denn, er sei mit superprovisorischer Massnahme gemäss Art. 265 ZPO angeordnet worden, welche allerdings ihrerseits nach Anhörung der Gegenpartei unverzüglich wiederum mit vorsorglicher Massnahme zu überprüfen ist (Art. 265 Abs. 2 ZPO). Analog dazu handelt es sich auch bei der Anordnung des Entzuges der aufschiebenden Wirkung im Rahmen eines kindesschutzrechtlichen Entscheides um eine vorsorgliche Massnahme, für welche dieselben rechtlichen Voraussetzungen gelten müssen wie für den Aufschub der Vollstreckung einer vorsorglichen Massnahme. Aufgrund dieser rechtlichen Grundlage erscheint es daher mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar, die Anordnung des Entzuges der aufschiebenden Wirkung zusammen mit dem Hauptentscheid im Kindesschutzverfahren ohne schriftliche Begründung nur im Dispositiv zu eröffnen, sodass dagegen bis zur nachträglichen Zustellung der Begründung der Beschwerdeweg ausgeschlossen wird. Das erscheint insbesondere bei jenen Fällen unbillig, bei welchen es wie hier um Fragen der Obhut zuteilung oder der Platzierung geht und die Vollstreckung schon vor der Zustellung der Begründung stattfindet.

55 Art. 176 ZGB

Auch wenn Eltern, die ihr Kind während des ehelichen Zusammenlebens je hälftig betreut haben, die gemeinsame Obhut belassen wird, kann ihnen unter Umständen eine Ausdehnung des während des Zusammenle-

bens ausgeübten Erwerbspensums zugemutet werden, soweit dies zur Deckung eines Mankos notwendig wird. Die eheliche Aufgabenteilung kann dem nicht entgegengehalten werden.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 5. Zivilkammer, vom 17. Dezember 2015 in Sachen Ch.K. gegen M.P. (ZSU.2015.137)

Sachverhalt

Entgegen dem (Eheschutz-) Entscheid der Vorinstanz wurde im Berufungsverfahren den Eltern von L., die ihn vor der Trennung bei Erwerbspensen von ca. 60 % (Mutter als Angestellte) bzw. ca. 50 % (Vater als Selbständigerwerbender) ungefähr hälftig betreut hatten, die gemeinsame Obhut eingeräumt.

Aus den Erwägungen

7.4.

Das von den Parteien gemeinsam erzielte Einkommen von Fr. 4'909.60 (Fr. 3'000.00 + Fr. 1'909.60) zuzüglich der von der Beklagten bezogenen Kinderzulage von Fr. 200.00 reicht zur Deckung des Bedarfs der Parteien und von L. nicht aus. Unter Berücksichtigung des Wohnkostenanteils von L. von Fr. 200.00 beläuft sich dessen Bedarf auf nach wie vor Fr. 685.85, derjenige von Kläger und Beklagter – unter Abzug von je Fr. 100.00 [Hälfte von L.'s Wohnkostenanteil] – auf Fr. 2'331.00 bzw. Fr. 2'446.50. Damit resultiert ein Manko von Fr. 353.75 (= Fr. 5'109.60 ./ Fr. 685.85 ./ Fr. 2'331.00 ./ Fr. 2'446.50).

Unter diesen Umständen fragt sich, ob und allenfalls wie dieses Manko durch zusätzlich erzielbares Mehreinkommen (mit oder ohne Modifikation der Betreuungsanteile) gedeckt werden kann. Die zivilrechtliche Novelle zur elterlichen Sorge verschafft den Eltern keinen unbedingten Anspruch auf Weiterführung der während des ehelichen Zusammenlebens gewählten Erwerbspensen. Denn wenn

Eheleute schon während des ehelichen Zusammenlebens auf die Aufgabenteilung zurückkommen müssen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben (Zeiter, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, N. 10 f. zu Art. 163 ZGB, wonach bei Uneinigkeit der Eheleute der Eheschutzrichter anrufen werden kann), muss dies erst recht im Fall der Trennung gelten, wenn wie hier eine wirtschaftliche Mehrbelastung durch die Führung zweier Haushaltungen entsteht.

Im vorliegenden Fall erscheint es aus drei Gründen gerechtfertigt, den Kläger zu verpflichten, sein Erwerbsspensum von 50 % um 10 % auszudehnen (Bei einem Einkommen des Klägers von Fr. 3'600.00 [= Fr. 3'000.00 : 5 x 6] kann das Manko gedeckt werden): Erstens arbeitet auch die Beklagte bei einer täglichen Arbeitszeit von 5 bzw. 5.25 Stunden in einem Arbeitspensum von rund 60 %. Zweitens erzielt der Kläger ein deutlich höheres Stundeneinkommen als die Beklagte. Und drittens ist es ihm als selbstständig erwerbstätigem Masseur leichter möglich, seinen Arbeitseinsatz an Tagen und an Wochenenden, an denen L. durch die Beklagte betreut wird, auszudehnen (ohne dass er deshalb in seiner Möglichkeit, L. hälftig zu betreuen, eingeschränkt würde). Eine Übergangsfrist zur Pensenerhöhung ist nicht zu gewähren, nachdem der Kläger bereits im angefochtenen Urteil zu einer Ausweitung seiner Erwerbstätigkeit (sogar auf 80 %) verpflichtet worden ist.

B. Sachenrecht

56 Vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; Art. 837 ff. ZGB)

Die Berichtigung einer Eintragung im Grundbuch, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, ist auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung zurückzubeziehen.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 25. Januar 2016 (ZSU.2015.314)

Aus den Erwägungen

4.2.

4.2.1.

Das Bauhandwerkerpfandrecht (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) ist der Anspruch auf die Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch zulasten eines Grundstücks als Pfandobjekt und zur Sicherung einer Forderung. Wird ein Baupfandrecht im Grundbuch eingetragen, ist es eine Grundpfandverschreibung (Art. 824 - 841 ZGB). Soweit das Bauhandwerkerpfandrecht keinen besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen ist, sind subsidiär die Bestimmungen über die Grundpfandverschreibung und subs subsidiär die allgemeinen Bestimmungen über das Grundpfand (Art. 793 - 823 ZGB) anwendbar (Schumacher, Das Bauhandwerkerpfandrecht, Systematischer Aufbau, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 2 f.). Am Pfandverhältnis ist neben dem Pfandschuldner der Baupfandgläubiger beteiligt. Als solcher wird die Person bezeichnet, auf deren Namen ein Baupfandrecht im Grundbuch provisorisch vorgemerkt oder definitiv eingetragen ist und die deshalb aus einem bestehenden Baupfandrecht berechtigt ist (Schumacher, a.a.O., Rz. 523 und 526).

Mit Bezug auf die Person des Pfandgläubigers kommt dem Grundbuch allerdings nicht die volle Publizitätswirkung zu (Schumacher, a.a.O., Rz. 542). So geht mit dem Übergang der grundpfandgesicherten Forderung auch das Baupfandrecht von Gesetzes wegen auf den neuen Gläubiger über (Zogg, in: Basler Kommentar zum ZGB [BSK ZGB], Bd. II, 5. Aufl., Basel 2015, N. 1 zu Art. 835 ZGB). Der Wechsel des Pfandgläubigers erfolgt von Gesetzes wegen ohne Grundbucheintragung (Art. 835 ZGB). Der Vermerk des Gläubigerwechsels im Gläubigerregister ist nur fakultativ und wirkt sich lediglich auf die Mitteilungspflichten des Grundbuchverwalters aus. Deshalb geht aus dem Grundbuch nicht zuverlässig hervor, wer der jeweilige Pfandgläubiger und damit auch der Forderungsgläubiger ist.

4.2.2.

Die Anweisung an das Grundbuchamt, eine vorläufige Eintragung im Grundbuch zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte (Art. 961 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) vorzumerken, wozu gemäss Art. 118 Abs. 2 lit. b GBV auch die vorläufige Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 837 ff. ZGB) zählt (BGE 83 III 138 E. 3), stellt eine gesetzlich vorgesehene gerichtliche Anordnung im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen dar (vgl. Art. 262 lit. c ZPO). Ist ein solcher Anweisungsentscheid bzw. - wie vorliegend - eine Parteibezeichnung eines solchen Entscheids zu berichtigen, muss naturgemäss wiederum eine Anweisung - diesmal mit richtigtem Inhalt - erfolgen.

Weil eine Anmeldung ihre Rechtswirkung grundsätzlich erst ab dem Tag ihrer Einschreibung in das Tagebuch entfaltet, soll in Fällen der "nachgebesserten" Anmeldung mit Berichtigung der Bezeichnung des Pfandgläubigers wegen dessen "Auswechslung" (zwecks "Korrektur" des Gesuchs einer nicht aktivlegitimierten Person) oder wegen Parteiwechsels zufolge Rechtsnachfolge gelten, dass die Rechtswirkung einer "nachgebesserten" Anmeldung nicht auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung zurückbezogen werden kann (vgl. Schumacher, a.a.O., Rz. 1386 i.V.m. Rz. 1323). Dies wird damit begründet, dass sämtliche Anmeldungen zur Eintragung in das Grundbuch nach ihrer zeitlichen Reihenfolge in das Tagebuch

einzutragen sind, u.a. unter Angabe des Datums und der genauen Uhrzeit des Eingangs der Anmeldung auf dem Grundbuchamt (Art. 948 Abs. 1 ZGB; Art. 81 Abs. 2 lit. b GBV; Schumacher, Bauhandwerkerpfandrecht und Stockwerkeigentum: eine besondere Herausforderung an den Grundbuchverwalter [Bauhandwerkerpfandrecht und Stockwerkeigentum], in: ZBGR 95/2014 S. 1 ff., 16). Tatsächlich ist das Bauhandwerkerpfandrecht ein mittelbares gesetzliches Grundpfandrecht, das erst durch den Grundbucheintrag des Grundbuchverwalters entsteht. Zudem kann ein Baupfandrecht vom Grundbuchverwalter nur errichtet werden, wenn es rechtzeitig, d.h. innerhalb der viermonatigen Eintragsfrist (Verwirkungsfrist; Art. 839 Abs. 2 ZGB) im Grundbuch eingetragen wird. Fristwährend ist somit nur das Datum des tatsächlichen Eingangs der gerichtlichen (superprovisorischen) Anmeldung zur vorläufigen Grundbucheintragung (Vormerkung), weshalb eine Rückdatierung des Anmeldedatums ausgeschlossen ist (Schumacher, Bauhandwerkerpfandrecht und Stockwerkeigentum, a.a.O., S. 16).

Der vorliegende Fall ist allerdings anders gelagert. Gemäss dem rechtskräftig gewordenen Entscheid der Vorinstanz vom 29. Mai 2015 ist dieser bei der auf Klage vom 27. Februar 2014 hin von ihr vorgenommenen Anordnung der Vormerkung der vorläufigen Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts bezüglich der Bezeichnung des Baupfandgläubigers ein Fehler unterlaufen. Der Fehler bestand darin, dass die Vorinstanz als Pfandgläubiger die "B. AG" bezeichnen wollte und nicht "B. B.". Mit ihren Verfügungen vom 28. Februar 2014 und 11. April 2014 wollte sie somit dem Grundbuchamt als Pfandgläubigerin die "B. AG" melden. Dies war der von der Vorinstanz *gewollte und gemeinte* Inhalt der getroffenen Anordnungen. Infolge Erklärungsirrtums brachte sie diesen Inhalt falsch zum Ausdruck und *meldete* dem Grundbuchamt *tatsächlich* "B. B.". Der Anordnung und dem darauf gestützten inhaltlichen Vollzug dieser Anordnung durch das Grundbuchamt lag somit ein Versehen des Gerichts zugrunde. Für den Fall, da das *Grundbuchamt* infolge eines Versehens eine fehlerhafte Eintragung vornimmt, sieht Art. 977 ZGB die Berichtigung vor (Schmid, BSK ZGB, a.a.O., N. 1 zu Art. 977 ZGB). Willigen die Beteiligten nicht in eine Berichtigung ein, kann

diese (nur) auf Verfügung des Gerichts vorgenommen werden (Art. 977 Abs. 1 ZGB). Eine im Rahmen von Art. 977 ZGB erfolgte Berichtigung wirkt auf den Tag zurück, an dem die frühere Eintragung nicht richtig vorgenommen wurde (Deschenaux, Schweizerisches Privatrecht, Band V/3, II, Das Grundbuch, Basel/Frankfurt am Main 1989, S. 910). Letzteres gilt auch im Fall der Gutheissung einer Grundbuchberichtigungsklage bei ungerechtfertigtem Eintrag (Art. 975 ZGB). In einem solchen Fall hat der Grundbuchverwalter den ungerechtfertigten Eintrag zu streichen und die Eintragung gemäss Berichtigungsurteil vorzunehmen. In Abweichung von den allgemeinen Regeln ist die Löschung nicht mit dem Datum der Einschreibung im Tagebuch zu versehen. Handelt es sich um eine ursprünglich ungerechtfertigte Eintragung, ist sie unter demselben Datum zu löschen, mit dem sie vorgenommen worden war. Die Neueintragung erhält rückwirkend das Datum, unter dem das Recht seinerzeit "erstmalig" begründet worden war (Krenger, Die Grundbuchberichtigungsklage, Diss., Grusch 1988, S. 208 f.; Schmid, BSK ZGB, a.a.O., N. 36 zu Art. 975 ZGB). Aus materiellrechtlicher Sicht spricht zudem gerade in einem Fall der Berichtigung bloss des infolge irrtümlicher Ausdrucksweise des Gerichts fehlerhaft eingetragenen Pfandgläubigers umso weniger gegen einen Rückbezug der Wirkung auf das erste Eintragsdatum, als dem Eintrag des Pfandgläubigers im Grundbuch wie gesehen nicht die gleiche Bedeutung zukommen kann wie dem Eintrag der Pfandbelastung an sich und der Pfandsumme. Mit Bezug auf die Person des Pfandgläubigers kommt dem Grundbuch eben nicht die volle Publizitätswirkung zu. Wenn der Eintrag des Pfandrechts und der Pfandsumme auf dem richtigen Grundbuchblatt von Anfang an rechtzeitig und korrekt erfolgt ist, können durch die Berichtigung der Person des Pfandgläubigers insbesondere keine berechtigten Interessen Dritter tangiert werden (vgl. ZR 1980, Nr. 13, S. 31, E. III/3 betreffend eine Berichtigung nach Art. 977 ZGB im Fall eines Bauhandwerkerpfandrechts). Es gibt somit keinen Grund, für die Berichtigung einer Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des

Baupfandgläubigers beruht, einen anderen Wirkungszeitpunkt anzunehmen als für die Berichtigung nach Art. 975 oder 977 ZGB.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid von der "Rückwirkung" der berichtigten Grundbuchanweisung ausgegangen ist und dies in ihrem Entscheid auch zum Ausdruck gebracht hat.

II. Zivilprozessrecht

57 Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (§ 6 Abs. 2 AnwT; § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT)

- Aus der Praxis, wonach für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung einen Abzug von maximal 20 % erlaube.
- Die Bemühungen des Anwalts im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind wie eine in einer einfachen Gesuchssache im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT erstattete Rechtsschrift mit dazugehöriger Instruktion zu entschädigen, wobei ein Betrag von Fr. 350.00 bis Fr. 700.00 angemessen erscheint.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 15. August 2016 (ZOR.2016.23).

Aus den Erwägungen

3.4.2

[...]

Fehlt es wie vorliegend an einer Hauptverhandlung, weil an der mit der Grundentschädigung abgegoltenen Einigungsverhandlung eine Scheidungskonvention unterzeichnet werden konnte, ist ein dem Minderaufwand des Anwalts entsprechender Abschlag gemäss § 6 Abs. 2 AnwT angezeigt. Aus der Praxis, wonach für zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen in der Regel ein Zuschlag von 20 % gewährt wird, kann nicht abgeleitet werden, dass der Wegfall der Hauptrechtsschriften (Klage/Klageantwort) und der Hauptverhandlung (mit Ergänzung des Behauptungs- und Durchführung des Beweisverfahrens) spiegelbildlich einen Abzug von maximal 20 % erlaube, nachdem diese der Sammlung des Prozessstoffes, die zusätz-

lichen Vorkehren hingegen lediglich dessen Ergänzung dienen. Die Hauptverhandlung ist regelmässig aufwändiger als die Einigungsverhandlung, welche vorliegend lediglich 1.5 Stunden in Anspruch genommen hat. Da die Hauptverhandlung entfallen ist und der Kläger keine (Haupt-)Rechtsschrift bzw. Klageantwort erstattet hat, erscheint ein Abzug für den dadurch entstandenen Minderaufwand von insgesamt 50 % gerechtfertigt. Die von der Vorinstanz vorgenommenen Abzüge von insgesamt 50 % sind somit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

[...]

3.4.3.

Wie dem Beschwerdeführer aus dem ihn betreffenden Entscheid des Obergerichts vom 23. Oktober 2012 (ZOR.2012.81) bekannt sein sollte, sind die Bemühungen des Anwalts im Zusammenhang mit der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege praxismässig nicht mit einem Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT, sondern wie eine in einer einfachen Gesuchssache im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AnwT erstattete Rechtsschrift mit dazugehöriger Instruktion zu entschädigen, wobei für ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege inkl. dazugehöriger Instruktion ein Betrag von Fr. 350.00 bis Fr. 700.00 angemessen erscheint, was 25 - 50 % einer Grundentschädigung von Fr. 1'400.00 nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. b AnwT entspricht. Nachdem die Mandantin des Beschwerdeführers gemäss dessen Gesuch vom 11. Mai 2015 auf Ergänzungsleistungen angewiesen war, haben sich die Verhältnisse als einfach präsentiert. Ausserdem hat der Beschwerdeführer im Gesuch darauf hingewiesen, dass er persönlich über keine weiteren Unterlagen als den Kontoauszug der Beklagten verfüge (woraus deren Abhängigkeit von Ergänzungsleistungen ersichtlich ist), weshalb er das Gerichtspräsidium erbete, sich direkt an den Beistand zu wenden, wenn wider Erwarten ergänzende Auskünfte und Unterlagen benötigt würden. Daraus erhellt, dass der Instruktionsaufwand äusserst gering gewesen ist. Es rechtfertigt sich aus diesen Gründen von einem Betrag von Fr. 350.00 für das URP-Gesuch auszugehen.

58 Art. 91 ZPO. Berechnung des Streitwerts der Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 16. März 2016 (ZOR.2015.102).

Aus den Erwägungen

4.

4.1.

Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 2 ZPO).

4.2.

Der Kläger hat mit Klage vom 11. März 2013 beantragt, es sei in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamts Y (Zahlungsbefehl vom xxx) festzustellen, dass kein pfändbares Vermögen des Schuldners/Klägers vorhanden sei. Als Streitwert bezeichnete er in der Klage den ungedeckt gebliebenen Betrag der Forderung der Beklagten von Fr. 1'200'371.86, wie er im Verlustschein im Sinn von Art. 265 SchKG aufgeführt ist. Die Vorinstanz setzte gestützt darauf den vom Kläger zu leistenden Kostenvorschuss mit Verfügung vom 13. März 2013 auf Fr. 25'675.00 fest. Mit Verfügung vom 15. März 2013 hob sie diese Verfügung wieder auf und setzte den vom Kläger zu leistende Kostenvorschuss auf Fr. 1'750.00 fest. Die Beklagten folgten in ihrem Gesuch um Sicherheit für die Parteientschädigung vom 21. Oktober 2013 der Auffassung des Klägers betreffend den Streitwert und beantragten gestützt darauf eine vom Kläger zu leistende Sicherheit von Fr. 34'000.00 (Nachforderungsrecht ausdrücklich vorbehalten). Der Kläger revidierte darauf in der Stellung-

nahme vom 3. Dezember 2013 seine Auffassung und erklärte, mit der Vorinstanz seien der Streitwert auf Fr. 8'337.00 und die Sicherheit für die Parteientschädigung entsprechend auf Fr. 1'450.00 festzusetzen. In der Klageantwort vom 11. Februar 2015 schlossen sich die Beklagten der Auffassung, der Streitwert betrage Fr. 8'337.00 und nicht Fr. 1'200'371.86, an und begründeten das in der Duplik vom 15. April 2015, während der Kläger in der Replik vom 24. März 2015 wieder auf seine in der Klage geäußerte Auffassung zurückkam und erklärte, der Streitwert entspreche dem ungedeckt gebliebenen Betrag der Forderung der Beklagten von Fr. 1'200'371.86, wie er im Verlustschein im Sinn von Art. 265 SchKG ausgeführt sei. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid bei der Festsetzung der Entscheidegebühr einen Streitwert von Fr. 1'200'371.86 angenommen, dem Entscheid über die Verlegung der Prozesskosten dann aber einen Streitwert von Fr. 8'337.00 zugrunde gelegt. Parteien und Vorinstanz sind demnach je nach eingenommenem Standpunkt einmal vom Streitwert von Fr. 1'200'371.86, das andere Mal vom Streitwert von Fr. 8'337.00 ausgegangen, was nicht angeht. Der Streitwert ist vielmehr in einem Prozess für alle seine Funktionen nach der gleichen Methode, mit den gleichen Grundlagen und damit auch mit dem gleichen Resultat zu berechnen, sodass es in einem Prozess grundsätzlich nur einen Streitwert geben kann (Rickli, Der Streitwert im schweizerischen Zivilprozessrecht, Diss. 2014, N. 225).

4.3.

Das Bundesgericht hat in nicht in der amtlichen Sammlung publizierten Entscheiden erklärt, der Streitwert im ordentlichen Verfahren betreffend Feststellung oder Bestreitung des neuen Vermögens entspreche der in Betreibung gesetzten Forderung (Entscheid des Bundesgerichts 5A_650/2013 vom 19. November 2013 E. 1.2). Dieser Auffassung ist die Lehre teilweise gefolgt (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A. 2013, § 48 N. 44; Vock/Müller, SchKG-Klagen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2012, S. 103). Weder das Bundesgericht noch die genannten Autoren haben ihre Auffassung begründet. Richtig ist sie, wenn der Richter im summarischen Bewilligungsverfahren den Rechtsvorschlag vollumfänglich bewilligt oder vollumfänglich nicht

bewilligt und der Gläubiger oder Schuldner im ordentlichen Verfahren auf Feststellung respektive Bestreitung des neuen Vermögens klagt, weil dann die ganze in Betreuung gesetzte Forderung im Streit liegt. Ebenfalls richtig ist sie, wenn der Richter im summarischen Bewilligungsverfahren den Rechtsvorschlag nur teilweise bewilligt und sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner im ordentlichen Verfahren auf Feststellung respektive Bestreitung des neuen Vermögens klagen, weil dann ebenfalls die ganze in Betreuung gesetzte Forderung im Streit liegt. Als nicht richtig erachtet das Obergericht die Auffassung hingegen, wenn der Richter im summarischen Bewilligungsverfahren den Rechtsvorschlag nur teilweise bewilligt und nur entweder der Gläubiger oder der Schuldner im ordentlichen Verfahren auf Feststellung respektive Bestreitung des neuen Vermögens klagt, weil in diesem Fall nur noch die Differenz zwischen dem im summarischen Verfahren festgestellten neuen Vermögen und dem im ordentlichen Verfahren gestellten Begehren im Streit liegt. Das folgt daraus, dass der Richter im ordentlichen Verfahren zufolge der Geltung der Dispositionsmaxime an die Begehren des Klägers gebunden ist und nicht zu dessen Ungunsten über den Entscheid im summarischen Verfahren hinausgehen darf (Gut/Rajower/ Sonnenmoser, Rechtsvorschlag mangels neuen Vermögens, AJP 1998 S. 537; Fürstenberger, Einrede des mangelnden und Feststellung neuen Vermögens nach revidiertem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Diss. 1999, S. 102 f., 111). Wie im Rechtsmittelverfahren gilt das Verbot der *reformatio in peius*; insofern gleicht das ordentliche Verfahren im Verhältnis zum summarischen Verfahren einem Rechtsmittel (Fürstenberger, a.a.O., S. 99, 103; BGE 134 III 528 E. 1.3).

4.4.

Die Vorinstanz hat im summarischen Verfahren neues Vermögen des Klägers von Fr. 8'337.00 festgestellt. Da nur der Kläger im ordentlichen Verfahren auf Bestreitung des neuen Vermögens geklagt hat, lag einzig dieser Betrag im Streit, sodass der Streitwert Fr. 8'337.00 beträgt. Daran vermag entgegen der Auffassung des Klägers nichts zu ändern, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Rechtsvorschlag im Betrag von Fr. 1'192'964.86 be-

willigt hat, da dieser im summarischen Verfahren bereits im Umfang von Fr. 1'192'034.80 bewilligt worden ist und somit auch diesbezüglich im Verhältnis zur in Betreuung gesetzten Forderung von 1'200'371.86 nur noch Fr. 8'337.00 im Streit lagen. Die Vorinstanz hat folglich entgegen der Auffassung des Klägers kein Recht verletzt, indem sie ihm unter der Annahme eines Streitwerts von Fr. 8'337.00 die Prozesskosten auferlegt hat mit der Begründung, weil neues Vermögen im Umfang von Fr. 7'407.00 festgestellt worden sei, habe er nur zu rund 10 % obsiegt. Recht verletzt hat die Vorinstanz dagegen bei der Festsetzung der Entscheidunggebühr, weil sie diese zu Unrecht aufgrund des Streitwerts von Fr. 1'200'371.86 festgesetzt hat und es willkürlich ist, bei der Bemessung der Entscheidunggebühr von einem Streitwert von Fr. 1'200'371.86 auszugehen, beim Entscheid über die Verlegung der Prozesskosten dagegen einen Streitwert von Fr. 8'337.00 anzunehmen (Rickli, a.a.O., N. 225). Die Entscheidunggebühr ist daher nach dem Streitwert von Fr. 8'337.00 tarifgemäss auf Fr. 1'750.00 festzusetzen (§ 7 Abs. 1 VKD). Da der Kläger diesen Betrag bereits mit dem Kostenvorschuss in Raten bezahlt hat, ist ihm die Entscheidunggebühr nicht mehr im Rahmen der von der Vorinstanz in der Erwägung 5.2 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen vorzumerken.

Spezialverwaltungsgericht

I. Abteilung Steuern

59 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit; Realisation durch Tausch; Erlös (§ 27 Abs. 2 StG)

Der Tausch eines Grundstücks des Geschäftsvermögens gegen ein anderes Grundstück gilt als Realisation. Als Erlös gilt der Verkehrswert des erhaltenen Grundstücks.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Februar 2016 in Sachen R.B. (3-RV.2015.109).

Aus den Erwägungen

2.1.

Der Rekurrent ist selbständig erwerbender Landwirt. Mit öffentlicher Urkunde vom 26. Februar 2010 tauschte er mit B.H. einen Abschnitt von 13.00 a des Grundstücks GB S. Parzelle X. gegen das Grundstück GB S. Parzelle Y. mit einer Fläche von 22.00 a. Der Rekurrent und B.H. erachteten die Grundstücke als gleichwertig und haben keine Ausgleichszahlung vereinbart.

(...)

5.

5.1.

Wie der LE KStA korrekt ausführt, gilt beim Tausch der Verkehrswert des erhaltenen Grundstücks als Verkaufspreis (vgl. AGVE 1986 S. 430). Im vorliegenden Fall ist dementsprechend als Erlös der Verkehrswert der Parzelle Y. massgebend. Der Verkehrswert der Parzelle Y. wurde vom KStA, Abteilung Grundstückschätzungen, auf CHF 22'000.00 festgesetzt. Weshalb der LE KStA und die Steuerkommission S. davon abweichend auf den Verkehrswert der eingetauschten, also abgegebenen Parzelle X. von

CHF 140'000.00 abgestellt haben, bleibt unklar. Dies kann aber offen bleiben.

Der Rekurrent äussert sich nicht zum Verkehrswert der Parzelle Y. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser anerkannt wird. Dies zu Recht. Der geschätzte Verkehrswert von CHF 10.00/m² für das Landwirtschaftsland erscheint dem Spezialverwaltungsgericht als angemessen und es ist kein Grund ersichtlich, davon abzuweichen.

5.2.

Der Erlös des Rekurrenten aus dem Tausch der Grundstücke ist damit auf CHF 22'000.00 festzusetzen. Nach Abzug des anteiligen Buchwertes der Parzelle X. von CHF 1'000.00 ergibt sich ein Kapitalgewinn von CHF 21'000.00.

60 Berufskosten; Fahrtkosten (§ 35 Abs. 1 lit. a StG)

Der Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel verlangt, dass auch Park & Ride-Möglichkeiten berücksichtigt werden. Bei dieser Variante wird für die Fahrten zum Bahnhof grundsätzlich praxisgemäss auf die Nutzung des privaten Fahrzeuges abgestellt. Wird der Arbeitsweg effektiv mit dem Auto zurückgelegt, ist für die abzugsfähigen Kosten der Variante Park & Ride eine hypothetische Berechnung vorzunehmen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Februar 2016 in Sachen F.C. (3-RV.2015.112).

Aus den Erwägungen

5.

5.1.

5.1.1.

Vorab ist festzuhalten, dass die Steuerbehörden von den Steuerpflichtigen – zur Verminderung des Zeitbedarfs für die Zurücklegung des Arbeitsweges – nicht verlangen können, einen Teil des Weges

mit einem Fahrrad zurückzulegen. Bei der Variante Park & Ride wird praxisgemäss, sofern nicht tatsächlich ein Fahrrad benutzt wird, auf die Nutzung des privaten Fahrzeuges abgestellt (SGE vom 20. März 2014 in Sachen F.M. [3-RV.2012.193], mit Hinweis [...]; RGE vom 24. Mai 2012 in Sachen S.B. [3-RV.2011.102]). Die vom Gemeindesteueramt A. angeführte Rechtsprechung betreffend Zurücklegung von Strecken zu Fuss (...) kann aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen nicht auf die Zurücklegung einer Strecke unter Verwendung eines Hilfsmittels übertragen werden (zu denken ist insbesondere an Faktoren, die auf dem Fahrrad in ganz anderer Tragweite als zu Fuss spürbar sind, wie Wettereinflüsse, Strassenverhältnisse, Verkehrssicherheit).

Die Variante Park & Ride unter Verwendung eines Fahrrades fällt damit ausser Betracht.

(...)

5.4.

Einer Fahrzeit bei Nutzung der Variante Park & Ride von 157 Minuten pro Tag steht eine Fahrzeit mit dem Auto von 96 Minuten pro Tag gegenüber. Bei Benützung des Autos resultiert somit eine tägliche Zeitersparnis von 61 Minuten. Diese liegt im Rahmen des Zumutbaren und stellt für sich allein keinen Grund für die Gewährung der Autokosten dar (vgl. SGE vom 24. September 2015 in Sachen F. + P.S. [3-RV.2015.59], mit Hinweis). Der Rekurrent musste sowohl bei der Hin- als auch der Rückreise dreimal umsteigen (inkl. Umsteigevorgang am Bahnhof B. vom Auto auf den Zug bzw. umgekehrt) und in Kombination mit der Zeitersparnis von 61 Minuten handelt es sich um einen Grenzfall. Bei einer Gesamtbeurteilung war dem Rekurrenten jedoch die Zurücklegung des Arbeitsweges mit der Variante "Park & Ride" via B. zumutbar.

6.

6.1.

6.1.1.

Der Rekurrent führt aus, dass es beim Bahnhof B. keine Möglichkeit gäbe, das Auto wie von der Vorinstanz angemerkt für CHF 12.00 pro Tag zu parkieren. Es seien mindestens CHF 24.20 aufzuwenden (11 Std. à CHF 2.20).

6.1.2.

Der Rekurrent hält indessen fest, dass er seinen Arbeitsweg im Jahr 2014 vollumfänglich mit dem Auto zurückgelegt habe. Somit sind ihm unbestrittenermassen effektive Autokosten, nicht jedoch Kosten der Variante Park & Ride angefallen. In der Folge kann diesbezüglich nicht auf tatsächlich getragene Aufwendungen des Rekurrenten abgestellt werden und es ist eine hypothetische Berechnung des steuerlich zu berücksichtigenden Fahrtkostenabzuges vorzunehmen.

Im Parkhaus am Bahnhof B. befinden sich Pool-Dauermietparkplätze für (gerundet) CHF 205.00 pro Monat. Da der Rekurrent pro 2014 gar keinen Platz beansprucht hat, kann auch offen bleiben, ob ein Mietverhältnis überhaupt möglich gewesen wäre.

61 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit; Abschreibungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StG)

Wenn die Steuerkommission die Buchwerte korrigiert, sind nicht nur die zu hohen Abschreibungen steuerlich anzupassen, sondern auch die zu tief verbuchten Abschreibungen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Februar 2016 in Sachen B. + D.F. (3-RV.2015.130)

Aus den Erwägungen

3.5.

Der LE KStA und die Steuerkommission M. haben die Buchwerte aller Gebäude und des Landes (abweichend von der Buchhaltung) entsprechend dem Wertverhältnis gemäss der ordentlichen Grundstückschätzung auf die Bilanzpositionen aufgeteilt. Dies ist zu bestätigen.

4.

4.1.

Die Abschreibungen auf den Gebäuden haben der LE KStA und die Steuerkommission M. nur beim Wohnhaus angepasst, bei dem sich aufgrund der neuen Ermittlung der Eröffnungswerte eine Reduktion des Buchwertes ergab. Nicht korrigiert wurden dagegen trotz neuer Aufteilung der Buchwerte nach der Ertragswerterschätzung die Abschreibungen auf den weiteren Gebäuden unabhängig davon, ob die höchstens zulässige Abschreibung gemäss Merkblatt A/2001 "über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe" der EStV tiefer oder höher ist.

4.2.

Nicht korrigiert wurden die zu tiefen Abschreibungen. Grundsätzlich ist es nicht handelsrechtswidrig, zu tiefe Abschreibungen zu verbuchen.

Wie ausgeführt, basiert die Anpassung der Abschreibung des Wohnhauses auf einer Neuverteilung der Buchwerte aufgrund der geschätzten Ertragswerte. Es ist nicht korrekt, bei einer steuerlichen Korrektur der Buchwerte nur die zu hohe Abschreibung auf einem Objekt (Wohnhaus) zu korrigieren, die unter der maximal zulässigen Abschreibung liegenden aber unverändert zu belassen. Der (korrekte) Methodenwechsel bei der Buchwertaufteilung verlangt dessen konsequente Anwendung, ist damit mit handelsrechtlichen Grundsätzen ohne weiteres vereinbar und geht dem Massgeblichkeitsprinzip vor. Ein Methodendualismus ist sowohl auf Seiten der Rekurrenten wie auch der Steuerbehörden zu vermeiden (vgl. die Stellungnahme des LE KStA: "[Die Steuerpflichtigen] müssen sich für eine Methode entscheiden").

Damit sind nicht nur die aufgrund der Aufteilungsmethode der Buchwerte resultierenden zu hohen Abschreibungen zu korrigieren, sondern auch die zu tiefen.

4.3.

4.3.1.

Es ist aufgrund der von den Rekurrenten verwendeten Abschreibungssätze erkennbar, dass jeweils die höchste, steuerlich noch zulässige Abschreibung verbucht werden sollte (ausser bei der Remise).

Zweifellos hätten die Rekurrenten ausgehend von der korrigierten Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Positionen und damit dieser neuen Buchwerte jeweils die maximal zulässige Abschreibung verbucht. Es ist daher sachgerecht, die von den Rekurrenten berücksichtigten Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

62 Rückstellung; Delkredere; Konzern (§ 68 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StG).

- **Forderungen zwischen verbundenen Unternehmen (Mutter- und Schwestergesellschaft) sind einer vorläufigen Wertberichtigung (Delkredere-Rückstellung) in der Regel nicht zugänglich.**
- **Nur wenn die Forderungsgefährdung durch Umstände bewirkt wurde, welche ausserhalb der Beeinflussungsmöglichkeiten der gemeinsamen Aktionäre liegen und auch unter unabhängigen Unternehmen zu einer vorläufigen Wertberichtigung berechtigen, ist eine Delkredere-Rückstellung bzw. eine Wertberichtigung auf der Forderung geschäftsmässig begründet.**

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 25. Februar 2016 in Sachen I. AG (3-RV.2015.138)

Aus den Erwägungen

2.

Die Rekurrentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in A. (...) Weiter ist davon auszugehen, dass die Rekurrentin eine Tochtergesellschaft der X. Deutschland GmbH (Beteiligung 75 %) und die X. Austria GmbH eine Schwestergesellschaft ist.

3.

3.1.

Mit der Bilanz per 31. Dezember 2011 wurden "Debitoren" von CHF 1'471'910.24, "Debitoren Ausland" von CHF 107'781.23 und "Debitoren Nahestehende" von CHF 416'985.77 ausgewiesen. Das

Delkredere belief sich auf insgesamt CHF 254'100.00. Darin eingeschlossen ist ein Betrag von CHF 38'989.00 (10 % von CHF 389'889.00) für Rückstellungen auf den Debitoren an nahestehende Personen, insbesondere auf Forderungen gegenüber der X. Deutschland GmbH und der X. Austria GmbH.

3.2.

Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren liess das KStA JP auf den "Debitoren Nahestehende" keine Delkredere-Rückstellung zu. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass auf den Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften kein Risiko der Nicht-Zahlung bestehe. Die Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften könnten nicht als gefährdet qualifiziert werden. Im Gegensatz zu einem Drittverhältnis sei die Bonität der einzelnen Gesellschaften im Konzern bekannt. Im Kanton Aargau gelte der Grundsatz, dass pauschale Wertberichtigungen von Forderungen gegenüber Nahestehenden nicht akzeptiert werden. Einzelwertberichtigungen von Forderungen innerhalb des Konzerns seien in Ausnahmefällen möglich. Voraussetzung sei, dass nachweislich Inkassobemühungen eingeleitet worden seien. Dieser Nachweis sei vorliegend nicht erbracht.

(...)

4.2.

4.2.1.

Rückstellungen bzw. Wertberichtigungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind. Mit den Delkredere-Rückstellungen werden Verlustrisiken für Forderungen des Umlaufvermögens berücksichtigt. Der Umfang der geschäftsmässig begründeten Wertberichtigung richtet sich nach dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit der einzelnen Forderung (VGE vom 16. November 2000 in Sachen A. AG [BE.99.00045], bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2001 [2P.16/2001]; Markus Reich/Marina Züger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 2. Aufl., Basel 2008, Art. 29 DBG Rz. 32, mit Hinweisen).

4.2.2.

Das Verwaltungsgericht hat im VGE vom 16. November 2000 in Sachen A. AG (BE.99.00045), bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Juli 2001 (2P.16/2001), in Erw. 2 b) ausgeführt:

"b) Forderungen zwischen verbundenen Unternehmen sind einer vorläufigen Wertberichtigung in der Regel nicht zugänglich. Es ist Sache der die Unternehmen beherrschenden gemeinsamen Aktionäre, dafür zu sorgen, dass eine Gefährdung von gegenseitigen Forderungen gar nicht erst eintritt. Erscheint die Schuldnergesellschaft nicht mehr zahlungsfähig, ist diese mit genügend Eigenkapital auszustatten, um deren Bonität zu garantieren. Besteht Zahlungsunwilligkeit trotz berechtigtem Anspruch, muss die widerstrebende Gesellschaft zur Begleichung der Schuld angehalten werden.

Nur wenn die Forderungsgefährdung durch Umstände bewirkt wurde, welche ausserhalb der Beeinflussungsmöglichkeiten der gemeinsamen Aktionäre liegen und auch unter unabhängigen Gesellschaften zu einer vorläufigen Wertberichtigung berechtigten, ist bei verbundenen Unternehmen (z.B. Schwestergesellschaften) eine Delkredere-Rückstellung bzw. eine Wertberichtigung auf der Forderung geschäftsmässig begründet (vgl. StE 2000, B 72.14.2 Nr. 25; 1996, B 72.14.1 Nr. 15). Ob eine Wertberichtigung zulässig sei, ist aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Nachweispflichtig für die geschäftsmässige Begründetheit als steuermindernden Umstand ist die Steuerpflichtige (...)."

4.2.3.

Im Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 1, Buchführung und Rechnungslegung, Zürich 2009, S. 231, Ziff. IV.6.19.3., wird zur Bedeutung des Delkrederes folgendes ausgeführt:

"(...) Neben einzelnen konkretisierten Bewertungsrisiken hat das Delkredere auch das allgemeine Kreditrisiko zu decken.

Für das allgemeine Kreditrisiko, das heisst für die nach Vornahme von Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken noch verbleibenden Risiken für Forderungsausfälle, lässt die Eidgenössische Steuerverwaltung auf inländischen Guthaben (ausgenommen Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften und Forderungen mit voller Deckung) eine pauschale Wertberichtigung von 5% und auf ausländischen von 10% zu. (...)."

(...)

6.2.

6.2.1.

Zwar ist der Rekurrentin einerseits zuzustimmen, dass keine Konzernbesteuerung erfolgen kann. Insofern ist die geschäftsmässige Begründetheit der Delkredere-Rückstellung im Umfang von CHF 38'989.00 aus der Sicht der Rekurrentin im Drittvergleich zu prüfen. Andererseits verkennt die Rekurrentin aber, dass die pauschale Delkredere-Rückstellung hinsichtlich tatsächlich geschäftsmässiger Begründetheit überprüft werden kann (vgl. VGE vom 16. November 2000 in Sachen A. AG [BE.99.00045], bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juli 2001 [2P.16/2001]).

6.2.2.

Die Prüfung wurde vom KStA JP bei der Rekurrentin zwar unter einer etwas zu eingeschränkten Optik vorgenommen, indem jegliche Delkredere-Rückstellung unter Hinweis auf die "Veranlagungsrichtlinien" für unmöglich erklärt wurde. Im Schreiben vom 22. Mai 2015 wurde aber präzisierend ausgeführt, dass im Konzern kein Risiko der Nicht-Bezahlung bestehe. Auf Nachfrage durch die Rekurrentin wurde in der E-Mail des Revisors des KStA vom 9. Juni 2015 erwähnt, dass Abschreibungen auf Forderungen bei nachgewiesener tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit der Muttergesellschaft vorgenommen werden könnten. Im Einspracheentscheid wurde sodann ausgeführt, dass eine Gefährdung der Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften nicht ausgewiesen worden sei, womit implizit ein Nachweis eines Forderungsverlustes bzw. eines Kreditrisikos als möglich erachtet wurde.

6.3.

6.3.1.

Entgegen der Auffassung der Rekurrentin besteht kein absoluter Anspruch auf pauschale Wertberichtigung von Debitoren. Bei verbundenen Unternehmen, wie es die Rekurrentin, die X. Deutschland GmbH und die X. Austria GmbH sind, kann durchaus ein Nachweis des konkreten Kreditrisikos verlangt werden. Diesen Nachweis hat die Rekurrentin nicht erbracht. Dass und wie sich die Rekurrentin um die Einforderung der Guthaben bei der X.

Deutschland GmbH oder der X. Austria GmbH bemühte, wurde von der Rekurrentin ebenfalls nicht dargetan. Allein deshalb ist der Rekurs abzuweisen.

6.3.2.

Wenn die Rekurrentin ausführt, in der Vergangenheit hätten Debitoren in Darlehen umgewandelt werden müssen, ändert das nichts an der Beurteilung, dass zwischen den nahestehenden Personen kein erhebliches Kreditrisiko besteht, welches zu einer Delkredere-Rückstellung führen könnte. Debitorenguthaben wurden lediglich in eine Darlehensschuld umgewandelt. Auf die Uneinbringlichkeit bestehender aktueller Debitoren kann daraus nicht geschlossen werden. Das gilt auch, als für Darlehen Sicherheiten gestellt werden mussten (Darlehensvertrag zwischen der Rekurrentin und der X. Deutschland GmbH).

6.3.3.

Auch das Argument, dass die Preise bei erhöhtem Dokumentationsbedarf immer wieder mit der Muttergesellschaft ausgehandelt werden müssten, bzw. nachträgliche Diskussionen über die Inhalte und Preise ändern nichts. Gleiches gilt für den Umstand, dass beim gegenseitigen Abgleich zum Abschluss Gegenverrechnungen von undeklarierten Forderungen zu akzeptieren seien.

Verhandlungen finden jeweils im tatsächlich ausgehandelten Preis ihren Niederschlag, welcher die (definitive) Debitorenforderung bestimmt. Eine Reduktion der Forderung führt zu einer effektiven Reduktion des Debtors, welche – soweit sie dem Drittvergleich standhält – ohne weiteres als Erlösminderung zu beachten ist. Ein Bedarf für eine (zusätzliche) pauschale Delkredere-Rückstellung wird damit nicht ausgewiesen.

6.3.4.

Unbeachtlich bezüglich Delkredere-Rückstellung sind verlängerte Zahlungsfristen. Sie ändern nichts am Bestand des Debtors.

6.4.

Eine Forderungsgefährdung durch Umstände, welche ausserhalb der Beeinflussungsmöglichkeit der X. Deutschland GmbH als Muttergesellschaft liegen, ist nicht ersichtlich.

7.

Zusammenfassend ist die vom KStA JP vorgenommene Aufrechnung mangels Nachweises eines Verlustrisikos auf Debitoren zu bestätigen. Dementsprechend ist der Rekurs abzuweisen.

63 Steuerbare Einkünfte; Naturalbezüge (§ 26 Abs. 1 StG). Berufskosten; Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung (§ 35 Abs. 1 lit. b StG).

Wird im Gastgewerbe (Serviceangestellte) ein Teil des Bruttolohnes in Form einer Naturalleistung (Verpflegung im Betrieb) ausgerichtet und gleichzeitig ein monatlicher Lohnabzug in gleicher Höhe vorgenommen, liegt keine Gratisverpflegung vor und die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung sind zu berücksichtigen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 24. März 2016 in Sachen T.L. (3-RV.2015.141).

Aus den Erwägungen

4.

4.1.

4.1.1.

Gemäss § 26 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile steuerbar. Als Einkommen gelten auch Naturalbezüge jeder Art, insbesondere freie Verpflegung und Unterkunft (§ 25 Abs. 2 StG). Steuerbar sind somit sowohl sämtliche Leistungen in bar oder durch Verrechnung als auch geldwerte Vorteile in natura, welche ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 26 StG N 28, 49).

Als Gehaltsnebenleistungen gelten alle Leistungen des Arbeitgebers, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Die Naturalbezüge der unselbständig Erwerbenden werden zum Marktwert bewertet. In der Ziffer 2.1 des Lohnausweises ist der Wert anzugeben, der dem Arbeitnehmer dadurch zufließt, dass er gratis Verpflegung und Unterkunft vom Arbeitgeber erhält. Das Feld ist nicht auszufüllen, wenn dem Arbeitnehmer für die gewährte Verpflegung und Unterkunft ein Abzug vom Lohn gemacht wird, der mindestens den von der EStV gemachten Ansätzen (Erw. 4.1.2.) entspricht (§ 6 StGV; vgl. VGE vom 23. August 2007 in Sachen A. + F.D. [WBE.2007.138]; "Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung" der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] und der EStV vom 20. Januar 2010 [gültig bis 31. Dezember 2015], Rz. 19 f.; VGE vom 8. Dezember 2008 in Sachen T. + O.H. [WBE.2008.114]).

4.1.2.

Die EStV regelt die Bewertung von Naturalbezügen im Bereich der direkten Bundessteuer mit Merkblättern. Diese werden auch bei den kantonalen Steuern verwendet, was angesichts der inhaltlich übereinstimmenden Rechtsgrundlage überzeugt (VGE vom 23. August 2007 in Sachen A. + F.D. [WBE.2007.138]). Die Merkblätter stellen Verwaltungsanweisungen im Hinblick auf eine möglichst einheitliche und rechtsgleiche Verwaltungspraxis dar, denen aber nicht Rechtsetzungscharakter zukommt (StE 2012 B 12 Nr. 1; Bundesgerichtsurteil vom 18. Mai 2004 [2P.105/2004]).

Das Merkblatt N2/2007 (Naturalbezüge von Arbeitnehmenden) der EStV regelt die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden. Der übliche Ansatz bei Erwachsenen beträgt für das Mittagessen jährlich CHF 3'600.00.

4.2.

4.2.1.

Als von den steuerbaren Einkünften in Abzug zu bringende Berufskosten gelten unter anderem "die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit" (§ 35 Abs. 1 lit. b StG).

4.2.2.

Die Steuerpflichtigen müssen den Nachweis, dass sie sich tatsächlich auswärts verpflegt haben, nicht erbringen. Indes setzt der Abzug voraus, dass eine Hauptmahlzeit wegen zu grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause oder Schichtarbeit nicht zu Hause eingenommen werden kann. Mit hin müssen die Aufwendungen mit der Einkommenserzielung in unvermeidbarer Weise verbunden sein (§ 12 StGV in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 [BkV; Anhang vom 21. Juli 2008]; StE 2003 B 22.3 Nr. 76; AGVE 2014 S. 357, mit Hinweis auf VGE vom 16. Juni 2010 in Sachen R.G. [WBE.2009.382] = AGVE 2010 S. 118).

4.2.3.

Für das Steuerjahr 2014 betrug der halbe Abzug für auswärtige Verpflegung CHF 7.50 pro Hauptmahlzeit bzw. Tag und CHF 1'600.00 im Jahr (Art. 3 BkV in Verbindung mit Art. 6 BkV und Anhang zur BkV).

4.3.

Als Serviceangestellte in einem Restaurant musste die Rekurrentin ihre Mittagspause grundsätzlich mit Arbeiten verbringen und konnte (erst) dann essen, wenn es der Arbeitsanfall bzw. die Gästebetreuung zuliess. Es ist denn auch unbestritten, dass sie sich nicht zu Hause verpflegen konnte. Zu prüfen ist, ob sie Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend machen kann (Ansicht der Rekurrentin) oder ob ihr die Arbeitgeberin die Verpflegung gratis zur Verfügung gestellt hat (Ansicht der Vorinstanz).

5.

5.1.

Im Arbeitsvertrag zwischen der Rekurrentin und der X. GmbH (...) wird der Bruttolohn ("Festlohn") mit CHF 3'383.00 pro Monat angegeben (was dem Mindestlohn im Gastgewerbe für Mitarbeitende ohne Berufslehre bis 31. Dezember 2011 entspricht [Art. 10 Abs. 3 Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes]). Als monatlicher Abzug ist unter anderem ein Betrag von CHF 300.00 für Unterkunft/Verpflegung aufgeführt.

5.2.

5.2.1.

Der Lohnausweis 2014 der Rekurrentin (...) weist neben dem Bruttolohn von CHF 37'284.00 (Ziff. 1; entspricht 12 x CHF 3'107.00) Gehaltsnebenleistungen "Verpflegung, Unterkunft" von CHF 3'600.00 aus (Ziff. 2.1; entspricht 12 x CHF 300.00). Die deklarierten Naturaleinkünfte entsprechen dem Merkblatt N2/2007 der EStV (CHF 3'600.00 pro Jahr für das Mittagessen; Erw. 4.1.2.).

5.2.2.

Die eingereichte Lohnabrechnung vom August 2014 zeigt, dass der Rekurrentin neben dem "Monatslohn" von brutto CHF 3'107.00 eine "Gratisverpflegung" von brutto CHF 300.00 ausgerichtet wurde, was einen Bruttolohn von total CHF 3'407.00 ergibt. Neben den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen wurde ein "Ausgleich Naturallohn" von CHF 300.00 in Abzug gebracht.

5.3.

5.3.1.

Der Rekurrentin wurde ein Teil des Bruttolohnes in Form einer Naturalleistung (Verpflegung im Betrieb) ausgerichtet. Ob dies gemäss dem GAV zulässig war, kann an dieser Stelle offen bleiben. Der Lohn gemäss Lohnausweis (Ziff. 1.) von CHF 37'284.00 plus die deklarierte Gehaltsnebenleistungen (Ziff. 2.1) von CHF 3'600.00 ergeben einen jährlichen Bruttolohn von 40'884.00, was dem Mindestlohn im Gastgewerbe für Mitarbeitende ohne Berufslehre von CHF 3'407.00 pro Monat entspricht (Jahreslohn / 12; Art. 10 Abs. 1 des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes; Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes vom 26. November 2013, in Kraft seit 1. Januar 2014). Der 13. Monatslohn ist vorliegend als Gratifikation ausgewiesen, was angesichts des vertraglichen Anspruchs der Rekurrentin nicht korrekt ist (Art. 12 des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes), bei der vorliegenden Berechnung jedoch keine Folgen zeitigt.

Der Lohnabrechnung vom August 2014 ist zu entnehmen, dass die Gehaltsnebenleistung von CHF 300.00 in die Berechnung des auszuzahlenden Nettolohnes Eingang gefunden hat. Unabhängig davon, ob der Rekurrentin eine Naturalleistung im Gegenwert von

CHF 300.00 oder ein Lohnanspruch in Geldform von CHF 300.00 zukam, "verlor" sie diesen Betrag durch den vorgenommenen Abzug von CHF 300.00 für Verpflegung im Betrieb.

5.3.2.

Es ergibt sich, dass der Rekurrentin vom Bruttolohn von gesamthaft CHF 3'407.00 pro Monat ein Betrag von CHF 300.00 für die im Betrieb konsumierte Verpflegung abgezogen wurde. Sie musste ihrer Arbeitgeberin somit den Gegenwert der bezogenen Mittagsverpflegung (rück-)erstatten. Von einer Gratisverpflegung kann mithin keine Rede sein.

Da der Rekurrentin monatlich ein Lohnabzug von CHF 300.00 für die Verpflegung (entsprechend dem Merkblatt N2/2007 der EStV) gemacht wurde, hätte Ziff. 2.1 des Lohnausweises keine Gehaltsnebenleistungen nennen dürfen und der Lohnausweis ist nicht korrekt ausgefüllt worden (Erw. 4.1.1.).

64 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit; Privilegierte Besteuerung bei Erwerbsaufgabe (§ 45 Abs. 1 lit. f StG)

Die privilegierte Besteuerung mit einer separaten Jahressteuer gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG erfordert die definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 26. Mai 2016 in Sachen L. + E.G. (3-RV.2015.170)

Aus den Erwägungen

4.

4.1.

Die Rekurrenten beantragen eventualiter, die Lizenzeinnahmen seien zu einem tieferen Satz zu erfassen, da den Zahlungen Vorsorgecharakter zukomme (...).

4.2.

4.2.1.

Gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG unterliegt die Summe der in den zwei letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven einer vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu 40 % des Tarifs, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird.

4.2.2.

Der Rekurrent hat sein Knowhow im Rahmen der Übertragung des EU X. in die Y. AG nach seinen eigenen Angaben nicht an diese mitübertragen bzw. verkauft. Er stellt die Patente der Y. AG gegen eine Entschädigung zur Verfügung. Damit kann die Regelung gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG und gestützt darauf eine separate Besteuerung nicht zum Tragen kommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Patente zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehören.

65 Berufskosten; auswärtiger Wochenaufenthalt (§ 35 Abs. 1 lit. c StG)

Bei einer täglichen Fahrtdauer von 86 Minuten für die Hinfahrt an den Arbeitsplatz und von 116 Minuten für die Rückfahrt handelt es sich um einen Grenzfall. Indes ist infolge der Vollzeitanstellung und der deutlich mehr als 100 Minuten dauernden Rückfahrt am Abend ein Pendeln nicht zumutbar.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 23. Juni 2016 in Sachen N.B. (3-RV.2016.2).

Aus den Erwägungen

4.

4.1.

Von den Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit können gemäss § 35 StG Berufskosten in Abzug gebracht werden. Als Berufskosten gelten unter anderem "die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten" (§ 35 Abs. 1 lit. c StG).

4.2.

4.2.1.

Steuerpflichtige, die sich während der Woche notwendigerweise am Arbeitsort aufhalten, jedoch an arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehren und deshalb da steuerpflichtig bleiben (Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter), können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen. Abzugsfähig sind die notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und der Unterkunft sowie die notwendigen Fahrtkosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz und die Fahrtkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte (§ 35 Abs. 1 lit. c StG in Verbindung mit §§ 12 und 14 StGV sowie Art. 9 der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993 [BkV; Fassung Anhang vom 21. Juli 2008]; StE 2013 B 22.3 Nr. 107; AGVE 2004 S. 295).

4.2.2.

Die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes können nur dann als Berufsauslagen abgezogen werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort (Hauptsteuerdomizil) unmöglich oder unzumutbar ist bzw. der Grund für die nicht tägliche Rückkehr in erster Linie beruflicher Natur ist. Keine berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthaltes am Arbeitsort oder in einer umliegenden Gemeinde, wenn dieser lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient. Abziehbar sind bloss die Kosten für eine Heimfahrt pro Woche (Bundesgerichtsurteil vom 25. Januar 2007 [2P.251/2006], in: ASA 2009/2010 S. 70 = BStPra 2007 S. 475 = StE 2007 B 22.3 Nr. 93; AGVE 2004 S. 295).

4.3.

4.3.1.

Zur Prüfung der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort ist, anders als bei den Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, nur auf die effektive Fahrzeit abzustellen, nicht aber auf die tägliche Zeitersparnis. Diese Unterscheidung ergibt sich aus dem Umstand, dass bei den Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die Notwendigkeit der Fahrt zur Berufsausübung unumstritten ist und lediglich das Transportmittel zur Diskussion steht, während bei den Wochenaufenthaltskosten die Erforderlichkeit des auswärtigen Aufenthalts zur Berufsausübung zu prüfen ist (AGVE 2004 S. 295; SGE vom 20. August 2015 in Sachen A.H. [3-RV.2015.28]). Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten (Bundesgerichtsurteil vom 25. September 2012 [2C_177/2012] = StE 2013 B 22.3. Nr. 107):

"Dieses von der Lehre einhellig begrüßte Urteil [...] stellt klar, dass die Dauer des Arbeitsweges nicht allein massgebend ist: 'Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Zeitpunkt von Arbeitsbeginn und -ende eine tägliche Rückkehr zumutbar macht, wie lange die Arbeit dauert, ob die Arbeitszeiten (fix oder gleitend, Blockzeiten) dem Steuerpflichtigen in Bezug auf die Rückkehr an den Wohnort einen gewissen Spielraum lassen, ob Teilzeitarbeit vorliegt, oder wie der Arbeitsweg zumutbarerweise bewältigt (öffentliche oder private Transportmittel; häufiger Wechsel von Tram/Bus/Zug) und ob ein Teil davon als Ruhe- oder Arbeitszeit (längere Zugsreisen) genutzt werden kann' (Urteil 2A.224/2004 vom 26. Oktober 2004 E. 8.2, in: ASA 75 S. 253 ff., 259)."

Die Praxis des Spezialverwaltungsgerichts zu den kantonalen Bestimmungen entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa SGE vom 20. August 2015 in Sachen A.H. [3-RV.2015.28]).

4.3.2.

4.3.2.1.

In Analogie zur Rechtsprechung betreffend Feststellung der Steuerpflicht (RGE vom 20. Oktober 2011 in Sachen A.B. [3-RV.2011.72]) sind die Distanzen zwischen Arbeitsort und Wohnort unter anderem dann von Bedeutung, wenn sie relativ kurz sind. Wenn die Distanz zwischen Wochenaufenthalts- und Wohnort auch ein tägliches Pendeln erlauben würde, stellt dies ein gewichtiges In-

diz für die nicht berufliche Notwendigkeit des Wochenaufenthalts dar. Wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten unter ein bestimmtes Mass fällt, kann nicht mehr gesagt werden, dass der Steuerpflichtige durch die Erwerbstätigkeit gezwungen wird, am Arbeitsort eine Wohnung zu mieten (ASA 57 S. 519; RGE vom 30. Januar 2003 in Sachen K.M. [RV.2002.50197]).

4.3.2.2.

Das Spezialverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei einer Distanz von rund 40 Kilometern bzw. einer Fahrzeit von 30 Minuten pro Weg die tägliche Rückkehr an den Wohnort ohne weiteres zumutbar ist; auch wenn die Fahrt aufgrund des unterschiedlichen Einsatzgebietes teilweise länger dauern sollte (RGE vom 24. August 1994 in Sachen H.K. [RV.1993.50064]). Im RGE vom 1. März 2001 in Sachen J.W. (RV.2000.50223) entschied es betreffend eine berufsbegleitende Weiterbildung mit Hinweis auf den RGE vom 13. April 2000 in Sachen G.R. (RV.1999.50172), dass es zumutbar sei, zweimal wöchentlich die knapp zwei Stunden dauernde Heimreise an den Wohnort (Ankunft um ca. 23:00 Uhr) und am Samstagvormittag den Arbeitsweg von rund zwei Stunden auf sich zu nehmen. Weiter hat es eine Fahrdauer mit dem Auto von rund 50 Minuten als grundsätzlich zumutbar erachtet (RGE vom 20. Februar 2003 in Sachen D.H. [RV.2002.50227]). Auch bei einer Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von rund 70 Minuten pro Weg von Tür zu Tür wurde die tägliche Rückkehr als zumutbar erachtet (AGVE 2004 S. 295). Im RGE vom 24. Mai 2012 in Sachen H.Z. (3-RV.2011.105) wurde erwogen, dass bei 47 Minuten Autofahrt ein tägliches Pendeln vom Wohnort an den Arbeitsort zumutbar ist. Das Bundesgericht ging im Urteil vom 26. Oktober 2004 davon aus, dass bei einem nicht besonders anstrengenden Arbeitsweg von rund 75 Minuten die tägliche Rückkehr an den Wohnort zumutbar sei (ASA 75 S. 253). Andererseits anerkannte es die Notwendigkeit des auswärtigen Wochenaufenthalts bei einem Arbeitsweg von rund 100 Minuten pro Strecke und der Kombination von Vollzeitstudium und Erwerbstätigkeit von über 50 % (StE 2013 B 22.3. Nr. 107).

An eine allfällige grosszügigere Praxis anderer Kantone (...) ist das Spezialverwaltungsgericht nicht gebunden (SGE vom

25. Februar 2016 in Sachen C.P. [3-RV.2015.101]; SGE vom 21. Mai 2015 in Sachen U.Z. + F.T.Z. [3-RV.2014.34]).

(...)

5.

5.1.

Unbestrittenermassen legte die Rekurrentin die wöchentliche Heimfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln – und nicht mit dem privaten Fahrzeug – zurück. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob ihr bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine tägliche Rückkehr an den Wohnort A. möglich und zumutbar war.

5.2.

5.2.1.

Vom Wohnort der Rekurrentin in A. bis zu der in unmittelbarer Nähe (80 m) gelegenen Bushaltestelle B. ist inklusive des (aufgrund der sehr kurzen Distanz minimen) Sicherheitszuschlags an der Haltestelle mit 2 Minuten zu rechnen (80 m/Min.; zum Ganzen: VGE vom 17. Dezember 2014 in Sachen A.H. [WBE.2014.17]; VGE vom 23. Januar 2008 in Sachen M. + G.M. [WBE.2007.176]; SGE vom 20. März 2014 in Sachen N.R. [3-RV.2013.67]). Ab B. bestand im Jahr 2013 bei Arbeitsbeginn um 8:30 Uhr folgende Verbindung nach C. (Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: 71 Minuten)

Der Fussweg von der Haltestelle C. an den Arbeitsort der Rekurrentin dauerte 6 Minuten (450 m). Bei einem Abstellen auf die Haltestelle D. ergibt sich unter Berücksichtigung der Wartezeit an der Haltestelle C., der Tramfahrt sowie des Fussweges keine andere Beurteilung. Aufgrund der fixen Arbeitszeiten ist die Zeit ab dem Eintreffen am Arbeitsplatz bis zum Arbeitsbeginn um 8:30 Uhr (7 Minuten) in die Berechnung mit einzubeziehen.

Der Zeitbedarf für den Hinweg beträgt damit 86 Minuten ($2 + 71 + 6 + 7$).

5.2.2.

Beim Rückweg sind für den Fussweg vom Arbeitsplatz zur Haltestelle C. und für den Sicherheitszuschlag gesamthaft 9 Minuten ($6 + 3$) zu berücksichtigen. Am Abend kann angesichts der Präsenzzeit bis (mindestens) 18:00 Uhr auf die Verbindung um 18:05 Uhr ab C. nicht abgestellt werden. Es stand daher bloss folgende Verbindung

zur Verfügung (Fahrzeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln: 96 Minuten).

Aufgrund ihres Tätigkeitsgebietes als (...) kann davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin (...) nicht stringent um 18:00 Uhr die Arbeit niederlegen konnte. Zu beachten ist weiter, dass sie selber vorbringt, für die täglichen Abschlussarbeiten (PC-Shutdown, Telefonumstellung, Agendaprüfung) einige Minuten zu benötigen (...). Es kann somit – insbesondere auch aufgrund der bestätigten Überstunden – darauf abgestellt werden, dass die Rekurrentin grundsätzlich länger als bis um 18:00 Uhr arbeiten musste, doch ist eine durchschnittliche Wartezeit von 10 Minuten bis zur Abfahrt an der Haltestelle C. sachgerecht.

Der Weg von der Haltestelle in A. an den Wohnort nahm 1 Minute in Anspruch.

Der Zeitbedarf für den Rückweg beträgt somit durchschnittlich 116 Minuten (9 + 10 + 96 + 1).

5.2.3.

Bei einer Fahrtdauer von täglich 86 Minuten für die Hinfahrt und 116 Minuten für die Rückfahrt handelt es sich um einen Grenzfall. In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Erw. 4.3.2.2.) erachtet das Spezialverwaltungsgericht in diesem Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der Vollzeitanstellung der Rekurrentin sowie die 100 Minuten klar überschreitende Heimfahrt, die tägliche Rückkehr an den Wohnort A. als nicht mehr zumutbar. Insofern ist der Rekurs bezüglich des Wochenaufenthalts grundsätzlich gutzuheissen.

66 **Ermessensveranlagung; Rechtsmittelverfahren; Beweismittelausschluss (§ 194 Abs. 2 StG)**

Der Beweismittelausschluss greift nicht in Bezug auf Abzüge, wenn nach einer Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren eine ordentliche Veranlagung (wenn auch mit Korrekturen) gestützt auf die nun eingereichte Steuererklärung erfolgt. Der Beweismittelausschluss kommt nur

zur Anwendung, wenn im Einspracheverfahren der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit nicht erbracht wurde.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 24. November 2016 in Sachen R. + I.S. (3-RV.2016.74).

Aus den Erwägungen

2.2.

Im vorliegenden Verfahren umstritten sind die in der Buchhaltung des Einzelunternehmens S. verbuchten Transitorischen Passiven (im Folgenden: TP) per 31. Dezember 2011. Die Steuerkommission N. hat diese mangels Nachweises der geschäftsmässigen Begründetheit vollumfänglich zum steuerbaren Einkommen und Vermögen hinzugerechnet. Die Rekurrenten machen geltend, da die TP per 31. Dezember 2011 nachgewiesen und belegt seien, müsse die Aufrechnung zum steuerbaren Einkommen und Vermögen reduziert werden.

3.

Die Rekurrenten wurden von der Steuerkommission N. wegen Nichteinreichens der Steuererklärung 2011 gemäss § 191 Abs. 3 StG nach Ermessen veranlagt. Die Ermessensveranlagung erfolgte zu Recht, was von den Rekurrenten nicht bestritten wird.

4.

4.1.

4.1.1.

Gegen Veranlagungen kann Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, gegen welche Punkte der Veranlagung sich die Einsprache richtet. Zudem soll die Einsprache eine Begründung enthalten (§ 193 Abs. 1 StG).

4.1.2.

Ist die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen erfolgt, kann sie der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (§ 192 Abs. 2 und § 193 Abs. 3 Satz 1 StG; VGE vom 15. Juli 2009 in Sachen P.L. + C.O.L. [WBE.2009.101]). Der Nach-

weis obliegt dabei der steuerpflichtigen Person und ist bereits im Einspracheverfahren anzutreten (AGVE 2005 S. 125; VGE vom 23. Januar 2008 in Sachen E.U. [WBE.2007.342]).

Die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (§ 193 Abs. 3 Satz 2 StG; vgl. dazu ausführlich Urteil der Bundesgerichts vom 29. April 2009 [2C_579/2008] = StE 2009 B 95.1 Nr. 14 = StR 2009 S. 659 = ZStP 2009 S. 247). Die Begründung stellt eine Sachurteilsvoraussetzung dar, die innerhalb der Einsprachefrist zu erbringen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juli 2008 [2C_620/2007] = ZStP 2008 Nr. 28 = StE 2009 B 95.1 Nr. 13; VGE vom 6. März 2009 in Sachen W.M. [WBE.2008.353]).

4.2.

Die ausgefüllte Steuererklärung 2011 mit allen erforderlichen Belegen wurde durch die Rekurrenten innerhalb der Einsprachefrist eingereicht. Damit wurde unbestritten die Pflicht zur qualifizierten Begründung der Einsprache gemäss § 193 Abs. 3 StG erfüllt und die Untersuchungspflicht der Steuerkommission N. lebte wieder auf.

(Im Einspracheverfahren wurden keine Unterlagen zum Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit der geltend gemachten Transitorischen Passiven eingereicht.)

7.

7.1.

Die Rekurrenten haben erstmals im Rekursverfahren Unterlagen zu den verbuchten TP eingereicht. Es ist zu prüfen, ob diese im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden dürfen.

Die Rekurrenten führen dazu im Rekurs aus, der Beweismittelausschluss sei vorliegend nicht anwendbar, da mit dem Einspracheentscheid keine Ermessensveranlagung mehr vorliege.

Das KStA äussert sich in der Vernehmlassung nicht zum Beweismittelausschluss. Das Gemeindesteueramt N. verweist in seiner Vernehmlassung zwar darauf, dass der Beweismittelausschluss angeordnet worden sei. Dennoch hält es zusätzlich fest, dass mit den neu eingereichten Unterlagen eine materielle Prüfung nicht möglich sei.

7.2.

Soweit erkennbar, stellt sich dem Spezialverwaltungsgericht erstmals die Frage, ob der Beweismittelausschluss für geltend gemachte *Abzüge* gilt, wenn nach einer Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren neu aufgrund der dort korrekt eingereichten Steuererklärung eine ordentliche Veranlagung – wenn auch mit Korrekturen – erfolgte (...).

7.3.

7.3.1.

Beweismittel, die in der Einsprache unerwähnt blieben und erst im Rekurs- oder Beschwerdeverfahren vorgebracht werden, sind unbeachtlich, sofern entweder in der Rechtsmittelbelehrung der Veranlagungsverfügung oder jedenfalls vor Abschluss des Einspracheverfahrens auf den Beweismittelausschluss ausdrücklich hingewiesen wurde und die verspätete Einreichung nicht (ausnahmsweise) entschuldbar ist. Der Beweismittelausschluss bezieht sich auf alle Beweismittel, nicht nur auf die im Einspracheverfahren klar und verständlich umschriebenen und eingeforderten (§ 194 Abs. 2 StG). Der Beweismittelausschluss hat einerseits zur Folge, dass neu eingereichte Unterlagen des Steuerpflichtigen unbeachtlich sind, andererseits jedoch auch, dass die gerichtlichen Rechtsmittelinstanzen keine neuen Unterlagen einfordern dürfen (VGE vom 14. Juli 2010 in Sachen G.H. [WBE.2009.312]).

7.3.2.

Das Verwaltungsgericht hat im AGVE 2005 S. 124 = StE 2005 B 96.12 Nr. 15 zum Beweismittelausschluss das Folgende ausgeführt (Kursivschrift nicht im Original):

"Wenn die Nennung der Beweismittel ausdrücklich vorgeschrieben wird, impliziert dies, dass im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren keine neuen, im Einspracheverfahren nicht angebotenen Beweismittel zulässig sind, *um den im Einspracheverfahren gescheiterten Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung zu erbringen.*"

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass der Beweismittelausschluss nur dann greift, wenn die neuen Beweismittel im Rekursverfahren zum Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung eingereicht werden. Wenn dagegen, wie hier,

im Einspracheverfahren die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung bewiesen wurde und neu aufgrund der nachgereichten Steuererklärung eine ordentliche Veranlagung erfolgte, fallen die erschwerten formellen Anforderungen an Rechtsmittel gegen Ermessensveranlagungen weg.

7.3.3.

Der Beweismittelausschluss kommt damit vorliegend nicht zum Tragen, da im Einspracheverfahren keine Ermessensveranlagung mehr erfolgte.

67 Kinderabzug (§ 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG; § 27 StGV)

Der Tag der Diplomverleihung stellt das Ende der Ausbildung dar.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 28. Januar 2016 in Sachen K.S. (3-RV.2015.152).

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

S.S., der am 22. November 1988 geborene Sohn der Rekurrentin, besuchte in den Jahren 2014/15 die Schule X.. Die Diplomprüfungen fanden vom 12. – 19. Dezember 2014 (vgl. Kursbestätigung der Schule X. vom 6. November 2015) und die Diplomfeier am 20. Dezember 2014 (vgl. Schreiben der Schule X. vom 4. August 2012) statt. Das Schulgeld belief sich auf total CHF 37'180.00 (vgl. Schulvertrag zwischen der Schule X. und S.S. vom 31. Juli/4. August 2012), wofür gemäss ihren Angaben die Rekurrentin aufgekommen ist. Am 1. Februar 2015 hat S.S. seine neue Arbeitsstelle angetreten. Da er bis zum Stellenantritt kein Arbeitslosengeld erhielt, wurde er bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin von der Rekurrentin finanziell unterstützt.

Gestützt darauf beantragt die Rekurrentin, es sei ihr ein Kinderabzug von CHF 11'000.00 zu gewähren.

3.2.

Die Vorinstanz hat der Rekurrentin keinen Kinderabzug gewährt, weil die Ausbildung von S.S. am 20. Dezember 2014 beendet gewesen, er also am massgeblichen Stichtag 31. Dezember 2014 nicht mehr in Ausbildung gewesen sei. Da per Stichtag jedoch eine Unterstützungsbedürftigkeit bestanden habe, gewährte die Vorinstanz der Rekurrentin den Unterstützungsabzug von CHF 2'400.00.

4.

4.1.

Für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, werden gemäss § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StG (in der Fassung gemäss Änderung vom 22. Mai 2012) bei der Steuerberechnung vom Reineinkommen CHF 11'000.00 abgezogen.

4.2.

Die Berechtigung zum Kinderabzug beurteilt sich nach den Verhältnissen am Stichtag, am Ende der Steuerperiode (§ 42 Abs. 2 StG), nicht nach denjenigen während der Steuerperiode. Wurde die Berufsausbildung noch vor Ablauf der Steuerperiode abgeschlossen, besteht am Stichtag kein Anspruch mehr auf den Kinderabzug, auch wenn alle übrigen Voraussetzungen während der Steuerperiode erfüllt gewesen sind, insbesondere die Leistende überwiegend oder gar ausschliesslich für den Unterhalt des Auszubildenden aufgekommen ist. Sind aber am Stichtag die Voraussetzungen (noch) erfüllt, besteht Anspruch auf den vollen Kinderabzug, unabhängig von der effektiven Dauer der Ausbildung und der Höhe der Auslagen.

Im Veranlagungsverfahren als Teil der Massenverwaltung drängt es sich auf, zur Beurteilung des Anspruches auf Sozialabzüge auf die Verhältnisse an einem bestimmten Stichtag abzustellen (Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 2003 [2A.523/2003]). Das Stichtagsprinzip basiert auf der Tatsache, dass der erstmalige Kinderabzug unabhängig vom Geburtstag eines Kindes für die ganze Steuerperiode gewährt wird.

4.3.

Die Gewährung des Kinderabzuges hängt letztlich auch davon ab, dass die Leistende für den Unterhalt des Kindes in überwiegendem Mass, zu mehr als der Hälfte aufkommt (§ 27 StGV). Erzielt ein volljähriges Kind eigene Einkünfte, so muss der Beitrag der Eltern selbige übersteigen. Massgebend sind diesbezüglich die Verhältnisse in der ganzen Steuerperiode und nicht alleine jene am Stichtag (vgl. zum Ganzen: VGE vom 22. September 2015 in Sachen B.T. [WBE.2014.423]).

4.4.

Im vorliegenden Fall ist streitig, ob sich S.S. am 31. Dezember 2014 noch "in Ausbildung" befand, oder ob diese in jenem Zeitpunkt bereits beendet war.

Gemäss dem aktenkundigen Schulvertrag zwischen der Schule X. und S.S. vom 31. Juli/4. August 2012 galt als Schulbeginn der erste Tag des Theorielehrgangs in W. (vgl. Ziff. 1.1.3 [Schulbeginn]), d.h. der 14. Januar 2013 (vgl. Schreiben der Schule X. vom 4. August 2012). Betreffend Schulende enthält der Schulvertrag keine Bestimmung. Es ist daher nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen, wann die Ausbildung abgeschlossen wurde.

In Frage kommen insbesondere die folgenden Zeitpunkte:

- Exmatrikulation,
- letzte Prüfung,
- Erhalt des Prüfungsbescheids,
- Diplomverleihung.

Nach Auffassung von Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000, stellt der Tag der Diplomverleihung das Ende der Ausbildung dar, da an diesem Tag offiziell das Erreichen des Ausbildungsziels bescheinigt wird (S. 176 f.).

Diese Auffassung erscheint dem Spezialverwaltungsgericht als sachgerecht, denn mit der Diplomverleihung ist eine Schule endgültig abgeschlossen. Der Absolvent kann (spätestens) ab dem folgenden Tag eine diese Ausbildung voraussetzende Berufstätigkeit aufnehmen.

Die Diplomfeier fand vorliegend unbestrittenermaßen am 20. Dezember 2014 statt. Die Schule gilt daher (spätestens) an diesem Tag als beendet. S.S. befand sich am Stichtag 31. Dezember 2014 also nicht mehr "in Ausbildung". Daran vermag auch die von der Rekurrentin im Rekursverfahren neu eingereichte "Kursbestätigung" der Schule X. vom 6. November 2015 nichts zu ändern, wonach der von S.S. besuchte Kurs 2013/2014 am 7. Januar 2013 begonnen und am 5. Januar 2015 geendet hat. Selbst wenn der Kurs offiziell erst anfangs Januar 2015 geendet hat, ist auf das Datum der Diplomfeier abzustellen, weil eine Diplomverleihung der letzte offizielle Akt einer Ausbildung darstellt. So wie trotz Exmatrikulation die Ausbildung noch andauern kann, wenn danach noch Prüfungen absolviert werden können, so ist umgekehrt die Ausbildung (spätestens) mit der Diplomverleihung auch dann beendet, wenn die offizielle Immatrikulation noch länger andauert.

Dem Umstand, dass die Rekurrentin S.S. bis zum Antritt seiner Stelle am 1. Februar 2015 weiterhin finanziell unterstützt hat, hat die Vorinstanz zu Recht mit der Gewährung des Unterstützungsabzuges Rechnung getragen.

68 Schuldzinsenabzug (§ 40 lit. a StG)

Der hälftige Miteigentümer einer Liegenschaft kann bei Solidarhaftung auch die über seinen Miteigentumsanteil hinaus selbst bezahlten Hypothekarschuldzinsen abziehen.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Steuern, vom 26. Mai 2016 in Sachen T.S. (3-RV.2016.26).

Aus den Erwägungen

- 4.
- 4.1.

Der Vertreter beantragt weiter, es seien die vom Rekurrenten beglichenen Hypothekarzinsen von CHF 9'058.00 für die sich je hälftig in seinem und im Miteigentum seiner Konkubinatspartnerin befindenden, selbstbewohnten Liegenschaft in vollem Umfang zum Abzug zuzulassen.

4.2.

Die Vorinstanz hat lediglich die Hälfte der geltend gemachten Hypothekarschuldzinsen zum Abzug zugelassen, weil sich die fragliche Liegenschaft je zur Hälfte im Miteigentum des Rekurrenten und dessen Konkubinatspartnerin befinde. Abzugsfähig seien aber nur die Schuldzinsen, welche eine eigene Schuld respektive einen eigenen Schuldanteil betreffen. Schuldzinsleistungen, welche in der Eigenschaft als Solidarschuldner für nicht eigene Schuldanteile geleistet werden, seien steuerlich nicht abzugsfähig (Einspracheentscheid, S. 2 f.).

4.3.

4.3.1.

Von den Einkünften werden die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 29 und 30 StG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer CHF 50'000.00 abgezogen (§ 40 lit. a StG; ebenso Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG). Schuldzins ist die Vergütung, die für die Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme zu entrichten ist, falls dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals regelmässig in Prozenten berechnet wird. Rechtlich ist das Vorhandensein einer Geldschuld Voraussetzung für die Entstehung einer steuerlich relevanten Zinsschuld. Deshalb sind stets nur Zinszahlungen für eigene Schulden der steuerpflichtigen Person abziehbar. Übernimmt der oder die Steuerpflichtige für einen Dritten die Zahlung von Schuldzinsen, wird er bzw. sie dadurch nicht zur Schuldnerin im Sinne von § 40 lit. a StG (bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG) und kann daher die entsprechende Zahlung steuerlich nicht absetzen (VGE vom 17. Dezember 2013 in Sachen KStA/H.S. [WBE.2013.294]).

4.3.2.

Das Bundesgericht hat zur Frage des Vorliegens einer "eigenen" Schuld das Folgende ausgeführt (Urteil vom 13. April 2015 in Sachen KStA/H.S. [2C_142/2014] = StR 2015 S. 984):

"3.4.2 Wenn auch der steuerrechtliche Begriff der Schuldzinsen einen wirtschaftlichen Gehalt aufweist (vorne E. 2.3.1 ff.), entbindet dies nicht von der Prüfung dessen, ob überhaupt Zinsen im zivilrechtlichen Sinne vorliegen (vorne E. 2.2.4), ob die Zinsen tatsächlich entrichtet worden sind (vorne E. 2.3.2) und wer – zivilrechtlich – als Schuldner zu gelten hat. Das Steuerrecht folgt der Idee nach dem Zivilrecht, herrscht doch das Gebot der Einheit der Rechtsordnung. Dem Einheitsgebot kommt im Abgaberecht, das in enger Wechselwirkung zu vielfältigen weiteren Rechtsgebieten steht, besonders hohe Bedeutung zu (BGE 140 I 153 E. 2.2 S. 155 f. [IVG/MWSTG]; 139 II 460 E. 3.3 S. 467 [BVG/MWSTG]; 138 II 32 E. 2.3.1 S. 39 [BGBB/StHG], 300 E. 3.6.2 S. 308 [ZGB/DBG]; 136 V 258 E. 4.7 S. 266 f. [OR/AHV]).

3.4.3 Im konkreten Fall ist unstreitig, dass die hypothezierende Bank sowohl in der 'Vereinbarung für die Immobilienfinanzierung' als auch in den Verträgen 'für Ihre UBS-Festhypothek' ausdrücklich beide Konkubinatspartner als Kreditnehmer aufführt. Sie beide haften der Bank gegenüber solidarisch. Solidarität setzt indes voraus, dass tatsächlich mehrere zivilrechtliche Schuldner vorliegen. Die bisherigen Alleinschuldner werden einzig aufgrund dessen solidarisch haftbar, dass sie erklären, dem Gläubiger gegenüber 'jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld' haften zu wollen (Art. 143 Abs. 1 OR). Der Gläubiger kann alsdann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern (Art. 144 Abs. 1 OR). Spiegelbildlich hat dies zur Folge, dass sämtliche Schuldner so lange verpflichtet bleiben, bis die ganze Forderung getilgt ist (Art. 144 Abs. 1 OR).

3.4.4 Es zielt am Kern vorbei, wenn das Steueramt den Standpunkt einnimmt, solidarische Haftung genüge nicht, um eine eigene Schuld zu begründen. Gegenteils ist die Solidarität die Folge dessen, dass die Schuldner-eigenschaft mehreren Personen zukommt, die dem Gläubiger gegenüber den Willen zur Bildung einer Solidargemeinschaft äussern. Nichts Anderes ergibt sich aus dem bundesgerichtlichen Präjudiz, welches das Steueramt anruft (Urteil 2A.508/2001 vom 26. Juni 2002 E. 2.1 in: StR 57/2002 S. 564).

Zum Grundsatz erwog das Bundesgericht in diesem Urteil: '*Cette déduction suppose l'existence d'une dette dont le contribuable répond personnellement et définitivement.*' Den Aspekt der Solidarhaftung greift das Bundesgericht im nachfolgenden Satz auf, wobei es ausführt: '*Lorsque le contribuable est codébiteur solidaire, il ne peut déduire les intérêts passifs qu'à concurrence de la part de la dette dont il répond définitivement.*' Das Bundesgericht bezieht sich an dieser Stelle auf Locher, a.a.O., N. 5 zu Art. 33 DBG (vorne E. 2.3.2). Dieser führt dort freilich nichts weiter aus, als dass (einzig) der Schuldner zum Abzug der Schul[d]zinsen berechtigt sei.

3.4.5 Für die auf dem Hypothekenvertrag ruhende Grundforderung haben mithin die Konkubinatspartner gleichermassen geradezustehen, wogegen die davon zu unterscheidende Sicherungsforderung einzig auf den Konkubinatspartner zielt, und zwar in dessen Eigenschaft als Alleineigentümer des Pfandobjekts. Die beiden Forderungen stehen nebeneinander (vorne E. 2.2.3). Dies alles verdeutlicht, dass die Steuerpflichtige, obwohl weder Eigentümerin noch Pfandschuldnerin, durchaus als Schuldnerin der Bank qualifiziert. Ihre Schuld ist eine 'eigene' im Sinne des Zivilrechts und daher auch des Steuerrechts. Nichts daran ändert die Tatsache, dass die Steuerpflichtige überdies Mitbewohnerin des Pfandobjekts ist. Schuldzinsen können steuerlich zum Abzug gebracht werden, gleichviel, ob die Schuld zur Beschaffung von Wohneigentum oder zu anderen Zwecken eingegangen wurde. Entsprechend kann es auch kein massgebliches Kriterium sein, ob das Wohneigentum alleine oder gemeinsam bewohnt wird. Die streitbetroffenen, der Bank tatsächlich erbrachten Passivzinsen sind daher abzugsfähig. Zahlungsrythmus, Zahlungsmodus, die Überweisung auf ein gemeinsames Konto und dergleichen sind dem Bereich der Abwicklung zuzuordnen. Für die Beurteilung dessen, ob eine 'eigene' Schuld vorliege, kommt diesen Gesichtspunkten lediglich die Wirkung von Indizien zu.

3.4.6 Von Bedeutung ist alsdann, in welcher Weise der Zinsaufwand im Innenverhältnis verteilt worden ist."

Daraus folgt, dass von einem Steuerpflichtigen effektiv bezahlte Hypothekarschuldzinsen bei Bestehen einer Solidarhaftung auch ohne Eigentum an einer Liegenschaft abzugsfähig sind (vgl. auch SGE vom 21. Februar 2013 in Sachen H.Q. [3-RV.2011.196]; ZStP 2013 Nr. 6). Es besteht kein Grund, diese Rechtsprechung nicht auch auf Fälle von hälftigem Miteigentum anzuwenden. Die vom

Kantonalen Steueramt vertretene Auffassung, es seien bei Mit- und Gesamteigentumsverhältnissen weiterhin die Eigentumsanteile für den Abzug der Schuldzinsen massgebend (Konferenz der Sektion natürliche Personen vom 25. September 2015, S. 10), ist abzulehnen.

4.4.

Der Rekurrent und S.J. sind Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$ der selbstbewohnten Liegenschaft GB K. Nr. 1363, Kat.-Plan 66, Parzelle 1874 (vgl. Grundbuchmeldung Grundbuchamt Z. vom 15. August 2011). Die auf dieser Liegenschaft lastende Hypothekarschuld beläuft sich im Jahr 2012 auf CHF 520'000.00, das Total der Hypothekarschuldzinsen auf CHF 9'058.00 (vgl. Hypothekarkonto Nr. X der Zürcher Kantonalbank, lautend auf den Rekurrenten und S.J., Auszug per 31. Dezember 2012).

Der Rekurrent und S.J. haben den "Darlehensvertrag für ZKB Variable Hypothek" von CHF 520'000.00 vom 14. Juli 2011 als "Darlehensnehmer" bzw. "Solidarschuldner" gemeinsam unterzeichnet. Darin wird der Bank der Auftrag erteilt, "Zinsen, Gebühren usw. jeweils dem Konto Nr. Y, ltd. auf T.S., zu belasten" (Ziff. 1 [Konditionen]). Den "Kontobuchung Details" betreffend diesem auf den Rekurrenten lautenden Konto kann entnommen werden, dass per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 2012 je CHF 2'264.50, total also CHF 9'058.00, belastet wurden. Damit ist nachgewiesen, dass der Rekurrent als Solidarschuldner die geltend gemachten Schuldzinsen von CHF 9'058.00 beglichen hat. Sie sind daher steuerlich vollumfänglich (und nicht nur hälftig) zum Abzug zuzulassen.

II. Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

A. Enteignungsrecht

- 69 **Formelle Enteignung; Legitimation des Stockwerkeigentümers, Entschädigungsbegehren zu stellen (Präzisierung der Rechtsprechung)**
Ein einzelner Stockwerkeigentümer ist beim Rechtserwerb für ein der Liegenschaft insgesamt nützendes Werk (wie beispielsweise eine Lärmschutzwand oder ein Hochwasserschutzdamm) nicht zur individuellen Rechtsmittelerhebung im Enteignungsverfahren legitimiert. Etwas anderes kann nur gelten, wenn er grundsätzlich anders betroffen ist als der Rest.

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, vom 25. Mai 2016 in Sachen Kanton Aargau gegen A. (4-EV.2014.39).

Aus den Erwägungen

1.3.1.

Die von der Enteignung betroffene Parzelle yyy steht im Stockwerkeigentum, welches eine Form des Miteigentums darstellt (vgl. Art. 712a Abs. 1 ZGB). Jeder Miteigentümer ist befugt, die Sache insoweit zu vertreten, zu gebrauchen und zu nutzen, als es mit den Rechten der andern verträglich ist. Zur Veräusserung oder Belastung der Sache bedarf es der Übereinstimmung aller Miteigentümer, soweit diese nicht einstimmig eine andere Ordnung vereinbart haben (Art. 648 ZGB). Vorbehältlich des Nachweises einer solchen anderen Ordnung hätte die Stockwerkeigentümergemeinschaft also grundsätzlich mit einer Stimme aufzutreten. Nach der Praxis des SKE (AGVE 2001 S. 446 f.) sind aber auch einzelne Mitglieder von Miteigentumsgemeinschaften berechtigt, Entschädigungsbegehren zu stellen. Es bleibt indessen zu beachten, dass das Verfahren die

Rechtsposition der Stockwerkeigentümergeinschaft insgesamt betrifft.

Soweit der Gesuchsgegner Begehren aus seiner persönlichen Sicht stellt, hat er darzulegen und nachzuweisen, inwiefern er von den geplanten Eingriffen im Gegensatz zu den übrigen Stockwerkeigentümern anders, individuell betroffen ist. Ein allfälliger Entscheid über seine Begehren ist allen Stockwerkeigentümern zu eröffnen und beansprucht Geltung für die Stockwerkeigentümergeinschaft insgesamt. Dieser Umstand ist von Bedeutung, wenn sich für die Stockwerkeigentümergeinschaft unmittelbar oder mittelbar eine Änderung der Rechtslage ergibt. Das ist vorliegend - wie zu zeigen sein wird - nicht der Fall. Es kann deshalb auf eine Mitteilung an alle anderen Stockwerkeigentümer verzichtet werden.

1.3.2.

Der Gesuchsgegner ist als Miteigentümer der Parzelle yyy vom Bauprojekt betroffen und damit - unter Berücksichtigung des Gesagten - grundsätzlich ohne weiteres zur Einreichung von Begehren legitimiert (§§ 151 und 152 BauG; § 42 Abs. 1 lit. a VRPG; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem [aufgehobenen] aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar, Zürich 1998, § 38 N 129 ff.). So hat es das SKE im Laufe des Schriftenwechsels auch gehandhabt.

1.3.3.

Die erwähnte Alleinhandlungslegitimation (Erw. 1.3.1.) eines Stockwerkeigentümers beschränkt sich auf die Gemeinschaft fraglos entlastende Vorbringen (weniger Abtretung / höhere Entschädigung). Dies gilt indessen nicht, wo die Interessen der einzelnen Mitglieder der Gesamthandschaft nicht zwangsläufig parallel laufen (so hat das SKE die Alleinhandlungslegitimation eines Miterben in einem Beitragsstreit verneint; AGVE 2007 S. 299). Zu unterscheiden und selbstverständlich zulässig sind Vorbringen aus der eigenen Rechtsposition, wenn der einzelne Stockwerkeigentümer vom vorgesehenen Eingriff anders und/oder stärker betroffen ist als die Allgemeinheit (z.B. Abtretung eines Gartenabschnitts im Sondernutzungsrecht).

Die hier vorgesehene Lärmschutzwand dient mit Sicherheit einer Mehrheit der Stockwerkeigentümer der Streitliegenschaft, was

schon dadurch belegt wird, dass der vorgelegte Vertrag von allen anderen unterzeichnet wurde. Sie haben damit auch der praxisgemäss entschädigungslosen Begründung der Servitut zugestimmt. Da sich das Entschädigungsbegehren des Gesuchsgegners nicht aus einer besonderen, individuellen Betroffenheit, sondern aus einer behaupteten Beeinträchtigung der Gesamtliegenschaft herleitet, setzt er sich mit dem Begehren in Widerspruch zur Mehrheit der Stockwerkeigentümergeinschaft. Das ist unzulässig. Es bleibt dabei zudem belanglos, welchen persönlichen Nutzen er aus der neuen Anlage zieht. Er ist hier zur Solidarität verpflichtet (analog z.B. der Parterrebewohner in Bezug auf die Kostentragung von Liftanlagen).

Die Legitimationspraxis des SKE ist für zukünftige Fälle dahin zu präzisieren, dass ein einzelner Stockwerkeigentümer beim Rechtserwerb für ein der Liegenschaft insgesamt nützendes Werk (wie beispielsweise eine Lärmschutzwand oder ein Hochwasserschutzdamm) nicht zur individuellen Rechtsmittelerhebung im Enteignungsverfahren legitimiert ist. Etwas anderes kann nur gelten, wenn er grundsätzlich anders betroffen ist als der Rest.

70 Formelle Enteignung

Neubestimmung der kantonalen Praxis zur Entschädigungsfestsetzung bei Teilabtretungen von überbauten Liegenschaften

Aus dem Entscheid des Spezialverwaltungsgerichts, Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen, vom 22. Juni 2016 in Sachen Kanton Aargau gegen A. und B. (4-EV.2015.43).

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der X.-Strasse in Y. waren je 18 m² ab den Parzellen ccc und ddd an den Kanton Aargau abzutreten. Die Entschädigung dafür wurde vom SKE mit Entscheid

vom 20. August 2014 auf Fr. 1'000.00/m² festgelegt (absoluter Landwert).

Das Verwaltungsgericht hob den Entscheid auf Beschwerde des Kantons hin auf und wies das SKE an, die Entschädigung neu festzusetzen (auszugsweise publiziert in AGVE 2015, S. 201 ff.).

Aus den Erwägungen

5.

5.1.

(...)

Das Verwaltungsgericht beanstandete, dass für die Abtretungsflächen ab den überbauten Grundstücken der absolute Landwert zugesprochen wurde (...). Die Teilflächen seien aufgrund ihrer Grösse nicht geeignet für eine separate Verwendung; grundsätzlich sei daher der relative Landwert geschuldet (...).

5.2.

5.2.1.

Der Wert einer Teilabtretungsfläche ab einem überbauten Grundstück kann festgestellt werden, indem das Grundstück vor und nach dem Eingriff durch einen Gutachter geschätzt wird (Doppelschätzung). Stattdessen kann auch der absolute Landwert anhand der statistischen Methode ermittelt und dieser anschliessend – entsprechend der Bedeutung der Teilfläche in Bezug auf das Restgrundstück – angepasst werden (relativer Landwert; vgl. Bundesgerichtsentscheide 1C_339/2013 vom 27. August 2013, Erw. 2.4, 1C_361/2009 vom 14. Dezember 2009, Erw. 3, und 1P.743/1999 vom 29. Juni 2000, Erw. 4). Erhebliche, klar wahrnehm- und begründbare Wertdifferenzen tatsächlicher oder rechtlicher Art zwischen Abtretungsfläche und Restgrundstück sind in sachlich nachvollziehbaren Abstufungen vom berechneten absoluten Landwert in Abzug zu bringen. Zu berücksichtigen sind etwa der Einfluss der Abtretungsfläche auf die Ausnutzung und Überbaubarkeit des betroffenen Grundstücks, eine allfällige Gestaltungs- oder Erholungsfunktion der Abtretungsfläche oder bestehende kommerzielle Nut-

zungsmöglichkeiten (Gartenwirtschaft, Verkaufsstand, Werbefläche, Parkplatz; vgl. Bundesgerichtsentscheid 1C_361/2009 vom 14. Dezember 2009, Erw. 3 – 5).

Land innerhalb der Baulinie einer überbauten Liegenschaft hat einen tieferen Preis als jener des übrigen Grundstücks (Bundesgerichtsentscheid 1C_339/2013 vom 27. August 2013, Erw. 2.4). Die Schätzungspraxis im Enteignungsrecht macht für solche Teilflächen von bereits überbauten Parzellen (wegen fehlender direkter baulicher Nutzbarkeit) Abschläge in der Grössenordnung von 50 % (Bundesgerichtsentscheid 2C_729/2013 vom 3. April 2014, Erw. 6.3 mit Hinweisen). Selbst eine Reduktion von 75 % wirkt nicht konfiskatorisch, wenn die Abtretungsfläche keinen Einfluss auf die Ausnützung des Grundstücks oder auf dessen Überbaubarkeit und auch keine gestalterische Bedeutung bzw. Erholungsfunktion hat (Bundesgerichtsentscheid 1C_361/2009 vom 14. Dezember 2009, Erw. 2.2 und 4.4).

5.2.2.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat für abzutretendes, nicht überbaubares Vorgartenland ohne Erholungswert, das die bauliche Nutzung der Restparzelle nicht einschränkte, einen Abzug von $\frac{2}{3}$ auf dem absoluten Landwert vorgenommen. Mit der Abtretung war eine Verbesserung des Hochwasserschutzes verbunden. Denselben Abzug hat es für die Abtretung eines 1.5 m breiten Landstreifens ab einem überbauten Grundstück (mit Weiterbestand der Bauten), dessen Ausnützung und Überbaubarkeit dadurch nicht beeinträchtigt wurde, bestätigt. Die Abtretungsfläche lag im Baulinienbereich, die aufzuhebenden Parkplätze waren mit einem Beseitigungsrevers belegt und die Erholungsfunktion der Gärten wurde durch die Abtretung nicht beeinträchtigt. Eine Reduktion von $\frac{3}{4}$ hat es für eine Abtretungsfläche bestätigt, die keinen Einfluss auf die Ausnützung und Überbaubarkeit des Grundstücks hatte. Die Parzelle war kurz zuvor überbaut worden (Lebensdauer der Bauten noch mehrere Jahrzehnte; vgl. VGE-Zürich VR.2010.00003 vom 25. November 2010, Erw. 2.5 und VR.2013.00005 vom 16. Januar 2014, Erw. 3.4).

5.2.3.

Das Spezialverwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Praxis bei der Festsetzung des relativen Landwerts den absoluten Landwert jeweils zwischen 45 % und 75 % reduziert. Es hat einen Abzug von 45 % vorgenommen, weil die Gestaltungsfreiheit bei einer späteren Neuüberbauung durch die Abtretung eingeschränkt wurde (Entscheid auszugsweise publiziert in AGVE 1998, S. 503 f.). Es hat den absoluten Landwert um 66 % reduziert, weil der Verlust eines Parkplatzes separat entschädigt worden war (SchKE 1989/11 vom 30. Juni 1989, S. 14). Es hat eine Reduktion um 55 % vorgenommen in Berücksichtigung einer zusätzlichen Sachleistung (SchKE EV.95.50017 vom 19. Februar 1997, Erw. 4.3.3.). Es hat den absoluten Landwert um 75 % reduziert, weil die Abtretungsfläche bereits mit einem Überbaurecht zugunsten des Enteigners belastet war (EV.2002.50009 vom 4. Mai 2004, Erw. 4.6).

(Der Landpreis für die beiden abzutretenden Randflächen wurde vorliegend innerhalb des genannten Rahmens und in Würdigung deren rechtlicher und tatsächlicher Funktion auf 1/3 des absoluten Landwerts festgesetzt).

Anwaltskommission

I. Anwaltsrecht

71 Art. 12 lit. a BGFA

Ein Anwalt hat sicherzustellen, dass Anwaltspost nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangt. Vorliegend Verstoß gegen das BGFA verneint.

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 20. Juni 2016 (AVV.2015.48), i.S. Aufsichtsanzeige

Aus den Erwägungen

3.3.

Im Rahmen einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung und der daraus resultierenden Pflicht zur Führung einer Kanzlei hat der beanzeigte Anwalt dafür besorgt zu sein, dass Anwaltspost, vorliegend Post von Behörden, ihm zugestellt wird und diese nicht in die Hände von unberechtigten Dritten, respektive Personen, die nicht dem Anwaltsgeheimnis unterstehen, gelangt. (...)

3.4.

Gestützt auf die getätigten Abklärungen ist davon auszugehen, dass der beanzeigte Anwalt Y seine Anwaltspost nicht durch unbeteiligte Dritte entgegennehmen lassen wollte. Die X AG führte denn auch aus, dass die Initiative, das Paket bei ihr abzugeben, von dem Postboten der Post ausgegangen und nicht auf Wunsch des beanzeigten Anwalts Y erfolgt sei. Dass im Einzelfall Büromaterial bei der X AG abgegeben worden war, ist unproblematisch, da es sich dabei nicht um eigentliche Anwaltspost handelte. Sowohl der beanzeigte Anwalt Y als auch die X AG führen aus, dass die X AG nicht mit Vollmacht ermächtigt worden sei, eingeschriebene Post entgegenzunehmen. Demnach hätte die Post die eingeschriebene Postsendung gar nicht bei der X AG abgeben dürfen. Vorliegend handelte es sich

offenbar um den ersten Fall, gemäss welchem die Post eingeschriebene an den beanzeigten Anwalt Y adressierte Anwaltspost bei der X AG abgab. Der beanzeigte Anwalt Y hat in der Folge nach Mitteilung des hängigen Aufsichtsverfahrens bei der Anwaltskommission des Kantons Aargau umgehend mit der X AG schriftlich vereinbart, dass diese inskünftig keine eingeschriebene Postsendung, welche an Y adressiert sei, entgegennehmen dürfe. Indem der beanzeigte Anwalt Y nach Kenntnisnahme vom konkreten Vorfall umgehend reagierte und eine künftige Postannahme seitens der X AG unterbunden hat, ist ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA vorzuhalten.

72 Art. 12 lit. a BGFA

Ein Rechtsanwalt, der trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Staatsanwaltschaft und trotz Androhung eines Strafverfahrens die ihm überlassenen Akten nicht zurückschickt, verstösst gegen die Berufsregeln.

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 16. August 2016 (AVV.2015.54), i.S. Aufsichtsanzeige

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Der beanzeigte Anwalt hat unbestrittenermassen die Frist zur Rücksendung der Verfahrensakten X an die Staatsanwaltschaft Y verpasst. Weiter musste der Ordner Nr. 16 von der Polizei in den Räumlichkeiten des beanzeigten Anwalts abgeholt werden. Es stellt sich die Frage, ob es sich dabei um ein grobfahrlässiges Verhalten handelt, welches auf eine unverantwortliche Berufsausübung schliessen lässt.

2.2.

Zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA gehört auch der sorgsame Umgang des Anwalts mit anvertrauten Akten. Er muss daher jederzeit in der Lage sein, diese den Behörden wieder herauszugeben. Werden dem Anwalt die Akten für eine gewisse Zeitspanne zur Einsicht überlassen, so hat er sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unaufgefordert innert Frist zurückzuschicken oder, wenn er die Unterlagen länger benötigt, rechtzeitig um eine Verlängerung der Frist nachzusuchen. Wird ihm für die Rücksendung keine Frist angesetzt, hat er die Akten spätestens dann unverzüglich zurückzugeben, wenn er von der Behörde, welche ihm diese überlassen hat, dazu aufgefordert wird. Verletzt er diese Grundsätze, verstösst er gegen die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA.

Ein Anwalt, der diese Pflicht verletzt, missbraucht auch die Vertrauensstellung, die er innerhalb der Rechtspflege geniesst und die ihm verschiedene Privilegien verschafft, so unter anderem das Recht, Behördenakten in seine Kanzlei mitzunehmen. Bei Originalakten sind die Anforderungen hoch, die an den sorgfältigen Umgang gestellt werden, da diese dem Rechtsanwalt von Gerichten und Behörden angesichts seiner Vertrauensstellung herausgegeben werden und eine jederzeitige Rückgabe sichergestellt werden muss (vgl. WALTER FELLMANN, in: WALTER FELLMANN/ GAUDENZ G. ZINDEL [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich 2011, N 46 ff. zu Art. 12).

2.3 - 2.5.1 (...)

2.5.2.

Zwar ist aufgrund der eingereichten Arztberichte belegt, dass der beanzeigte Anwalt im Zeitraum von anfangs Oktober bis 16. November 2015 körperlich stark beeinträchtigt war. Allerdings war er bis zu seiner notfallmässigen Operation vom 12. November 2015 nicht vollständig krankgeschrieben, und es wäre ihm zumindest zumutbar gewesen, die Staatsanwaltschaft über die gesundheitlichen Probleme zu informieren und um Fristerstreckung zu ersuchen. (...)

2.6.

Indem der beanzeigte Anwalt trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Staatsanwaltschaft und trotz Androhung eines Strafverfahrens die ihm überlassenen Akten nicht respektive bloss zum Teil zurückgeschickt hat und Fristen einfach verstreichen liess, ohne eine Begründung dafür zuliefern, ist ihm vorliegend eine unsorgfältige Berufsausübung im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA vorzuwerfen.

73 Art. 12 lit. c BGFA

- **Nachträglicher Verzicht auf die bereits gewährte unentgeltliche Rechtspflege.**
- **Kein verbotener Interessenkonflikt liegt vor, wenn der Anwalt seine Klientin über die Konsequenzen, insbesondere die Nachteile des Verzichts auf eine bereits gewährte unentgeltliche Rechtspflege aufgeklärt hat und diese mit dem Rückzug des Gesuchs auf unentgeltliche Rechtspflege ausdrücklich einverstanden ist.**

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 14. November 2016 (AVV.2016.11), i.S. Aufsichtsanzeige

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Dem beanzeigten Anwalt wird vom Anzeiger sinngemäss vorgeworfen, er habe das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zurückgezogen, weil die Kostennote für die amtliche Verteidigung vom Gerichtspräsidium X gekürzt worden sei. Es liege deshalb allenfalls ein verbotener Interessenkonflikt vor, da der beanzeigte Anwalt womöglich seine eigenen Interessen über diejenigen seiner Klientin gestellt habe. Es sei deshalb zu prüfen, ob Art. 12 lit. c BGFA verletzt worden sei.

2.2.

2.2.1.

Art. 12 lit. c BGFA auferlegt dem Anwalt kraft öffentlichen Rechts eine besondere Treuepflicht. Er hat jeden Konflikt zwischen den Interessen seiner Klientschaft und den Personen, mit denen er geschäftlich oder privat in Beziehungen steht, zu meiden (vgl. WALTER FELLMANN in: WALTER FELLMANN/GAUDENZ G. ZINDEL [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich 2011, N 84 zu Art. 12). Nach Auffassung des Bundesgerichts liegt allerdings nur dann eine unzulässige Interessenkollision vor, wenn ein konkreter Interessenkonflikt besteht. Die blosse abstrakte Möglichkeit, dass zwischen verschiedenen Klienten Differenzen auftreten könnten, genüge nicht (vgl. FELLMANN, BGFA-Kommentar, a.a.O., N 84b zu Art. 12; GIOVANNI ANDREA TESTA, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, [zit. TESTA, S. 93]).

Ein verbotener Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn der Anwalt die Wahrung von Interessen eines Klienten übernommen und dabei Entscheidungen zu treffen hat, mit denen er sich potentiell in Konflikt zu eigenen oder anderen ihm zur Wahrung übertragenen Interessen begibt (vgl. TESTA, a.a.O., S. 93 f.). (...)

2.3 - 2.4 (...)

2.5 (...)

Eine Berechtigte kann jederzeit auf die bereits gewährte unentgeltliche Rechtspflege verzichten. Wünscht jemand aus irgendwelchen Gründen keine staatliche Unterstützung, so ist sein Entscheid zu akzeptieren (vgl. DANIEL WUFFLI, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2015, N 644). Vorliegend hat der beanzeigte Anwalt belegt, dass er seine Klientin über die Konsequenzen, insbesondere die Nachteile eines Rückzuges aufgeklärt hat und diese mit dem Rückzug des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung ausdrücklich einverstanden war. Der beanzeigte Anwalt hat sich mit seiner Pauschalentschädigung begnügt. Vorliegend ist deshalb von einer zulässigen Abrede zwischen dem beanzeigten Anwalt und seiner Klientin auszugehen. Der beanzeigte Anwalt hat seine Klientin über die Vor- und

Nachteile eines Rückzuges aufgeklärt, diese hat im Wissen darum den Rückzug erklärt. Ein konkreter Interessenkonflikt ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Zudem sind auch keine anderen Berufsregelverletzungen erkennbar.

Verwaltungsbehörden

I. Bau-, Raumentwicklungs- und Umweltschutzrecht

74 Streitgegenstand

Im Beschwerdeverfahren kann der Streitgegenstand nicht ausgedehnt und es dürfen keine Anträge gestellt werden, die über die Anträge des Einwendungsverfahrens hinausgehen (Bestätigung der Gesetzmässigkeit von § 60 Abs. 2 BauV).

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 17. August 2016 (RRB Nr. 2016-000919)

Aus den Erwägungen

1.3

1.3.1

Die Beschwerdelegitimation setzt neben der materiellen Beschwer auch eine solche im formellen, prozessualen Sinne voraus. Formell beschwert ist eine Person, die formell richtig am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt war (passive Seite) und dort ihre Antrag- und Beschwerdemöglichkeiten formell richtig ausgeschöpft hat (aktive Seite), aber mit ihren Anträgen nicht oder zumindest nicht vollständig durchgedrungen ist (AGVE 2007, S. 438; VGE III/111 vom 29. Oktober 2014, S. 5).

Innerhalb der öffentlichen Auflage von Nutzungsplanungsrevisionen haben Betroffene Einwendung zu erheben, wollen sie vom künftigen Verfahren nicht ausgeschlossen sein (vgl. § 24 Abs. 2 BauG). Einwendungen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten (§ 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauG). Die Anträge können später (im Beschwerdeverfahren) nicht mehr erweitert werden (§ 60 Abs. 2 BauV).

1.3.2

Neue Rügen, nicht aber neue (erweiterte) Anträge, sind im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig. Entgegen der am Augenschein geäusserten Auffassung der Beschwerdeführer ist § 60 Abs. 2 BauV gesetzmässig und verdeutlicht das, was in § 4 BauG bereits enthalten ist. Könnten die Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren erweitert werden, würde die Voraussetzung von § 4 Abs. 2 BauG, dass die Einwendung einen Antrag enthalten muss, keinen Sinn mehr ergeben (vgl. auch VGE III/101 vom 19. August 2015, S. 8; III/46 vom 15. September 2008). Die in der Literatur vertretene, im Ergebnis gegenteilige Auffassung (MARTIN GOSSWEILER, in: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, § 4 N 31) vermischt unzulässigerweise Rügen und Anträge. Die vom Autor zum Beleg angeführten Gerichtsentscheide datieren älter als § 60 Abs. 2 BauV. Die Urteile gehen teilweise nicht auf die konkreten Einwendungsanträge ein. In einem Fall zu einer Sondernutzungsplanung (VGE III/97 vom 21. Dezember 2009) hatten einige Nachbarn im Einwendungsverfahren einzig verschiedene Begehren zum Schutz der bestehenden Hecken und von seltenen Blumen gestellt (also nicht im Rahmen einer beantragten *Ablehnung des Sondernutzungsplans* den ungenügenden Schutz gerügt); im Beschwerdeverfahren stellten sie dann neu einen Antrag, den Erschliessungsplan (insgesamt) aufzuheben. In weiteren Verfahren vor dem Departement wurde in der Einwendung nur die Sprossierung eines Fensters bemängelt oder beantragt, es sei die Baubewilligung mit der Auflage zu erteilen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der auf dem Nachbargrundstück ausgewiesene Besucherparkplatz dinglich gesichert ist; im Beschwerdeverfahren wurde dann die vollständige Aufhebung der Baubewilligung verlangt. Sinn und Zweck von § 4 Abs. 2 BauG ist gerade, solche Erweiterungen der Anträge zu verhindern, um der Bauherrschaft Rechts- und Planungssicherheit zu geben und die Prozessökonomie zu stärken. Andernfalls hätte § 4 Abs. 2 BauG – wie in gewissen anderen Rechtsordnungen – eine blosser Anmeldung zum Verfahren vorsehen oder nur eine Begründung verlangen können. Der Nachweis des Rechtsmissbrauchs kann der Bauherrschaft in solchen Fällen kaum je

gelingen, wenn es als zulässig erachtet würde, die Anträge zu erweitern. Auch eine Gemeinde als Planungsträgerin hat ein eigenes legitimes Interesse, im Einwendungsverfahren gegen die Revision der Nutzungsplanung dargelegt zu bekommen, welche Punkte umstritten sind und wo sie ein zeitliches und finanzielles Risiko eingeht, wenn sie abweichend von den Einwendungsanträgen entscheidet, und sie vertritt auch die gleichgerichteten und öffentlich bedeutsamen Interessen der Bauwilligen im Planungsgebiet. § 4 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 24 BauG schützt diese Interessen. § 60 Abs. 2 BauV erweist sich damit als gesetzmässig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 VRPG).

75 Grenzabstand in Dorfzone

In einer Dorfzone, die den Erhalt des Bestehenden bezweckt und wo für Neu- und Umbauten die Grenzabstände im Einzelfall festgelegt werden, ist für die Abstandsbestimmung auf die Stellung bestehender Bauten und die Einpassung ins Ortsbild abzustellen, und nicht auf die Werte einer Referenzzone (Erw. 5.2.4).

Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 26. August 2016 (BVURA.15.463).

Aus den Erwägungen

2. Ausgangslage

...

2.2 Bauvorhaben ...

Mit dem nun strittigen Bauprojekt ist die Aufstockung der an das Einfamilienhaus angebauten Garage um ein Geschoss als Erweiterung des Obergeschosses des Wohngebäudes vorgesehen. Die bestehende Garage weist einen Grenzabstand von 2,85 m zur Nachbarparzelle 3225 der Beschwerdeführenden auf. ...

5. Grenzabstand

5.1 Vorbringen der Beschwerdeführenden

Materiell rügen die Beschwerdeführenden zunächst, die vorgesehene Aufstockung der Garage führe zu einer Verletzung der Grenzabstände. Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, dass die Garage mit der nunmehr vorgesehenen Aufstockung ihren Charakter als Klein- und Anbaute verliere und zur Hauptbaute werde.

...

5.2 Massgebender Grenzabstand

...

5.2.2

§ 8 Abs. 1 BNO legt die Grenzabstände für die verschiedenen Zonen in A. wie folgt fest:

	klein	gross
	m	m
Dorfzone	0	–
Landhauszone	4.00	7.00
Wohnzone W2	4.00	8.00
Wohnzone W3	5.00	9.00
Wohn- und Gewerbezone 3	5.00	9.00
Wohn- und Gewerbeparkzone	5.00	9.00
Arbeitszone	6.00	6.00
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0	0

Die mit «0» bezeichneten Werte und Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall fest (vgl. § 8 Abs. 5 BNO).

5.2.3

In der Dorfzone D, in der sich das Bauvorhaben befindet, hat der Gesetzgeber somit keinen kleinen Grenzabstand (numerisch) festgelegt, sondern überlässt dies dem Gemeinderat im Einzelfall unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen (§ 8 Abs. 5 BNO). Die Beschwerdeführenden berufen sich diesbezüglich auf folgende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die insbesondere im Zusammenhang mit Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen entwickelt wurde (vgl. AGVE 2002, S. 232 ff.):

«Das Verwaltungsgericht hatte sich schon in verschiedenen analogen Fällen mit dieser Problematik rechtssatzmässiger Verwaltung zu befassen (siehe zum vorhin Gesagten und zum Folgenden: AGVE 1992, S. 313 ff., und 1994, S. 374 ff., je mit Hinweisen; VGE III/71 vom 22. September 1995 [BE.1994.00216] in Sachen S., S. 15 ff.). Zusammengefasst ist das Verwaltungsgericht dabei zu folgenden Schlüssen gelangt: In der bisherigen Rechtsprechung sei es bei inhaltlich unbestimmten Normen jeweils als zulässig erachtet worden, auf die Wertungen zurückzugreifen, welche sich in andern Bestimmungen des gleichen Erlasses fänden (AGVE 1970, S. 168 ff.; 1972, S. 300 ff.; 1980, S. 142 ff.; 1987, S. 275 ff.). Daran sei festzuhalten. Nutzungsbestimmungen der in Frage stehenden Art seien bewusst sehr offen gehaltene Normen, welche der rechtsanwendenden Behörde einen grossen Spielraum bei der Anwendung, insbesondere der Gewichtung der zu beachtenden öffentlichen und privaten Interessen einräumten. Dies könne freilich nicht bedeuten, dass ohne Bindung an allgemein geltende Regeln einzig unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls Billigkeitsentscheide getroffen werden dürften; vielmehr sei die rechtsanwendende Behörde gehalten, nach objektiven Kriterien und in Anlehnung an das bestehende Recht Regeln zu erarbeiten, welche der Verallgemeinerung fähig seien. Als Besonderheit sei sodann die Stellung des Gemeinderats zu beachten, der bei derartigen Baugesuchen von Einwohnergemeinden sozusagen in eigener Sache zu entscheiden habe. Aus dieser Sicht drängten sich Leitplanken und Begrenzungen seiner Entscheidungsfreiheit auf. Namentlich sei dem Schutz der Nachbarn generell grosse Beachtung zu schenken.

Entsprechend der bisherigen Praxis sei also festzuhalten, dass Entscheide im Rahmen derartiger Bestimmungen an das geltende kommunale Baurecht gebunden seien, aus welchem die erforderlichen Massstäbe und Kriterien in erster Linie abgeleitet werden müssten. Von Bedeutung seien insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung einerseits und die speziellen Bestimmungen der angrenzenden Zonen sowie jener Zonen, in welchen ein Bauvorhaben der fraglichen Art am ehesten zu realisieren wäre (sog. Referenzzonen), anderseits. In diesem Sinne bleibe der

Rechtsanwender und auch der Richter an das geltende kommunale Baurecht gebunden, auch wenn er zu dessen Vervollständigung gleichsam an die Stelle des Gesetzgebers trete. Von den auf diese Weise gewonnenen Kriterien und Vorgaben dürfe nur insofern abgewichen werden, als dies auf Grund einer Abwägung der konkret in Betracht fallenden öffentlichen und privaten Interessen begründet erscheine und die Grundmassstäblichkeit der geltenden Ordnung insgesamt nicht erheblich gestört und damit verletzt werde.

Dies müsse auch bei einem hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse gelten. Wenn sich der kommunale Gesetzgeber nicht veranlasst gesehen habe, in Bezug auf die Errichtung von Bauten in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Vorschriften über die Nutzungsstärke und zulässige Bauweise zu erlassen, sei es dem Gemeinderat auch bei einer solchen Interessenlage verwehrt, die in den vergleichbaren Zonen bestehenden Vorschriften erheblich zu überschreiten, ohne dass das Gewaltenteilungsprinzip verletzt werde.»

Gestützt auf diese Rechtsprechung erachten die Beschwerdeführenden vorliegend in Anbetracht der Referenzwerte in § 8 Abs. 1 BNO einen Grenzabstand von 4 m als erforderlich. Anlässlich der Augenscheinsverhandlung brachten sie konkretisierend vor, als Referenzzone kämen die Landhauszone oder die Wohnzone W2 in Frage.

5.2.4

Wie erwähnt, wurde die vorstehende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung insbesondere im Zusammenhang mit offenen Zonenbestimmungen für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen entwickelt, in der nicht nur die Ausmasse der Baute offen gelassen wurden, sondern sich auch aus den übrigen Zonenbestimmungen keine Einschränkungen in Bezug auf Ausmasse und Nutzung der zulässigen Bauten ergaben.

Nun ist aber zu berücksichtigen, dass das vorliegende Bauvorhaben im Ortsteil S. liegt, der integral der Dorfzone zugeordnet ist. In der Dorfzone sind Wohnungen, mässig störendes Gewerbe, landwirtschaftliche und öffentliche Bauten sowie Läden und Gaststätten zulässig (vgl. § 9 Abs. 1 BNO). Die Dorfzone bezweckt die Erhaltung und, wo dazu Anlass gegeben, die Wiederinstandstellung der baulichen Einheit und Eigenart des Ortsbildes. Dies betrifft so-

wohl den Schutz ortsgestalterisch wertvoller Einzelgebäude als auch Gebäudegruppen und deren Umgebung (vgl. § 9 Abs. 3 BNO). Es dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche sich in das Ortsbild einfügen. Neu-, Um- und Anbauten haben sich in Stellung, Bau- und Dachform, Massstab, Material- und Farbgebung den bestehenden Bauten anzupassen. Der Bau von Flachdächern auf Hauptbauten ist untersagt (§ 9 Abs. 3 BNO). Hinzu kommt, dass der Weiler S. gemäss ISOS als Weiler von regionaler Bedeutung eingestuft ist. Das strukturell noch weitgehend intakte Ortsbild wurde im ISOS mit dem Erhaltungsziel A versehen, was der höchsten Einstufung entspricht und bedeutet, dass die Substanz integral zu erhalten ist.

Aus diesen Bestimmungen lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber u.a. die Grenzabstände in dieser Zone deshalb nicht festlegen wollte, weil die Zone dem Erhalt des Bestehenden dient. Die Referenzmasse, nach der sich Bauten in dieser Zone zu richten haben, ergeben sich – was sich insbesondere aus § 9 Abs. 3 BNO explizit ergibt – damit nicht aus Massen angrenzender Zonen, sondern aus Stellung und Massstab bestehender Bauten in der betreffenden Zone selbst, denen sich Neu- Um- und Anbauten gemäss § 9 Abs. 3 BNO anzupassen haben. Das geltende kommunale Baurecht hat somit in § 9 BNO bereits jene Massstäbe und Kriterien in Bezug auf die Dorfzone festgelegt, welche in anderen Zonen, in denen derartige Bestimmungen fehlen, zunächst durch den Gemeinderat noch festgelegt werden müssen. Die Suche nach Referenzzonen ... erübrigt sich daher. Die Kriterien und Massstäbe, an denen sich Bauten zu orientieren haben, ergeben sich direkt aus § 9 BNO bzw. aus dem Bestand (vgl. so auch im Ergebnis: RRB 2014-676 vom 20. Juni 2014, S. 8). Diesbezüglich ergibt sich Folgendes:

5.2.5

Typisch im Weiler S. sind nach den Ausführungen der Fachperson anlässlich der Augenscheinsverhandlung die traufständig den Strassenraum begleitenden Bauten und die kompakte Siedlungsform, umgeben von der schönen unbebauten Reusslandschaft. Oft werden Weiler einer eigenen Zone, der sogenannten Weilerzone zugeteilt. In diesem Fall wurde der Weiler der Dorfzone zugeteilt. Das Erhal-

tungsziel beider Zonen unterscheidet sich nicht: Ziel ist es, die bauliche Einheit zu erhalten, in diesem Fall die bäuerlichen Bauten bzw. Bauweise. Hinsichtlich der Grenz- (und Gebäude)abstände ist die Vielfalt typisch. Sowohl Ensembles wie auch grosse Volumen mit dazugehörigen grösseren Freiräumen, die als Vorgärten und Vorplätze ausgestaltet sind, werden angetroffen. Damit auch künftig diese Struktur nicht verloren geht, stehen gewisse Gebäude unter Volumenschutz.

Demgemäss hielt die kantonale Fachperson anlässlich der Augenscheinsverhandlung denn auch fest, dass die Einhaltung eines Grenzabstands von 4 m als Regelmass – wie von den Beschwerdeführenden gefordert – dem Charakter und den bestehenden Strukturen in der fraglichen Zone zuwiderlaufen und zu einer für diese Zone untypischen Gleichförmigkeit führen würde. Das Beibehalten der Vielfaltigkeit, also das Vermeiden einheitlicher Abstände, sei mit einem hohen öffentlichen Interesse zu veranschlagen.

Weiter hielt die Fachperson fest, dass der Zwischenraum zwischen den beiden Häusern vorliegend durch die Aufstockung zwar optisch verengt werde, aber nicht in einer Weise, die aus Sicht des Ortsbildes nachteilig wäre. Das Gebäude trete im Strassenraum zudem nicht wesentlich in Erscheinung.

5.2.6

Die Beschwerdeinstanz kann sich diesen nachvollziehbaren, in sich schlüssigen ... Ausführungen der Fachperson ohne Weiteres anschliessen. Bereits ein Blick auf den Situationsplan zeigt, dass die Abstände im Weiler S. in der Tat sehr uneinheitlich sind. So betragen die Abstände im Bereich der vom Gemeinderat anlässlich der Augenscheinsverhandlung erwähnten Ensembles auf den Parzellen 3102 und 3103 bis zu gar nur ca. 2,1 m Gebäudeabstand, Grenzabstände bestehen in diesem Ensemble teilweise gar keine. Und auch in der direkten Umgebung der vorliegend zur Diskussion stehenden Situation finden sich geringe Grenzabstände von bis zu lediglich ca. 2,55 m. Demgegenüber bestehen auch die von der Fachperson erwähnten grossen Bauten mit grösseren Freiräumen. Einheitliche Abstände lassen sich in der fraglichen Zone jedenfalls nicht feststellen. Bereits aus diesem Grund wäre das Heranziehen eines Regelmasses von 4 m

Grenzabstand in der fraglichen Zone verfehlt und entspräche – dies ergibt sich explizit aus § 9 Abs. 3 BNO – offensichtlich auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers.

Ebenso ist die Auffassung der Fachperson, dass sich durch die Aufbaute der Zwischenraum zwischen den beiden Häusern verenge, aber nicht in einer für das Ortsbild nachteiligen Weise, für die Beschwerdeinstanz ohne Weiteres nachvollziehbar. Die fragliche Situation liegt in der zweiten Bautiefe und ist – was auch an der Augenscheinsverhandlung festgestellt werden konnte – vom Strassenraum zwar einsehbar, aber nicht in dominierender Weise. Auch in Anbetracht dessen kann von einer Beeinträchtigung des Ortsbildes durch den Grenzabstand von 2,85 m – was wie gesagt im Weiler S. nicht aussergewöhnlich ist – keine Rede sein. ...

Die dem Bauvorhaben entgegenstehenden privaten Interessen der Beschwerdeführenden werden durch einen Grenzabstand von 2,85 m ebenfalls nicht übermässig beeinträchtigt bzw. sind mit diesem ebenfalls verträglich. Zwar erscheint es aufgrund der am Augenschein gewonnen Eindrücke in der Tat plausibel, dass – wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht – mit der Aufstockung der Garage ein gewisser Verlust an Abendsonne auf der Liegenschaft der Beschwerdeführenden einhergeht. Hiervon betroffen ist der nordwestliche Gebäudeteil der Liegenschaft der Beschwerdegegner, in dem sich im Erdgeschoss der Hauseingang, das Gäste-WC und ein Teil des Wohnzimmers sowie das Treppenhaus und im Obergeschoss ein weiteres Badezimmer und ein Schlafzimmer befinden. Letzteres weist auf diese Gebäudeseite allerdings keine Fenster auf, das einzige auf diese Gebäudeseite weisende Fenster ist jenes im Badezimmer im Erdgeschoss. Insoweit fällt eine etwaige Einbusse an Sonnenlicht (wenn überhaupt) auf dieser Gebäudeseite kaum ins Gewicht; der Gartensitzplatz und die Hauptwohnseite der Liegenschaft der Beschwerdeführenden weisen auf die dem Bauvorhaben abgewandte südwestliche Gebäudeseite, die von dem Aufbau in keiner Weise beeinträchtigt wird. Weitere konkrete Interessen machen die Beschwerdeführenden weder geltend, noch wären solche erkennbar. Demgemäss stehen auch keine überwiegenden privaten Interessen einem Grenzabstand von 2,85 m vorliegend entgegen.

5.2.7

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der vorliegend vorgesehene Grenzabstand der Aufstockung von 2,85 m mit den tangierten öffentlichen und privaten Interessen kompatibel ist und diese nicht bzw. nicht in rechtserheblicher Weise beeinträchtigt.

5.3 Bedeutung Dienstbarkeitsvertrag

5.3.1

Die Beschwerdeführenden berufen sich weiter auf das auf ihrer Parzelle 3225 im Grundbuch zu Gunsten von Parzelle 3214 eingetragene *«Näherbaurecht für Garage»*. Da nun mit der Aufstockung nicht mehr nur eine Garage vorhanden ist, sondern sich ein weiterer, dem Wohnen dienender Raum darauf befindet, ist der Umbau klarerweise nicht mehr von dem Dienstbarkeitsvertrag gedeckt. ...

5.3.2

Im Übrigen vermögen die Beschwerdeführenden aus dem Vorliegen des fraglichen Dienstbarkeitsvertrags öffentlich-rechtlich aber nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Diesbezüglich gilt Folgendes:

Die Baubewilligungsbehörde muss lediglich prüfen, ob einem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche, insbesondere baupolizeiliche und raumplanerische, Hindernisse entgegenstehen. In diesem Zusammenhang muss sie untersuchen, ob sich das Bauvorhaben an die gesetzlichen Grenzabstände hält. Soweit diese unterschritten sind, hat die Baubewilligungsbehörde ausserdem abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstands erfüllt sind (vgl. § 47 Abs. 2 BauG). Werden diese eingehalten, hat die Baubewilligungsbehörde dagegen nicht zu prüfen, ob dem gewählten Grenzabstand privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen. Es ist generell nicht Aufgabe der Baubewilligungsbehörde und der Rechtsmittelinstanzen, die Rechte Privater durch die Verweigerung einer Baubewilligung zu wahren, mögen diese Rechte noch so offenkundig sein. Diese Aufgabe ist von Verfassungs wegen den Zivilbehörden zugedacht. Im Baubewilligungsverfahren sind privatrechtliche Fragen nur zu beantworten, sofern und soweit die öffentlich-rechtliche Ordnung unmittelbar an das Privatrecht anknüpft. Da-

bei muss sich aber aus dem öffentlichen Recht selber ergeben, dass eine privatrechtliche Vorfrage durch die Baubewilligungsbehörde zugunsten des Baugesuchstellers entschieden sein muss, bevor er bauen darf (vgl. AGVE 1987, S. 227 f.; 1986, S. 248 f.; 1992, S. 305).

Zwar gewährt § 47 Abs. 2 BauG die Möglichkeit, die Grenzabstände mittels Dienstbarkeitsvertrags zu reduzieren. Soweit der gesetzlich vorgesehene Grenzabstand aber eingehalten ist, nimmt das öffentliche Recht keine Rücksicht auf privatrechtliche Vereinbarungen. Ist der Grenzabstand damit eingehalten, kann dieser nicht in öffentlich-rechtlich verbindlicher Weise erhöht werden (vgl. so im Ergebnis: VGE III/4 vom 18. Februar 2008, S. 5 f.). § 47 Abs. 2 BauG spricht denn auch lediglich von ungleicher Verteilung, Verkleinerung oder Aufhebung der Grenzabstände mittels öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrags, nicht jedoch von einer Erhöhung. Dasselbe gilt, wenn der Gesetzgeber – wie hier (vgl. § 8 Abs. 5 BNO) – eine einzelfallweise Festlegung des Grenzabstands durch den Gemeinderat vorsieht. Auch in diesen Fällen ist eine privatrechtlich vereinbarte Fixierung eines Grenzabstands für die Bewilligungsbehörde nicht verbindlich, da sich deren Erfordernis nicht aus dem öffentlichen Recht selbst ergibt. ...

5.4 Fazit

Zusammenfassend kann der Auffassung der Beschwerdeführenden, dass vorliegend ein Grenzabstand von 4 m einzuhalten wäre, nicht gefolgt werden. Gemäss den einschlägigen Zonenbestimmungen haben sich Neu-, An- und Umbauten insbesondere in Stellung und Massstab den bestehenden Bauten anzupassen, d.h. es ist diesbezüglich auf die bauliche Umgebung abzustellen. Nachdem in dieser diverse Bauten mit geringen bis gar keinen Grenzabständen vorhanden sind, die Vielfalt der Abstände aus Sicht des Ortsbilds an dieser Lage geradezu typisch ist und hieran ein grosses öffentliches Interesse besteht und dem vorliegend auch keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, steht einer Aufstockung der Garage mit einem Grenzabstand von 2,85 m öffentlich-rechtlich nichts entgegen. Der zwischen den beiden Parzellen vorhandene Dienstbarkeitsvertrag ist für die vorliegende Situation öffentlich-rechtlich ohne Belang, da das öffentliche Recht in dieser Hinsicht nicht an das Privatrecht an-

knüpft und allfällige privatrechtliche Baubeschränkungen öffentlich-rechtlich unbeachtlich sind.

76 Rückweisung

Die Beschwerdeinstanz kann bei einer nötigen Anpassung des Baugesuchs die Sache an den Gemeinderat zurückweisen, wenn die Anpassung im vereinfachten Verfahren (§ 61 BauG) beurteilt und so eine Wiederholung der Publikation des ganzen Baugesuchs vermieden werden kann.

Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 31. August 2016 (BVURA.14.538).

Aus den Erwägungen

3.4 Verhältnismässigkeitsprinzip

Ist ein Baugesuch mangelhaft bzw. stimmt es nicht durchwegs mit dem objektiven Recht überein, hat die Baupolizeibehörde nach den konkreten Umständen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Gesuch gesamthaft abgewiesen werden muss oder ob die Mängel mit Nebenbestimmungen geheilt werden können. Das Vorgehen der Behörde hat sich in solchen Fällen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu richten. Die Baubewilligungsbehörde hat den Grundsatz der Verhältnismässigkeit als allgemeines verfassungs- und verwaltungsrechtliches Prinzip von Amtes wegen zu beachten (vgl. BGE 108 Ia 216). Diese Grundsätze gelten in analoger Weise auch für das verwaltungsinterne und das verwaltungsexterne Beschwerdeverfahren (vgl. auch Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsentscheide des Kantons Obwalden [VVGE] IV, Nr. 59, S. 119 f.; zur Bedeutung der Verhältnismässigkeit als Grundprinzip des Verwaltungsrechts auch ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 320, 514 ff.). Eine Baubewilligung zu verweigern,

statt sie mit Nebenbestimmungen zu erteilen, kann namentlich deswegen unverhältnismässig sein, weil die Ablehnung des Baugesuchs den Bauherrn zwingt, ein nur geringfügig abgeändertes Baugesuch nochmals dem vollständigen Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Auflage und Rechtsmittelweg zu unterstellen; damit geht er möglicherweise das Risiko von Rechtsänderungen, weiteren Einsprachen und Kostennachteilen ein. Derartige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, kann zudem auch im Interesse der Öffentlichkeit liegen (siehe AGVE 1986, S. 307 f. mit Hinweisen; zum Ganzen: VGE III/21 vom 13. Mai 2008, S. 7; III/15 vom 8. März 2002, S. 25; III/129 vom 4. September 1998, S. 15).

Es fragt sich, wie vorzugehen ist, wenn die notwendigen Nebenbestimmungen Planänderungen nach sich ziehen. Die Praxis des Departements Bau, Verkehr und Umwelt lässt auch in diesen Fällen Rückweisungen an die Baupolizeibehörde zu. Die Bauherrschaft hat dann (nötigenfalls innert Frist) die Pläne anzupassen und neu einzureichen. Bei geringfügigen Änderungen, die formlos bewilligt werden können (§ 52 Abs. 1 BauV), erscheint dies problemlos. Die Rückweisung kann ferner auch dort angebracht sein, wo die geänderten Pläne im vereinfachten Verfahren (§ 61 BauG) zu bewilligen sind. Dies gilt namentlich dort, wo die Beschwerdeführenden durch die Projektanpassung insgesamt entlastet werden, sich die Projektänderung also jedenfalls nicht nachteilig auswirkt (vgl. EBVU 12.887 vom 18. Juni 2013, S. 11 f. mit Hinweisen auf VGE III/33 vom 26. April 1995 betreffend gebäudeinterne Umgestaltungen; VGE III/39 vom 26. Mai 1997 betreffend Herabsetzung der Kniestockhöhe; VGE III/105 vom 12. Juli 2000 betreffend Weglassung von Dachfenstern; VGE III/49 vom 27. Mai 2003 betreffend Änderung einer Stützmauer, vgl. auch AGVE 2004, S. 166 f.). Bei Grossprojekten gebietet das Verhältnismässigkeitsprinzip unter Umständen eine Rückweisung selbst dann, wenn die Projektänderung im ordentlichen Verfahren öffentlich aufzulegen ist und dadurch Dritte mehr belastet werden, die im bisherigen Verfahren nicht beigeladen worden sind (vgl. VGE III/139 vom 26. November 2015, S. 54 f., noch nicht rechtskräftig). Solche Rückweisungen erfolgen zu neuem Entscheid ausdrücklich im Sinn der Erwägungen. Die Vorinstanz, die

neu zu entscheiden hat, ist dann nicht nur an das Dispositiv, sondern auch an die entsprechenden Erwägungen im Rückweisungsentscheid gebunden (vgl. VGE IV/45 vom 26. Juni 2008, S. 7; BGE 135 III 334 ff.). Die Vorinstanz kann nur zusätzliche Rechtsgründe und Tatsachen, zu denen sich die rückweisende Rechtsmittelinstanz nicht geäußert hat, in Betracht ziehen (VGE III/10 vom 16. März 2007, S. 5 mit Hinweisen).

Vorliegend kann eine Reduktion der Überdachung der Terrasse auf Ebene 2 um 40 cm im *vereinfachten* Verfahren bewilligt werden. Auch eine Öffnung des Mittelteils kann im vereinfachten Verfahren beurteilt werden, wobei in diesem Fall der Gemeinderat zu entscheiden hätte, ob je nach Lösung nicht auch noch weitere Nachbarn als die unmittelbar östlich angrenzenden Beschwerdeführenden einzubeziehen wären (etwa die Eigentümerschaft der Parzelle 100 im Westen). Angesichts der praktisch maximalen Ausschöpfung der zulässigen Ausnützung und der verhaltenen Zustimmung zum Projekt im Fachbericht sind die Projektanpassungen dem Gutachter vorzulegen, der die Einhaltung der Gestaltungs-kriterien von Arealüberbauungen zu prüfen hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 BO).

77 Art. 24c und 27a RPG; § 12 HSD

Art. 24c RPG bedarf an sich keiner kantonalen Ausführungsgesetzgebung mehr. Art. 27a RPG lässt aber ausdrücklich zu, dass auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu Art. 24c RPG erlassen werden.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 20. Januar 2016 i.S. Z. gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen)/Gemeinderats M. (RRB Nr. 2016-000048).

Aus den Erwägungen

2.2.1

Art. 24c RPG besagt, dass bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt werden (Abs. 1). Sie können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind (Abs. 2). In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten (Abs. 5). Da die Liegenschaft der Beschwerdeführerin seinerzeit rechtmässig erstellt worden ist, geniesst sie grundsätzlich Besitzstandsschutz. Dieser bedarf an sich keiner kantonalen Ausführungsgesetzgebung mehr (VGE III/115 vom 15. November 2001, S. 11; BGE 127 II 218 f.). Art. 27a RPG lässt aber ausdrücklich zu, dass auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen zu Art. 24c RPG erlassen werden. Der Kanton hat von dieser Möglichkeit für bestimmte Schutzgebiete Gebrauch gemacht, so unter anderem zum Schutz des Rheinuferes, des Reussufers, der Lägern und des Hallwilersees (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Oktober 2011 [WBE.2011.165] i.S. C.M., Erw. 5.2). Daraus folgt, dass für die Frage der nachträglichen Bewilligungsfähigkeit der Einfriedung aus Granitplatten und Holzpfosten der den bundesrechtlichen Besitzstandsschutz einschränkende § 12 HSD zur Anwendung gelangt. Dies wird auch seitens der Beschwerdeführerin anerkannt (vgl. ...). Gemäss § 12 HSD dürfen bestehende Bauten und Anlagen in der Schutzzone, die den Vorschriften dieses Dekretes widersprechen, nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

78 Art. 16a RPG; Art. 34 Abs. 4 RPV

Die Frage der Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute oder Anlage ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Die Erfah-

rungswerte und Richtmasse des FAT-Berichts 590 sind zwar aussagekräftig und verlässlich, jedoch für die Behörden nicht verbindlich; es handelt sich nur um Ausgangswerte. Sie bedürfen regelmässig der Verfeinerung unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Gegebenheiten. Die landwirtschaftliche, betriebliche oder überbetriebliche Erforderlichkeit der Maschinen und Geräte muss nachgewiesen werden.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 24. August 2016 i.S. H. gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen)/Gemeinderats Z. (RRB Nr. 2016-000933).

Erwägungen

1. Ausgangslage

Das Bauvorhaben umfasst die Erweiterung einer bestehenden Remise auf der Parzelle 336 mit einem Futter- und Ballenlager. (...) Der Beschwerdeführer bewirtschaftet gemäss der Betriebsdatenerhebung 2014 einen Landwirtschaftsbetrieb mit rund 27 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, Rindviehhaltung (8 Mutterkühe, 27 Stück Jungvieh) und Ackerbau (ca. 11 ha). Der Landwirtschaftsbetrieb ist mit der aktuellen Produktion in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG zonenkonform.

(...)

Die Abteilung für Baubewilligungen BVU begründet ihren abweisenden Entscheid vom 11. August 2015 damit, dass aufgrund des Betriebstyps und der Betriebsgrösse gestützt auf die Richtwerte der FAT betreffend Raumbedarf für Remisen und Einzelmaschinen Nr. 590/2002 (fortan: FAT-Bericht 590) eine maximal bewilligungsfähige Remisenfläche inkl. Traktorengarage und Werkstatt von 717 m² zugestanden werden könne. Die Zonenkonformität des Bauvorhabens sei somit nicht ausgewiesen (vgl. ...).

2. Gesetzliche Grundlagen

(...)

3. Beurteilung der Zonenkonformität des Bauvorhabens

3.1

(…)

Im Schreiben vom 4. März 2016 beantragte die Landwirtschaft Aargau DFR weiterhin, die Beschwerde abzuweisen. Sie begründete dies damit, dass nach geltender kantonaler Praxis für Betriebe in dieser Grössenklasse ohne Bedarfsnachweis eine Remisenfläche von maximal 350 m² zugestanden werde. Der Bedarfsnachweis diene zur Beurteilung, ob dem Betrieb eine grössere Fläche als der Pauschalwert zugestanden werden könne. Sei der Bedarf ausgewiesen, was vorliegend klar der Fall sei, so könne dem Betrieb eine grössere Fläche bewilligt werden; diese dürfe im Normalfall den Richtwert gemäss dem FAT-Bericht 590 (im vorliegenden Fall 717 m²) jedoch nicht überschreiten. Ausnahmen könnten bei Betrieben mit Spezialkulturen oder spezialisierten Betrieben gemacht werden. Beim Betrieb des Beschwerdeführers handle es sich jedoch um einen durchschnittlichen Landwirtschaftsbetrieb mit wenig aufwändigen Ackerkulturen und einem eher geringen Tierbestand. Für die Berechnung der bewilligungsfähigen Remisenflächen sei somit die Betriebsstruktur (Fläche, Kulturen, Tierhaltung) massgebend und nicht die effektive Ausstattung des Fahrzeug-, Maschinen- und Geräteparks. Der im Schreiben des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2016 begründete Flächenbedarf für die Beurteilung des Bauvorhabens sei demzufolge nicht von Bedeutung.

3.2

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Notwendigkeit der Erstellung oder der Veränderung einer Baute oder Anlage nach objektiven Kriterien. Sie hängt ab von der bestellten Landfläche, von der Art des Anbaus und der Produktion sowie der Struktur, Grösse und Erforderlichkeit der Bewirtschaftung (Urteile des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2010 [1C_110/2010], Erw. 3.1 sowie vom 19. Juni 2009 [1C_565/2008], Erw. 2, je mit Hinweisen). An der betrieblichen Notwendigkeit eines Neubaus fehlt es von vornherein, wenn die vorgesehene Nutzung (allenfalls nach Umbau) in einer bereits vorhandenen Baute möglich wäre (vgl. BGE 129 II 413 E. 3.2 S. 416; 123 II 499 E. 3b/cc S. 508; je mit Hinweisen). Ist eine Neubaute erforderlich, so muss diese den

objektiven Bedürfnissen des Betriebs angepasst sein, namentlich mit Bezug auf ihre Grösse und ihren Standort (BGE 114 Ib 131 E. 3 S. 133 f., mit Hinweisen). Sie darf nicht überdimensioniert sein (BGE 132 II 10 E. 2.4 S.17; 129 II 413 E. 3.2 S. 416; 125 II 278 E. 3a S. 281). Die Landwirtschaft Aargau DFR stützte sich auf den erwähnten FAT-Bericht 590 und hielt aufgrund dessen wie in E. 3.1. hiervor erwähnt fest, dass für die Berechnung der bewilligungsfähigen Remisenflächen die Betriebsstruktur (Fläche, Kulturen, Tierhaltung) massgebend sei und nicht die effektive Ausstattung des Fahrzeug-, Maschinen- und Geräteparks (vgl. ...). In seinem Entscheid vom 4. September 2015 führt das Bundesgericht jedoch aus, dass zwar die Erfahrungswerte und Richtmasse des FAT-Berichts 590 aussagekräftig und verlässlich, jedoch für die Behörden nicht verbindlich seien und es sich nur um Ausgangswerte handle. Das Bundesgericht hält des Weiteren fest, dass die Erfahrungswerte und Richtmasse des FAT-Berichts 590 regelmässiger Verfeinerung unter Berücksichtigung der betriebspezifischen Gegebenheiten bedürften. Die landwirtschaftliche, betriebliche oder überbetriebliche Erforderlichkeit der Maschinen und Geräte muss nachgewiesen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 2015 [1C_482/2014], Erw. 5.5).

3.3

An sich könnte der Regierungsrat in dieser Situation anstelle der Vorinstanz selbst eine Beurteilung vornehmen, ob die geplante Erweiterung der Remise notwendig und damit bewilligungsfähig ist. Die zuständige Fachabteilung, die Landwirtschaft Aargau DFR, hat jedoch die fachliche Überprüfung der im Schreiben des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2016 auf insgesamt 14 Seiten detailliert begründeten Nutzung und Notwendigkeit der in Frage stehenden einzelnen Maschinen und Geräte abgelehnt mit Verweis darauf, dass bezüglich der Betriebsstruktur keine Abweichung von der Ausgangslage der standardisierten Flächenberechnungen des FAT-Berichts ersichtlich sei (vgl. ...). Ohne diese ist es nicht möglich, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die von der Vorinstanz unterlassene, aber vorgeschriebene individuelle Berechnung des Raumbedarfs vorzunehmen. Es ist deshalb erforderlich, die Angelegenheit an die Abtei-

lung für Baubewilligungen BVU und die Landwirtschaft Aargau DFR zur erstinstanzlichen Vornahme der Berechnung der bewilligungsfähigen Remisenflächen unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zurückzuweisen.

4. Überbetrieblicher Maschineneinsatz

Wie bereits erwähnt, vertritt die Landwirtschaft Aargau DFR die Ansicht, dass die Maschinen und Geräte, welche sowohl auf dem eigenen Betrieb des Beschwerdeführers als auch für Lohnarbeiten eingesetzt werden können, nur zur Hälfte an den Raumbedarf für die Remise anzurechnen seien. Worauf die Landwirtschaft Aargau DFR sich dabei stützt, legt sie jedoch nicht dar. Gemäss der departements-internen Richtlinie Remisenflächen vom Juni 2014 (revidiert im August 2015) ist das Führen eines eigenständigen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens ausserhalb der Bauzonen weder zonenkonform noch standortgebunden. Wenn mehr als die Hälfte des Gesamteinkommens aus überbetrieblicher landwirtschaftlicher Lohnarbeit resultiert, ist von einem zonenfremden Lohnunternehmen auszugehen. Die für dessen Betrieb notwendigen Bauten und Anlagen sind in einer geeigneten Bauzone anzusiedeln. Eine entsprechende Beurteilung der vom Beschwerdeführer selbst geltend gemachten Lohnarbeiten des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Es lässt sich somit feststellen, dass auch die Prüfung der Zonenkonformität des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der Maschinen und Geräte, die (teilweise) für Lohnarbeiten eingesetzt werden, durch die Vorinstanz nicht vollständig und ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auch daher rechtfertigt es sich, das Verfahren zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob an den Remisenbedarf die Maschinen und Geräte anzurechnen sind, die vom Beschwerdeführer (auch) für Lohnarbeiten eingesetzt werden, ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen. Im oben genannten Entscheid hat das Bundesgericht bei der Beurteilung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes allen Umständen Rechnung getragen. Das Bundesgericht hat nämlich berücksichtigt, dass das im Urteil 1C_482/2014 umstrittene Bauprojekt nicht der Einstellung von landwirtschaftlichen Maschinen dienen soll, die ausnahmslos für Dritte

eingesetzt werden, sondern dass die in Frage stehenden Lohnarbeiten gesamtbetrieblich bloss eine untergeordnete Rolle spielen. Des Weiteren hat das Bundesgericht berücksichtigt, dass es unbestritten war, dass die übrigen zu remisierenden Maschinen und Geräte gänzlich zur Bewirtschaftung der eigenen Nutzflächen eingesetzt werden. Schliesslich berücksichtigte das Bundesgericht, dass das Einkommen aus dem überbetrieblichen Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen im Vergleich zum Gesamteinkommen nicht massgeblich ins Gewicht fiel. Unter diesen Umständen ist das Bundesgericht grundsätzlich von der Zonenkonformität des Bauvorhabens ausgegangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 2015 [1C_482/2014] i.S. A.R.-M. und Mitbeteiligte gegen J. und G.L., Gemeinderat V. und Regierungsrat des Kantons Aargau, Erw. 4.2, S. 9, in welchem u.a. zu 80 % überbetrieblich für Lohnarbeiten eingesetzte Maschinen an den Flächenbedarf angerechnet wurden, nachdem die Lohnarbeiten gesamtbetrieblich untergeordnet waren).

(...)

79 Art. 22 Abs. 4 und 5 GSchG

Werden neue oder geänderte Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen in Betrieb genommen, müssen dies die Anlageinhaber der kantonalen Behörde nach deren Anordnungen melden. Der Meldung muss kein Zertifikat der Produkteprüfung eines unabhängigen Prüfinstituts beigelegt werden. Es genügt eine Eigendeklaration und Dokumentation des Anlageherstellers, dass die Anlage dem Stand der Technik der Branche entspricht.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats i.S. B. AG gegen die Verfügung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) vom 26. Oktober 2016 (RRB Nr. 2016-001224).

Aus den Erwägungen

1. Melde-, nicht Bewilligungspflicht

Gemäss Art. 19 GSchG teilen die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein (Abs. 1). In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können (Abs. 2). Diese Bewilligungspflicht gilt in Gewässerschutzbereichen insbesondere für Tankanlagen, in welchen gewässergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden. Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dagegen ausserhalb von Gewässerschutzbereichen erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton lediglich "nach dessen Anordnungen melden" (Art. 22 Abs. 5 GSchG). Die strittige Tankanlage Nr. BT10000-U001 steht in H. unbestrittenermassen nicht in einem Gewässerschutzbereich und ist deshalb nicht bewilligungspflichtig, sondern lediglich meldepflichtig (vgl. Stellungnahme der Abteilung für Umwelt BVU vom ...).

Dazu in Widerspruch steht Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung der Abteilung für Umwelt BVU vom 23. März 2016, worin die Erwartung zum Ausdruck gebracht wird, die Beschwerdeführerin habe ein "erneutes Gesuch" einzureichen, welchem "eine Zustimmung in Aussicht gestellt" werde, sofern für die Anlage ein "Zertifikat der Produkteprüfung nach KVVU durch den SVTI" vorgelegt werde. Die Einreichung eines Gesuchs und die Einholung einer Zustimmung der Behörden sind im Gewässerschutzgesetz nur bei bewilligungspflichtigen Anlagen vorgesehen. Da sich die strittige Anlage aber nicht in einem Gewässerschutzbereich befindet, genügt eine blosser Meldung an die zuständige kantonale Behörde nach deren Anordnungen (Art. 22 Abs. 5 GSchG). Die Inbetriebnahme eines Tanks darf ausserhalb von Gewässerschutzbereichen grundsätzlich nicht von einem Gesuch und einer kantonalen Bewilligung oder Zustimmung abhängig gemacht werden. Der Kanton darf nur Anordnungen betreffend die Meldung erlassen.

2. Anordnungen des Kantons betreffend die Meldung

2.1

Wer Anlageteile herstellt, muss prüfen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen und die Prüfergebnisse dokumentieren (Art. 22 Abs. 4 GSchG).

Die Abteilung für Umwelt BVU begründet ihre Anordnung, der Meldung der Inbetriebnahme einer neuen Tankanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten sei ein "Zertifikat der Produkteprüfung nach KVV durch den SVTI" beizulegen, damit, nach dem Wegfall des Zulassungsverfahrens für Tankanlagen durch den Bund obliege die Beurteilung der Gewässerschutztauglichkeit nun den kantonalen Fachstellen. Die qualitativen Anforderungen an Tankanlagen seien unabhängig davon, ob eine Anlage bewilligungs- oder nur meldepflichtig sei, innerhalb und ausserhalb von Gewässerschutzbereichen zu erfüllen. Die Komplexität und die Vielfalt der Tanks, der Ausrüstungsteile und der Tankanlagen verlangten umfassende Fachkenntnisse, welche nicht bei allen Kantonen und Umweltämtern vorhanden sein könnten. Aus diesem Grund und damit schweizweit ein einheitliches Niveau angewendet werden könne, habe die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVV) den Schweizerischen Verein für technische Inspektion (SVTI) als Fachstelle für die Überprüfung und Festlegung des Stands der Technik bestimmt. Gemäss Art. 49 Abs. 3 GSchG könnten die Kantone für den Vollzug öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private beiziehen, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung. Dementsprechend werde im Kanton Aargau die Produkteprüfung dem SVTI überlassen und es sei Sache der Hersteller von Tankanlagen, anlässlich der Meldung einer neuen Anlage ein Zertifikat des SVTI über die erfolgte Produkteprüfung vorzulegen. Es bestehe ausserdem die Möglichkeit, bei einer ausländischen akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. TÜV SÜD) eine solche Prüfung durchführen zu lassen.

2.2

Die Beschwerdeführerin stellt nicht grundsätzlich in Frage, dass die Kantone die Kontrolle und Überwachung von Tankanlagen in einem gewissen Umfang dem SVTI übertragen dürfen. Sie rügt aber, dass ohne entsprechende gesetzliche Grundlage durch die Forderung

nach einer Zertifizierung durch den SVTI eine Pflicht zur Typenprüfung oder Bewilligung von neuen, bloss meldepflichtigen Tankanlagen eingeführt wurde. Der Wortlaut von Art. 22 Abs. 4 GSchG, "wer Anlageteile herstellt, muss prüfen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen und die Prüfergebnisse dokumentieren", spricht denn auch dafür, dass die Anlage(teile)hersteller die Prüfung und Dokumentation selbst vornehmen dürfen. Ein prüfen lassen müssen durch eine kantonale oder überkantonale Behörde oder eine private Stelle sieht zumindest der Wortlaut von Art. 22 Abs. 4 GSchG nicht vor. Es stellt sich somit die Frage, ob die kantonale Anordnung betreffend die vorzunehmende Meldung neuer Tankanlagen mit dem Gewässerschutzgesetz des Bundes vereinbar ist.

In der ursprünglichen Fassung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und bis zum Inkrafttreten der Revision vom 24. März 2006 am 1. Januar 2007 sah Art. 22 Abs. 2 GSchG noch vor, dass die Errichtung, Änderung und Erweiterung aller Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten einer Bewilligung der kantonalen Behörde bedürfen. Das Konstruktionsmaterial und die technische Ausgestaltung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Zulassungsverfahren, Richtlinien und Regeln der Technik) waren durch die inzwischen aufgehobene bundesrätliche Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 detailliert geregelt. Die Inhaber von Lageranlagen und Umschlagplätzen durften nur Anlageteile verwenden, für die eine Prüfbescheinigung des zuständigen Bundesamtes bzw. eines Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Bundesamt vorlag (vgl. Art. 21 und 22 VWF). Das galt insbesondere auch für mittelgrosse prismatische Tanks aus Metall wie den vorliegend strittigen Tank der B. AG (vgl. Art. 21 Abs. 2 lit. b VWF). Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Revision des Gewässerschutzgesetzes vom 24. März 2006 wollte der Bund jedoch die Vorschriften über die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten vereinfachen. In der Botschaft über die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BBl 2005 937 ff.) hielt der Bundesrat fest, lecke Tanks seien heute kaum mehr eine Unfallursache; Hauptgrund sei menschliches Versagen (Überfüllung, Fehlmanipulationen

usw.; BBl 2005 940). In der Übersicht zur Botschaft hielt der Bundesrat zusammenfassend fest (BBl 2005 938):

"Der Bundesrat will die Vorschriften über die Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten vereinfachen. ... Die Eigenverantwortung der Anlageninhaber wird verstärkt. Wichtige allgemeine Grundsätze wie Stand der Technik, Qualitätssicherung und Meldepflicht werden auf Gesetzesstufe festgehalten. Die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten mit ihren detaillierten Vorschriften wird aufgehoben."

Dementsprechend wurde mit der Streichung des bisherigen Art. 22 Abs. 2 GSchG die Bewilligungspflicht neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche beschränkt. Dazu führte die Botschaft in der Erläuterung des neuen Art. 22 Abs. 2-4 GSchG aus (BBl 2005 943):

"Die bisherige Vorschrift über die kantonale Bewilligungspflicht soll gestrichen werden. Mit den neuen Absätzen 2 bis 4 soll die Verantwortung für die Sicherheit bei Tankanlagen noch stärker als bisher von den Anlageninhabern und der Branche wahrgenommen werden. Wie in zahlreichen anderen Umweltbereichen wird auf den Stand der Technik abgestellt, welcher letztlich durch die Branche in eigenen Normen definiert wird."

Die Regeln und der Stand der Technik sollten also nicht mehr durch den Bund, sondern durch die Branche selbst geregelt werden. Dass neu die Kantone anstelle des Bundes den Stand der Technik definieren, war nicht vorgesehen. Die Anordnungen der Kantone betreffend die Meldung von neuen Lageranlagen gemäss Art. 22 Abs. 5 GSchG dürfen also nicht den Stand der Technik in kantonalen oder Konkordatsnormen frei festlegen. Die Kantone dürfen in ihren Anordnungen zur Meldung neuer oder geänderter Tankanlagen höchstens den von der Branche in eigenen Normen selbst definierten Stand der Technik festhalten und verlangen, dass die Anlagehersteller deren Einhaltung prüfen, dokumentieren und bei der Meldung bestätigen.

Die Zuständigkeit der Branche zur Festlegung des Stands der Technik hielt der Bundesrat auch in der Erläuterung zu Art. 26 Abs. 1 GSchG noch einmal fest und er betonte, dass künftig die Eigenverantwortung der Wirtschaft gestärkt werden solle (BBl 2005 945):

"Zudem sollen das Konstruktionsmaterial und die technische Ausgestaltung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht mehr vom Bund (Zulassungsverfahren, Richtlinien, Regeln der Technik), sondern einzig durch die Entwicklung in der Branche bestimmt werden (Stand der Technik). Damit wird der Eigenverantwortung der Wirtschaft mehr Gewicht verliehen und heute noch bestehende Handelshemmnisse abgebaut."

Die Auswirkungen der Revision auf die Kantone hielt die Botschaft wie folgt fest (BB1 2005 946):

"Wegen dem Wegfall des Zulassungsverfahrens für Tankanlage-teile durch den Bund werden die kantonalen Fachstellen zukünftig die Gewässerschutztauglichkeit von neu auf dem Markt angebotenen Anlageteilen selber beurteilen müssen. Dadurch entsteht ein gewisser Mehraufwand. Kurzfristig kann auch die Umstellung des Vollzugs zu einer Mehrbelastung führen. Durch die Beschränkung der Bewilligungs-, Abnahme- und Kontrollpflicht werden die kantonalen Fachstellen aber entsprechend entlastet."

2.3

Seit dem 1. Januar 2007 müssen also die Kantone anstelle des Bundes die Gewässerschutztauglichkeit von neu auf dem Markt angebotenen Anlageteilen selber beurteilen. Die kantonale Bewilligungs-, Abnahme- und Kontrollpflicht ist aber im Vergleich zur früheren des Bundes reduziert. Ausserhalb von Gewässerschutzbereichen müssen und dürfen sie keine Bewilligungsverfahren mehr durchführen. Zudem ist auch die Abnahme- und Kontrollpflicht reduziert. Eine kantonale Typenprüfung neuer Tankanlagen und Anlagenteile oder gar eine Prüfung jeder einzelnen neuen oder geänderten Anlage sieht das Gewässerschutzgesetz nicht vor. Die Kantone können sich darauf beschränken, die Meldung neuer oder geänderter Tankanlagen entgegenzunehmen und zu prüfen, ob die Hersteller die Einhaltung des Stands der Technik der Branche gehörig geprüft und dokumentiert haben. Selbstverständlich hat die Meldepflicht aber auch präventiven Charakter. Auch bei bloss meldepflichtigen Anlagen soll die Prüfung und Dokumentation des Anlageherstellers Gewässergefährdungen vermeiden. Die Kantone dürfen zwar kein "Gesuch" des Herstellers oder eine Typenprüfung eines Dritten (SVTI

oder TÜV) verlangen. Damit die blossе Selbstdeklaration der Hersteller, ihre Anlage entspreche dem Stand der Technik und sei entsprechend geprüft und dokumentiert, aufgrund des Wettbewerbs unter den Herstellern und des damit verbundenen Preisdrucks nicht dazu führt, dass bei der Tanksicherheit in gewässergefährdender Weise gespart und dies bei der Selbstdeklaration wahrheitswidrig verschwiegen wird, dürfen die Kantone selbstverständlich stichprobenweise Kontrollen durchführen, ob der deklarierte Stand der Technik tatsächlich eingehalten ist und ob dies vom Hersteller gehörig geprüft und dokumentiert wurde. Fehlt der zuständigen kantonalen Behörde hierzu das erforderliche Fachwissen, darf sie auch private Spezialisten wie zum Beispiel den SVTI beiziehen (Art. 49 Abs. 3 GSchG). Kontrollen und Überwachungen dürfen aber nicht im Sinne einer regelmässigen obligatorischen Prüfung durch den SVTI auf Kosten des Herstellers gehandhabt werden. In der Regel wird die kantonale Behörde eine Überprüfung der Selbstdeklaration des Anlageherstellers dann veranlassen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Anlage oder Anlageteile nicht dem Stand der Technik entsprechen oder dass deren Einhaltung vom Hersteller nicht gehörig überprüft und dokumentiert wurde. Die Kosten der Überprüfung durch den SVTI oder einen anderen privaten Gutachter dürfen dem Anlagehersteller dann überbunden werden, wenn die einzelfällweise Kontrolle tatsächlich Mängel ergibt. Erweist sich die Selbstdeklaration des Herstellers dagegen als korrekt, gehen die Kosten der Begutachtung in der Regel zulasten des Kantons. Eine Überbindung an den Hersteller kommt nur in Frage, wenn dieser zum Beispiel durch konkretes Fehlverhalten die Notwendigkeit einer Kontrolle tatsächlich verursacht hat (vgl. Art. 2 USG).

Nach dem Gesagten darf die Abteilung für Umwelt BVU von der B. AG also nicht verlangen, dass sie anlässlich der Meldung der Inbetriebnahme oder Änderung einer Tankanlage eine Typenprüfung des SVTI, des TÜV oder einer anderen vom Hersteller unabhängigen und akkreditierten Prüfstelle vorlegt. Die Abteilung für Umwelt BVU darf aber Anordnungen treffen, wie die Meldung abzufassen ist und welche selbst vorgenommenen Prüfungen und selbst erstellten Dokumentationen des Herstellers beizulegen sind. Den Stand der

Technik, welche die Anlage einzuhalten hat, hat grundsätzlich die Branche und nicht die KVU, die vom KVU beauftragte Arbeitsgruppe Tank Schweiz oder der Schweizerische Verein für technische Inspektion zu definieren. Nicht zu beanstanden ist jedoch, wenn die Abteilung für Umwelt BVU die Bestätigung der B. AG vom 24. August 2015 für den Tanktyp BT10000 als ungenügend erachtet und von der B. AG eine Bestätigung verlangt, dass mit der Tankanlage mindestens folgende Richtlinien eingehalten werden (vgl. ...):

- *"Regeln der Technik des SVTI für die statische Berechnung, Dimensionierung, Ausführung und Prüfung von mittelgrossen prismatischen Tanks aus Stahl, T2d, Teil A und Teil B; Ausgabe 1999.*
- *"Regeln der Technik des SVTI für die Ausführung und die Prüfung von Auffangwannen aus Stahl für Kleintanks und mittel-grosse Tanks, T6d; Ausgabe 1999."*

Diese Regeln wurden zwar entgegen dem soeben Gesagten nicht von der Branche selbst, sondern vom grundsätzlich nicht zur Rechtsetzung befugten SVTI aufgestellt und dies auch noch lange bevor die Bewilligungspflicht ausserhalb von Gewässerschutzbereichen abgeschafft und die Eigenverantwortung der Anlageninhaber und –hersteller durch das Abstellen auf den Stand der Technik der Branche gestärkt wurde. Nachdem die Regeln aber mittlerweile sieben Jahre alt sind, darf davon ausgegangen werden, dass damit keine übermässig hohen Anforderungen an die Tankanlagen und deren Teile gestellt werden. Der Stand der Technik der Branche dürfte heute mindestens auf diesem Stand, eher aber darüber liegen und es steht selbstverständlich nichts entgegen, wenn eine Tankanlage zwar von den genannten Regeln des Jahres 1999 abweicht, aber höheren Anforderungen genügt, weil sich der Stand der Technik der Branche seit 1999 weiterentwickelt hat. Macht die B. AG aufgrund der Weiterentwicklung der Technik eine Abweichung von den genannten Regeln mit Stand 1999 geltend und bestehen begründete Zweifel, ob dies zu einer Verbesserung oder aber zu einer Verschlechterung des Sicherheitsstandards führt, ist nicht ausgeschlossen, dass die Abteilung für Umwelt eine Überprüfung durch den SVTI oder einen anderen Gutachter anordnet. Die Nachforderung einer verbesserten

Selbstdeklaration des Anlageherstellers, dass die Anlage einem bestimmten Stand der Technik entspricht, hat aber in der Regel nicht zur Folge, dass die Anlage einstweilen nicht in Betrieb genommen werden darf. Ein Inbetriebnahmeverbot bis zur Gutheissung der verbesserten Selbstdeklaration liefe im Ergebnis auf ein ausserhalb von Gewässerschutzbereichen nicht mehr zulässiges Bewilligungsverfahren heraus. Die Inbetriebnahme darf nur verboten werden, wenn im Einzelfall ein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass die Anlage den Anforderungen nicht genügt und deshalb die Umwelt gefährdet. Solche Gründe sind vorliegend nicht erkennbar und die Abteilung für Umwelt BVU hat auch keine konkreten Indizien genannt, dass eine Gewässergefährdung besteht, wenn die Anlage in Betrieb genommen wird, bevor die Beschwerdeführerin eine verbesserte Selbstdeklaration nachgereicht hat.

3. Zusammenfassung und (...)

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung der Abteilung für Umwelt BVU in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Der Kanton darf zwar das in der erwähnten Revision des Gewässerschutzgesetzes abgeschaffte Bewilligungsverfahren für Tankanlagen der hier vorliegenden Art nicht wieder einführen. Es ist der Vorinstanz indessen unbenommen, von der Beschwerdeführerin eine verbesserte Selbstdeklaration unter Bezugnahme auf einen konkret bestimmten Stand der Technik zu verlangen. Die Nachforderung einer solchen verbesserten Selbstdeklaration samt Dokumentation der Prüfergebnisse der B. AG, dass die Tankanlage BT10000-U001 dem Stand der Technik entspricht, ist im vorliegenden Fall aber keine aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme der Tankanlage.

(...)

II. Schulrecht

80 Art. 8 Abs. 2 BV; Art. 2 Abs. 5 BehiG

Schulrecht

Nachteilsausgleichende Massnahmen aufgrund einer Behinderung während des Studiums an der Schweizerischen Bauschule Aarau (kantonale höhere Fachschule)

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 23. März 2016, in Sachen A. gegen den Entscheid der Schweizerischen Bauschule Aarau vom 26. September 2015 (RRB Nr. 2016-000321).

Aus den Erwägungen

4.

4.1

Nach Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Verboten ist eine sachlich nicht begründete Anknüpfung an das verpönte Merkmal der Behinderung, namentlich eine mit dieser verbundenen Benachteiligung, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung zu gelten hat. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) bezweckt Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Nach Art. 2 Abs. 5 BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a)

oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind (lit. b). Wer durch das Gemeinwesen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 BehiG benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Bundesgerichtsurteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.1 und 3.2).

Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. b und c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) trägt die Berufsfachschule mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung. Des Weiteren fördert sie durch entsprechende Bildungsangebote und Bildungsformen die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. In Art. 35 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) ist verankert, dass Kandidaten oder Kandidatinnen mit Behinderungen für die Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung Prüfungserleichterungen zu gewähren sind. Dies erfolgt in Form von besonderen Hilfsmitteln oder der Gewährung von mehr Zeit.

Sowohl für Berufsprüfungen als auch für höhere Fachprüfungen finden sich keine entsprechenden Bestimmungen in der BBV. Aber ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen wird gemäss Merkblatt des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI analog auch in der höheren Berufsbildung berücksichtigt (vgl. Merkblatt "Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen" des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI vom 1. Januar 2013).

4.2

Auf kantonaler Ebene findet sich mit § 26a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211) eine explizite Regelung betreffend Nachteilsausgleich. Diese trat am 1. August 2014 in Kraft und besagt Folgendes:

¹Lernende mit Behinderung, bei denen die damit verbundenen Funktionsstörungen ärztlich beziehungsweise fachpsychologisch nachgewiesen sind, haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.

²Die betreffenden Nachweise sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs im Hinblick auf Promotionsentscheide und Prüfungen zu erbringen.

³Über Art und Umfang der Massnahmen zum Nachteilsausgleich entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

⁴Im Bereich des schulischen Unterrichts können die Schulleitungen mit den Lernenden Vereinbarungen über Massnahmen zum Nachteilsausgleich abschliessen. Kommt keine Vereinbarung zustande, fällt die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule einen Entscheid.

In der Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA) vom 7. November 2007 (SAR 422.241) findet sich keine Regelung hinsichtlich des Nachteilsausgleichs. Jedoch besagt § 8 der vorerwähnten Verordnung, dass die Regelungen der VBW zur Anwendung gelangen, sofern die Verordnung SBA keine besonderen Bestimmungen enthält. § 26a VBW ist somit für die Bauschule und ihre Studierenden massgebend. Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) verfasste am 30. Juni 2015 im Zusammenhang mit der Bestimmung betreffend den Nachteilsausgleich ein Merkblatt, das anschliessend ins Netz gestellt wurde (...).

5.

5.1

Eine Behinderte oder ein Behinderter ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Bundesgerichtsurteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.2). Als Behinderungen gelten unter anderem Lernstörungen wie Dyslexie, Legasthenie und Dyskalkulie und Aufmerksamkeitsdefizite wie ADS und ADHS (...).

Wie bereits oben ausgeführt, haben betroffene Studierende mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderungen An-

recht auf einen Nachteilsausgleich. Gemäss Merkblatt der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule muss einem Gesuch um Nachteilsausgleich ein aktuelles Gutachten oder Arztzeugnis einer ärztlichen oder fachpsychologischen Person beigelegt werden. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Jahre sein und die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfungssituationen müssen darin nachgewiesen werden. Inhaltlich ähnliche Ausführungen zur ärztlichen Bescheinigung enthält das Merkblatt des SBFI.

5.2 (...)

6. (...)

7.

7.1- 7.5 (...)

8.

8.2 (...)

8.3

Wie im Zwischenergebnis gemäss Ziffer 7.5 hiavor festgehalten, kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, dass er kein rechtsgenügendes Gesuch um Gewährung von nachteilsausgleichenden Massnahmen stellte. Da ihm trotz seiner fachärztlich diagnostizierten Behinderung keine Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs ermöglicht wurde und er deshalb keinen Gebrauch von nachteilsausgleichenden Massnahmen machen konnte, liegt eine unzulässige Benachteiligung gemäss Art. 2 Abs. 5 BehiG vor (vgl. Ziffer 4.1). Infolge des fehlenden Nachteilsausgleichs ist auch sein Anspruch auf eine formale Anpassung der an der Bauschule abzulegenden Prüfungen aus dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV verletzt.

Infolgedessen, hat die Bauschule dafür zu sorgen, dass der Beschwerdeführer die Prüfungen des 5. Semesters in den Fächern (...), die mit einer ungenügenden Note bewertet wurden, so rasch als möglich unter Bedingungen absolvieren beziehungsweise wiederholen kann, welche seine Behinderung berücksichtigen (Bundesgerichtsurteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.2 und E. 4.4.3 und 4.4.4). Das bedeutet, es ist dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der vorerwähnten Prüfungswiederholung ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

9.

9.1

Die gebotene formale Anpassung des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen sind. In Betracht kommen dabei namentlich Prüfungszeitverlängerungen, längere oder zusätzliche Pausen, eine stärkere Prüfungsgliederung, die Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, andere Prüfungsformen oder die Benutzung eines Computers (Bundesgerichtsurteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.4). Im Merkblatt des SBFI betreffend Nachteilsausgleich bei höheren Fachprüfungen sind die Prüfungsmodalitäten aufgelistet. Im Merkblatt des BKS findet sich keine abschliessende Auflistung der Prüfungsmodalitäten, weil die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule die Gesuche um Nachteilsausgleich individuell prüft und über Art und Umfang der Massnahmen fallbezogen entscheidet.

9.2

Der Beschwerdeführer verlangt wegen seiner Behinderungen ADHS und Legasthenie als Nachteilsausgleich einen Zeitzuschlag von mindestens 15 Minuten pro Stunde sowie eventuell eine verbale Hilfe bei erschwertem Verständnis bei Textaufgaben.

9.3

9.3.1

Die erforderlichen Massnahmen für einen Nachteilsausgleich sind individuell auszugestalten, weil Art und Grad von Behinderung vielfältig sein können. Mit positiven Ausgleichsmassnahmen wird den persönlichen Nachteilen einer behinderten Person bei einer Prüfung Rechnung getragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 E. 4). Der Beschwerdeführer muss jedoch fähig sein, wie seine Mitstudierenden den fachlichen Abschluss zu erreichen. Nicht um einen Nachteilsausgleich handelt es sich, wenn die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden (vgl. IRIS GLOCKENGIESSER: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 20, 5/2014, S. 20 ff.; Bundesgerichtsurteil 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011 E. 3.2). Der Staat ist nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Dies schlägt sich auch in der

Möglichkeit nieder, bestimmte Berufe zu ergreifen. Es gibt Berufe und Ausbildungen, die besondere Eigenschaften und Fähigkeiten erfordern, die nicht alle Menschen in gleicher Masse besitzen. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne ihr Verschulden diese Fähigkeiten nicht haben, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen gesenkt sein müssen (vgl. BGE 122 I 130; Bundesverwaltungsgerichtsurteil B-7914/2007 vom 15. Juli 2008 E. 4.4).

9.3.2.

Der Beschwerdeführer besucht den Bildungsgang Fachrichtung (...) an der Bauschule, das heisst einer höheren Fachschule. Diese stellt höhere Anforderungen an die Studierenden als der Besuch einer Berufsfachschule. In casu geht es um einen Nachteilsausgleich in den Fächern (...), also um ein betriebliches und zwei technische Fächer. In diesen und weiteren betrieblichen und technischen Fächern werden die zentralen Kompetenzen beziehungsweise Kernkompetenzen vermittelt, über die ein Studierender in seiner Tätigkeit als (...) verfügen muss. Der Beschwerdeführer muss somit wie die anderen Studierenden in der Lage sein, unter den ordentlichen Bedingungen die Prüfungen, die während des Semesters abzulegen sind, in den vorgenannten Fächern ablegen zu können, ohne die Gewährung eines Zeitzuschlags. Im Gegensatz zu einer Aufnahmeprüfung kann er sich für die Prüfungen genauestens vorbereiten, wird doch geprüft, ob er den behandelten Lernstoff begriffen hat. Ebenfalls nicht zu gewähren ist ihm eine verbale Hilfe bei erschwertem Verständnis der Textaufgaben, da ihm dadurch Vorteile gegenüber seinen Mitstudierenden erwachsen könnten. Es stellt somit keine Diskriminierung dar, wenn er in den vorerwähnten Fächern keine Zeitzuschläge erhält, ihm die Fragen jedoch vorgelesen werden und die Rechtschreibung nicht bewertet wird (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 2015-000445 vom 6. Mai 2015).

10.

10.1

Der Beschwerdeführer verlangt eine Notenkorrektur in den Fächern (...) auf mindestens die Note 4,0 (Minimalanträge). Zudem beantragt der Beschwerdeführer, die Notengebung sei generell zu überprüfen und es sei ihm in jedem Fach die Note um 0,75 Notenpunkte

anzuheben (Erweiterte Anträge). Der Beschwerdeführer begründet seine Anträge hauptsächlich damit, dass ihm kein Nachteilsausgleich gewährt und er folglich benachteiligt worden sei. Im Übrigen habe der Lernstoff im Fach (...) nicht dem Prüfungsstoff entsprochen. Ausserdem bestünden begründete Zweifel an der Notengebung im Allgemeinen, was die Notenkorrektur im Fach (...) beweise.

10.2

Die Bauschule argumentiert vor allem, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Korrektur der Zeugnisnoten in keiner Weise substantiiert und dokumentiert seien. Es bleibe zudem unerfindlich, was die vom Beschwerdeführer behaupteten Zweifel an der Notengebung mit der Beschwerdethematik zu tun haben sollen.

10.3

Dem Regierungsrat steht im Beschwerdeverfahren eine an sich uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis zu. Jedoch auferlegt er sich bei Beschwerden gegen Übertritts-, Prüfungs- und Promotionsentscheide aus nahe liegenden Gründen einer gewissen Zurückhaltung. Wohl haben die Studierenden Anspruch darauf, dass ihre Leistungen und Fähigkeiten sachgerecht und unparteiisch beurteilt werden. Die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung liegt aber in erster Linie bei den Lehrpersonen, Prüfungsorganen oder Promotionskonferenzen. Ihr Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Werturteil, das der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Der Regierungsrat greift auf Beschwerde hin in der Regel nur ein, wenn bei der Notengebung Verfahrensfehler vorgekommen sind, die sich auf die Zeugnisnoten auswirken können, oder wenn offensichtlich falsche Bewertungen vorgenommen worden sind oder sich die Behörden von Erwägungen haben leiten lassen, die keine – oder doch keine massgebliche – Rolle hätten spielen dürfen (Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl] 86/1985, S. 326 ff.). Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass sich auch das Bundesgericht bei der Überprüfung von Examensleitungen eine besondere Zurückhaltung auferlegt (BGE 121 I 225 ff., Erw. 4b; BGE 136 I 229 ff., Erw. 5.4.1, Bundesgerichtsurteil 2D_29/2009 vom 12. April 2011, Erw. 2.4).

10.4.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente hinsichtlich der verlangten Notenkorrektur sind nicht genügend substantiiert und vermögen nicht zu überzeugen. Zudem wäre eine nachträgliche Notenanhhebung durch die Beschwerdeinstanz wegen des nicht gewährten Nachteilsausgleichs willkürlich und rechtsungleich. Eine korrekte Bewertung der schulischen Leistungen des Beschwerdeführers kann nur erfolgen, wenn er die Prüfungen nochmals ablegt und ihm dabei nachteilsausgleichenden Massnahmen gewährt werden.

11.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen wird es dem Beschwerdeführer gestattet, die Prüfungen in den Fächern (...), die während des 5. Semesters mit einer ungenügenden Note bewertet wurden, zu wiederholen. Als Nachteilsausgleich sind dem Beschwerdeführer auf seinen Wunsch hin die Prüfungsfragen vorzulesen und die Rechtschreibung nicht zu bewerten. Somit wird der Antrag um Wiederholung der ungenügenden Prüfungen des 5. Semesters gutgeheissen, die Minimalanträge und die ergänzenden Anträge jedoch abgelehnt. Des Weiteren wird der Nachteilsausgleich nicht in der Art und Weise gewährt, wie vom Beschwerdeführer gewünscht. Die Beschwerde wird folglich teilweise gutgeheissen.

12.

Gemäss Art. 10 BehiG sind die Verfahren nach Art. 7 und 8 BehiG, das heisst die Verfahren, welche sich auf die Beseitigung oder Unterlassung einer echten oder vermeintlichen Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung durch ein Gemeinwesen richten, unentgeltlich. Daher sind vorliegend keine Verfahrenskosten zu erheben.

81 Art. 8 Abs. 2 und 4 BV; Art. 8 Abs. 2 BehiG

Menschen mit Behinderung haben nach dem BehiG gegenüber den Gemeinwesen Anspruch darauf, dass die Prüfungsmodalitäten ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden. Trotz festgestellter schwerer Lese-Rechtschreibschwäche gewährte die Schulleitung der Be-

zirksschule der Beschwerdeführerin keine Nachteilsausgleichsmassnahmen und verletzte damit die Ansprüche der Beschwerdeführerin aus dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 8. Juni 2016 i.S. X. gegen die Verfügung des Departements Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Berufsbildung und Mittelschule) vom 31. Juli 2015 (RRB Nr. 2016-000600).

Sachverhalt (gekürzt)

X. besuchte die Bezirksschule in A. Obwohl ein Fachpsychologe des Schulpsychologischen Dienstes der Abteilung Volksschule des BKS bereits in der Primarschule eine schwere Lese-Rechtschreibschwäche diagnostiziert hatte und X. in der Folge Legasthenie-Unterricht erhielt, gewährte ihr die Schulleitung A. keine weitere Unterstützung wie Nachteilsausgleichsmassnahmen, sondern bot ihr lediglich eine individuelle Lernzielvereinbarung mit Notenbefreiung an; dies hätte aber bedeutet, dass X. keine Bewertung im Zeugnis erhalten und kein Gymnasium hätte besuchen können. In den beiden letzten Semestern der Bezirksschule sowie in der Bezirksschulabschlussprüfung erreichte X. einen Notendurchschnitt von 4.6 und verpasste damit den für den Übertritt in ein aargauisches Gymnasium erforderlichen Notendurchschnitt von 4.7 um eine Zehntelsnote. Seit August 2015 besucht X. deshalb das Gymnasium in B. im Nachbarkanton C. und beantragt die Schulgeldübernahme für den Besuch der auswärtigen Schule durch den Kanton Aargau. Im Gymnasium B. erhält X. Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Aus den Erwägungen

1.1 (...)

Gemäss Art. 1 des Regionalen Schulabkommens zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg,

Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 23. November 2007 (RSA 2009) regelt das Abkommen den interkantonalen Zugang, die Stellung der Auszubildenden und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Auszubildenden leisten für die Kindergärten, Volksschulen, allgemein bildenden Schulen auf der Sekundarstufe II sowie die vom Bund nicht anerkannten tertiären Bildungsgänge. Gemäss Art. 5 Abs. 1 RSA werden nur Kantonsbeiträge gemäss Anhang I für den ausserkantonalen Schulbesuch geleistet, wenn die Bewilligung durch den Wohnsitzkanton erteilt worden ist. Die ausserkantonalen Auszubildenden auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden vom Standortkanton nur aufgenommen, sofern sie die Aufnahmebestimmungen des Standort- und des Wohnsitzkantons erfüllen (Art. 5 Abs. 3 RSA). Im Anhang II werden die beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge aufgelistet (Art. 6 Abs. 1 RSA).

Das RSA räumt den Auszubildenden keine direkte Ansprüche auf staatliche Leistungen ein; vielmehr regelt dieses Abkommen lediglich das Verhältnis zwischen den Kantonen untereinander.

1.2

(...)

Gemäss Anhang II des RSA ist die Kantonsschule B. auf der Liste im RSA aufgeführt (...). Da die Beschwerdeführerin in D. wohnt, wäre sie berechtigt, die Kantonsschule in B. zu besuchen, sofern der Kanton Aargau eine Kostengutsprache erteilt.

1.3

(...)

2.1

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Nach Art. 8 Abs. 4 BV sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Nachteilen der Behinderten vor. Gestützt darauf wurde das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 erlassen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich

oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Art. 8 Abs. 1 BV dar (Art. 5 Abs. 2 BehiG).

Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Sie sorgen für einen ausreichenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht, der obligatorisch ist und allen Kindern offen steht (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV). Dieser gewährleistet auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung einen Anspruch auf einen ihren individuellen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten angepassten Unterricht. Gemäss Art. 20 Abs. 1 BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Für behinderte Kinder ist es im Rahmen des ausreichenden Grundschulunterrichts regelmässig notwendig, einen höheren Aufwand zu betreiben, um ihre behinderungsbedingten Nachteile auszugleichen, damit sie eine Chancengleichheit erhalten (vgl. BGE 141 I 15, 138 I 169, 134 I 108, 130 I 354, 129 I 39, Urteil 2C 864/2010 vom 24. März 2011, 2C 590/2014 vom 4. Dezember 2014). Im Rahmen dieser Grundsätze verfügen die Kantone über einen erheblichen Gestaltungsspielraum (Art. 46 Abs. 3 BV).

2.2

Die Legasthenie stellt eine Behinderung dar. Behinderungen sind besondere persönliche Eigenschaften, welche die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten gegenüber nicht-behinderten Lernenden bei einer Prüfung benachteiligen. Die erforderlichen Massnahmen für einen Nachteilsausgleich sind individuell auszugestalten, weil Art und Grad von Behinderung vielfältig sein können. Mit positiven formalen Ausgleichsmassnahmen wird den persönlichen Nachteilen einer behinderten Person bei einer Prüfung Rechnung getragen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7914/2007 vom 15. Juli 2008, S. 9, Urteil des Bundesgerichts 2C 974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.4). Die betroffene Person muss jedoch fähig sein, wie ihre

Mitschüler und Mitschülerinnen den fachlichen Abschluss zu erreichen. Nicht um einen Nachteilsausgleich im Sinne des BehiG handelt es sich, wenn die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden (vgl. IRIS GLOCKENGIESSER in: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 20, 5/2014, S. 20 ff.; Bundesgerichtsurteil 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, S. 4). Der Staat ist nicht verpflichtet, sämtliche faktischen Ungleichheiten zu beheben. Dies schlägt sich auch in der Möglichkeit nieder, bestimmte Berufe zu ergreifen. Es gibt bestimmte Berufe und Ausbildungen, die besondere Eigenschaften und Fähigkeiten erfordern, die nicht alle Menschen in gleicher Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne ihr Verschulden diese Fähigkeiten nicht haben, kann nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen gesenkt werden müssen (vgl. BGE 122 I 130; Bundesverwaltungsgerichtsurteil B-7914/2007 vom 15. Juli 2008, S. 16).

2.3

Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt nach Art. 2 Abs. 5 BehiG vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden (lit. a) oder die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen behinderter Personen nicht angepasst sind (lit. b). Wer durch ein Gemeinwesen in diesem Sinn benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass das Gemeinwesen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 2 BehiG). Unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsprinzips muss auf die spezifischen Bedürfnisse von behinderten Personen Rücksicht genommen werden, sofern dies im konkreten Fall möglich ist. Menschen mit Behinderungen haben somit nach dem BehiG gegenüber Gemeinwesen den Anspruch darauf, dass die Prüfungsmodalitäten ihren behinderungsbedingten Bedürfnissen angepasst werden (vgl. Bundesgerichtsurteil 2C_974/2014 vom 27. April 2015, S. 5; BVGE 2008/26 Erw. 4.5; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5474/2013 vom 27. Mai 2014, Erw. 4.1.3, und A-832/2014 vom 20. August 2014, Erw. 6.2). Es soll der Nachteil wenn immer möglich positiv ausgeglichen werden. Beim Nachteils-

ausgleich ist aber auch stets zu beachten, dass eine behinderte Person durch die besondere Prüfungsausgestaltung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten nicht bevorzugt werden darf. Ziel der Massnahmen in der Prüfungsausgestaltung ist allein der Ausgleich der aus der Behinderung (vorliegend Lese-Rechtschreibschwäche) resultierenden Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, S. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2014 A832/2014, S. 10; Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, S. 6). Im Gegensatz zu Art. 35 Abs. 3 BBV vom 19. November 2003 oder zu den aargauischen Bestimmungen in § 26a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 oder § 3a der Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 wird der Nachteilsausgleich für die Bezirksschule in keinem Erlass explizit erwähnt. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen ergibt sich jedoch aus der Bundesverfassung sowie aus dem Behindertengleichstellungsgesetz. Wie das Bundesgericht erkannte, könne die Anpassung des Prüfungsablaufs auf verschiedene Arten geschehen, wobei jeweils Art und Grad der Behinderung im Einzelfall zu betrachten sei. Meistens erfolgen Prüfungserleichterungen durch Prüfungszeitverlängerungen in einem angemessenen Umfang, durch Gewährung längerer Pausen, durch andere Prüfungsformen oder durch die Benutzung eines Computers. Wenn die fachlichen Anforderungen aufgrund der Behinderungen angepasst werden müssen, handelt es sich demgegenüber nicht mehr um Nachteilsausgleichsmassnahmen, sondern um Lernzielanpassungen (vgl. Urteils des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 18. Mai 2011, E. 3.2.). Die Gewährung von Lernzielanpassungen werden allerdings nicht aus dem Diskriminierungsverbot abgeleitet (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2011.00573, S. 5). (...)

2.4

(...)

(...) Die Eltern der Beschwerdeführerin gelangten von Anfang an mehrfach an die Schulleitung und an die Lehrpersonen und ersuchten um Hilfe wegen der Lese-Rechtschreibschwäche ihrer Tochter. Damit hat die Beschwerdeführerin ihre Pflicht erfüllt, die zuständige Behörde über die Behinderung und über die Erforderlichkeit von Ausgleichsmassnahmen zu informieren (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2D_7/2011 vom 19. Mai E. 3.3 und 4.6, 2C_974/2014 vom 27. April 2015 E. 3.4). Die Schulleitung A. stellte die Eltern der Beschwerdeführerin jedoch lediglich vor die Wahl zwischen einem Schulbesuch mit Lernzielanpassung, der den Zugang zur Mittelschule verwehrt hätte, oder die Absolvierung der Prüfungen wie alle anderen Schulkameradinnen und Schulkameraden, welche an keiner Behinderung wie Legasthenie leiden. (...)

2.5

(...)

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Schulleitung A. den Ansprüchen der Beschwerdeführerin aus dem Behindertengleichstellungsgesetz nicht gebührend Rechnung getragen hat. Eine Korrektur der ausgebliebenen Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Beschwerdeführerin an der Bezirksschule A. ist nicht mehr möglich. Eine Annulation und Repetition der Bezirksschul-Abschlussprüfung macht vorliegend wenig Sinn, da die Beschwerdeführerin fast schon ein Jahr die Kantonsschule in B. besucht. Es liegen daher ausserordentliche Verhältnisse vor: Einerseits hat die Beschwerdeführerin in der Bezirksschul-Abschlussprüfung den erforderlichen Notendurchschnitt für den Übertritt in die Mittelschule um eine Zehntelnote nicht erreicht; andererseits wurden an der Bezirksschule A. zu Unrecht keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt, was sich auf das Prüfungsergebnis ausgewirkt haben dürfte. Um eine weitere Benachteiligung der Beschwerdeführerin zu vermeiden, rechtfertigt es sich, ausnahmsweise die Kostengutsprache für den Besuch der Kantonsschule B. zu erteilen.

(...)

III. Gemeinderecht

82 Einwohnerrat

Ton- und Bildaufnahmen durch die Medienvertreter sind an den Sitzungen des Einwohnerrats grundsätzlich zulässig.

Aus dem Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 26. Mai 2016 in Sachen D. gegen die Einwohnergemeinde E. (76169/25.1).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

Am 4. Dezember 2015 fand in E. eine Einwohnerratssitzung statt. Das Filmteam von D. wollte von der öffentlichen Debatte Ton- und Bildaufnahmen machen. Dies wurde ihnen aufgrund der konkreten Verhältnisse sowie mit Verweis auf das Geschäftsreglement, wonach Tonbandaufnahmen der Verhandlungen generell untersagt seien, vom Büro des Einwohnerrats verweigert.

Aus den Erwägungen

2. a)

Das kantonale Recht bestimmt in § 26 GG, dass die Gemeindeversammlung öffentlich ist. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Nach § 51 GG gelten die Vorschriften über die Gemeinden mit Gemeindeversammlung auch für die Einwohnerratsgemeinden, soweit das Kapitel über die Einwohnerratsgemeinden keine Abweichungen davon enthält. Da das Gemeindegesetz für die Gemeinden mit Einwohnerrat keine eigene Regelung betreffend der Durchführung der Einwohnerratssitzungen

vorsieht, ist die Bestimmung von § 26 GG auf die Gemeinden mit Einwohnerrat uneingeschränkt anwendbar. Demzufolge sind auch die Einwohnerratssitzungen öffentlich und die Presse hat auch bei den Einwohnerratssitzungen in jedem Falle Zutritt.

2. b)

Mit Zutritt der Presse muss nach dem heutigen Verständnis die Berichterstattung durch alle Arten von Medienvertretern gemeint sein. Der Ausschluss der elektronischen Medien ist deshalb nach kantonalem Recht unzulässig. Die gesetzlich statuierte Öffentlichkeit der Versammlungen und der freie Presse Zutritt bedeuten jedoch nur, dass an den Einwohnerratssitzungen auch die nicht stimmberechtigten Personen als Gäste teilnehmen dürfen und dass die Medienvertreter uneingeschränkt zu den Verhandlungen Zutritt haben. Damit ist aber noch nicht gesagt, welche Mittel von den Medienvertretern während den Verhandlungen eingesetzt werden dürfen. Das Gemeindegesetz enthält dazu keine Angaben. Insofern sind hier für die Beantwortung der Zulässigkeit weitere Rechtsgrundlagen, insbesondere die Regelungen der Bundesverfassung über die Grundrechte, heranzuziehen.

2. c)

D. beruft sich auf die Grundrechte von Art. 16 und 17 der Bundesverfassung. Gemäss Art. 16 Abs. 3 BV gewährt die Meinungs- und Informationsfreiheit jeder Person das Recht, Informationen frei zu empfangen, solche aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Art. 17 BV statuiert die Medienfreiheit. Danach ist die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen gewährleistet und die Zensur verboten. Die Medienfreiheit «gehört zu den zentralen Ausprägungen des allgemeinen Grundrechtes freier Meinungsäusserung. Normativer Kern der Medienfreiheit ist die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungsaustausches in der offenen Gesellschaft. Sie schützt die Herstellung von Medienerzeugnissen und ihre Verbreitung in der Öffentlichkeit» (Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 438).

2. d)

Andererseits gewährleistet die Bundesverfassung auch die Ausübung der politischen Rechte (Art. 34 BV). Gemäss Art. 34 Abs. 2 BV schützt die Garantie der politischen Rechte die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. «Der Schutz der freien Willensbildung ist Bekenntnis zum politischen Diskurs und schliesst faire und offene politische Meinungsbildungsprozesse ein. (...) Die freie Stimmabgabe verlangt die Möglichkeit, den politischen Willen tatsächlich und effektiv kundzutun» (Gerold Steinmann, in Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 3. Auflage, St. Gallen 2014, Rz. 19 zu Art. 34). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts räumt das Stimm- und Wahlrecht den Stimmberechtigten allgemein den Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Jeder Stimmbürger soll seinen Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können (vgl. BGE 119 Ia 271 E. 3a).

2. e)

Wenn ein Sachverhalt von den Schutzbereichen mehrerer Grundrechte erfasst wird, spricht man von Grundrechtskonkurrenz (Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, Rz. 318). Hier liegt eine solche Konstellation, zumindest zweier sich konkurrierender Grundrechte, vor. Es muss deshalb eine Interessen- beziehungsweise eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen werden.

2. f)

Bei den Einwohnergemeinden mit Einwohnerrat ist dieser die Vertretung der Stimmbürgerschaft. Der Einwohnerrat ist das Verwaltungs- und Rechtssetzungsorgan der Gemeinde und weist gewisse parlamentstypische Merkmale auf, auch wenn der Einwohnerrat kein Parlament im Sinne der Gewaltenteilungslehre ist (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Zürich 2005, S. 168). Die aus dem Parlamentarismus entwickelten Grundsätze des übergeordneten Rechts können hier auf die Situation im Einwohnerrat sinngemäss herangezogen werden.

2. g)

Zehn Einwohnergemeinden haben für ihre Legislative anstelle der Gemeindeversammlung die Organisationsform mit Einwohnerrat gewählt. Die Zahl der Einwohnerräte variiert in der Praxis zwischen 40 (Buchs, Lenzburg, Obersiggenthal, Windisch, Wohlen und Zofingen) und 50 Mitgliedern (Aarau, Baden, Brugg, Wettingen). Bei den Einwohnerräten handelt es sich um von den Stimmberechtigten gewählte Mandatare. In der Regel sind sie Angehörige von politischen Parteien oder politischen Gruppierungen und vertreten gewisse zumeist bekannte Auffassungen ihrer Parteien oder Gruppierungen. Sie werden im Verhältniswahlverfahren gewählt und schliessen sich oft im Einwohnerrat zu Fraktionen zusammen, um ihre Einflussmöglichkeiten zu bündeln. Insofern ergibt sich hier eine andere Interessenslage als in einer Gemeindeversammlung. Einerseits liegt es im Interesse der Einwohnerräte, dass über ihre Tätigkeit möglichst umfassend berichtet wird. Dies ist Teil der politischen Auseinandersetzung. Insoweit fördert auch die Berichterstattung mittels Ton- und Bildaufnahmen den politischen Entscheidungsprozess und trägt zur Herstellung einer umfassenden Transparenz bei. Andererseits liegt es ebenso im Interesse der Stimmbürgerschaft, dass sie über die Aktivitäten der von ihnen gewählten Mandatare unterrichtet wird. Eine solche Kenntnis stellt erst eine wirksame Kontrolle her und hat Einfluss auf das zukünftige Wahlverhalten der Stimmberechtigten.

2. h)

Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit von Parlamenten ist für die demokratische Auseinandersetzung von zentraler Bedeutung. Es gehört zu den Maximen und Prinzipien des parlamentarischen Verfahrens, die Öffentlichkeit einlässlich zu informieren (vgl. Jörg Paul Müller/Markus Schefer, a.a.O., S. 533). Auch wenn diesem Grundsatz nur für die Parlamente auf Bundes- und Kantonebene uneingeschränkte Geltung zuzukommen vermag, da sich diese Parlamente überwiegend mit Gesetzgebungsverfahren befassen, kann er doch auch mit gewissen Abstrichen auf die kommunalen Parlamente übertragen werden. Die Rechtsgüterabwägung führt deshalb hier zum Ergebnis, dass der Informations- und

Medienfreiheit der Vorrang zukommt. Die den Einwohnerräten zustehenden aus der Wahl- und Abstimmungsfreiheit abgeleiteten Rechte müssen hingegen in den Hintergrund treten. Aus der dargestellten Interessenlage ergibt sich folglich, dass Ton- und Bildaufnahmen von den Einwohnerratssitzungen grundsätzlich zulässig sind. Eine gewisse Rücksichtnahme durch die Medien wird sicher in gewissen Teilbereichen notwendig sein. Es ist hier etwa an die Einbürgerungsverfahren zu denken. Dies kann aber auch mit anderen Mitteln als einem vollständigen Verbot sichergestellt werden. Ohnehin bedeutet eine grundsätzliche Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen an den Einwohnerratssitzungen nicht, dass damit eine schrankenlose Berichterstattung gemeint ist. Im Mittelpunkt muss weiterhin der funktionierende Ratsbetrieb stehen und ein ordnungsgemässes Beschlussverfahren muss gewährleistet bleiben. Es ist den Gemeinden mit Einwohnerräten deshalb zu empfehlen, diesbezügliche Regeln in ihr Geschäftsreglement aufzunehmen. Wobei damit natürlich nicht ein generelles Verbot von Ton- und Bildaufnahmen gemeint sein kann, sondern etwa eine Bewilligungspflicht im Vordergrund stehen muss, eventuell käme für die Berichterstattung durch bekannte Medien auch ein Zulassungsverfahren in Betracht.

2. i)

Aufgrund der obigen Ausführungen ist festzuhalten, dass ein generelles Verbot von Ton- und/oder Bildaufnahmen in einem kommunalen Geschäftsreglement eines Einwohnerrats nach Auffassung der urteilenden Aufsichtsinstanz verfassungswidrig ist. Dies gilt folglich auch für das hier konkret in Frage stehende Verbot in § 8 Abs. 4 des Geschäftsreglements der Gemeinde E. (GR) vom 13. September 1984.

83 Gemeindeversammlung

Rückkommensanträge an Gemeindeversammlungen sind nach aargauischem Recht generell, also ohne besondere Voraussetzungen, zulässig.

Aus dem Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 7. April 2016 in Sachen Y. gegen die Einwohnergemeinde B. (76194/23.3).

Sachverhalt (Zusammenfassung)

An der Einwohnergemeindeversammlung B. war unter Traktandum 3 über eine Teiländerung der Nutzungsplanung Kulturland und eine Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung zu befinden. Die beantragten Nutzungsplanänderungen wurden unter diesem Traktandum zunächst mit 311 Nein- gegen 211 Ja-Stimmen abgelehnt. Im Anschluss an dieses Geschäft verliessen gegen 180 Personen den Saal. Im späteren Verlauf der Versammlung (nach Ende des Traktandums 5) stellte ein Stimmberechtigter einen Rückkommensantrag in Bezug auf diese Teiländerungen der Bau- und Nutzungsplanung. Der Rückkommensantrag wurde in der Folge mit 197 Ja- gegen 132 Nein-Stimmen angenommen. Nach einer weiteren zu diesem Gegenstand durchgeführten Diskussion genehmigten die Versammlungsteilnehmenden schliesslich die ursprünglich vom Gemeinderat beantragten Nutzungsplanänderungen in der zweiten Schlussabstimmung mit 205 Ja-Stimmen gegen 132 Nein-Stimmen.

Aus den Erwägungen

2.3

Nach § 27 Abs. 1 GG hat jeder Stimmberechtigte das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Im Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) vom 4. April 2002, welcher sich mit der gleichen Frage befasst hat, wurde ausgeführt: «Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Versammlung die ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Vorschläge grundsätzlich annehmen, abändern, zurückweisen oder verwerfen kann. Das Antragsrecht gilt generell und in vollem Umfange für Sachgeschäfte,

die aufgrund der durch Verfassung und Gesetz gegebenen Kompetenzausscheidung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung gehören. Nur in Fällen, in denen besondere gesetzliche Vorschriften dies speziell normieren, ist die Beschränkung des Antragsrechts statthaft (AGVE 1992, S. 489 f.). Die Anwesenden können demnach bis zum Ende der Versammlung mittels Wiedererwägungsbeschluss auf ein traktandiertes Geschäft zurückkommen.» (...) Wer «vorzeitig die Versammlung verlässt, verzichtet auf seine Rechte an der weiteren Versammlung mitzuwirken und hat damit das Risiko selbst zu tragen, bei einem allfälligen Rückkommen auf ein Geschäft, nicht an der Diskussion und der Abstimmung darüber teilnehmen zu können» (so publiziert in: AGVE 2002, S. 623).

2.4

Aufgrund der geltenden Gesetzgebung des aktuellen Gemeindegesetzes wie aber auch schon unter dem früheren Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841) sind, wie etwa die vom Gemeinderat in der Vernehmlassung zitierten Entscheide aus den 70-er Jahren zeigen, Rückkommensanträge immer als zulässig erachtet worden. Die Bestimmungen des Kantons Aargau sind geprägt durch den weitgefassten Begriff des Antragsrechts. Der Kanton Aargau kennt auch andere Besonderheiten, etwa dass auch negative Beschlüsse dem Referendum unterstellt werden können. Immerhin hat auch das Bundesgericht in einem eine Glarner Gemeinde betreffenden Fall gefolgert, dass ein weit verstandenes Antragsrecht die Möglichkeit einschliesst, Wiedererwägungsanträge stellen zu können. Das Bundesgericht führte dabei aus, «die Möglichkeit, Wiedererwägungsanträge stellen zu können, ist im schweizerischen Staats- und Gemeinderecht weit hin anerkannt, wenn auch gelegentlich von der Erfüllung besonderer Erfordernisse, wie z.B. der Erreichung eines qualifizierten Mehrs abhängig gemacht» (vgl. BGE 99 Ia 402). Der allgemeine Verweis der Beschwerdeführenden, dass es sich um eine aargauische Spezialität handle, welche den allgemeinen Grundsätzen eines Rückkommens auf ein Geschäft nicht entspreche, ist daher nicht zutreffend.

2.5

Aus dem kantonalen Recht ergibt sich keine Verpflichtung, dass der Versammlungsleiter auf einzelne gesetzliche Bestimmungen oder bestimmte Verfahrensregeln bezüglich der Durchführung der Versammlung hinzuweisen hätte. Dass die grundsätzliche Möglichkeit bestünde, bis zum Ende einer laufenden Versammlung Rückkommensanträge zu stellen, wird vermutlich auch nur selten einmal an einer Gemeindeversammlung erwähnt werden. Sollten allgemeine Unklarheiten bezüglich des Ablaufs einer Versammlung auftauchen, besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Stimmberechtigten diesbezügliche Fragen an den Versammlungsleiter richten.

2.6

Die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung auf frühere Sachgeschäfte zurückzukommen, kann sich etwa als zweckmässig erweisen, wenn verschiedene voneinander abhängige Geschäfte an einer Versammlung behandelt werden sollen. Weiterhin sind an den Budgetgemeindeversammlungen häufig auch Verpflichtungskredite von erheblichem Ausmass zur Beschlussfassung vorgesehen. Für das Budget und etwa den Steuerfuss kann es dabei einen grossen Unterschied machen, ob derartige Ausgaben beschlossen werden oder nicht. Mit einem Rückkommen auf das Budget kann man hier entsprechend darauf reagieren. Ein Rückkommen ist schliesslich von Bedeutung, wenn während der Versammlung festgestellt wird, dass bei einem bereits abgeschlossenen Sachgeschäft während des Beschlussfassungsverfahrens ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Über einen von der Versammlung angenommenen Rückkommensantrag können frühere Mängel korrigiert werden. So kann etwa auf ein Sachgeschäft noch einmal zurückgekommen werden, um eine vergessene Hauptabstimmung nachzuholen. Gerade wenn im Jahr zu meist nur zwei Gemeindeversammlungen durchgeführt werden, erweist sich eine gewisse Flexibilität an den jeweiligen Versammlungen selbst als Vorteil. Es kann demzufolge als Ergebnis festgehalten werden, dass Rückkommensanträge nach aargauischem Recht generell, das heisst also ohne besondere Voraussetzungen, zulässig sind.

3.1

Die Beschwerdeführenden machen allerdings geltend, die Ausübung des Antragsrechts durch den Antragsteller des Rückkommensantrags verstosse im vorliegenden Fall gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder sei missbräuchlich erfolgt. Die Beschwerdeführenden stützen ihre Argumentation auf eine allfällige diesbezügliche Absprache zwischen dem Versammlungsleiter und dem Antragsteller.

3.2

Der Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 der Kantonsverfassung und Art. 9 der Bundesverfassung) gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. Für den Bereich des öffentlichen Rechts bedeutet er, dass die Behörden und die Privaten in ihren Rechtsbeziehungen gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben wirkt sich im Verwaltungsrecht in zweifacher Hinsicht aus. Einerseits in Form des sogenannten Vertrauensschutzes und dann auch als Verbot des widersprüchlichen bzw. des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes bedeutet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden. Als Verbot des Rechtsmissbrauchs verbietet der Grundsatz von Treu und Glauben sowohl den staatlichen Behörden wie auch den Privaten, sich in ihren öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen widersprüchlich oder rechtsmissbräuchlich zu verhalten. Ein Rechtsmissbrauch liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, S. 140 Rz. 622 ff. und S. 161 Rz. 715 ff.).

3.3

Eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes liegt nicht vor. So hat der Versammlungsleiter keine behördlichen Zusicherungen über den Ablauf der Versammlung und insbesondere bezüglich der Zulässigkeit eines Rückkommensantrags gemacht. Auch von Seiten der übrigen Versammlungsteilnehmenden sind kei-

ne diesbezüglichen Äusserungen abgegeben worden. Damit fehlt eine Grundlage für ein bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten, welches durch Dritte oder die Behörden gesetzt worden wäre. Der Antragsteller hat seinen Rückkommensantrag an der Gemeindeversammlung vielmehr damit begründet, dass die Verhältnisse zwischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde in der Debatte unter Traktandum 3 nicht beleuchtet worden seien. Ebenso sei nicht besprochen worden, was nun mit den jetzigen Bäumen passieren solle, wenn das geplante Naturreservat nicht realisiert werde. Der Antragsteller hat hier legitime Anliegen vorgebracht. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern seine Vorbringen rechtsmissbräuchlich hätten sein können. Sofern das Instrument eines Rückkommensantrags den Stimmberechtigten zur Verfügung steht, ist es sicher auch für jene Fälle gedacht, in denen jemand der Auffassung ist, eine Diskussion zu einem Geschäft sei nicht abschliessend geführt worden. Es bleibt dann den Versammlungsteilnehmenden überlassen, ob sie dieser Argumentation folgen wollen und einem solchen Antrag in einer Abstimmung eine Mehrheit geben. Auch das Bundesgericht hat in BGE 99 Ia 402 ff. ausgeführt, dass das erstmalige Stellen eines Wiedererwägungsantrags für sich nicht rechtsmissbräuchlich sei. Ein «Rechtsmissbrauch könnte allenfalls angenommen werden, wenn Wiedererwägungsanträge gestellt würden, obwohl die Gemeindeversammlung mehr als einmal ihren Willen klar kundgetan hat». Im vorliegenden Fall ist aber einzig über den konkret gestellten erstmaligen Rückkommensantrag zu befinden. Dieser erweist sich in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis als zulässig.

84 Verfall eines Verpflichtungskredits

Die fünfjährige Verfallsfrist spielt keine Rolle mehr, wenn mit einem Vorhaben begonnen worden ist. Der Kredit verfällt dann nur noch, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird.

Aus dem Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 18. August 2016 in Sachen Z. gegen die Einwohnergemeinde C. (76445/25.1).

Aus den Erwägungen

2.1

Die Stimmberechtigten der Stadt C. haben in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 den Vorvertrag vom 8. November 2007 über den Erwerb eines Miteigentumsanteils für 17 Millionen Franken genehmigt und damit eine allfällige Beteiligung an der Eigentümergesellschaft des Stadions bewilligt. Es handelt sich hierbei unbestritten um einen Verpflichtungskredit. Nachfolgend ist die Frage zu beantworten, ob dieser Verpflichtungskredit verfallen ist oder nicht, bzw. unter welchen Voraussetzungen er in Zukunft verfallen könnte.

2.2

Auf den 1. Januar 2014 hat der Grosse Rat das neue Finanzrecht (Umsetzung und Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells 2 [HRM2] in den Aargauer Gemeinden) in Kraft gesetzt. Materiell hat sich mit der Umsetzung des HRM2 in Bezug auf das Kreditrecht jedoch nichts geändert (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 22. Juni 2011 zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S. 19).

2.3

Das kantonale Recht sah noch im alten Recht vor, dass nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz aGG Verpflichtungskredite zeitlich nicht beschränkt sind. Vorbehalten bleiben sollten jedoch Verjährungsvorschriften. Solche Verjährungsvorschriften hatte der Grosse Rat gestützt auf seine Kompetenz von § 85 aGG in § 15 Abs. 6 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret) vom 17. März 1981 festgelegt. Mit der Aufhebung des Finanzdekrets ist der Wortlaut der Verjährungsvorschriften identisch in § 90h GG des neuen Finanzrechts überführt worden. § 90h Abs. 2 GG lautet wie folgt: «Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn

der Zweck erreicht ist, aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.»

2.4

Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, dass ein Verpflichtungskredit grundsätzlich zeitlich nicht begrenzt ist. Verfallen kann er nur unter den drei im Gesetz ausdrücklich genannten Verjährungsgründen. Ist mit einem Vorhaben begonnen worden, spielt auch die fünfjährige Verjährungsfrist keine Rolle mehr. Der Kredit verfällt dann nur noch, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird. Die Anforderungen in Bezug auf den Beginn eines Vorhabens dürfen nicht hoch angesetzt werden. So stellen etwa bereits die Einleitung von Ausführungsarbeiten Handlungen dar, welche als Beginn eines Vorhabens zu werten sind. Zu diesen Ausführungsarbeiten zählt die Lehre insbesondere das Erteilen von Planungsaufträgen oder Abklärungen zum beschlossenen Projekt (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Zürich 2005, S. 415).

2.5

Eine allfällige Befürchtung, dass ein Projekt nach dem Beginn des Vorhabens durch die Exekutive verschleppt werden könnte, wenn kein Kreditverfall einzutreten droht, erweist sich insofern als unberechtigt, als das kantonale Recht den kommunalen Exekutivorganen nach § 37 Abs. 2 lit. a GG die Pflicht auferlegt, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrats oder der Stimmbürgerschaft an der Urne zu vollziehen. Somit steht es nicht im Ermessen eines Exekutivorgans, von der Umsetzung eines von den Stimmberechtigten beschlossenen Projekts abzusehen.

2.6

Im vorliegenden Fall haben die Stimmberechtigten der Stadt C. in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 den Vorvertrag vom 8. November 2007 über den Erwerb eines Miteigentumsanteils am Fussballstadion für 17 Millionen Franken genehmigt und damit eine allfällige Beteiligung an der Eigentümergesellschaft des Stadions bewilligt.

Ein Verpflichtungskredit verfällt nun nicht nach fünf Jahren, wenn der Erwerb des Miteigentumsanteils nicht vollzogen worden

ist, sondern gemäss der gesetzlichen Bestimmung, wenn das Vorhaben auf den Erwerb des Miteigentumsanteils noch nicht begonnen wurde. Mit dem Beschluss des Verpflichtungskredits haben die Stimmberechtigten die Finanzierung des Geschäfts sichergestellt. Der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem Fussballstadion kann aber aus rechtlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem Finanzbeschluss vollzogen werden, der Erwerb ist vielmehr erst möglich, wenn das Stadion gebaut worden ist. Dass das Stadion gebaut werden kann, setzt wiederum voraus, dass der Bauherrschaft eine Baubewilligung erteilt worden ist, gestützt darauf mit dem Bau begonnen werden kann. Wie oben ausgeführt genügt die Einleitung von Ausführungsarbeiten, um den Beginn eines Vorhabens zu belegen. Damit sind alle Aktivitäten und Handlungen der Stadt C., welche zu einer Realisierung des Fussballstadions beitragen, als Schritte zur Umsetzung des beschlossenen Vorhabens anzusehen.

2.7

Die Einwohnergemeinde C., handelnd durch den Stadtrat, hat wie sich aus den eingereichten Akten ergibt, umgehend auf eine Umsetzung des Beschlusses hingearbeitet. So hat der Stadtrat bereits am 2. Juli 2008 eine Aktiengesellschaft – die Stadion C. AG – gegründet, deren Verwaltungsrat im Auftrag der Stadt die Anforderungen an ein Fussballstadion mit dem Fussballclub und der Bauherrschaft koordiniert, die Unterlagen bereitstellt und die Sicherheitsanforderungen klärt. Dieser Vorgang stellt objektiv betrachtet einen ersten Schritt auf dem Weg zur Realisierung des Fussballstadions dar und ist demnach als Beginn des Vorhabens im Sinne von § 90h GG einzustufen.

Die vom Stadtrat in der Vernehmlassung vorgenommene Zusammenstellung aller Aktivitäten, welche er im Zeitraum zwischen dem Beschluss des Verpflichtungskredits und heute unternommen hat, insbesondere die für den Stadionbau notwendigen Änderungen bei den kommunalen Planungsgrundlagen (Volksabstimmung über die Nutzungsplanung vom 13. Juni 2010 und der Beschluss über den Zonen- und Gestaltungsplan durch den Stadtrat vom 23. August 2010) oder die für die Entwicklung der umgebenden Infrastruktur notwendigen Baukredite sowie deren Realisierung, zeigen auf, dass mit der Umsetzung zeitgerecht und zielgerichtet begon-

nen wurde. Als Beginn und Weiterführung des Vorhabens sind alle diese Handlungen zu betrachten, da sie sämtlich dazu dienen, dass das Projekt umgesetzt werden kann. Die Gemeinde C. hat damit ohne weiteres den Nachweis erbracht, dass innerhalb der Frist mit der Umsetzung des Projekts begonnen worden ist. Von einem Verfall des Verpflichtungskredits kann daher keine Rede sein.

2.8

(...) Nachdem mit dem Vorhaben begonnen worden ist, spielt aber die Verfallsfrist von fünf Jahren keine weitere Rolle mehr. Wie oben erwähnt, besteht zum heutigen Zeitpunkt und solange die Stimmberechtigten keinen gegenteiligen Beschluss fassen, im Gegenteil die Verpflichtung, dass der Stadtrat die Beschlüsse vollzieht und das Projekt zu einem Abschluss bringt.

IV. Wahlen und Abstimmungen

- 85 Konsultativabstimmung an der Urne**
Kommunale Konsultativabstimmungen sind nur an Gemeindeversammlungen und im Einwohnerrat zulässig, nicht hingegen an der Urne.

Aus dem Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, vom 4. Oktober 2016 in Sachen X. gegen die Einwohnergemeinde A. (76560/31.3).

Aus den Erwägungen

2.1

Gemäss Art. 5 BV ist Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns das Recht. Das Gesetzmässigkeitsprinzip bestimmt, dass Verwaltungstätigkeiten nicht nur nicht gegen das Gesetz verstossen dürfen, sondern sie müssen sich vielmehr auf das Gesetz stützen (U. Häfelin/G. Müller/F. Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz 325).

2.2

Das Bundesgericht hatte sich zuletzt in einem Entscheid vom 25. März 2014 betreffend einer im Kanton Schaffhausen an der Urne durchgeführten Konsultativabstimmung mit dieser Thematik zu befassen. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich Folgendes entnehmen: Als Konsultativabstimmung werden in der Regel Volksbefragungen bezeichnet, welche nicht zu einem rechtlich verbindlichen Entscheid führen. Es sprechen gewichtige Gründe dafür, nicht nur bei Abstimmungen, die zu einem rechtlich verbindlichen Ergebnis führen, sondern auch bei blossen Konsultativabstimmungen eine gesetzliche Grundlage zu fordern. Eine Konsultativabstimmung bindet die Behörden faktisch ebenso wie eine rechtlich unverbindliche Volksbefragung, denn es erscheint politisch kaum denkbar, dass

sich die Behörden über das Abstimmungsergebnis hinwegsetzen. Es entspricht sodann der Bedeutung des Abstimmungsverfahrens, in welchem die Gesamtbürgerschaft in öffentlicher Funktion als höchstes Organ der staatlichen Willensbildung in Anspruch genommen wird, dass dieses Verfahren nur nach Massgabe von Verfassung und Gesetz angeordnet werden kann und dass es in streng rechtlich geordneten Bahnen verläuft. Würden ausserhalb der rechtlichen Ordnung und ohne Beachtung der strikten Regeln des Abstimmungsverfahrens Konsultativabstimmungen unter den Stimmbürgern durchgeführt, so wäre nicht nur eine Beeinträchtigung der Aussagekraft derartiger Volksbefragungen zu erwarten, sondern es wären überdies nachteilige Auswirkungen auf die Autorität der ordentlichen Volksabstimmungen zu befürchten. Aus dem Ausgeführten folgt, dass die Durchführung einer Konsultativabstimmung einer Rechtsgrundlage bedarf.

2.3

Das kantonale Recht sieht das Institut von Konsultativabstimmungen an der Urne nicht vor. Es besteht weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für die Durchführung solcher Konsultativabstimmungen. Mangels gesetzlicher Grundlage muss daher das Ergebnis der durchgeführten Abstimmung in A. aufgehoben werden.

2.4

Wenn es dem Gemeinderat nur darum geht, die Stimmungslage in der Gemeinde zu erkunden, besteht dafür die Möglichkeit einer Befragung der Bevölkerung, etwa durch dazu spezialisierte Unternehmen oder durch andere Medien, sofern ihm dazu die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Sodann sind Konsultativabstimmungen an der Gemeindeversammlung zulässig, soweit es um Beschlussgegenstände geht, welche in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (vgl. AGVE 1987, S. 476 ff.). Das Instrument der Urnenabstimmung muss hingegen der Beschlussfassung von rechtlich verbindlichen Vorlagen vorbehalten bleiben, solange die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert werden.

V. Feuerwehr

86 §§ 1 und 6a Abs. 1 FwG; § 55 Abs. 1 PolG

Die Kosten eines Feuerwehreinsatzes zur Verkehrsregelung an einem Unfallort können weder gestützt auf § 6a Abs. 1 FwG noch auf § 55 Abs. 1 PolG der Staatsanwaltschaft auferlegt werden, die vor Ort ermittelt hat.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 26. Oktober 2016, i.S. Einwohnergemeinde E. gegen Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach (RRB Nr. 2016-001240).

Aus den Erwägungen

2. a) ...

Nach den Materialien und der Systematik von § 1 FwG gehören die Dienstleistungen gemäss Abs. 3 nicht zu den in Abs. 2 aufgeführten (Haupt-) Aufgaben der Feuerwehr, sondern stellen eine Erweiterung ihrer Tätigkeit darüber hinaus dar. Die Verkehrsregelung wird dabei – abweichend von der Vorinstanz (E. 2.5) – nicht zu den Hauptaufgaben, sondern zu den Dienstleistungen gezählt. Im Zeitraum der Schaffung des Feuerwehrgesetzes bestanden zwar das Polizeigesetz und dessen § 21 noch nicht. Vor und nach dessen Erlass erfüllte die Feuerwehr aber nur auf Begehren der Polizei oder Dritter solche Aufgaben. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kosten für diese und andere Dienstleistungen (z.B. Wachdienst, Aufrechterhaltung des Verkehrs, Aufräumarbeiten) auch heute nach § 6a FwG in Rechnung gestellt werden können (vgl. Botschaft Ziff. 6.4 S. 17).

In sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Erlass des Polizeigesetzes 2005 wurde im Grossen Rat eine Motion eingereicht, § 6a FwG so zu ergänzen oder anzupassen, dass durch die Feuerwehr geleistete Unterstützungen bei Polizeieinsätzen auch verrechnet werden könnten (05.291 vom 15. November 2005). Zur Be-

gründung wurde ausgeführt, die Versicherungen verweigerten die Übernahme des Aufwands für die Sicherung von Unfallstellen oder Verkehrsumleitungen, weil der Einsatz nicht mit der Bergung der Unfallopfer zusammenhänge, sondern ausschliesslich zur Unterstützung der Polizei geleistet werde. Der Regierungsrat lehnte die Motion in seiner Antwort vom 15. Februar 2006 ab. Sie ziele darauf ab, Einsatzkosten der Feuerwehr der sie anbietenden Polizei in Rechnung zu stellen. Dagegen spreche, dass die Träger öffentlicher Aufgaben die ihnen daraus entstehenden Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hätten. Hauptargument dafür sei, dass die Feuerwehr für Hilfsdienste herangezogen werde, welche die Polizei grundsätzlich mit eigenen Mitteln bewältigen müsste. Insgesamt erscheine es sachgerecht, der rechtlichen Aufgabendefinition beider Organisationen massgebende Bedeutung beizumessen. Der Feuerwehr komme aber – wenn auch nicht in erster Linie – auch eine polizeiliche Funktion zu, und sei daher eine Partnerorganisation der Polizei, die mit ihr zusammenarbeite, die entstehenden Kosten jedoch selbst trage. In seiner Sitzung vom 28. März 2006 lehnte der Grosse Rat die Motion mit 63 zu 40 Stimmen ab (GR.05.291).

Die Ausführungen des Regierungsrates zur Tragung der Kosten von Verkehrsregelungen beziehen sich zwar in erster Linie auf § 6a Abs. 1 lit. b FwG. Es ergibt sich daraus jedoch darüber hinaus, dass eine Weiterverrechnung durch die Feuerwehr an die Polizei gemäss der ganzen Bestimmung (d.h. auch nach Abs. 1 lit. d) nicht zu erfolgen hat und an diesem Rechtszustand auch nichts geändert werden sollte. Davon ist auch im Verhältnis zwischen Feuerwehr bzw. Gemeinde und Staatsanwaltschaft auszugehen. Für eine Kostenüberwälzung auf die Beschwerdegegnerin bietet § 6a Abs. 1 FwG demnach keine Grundlage.

Auch aus dem Schreiben der Vorinstanz an die Stadt- und Gemeinderäte vom 20. August 2015, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, ergibt sich nichts anderes. Der Beilage 3 hierzu ist zu entnehmen, dass eine Überwälzung von Kosten der unmittelbaren Sicherung der Unfallstelle und der Verkehrsumleitung während der Intervention der Rettungskräfte auf die Personen, denen Hilfe geleistet wurde, möglich ist. Die Kosten der Sicherung während der

Ermittlungsarbeiten könnten den „Verursachern“ angelastet werden, wobei allenfalls zuerst in einem Rechtsverfahren geklärt werden müsse, um wen es sich im konkreten Fall handle. Bei grossräumigen Umleitungen komme eine Rechnungsstellung an einzelne Personen kaum mehr in Betracht, da eine Dienstleistung für die Allgemeinheit vorliege, die aus Steuermitteln zu decken sei. Den ganzen Ausführungen ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Kosten von Feuerwehreinsätzen in irgendeinem Fall anderen Behörden, insbesondere Polizei oder Staatsanwaltschaft, auferlegt werden könnten. Die Erläuterungen insbesondere zum Begriff des „Verursachers“ sprechen vielmehr dagegen.

Die Beschwerdeführerin beruft sich in diesem Zusammenhang weiter auf eine angeblich seit langem bestehende Praxis, dass in solchen Fällen die Staatsanwaltschaft bei Erteilung derartiger Aufträge und Anweisungen für die verursachten Kosten aufkommen sei (Beschwerde S. 5 Ziff. 6). Belege für diese Behauptung bringt sie allerdings nicht vor. Die vorangehend angeführten Materialien und Richtlinien sprechen gegen die Existenz einer solchen. So wäre die Motion 2006 nicht eingereicht worden, hätte damals eine solche bestanden, und dass seither ein Wandel eingetreten ist, scheint aufgrund der Ablehnung sehr unwahrscheinlich.

...

c)

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid weiter geprüft, ob sich die fragliche Kostenaufgabe auf § 6a Abs. 1 lit. b FwG stützen lässt. Nach dieser Bestimmung können auch Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde, zum Ersatz der Kosten notwendiger Einsätze verpflichtet werden.

Wie bereits zu lit. d ausgeführt, ist vom Willen des Gesetzgebers auszugehen, auf eine Kostenverrechnung zwischen verschiedenen Gemeinwesen, die in Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben handelten, zu verzichten. Im Verwaltungsgerichtsentscheid AGVE 2005/25 E. 2.1 ist von „Privaten“ die Rede, zu deren Gunsten der Einsatz erfolgte und denen entsprechend Kosten auferlegt werden dürften. Auch nach dieser Betrachtungsweise käme gestützt auf diese

Bestimmung die Inpflichtnahme einer Behörde bzw. eines anderen Gemeinwesens – wie vorliegend der Beschwerdegegnerin – nicht in Betracht. Die entsprechenden Ausführungen erfolgten allerdings eher beiläufig, im Mittelpunkt jenes Entscheids stand die Frage der Höhe des Kostenersatzes. Die weitere Voraussetzung, wonach es sich um Personen handeln muss, denen „Hilfe geleistet wurde“, deutet aber tatsächlich darauf dahin, dass Private gemeint sind, deren persönliche Rechtsgüter (insbesondere Leib, Leben und Eigentum) bedroht waren, nicht aber andere Behörden, die wegen des gleichen schädigenden Ereignisses vor Ort selbst öffentliche Aufgaben zu erfüllen hatten. In diesem Sinn ist auch der vorinstanzlichen Erwägung zuzustimmen, wonach die Verkehrsregelung, deren Kostenverlegung strittig ist, nicht der Beschwerdegegnerin zu Gute kam, sondern der Öffentlichkeit.

d)

Die Beschwerdeführerin beruft sich in ihrer Eingabe nicht auf § 55 PolG. Jedoch hat die Vorinstanz geprüft, ob sich die Kostenaufgabe auf diese Bestimmung stützen kann, dies aber verneint, im Ergebnis weil sie die Beschwerdegegnerin nicht als „Verursacherin“ im Sinn des Gesetzes betrachtete.

Gemäss § 55 Abs. 1 PolG sind besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von der Veranstalterin für den Ordnungsdienst bei Anlässen (lit. a), der Verursacherin bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen (lit. b), der Störerin bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (lit. c) und der Geschädigten für den Schutz von überwiegend privaten Interessen (lit. d). Vorliegend kommt eine Kostenaufgabe zu Lasten der Beschwerdegegnerin höchstens nach lit. b in Betracht. Mit § 21 PolG wurde eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Beizug von Feuerwehr und Zivilschutz zu polizeilichen Einsätzen geschaffen. Nach der regierungsrätlichen Botschaft zum Polizeigesetz vom 19. August 2005 werden die von kantonalen oder kommunalen Polizeikräften erbrachten Dienstleistungen grundsätzlich aus Steuermitteln finanziert. Kostenersatz im Sinn einer Gebühr sei üblich, wo eine Verursacherin besondere Aufwendungen auslöse. Besonderer

Aufwand der Polizei liege etwa vor bei einer aufwändigen Zustellung amtlicher Dokumente oder bei speziellen Rettungs- oder Sucheinsätzen (GR.05.183, Ziff. 8.8 S. 46 zum gleichlautenden § 54 des Entwurfs). Wer in diesem Zusammenhang als „Verursacherin“ zu gelten hat, wird nicht erläutert, und eine Praxis hat sich dazu noch nicht entwickelt. Es kann jedoch erneut auf die Beantwortung der Motion 05.291 vom 15. November 2005 verwiesen werden, die vor der zweiten Lesung des Entwurfs zum Polizeigesetz eingereicht wurde. Aus der Antwort des Regierungsrats lässt sich der Schluss ziehen, dass § 55 PolG mit Bezug auf die Übernahme der Kosten für polizeiliche Hilfeinsätze der Feuerwehr keine Änderung der Rechtslage bedeuten würde und eine solche aus seiner Sicht auch gar nicht gewünscht war. Mit der Ablehnung des Vorstosses setzte sich diese Auffassung im Grosse Rat durch. Angeführt werden kann weiter, dass der Begriff des „Verursachers“ schon vor der Schaffung des Polizeigesetzes in vielen Erlassen enthalten war. Als Verursacher gilt allgemein, wer durch sein Verhalten eine Amtshandlung verursacht (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. II, Bern 2014, Rz. 755 ff.). Die pflichtgemässe Erfüllung ihrer eigenen öffentlichen Aufgaben durch andere Behörden und Gemeinwesen kann nicht als Verursachung gelten. Eine solche Auffassung wird in Lehre und Rechtsprechung überhaupt nicht vertreten. Bei der Prüfung der Verursachung ist auf dasjenige Ereignis zurückzugehen, welches das Tätigwerden der Behörden tatsächlich notwendig machte. Es geht nicht an, spätere Handlungen in der Kausalkette herauszugreifen, die durch den ursprünglichen Vorfall ebenfalls erst ausgelöst wurden.

VI. Verwaltungsrechtspflege

87 § 38 Abs. 1 und 2 VRPG

Die Beantwortung einer Aufsichtsanzeige hat Auskunft darüber zu geben, ob auf die Anzeige eingegangen wurde, wie die Aufsichtsbehörde auf die Anzeige reagiert hat, wie sie den Sachverhalt beurteilt, und fakultativ, ob und allenfalls welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen sie zur Wiederherstellung einer ordnungsmässigen Verwaltung zu ergreifen beabsichtigt.

Aus dem Entscheid des Regierungsrats vom 23. November 2016 i.S. Aufsichtsanzeige von X. gegen die Notariatskommission des Kantons Aargau (RRB Nr. 2016-001398).

Sachregister 2007-2016

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Sachregister 2016

A

Abfallgebühr

- Erhebung einer Jahrespauschale für die Grünabfuhr 2012 **63** 345, 2014 **1** 27

Abfallrecht

- Entsorgungskosten; Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht 2012 **64** 349, 2014 **1** 27

Abgaben

- s. Abwasser-Benützungsgebühr
- s. Stromgebühren

Ablehnung

- Befangenheit wegen Vorbefassung 2008 **3** 29
- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar ,
- Vorbefassung 2011 **5** 35, 2011 **2** 29

Abschlussprüfung

- 2016 **81** 430

Abschreibung

- Abschreibung auf Klavier 2008 **63** 331
- s. Präponderanzmethode

Abschreibung eines Darlehens

- Geschäftsvermögen oder Privatvermögen 2011 **70** 286

Absolutes Mehr

- s. Einbürgerungen

Abstandsvorschriften

- Anwendung einer kommunalen Vorschrift, welche das «Mass der Nutzung» in bezug auf Grenz- und Gebäudeabstände nicht konkret festlegt, sondern einem Ermessensentscheid des Gemeinderats überlässt, auf ein Bauvorhaben mit Alterswohnungen 2014 **1** 27, 2014 **1** 27

Abstimmungsbeschwerde

- Möglichkeit zur Nachzählung des kantonalen Abstimmungsergebnisses bei stichhaltigen Verdachtsgründen für eine unrichtige Ermittlung 2015 **84** 477

Abstimmungserläuterungen

- Anforderungen an die Abstimmungserläuterungen bei Einwohnerratsgemeinden 2007 **120** 465

Abstimmungsunterlagen

- Zustellung von fehlerhaften Stimmzetteln bei einer kommunalen Urnenabstimmung 2015 **83** 473

Abstimmungsverfahren

- s. Gemeindeversammlung

Abwasser-Benützungsgebühr

- Abgrenzung von Beitrags- und Rechtserwerbs-, insbesondere Enteignungsverfahren 2015 **70** 369
- Folgen eines erst nach Baubeginn öffentlich aufgelegten bzw. durch Einzelverfügung eröffneten Beitragsplans 2010 **25** 127
- kein Verfügungscharakter der periodischen Abwasser-Benützungsgebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung 2015 **40** 257
- Verletzung des umweltrechtlichen Verursacherprinzips und des Äquivalenzprinzips durch Einheitsgebühren für sauberes und verschmutztes Abwasser; Verstoss gegen das Legalitätsprinzip durch zu unbestimmte Gebührenreduktionsbestimmung 2016 **48** 299
- Verwirkung der Beitragsansprüche 2010 **25** 127

Abzüge vom Reineinkommen

- s. Kinderabzug
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Unterhaltsbeiträge

Abzüge vom Roheinkommen

- Abzugsfähigkeit der schweizerischen Wohnungskosten durch Expatriates 2012 **43** 264
- Einkauf in die Pensionskasse 2012 **45** 267
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung 2007 **23** 86
- s. behinderungsbedingte Kosten
- s. Gewinnungskosten
- s. Krankheitskosten

Adäquanzprüfung

- in der Militärversicherung 2013 **7** 46

Adhäsionsklage

- Vertragliche Ansprüche können nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden 2015 **2** 29

Adoption

- Voraussetzungen einer Bewilligung zur Aufnahme von Kindern zur Adoption 2011 **53** 219

- Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland 2011 **53** 219

Ähnlichkeitsverbot

- Unterscheidung zwischen baulichen Massnahmen mit Markierungen und Signalen im Strassenverkehr 2014 **90** 447

AHV/IV/EO-Beiträge

- Abgrenzung der selbständigen Erwerbstätigkeit von der Liebhaberei 2015 **6** 54
- Qualifizierung einer Tätigkeit als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit; Anwendungsfall 2015 **4** 42
- Qualifizierung einer Tätigkeit als Wertschriftenhändlerin als selbstständige Erwerbstätigkeit oder private Vermögensverwaltung; Anwendungsfall 2016 **3** 45

Aktenedition

- im Strafverfahren gegen Unternehmungen 2014 **93** 468

Aktenvernichtung

- Aufbewahrungsfrist nach Eintritt der Rechtskraft 2015 **67** 359

Alters- und Pflegeheim

- s. Meldewesen

Altlastenrecht

- Entsorgungskosten; Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht 2012 **64** 349
- s. Enteignung, formelle

Ambulante Massnahme

- Nennung des konkreten Medikaments in der Anordnung 2016 **14** 95

Amtliche Verteidigung

- Die Oberstaatsanwaltschaft ist ausschliesslich für die Bestellung der amtlichen Verteidigung im Sinne von Art. 133 StPO zuständig. Die Prüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 132 StPO obliegt hingegen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung 2011 **16** 57
- Kein Rechtsanspruch auf Akontozahlungen 2011 **19** 64

Amtliche Vertretung

- Kriterien für die Annahme einer amtlichen Vertretung im Sinne von Art. 449a und 450e Abs. 2 ZGB 2014 **8** 67

Amtsgeheimnis

- Voraussetzungen für eine Amtsgeheimnisenntbindung einer Lehrperson 2013 **102** 533

Änderungskündigung

- s. Personalrecht

Anfechtbarkeit

- Abschreibungsentscheid (infolge Rückzug des Rechtmittels/Rechtsbehelfs) bildet nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB 2014 **8** 67

- der regierungsrätlichen Behandlung einer Aufsichtsanzeige 2014 **53** 307
- Schulinterne Anordnungen sind nicht mit Beschwerde anfechtbar 2008 **104** 487
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Anklageerhebung

- Die Staatsanwaltschaft darf mit der Anklageerhebung keinen Freispruch der beschuldigten Person beantragen 2012 **9** 57

Anmerkungen im Grundbuch

- fehlende Besitzstandsgarantie 2015 **78** 430
- Verhältnis zwischen einer Anmerkung gemäss § 163 BauG und einem Erschliessungsplan 2008 **27** 166

Annahme der Erbschaft

- Protokollierung 2007 **1** 23, 2013 **69** 381

Annahmeverweigerung

- s. Migrationsrecht

Anschlussbeschwerde

- ist im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht zulässig 2007 **24** 86

Anschlussgebühr

- Bei weit ausladenden, abgestützten Vordächern gilt als Gebäudegrundfläche die überdachte Fläche bis zu den Stützpfeilern 2007 **78** 303
- Berechnung der Reduktion der angefochtenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2012 **47** 277
- Die dem falschen Adressaten eröffnete Anschlussgebührenverfügung ist nichtig 2011 **78** 327
- Die Nichtgewährung einer Reduktion bei gleichzeitiger Erhebung von Perimeterbeiträgen liegt im Rahmen der Gemeindeautonomie und ist weder im kantonalen noch im eidgenössischen Recht vorgesehen 2007 **77** 300
- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips wird ohne Kostenvergleich mit einer Privatkläranlage geprüft, wenn die Anschlussgebühr anhand eines liegenschaftsbezogenen Kriteriums berechnet wurde und es sich bei der angeschlossenen Baute nicht um eine Spezialanlage handelt 2012 **46** 273
- Die Verletzung des Kostendeckungsprinzips wird ausgehend von den Zahlen der Finanzbuchhaltung der Gemeinde geprüft 2012 **46** 273
- Für Dach- und Hartflächen, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, dürfen im Regelfall keine Anschlussgebühren erhoben werden 2014 **80** 392
- Für die Berechnung der Anschlussgebühren ist der Gebäudeschätzwert auf den Anschlusszeitpunkt (Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht) zurückzuindexieren 2010 **62** 321
- Hartflächen wie Gemeindestrassen, Privatstrassen und private Zufahrten, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, sind anschlussgebührenrechtlich gleich zu behandeln. 2013 **90** 442
- Keine Ungleichbehandlung von Eigentümern, welche Anschlussgebühren und Perimeterbeiträge zu leisten haben gegenüber Eigentümern, welche nur Anschlussgebühren zu leisten haben 2007 **77** 300

Anschlussgebühren

- Berechnung und Schranken der Reduktion der angefochtenenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2015 **71** 370
- Die dem falschen Adressaten eröffnete Anschlussgebührenverfügung ist nichtig (AGVE 2011 S. 327 ff.). Die Rechtsfolge findet nur auf die aktuell bestrittenen Abgaben Anwendung (Präzisierung der Rechtssprechung) 2015 **71** 370
- Wenn die den Bau ausführende Generalunternehmung im massgeblichen Schätzungszeitpunkt noch Eigentümerin einzelner Stockwerkeigentumseinheiten war, hat sie keinen Anspruch auf eine nachträgliche materielle Kontrolle des Gebäudeversicherungswerts 2015 **71** 370

Anstaltseinweisung

- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung

Anwalt

- s. Parteientschädigung

Anwalts honorar

- Die Anwaltsentschädigung in Streitigkeiten betreffend Art. 122 bis 124 ZGB richtet sich nach § 3 Abs. 1 lit. d AnwT 2007 **7** 39

Anwaltskommission

- Disziplinarverfahren: Betreibung kein Verstoß gegen Berufsregeln, solange nicht missbräuchlich 2012 **4** 36
- Disziplinarverfahren: Die Pflicht zur Herausgabe von Vermögenswerten des Klienten steht unter dem Vorbehalt des Verrechnungsrechts 2010 **5** 44
- Disziplinarverfahren: Entgegennahme von Postsendungen durch Dritte, keine Sorgfaltspflichtverletzung bei umgehender Unterbindung 2016 **71** 387
- Disziplinarverfahren: Information einer Arbeitgeberin über das mutmasslich "ungebührliche Verhalten" eines ihrer Angestellten 2011 **7** 37
- Disziplinarverfahren: Interessenkollision, anwaltliche Vertretung und gleichzeitige Funktion als Schulratspräsident 2008 **9** 44
- Disziplinarverfahren: Pflicht eines Anwalts, ihm überlassene Akten unaufgefordert innert Frist den Behörden herauszugeben 2016 **72** 388
- Disziplinarverfahren: verpasste Rechtsmittelfrist 2010 **4** 44
- Disziplinarverfahren: verspätete Rechnungstellung, verspätete Herausgabe von Akten 2007 **11** 53
- Disziplinarverfahren: Verzögerte Rechnungsstellung 2011 **8** 39
- Entbindung vom Berufsgeheimnis (s. Berufsgeheimnis) 2008 **10** 45
- Entbindung vom Berufsgeheimnis: für eine Interessenabwägung genügt ein vorsorgliches und pauschales Gesuch nicht 2010 **6** 44
- Entbindung vom Berufsgeheimnis: Stillschweigende Entbindung mit Übergabe einer letztwilligen Verfügung durch den Klienten 2011 **9** 42
- Interessenkonflikt: Kein Interessenkonflikt bei nachträglichem Verzicht auf bereits gewährte unentgeltliche Rechtspflege nach Aufklärung und auf Wunsch der Berechtigten 2016 **73** 390
- Kostenaufgabe zu Lasten Anzeiger bei mutwilliger Anzeige 2012 **5** 38
- Kostentragung im Disziplinarverfahren 2011 **10** 43

- Registereintrag: Überprüfung Registereintrag bei Anstellung in einer Anwalts-AG 2009 **7** 39
- Registereintrag: Voraussetzungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit bei Tätigkeit im Anstellungsverhältnis neben der Anwaltstätigkeit 2007 **9** 46
- Unabhängigkeit und Registereintrag bei einem bei einer gemeinnützigen Organisation angestellten Anwalt 2010 **3** 41
- Verbot des Direktkontakts mit anwaltlich vertretener Gegenpartei 2009 **8** 51
- verpasste Rechtsmittelfrist ist, wenn alle geeigneten Vorsichtsmassnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung von Fristen gewährleisten zu können, disziplinarrechtlich nicht relevant 2008 **8** 40
- verpasste Rechtsmittelfrist ist, wenn sie auf unsorgfältige Geschäftsführung zurückzuführen ist, disziplinarrechtlich relevant 2007 **8** 44
- Verstoss gegen Berufsregeln durch fehlende Sicherstellung der Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden 2014 **84** 411
- Verstoss gegen Berufsregeln durch unnötig ehrverletzende Äusserungen gegenüber Gegenpartei und Dritten 2013 **92** 451
- Verstoss gegen Berufsregeln durch Vertretung widerstreitender Interessen 2014 **82** 405
- Verstoss gegen Berufsregeln, indem zur staatlichen Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsvertretung zusätzlich ein Honorar verlangt wurde 2014 **83** 407
- Zulassungsvoraussetzungen Anwaltsprüfung: hinreichende praktische juristische Tätigkeit 2008 **7** 40
- Zulassungsvoraussetzungen Anwaltsprüfung: hinreichende rechtspraktische Tätigkeit 2012 **3** 33
- Zuständigkeit der Anwaltskommission, Abgrenzung gegenüber der Notariatskommission 2007 **10** 49
- s. Berufsgeheimnis
- s. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Anwaltsrecht

- Bedeutung von Anstellungsverhältnis und kanzleiinterner Weisungsgebundenheit für die Sanktionierung der Berufspflichtverletzung 2014 **45** 272
- Disziplinarverfahren: Doppelfunktion als Rechtsanwalt des Mandanten und Verwaltungsratspräsident des Prozessfinanzierers 2008 **49** 275
- Disziplinarverfahren: Örtliche Zuständigkeit des Kantons Aargau als Registerkanton 2008 **49** 275
- Disziplinarverfahren: Weiterleiten von Kassibern als schwerer Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA 2008 **50** 287
- Interessenkonflikt bei Mehrfachverteidigung 2012 **31** 213
- Kontaktnahme mit potentiellen Zeugen als Sorgfaltspflichtverletzung eines Strafverteidigers 2011 **56** 237
- Nachfakturierung für persönliche Betreuung des unentgeltlich vertretenen Klienten 2014 **45** 272
- Parteivvertretungen eines bei einer gemeinnützigen Organisation angestellten Anwalts ausserhalb deren statutarischen Zwecks 2013 **53** 339
- Rechnungsstellung an den unentgeltlich vertretenen Klienten 2014 **45** 272

- Rechnungsstellung für prozessfremde Leistungen während der unentgeltlichen Vertretung 2014 **45** 272
- Registereintrag bei Anstellung des Anwalts bei einer gemeinnützigen Organisation 2013 **53** 339
- Vor einer Auflage von Verfahrenskosten oder eines Parteikostenersatzes ist einem Anzeiger das rechtliche Gehör zu gewähren 2010 **47** 259
- Wahl der geeigneten Sanktion; Eine befristete Berufseinstellung kann auch für eine erstmalige Disziplinierung angemessen sein 2008 **50** 287
- s. Anwaltskommission

Anwaltstarif

- Abzug für den Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) 2016 **57** 339
- Festsetzung der Entschädigung für das URP-Gesuch 2016 **57** 339
- Streitwert: Bei offensichtlich zu hohen Begehren, keine Berücksichtigung der geltend gemachten güterrechtlichen Ansprüche für die Berechnung des Streitwertes bzw. des Grundhonorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2008 **5** 36

Anweisung an das Grundbuchamt

- Rückbezug der Berichtigung einer irrtümlichen Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung 2016 **56** 333

Anzeiger

- s. Anwaltsrecht

Äquivalenzprinzip

- Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Festsetzung einer Gebühr für administrative Arbeiten des kommunalen Feuerungskontrolleurs 2015 **75** 402
- Die Verletzung des Äquivalenzprinzips im Rahmen eines Anschlussgebührenverfahrens wird ohne Vergleichsrechnung mit einer Privatkülaranlage geprüft, wenn die Anschlussgebühr anhand eines liegenschaftsbezogenen Kriteriums berechnet wurde und es sich bei der angeschlossenen Baute nicht um eine Spezialanlage handelt 2012 **46** 273
- s. Abwasser-Benützungsg Gebühr
- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Strassenreklame

Arbeitslosenentschädigung

- Beitragsbefreiung 2010 **17** 67
- Nebenerwerb 2010 **17** 67

Arbeitslosigkeit

- Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung 2013 **5** 41

Arbeitsvermittlung

- s. Bewilligungspflicht

Arbeitszeugnis

- Anwendung der Grundsätze, denen ein Arbeitszeugnis zu genügen hat 2009 **93** 411

Art. 90 Abs. 3 SVG

- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar 2014 **1** 27

Assistenz-Staatsanwältinnen und Assistenz-Staatsanwälte

- Assistenz-Staatsanwälte sind nicht berechtigt, selbständig Beschwerde gegen einen Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zu führen 2011 **14** 55

Ästhetik

- Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (Ästhetik) 2010 **33** 182, 2010 **50** 263
- s. Dachflächenveränderung

Asylbewerberunterkunft

- s. Baubewilligungspflicht

Attikageschoss

- Sonnenschutzkonstruktion, bei der über eine fest montierte Metallrahmenkonstruktion eine Markise aus- und eingefahren werden kann, ist ein Bauteil gemäss § 16a Abs. 2 ABauV 2014 **30** 181

Aufenthaltsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Aufhebungsvertrag

- s. Personalrecht

Aufklärungspflicht, ärztliche

- 2014 **97** 491

Auflagen und Weisungen

- Auflage zur Liquidation eines defizitären Geschäfts (Wirtschaftsfreiheit) 2009 **43** 227
- Eine Auflage / Weisung zur Abtretung eines nicht angefallenen Erbteils ist ohne die freiwillige Zustimmung des Erblassers unzulässig 2008 **44** 259
- Eine Kürzung wegen Nichtbefolgung von Weisungen (§ 13 Abs. 2 SPG) kann nur in Frage kommen, wenn den Betroffenen ein Verschulden trifft und er durch eine Änderung seines Verhaltens den mit der Weisung verfolgten Zweck auch erreichen kann 2008 **43** 256
- Einstellung der materiellen Hilfe wegen Rechtsmissbrauchs 2008 **40** 242
- Kürzung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Auflage / Weisung betreffend Mitteilung eines Ferien-/Auslandaufenthalts 2008 **37** 225
- Systematische Verletzung der Auflage / Weisung betreffend Stellensuche 2008 **40** 242

- Unzulässigkeit einer probeweisen Entlassung mit Weisungen, wenn sich bei einer Einweisung zur Untersuchung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine definitive fürsorgerische Freiheitsentziehung nie erfüllt waren 2010 **35** 195
- Verhältnismässigkeit der Weisung zur ambulanten psychiatrischen (inkl. neuroleptischen) Behandlung in Anbetracht der in casu vorliegenden grossen Rückfallsgefahr 2010 **36** 197
- Weisung betreffend Wohnungssuche nach einem Umzug in eine andere Gemeinde 2008 **42** 253
- Weisung betreffend Wohnungssuche: Dem Sozialhilfebezüger muss eine genügend grosse Zeitspanne eingeräumt werden, um den Wohnungswechsel vollziehen zu können 2008 **42** 253
- Weisung betreffend Wohnungssuche: Die Kürzung bis zur Höhe des richtlinienkonformen Mietzinses darf nicht bereits mit der Auflage / Weisung erfolgen 2008 **42** 253

Auflösung Anstellungsverhältnis

- s. Personalrecht

Aufschiebende Wirkung

- Die Anordnung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung zusammen mit dem Hauptentscheid ohne schriftliche Begründung nur im Dispositiv zu eröffnen, ist im Kindesschutzverfahren mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht vereinbar 2016 **54** 329

Aufsichtsanzeige

- Form und Inhalt der Beantwortung 2016 **87** 461
- Grundsätze der Aufsicht des Regierungsrats über die Staatsanwaltschaften 2014 **93** 468
- Natur der Aufsichtsanzeige 2015 **75** 402
- s. Verwaltungsrechtspflege

Aufsichtsbehörde

- Aufsichtsbehörde im Bereich des Brandschutzes 2014 **91** 452

Aus- und Weiterbildungskosten

- s. Personalrecht

Ausbildungsabzug

- Kein Ausbildungsabzug bei Vorliegen eines Ausbildungsunterbruchs subjektiver Natur zwischen Erst- und Zweitausbildung 2015 **18** 123

Ausbildungsbegriff

- betreffend Anspruch auf Familienzulagen 2010 **14** 59

Ausbildungsbeiträge

- Unabhängigkeit der Bemessung der Ausbildungsbeiträge von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht bei Zweitausbildungen 2012 **29** 199

- Zulässigkeit der Anrechnung eines pauschalen Einkünfteüberschusses im Elternbudget im Budget des Gesuchstellers bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge im Falle von Zweitausbildungen 2012 **29** 199

Ausbildungskosten

- Kosten für Schulbesuch im Rahmen der Lehre 2008 **62** 328

Ausbildungszulagen

- 2011 **24** 89

Ausführungsrecht

- Art. 24c RPG bedarf an sich keiner kantonalen Ausführungsgesetzgebung 2016 **77** 408

Auskunft auf Voranfrage i.S.v. § 28 ABauV

- s. Voranfrage

Auslagen

- 2011 **15** 56

Auslegung

- Auslegung des Begriffs "Verursacher" gemäss Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167
- Auslegung des Begriffs der Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen gemäss § 44 StG 2014 **74** 367
- des Begriffs "Entscheid über Baugesuche" gemäss § 5 Abs. 2 BauG 2014 **29** 176
- Verfassungskonforme Auslegung eines kommunalen Bewilligungsverbots (Plakatstellen) 2014 **26** 157
- s. Rayonverbot

Ausnahmebewilligung

- Erleichterte Ausnahmebewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall einer Beton- bzw. Blocksteinmauer) 2010 **30** 165
- Erleichterte Ausnahmebewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall eines Garten- bzw. Gerätehauses) 2011 **37** 141
- s. Berufsschule
- s. Waffenrecht
- s. Windenergieanlage

Ausnützungsziffer

- Anrechenbarkeit der Wasch- und Trockenräume bei Terrassenhäusern 2014 **87** 434
- Anrechenbarkeit einer innerhalb der Gebäudehülle befindliche, unmittelbar dem Gewerbe dienende Aussenverkaufsfläche eines Ladengeschäfts 2011 **36** 135

Ausschaffungshaft

- s. Migrationsrecht

Ausschlagung der Erbschaft, Protokollierung

- 2015 **51** 303

- Es besteht keine gesetzliche Grundlage und kein Bedürfnis dafür, dass die Protokollierungsbehörde bei Gelegenheit der Protokollierung von Ausschlagungserklärungen bei Stillschweigen anderer Erben ausdrücklich deren vorbehaltlosen Erwerb der Erbschaft feststellt 2013 **69** 381

Aussenschall

- s. Lärmschutz

Aussenverkaufsfläche

- s. Ausnützungsziffer

Ausserordentliche Einkünfte

- Beurteilung der Ausserordentlichkeit von Dividenden 2007 **20** 78

Ausstand

- 2012 **68** 373
- Ausstandsbegehren gegen einen Mitarbeiter des Kantonalen Steueramtes 2008 **69** 348
- Ausstandsgrund im Schiedsverfahren, verspätet gestelltes Ablehnungsbegehren 2009 **6** 36
- Die Empfehlungen Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug sind mit einem Gutachten vergleichbar, weshalb für die Mitglieder die Ausstandsgründe für Sachverständige gelten. Darüber hinaus gelten die Ausstands- und Ablehnungsgründe des kantonalen Rechts 2008 **16** 67
- Keine Ausstandspflicht eines praktizierenden Mitglieds der Anwaltskommission bei blosser Vertretung einer Gegenpartei in einem Verfahren, in welchem der beanzeigte Anwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt ist 2014 **51** 300
- Mitglieder beratender Kommissionen; im Anwendungsfall Kommission für Denkmalpflege und Archäologie 2016 **52** 323
- s. Submissionen
- s. Voranfrage

B**Bau- und Raumplanungsrecht**

- Beschränkung der Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats im Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht auf den Erlass von Vollziehungsbestimmungen im engeren Sinn 2012 **22** 150
- s. behindertengerechtes Bauen
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Wanderwege

Baubewilligungsgebühr

- Bedeutung des Behandlungsaufwands bei der Bemessung 2007 **33** 134, 2008 **29** 172
- Grundsätze der Bemessung 2007 **33** 134, 2008 **29** 172

Baubewilligungspflicht

- Baubewilligungspflicht einer Amateur-Empfangsantenne 2007 **114** 424
- Baubewilligungspflicht einer Wärmepumpe 2012 **62** 344
- Kleine Geräteschränke und Truhen sind in den Bauzonen baubewilligungsfrei 2007 **110** 405
- Umnutzung einer Wohnliegenschaft in eine Unterkunft für Asylbewerbende 2015 **24** 168
- Umwandlung eines Hotels in eine Asylunterkunft 2015 **79** 437
- s. Strassenreklame

Baubewilligungsverfahren

- Kein nachträgliches Baubewilligungsverfahren, wenn es nur um Immissionsschutz geht 2008 **101** 478
- Mangelhaftes Baugesuch; für die Erstellung neuer Parkplätze ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich; auch bei Projektänderungen während laufendem Beschwerdeverfahren müssen die Interessen Dritter und der Öffentlichkeit gewahrt werden 2013 **35** 182
- Vereinfachtes Verfahren (§ 61 BauG), Begriff "direkte Anstösser" 2012 **61** 341

Bäuerliches Bodenrecht

- Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks; Beschwerdelegitimation des Unterpächters 2007 **73** 289
- Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks; Rechtsmittel gegen die nachträgliche Konkretisierung einer Nebenbestimmung; Beschwerdelegitimation 2007 **72** 286
- Tausch eines landwirtschaftlichen Grundstückes zwischen zwei Nichtbewirtschaftern; wichtiger Grund gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d BGG; Interessenabwägung 2007 **71** 281

Baugesuch, nachträgliches

- 2012 **58** 327

Bauhandwerkerpfandrecht

- Rückbezug der Berichtigung einer irrtümlichen Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung 2016 **56** 333

Bauherrenaltlast

- Die Kostentragung für Massnahmen im Zusammenhang mit einer Bauherrenaltlast richtet sich nach den Prinzipien des Abfallrechts; Kriterien für das Vorliegen einer Bauherrenaltlast 2012 **64** 349

Bearbeitungsgebühr

- s. Baubewilligungsgebühr

bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

- Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug darf nicht verweigert werden, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daran ändert auch eine interne Weisung (Sofortmassnahmen) nichts, welche besagt, es brauche stets ein Gutachten, und wenn dieses (noch) nicht vorliege, erfolge keine bedingte Entlassung 2009 **25** 107

Befangenheit

- 2012 **68** 373
- Allein der Umstand, dass beim Kantonsangestellten eine bestimmte Nähe zum Staat vorliegt, begründet weder die Befangenheit noch die Vermutung für pflichtwidriges Handeln des Angestellten 2013 **101** 529
- Die Vorprüfung der Nutzungspläne durch die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt stellt keinen rechtsverbindlichen departementalen Entscheid dar und führt damit auch nicht zu einer institutionellen Vorbefassung der dem Departement vorstehenden Person i.S.v. § 16 Abs. 2 VRPG 2013 **104** 545
- s. Ablehnung
- s. Vorbefassung

Begründungspflicht

- Nichteintreten auf eine Beschwerde, die keine Begründung enthält. Ein blosser Hinweis auf den Umstand, dass die Vorinstanz lediglich einen Mehrheits-/Minderheitsentscheid gefällt habe, stellt keine den minimalen Begründungsanforderungen entsprechende Begründung dar 2009 **50** 275
- s. Einbürgerungen
- s. Migrationsrecht

Behandlung ohne Zustimmung

- Behandlungsplan 2013 **10** 53
- Eine Beschwerde gegen eine Behandlung ohne Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung 2013 **13** 64
- Kriterium der Urteilsfähigkeit 2013 **13** 64

Behandlungsgebühr

- s. Baubewilligungsgebühr

Behandlungskosten, medizinische

- 2014 **97** 491

Behindertengerechtes Bauen

- im Planungsverfahren 2011 **35** 133

Behindertengleichstellung

- 2015 **81** 457, 2016 **81** 430
- öffentlich-zugängliche Baute 2015 **74** 397
- Tragbarkeitsgrenze bei Nutzungsänderungen 2015 **74** 397

Behinderungsbedingte Kosten

- Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten und zum Invalidenabzug 2010 **57** 298
- Abgrenzung zu geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten 2013 **20** 106
- Abzugsfähigkeit der Kosten für ein Hörgerät als behinderungsbedingte Kosten 2012 **15** 100
- In-vitro-Fertilisationskosten sind keine behinderungsbedingte Kosten 2012 **16** 102

Beiladung

- Beiladung des Grundeigentümers als sog. Zustandsstörer ins Verfahren, sollte der Beschwerdeführer als sog. Verhaltensstörer der Beseitigungsanordnung keine Folge leisten (können) 2011 **95** 425
- Wann sind Dritte beizuladen? 2007 **111** 407

Beitragsplan

- Abgrenzung von Beitrags- und Rechtserwerbs-, insbesondere Enteignungsverfahren 2015 **70** 369
- Bei Baubeginn muss die öffentliche Auflage des Beitragsplans noch nicht abgeschlossen sein (Präzisierung der Rechtsprechung) 2015 **39** 251

Beitragsplan, ursprünglicher

- Der subjektiven Situation eines Beitragspflichtigen ist im Rahmen des Vollzugs der Beitragsleistung Rechnung zu tragen (Zahlungserleichterung) 2011 **77** 321
- Der wirtschaftliche Sondervorteil ist nach der objektiven Methode zu bestimmen 2011 **77** 321
- Die Ausgestaltung der Zahlungserleichterungen ist Sache der Gemeinde 2011 **77** 321
- Eine private Stiftung kann Grundstücke des Stiftungsvermögens nicht mit einem Selbstbindungsakt von der Beitragspflicht an die Erschliessung befreien 2011 **77** 321

Beitragsprimat

- 2009 **18** 84

Belastungsgrenzwerte

- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale " auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal 2009 **104** 460

Beleuchtung

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Benützungsgebühr

- Ist der Hauptbeweis der Wasserlieferung erbracht, besteht für den Bezüger eine kausalhaftungsähnliche Situation, von der er sich durch den Gegenbeweis befreien kann (erforderliches Beweismass) 2009 **76** 355

- Schuldner der Benützungsgebühren ist der Eigentümer eines Gebäudes. Sie können von diesem erhoben werden, auch wenn sie bei der Mieterschaft nicht erhältlich gemacht werden konnten 2007 **79** 305

Beratung im Baubewilligungsverfahren

- s. Voranfrage

Berichtigung (Grundbucheintragung)

- Rückbezug der Berichtigung einer irrtümlichen Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung 2016 **56** 333

Berufliche Vorsorge

- ausländisches Vorsorgeguthaben 2007 **16** 65
- Austrittsabrechnung 2012 **12** 74
- Beitragspflicht 2007 **13** 59
- Berechnung des steuerlich maximal zulässigen Einkaufs 2007 **24** 86
- Einkauf in die 2. Säule nach Auszahlung aus der Säule 3a 2009 **67** 313
- Eintritt Vorsorgefall 2007 **14** 61
- Frühpensionierung 2009 **18** 84
- Günstigkeitsprinzip 2007 **13** 59
- Hinterlassenenleistungen 2009 **17** 81
- Minder- und Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip ohne Unterdeckung 2012 **12** 74
- ordentliches Rentenalter 63/65 2007 **13** 59
- Primatwechsel einer Pensionskasse 2009 **18** 84
- Teilung nach Ehescheidung 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65, 2010 **15** 63
- Vergleich 2007 **15** 64
- Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezug) 2009 **20** 90

Berufsgeheimnis

- Entbindung vom Arztgeheimnis 2009 **47** 253
- Entbindung vom Berufsgeheimnis im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Tötung der Klientin durch den Ehemann 2009 **9** 51
- Entbindung vom Berufsgeheimnis, damit eine Anwältin allfällige vormundschaftliche Massnahmen einleiten kann, wenn ihre Klientin im Scheidungsverfahren nicht (ver-)handlungsfähig ist 2008 **10** 45
- Verhältnis zu den gesetzlichen Meldepflichten 2009 **47** 253
- s. Anwaltskommission, Registereintrag

Berufskosten

- Autokosten 2011 **67** 280
- Autokosten, Park & Ride 2016 **60** 348
- Berechnung der Fahrtdauer des Arbeitswegs mit dem Programm Twixroute 2012 **14** 97
- Berechnung der Zeitersparnis 2008 **17** 75, 2009 **30** 144
- Fahrtkosten eines Wochenaufenthalters 2008 **17** 75, 2009 **30** 144

- Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts 2016 **65** 362
- Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung einer Serviceangestellten 2016 **63** 357
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sind nur abziehbar, wenn diese notwendigerweise mit der Erwerbstätigkeit verknüpft sind 2010 **23** 118
- Schadenersatzzahlung 2010 **54** 283
- Umschulungskosten 2011 **68** 283
- Weiterbildungskosten; Privatanteil Studienreise 2010 **22** 111
- Zumutbarkeit zeitlicher Mehraufwand für die Benützung des öffentlichen Verkehrs 2008 **17** 75, 2009 **30** 144
- s. Gewinnungskosten

Berufsmaturität

- 2015 **81** 457

Berufspflichten im Medizinalbereich

- 2014 **97** 491

Berufsschule

- 2015 **81** 457
- Es besteht kein Anspruch, den obligatorischen Berufsschulunterricht in Blockkursen besuchen zu dürfen. Das Angebot eines wöchentlichen Unterrichts ist genügend. Eine Pflicht zur Berücksichtigung interkantonaler Fachkurse in der Berufszuteilungsplanung besteht nicht und der Kanton muss die Kosten eines frei gewählten Blockunterrichts nur in Ausnahmefällen übernehmen 2013 **99** 513

Berufung

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist als prozessleitender Entscheid nicht mit Berufung anfechtbar 2013 **68** 379

Beschlagnahme

- s. Waffenrecht

Beschlagnahmefehl

- Berechtigung von Assistenz-Staatsanwälten zur Unterzeichnung des Beschlagnahmefehls 2013 **3** 32

Beschleunigungsgebot

- s. Migrationsrecht

Beschwer

- 2007 **115** 437
- formelle Beschwer nach § 4 Abs. 2 BauG: War die Einsprache formungültig, hat die Gemeinde aber auf eine Nachfrist zur Verbesserung verzichtet, widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, dem Beschwerdeführer den Mangel im Beschwerdeverfahren entgegenzuhalten 2008 **25** 151
- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

Beschwerde

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist als prozessleitender Entscheid nur dann mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch ihn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht 2013 **68** 379

Beschwerde nach VRPG

- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines (Schul-) Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234
- s. Fachhochschule Nordwestschweiz
- s. Schulrecht

Beschwerdebefugnis

- der (Einwohner-)Gemeinde in Bausachen 2016 **53** 323
- s. Submissionen

Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

- Die Vorinstanz ist zur Beschwerde befugt, wenn sie durch den Entscheid der übergeordneten Instanz in ihrem Selbstverantwortungsbereich berührt ist 2008 **104** 487
- s. Anfechtbarkeit

Beschwerdebegründung

- s. Migrationsrecht

Beschwerdeerweiterung

- Eine Erweiterung des Streitgegenstands innerhalb bzw. ohne dessen Veränderung durch die neu gestellten Anträge ist zulässig 2007 **115** 437

Beschwerdelegitimation

- der (Einwohner-)Gemeinde in Bausachen 2016 **53** 323
- der Gegenpartei im Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege 2012 **2** 29
- der Gemeinde in Sozialhilfesachen 2008 **54** 303
- Ein einzelner Gesamteigentümer ist nicht legitimiert zur Erhebung einer Landumlegungsbeschwerde 2007 **75** 297
- Ein einzelnes Mitglied einer Erbengemeinschaft ist nicht legitimiert zur Erhebung einer Beitragsplanbeschwerde 2007 **76** 299
- Ein schutzwürdiges Interesse fehlt, soweit es lediglich um die Klärung einer Rechtsfrage, ohne unmittelbare Auswirkungen im konkreten Fall, geht. 2007 **49** 214
- Fehlende Legitimation des Unterhaltsschuldners zur Anfechtung der Alimentenbevorschussung 2009 **56** 291
- formelle Beschwer als Legitimationsvoraussetzungen 2008 **25** 151
- Formelle Beschwer, Begriff 2007 **115** 437
- In Baubewilligungssachen (Ästhetik) 2010 **33** 182, 2010 **50** 263
- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungskriterien 2015 **51** 303

- Schulortszuweisungen können von den nicht berücksichtigten Berufsschulen nicht angefochten werden. Lehrbetriebe haben nur ausnahmsweise ein eigenes schützenswertes Interesse an der Mitbestimmung des Schulortes ihrer Lernenden 2013 **99** 513
- s. Beschwer
- s. Submissionen

Beschwerdeschrift

- formelle Anforderungen an die Nachfristansetzung zur Verbesserung einer Laienbeschwerde 2007 **58** 233
- s. Unterschrift

Beschwerdeverfahren

- Legitimation 2012 **8** 55
- Legitimation der Staatsanwaltschaft bei Entlassung aus der Sicherheitshaft 2012 **10** 65
- rechtlich geschütztes Interesse 2012 **8** 55
- Status nach Abweisung Haftentlassungsgesuch im vorzeitigen Strafvollzug 2012 **10** 65
- Verzicht auf aktuelles Rechtsschutzinteresse 2013 **45** 279

Beseitigung

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule mit Zaun und Vereinscontainer sowie mit weiteren Teilen (Materialcontainer, Hundeboxen, Holzschnitzelplatz mit Tischen und Bänken, Hindernisse auf der Wiese) erweist sich als nicht bewilligungsfähig und ist daher grundsätzlich zu beseitigen bzw. die Nutzung ist einzustellen 2011 **95** 425

Besitzstandsgarantie

- Bei Standortbauten für Mobilfunkantennen 2011 **96** 438
- Erweiterung einer Tankstelle um einen Verkaufsshop 2009 **36** 182
- Gemäss Art. 27a RPG können auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu Art. 24c RPG 2016 **77** 408
- Renovation einer ehemals landwirtschaftlichen Liegenschaft zu nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken und für die Hobbylandwirtschaft; bestimmungsgemässe Nutzbarkeit verneint 2008 **100** 471
- Unzulässigkeit kommunaler Nutzungsbestimmungen, welche die kantonale Besitzstandsgarantie erweitern 2014 **28** 165
- Zulässigkeit kommunaler Nutzungsbestimmungen, welche im Verhältnis zur kantonalen Besitzstandsgarantie eine Einschränkung oder ein Verbot der zeitgemässen Erneuerung in Schutzzonen vorsehen 2014 **28** 165
- s. Nutzungsplanung

Besoldung

- Koppelung der Höhe des Erfahrungsanteils bei Personalgruppen mit Grundlohn an die durchschnittliche Lohnentwicklung des übrigen Staatspersonals verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot und ist mit § 22 LD vereinbar 2009 **99** 439
- s. Personalrecht

Bestattungswesen

- Gemeindeautonomie 2013 **44** 269
- Recht auf ein schickliches Begräbnis 2013 **44** 269
- Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen und Bestimmungsrecht der hinterbliebenen Angehörigen 2013 **44** 269
- Vorzeitige Aufhebung bzw. Verlegung von Urnengräbern 2013 **44** 269

Besuchsrecht

- Umfang des Besuchsrechts des nicht obhuts- oder sorgeberechtigten Elternteils von Kindern im Schulalter 2013 **67** 376

Betäubungsmittel

- Fahren unter Betäubungsmittelinfluss (Cannabis) 2015 **9** 70
- mengenmässig schwerer Fall 2012 **6** 39

Betreuungsvertrag

- Eltern als Beistände bedürfen nicht zwingend eines schriftlichen Betreuungsvertrages hinsichtlich ihres verbeiständeten, volljährigen Kindes 2015 **48** 293

Betriebsnotwendigkeit

- Berechnung der bewilligungsfähigen Remisenflächen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der betriebsspezifischen Gegebenheiten 2016 **78** 409

Betriebsschliessung

- s. Gastwirtschaftsrecht

Bevölkerungsschutz

- s. Zivilschutz

Beweis

- Anforderungen an Nachweis von ins Ausland bezahlte Vermittlungsprovisionen 2009 **72** 325
- Beweislast im Steuerrecht 2010 **22** 111

Beweiserhebung

- Die Delegation von Einvernahmen an die Polizei ist ausnahmsweise zulässig 2011 **21** 68
- s. Migrationsrecht

Beweislast

- 2014 **97** 491

- Wer Anspruch auf Schadenersatz für eine Schadenfläche geltend macht, muss gemäss Art. 8 ZGB den Nachweis dafür erbringen, wie gross die geschädigte Fläche ist. Gelingt dem Beschwerdeführer dieser Beweis nicht, wird die Richtigkeit der Abschätzung der kantonalen Fachstelle angenommen und entsprechend zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden 2013 **101** 529

Beweismass

- Im Besteuerungsverfahren 2009 **28** 132

Beweismittel

- kein Beweismittelausschluss im Rekursverfahren, wenn nach Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren eine ordentliche Veranlagung erfolgt 2016 **66** 367
- Zulässigkeit neuer Beweismittel im Verfahren 2010 **24** 122
- s. Migrationsrecht

Beweisverwertungsverbot

- Fernwirkung vom Beweisverwertungsverbot zu verneinen, wenn sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles ergibt, dass die späteren Geständnisse verwertbar sind 2015 **1** 27

Beweiswürdigung

- Gemäss § 17 Abs. 2 VRPG würdigen die Behörden das Ergebnis der Untersuchung frei 2013 **101** 529

Bewilligung

- s. Adoption

Bewilligungspflicht

- Keine Bewilligungspflicht, sondern blosser Meldepflicht bei Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Tankanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen 2016 **79** 414
- Unterstellung unter die Bewilligungspflicht des Arbeitsvermittlungsgesetzes 2012 **67** 367

Bezirksschule

- 2016 **81** 430

Bilanzberichtigung

- Einbringung von Geschäftsaktiven zu einem übersetzten Wert 2009 **60** 301

Bindungswirkung

- Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59

Blutalkoholkonzentration

- Für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ist ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar 2014 **1** 27

Brandschutz

- s. Fluchtweg

Brandschutzbeauftragter

- Wahl eines Brandschutzbeauftragten 2014 **91** 452

Buchhaltung

- Abweichen der Steuer- von der Handelsbilanz bei der Auflösung von nicht mehr geschäftsmässig begründeten Rückstellungen auf Beteiligungen 2009 **73** 327
- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Aufteilung Kaufpreis in der Eröffnungsbilanz 2011 **66** 276

Busse

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Bussen nach StG

- Bezahlung der Busse nach Einspracheerhebung 2013 **80** 411
- wegen Verletzung von Verfahrenspflichten: Mahnungen und Fristerstreckungsgesuche. Anforderungen an eine "letzte Mahnung" 2007 **29** 99
- wegen Verletzung von Verfahrenspflichten: Verfahren, Aufgaben des KStA 2007 **28** 92

C**Cheminée**

- als selten benutzte Anlage i.S. der Kamin-Empfehlungen des BUWAL 2007 **35** 138
- Kamin, Lage und Höhe 2007 **35** 138
- Verhältnis der Vorschriften über den Brand- und Immissionsschutz 2007 **35** 138

D**Dachfenster**

- s. Dachflächenveränderung

Dachflächenveränderung

- Abwägung zwischen den Interessen am Ortsbildschutz und dem Gebot der inneren Verdichtung 2007 **32** 120
- Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Beschränkung von Dachflächenveränderungen 2007 **32** 120
- Beurteilung unter dem Aspekt des Ortsbildschutzes 2007 **32** 120

Darlehen

- Qualifikation zugeflossener Mittel 2009 **28** 132

Datenschutz

- s. Personalrecht

Denkmalschutz

- Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen im Rahmen der Interessenabwägung 2015 **73** 391

- Das Ortsbilschützerische Schutzziel deckt sich mit dem Umgebungsschutz des Denkmalschutzes von §§ 31 und 32 KG 2010 **89** 438
- Dekret als genügende gesetzliche Grundlage für Denkmalschutzmassnahmen 2007 **31** 117
- Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Parlament 2007 **31** 117
- Gesamtbetrachtung mit Mehrfachbeeinträchtigung 2010 **89** 438
- Umgebungsschutz 2015 **73** 391
- Verhältnis zum Ortsbilschutz 2008 **26** 153

Devolutiveffekt

- Nichtigkeit der Verfügung, welche eine beschwerdeweise angefochtene Verfügung während dem laufenden Verfahren ersetzte 2016 **12** 85

Diebstahl

- Das Stellen einer Diebesfalle stellt keine Einwilligung zum Gewahrsamsbruch dar 2010 **10** 46

Dienstbarkeit

- Kostentragungspflicht für Unterhalt einer Dienstbarkeitsache, die sowohl dem Dienstbarkeitsberechtigten als auch dem Dienstbarkeitsbelasteten dient 2015 **50** 299
- s. Güterregulierung

Direktzahlungen

- Auslaufregelung betreffend angebunden gehaltenem Rindvieh 2007 **70** 277
- Ausnahmsweiser Anspruch auf Direktzahlungen trotz fehlendem zivilrechtlichem Nutzungsanspruch? (Erw. II/4 und 5) 2009 **74** 333
- Die faktische Bewirtschaftung eines Grundstückes ohne zivilrechtliche Nutzungsbefugnis schliesst den Anspruch auf Direktzahlungen nicht aus 2008 **72** 355
- Erhebung von Gebühren für besondere Aufwendungen bei der Behandlung von Beitragsgesuchen 2011 **74** 303
- Verbot der reformatio in peius, wenn die Vorinstanz auf die Kürzung von Direktzahlungen verzichtet 2011 **74** 303
- Weitergehende Rückforderung von Direktzahlungen als gemäss Kürzungsrichtlinie bei absichtlicher Auslösung unzulässiger Direktzahlungen (Erw. II/7) 2009 **74** 333
- Zielsetzung und Berechnung der Übergangsbeiträge; Widerruf bzw. Abänderung des in einer formell rechtskräftigen Verfügung festgelegten Basiswerts zur Berechnung der Übergangsbeiträge 2015 **31** 207

Diskriminierungsverbot

- 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Dispensation

- Pflicht zum Besuch des Primarschulunterrichts im Fach Englisch und vereinfachte Teildispensation für Kinder englischer Muttersprache 2010 **93** 459

Disziplinarmassnahme im Gesundheitswesen

- 2014 **97** 491

Disziplinarstrafe

- s. Migrationsrecht

Disziplinarverfahren

- Verstoss gegen Berufsregeln durch fehlende Sicherstellung der Erreichbarkeit für Klientenschaft, Gerichte und Behörden 2014 **84** 411
- Verstoss gegen Berufsregeln durch unnötig ehrverletzende Äusserungen gegenüber Gegenpartei und Dritten 2013 **92** 451
- Verstoss gegen Berufsregeln durch Vertretung widerstreitender Interessen 2014 **82** 405
- Verstoss gegen Berufsregeln, indem zur staatlichen Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsvertretung zusätzlich ein Honorar verlangt wurde 2014 **83** 407
- s. Anwaltskommission
- s. Anwaltsrecht

Doppelbesteuerung, international

- Steuerbarkeit in den USA erzielter Einkünfte aus Pokerspiel eines in der Schweiz der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegenden Steuerpflichtigen 2015 **14** 107

Doppelbestrafungsverbot

- 2009 **11** 57

Doppelbürgerschaft

- s. Migrationsrecht

double instance

- 2013 **70** 387

Dreieckstheorie

- Steuerbarkeit der an den Dritten erbrachten Leistung bei der Dreieckstheorie (Leistungsfluss: zuerst an Aktionär, dann von diesem an Dritten); Beweislast; Verneinung einer Schenkung 2015 **19** 128

Dublin-Verfahren

- s. Migrationsrecht

Durchsetzungshaft

- s. Migrationsrecht

E**Ehegattenbesteuerung**

- s. Vermögenssteuer

Ehehafte Wasserrechte

- Die ehehaften Wasserrechte sind von der Eigentumsgarantie geschützt 2010 **26** 135
- Im Kanton Aargau haben sich Nutzungsrechte an Gewässern aus althergebrachten Rechtstiteln als privatrechtliche Eigentumsrechte erhalten. Begriff und Inhalt der ehehaften Wasserrechte 2010 **26** 135

Ehescheidung

- Teilung der Freizügigkeitsleistungen 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65, 2008 **11** 51, 2008 **12** 52, 2009 **20** 90, 2010 **15** 63

Eheschutzverfahren

- Verfahrenserledigung in Punkten, bezüglich derer die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben 2009 **2** 28

Eidgenössische Volksabstimmung

- Kantonale Voraussetzungen zur Nachzählung des Abstimmungsergebnisses 2015 **84** 477

Eigentümerwechsel

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerpflicht 2012 **41** 252

Eigentumsfreiheit

- s. Denkmalschutz

Einbürgerung (ordentliche)

- Anfechtung ablehnender Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- Bedeutung von Strafregistereinträgen 2011 **55** 231
- Erfordernis der Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung nicht erfüllt 2011 **55** 231
- Erfordernis der Integration und Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen 2013 **43** 261
- Finanzieller Leumund 2010 **46** 251
- Formelle Anforderungen bei der Durchführung eines Sprachtests 2010 **45** 239
- Notwendigkeit einer Gesamtschau hinsichtlich des Erfordernisses der Beachtung der Rechtsordnung 2010 **46** 251
- Rechtsmittelweg 2009 **48** 261
- Sprachkenntnisse 2010 **45** 239
- Zuständigkeit 2009 **48** 261

Einbürgerungen

- Abstimmung der Gemeindeversammlung über eine ordentliche Einbürgerung; Begründungspflicht von Einbürgerungsentscheiden 2012 **66** 363

Eingliederungsmassnahmen

- Verfügung über Rentensistierung infolge Doppelanspruches auf ein IV-Taggeld während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen als Endverfügung 2016 **13** 88
- Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung bei invaliditätsbedingten Abänderungen von Motorfahrzeugen; Anwendungsfall 2016 **4** 55

Eingrenzung

- s. Migrationsrecht

Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren

- Parteientschädigung: Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Bedingter Forderungsverzicht 2011 **65** 274
- Einbringung von Geschäftsaktiven zu einem übersetzten Wert 2009 **60** 301
- Erlös beim Tausch von Grundstücken 2016 **59** 347
- Nachträgliche Zahlung an ein Geschäftsfahrzeug 2013 **20** 106
- Privatanteil an den Autokosten ab dem Jahr 2007 2010 **53** 277
- Revers bei Dauerverlustbetrieb 2013 **87** 435
- Separate Jahressteuer gemäss § 45 Abs. 1 lit. f StG nur bei definitiver Geschäftsaufgabe 2016 **64** 361
- Verlust bei der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebes an einen Nachkommen 2008 **64** 331
- s. Wertschriftenhändler

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Einkommensminderung 2013 **83** 424
- Naturaleinkünfte (Geschäftsfahrzeug) 2009 **59** 301
- Nebeneinkünfte, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben, unterliegen der Einkommenssteuer, selbst wenn sie nicht von der Arbeitgeberfirma (sondern von deren Alleinaktionär) stammen 2007 **19** 75
- Privatanteil Geschäftsauto 2011 **64** 272

Einkommenssteuertarif

- 2007 **63** 248
- Bei getrennten Eltern, die ihre gemeinsamen Kinder je zur Hälfte betreuen und finanzieren, wird der Tarif B dem besser verdienenden Elternteil gewährt 2014 **67** 345

Einrede fehlenden neuen Vermögens

- Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG gibt es kein kantonales Rechtsmittel 2008 **2** 26

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

- Im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch bei urteilsfähigen Personen möglich 2013 **16** 86

Einsprache

- gegen eine Ermessensveranlagung 2015 **68** 364
- Keine Begrenzung des Streitgegenstands im Beschwerdeverfahren auf den Gegenstand der Einsprache 2008 **26** 153

Einspracheverfahren (Steuerrecht)

- Nach einer Ermessensveranlagung sind die im Einspracheverfahren neu bekannt gewordenen Tatsachen auch dann zu berücksichtigen, wenn die Veranlagung wiederum nach Ermessen erfolgen muss

Einstellungsverfügung

- Mitteilung an die Anzeigerschaft 2014 **93** 468

Einwohnererrat

- s. Gemeinderecht

Elterliche Sorge

- Entzug der elterlichen Sorge infolge Tötung der Kindsmutter; Das Ausüben der elterlichen Sorge eines bis bzw. über die Mündigkeit der Kinder sich im Strafvollzug befindlichen und damit räumlich getrennten Kindsvaters erscheint mit dem Kindeswohl nicht vereinbar 2013 **62** 365

Elternbeiträge

- Im Aussenverhältnis Eltern - Gemeinde sind beide Elternteile verpflichtet, die Elternbeiträge für Tagessonderschulen für die leiblichen Kinder zu bezahlen und zwar unabhängig davon, wie im Innenverhältnis Vater - Mutter - Kinder der Unterhalt geregelt ist 2011 **100** 461

EMRK

- Diverse EMRK-Rügen im Zusammenhang mit der Einweisung in das REHA-Haus Effingerhort zur Durchführung einer stationären Langzeittherapie mittels fürsorglicher Freiheitsentziehung 2011 **43** 165, 262
- Verfahren 2011 **32** 123
- s. Verfahren

Endentscheid

- s. Entscheid

Endverfügung

- Bei der Sistierung einer Invalidenrente infolge Doppelanspruches auf ein IV-Taggeld während Durchführung von Eingliederungsmassnahmen handelt es sich um eine Endverfügung 2016 **13** 88

Energie, erneuerbare

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge zur Förderung von Projekten im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern; die Behörden haben das ihnen bei der Zusprechung von Beiträgen zukommende Ermessen pflichtgemäss auszuüben 2012 **65** 358

Entbindung vom Berufsgeheimnis

- Anwältinnen und Anwälte können gestützt auf Art. 453 ZGB Gefährdungsmeldungen ohne vorgängige Entbindung durch die Anwaltskommission vornehmen 2015 **72** 387
- s. Anwaltskommission

Enteignung, formelle

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerpflicht 2012 **41** 252
- Auswirkungen von Kosten für die Entsorgung von kontaminiertem Aushubmaterial (Altlasten) und für den Abbruch brachliegender Industriegebäude auf den Verkehrswert der enteigneten Teilfläche eines Grundstücks 2016 **32** 199
- Einigungsverhandlung / Überweisung unerledigter Einwendungen gegen die Enteignung an sich zum Entscheid an den Regierungsrat (§§ 153 f. BauG): Ist eine Enteignung offensichtlich zulässig, würde eine Überweisung an den Regierungsrat einen formalen Leerlauf darstellen. Das Gericht behält sich vor, die Richtigkeit des Eingriffs in diesem Ausnahmefall selbst zu erkennen 2013 **89** 440
- Entschädigung bei teilweise überbauten Grundstücken 2015 **30** 201
- keine Entschädigung für Privatstrassenland 2013 **88** 439
- Kostenauflage im erstinstanzlichen Verfahren 2009 **49** 271
- Kostentragung bei missbräuchlichen Entschädigungsbegehren 2008 **74** 373
- Legitimation des Stockwerkeigentümers, Entschädigungsbegehren zu stellen (Präzisierung der Rechtsprechung) 2016 **69** 379
- Neubestimmung der kantonalen Praxis zur Entschädigungsfestsetzung bei Teilabtretungen von überbauten Liegenschaften 2016 **70** 381
- Realersatz gemäss § 142 Abs. 2 BauG: Ein Landverlust von weniger als 1 % der Landwirtschaftlichen Nutzfläche vermag sich in keinem Fall existenzgefährdend auf den Betrieb auszuwirken. Werden gegen einen Betroffenen gleichzeitig verschiedene Verfahren durchgeführt, so bedarf es einer Gesamtoptik und es sind sämtliche Abtretungsflächen zu kumulieren. 2007 **74** 293

Enteignung, materielle

- Baulücken 2009 **33** 169
- Weitgehend überbautes Gebiet 2009 **33** 169

Entlassung aus der Anstalt/Einrichtung

- Übertragung der Entlassungszuständigkeit gemäss Art. 428 Abs. 2 ZGB 2013 **12** 59
- Unzulässigkeit einer probeweisen Entlassung mit Weisungen, wenn sich bei einer Einweisung zur Untersuchung herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine definitive fürsorgliche Freiheitsentziehung nie erfüllt waren 2010 **35** 195

- Verhältnismässigkeit der Weisung zur ambulanten psychiatrischen (inkl. neuroleptischen) Behandlung in Anbetracht der in casu vorliegenden grossen Rückfallsgefahr 2010 **36** 197
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. fürsorgerische Unterbringung

Entschädigung der amtlichen Verteidigung

- Berechnung, Höhe des Stundenansatzes 2013 **2** 29

Entschädigung der Vertrauensperson

- kein Entschädigungsanspruch der nach Art. 432 ZGB bestellten Vertrauensperson gegenüber dem Gemeinwesen 2014 **8** 67

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters

- Abzug für den Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) 2016 **57** 339
- Festsetzung der Entschädigung für das URP-Gesuch 2016 **57** 339

Entscheid

- Der Entscheid betreffend Überweisung in ein anderes Verfahren ist ein prozessleitender Entscheid (kein End- oder Zwischenentscheid), der nicht mit Berufung anfechtbar ist 2013 **68** 379

Entscheidverfahren

- vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316

Entsendung eines Arbeitgebers

- s. Migrationsrecht

Entsorgungskosten

- s. Kostenverteilung

Entzug der aufschiebenden Wirkung

- bei fehlender Baubewilligungspflicht 2015 **79** 437

Entzug des Führerausweises

- Ausnahmesituation, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den vorsorglichen Sicherungsentzug zu verzichten ist 2015 **9** 70
- Keine Ausnahmewilligung bei Visusmangel aufgrund Unfallfreiheit, wenn nicht eine kompensierende Fähigkeit nachgewiesen ist 2008 **15** 61
- Nach mit Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 teilrevidiertem SVG (in Kraft seit 1. Januar 2005) kein leichter Fall möglich bei leichtem Verschulden aber mittelschwerer Gefährdung 2008 **14** 59
- Parteikostenverlegung bei Obsiegen des Beschwerdeführers vor Verwaltungsgericht 2016 **51** 321
- Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweisem Obsiegen im Verfahren betreffend Warnungsentzug 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Sicherungsentzug für immer (Unverbesserlichkeit) 2010 **19** 81, 2015 **10** 79

- Unverhältnismässigkeit der Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges, wenn nach der Aktenlage mit den vom Beschwerdeführer eingestandenen Cannabiskonsumgewohnheiten allein und ohne hinzukommende manifeste Verdachtsgründe zu wenig intensive Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschwerdeführer andere Verkehrsteilnehmer als Folge einer allfälligen Cannabisabhängigkeit in erhöhtem Mass gefährden könnte, wenn er bis zum Vorliegen der fachärztlichen Begutachtung weiterhin zum Verkehr zugelassen würde 2010 **20** 89
- Verfahrens- und Parteikostenverlegung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Vorsorglicher Sicherungsentzug; materielle Rechtskraft des vorsorglichen Sicherungsentzugs nach Rechtsmittelverfahren 2014 **7** 59
- Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen nach vorsorglichem Führerausweisentzug: Die Auflage einer mindestens einjährigen Drogenabstinenz ist nicht gerechtfertigt, wenn neben dem jahrelangen, regelmässigen Konsumverhalten des Beschwerdeführers betreffend Cannabis in dessen Vergangenheit weitere Indizien für die Fahreignung beeinträchtigende Faktoren fehlen 2010 **18** 71

Erbschaft

- Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

Erbschaftssteuer

- Begriff der "Wohngemeinschaft" 2007 **67** 263

Ergänzungsleistungen

- Anwendbare Bewertungsgrundsätze für ausserkantonale Liegenschaften, die nicht eigenen Wohnzwecken dienen 2014 **5** 47
- anzurechnende Schulden beim Vermögensverzehr 2016 **9** 74
- Ermittlung des Anspruchs bei einem ausserkantonale, in einer von diesem Kanton als Heim anerkannten Pflegefamilie untergebrachten Kind 2015 **7** 57
- Geschiedene Ehegatten 2011 **25** 93

Erleichterte Ausnahmegewilligung

- Erleichterte Ausnahmegewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall einer Beton- bzw. Blocksteinmauer) 2010 **30** 165
- Erleichterte Ausnahmegewilligung nach § 67a BauG (Anwendungsfall eines Garten- bzw. Gerätehauses) 2011 **37** 141

Ermessen

- s. Energie, erneuerbare

Ermessensveranlagung

- Anspruch auf rechtliches Gehör 2013 **81** 416
- Aufrechnung bei ungenügender Kassabuchführung 2010 **61** 316
- Ausübung des pflichtgemässen Ermessens 2015 **68** 364

- Bemessung des Erfolgs eines Unternehmens mittels Bruttogewinnmarge 2010 **60** 313
- kein Beweismittelausschluss im Rekursverfahren, wenn nach Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren eine ordentliche Veranlagung erfolgt 2016 **66** 367
- Mahnung als in der Regel unverzichtbares formelles Erfordernis 2009 **27** 129
- Untersuchungsnotstand 2014 **73** 365
- Verfahrenspflichtverletzung 2013 **84** 430
- Vermögensvergleich, Lebenshaltungskosten 2013 **82** 423
- Vermögensvergleich, rechtliches Gehör 2008 **71** 350
- Vermögensvergleich, Schenkung von Bargeld 2008 **70** 349

Erpressung

- 2011 **12** 49

Ersatzbeiträge

- s. Zivilschutz

Erschleichung einer falschen Beurkundung

- Die Anerkennung der Vaterschaft trotz fehlender biologischer Vaterschaft ist nicht unter Strafe gestellt 2012 **7** 51

Erschliessung

- Bedeutung der Sockellinie 2009 **32** 156
- Für die Beurteilung, ob eine genügende wassermässige Erschliessung vorliegt, ist auf die Richtlinien "Grundlagen für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs abzustellen 2013 **91** 444
- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- s. Güterregulierung

Erschliessungsplan

- Verhältnis zwischen einer Anmerkung gemäss § 163 BauG und einem Erschliessungsplan 2008 **27** 166

Erwachsenenschutz

- Bei stark ausgeprägter Demenz genügt in der Regel eine Vertretungsbeistandschaft mit breit gefasstem Aufgabenkatalog 2014 **61** 320

Erwerbsausfall

- 2008 **60** 319

Erwerbslose Wohnsitznahme

- s. Migrationsrecht

Erwerbstätigkeit

- Abgrenzung von selbständiger Erwerbstätigkeit und privater Vermögensverwaltung 2016 **3** 45

- Abgrenzung zwischen der selbständigen und der unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der universitären Medizinalberufe 2014 **97** 491
- Abgrenzung zwischen der selbständigen Erwerbstätigkeit und der Liebhaberei im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **6** 54
- Abgrenzung zwischen der selbständigen und der unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **4** 42

F

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

- Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten/Leistungsausweisen mit Auswirkungen auf den Ausbildungsgang 2011 **47** 185
- Die Beschwerdekommission FHNW ist keine Verwaltungsjustizbehörde und hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Parteistellung 2015 **36** 233
- Die Beschwerdekommission ist kein "oberes" Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG; Entscheide über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Prüfungsnoten/Leistungsausweise der FHNW sind Entscheide mit Verfügungscharakter 2011 **47** 185
- Verfahren vor der Beschwerdekommission FHNW 2015 **36** 233
- s. Personalrecht

Fahrbahnmarkierung

- 2014 **90** 447

Fahreignungsabklärung

- Ausnahmesituation, in welcher trotz Anordnung einer Fahreignungsabklärung auf den vorsorglichen Sicherungsentzug zu verzichten ist 2015 **9** 70
- Beweisrechtliche Anforderungen an die Meldung eines Arztes, die als Grundlage für die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung herangezogen wird 2015 **8** 63
- Verkehrspsychiatrische Begutachtung; Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59

Fahrnisbaute

- s. Strassenreklame

fakultatives Referendum

- s. Initiative

Familienleben

- s. Migrationsrecht

Familiennachzug

- s. Migrationsrecht

Familienpflege

- s. Pflegeplatzbewilligung

Familienzulagen

- Das kantonale Recht schreibt den Familienausgleichskassen keinen einheitlichen Beitragssatz vor 2015 **42** 271
- Rechtsmittelweg bei aufsichtsrechtlichen Verfügungen über Familienausgleichskassen 2015 **42** 271

Fassadenhöhe

- Die Brüstung eines begehbaren Flachdachs zählt zur Fassadenhöhe (gemäss IVHB) 2014 **88** 439

Feststellungsinteresse

- s. Personalrecht

Feststellungsverfügung

- In Veranlagungen sind über die Festlegung der Steuerfaktoren hinausgehende rechtskraftfähige Feststellungen ausgeschlossen 2009 **29** 136
- Selbstständige Feststellungsverfügungen sind im Steuerrecht, abgesehen vom Fall der Feststellung der Steuerpflicht, grundsätzlich ausgeschlossen 2009 **29** 136

Feuerungskontrolle

- Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Feuerungskontrolleur

- Gebührenerhebung für die Feuerungskontrolle 2014 **91** 452, 2015 **75** 402
- Wahl eines Feuerungskontrolleurs 2014 **91** 452

Feuerwehr

- Keine Überwälzung von Einsatzkosten auf eine andere Behörde, die am Einsatzort eigene Aufgaben erfüllt 2016 **86** 455

Filmaufnahmen

- s. Gemeinderecht

Fluchtweg

- Für eine ohne vorgängig eingeholte Bewilligung umgestaltete Anlage kann nicht nachträglich auf notwendige Brandschutzmassnahmen verzichtet werden 2009 **108** 501

Flugblatt

- s. Gemeinderatswahlen

Förderbeitrag

- s. Energie, erneuerbare

Freistellung

- s. Personalrecht

freiwillige Gerichtsbarkeit, anwendbares Recht

- Für alle gerichtlichen Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen der schweizerischen ZPO, insbesondere Art. 248 ff., wobei diese - sofern nicht das Bundes-, sondern das kantonale Recht eine gerichtliche Behörde vorschreibt - kantonales Recht darstellen 2013 **69** 381

Freizügigkeitsleistung

- ausländisches Vorsorgeguthaben 2007 **16** 65
- Teilung nach Ehescheidung 2007 **14** 61, 2007 **15** 64, 2007 **16** 65

Fremdenpolizeirecht

- s. Migrationsrecht

Friedensrichter

- als erstinstanzlich erkennender Richter 2015 **56** 316

Frist

- Wiederherstellung bei notwendiger Verteidigung, Bestätigung der Praxis 2011 **17** 61
- s. Submissionen

Fristerstreckung

- Fristerstreckungsgesuch 2009 **71** 322
- gilt nur für diejenige Partei, die darum nachsucht und einen zureichenden Grund nachweist 2007 **52** 220

Fristwiederherstellung

- Bei einer vordatierten Sendung 2009 **53** 283

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- Die Verlegung in eine andere Klinik braucht eine neue Verfügung betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung der (auch örtlich) zuständigen Einweisungsbehörde 2007 **43** 184
- Die Zurückbehaltung in der Klinik gestützt auf eine fürsorgerische Freiheitsentziehung ist trotz fehlender Selbst- oder Fremdgefährdung verhältnismässig, wenn bei einer Entlassung eine sofortige Rückfallsgefahr besteht 2008 **35** 205
- Keine Geisteskrankheit/Geistesschwäche bei fraglicher Fremdgefährdung im Ehekonflikt 2007 **42** 180
- Zeigt sich anlässlich einer Klinikeinweisung zur Untersuchung, dass keine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, so ist der Patient aus der Klinik zu entlassen, auch wenn die Frage der Fremdgefährdung (im Rahmen eines Ehekonflikts) nicht restlos geklärt ist 2007 **42** 180
- s. Auflagen und Weisungen
- s. EMRK
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Zwangsmassnahmen

Fürsorgerische Unterbringung

- Abschreibungsentscheid (infolge Rückzug des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs) bildet nicht Anfechtungsobjekt der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB; Kriterien für die Annahme einer amtlichen Vertretung im Sinne von Art. 449a und 450e Abs. 4 Satz 2 ZGB; kein Entschädigungsanspruch der nach Art. 432 ZGB bestellten Vertrauensperson gegenüber dem Gemeinwesen; hohe Anforderungen an die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung 2014 **8** 67
- Behandlungsplan 2013 **10** 53
- Die familiengerichtliche Anhörung ist grundsätzlich immer durch das Kollegium durchzuführen (vgl. AGVE 2013, S. 95 ff.) 2013 **17** 95, 2015 **63** 345, 2015 **13** 100
- Die familiengerichtliche Anhörung ist vor der Entscheidung betreffend fürsorgerische Unterbringung durchzuführen 2015 **12** 94
- Die Zustellung von erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorgerischen Unterbringung im Dispositiv ist unzulässig 2015 **63** 345, 2015 **13** 100
- Interaktion zwischen einer längerfristigen familiengerichtlichen fürsorgerischen Unterbringung zur Betreuung in einer Wohn- und Pflegeeinrichtung und einer ärztlichen fürsorgerischen Unterbringung zur Behandlung in einer psychiatrischen Klinik zwecks Krisenintervention 2013 **11** 56
- Übertragung der Entlassungszuständigkeit an die Einrichtung oder Anordnung einer erneuten gerichtlichen Überprüfung in Kürze, wenn primär eine kurzzeitige Klinikeinweisung anvisiert ist 2015 **12** 94
- Unzulässigkeit einer vorsorglichen Massnahme bei einer Klinikeinweisung zur Begutachtung 2013 **14** 74
- s. Behandlung ohne Zustimmung
- s. Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- s. Entlassung aus der Anstalt/Einrichtung
- s. Nachbetreuung

Fürsorgerische Unterbringung von Kindern

- Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Zivil- und Verwaltungsgericht 2014 **54** 311

Fussgängerstreifen

- 2014 **90** 447
- Bei der Prüfung, ob ein Fussgängerstreifen angezeigt ist, bilden die Fussgänger- und Fahrzeugmengen an der fraglichen Stelle die Hauptbeurteilungskriterien 2011 **99** 457

G**Ganzjahresbeleuchtung**

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Gastwirtschaftsrecht

- Die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten kann nicht mit der Anordnung einer Betriebsschliessung bestraft werden 2008 **106** 492

Gebäudeabstand

- 2010 **32** 175

Gebäudelänge

- Gebäudelänge gemäss § 11 ABauV: Ob es sich um ein oder zwei Gebäude handelt, hängt vom optischen Erscheinungsbild ab; die Gebäudelänge wird im Grundriss ermittelt; die vertikale Gliederung von Gebäuden wird nicht berücksichtigt; keine Privilegierung für terrassierte Bauten, indem die Gebäudelänge für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen würde 2016 **27** 167
- Ob es sich um ein oder zwei Gebäude handelt, hängt vom Erscheinungsbild ab 2008 **102** 483

Gebäudeversicherung

- Nach dem Verkauf einer brandgeschädigten Liegenschaft ist der Verkäufer nicht mehr legitimiert, bezüglich des abgestossenen Grundstücks Anträge bei der Gebäudeversicherung zu stellen 2014 **81** 398

Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

- Konstruktionsmängel, die adäquat kausal für den Schadeneintritt waren, führen zum Ausschluss der Schadendeckung, ausser es gelingt der Nachweis, dass auch eine baunormkonforme Konstruktion dem Sturmereignis nicht standgehalten hätte 2008 **75** 379

Gebühr

- s. Abwasser-Benützungsgebühr
- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Direktzahlungen
- s. Strassenreklame

Gebührentarif

- Erlass eines kommunalen Gebührentarifs für die Leistungen des Kaminfegers, Brandschutzbeauftragten und Feuerungskontrolleure 2015 **75** 402
- Gebührentarif für die Leistungen des Kaminfegers, Brandschutzbeauftragten und Feuerungskontrolleure 2014 **91** 452

Geburtsgebrechen

- Voraussetzungen der Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung bei medizinischen Massnahmen im Ausland 2016 **2** 37

Gehör rechtliches

- Die Nichterstellung eines Verhandlungsprotokolls stellt einen Verfahrensmangel dar 2010 **90** 445

Geldfälschung

- Abgrenzung des Grundtatbestands vom besonders leichten Fall 2010 **11** 48

Gemeindeautonomie

- 2011 **34** 127, 2015 **25** 173
- im Bestattungswesen 2013 **44** 269
- In den Schutzbereich fällt nur das verfassungskonforme Auslegungsergebnis des kommunalen Rechts 2014 **26** 157
- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- s. Sozialhilfe
- s. Taxiwesen

Gemeindemitteilungen

- Zuständigkeit der Zivilgerichte für Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzung in informellen Gemeindepublikationen 2015 **45** 285

Gemeinderatswahlen

- Die Abgabe von Propagandamaterial ist bei kommunalen Majorzwahlen unzulässig 2009 **105** 485

Gemeinderecht

- Gesuch um Einsichtnahme in eine Kreditabrechnung nach IDAG 2014 **94** 479
- Mangelnde Legitimation einer Kreisschulpflege als Behörde 2014 **42** 229
- Nutzung eines Gemeindesaals 2014 **96** 487
- Schadenersatzforderung 2014 **95** 486
- Ton- und Bildaufnahmen an Einwohnerratssitzungen 2016 **82** 437
- Verfall eines Verpflichtungskredits 2016 **84** 446

Gemeindeversammlung

- Antragsrecht zum Budget 2011 **102** 467
- Ausstandspflicht 2013 **100** 525
- Enthaltende Stimmen sind bei den Abstimmungen nicht auszuzählen 2008 **105** 491
- Ist nicht befugt, angekündigte Verhandlungsgeschäfte von der Traktandenliste zu streichen 2008 **108** 498
- Rückkommensanträge 2016 **83** 441
- Übernahme von Transportkosten für den auswärtigen Schulbesuch auf freiwilliger Basis 2009 **106** 489
- Vollzugskompetenz des Gemeinderats für Versammlungsbeschlüsse 2010 **94** 463
- s. Einbürgerungen

Gemeingebrauch

- Die Zuordnung einer Privatstrasse zu den Strassen im Gemeingebrauch setzt die - ausdrückliche oder stillschweigende - Zustimmung des Eigentümers voraus und erfordert eine Widmung durch das zuständige Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung 2008 **24** 139

Genugtuung

- 2008 **60** 319
- Im konkreten Fall kein Genugtuungsanspruch wegen unautorisierter Einholung von Referenzauskünften bei früheren Arbeitgebern 2016 **43** 268

Gerichtskosten

- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320

Geschädigte Person

- In der Variante Verletzung von Verkehrsregeln mit konkreter Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer schützt Art. 90 Ziff. 2 SVG auch die persönliche Integrität des Verkehrsteilnehmers 2011 **13** 51

Geschäfts-/Privatvermögen

- Liegenschaft, die für die Übertragung an Nachkommen gehalten wird 2008 **67** 341
- Zuordnung eines an einem Geschäftsfahrzeug vorgenommenen Umbaus 2013 **20** 106

Geschäftsführung ohne Auftrag

- 2013 **66** 371

Geschosshöhe

- Keine Begrenzung der G., wenn das kommunale Recht die Höhe des Gebäudes begrenzt 2013 **95** 469

Gesetzliche Grundlage

- s. Denkmalschutz

gestaffelte Bauweise

- 2009 **31** 153

Gestaltungsplan

- Regelung des Plakatwesens mit einer Gestaltungsplanung 2007 **36** 143
- Unzulässigkeit genereller Reklameverbote für das ganze Gemeindegebiet in der Sondernutzungsplanung 2007 **36** 143

gesteigerter Gemeindegebrauch

- Aufstellen von Tischen eines Restaurants auf der Strassenfläche 2007 **112** 419

Gesundheitsrecht

- Entbindung vom Arztgeheimnis 2009 **47** 253
- Entzug der ärztlichen Praxisbewilligung wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit 2014 **41** 223
- Inhaltliche Übereinstimmung der kantonalen Voraussetzungen der ärztlichen Praxisbewilligung mit denjenigen des Bundesrechts 2014 **41** 223
- Verhältnis zu den gesetzlichen Meldepflichten 2009 **47** 253

Gesundheitswesen

- 2014 **97** 491

Gewaltentrennungsprinzip

- als Grund dafür, weshalb die regierungsrätliche Behandlung einer Aufsichtsanzeige nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann 2014 **53** 307

Gewässernutzung

- s. Sonderfall

Gewässerschutz

- Anforderungen an die Meldung der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen 2016 **79** 414

Gewässerschutzrecht

- Aufhebung von §§ 3-6 VV GSchV wegen fehlender Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats 2012 **22** 150

Gewinnsteuer

- Abweichen der Steuer- von der Handelsbilanz bei der Auflösung von nicht mehr geschäftsmässig begründeten Rückstellungen auf Beteiligungen 2009 **73** 327
- Anforderungen an Nachweis von ins Ausland bezahlte Vermittlungsprovisionen 2009 **72** 325
- Bürgschaftskommission 2009 **69** 316

Gewinnungskosten

- Abgrenzung bei selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit 2014 **71** 361
- Abgrenzung zu behinderungsbedingten Kosten 2013 **20** 106
- Abschreibung auf Klavier 2008 **63** 331
- Abzugsfähigkeit von Aufwand bei Revers 2013 **87** 435
- Anforderungen an den Nachweis 2008 **18** 78
- Anwaltskosten 2011 **63** 267
- Aus- und Weiterbildungskosten 2011 **69** 285
- Begriff 2010 **22** 111
- bei Verwaltungsratsmandat 2008 **61** 328
- Bürgschaftskommission 2009 **69** 316
- Delkredere-Rückstellung auf Darlehen im Konzern 2016 **62** 352
- Einschlag beim Verkauf von WIR-Guthaben 2007 **61** 239
- Ersatzbeschaffung 2011 **71** 289
- Ersatzbeschaffungsfrist 2012 **37** 234
- Geschäftsanteil an den Mietkosten der privaten Wohnung 2009 **64** 308
- Gewinnungskosten und deren Nachweis 2008 **18** 78
- Höhe der steuerlich abzugsfähigen Abschreibungen bei Korrektur der Buchwerte 2016 **61** 350
- Jahrespauschale als Maximalabzug 2007 **23** 86
- Kulanzzahlung 2010 **55** 291
- Mehrauslagen der auswärtigen Verpflegung werden bei Selbständigerwerbenden anerkannt 2008 **18** 78
- Mehrkosten auswärtiger Verpflegung 2007 **23** 86, 2014 **69** 357
- passive Rechnungsabgrenzung 2015 **63** 345
- Prämie der Krankentaggeldversicherung für die mitarbeitende Ehefrau 2009 **63** 306
- Rückstellungen für Grossreparaturen 2009 **65** 311
- Umzugskosten 2009 **61** 303

- Vermögensverwaltungskosten 2013 **85** 430
- Warenlagerdrittel 2015 **64** 348
- s. Ausbildungskosten
- s. Berufskosten
- s. Verluste
- s. Weiterbildungskosten

Glassammelstelle

- Immissionen 2013 **98** 494

Glasziegel

- s. Dachflächenveränderung

Gleichbehandlungsgebot

- s. Anschlussgebühr

Gleichstellung von Mann und Frau

- s. Personalrecht

Grenzabstand

- Anwendbarkeit von Grenzabständen auf Antennen 2007 **114** 424
- Festlegung im Einzelfall in einer Dorfzone 2016 **75** 397
- für Kleinstbauten 2012 **21** 146

Grenzgängerbewilligung

- s. Migrationsrecht

Grundbuchabgaben

- Auswirkung des Nutzniessungsvorbehalts auf den objektiven Wert der Liegenschaft 2013 **18** 99
- Steuerwert als Mindestbemessungsgrundlage 2013 **18** 99

Grundbucheintragung (Berichtigung)

- Rückbezug der Berichtigung einer irrtümlichen Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung 2016 **56** 333

Grundbuchrecht

- Anspruch auf Grundbucheintrag trotz fehlender Ausscheidung für unselbstständigen Miteigentumsanteil 2009 **46** 243
- Ausweis über das Verfügungsrecht als Voraussetzung für einen Eintrag in das Grundbuch 2009 **46** 243

Grundentschädigung

- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Grundstückgewinnsteuer

- Auswirkungen eines Eigentümerwechsels während eines laufenden Enteignungsverfahrens auf die Grundstückgewinnsteuerpflicht 2012 **41** 252

- Ersatzbeschaffung bei Ehegatten 2010 **59** 307
- Ersatzbeschaffung: Verkauf einer Liegenschaft und Kauf eines hälftigen Anteils an einer Liegenschaft 2008 **68** 344
- Pauschalierung der Anlagekosten auch bei Baurechtsgrundstücken 2016 **17** 115
- Teilveräußerung eines Grundstückes 2007 **66** 261
- Was gilt als nicht mehr nutzbares Abbruchobjekt 2009 **70** 317
- Wird ein Tausch landwirtschaftlicher Grundstücke als vertragliche Güterzusammenlegung durch die zuständigen Behörden genehmigt, so ist den Tauschenden von Bundesrechts wegen ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren 2012 **40** 247

Grundstücksschätzung

- Abgrenzung Schätzungsverfahren/Veranlagungsverfahren 2013 **19** 101
- Begriff der "landwirtschaftlichen Nutzung"; Schätzungsmethode, wenn die landwirtschaftliche Nutzung bei einem Nebenerwerbsbetrieb fehlt 2014 **78** 384
- Begriff der wesentlichen Änderung 2013 **19** 101
- Erwerb im Konkursverfahren 2007 **69** 272
- Kein absoluter Schwellenwert 2011 **30** 112
- Massgebliche Zeitpunkte bei den Schätzungsverfahren 2013 **19** 101
- Neuschätzungen 2011 **30** 112
- Umfangreiche Unterhaltsarbeiten 2011 **30** 112
- Zuständigkeit für die temporäre Herabsetzung des Eigenmietwerts aufgrund von Baustellenlärm 2014 **75** 371

Gutachten

- Rechtmässigkeit der Anordnung einer eingehenden fachärztlichen Begutachtung angesichts des eingestandenen Cannabiskonsumverhaltens (seit längerer Zeit in beträchtlichem Ausmass und gewohnheitsmässig) 2010 **20** 89
- Unzulässigkeit der Anordnung einer fachärztlichen Begutachtung bei regelmässigem, aber kontrolliertem und mässigem Cannabiskonsum, wenn keine Indizien bestehen, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage sein könnte, Cannabiskonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, und es auch keine Hinweise auf die zusätzliche Einnahme anderer Drogen gibt 2010 **21** 104
- s. Strassenverkehrsrecht

Güterregulierung

- Erschliessung einer Parzelle allenfalls über Gebiete ausserhalb des Perimeters, wenn perimeter-übergreifende Überlegungen zur Ausscheidung der Parzelle geführt haben 2009 **75** 349
- Geldausgleich für örtlich gebundene Dienstbarkeiten 2011 **76** 313
- Keine Begründung einer Dienstbarkeit bei parzelleninterner Erschliessungsmöglichkeit 2009 **75** 349
- Wird ein Tausch landwirtschaftlicher Grundstücke als vertragliche Güterzusammenlegung durch die zuständigen Behörden genehmigt, so ist den Tauschenden von Bundesrechts wegen ein Aufschub der Grundstückgewinnsteuer zu gewähren 2012 **40** 247

H**Haftbedingungen**

- s. Migrationsrecht

Haftentlassung

- s. Migrationsrecht

Haftgrund

- s. Migrationsrecht

Haftung

- von Sozialhilfeträgern; vorliegend IV-Stelle 2014 **6** 49

Haltelinie

- Haltelinie im Strassenverkehr 2014 **90** 447

Härtefall

- s. Migrationsrecht

Hauptsachenprognose

- s. vorsorgliche Beweisführung

Hauptverhandlung

- 2013 **1** 27

Hausdurchsuchung

- s. Migrationsrecht

Haushaltsschaden

- 2008 **60** 319

Herstellung des rechtmässigen Zustands

- s. Verwaltungszwang

Hilfsmittel

- Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung bei invaliditätsbedingten Abänderungen von Motorfahrzeugen; Anwendungsfall 2016 **4** 55

Hinderungsgründe

- Die nicht erfolgte Weiterleitung einer in einem anderen Kanton erhobenen Einsprache an die Aargauer Steuerbehörden stellt keinen Hinderungsgrund dar 2013 **86** 432

Hinterlasseneneleistungen

- berufliche Vorsorge 2009 **17** 81

Holzfeuerung

- s. Energie, erneuerbare

Honorar

- Abzug für den Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) 2016 **57** 339
- Festsetzung der Entschädigung für das URP-Gesuch 2016 **57** 339

Hooligan

- s. Rayonverbot

Hühnerhaltung und -zucht

- Zonenkonformität und immissionsrechtliche Beurteilung einer hobbymässigen Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122

Hundehaltung

- Zonenkonformität; Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal vier Hunden in einer Dorfzone 2011 **34** 127

Hundeschule

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule mit Zaun und Vereinscontainer sowie mit weiteren Teilen (Materialcontainer, Hundeboxen, Holzschnitzelplatz mit Tischen und Bänken, Hindernisse auf der Wiese) erweist sich als nicht bewilligungsfähig und ist daher grundsätzlich zu beseitigen bzw. die Nutzung ist einzustellen 2011 **95** 425

I**Ideelle Immissionen**

- Standortbeschränkung von Mobilfunkantennen 2014 **27** 161

Immissionen

- Anwendbarer Lärmgrenzwert bei Erneuerung einer Heizung 2008 **103** 485
- Glassammelstelle 2013 **98** 494
- hobbymässige Pferdehaltung 2012 **60** 336
- Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122
- Innerhalb Baugebiet besteht keine Pflicht, für ein Bauvorhaben Alternativstandorte zu prüfen 2007 **113** 422
- Kindertagesstätten in einer Wohnzone 2010 **27** 142
- Lärmermittlung bzw. -beurteilung einer Sportanlage; Massgeblichkeit der Vollzugshilfe des BAFU 2012 **20** 135
- Lichtimmissionen; private Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159
- private Küchenabluftanlage 2014 **85** 417
- Sonnenlichtreflexionen von Dachziegeln 2007 **109** 399

Immissionsbeschwerde

- Legitimation 2008 **56** 305

Initiative

- Referendumsfähigkeit des zustimmenden Einwohnerratsbeschlusses zu einer Initiative, deren Gegenstand dem obligatorischen Referendum unterliegt. 2007 **120** 465

Innere Verdichtung

- s. Dachflächenveränderung

Inspektionskommission

- Kostenbeschwerde: Honorar einer Amtsvormundin als Vertreterin eines Kindes im Eheschutzverfahren 2010 **2** 39

Interessenkollision

- Beurkundungstätigkeit als Notar bei Kaufvertrag, anschliessende Parteivertretung in einem Streit der beiden Vertragspartner gegeneinander 2007 **10** 49
- Zulässigkeit der anwaltlichen Vertretung der Eltern eines anlässlich des Sportunterrichts verstorbenen Schülers im Strafverfahren gegen die beschuldigten Lehrer und gleichzeitige Funktion des Rechtsanwalts als Schulratspräsident des Bezirks dieser Schule 2008 **9** 44

Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

- Keine Anwendbarkeit des Zuständigkeitsgesetzes auf die Leistungsabteilung mit Ausnahme der nicht geleisteten Elternbeiträge 2013 **48** 300

Isolation

- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

IV-Leistungsanspruch

- 2009 **12** 67

IV-Rente

- Sistierung während Massnahmenvollzug 2013 **6** 44
- s. Migrationsrecht

IV-Stelle

- Haftung 2014 **6** 49

J**Jagdausschluss**

- Verurteilung wegen vorsätzlicher Tierquälerei als Jagdausschlussgrund 2011 **98** 449

Jagdrecht

- Privilegierung der bisherigen Jagdgesellschaft bei der Pachtvergabe 2011 **51** 205

Jagdrevierverpachtung

- Bevorzugung der bisherigen Jagdgesellschaft sowie Grenzen der Bevorzugung 2010 **92** 455

Jahressteuer

- Kapitalabfindung der Arbeitgeberin 2012 **36** 232
- Kapitalgewinn bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe 2007 **64** 253
- Kapitalzahlungen aus gebundener Vorsorge 3a: Zwei oder mehrere Kapitalzahlungen innerhalb von fünf Jahren 2010 **58** 302
- Unzulässig in die Säule 3a einbezahlte Beiträge bleiben bei der Auszahlung steuerfrei 2015 **60** 333
- s. selbständige Erwerbstätigkeit (Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung)

Jahressteuer, gesonderte

- Dividenden 2007 **20** 78

Jugendstrafrecht

- 2011 **12** 49

Jugendstrafverfahren

- Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft, den Vollzugsort der Sicherheitshaft im Jugendstrafverfahren zu bestimmen 2014 **92** 463

K**Kamin**

- s. Cheminée

Kaminfeger

- Gebührenerhebung für Kaminfegerarbeiten 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Kaminfegerkonzession

- Vergabe einer Kaminfegerkonzession 2014 **91** 452

Kaminfegertarif

- Erlass eines kommunalen Kaminfegertarifs 2014 **91** 452, 2015 **75** 402

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

- Der auf aufgelaufene Mietzinse gewährte Forderungsverzicht stellt keine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 44 StG dar 2014 **74** 367

Kausalabgabe

- s. Abwasser-Benützungsgebühr
- s. Baubewilligungsgebühr

Kenntnis der eigenen Abstammung

- Anspruch auf Bekanntgabe der registerrechtlich erfassten Daten 2007 **2** 25

Kinderabzug

- 2007 **63** 248
- am massgebenden Stichtag unterbrochene Ausbildung 2012 **39** 240
- Ausbildung endet mit der Diplomverleihung 2016 **67** 371

Kindertagesstätte

- Zonenkonformität in einer Wohnzone 2010 **27** 142

Kinderunterhalt

- Berechnung 2015 **49** 297
- Vorgängiges Schlichtungsverfahren bei Klagen auf Kinderunterhalt 2014 **63** 333

Klageänderung

- Beim während eines hängigen Prozesses erklärten Wechsel von einem Mängelrecht aus Werkvertrag zu einem anderen handelt es sich um die Ausübung eines Angriffs- bzw. Verteidigungsmittels im Sinne des Novenrechts 2009 **4** 33

Kleinstbaute

- Informations- und Reklamestele als Kleinstbaute 2012 **21** 146

Kniestock

- Messweise bei teilweise zurückversetzter Fassade 2013 **95** 469

Kognition

- 2013 **101** 529
- des Bezirksamts im Zusammenhang mit der Kürzung von Sozialhilfe 2008 **45** 262
- des Verwaltungsgerichts in Normenkontrollverfahren 2007 **57** 231
- Eingeschränkte Kognition der Rechtsmittelbehörden bei der Beurteilung ästhetischer Fragen 2010 **91** 450

kommunales Strassenbauprojekt

- Ein Enteignungsrecht ist nur im Rahmen des Sondernutzungsplan gegeben 2010 **87** 435

Konkubinat

- Anspruch auf BVG-Hinterlasseneneleistungen 2009 **17** 81

Konkurrenz

- Strafzumessung bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Konkurseröffnung

- Die Abweisung des Konkursbegehrens zufolge Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG setzt voraus, dass auch die Parteientschädigung der Klagepartei, sofern eine solche verlangt wurde, bezahlt ist. 2008 **1** 25

Konsultativabstimmung an der Urne

- Fehlen einer gesetzlichen Grundlage 2016 **85** 451

Kosten

- Kostenaufgabe in erstinstanzlichen Baugesuchssachen nach Massgabe eines kommunalen Reglements, das sich auf § 5 Abs. 2 BauG abstützt 2014 **29** 176
- Kostenpflicht vor der Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn der ursprünglich über Fr. 30'000.00 liegende Streitwert im Berufungsverfahren herabgesetzt wurde 2015 **58** 321

- Kostenverteilung bei geringfügigem Unterliegen im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren 2007 **54** 225
- Rückzug des Baugesuchs; Auswirkungen auf die Kostenverteilung im Beschwerdeverfahren 2007 **34** 137
- Wird ein Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Strafuntersuchung abgewiesen, besteht für die Auferlegung von Verfahrenskosten an die beschuldigte Person in diesem prozessualen Entscheid keine gesetzliche Grundlage 2013 **4** 35

Kosten der Untersuchungshaft

- Anrechnung der Untersuchungshaft auf eine bedingte Strafe 2010 **12** 51

Kosten, Kostenersatz, Kostenverlegung

- Keine Überwälzung von Feuerwehr-Einsatzkosten auf eine andere Behörde, die am Einsatzort eigene Aufgaben erfüllt 2016 **86** 455

Kostenbeschwerde

- Bemessung des Honorars in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, welches durch einen Vergleich in der Vermittlungsverhandlung abgeschlossen wurde 2008 **4** 33
- Berechnung des Streitwertes (s. Anwaltstarif) 2008 **5** 36
- Kein Anspruch auf Verzugszins auf das genehmigte Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2008 **6** 38
- s. Inspektionskommission

Kostendeckungsprinzip

- Beachtung des Kostendeckungsprinzips bei der Festsetzung einer Gebühr für administrative Arbeiten des kommunalen Feuerungskontrolleurs 2015 **75** 402
- Berechnung der Reduktion der angefochtenen Anschlussgebühr bei einer festgestellten Verletzung des Kostendeckungsprinzips 2012 **47** 277
- Die Verletzung des Kostendeckungsprinzips im Rahmen eines Anschlussgebührenverfahrens wird ausgehend von den Zahlen der Finanzbuchhaltung der Gemeinde geprüft 2012 **46** 273
- s. Baubewilligungsgebühr

Kostenersatz der Staatsanwaltschaft

- 2011 **15** 56

Kostentragungspflicht der Gemeinde

- Es ist nicht Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, im Rahmen der Festsetzung der Mandatsentschädigung eines Berufsbeistandes zu prüfen, inwieweit die kostenpflichtige Gemeinde einer allfälligen verbandsinternen Entschädigungspflicht nachgekommen ist 2014 **59** 317

Kostenverlegung

- Grundsätze für die Kostenverlegung in Steuerverfahren 2009 **53** 283

- Im Kanton Aargau besteht hinsichtlich des Erwachsenenschutzverfahrens grundsätzlich weder im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz noch im subsidiär anwendbaren Recht eine gesetzliche Grundlage für einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Staat 2014 **57** 314
- Keine separate Kosten- und Entschädigungsregelung bei Entscheiden betreffend Sicherheitsleistung (Art. 99-101 ZPO) 2014 **64** 335
- Nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Parteientschädigung, Verrechnung (VRPG) 2012 **33** 223
- Parteikostenentschädigung bei Gegenstandslosigkeit eines Verfahrens betreffend Baueinstellung 2013 **60** 358
- Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweisem Obsiegen im Verfahren betreffend Warnungsentzug 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten bei gegenstandslos gewordener Rechtsverzögerungsbeschwerde 2011 **57** 243
- wenn wesentliche Vorbringen erst im Beschwerdeverfahren statt vor Erlass der Verfügung erfolgen 2007 **49** 214
- s. Personalrecht

Kostenverteilung

- Abgrenzung zwischen Altlasten- und Abfallrecht; Auslöser für eine Kostenverteilung nach Art. 32d USG muss eine umweltrechtlich gebotene Gefahrenabwehr sein, die Kostentragung für Massnahmen im Zusammenhang mit einer Bauherrenaltlast richtet sich nach den Prinzipien des Abfallrechts 2012 **64** 349
- Legitimation zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Krankengeschichte

- 2014 **97** 491

Krankentaggeld nach VVG

- Krankheitsbegriff 2009 **21** 91
- Schlichtungsverfahren 2011 **28** 104
- Ursache einer Krankheit 2009 **21** 91

Krankentaggeldversicherung

- nach VVG, Verfahren 2009 **19** 88
- Observation des Versicherten 2011 **26** 98
- Rückabwicklung des Vertrages nach betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs 2015 **5** 52
- Schadenminderungspflicht 2011 **26** 98
- Übergangsfrist 2011 **26** 98

Krankheit

- Begriff 2009 **21** 91

Krankheitskosten

- Abgrenzung zu den behinderungsbedingten Kosten und zum Invalidenabzug 2010 **57** 298
- Abzugsfähigkeit von nicht ärztlich verordneten Medikamenten und Heilmitteln 2009 **68** 315
- Transportkosten 2007 **62** 242

Kreditabrechnung

- s. Gemeinderecht

Kreisschreiben des BSV

- Verbindlichkeit 2009 **12** 67

Kultugesetz

- Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen 2015 **43** 279

Kündigung

- s. Personalrecht

L**Lageranlage**

- Anforderungen an die Meldung der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen 2016 **79** 414

Landfriedensbruch

- s. Rayonverbot

Landwirtschaftsrecht

- Direktzahlungen; Zielsetzung und Berechnung der Übergangsbeiträge; Widerruf bzw. Abänderung des in einer formell rechtskräftigen Verfügung festgelegten Basiswerts zur Berechnung der Übergangsbeiträge 2015 **31** 207
- s. Bäuerliches Bodenrecht
- s. Direktzahlungen
- s. Güterregulierung
- s. Vertrag, öffentlichrechtlicher

Landwirtschaftszone

- s. Terrainveränderung

Lärmimmissionen

- s. Lärmschutz

Lärmschutz

- Gesetzmässigkeit von Art. 31 Abs. 2 LSV 2014 **89** 441

- Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Lärmimmissionen im Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal 2009 **104** 460

Legalitätsprinzip

- Gesetzliche Grundlage für die Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das Dauerparkieren (Laternenparkgebühr) bildet § 103 Abs. 3 BauG 2008 **24** 139
- Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats gemäss § 91 Abs. 2bis lit. a KV 2012 **22** 150
- s. Abwasser-Benützungsgebühr
- s. Denkmalschutz
- s. Polizeiwesen

Legitimation

- der (Einwohner-)Gemeinde in Bausachen 2016 **53** 323
- Die allgemeine Vorschrift über die Beschwerdelegitimation gilt analog auch für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren; auch das erstinstanzliche Verfahren ist nicht dazu da, rein theoretische Rechtsfragen abklären zu lassen 2007 **116** 442
- im Immissionsschutzverfahren 2008 **56** 305
- Nach dem Verkauf einer brandgeschädigten Liegenschaft ist der Verkäufer nicht mehr legitimiert, bezüglich des abgestossenen Grundstücks Anträge bei der Gebäudeversicherung zu stellen 2014 **81** 398
- zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167
- s. Bäuerliches Bodenrecht
- s. Submissionen

Lichtimmissionen

- private Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Liebhabeerei

- Abgrenzung von der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht 2015 **6** 54

Liegenschaftsschätzung

- Tragweite einer von der vertraglich vereinbarten Nutzung abweichenden tatsächlichen Nutzung einer Liegenschaft (andere Aufteilung als bei Miteigentum vereinbart) bei Schätzung der Liegenschaft 2015 **17** 120

Liegenschaftsunterhaltskosten

- an der Decke montierte Pendelleuchten 2012 **38** 236
- anschaffungsnahe Aufwendungen (Dumont-Praxis) 2008 **66** 338
- Anwaltskosten eines Nachbarn im Planungsverfahren 2016 **18** 119
- Anwendbarkeit Neubaupraxis auf Geschäftsliegenschaften 2016 **19** 125
- Kosten für den Ersatz eines freistehenden Carports 2015 **65** 353
- Verglasung eines beheizbaren Balkons 2008 **65** 334
- Vergleichbarkeit der Nutzung 2011 **29** 111

Liquidationsgewinnsteuer

- Kapitalgewinn bei alters- oder gesundheitsbedingter Geschäftsaufgabe 2007 **64** 253

Lohn

- s. Besoldung

Lohnfortzahlungspflicht

- Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung; sie stellt in der Regel keine Verfügung dar; sie kann grundsätzlich nicht mittels Klage selbständig angefochten werden 2015 **37** 243
- Lohnfortzahlungspflicht bei Annahmeverzug des Arbeitgebers; analoge Anwendbarkeit von Art. 324 OR auf öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen; Anrechenbarkeit von Ersatzeinkommen; Beweislast 2015 **38** 246

Lohnunternehmen

- Beurteilung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei der Beurteilung der Frage, ob an den Remisenbedarf die Maschinen und Geräte anzurechnen sind, die vom Beschwerdeführer (auch) für Lohnarbeiten eingesetzt werden, allen Umständen Rechnung zu tragen ist 2016 **78** 409

M**Mahnung**

- Inhalt und Funktion der personalrechtlichen Mahnung; sie stellt in der Regel keine Verfügung dar; sie kann grundsätzlich nicht mittels Klage selbständig angefochten werden 2015 **37** 243

Mandatsführungskosten

- Zeitpunkt des Übergangs der Mandatsführungskosten auf die neue Wohnsitzgemeinde bei Wohnsitzwechsel des Verbeiständeten 2015 **47** 291

Markierung

- Strassenmarkierung im Sinne einer Verkehrsanordnung 2014 **90** 447

Markise

- s. Attikageschoss

Massnahme

- Aufhebung und Anrechnung an eine Freiheitsstrafe, insbesondere von therapeutischen Massnahmen vor dem Strafurteil 2011 **11** 47

Massnahmenvollzug

- s. Straf- und Massnahmenvollzug

Materialabbau

- s. Legitimation

materielle Rechtskraft

- Vorsorglicher Sicherungszug 2014 **7** 59
- Zwischenentscheid 2014 **7** 59

Medizinalberuf

- 2014 **97** 491

Medizinische Massnahmen

- Notwendigkeit der Durchführung im Ausland nur bei Unmöglichkeit der Durchführung in der Schweiz oder aus beachtlichen Gründen; Anwendungsfall 2016 **2** 37
- Off-Label Use eines prophylaktischen antiviralen Präparates; Darstellung der medizinischen Erkenntnis; Anwendungsfall 2016 **1** 29

Medizinische Unterlagen

- 2009 **12** 67

Meldepflicht

- Anforderungen an die Meldung der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Tankanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereiche 2016 **79** 414
- s. Migrationsrecht

Meldewesen

- Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim 2011 **103** 472

Mietrecht

- Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters 2011 **1** 25

Migrationsrecht

- Änderung der Haftdauer 2009 **78** 363
- Aktenführung 2016 **25** 153
- Amtssprache 2007 **80** 313
- angemessene Ausreisefrist 2009 **92** 405
- Annahmeverweigerung 2016 **24** 150
- Anspruch auf Beschäftigung 2008 **81** 399
- anwendbares Recht 2013 **29** 142
- Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens bei Doppelbürgerschaft 2013 **29** 142
- Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Arbeitgebergemeinschaft im Sinne des Entsendegesetzes 2010 **77** 364
- Asyltourist 2010 **64** 327
- Aufenthalt während des Bewilligungsverfahrens 2009 **91** 395
- Aufenthalt zur Vorbereitung der Heirat 2007 **97** 341
- Aufenthaltsdauer, anrechenbare 2011 **86** 350
- Ausländer der zweiten Generation 2013 **28** 126
- Ausländerausweis 2009 **90** 389

- ausländische Behörde 2008 **78** 390, 2013 **25** 122, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122
- ausreichende finanzielle Mittel 2009 **85** 383
- Ausreisefrist 2009 **92** 405
- Ausschaffungshaft nach jahrelangem illegalem Aufenthalt in einem anderen Kanton 2008 **76** 387
- Ausschaffungshaft und Vorbereitungshaft, gleichzeitige Anordnung 2014 **13** 105
- Ausschaffungshaft, Ausreisewille 2009 **82** 377, 2014 **16** 117
- Ausschaffungshaft, Beschleunigungsgebot 2010 **72** 343, 2014 **17** 120, 2016 **22** 143
- Ausschaffungshaft, Einreiseverbot 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Festhaltung einer Person bis zur Gewährung des rechtlichen Gehörs 2009 **79** 366
- Ausschaffungshaft, Haftanordnung nach ausgestandener Administrativhaft 2016 **21** 141
- Ausschaffungshaft, Haftbedingungen 2011 **83** 345
- Ausschaffungshaft, Haftdauer 2009 **78** 363, 2009 **80** 367, 2016 **21** 141
- Ausschaffungshaft, Haftgrund 2010 **63** 327, 2010 **64** 327, 2013 **21** 115, 2013 **24** 121, 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Haftgrund bei erneuter Haftanordnung 2010 **65** 327
- Ausschaffungshaft, Haftüberprüfung 2016 **21** 141
- Ausschaffungshaft, Haftüberprüfungsfrist 2012 **49** 283
- Ausschaffungshaft, Haftverlängerung 2009 **77** 359, 2012 **48** 283, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122, 2016 **22** 143
- Ausschaffungshaft, Haftverlängerung gestützt auf neuen Haftgrund 2013 **24** 121
- Ausschaffungshaft, Papierbeschaffung durch Behörden 2013 **21** 115
- Ausschaffungshaft, rechtliche Hindernisse 2011 **80** 337, 2011 **81** 339, 2009 **80** 367, 2011 **79** 335
- Ausschaffungshaft, rechtliches Gehör
- Ausschaffungshaft, Schengen Assoziierungsabkommen 2013 **26** 124
- Ausschaffungshaft, Überstellungsfrist 2010 **67** 329, 2010 **68** 331
- Ausschaffungshaft, Unterbruch 2016 **21** 141
- Ausschaffungshaft, Unterbruch der Überstellungsfrist 2010 **68** 331
- Ausschaffungshaft, Untertauchungsgefahr 2009 **82** 377, 2009 **83** 378, 2009 **84** 379, 2010 **65** 327, 2010 **69** 334
- Ausschaffungshaft, Verhältnismässigkeit 2009 **81** 372, 2010 **70** 337, 2011 **82** 341, 2013 **26** 124, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113, 2014 **16** 117
- Ausschaffungshaft, Verlängerung Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Ausschaffungshaft, Wegweisungsentscheid während des Asylverfahrens 2012 **50** 286
- Ausstellen des Ausländerausweises 2009 **90** 389
- Begründungspflicht bei Kürzung von unentgeltlichem Honorar 2007 **100** 349
- berufliche Integration 2008 **92** 426
- berufliche Integration und Härtefall 2008 **92** 426
- berufliche Wiedereingliederung im Heimatland 2013 **30** 142
- Beschäftigungsmöglichkeit 2008 **81** 399, 2008 **82** 400
- Beschaffen der Reisepapiere 2008 **78** 390, 2014 **17** 120, 2014 **18** 122

- Beschleunigungsgebot 2007 **88** 321
- Beschleunigungsgebot und Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden 2008 **78** 390, 2014 **17** 120
- Beschleunigungsgebot, Verletzung 2010 **72** 343, 2014 **17** 120, 2016 **22** 143
- Beschwerdebegründung 2011 **84** 347
- Bestimmen des Lebensmittelpunktes 2008 **91** 423
- Beweisabnahme 2009 **89** 388
- Beweisaussagen 2016 **25** 153
- Beweiserhebung im erstinstanzlichen Verfahren 2016 **25** 153
- Beweisofferte 2009 **89** 388
- Bewilligungserteilung 2009 **90** 389
- Beziehung zu Kind 2011 **86** 350
- Dienstleistung 2008 **88** 412
- Disziplinarstrafe 2007 **87** 320
- Domizil des Arbeitgebers und Grenzgängerbewilligung 2008 **89** 413
- Doppelbürgerschaft 2013 **29** 142
- Drogenabhängigkeit eines Häftlings 2008 **80** 397
- Dublin-Verfahren 2009 **80** 367, 2009 **81** 372, 2009 **82** 377, 2010 **67** 329, 2010 **68** 331, 2011 **82** 341, 2010 **4** 44
- Dublin-Verfahren, Haftüberprüfungsfrist bei Verlängerung einer Ausschaffungshaft ohne Antrag auf richterliche Überprüfung 2012 **48** 283
- Dublin-Verfahren, Verlängerung einer Ausschaffungshaft ohne Antrag auf richterliche Überprüfung 2012 **48** 283
- Dublin-Verfahren, Vollzug 2009 **78** 363
- Dublin-Verfahren, Wegweisungsentscheid 2011 **79** 335, 2011 **80** 337
- Dublin-Verfahren, Wegweisungsvollzug 2011 **81** 339
- Durchsetzungshaft 2007 **90** 322, 2014 **18** 122, 2016 **20** 139
- Durchsetzungshaft, Haftverlängerung 2014 **19** 123
- Durchsetzungshaft, Verhältnismässigkeit 2014 **19** 123
- Ehegemeinschaft 2011 **85** 347
- eheliche Gewalt 2011 **87** 354
- eheliches Zusammenleben, Dauer 2011 **85** 347
- Eingrenzung 2007 **91** 324, 2012 **51** 287, 2013 **22** 116
- Einreiseverbot 2011 **79** 335, 2013 **26** 124
- Einspracheverfahren; Einsprachefrist 2010 **95** 467
- Einspracheverfahren; unvollständige Einspracheschrift 2010 **95** 467
- Einspracheverfahren; Verfahrensvorschriften 2010 **96** 469
- Entsendung eines Arbeitnehmers 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2008 **88** 412, 2010 **77** 364
- erleichterte Wiedereinzulassung 2010 **74** 349
- Erlöschen der Niederlassungsbewilligung 2008 **91** 423, 2010 **74** 349
- Eröffnen des Wegweisungsentscheids 2007 **80** 313
- Ersatzreisepapier 2013 **21** 115
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung 2007 **99** 348, 2009 **85** 383, 2014 **23** 131, 2014 **24** 140

- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen 2007 **96** 338
- erwerbslose Wohnsitznahme 2007 **96** 338, 2015 **21** 141
- erwerbslose Wohnsitznahme, Unterstützung durch Dritte 2009 **85** 383
- Familienleben gemäss Art. 8 EMRK 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Familiennachzug 2007 **93** 331, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Familiennachzug, Nachzugsfrist 2011 **89** 361, 2014 **22** 130
- finanzielle Entwicklung 2009 **85** 383
- formelle Wegweisung 2012 **52** 291
- Freizügigkeitsabkommen, Anwendbarkeit bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Fristwiederherstellung 2011 **84** 347
- Fürsorgeabhängigkeit 2012 **54** 302
- Grenzgämbewilligung und Domizil des Arbeitgebers 2008 **89** 413
- Härtefall 2007 **96** 338, 2007 **98** 343, 2008 **92** 426, 2008 **93** 428, 2009 **86** 384, 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Härtefall bei vorläufig Aufgenommenen 2014 **23** 131, 2014 **24** 140
- Härtefall und Fürsorgeabhängigkeit 2014 **24** 140
- Haftanordnung bei Fortsetzung einer Vorbereitungshaft als Ausschaffungshaft 2014 **13** 105
- Haftanordnung bei Minderjährigen 2014 **15** 113
- Haftbedingungen 2007 **86** 319, 2008 **81** 399, 2008 **82** 400, 2008 **83** 401, 2008 **84** 401, 2010 **73** 344, 2011 **83** 345
- Haftbedingungen in ausserkantonalem Gefängnis 2007 **87** 320
- Haftbeendigungsgrund 2007 **82** 313
- Haftdauer 2007 **81** 313, 2009 **78** 363, 2013 **27** 124
- Haftdauer, abgeschlossenes Wegweisungsverfahren 2016 **21** 141
- Haftdauer, Anrechnung früher ausgestandener Administrativhaft 2016 **21** 141
- Haftdauer, mehrere Wegweisungsverfahren 2016 **21** 141
- Haftdauer, Unterbruch der migrationsrechtlichen Haft 2016 **21** 141
- Haftentlassung trotz fehlender Möglichkeit, Ausreise zu kontrollieren 2010 **71** 339
- Haftentlassungsgesuch 2013 **24** 121
- Haftentlassungsgesuch vor Ablauf von 30 Tagen seit Haftbestätigung 2010 **71** 339
- Haftgrund 2007 **89** 321, 2008 **77** 389, 2013 **21** 115, 2013 **24** 121, 2013 **26** 124
- Haftgrund bei erneuter Haftanordnung 2010 **65** 327
- Haftüberprüfungsfrist 2012 **49** 283
- Haftüberprüfungsfrist bei Haftverlängerung 2012 **48** 283
- Haftvollzug 2008 **81** 399, 2010 **73** 344, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113
- Haftvollzug bei gewalttätigem Häftling 2010 **73** 344
- Haftvollzug bei Minderjährigen 2014 **15** 113
- Haftvollzug in einer Justizvollzugsanstalt 2010 **73** 344
- Haftvollzug, medizinische Versorgung 2014 **14** 110

- Hausdurchsuchung 2007 **92** 327
- Hausordnung des Ausschaffungszentrums 2008 **81** 399
- Infrastruktur des Ausschaffungszentrums 2008 **81** 399
- Integration 2014 **20** 125
- Invalidenrente im Heimatland 2013 **30** 142
- Kantonswechsel 2008 **93** 428, 2011 **90** 379, 2014 **20** 125
- Kantonswechsel und Härtefall 2008 **93** 428
- Kantonswechsel von Niedergelassenen 2008 **90** 420
- Konsumation eines Wegweisungsentscheids 2010 **66** 329, 2011 **80** 337
- Kürzung von unentgeltlichem Honorar, Begründungspflicht 2007 **100** 349
- kurzfristige Festhaltung 2009 **79** 366, 2012 **49** 283
- längerfristige Freiheitsstrafe 2009 **87** 387
- Laienbeschwerde 2010 **76** 359
- Lebensmittelpunkt 2008 **91** 423, 2010 **74** 349
- Meldepflicht 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2008 **88** 412, 2010 **77** 364
- Meldepflicht bei Notfällen 2008 **87** 410
- Meldepflichtverstoss 2008 **86** 405, 2008 **87** 410, 2010 **77** 364
- Mitwirkungspflicht 2007 **82** 313, 2007 **83** 314, 2007 **84** 316
- Mündliche Verhandlung bei Haftverlängerung 2009 **77** 359
- nahehelicher Härtefall 2011 **86** 350
- Nachfrist für detaillierte Beschwerdebegründung 2011 **84** 347
- Nichtintretensentscheid als Haftgrund 2008 **77** 389
- Nichtigkeit einer Verfügung 2011 **90** 379
- Nichtraucher in Ausschaffungshaft 2011 **83** 345
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung 2007 **98** 343, 2012 **53** 301, 2013 **31** 143, 2015 **20** 137
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2009 **86** 384, 2011 **85** 347, 2011 **86** 350, 2011 **87** 354, 2011 **88** 357, 2014 **20** 125
- öffentliches Interesse, Bemessung 2013 **28** 126, 2013 **31** 143, 2013 **32** 145, 2014 **24** 140
- Passherausgabe 2009 **81** 372
- Pflegekind und Pflegeplatzbewilligung 2007 **96** 338
- privates Interesse, Bemessung 2013 **30** 142
- Protokollierung von Zeugen- und Beweisaussagen im verwaltungsrechtlichen Verfahren 2016 **25** 153
- Prüfungspflicht der Behörden 2008 **90** 420
- Recht auf Achtung des Familienlebens 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337, 2008 **85** 403
- Rechtliches Gehör 2009 **89** 388, 2016 **25** 153
- Rechtliches Gehör, Kontaktaufnahme mit Rechtsvertreter 2013 **25** 122
- Rechtsschutzinteresse 2014 **21** 128
- Rechtsverweigerung 2009 **90** 389
- Reisepapiere 2008 **78** 390
- Rückfallgefahr 2013 **28** 126
- Rückführung in einen Dublin-Staat 2009 **81** 372

- Sanktionierung eines Meldepflichtverstosses 2008 **86** 405
- Schengen Assoziierungsabkommen 2013 **26** 124
- schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung 2013 **32** 145
- selbständige Ausreise 2009 **81** 372
- sofortige Wegweisung 2013 **26** 124
- sprachliche Integration 2014 **20** 125
- Subsidiarität der Durchsetzungshaft 2007 **90** 322, 2016 **20** 139
- Telefonverkehr während der Haft 2008 **81** 399
- Tolerierter Aufenthalt 2009 **91** 395
- Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Überstellungsfrist, Unterbruch 2010 **68** 331
- Unterbruch der migrationsrechtlichen Haft, Haftdauer 2016 **21** 141
- Unterbruch der Überstellungsfrist 2010 **68** 331
- Untersuchungsmaxime 2009 **89** 388
- Untertauchungsgefahr 2009 **84** 379, 2010 **63** 327, 2010 **64** 327, 2010 **65** 327, 2010 **69** 334
- Untertauchungsgefahr bei illegalem Aufenthalt 2009 **84** 379
- Untertauchungsgefahr bei Weigerung zur Ausreise während ausgesetztem Vollzug 2010 **69** 334
- vegetarische Kost in der Haft 2008 **84** 401
- Verbesserungsfähigkeit einer Beschwerde 2010 **76** 359
- Verfahren 2009 **91** 395
- Verfahren, Verfahrensbeginn bei von Amtes wegen eingeleiteten Verfahren 2009 **88** 387
- Verfahrensbeginn 2009 **88** 387
- Verfristung 2009 **80** 367
- Verfügung fehlerhaft 2011 **90** 379
- Verhältnismässigkeit der Eingrenzung 2007 **91** 324, 2012 **51** 287, 2013 **22** 116
- Verhältnismässigkeit der Haftanordnung 2007 **84** 316, 2007 **85** 318, 2010 **70** 337, 2011 **82** 341, 2013 **26** 124, 2014 **14** 110, 2014 **15** 113, 2014 **16** 117
- Verhältnismässigkeit der Haftverlängerung 2014 **19** 123
- Verhältnismässigkeit einer Durchsetzungshaft bei Drogenabhängigkeit 2008 **80** 397
- Verhältnismässigkeit einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung 2013 **31** 143
- Verhältnismässigkeit einer Verwarnung 2012 **54** 302
- Verhältnismässigkeit einer Vorbereitungshaft 2013 **23** 118
- Verhältnismässigkeit eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung 2013 **28** 126, 2013 **30** 142, 2013 **32** 145
- Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft 2010 **75** 358
- Verlängerung Überstellungsfrist 2010 **67** 329
- Verletzung Beschleunigungsgebot 2010 **72** 343, 2014 **17** 120, 2016 **22** 143
- Verschweigen wesentlicher Tatsachen 2008 **90** 420, 2013 **31** 143

- Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, schwerwiegender 2013 **32** 145
- Verstoß gegen Einreiseverbot 2013 **26** 124
- Vertrauensschutz 2011 **89** 361
- Verwarnung 2013 **28** 126
- Verwarnung von EG-/EFTA-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können 2010 **97** 469
- Verwarnung wegen Fürsorgeabhängigkeit 2012 **54** 302
- Vollzug der Ausschaffung 2007 **82** 313, 2008 **79** 393
- Vollzug einer Entfernungsmassnahme 2007 **98** 343, 2007 **99** 348
- Vollzugsperspektiven 2008 **79** 393, 2010 **70** 337, 2014 **18** 122
- Vorbereitung der Heirat 2007 **97** 341
- Vorbereitungshaft 2013 **23** 118, 2013 **27** 124
- Vorbereitungshaft und Ausschaffungshaft, gleichzeitige Anordnung 2014 **13** 105
- Vorbereitungshaft, Haftdauer 2013 **27** 124
- Warenlieferung 2008 **88** 412
- Wegweisung 2009 **92** 405, 2012 **52** 291
- Wegweisung, abgeschlossenes Verfahren 2016 **21** 141
- Wegweisung, Konsumation 2010 **66** 329, 2016 **20** 139
- Wegweisung, mehrere Verfahren 2016 **21** 141
- Wegweisung, sofortige 2013 **26** 124
- Wegweisungsentscheid 2010 **69** 334, 2012 **50** 286, 2016 **20** 139
- Wegweisungsentscheid, Eröffnen in Amtssprache 2007 **80** 313
- Wegweisungsentscheid, rechtsgenügend eröffnet 2011 **79** 335
- Wegweisungsvollzug, Sri Lanka 2015 **20** 137
- Wegweisungsvollzug, Zulässigkeit 2015 **20** 137
- Wegweisungsvollzug, Zumutbarkeit 2015 **20** 137
- wichtige persönliche Gründe i.S. von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG 2009 **86** 384
- wichtige persönliche Gründe, die einen weiteren Aufenthalt erforderlich machen 2011 **86** 350, 2011 **87** 354, 2011 **88** 357
- Widerruf der Niederlassungsbewilligung 2008 **90** 420, 2009 **87** 387, 2013 **28** 126, 2013 **30** 142, 2013 **32** 145
- Widerrufsgrund 2009 **87** 387, 2013 **31** 143, 2013 **32** 145
- Wiedererwägung 2016 **23** 147
- Wiederzulassung 2010 **74** 349
- Zelleneinschluss aus betrieblichen Gründen 2008 **83** 401
- Zeugenaussagen 2016 **25** 153
- Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung 2007 **92** 327
- Zulässigkeit einer Schrankdurchsuchung 2007 **92** 327
- Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 AuG 2009 **91** 395
- Zumutbarkeit der Rückkehr 2007 **93** 331, 2007 **94** 333, 2007 **95** 337
- Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung 2009 **90** 389
- Zuständigkeit 2011 **90** 379, 2012 **52** 291, 2012 **53** 301
- Zuständigkeit des Kantons Aargau für die Anordnung einer Ausschaffungshaft 2008 **76** 387
- Zustelladresse 2016 **24** 150

- Zustellfiktion 2011 **82** 341, 2016 **24** 150
- Zustellung 2016 **24** 150
- Zustellung in Deutschland 2010 **76** 359

Militärversicherung

- Anspruch auf Prämienverbilligung 2009 **15** 78
- Beurteilung der Adäquanz bei psychischen Erkrankungen 2013 **7** 46
- Haftung der Militärversicherung für die Verschlimmerung eines (vordienstlichen) Diabetes mellitus während der Dienstzeit (inkl. Ausmass der Haftung) 2015 **3** 37
- Haftung der Militärversicherung für eine während der Rekrutenschule erstmals aufgetretene Bechterew-Erkrankung 2016 **5** 62

Mitarbeiterbeurteilung

- s. Personalrecht

Miteigentum

- s. Grundbuchrecht

Mittellosigkeit

- Bei der Prüfung der Mittellosigkeit im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO kann auf die bisherige Praxis zur eidgenössischen und kantonalen Zivilprozessordnung sowie die Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV zurückgegriffen werden 2011 **16** 57

Mobbing

- s. Personalrecht

Mobilfunkantenne

- Anwendbarkeit der Besitzstandsgarantie auf Standortbauten 2011 **96** 438
- Grundsätze der Standortevaluation gemäss § 26 EG UWR 2012 **18** 113
- Verfassungskonforme Standortbeschränkung 2014 **27** 161
- Verpflichtung der Mobilfunkbetreiberinnen und -betreiber eine umfassende Standortevaluation- und -koordination vorzunehmen 2010 **88** 436

Modellfliegerei

- s. Polizeiwesen

Motorfahrzeugkosten

- Motorfahrzeugkosten als Erwerbsunkosten und situationsbedingte Leistung 2010 **39** 208

Mutterschaftsentschädigung

- Anspruch bei Arbeitslosigkeit 2013 **5** 41

mutwillige Prozessführung

- 2010 **16** 66

N

Nachbetreuung

- Nennung des konkreten Medikaments in der Anordnung 2016 **14** 95
- Persönliche Anhörung der betroffenen Person durch das Kollegium des Spruchkörpers des Familiengerichts vor Erlass einer Nachbetreuungsmassnahme; Einholung eines Gutachtens zur Frage der Notwendigkeit ambulanter Massnahmen 2015 **11** 85
- Zuständigkeit des Familiengerichts bezüglich Antrag auf Änderung oder Aufhebung einer angeordnete Nachbetreuung gemäss § 671 EG ZGB sowie einer ambulanten Massnahme 2013 **15** 78

Nachsteuer

- Klären Steuerbehörden trotz Anhaltspunkten in der Steuererklärung die steuerliche Qualifikation nicht näher ab, so fehlt es an einer neuen Tatsache 2014 **72** 361

Nachteilsausgleich

- 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430
- s. Schulrecht

Nachzahlung

- Die Nachzahlungsschuld des Erblassers wird als öffentlichrechtliche Verpflichtung nicht aufgrund der zivilrechtlichen Universalsukzession gemäss Art. 560 Abs. 2 ZGB eine persönliche Schuld der Erben 341

Nachzählung

- Bei der Abstimmungsbeschwerde betreffend Nachzählung ist für den Regierungsrat nur das Abstimmungsergebnis seines Kantons massgebend 2015 **84** 477

Nebenbestimmungen

- s. Bäuerliches Bodenrecht

Negative Standortgebundenheit

- Die Nutzung einer in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle als Hundeübungsplatz bzw. Hundeschule erweist sich als nicht negativ standortgebunden 2011 **95** 425

Nichtigkeit

- Erlass einer neuen (ersetzenden) Verfügung während einem laufenden Beschwerdeverfahren 2016 **12** 85
- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Niederlassungsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Niederlassungsfreiheit

- s. Meldewesen

Normenkontrolle

- § 33 Abs. 6 Satz 2 des Staatsvertrages FHNW verstösst gegen Art. 29a BV und die Beschwerdekommission ist kein "oberes" kantonales Gericht. Die Entscheide der Beschwerdekommission FHNW über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Einschränkungen bei der vorfrageweisen Überprüfung von Nutzungsplänen 2011 **39** 148
- Zuständigkeit zur Vornahme einer akzessorischen Normenkontrolle 2014 **89** 441

Normenkontrolle, akzessorische

- Die in § 26 Abs. 1 BauG getroffene Zuständigkeitsordnung ist rechtmässig 2013 **104** 545

Normenkontrolle, prinzipale

- Aufhebung von § 24 Abs. 2 HBV mangels genügender gesetzlicher Grundlage 2010 **40** 213
- Aufhebung von §§ 3-6 VV GSchV wegen fehlender Rechtsetzungsbefugnis des Regierungsrats 2012 **22** 150
- Die Antragsbefugnis einer Vereinigung zum Normenkontrollbegehren richtet sich nach den Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde 2014 **47** 283
- Kein Ausschluss der abstrakten Normenkontrolle aufgrund der Genehmigung des Bundes für kantonale Anordnungen zum Registerrecht 2014 **47** 283
- Rügen betreffend das Zustandekommen einer Norm dürfen nur mit grosser Zurückhaltung geprüft werden (Präzisierung der Rechtsprechung) 2007 **57** 231
- Zulässigkeit der Regelung im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz und im Notariatstarif, wonach kein minimaler Stundenansatz vorgeschrieben ist und vom Gebührentarif nach unten abgewichen werden darf 2014 **44** 255

Notariatsrecht

- Zulässigkeit der Regelung im Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz und im Notariatstarif, wonach kein minimaler Stundenansatz vorgeschrieben ist und vom Gebührentarif nach unten abgewichen werden darf 2014 **44** 255

Notwendige Streitgenossenschaft

- s. Beschwerdelegitimation

Notwendige Verteidigung

- Wiederherstellung der Frist 2011 **17** 61

Noven

- Neue Tatsachen und Beweismittel können im Verfahren vorgebracht werden 2010 **24** 122
- Noven im Rückweisungsverfahren 2008 **55** 303

Novenrecht

- Neue Anträge nach Säumnis 2013 **71** 388
- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34

Novenverbot

- Kein konkludenter Verzicht im Beschwerdeverfahren möglich 2011 **6** 35

Nutzfläche, landwirtschaftliche

- Bejaht trotz Zuweisung zur Reservatszone gemäss Hallwilerseeschutzdekret (Erw. II/3) 2009 **74** 333

Nutzungsplanung

- 2013 **104** 545
- Zulässigkeit von Nutzungsbestimmungen, welche Verkaufsnutzungen einer Gärtnereizone im Baugebiet beschränken 2015 **26** 178
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Ortsbildschutz

Nutzungsübertragung

- Grenzen der Nutzungsübertragung; keine Nutzungsübertragung zu Lasten einer Grünzone 2011 **97** 440

O**Obhutsentzug**

- Eingriff in die elterliche Obhut bei einer Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- keine erstmalige Beurteilung durch Beschwerdeinstanz 2013 **63** 367
- Leistungsabgeltung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) bei Fremdplatzierung im ausserkantonalen Kinderheim 2013 **48** 300
- Notwendigkeit bei einer kindesschutzrechtlichen Plazierung 2010 **1** 25

Off-Label Use

- Voraussetzungen für die Kostentragungspflicht durch die Invalidenversicherung 2016 **1** 29

öffentliche Auflage

- von Voranfrageakten 2007 **30** 105

Öffentlichkeit

- Grundsätze der öffentlichen Information über eingestellte Strafverfahren 2014 **93** 468

Öffentlichkeitsprinzip

- Gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a IDAG 2016 **49** 309

Ordnungsbusse

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Organ

- s. Parteientschädigung

Ortsbildschutz

- Auswirkungen der Aufnahme eines Ortsbildes im ISOS auf die Gemeindeautonomie 2008 **26** 153
- Berücksichtigung des mit der Aufnahme in das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zum Ausdruck gebrachten erhöhten öffentlichen Interesses im Rahmen der Rechtsanwendung 2010 **89** 438
- Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen im Rahmen der Interessenabwägung 2015 **73** 391
- Bindung an die Schutzanliegen des ISOS 2015 **73** 391
- Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verlangt in der allgemeinen Nutzungsplanung eine vollständige Erhebung, Feststellung und Berücksichtigung der Interessen und der Erhaltungsziele nationaler Schutzobjekte 2013 **34** 173
- Das ortsbildschützerische Schutzziel deckt sich mit dem Umgebungsschutz des Denkmalschutzes von §§ 31 und 32 KG 2010 **89** 438
- Ermessensspielraum des Gemeinderats und Grenzen seiner Autonomie 2010 **90** 445, 2010 **91** 450
- Gesamtbetrachtung mit Mehrfachbeeinträchtigung 2010 **89** 438
- Interessenabwägung zwischen den ISOS-Schutzanliegen und dem raumplanerischen Ziel der Verdichtung 2016 **26** 159
- Quartier- und Ortsbildverträglichkeit einer Amateurfunk-Empfangsantenne 2007 **114** 424
- Umgebungsschutz gemäss dem ISOS 2015 **73** 391
- Verhältnis zum Denkmalschutz 2008 **26** 153
- s. Dachflächenveränderung

P**Parkplatzerstellungspflicht**

- rechtliche Sicherung von Parkplätzen gemäss § 55 Abs. 1 Satz 2 sowie § 57 Abs. 1 BauG 2013 **35** 182
- Verhältnis von altrechtlicher Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage und neuerechtlicher Parkfelderstellungspflicht 2014 **25** 149
- s. Legalitätsprinzip

Parteibeiträge

- Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien 2007 **25** 91

Parteientschädigung

- Abzug für den Wegfall der Hauptrechtsschriften und der Hauptverhandlung (§ 6 Abs. 2 AnwT) 2016 **57** 339

- Anspruch des Gemeinwesens auf Parteientschädigung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200) 2009 **55** 289
- bei Anordnung einer Planungszone 2013 **96** 472
- Bei der Bemessung der Parteientschädigung darf die Mehrwertsteuer nicht miteinbezogen werden, wenn die obsiegende Partei selber der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt 2011 **101** 465
- bei mutwilliger Verletzung der Mitwirkungspflichten im versicherungsgerichtlichen Verfahren 2008 **12** 52
- Die getrennte Berechnung der Parteientschädigung in Verfahrensstadien vor und nach einer Rückweisung ist im AnwT nicht vorgesehen 2007 **56** 228
- Die summarischen Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sind Vollstreckungsverfahren gemäss § 3 Abs. 2 AnwT 2013 **78** 403
- Festsetzung der Entschädigung für das URP-Gesuch 2016 **57** 339
- Grundsätze für die Parteientschädigung in Steuerverfahren 2009 **53** 283
- Herabsetzung der Parteientschädigung zu Gunsten des Gemeinwesens in analoger Anwendung von § 12a AnwT 2011 **58** 247
- im Strassenverkehrsrecht bei Obsiegen des Beschwerdeführers vor Verwaltungsgericht 2016 **51** 321
- im Verfahren betreffend Krankentaggeldversicherung nach VVG 2009 **19** 88
- In Sozialhilfesachen ist die Parteientschädigung i.d.R. nach § 3 Abs. 1 lit. a AnwT festzusetzen 2007 **44** 191
- Kein Anspruch bei Selbstvertretung 2007 **53** 222
- Kein Anspruch des anwaltlichen Organs auf Parteientschädigung 2007 **53** 222
- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308
- keine Zusatzentschädigung für private Fachberater 2014 **79** 391
- nach VRPG; Verrechnung der Quoten bei teilweisem Obsiegen 2012 **33** 223
- Verlegung der Parteikosten ohne Rücksicht auf die effektiven Anwaltskosten 2011 **58** 247
- Wirkungen einer Verfahrensvereinigung auf die Bemessung der Parteientschädigung 2007 **56** 228

Parteikosten

- Ausserordentliche Minderung der Parteikosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320

Parteistellung

- 2015 **81** 457, 2015 **81** 457
- Abklärung vormundschaftlicher Massnahmen 2007 **119** 457
- Als Transportkostenersatz bei auswärtigem Schulbesuch werden in der Praxis 4/5 der Jahresabonnementskosten vergütet 2011 **49** 195
- Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide des Regierungsrats über Schulstandorte 2014 **40** 218
- Berücksichtigung der Leistungen in der höheren Schulstufe, wenn der Übertritt im Beschwerdeverfahren vorsorglich gestattet wurde 2010 **41** 221

- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234
- des Strassenverkehrsamts im Verfahren vor Verwaltungsgericht 2016 **51** 321
- Die Abgrenzung schulorganisatorischer Massnahmen von Realakten 2011 **48** 188
- Die Abweisung des Gesuches um Umteilung in einen andern Kindergarten stellt eine Verfügung dar 2011 **48** 188
- Eingriff in die elterliche Obhut 2007 **119** 457
- Entscheide der Beschwerdekommission FHNW über Prüfungsergebnisse sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2010 **42** 225
- Im Beschwerdeverfahren über die Einschulung sind diejenigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen, welche der summarisch beurteilten Rechtslage am ehesten entsprechen 2014 **39** 215
- Kein Anspruch von Besuchern einer Privatschule auf Übernahme von Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel durch die Gemeinde 2012 **30** 206
- Kein Wahlrecht des auswärtigen Schulortes bei unzumutbarem Schulweg in der Wohngemeinde 2010 **43** 230
- Mehrere besondere Umstände können im Einzelfall einen wichtigen Grund für den auswärtigen Schulbesuch schaffen 2010 **43** 230
- Nichteintretensentscheide, welche eine anfechtbare Verfügung verneinen, können mit Beschwerde angefochten werden 2011 **48** 188
- Schulversäumnisse 2007 **12** 55
- Übertritt von der Real- in die Sekundarschule. Fähigkeiten und Kompetenzen können nicht nur mit der Übertrittsempfehlung nachgewiesen werden 2010 **41** 221
- Voraussetzungen für eine Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- Vorsorgliche Massnahmen bei Übertritten in die Oberstufe 2013 **50** 311
- Vorsorgliche Massnahmen im Beschwerdeverfahren 2014 **39** 215
- Widerhandlung gegen das Schulgesetz 2007 **12** 55
- Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457
- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz
- s. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
- s. Obhutsentzug
- s. Sonderschulung
- s. vormundschaftliche Massnahmen

Parteivorträge

- 2013 **1** 27

Pauschalhonorar

- 2013 **75** 396

Personalrecht

- Anforderungen an die Begründung einer Kündigung 2010 **81** 396
- Anforderungen an einen Aufhebungsvertrag 2010 **79** 381
- Auch bei der Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses durch vertragliche Erklärung sind die Verfahrensvorschriften von Art. 29 BV einzuhalten; die inhaltlichen Anforderungen an den Anspruch auf vorgängige Äusserung dürfen bei Kündigungen nicht allzu hoch gesteckt werden 2008 **98** 461

- Auflösung Anstellungsverhältnis; Abgrenzung zwischen mangelnder Eignung und Mängeln in der Leistung 2007 **101** 355
- Auflösung kommunales Dienstverhältnis; mangelnde Eignung; Pflicht des Gemeinwesens, vor Ablauf bzw. unmittelbar nach Ablauf der Bewährungsfrist zu reagieren 2007 **102** 359
- Ausbildungskosten; Einwilligung des Mitarbeitenden kann eine fehlende gesetzliche Grundlage betreffend die Rückerstattung ersetzen 2010 **85** 417
- Ausbildungskosten; Rückforderungsvorbehalt umfasst in casu die Kosten der Uniformierung nicht 2010 **84** 413
- Ausnahmsweise Zulässigkeit gleichzeitiger Feststellungs- und Leistungsbegehren bei der Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses 2009 **96** 424
- Beginn der Sperrfrist nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR; Konsumation der Sperrfrist vor Beginn der (vom Kündigungstermin zurückzurechnenden) Kündigungsfrist, mit der Folge, dass diese durch eine weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit nicht verlängert wird 2016 **42** 259
- Bei Annahmeverzug des Arbeitgebers; analoge Anwendbarkeit von Art. 324 OR auf öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen; Anrechenbarkeit von Ersatzeinkommen; Beweislast 2015 **38** 246
- Besoldung von Lehrpersonen; Aufschub der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen 2013 **52** 327
- Besoldung von Lehrpersonen; Übergangsrechtliche Regelung gemäss Ziffer 3 Abs. 4 Anhang IV LDLP 2013 **51** 315
- Das Abgeltungsverbot für Ferien gilt grundsätzlich auch bei einer Freistellung; Ausnahme möglich, sofern der Ferienbezug durch die Stellensuche eingeschränkt wird 2010 **80** 394
- Definition Mobbing 2010 **82** 400
- Der Lohn, welcher per 1. April 2001 überführt wurde, kann nicht mittels Beschwerde gegen die auf dieses Datum hin ausgestellte neue Lohnverfügung in Frage gestellt werden 2007 **104** 369
- Die fristlose Entlassung einer dem Gesamtarbeitsvertrag der Fachhochschule Nordwestschweiz unterstehenden Person kann auch "zur Unzeit" rechtsgültig ausgesprochen werden 2009 **95** 420
- Disziplinarmassnahme; der anordnenden Behörde kommt in Bezug auf die Art der Disziplinarmassnahme ein grosses Ermessen zu 2010 **86** 423
- Durch Verfügung begründete Dienstverhältnisse sind grundsätzlich mittels Verfügung zu kündigen; Erlass der Verfügungsverfügung durch einen Rechtsanwalt führt zur Nichtigkeit; im Falle einer nichtigen Kündigung läuft das Anstellungsverhältnis weiter 2008 **96** 449
- Ein tief gespaltenes Vertrauensverhältnis zwischen grossen Teilen der Elternschaft und einer Lehrperson rechtfertigt eine Kündigung unabhängig davon, ob sich der Vorwurf einer sexuellen Verfehlung erhärten liess oder nicht 2008 **95** 444
- Entschädigung wegen unrechtmässiger Änderungskündigung ausnahmsweise auch bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses; Faktoren zur Bemessung der Entschädigung 2016 **41** 247

- Erhöhter Kündigungsschutz öffentlich-rechtlich Angestellter auch bei Verweis im kommunalen Personalreglement auf die Bestimmungen des Obligationenrechts 2009 **97** 434
- Falls ein Gemeindeverband kein Dienst- und Besoldungsreglement erlassen hat, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar 2010 **81** 396
- Fristlose Entlassung; eine leichtfertig erhobene, unbegründete Strafanzeige gegenüber der Arbeitgeberin stellt eine schwerwiegende Verletzung der Treupflicht dar 2010 **82** 400
- Fristlose Entlassung; eine leichtfertig erhobene, unbegründete Strafanzeige gegenüber der Arbeitgeberin stellt eine schwerwiegende Verletzung der Treupflicht dar 2010 **82** 400
- Grundsätzlich ist das Anstellungsverhältnis mit Lehrpersonen unbefristet; bei einem unzulässig befristeten Anstellungsvertrag ist der Mitarbeitende so zu stellen, wie wenn der Vertrag unbefristet abgeschlossen worden wäre 2010 **83** 406
- Grundsätzliche Zulässigkeit des Aufhebungsvertrages; Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen bei unzulässigem Aufhebungsvertrag 2009 **94** 419
- Im Rahmen des Instruktionsverfahrens kommt der Schlichtungskommission eine Verfügungskompetenz zu; verneint die Schlichtungskommission die Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Abgabe einer Empfehlung, kann dagegen das Personalrekursgericht angerufen werden 2008 **99** 465
- Inkonvenienzenschädigung für Nachtarbeit; pauschale Abgeltung 2011 **94** 407
- Kein Anspruch auf Umwandlung eines befristeten in einen unbefristeten Anstellungsvertrag während der Laufdauer des befristeten Vertrages 2009 **96** 424
- Keine stillschweigende Vertragsänderung bei blosser Rücksichtnahme des Arbeitgebers auf Bedürfnisse des Arbeitnehmers 2011 **91** 383
- Keine vorsorgliche Lohnfortzahlungspflicht bei einer Kündigung 2009 **95** 420
- Kündigung eines Rahmenvertrages aus organisatorischen Gründen; das Ziel, lediglich Lehrpersonen mit einem Pensum von mindestens 40 % zu beschäftigen, rechtfertigt keine Kündigung 2008 **97** 454
- Kündigung unrechtmässig bei Anbieten einer weniger anforderungsreichen Stelle wegen mangelhafter Leistung ohne Ansetzen einer Bewährungsfrist 2009 **98** 435
- Kündigung während der Probezeit; es müssen sachliche Gründe vorliegen, die objektiviert und konkretisiert werden können 2007 **103** 364
- Kündigung wegen mangelnder Eignung im Krankheitsfall 2016 **44** 273
- Kündigungsschutz bei betrieblicher Mitwirkung; Kündigung ist in casu rechtmässig, da kein Zusammenhang zwischen der Mitwirkung und dem gerügten Verhalten vorlag 2010 **82** 400
- Lehrperson Kindergarten als frauenspezifischer Beruf im Sinne der Gleichstellungsgesetzgebung; Vergleichbarkeit von Berufen nach Massgabe einer analytischen Arbeitsplatzbewertung; Zulässigkeit verschiedener Besoldungssysteme bei demselben öffentlichen Arbeitgeber; Anforderungen an die Erhebung von Vergleichslöhnen; Anforderungen an die teilweise Berücksichtigung der bisherigen Besoldung 2014 **43** 241

- Leistung von Überstunden setzt nicht zwingend eine vorgängige Anordnung durch den Vorgesetzten voraus; Unterschied Überstunden und Gleitzeit-Überhang; stillschweigende Anerkennung von Überstunden 2007 **106** 376
- Lohnfestsetzung innerhalb einer bestimmten Stufe; kein Anspruch auf Beibehaltung des Leistungsanteils bei Wechsel der Lohnstufe 2007 **105** 371
- Massgebende Gesichtspunkte bei der Festlegung des Anfangslohnes für Mitarbeitende in den Personalkategorien nach § 22 LD (sog. Grundlöhner) 2007 **107** 386
- Massgeblicher Zeitpunkt für die Verpflichtung, dem Gekündigten eine andere zumutbare Stelle anzubieten, ist der Moment der Kündigung 2012 **56** 318
- Mitarbeiterbeurteilung; Rügen gegen die Mitarbeiterbeurteilung können nur im Rahmen einer Beschwerde gegen die Lohnverfügung erhoben werden 2010 **86** 423
- Personalakten; kantonales Datenschutzgesetz ist Vertragsinhalt 2012 **57** 321
- Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot bei der Überführung von Funktionen 2013 **51** 315
- Rechtsmittelverfahren bei Streitigkeiten infolge Auflösung des Anstellungsverhältnisses bei der Fachhochschule Nordwestschweiz (inkl. Kostenverlegung); es hängt vom Mass des Vertrauensverlustes ab, ob allenfalls auf die Ansetzung einer Bewährungszeit verzichtet werden darf 2008 **94** 433
- Rechtzeitigkeit der Anfechtung einer formell mangelhaften (mit Eröffnungsfehlern behafteten) Verfügung, die aber an keinem Nichtigkeitsgrund leidet; Unzulässigkeit der Umgehung der Beschwerdefrist mittels Feststellungsbegehren; keine unzulässige Beschwerdeänderung, wenn eine Lohnnachzahlungsforderung mit einem Antrag auf entsprechende Abänderung von Lohnverfügungen kumuliert wird; formelle Rechtskraft von Lohnverfügungen steht Lohnnachzahlungsforderung aus Geschlechterdiskriminierung nicht entgegen 2016 **46** 281
- Rückerstattung von Weiterbildungskosten als vertragliche Streitigkeit, die vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren zu beurteilen ist 2016 **45** 278
- Selbst bei Fehlen einer entsprechenden Regelung besteht keine Rückzahlungspflicht von Aus- oder Weiterbildungskosten, wenn die Anstellungsbehörde grundlos kündigte oder den Grund für die Kündigung selber setzte 2007 **108** 393
- Übergangsrechtliche Regelung der Fünfjahresfrist gemäss § 3 Abs. 2 GAL bzgl. der Umwandlung befristeter in unbefristete Anstellungsverhältnisse 2009 **96** 424
- unautorisierte Einholung von Referenzauskünften bei früheren Arbeitgebern stellt ohne besondere Rechtfertigungsgründe eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar 2016 **43** 268
- Untersuchungsgrundsatz gilt unabhängig von der Behauptungs- und Substantiierungslast 2012 **57** 321
- Unzulässiger Verweis auf das Obligationenrecht bei fehlendem kommunalen Personalreglement 2011 **93** 401
- Vereitelung des Ansetzens einer Bewährungszeit 2011 **91** 383
- Verwirkung einer Forderung ist von Amtes wegen zu beachten 2012 **55** 305

- vorgängige Anhörung auch bei der Kündigung von Anstellungsverhältnissen mittels vertraglicher Erklärung, Bestätigung der Rechtsprechung; treuwidriges Verhalten eines Vorgesetzten, der einer Mitarbeiterin geplante Restrukturierungsmassnahmen mit Stellenveränderungen verschwieg und gleichzeitig deren Eignung für das veränderte Stellenprofil testete 2016 **47** 293
- Vorsorgliche Massnahmen; Zuständigkeit verbleibt während des Schlichtungsverfahrens bei der Anstellungsbehörde 2010 **86** 423
- Weisungsrecht des Arbeitgebers 2011 **91** 383
- Zulässigkeit einer rückwirkenden ärztlichen Bestätigung 2011 **93** 401
- Zustellung einer Kündigung richtet sich nach der eingeschränkten Empfangstheorie 2012 **55** 305
- s. Arbeitszeugnis
- s. Besoldung
- s. Rechtliches Gehör

Personalverleih

- s. Bewilligungspflicht

persönliche Freiheit

- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Persönlichkeitsrecht

- Zuständigkeit der Zivilgerichte für Ansprüche aus Persönlichkeitsrechtsverletzung in informellen Gemeindepublikationen 2015 **45** 285

Persönlichkeitsschutz

- 2014 **97** 491

Pfändungsverlustschein

- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337

Pflegegeld

- Keine Pflicht der Gemeinde zur Bevorschussung des Pflegegeldes bei freiwilliger Platzierung eines Pflegekindes 2016 **34** 209
- Verträge über das Pflegegeld bedürfen keiner behördlichen Genehmigung; ein allfälliger Rechtsstreit über Bestand, Umfang oder Inhalt des Pflegegeldes ist auf dem ordentlichen Zivilprozessweg auszutragen 2013 **64** 369

Pflegeplatzbewilligung

- s. Familienpflege

Pflegkind

- Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen bei einem ausserkantonale, in einer von diesem Kanton als Heim anerkannten Pflegefamilie untergebrachten Kind 2015 **7** 57
- Keine Anwendung der Bestimmungen des Betreuungsgesetzes über die Elternbeiträge an stationäre Sonderschulen und Einrichtungen auf Pflegeeltern 2016 **50** 317
- Keine Verfügungskompetenz im Betreuungsgesetz für den Kostenersatz von Pflegeeltern eines ausländischen Pflegekindes gegenüber dem Gemeinwesen 2016 **50** 317
- s. Migrationsrecht
- s. Sozialhilfe

Plakatierung

- 2014 **26** 157

Planungspflicht

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Anwendungsfall einer nicht UVP-pflichtigen Windenergieanlage in einer Landschaftsschutzzone) 2012 **59** 328

Planungszone

- Für die Beantwortung der Frage, ob eine Planungszone, welche erst nach Einreichung des Baugesuchs bzw. erst im Rechtsmittelverfahren erlassen wird, auch für das hängige Bauvorhaben wirksam ist, ist es notwendig, die privaten Interessen des Bauherrn an der Baurealisierung und die öffentlichen Interessen an der Planänderung gegeneinander abzuwägen. Dabei kommt den privaten Interessen im Rahmen der Interessenabwägung ein erhöhtes Gewicht zu 2009 **103** 453
- Voraussetzungen 2013 **96** 472

Platzierung

- Zuständigkeiten der sorgeberechtigten Eltern, der Vormundschaftsbehörde und der Fürsorgebehörde; Notwendigkeit eines Obhutsentzugs 2010 **1** 25

Politische Rechte

- Formvorschriften Referendum/Initiative 2011 **54** 225
- Überspitzter Formalismus 2011 **54** 225

Polizeiwesen

- Anerkennung von ausserkantonalen Bewilligungen privater Sicherheitsdienste 2013 **41** 241
- Anordnung einer Wegweisung und Fernhaltung nach § 34 Abs. 1 PolG 2009 **107** 494
- Bewilligungspflicht von Kontrollen öffentlicher Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen durch Private 2013 **42** 256
- Bewilligungsvoraussetzungen der privaten Sicherheitsdienste 2013 **41** 241
- Die Parkplatzkontrolle auf privaten Grundstücken mit einem gerichtlichen Verbot ist kein bewilligungspflichtiger Sicherheitsdienst 2013 **42** 256

- Keine Überwälzung von Feuerwehr-Einsatzkosten gestützt auf Polizeirecht auf eine andere Behörde, die am Einsatzort eigene Aufgaben erfüllt 2016 **86** 455
- Unzulässigkeit eines generellen Verbotes der Modellfliegerei; die Modellfliegerei kann aber im Polizeireglement einer Bewilligungspflicht unterstellt werden 2008 **107** 494

Prämienverbilligung

- ausserordentliche Verfahren 2016 **11** 82
- freiwilliger Verzicht auf Geltendmachung von Leistungen 2016 **11** 82
- für bei der Militärversicherung Versicherte 2009 **15** 78
- massgebende letzte Steuerveranlagung 2008 **13** 54
- Veränderung der Einkommensverhältnisse 2009 **16** 79

Präponderanzmethode

- Unzulässigkeit der Aufrechnung eines Privatanteils bei Abschreibungen im Geltungsbereich der Präponderanzmethode 2009 **26** 123

Privatklägerschaft

- Die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, gilt als Privatklägerschaft 2011 **18** 62

Privatstrassen

- Das öffentliche Recht regelt die Beschaffenheit von Privatstrassen nicht 2009 **100** 447
- Eine Privatstrasse, welche mit einem im Grundbuch angemerkten öffentlichen Fusswegrecht belastet ist, gilt als öffentliche Strasse 2011 **38** 147

Produkteprüfung

- Bei der Meldung der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen muss kein Zertifikat der Produkteprüfung eines unabhängigen Prüfinstituts beigelegt werden. Es genügt eine Eigendeklaration und Dokumentation des Anlageherstellers, dass die Anlage dem Stand der Technik der Branche entspricht 2016 **79** 414

Protokollierung

- 2013 **1** 27
- Vorschriften im Schlichtungs- bzw. im anschliessenden Entscheidverfahren vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316
- s. Migrationsrecht

Protokollierung der Ausschlagungserklärung im Erbrecht

- materielle Beschwer bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung 2015 **51** 303

prozessleitender Entscheid

- s. Entscheid

Prozessualer Anstand

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Prüfung des Rechenschaftsberichts

- Eine Berichtigung des Rechenschaftsberichts des Beistandes ist nur sehr zurückhaltend vorzunehmen 2014 **60** 318

Publikation

- Unterlassene Publikation eines nachträglich eingereichten Baugesuchs, Vorgehen bei der Beurteilung eines redimensionierten Projekts durch die Beschwerdeinstanz 2012 **58** 327

Q**Quellensteuer**

- vereinfachtes Abrechnungsverfahren 2015 **66** 358

R**Raub**

- 2011 **12** 49

Rayonverbot

- Anwendung des Konkordats 2013 **40** 223
- Auslegung der Formulierung "anlässlich einer Sportveranstaltung" 2013 **40** 223
- Begründungspflicht 2010 **78** 371
- Interessenabwägung; Verantwortlichkeit des Anführers einer militanten Fangruppierung für die Handlungen seiner Gruppierung 2015 **22** 155
- Maximaldauer unverhältnismässig 2015 **22** 155
- Verhältnismässigkeit 2013 **40** 223
- Zusammenhang in zeitlicher, räumlicher und thematischer Hinsicht 2013 **40** 223

Rechtliches Gehör

- Anspruch auf Beweisabnahme 2008 **59** 312
- Anspruch, vor Erlass einer Kündigung angehört zu werden 2011 **92** 393
- bei einer Ermessensveranlagung 2013 **81** 416
- der Kindsmutter in einem Prozess betreffend Kinderunterhalt 2009 **3** 28
- Die Nichterstellung eines Verhandlungsprotokolls stellt einen Verfahrensmangel dar 2010 **90** 445
- Gewährung des rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit einem Augenschein 2008 **59** 312
- Gewährung des rechtlichen Gehörs in dringenden Fällen 2008 **57** 308
- Heilung 2011 **3** 30
- vor Ausfällung einer Sanktion nach § 25 VRPG 2014 **50** 296
- Vor einer Auflage von Verfahrenskosten oder eines Parteikostenersatzes ist einem Anzeiger das rechtliche Gehör zu gewähren 2010 **47** 259
- vor Ermessensveranlagung aufgrund einer Vermögensvergleichsrechnung 2008 **71** 350
- vorgängige Anhörung auch bei der Kündigung von Anstellungsverhältnissen mittels vertraglicher Erklärung, Bestätigung der Rechtsprechung 2016 **47** 293

- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Rechtsbegehren

- bei Gesuch um Anordnung einer notwendigen baulichen Massnahme nach Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB 2014 **62** 329

Rechtsgleichheit

- 2015 **81** 457
- Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit 2013 **79** 409
- formelle Rechtskraft von Lohnverfügungen steht Lohnnachzahlungsforderung aus Geschlechterdiskriminierung nicht entgegen 2016 **46** 281
- Gleichbehandlung im Unrecht 2010 **28** 153
- s. Energie, erneuerbare

Rechtsmittel

- 2009 **10** 53
- Berufung 2011 **23** 82
- Beschwerde 2011 **23** 82
- Rechtsmittelweg gegen ablehnende Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- Verlust des Rechtsschutzanspruchs nach drei Monaten 2015 **78** 430
- s. Einbürgerung (ordentliche)

Rechtsmittelbelehrung

- Folgen einer falschen Rechtsmittelbelehrung 2011 **75** 307
- Unzulässige Rechtsmittelbelehrung bei erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorglichen Unterbringung 2015 **63** 345, 2015 **13** 100

Rechtsmittellegitimation

- Der geschädigten Person ist das Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln einzuräumen, wenn sie noch keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern 2011 **13** 51
- Die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen, gilt als Privatklägerschaft 2011 **18** 62

Rechtsöffnung

- Eine in einem Eheschutzverfahren verfügte Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB ist gegenüber dem angewiesenen Schuldner kein definitiver Rechtsöffnungstitel (Praxisänderung) 2014 **66** 339
- Massgebend für die Prüfung der gehörigen Eröffnung des dem Rechtsöffnungsverfahren zugrundeliegenden Entscheides ist der rechtzeitig eingebrachte Sachverhalt 2007 **3** 29
- von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsverträge als definitive Rechtsöffnungstitel 2012 **1** 27

Rechtsöffnungsverfahren

- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34

Rechtspflege unentgeltliche

- 2009 **5** 35
- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352

Rechtsschutzinteresse

- s. Migrationsrecht

Rechtsschutzinteresse (Beschwer)

- bei verweigerter Protokollierung der Ausschlagungserklärung im Erbrecht 2015 **51** 303

Rechtsverweigerung

- Rechtsverweigerungsbeschwerde kann nur erheben, wer vorher eine entsprechende Verfügung verlangt hat 2008 **101** 478
- s. Migrationsrecht

Rechtsverzögerung

- Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern im Verwaltungsverfahren ist nach Treu und Glauben zu würdigen 2013 **59** 355
- Keine Abmahnungspflicht des Beschwerdeführers als Voraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde 2013 **59** 355
- Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten bei gegenstandslos gewordener Rechtsverzögerungsbeschwerde 2011 **57** 243

Rechtsweggarantie

- Im Anwendungsbereich des SubmD kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte auch unter Geltung der Rechtsweggarantie 2009 **37** 197

Referenzauskünfte

- s. Personalrecht

Register der unterzeichnungsbefugten Personen

- Alle für den Kanton unterzeichnungsbefugten Personen sind in ein öffentliches Register einzutragen 2008 **109** 501
- Der Eintrag im Register der unterzeichnungsbefugten Personen hat deklaratorischen Charakter 2008 **109** 501

Revision

- als einziger Rechtsbehelf gegen gerichtliche Vergleiche im Eheschutzverfahren 2013 **76** 398
- eines IV-Rentenentscheides 2009 **13** 71
- eines Urteils des Versicherungsgerichts 2009 **14** 73

Richtplan

- Fortschreibungs-Kompetenz des Regierungsrats 2012 **59** 328
- Mitwirkungsrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör der Gemeinde bei Änderungen von Festsetzungen im Richtplan 2012 **23** 163

- Obwohl der Richtplan nur behördenverbindlich und nicht grundeigentümergebunden ist, entfaltet er im Baubewilligungsverfahren seine Bindungskraft dort, wo das anwendbare Recht den entscheidenden Behörden Ermessen einräumt, Interessenabwägungen vorsieht oder mit Hilfe unbestimmter Gesetzesbegriffe Handlungsspielräume gewährt 2013 **94** 462

Rückforderung

- von IV-Leistungen 2009 **13** 71
- von Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung nach betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs 2015 **5** 52

Rückweisung

- bei einer Baugesuchsanpassung von geringer Bedeutung 2016 **76** 406
- Eine Rückweisung bewirkt, dass das Verfahren in den Zustand vor Erlass des aufgehobenen Entscheids zurückversetzt wird 2008 **55** 303
- Kein Eintritt der Verfolgungsverjährung im Falle der Rückweisung eines schuldigsprechenden erstinstanzlichen Urteils zu neuer Entscheidung 2010 **9** 46
- Voraussetzungen für die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden 2013 **20** 106
- s. Noven
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Rückzug der Beschwerde

- Ein Beschwerderückzug hat schriftlich zu erfolgen (Bestätigung der Rechtsprechung) 2008 **58** 311

Rückzug des Baugesuchs

- s. Kosten

Rückzug des Strafantrags

- Hinderung der Wirksamkeit des Strafantragsrückzugs, der aufgrund einer strafrechtlich relevanten Drohung oder Täuschung bewirkt wurde 2010 **8** 46

S**Sanierung belasteter Standorte**

- Legitimation zur Einreichung eines Kostenverteilungsgesuchs nach Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Sanktion

- nach § 25 VRPG 2014 **50** 296

Säumnis

- mit Abgabe der Erklärung über die Verfahrensbeteiligung 2007 **52** 220

Schadenabschätzung

- s. Wildschadenabschätzung

Scheidung/Scheidungsvereinbarung

- Art. 279 ZPO betreffend Genehmigung von Scheidungsvereinbarungen findet keine Anwendung auf diejenigen Materien, die wie die Kinderbelange der Parteidisposition entzogen sind 2015 **54** 309

Schengen Assoziierungsabkommen

- s. Migrationsrecht

Schenkungssteuer

- Errichtung einer Familienstiftung 2007 **68** 269

Schlichtungsbehörde

- Die Schlichtungsbehörde ist kein Gericht. 2011 **4** 33

Schlichtungsverfahren

- Anfechtbarkeit einer von der Schlichtungsbehörde zu Unrecht ("infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuches") erfolgten Verfahrensabschreibung mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, sofern der anfechtenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht 2015 **55** 311
- Bei Klagen auf Kinderunterhalt ist vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen 2014 **63** 333
- Bei Klagen betreffend Krankentaggeldversicherung nach VVG 2011 **28** 104
- Vorgehen des Friedensrichters beim Wechsel vom Schlichtungsverfahren zum Entscheidverfahren (Protokollierung/Streitwert) 2015 **56** 316

Schlussbericht

- Die Mandatsführung durch den Beistand ist nicht Gegenstand einer Beschwerde gegen die Genehmigung des Schlussberichts 2014 **58** 316

Schlussrechnung

- Nach dem Versterben des Verbeiständeten eingegangene Rechnungen gehören nicht in die Schlussrechnung 2014 **55** 311

Schulabkommen regionales

- 2016 **81** 430

Schulbesuch ausserkantonal

- 2016 **81** 430

Schulbesuch auswärtiger

- 2016 **81** 430

Schuldneranweisung (Art. 177 ZGB)

- Eine in einem Eheschutzverfahren verfügte Anweisung an den Schuldner gemäss Art. 177 ZGB ist gegenüber dem angewiesenen Schuldner kein definitiver Rechtsöffnungstitel (Praxisänderung) 2014 **66** 339

Schuldzinsenabzug

- Beachtung von Verzugszinsen auf Steuerschulden von Amtes wegen 2011 **31** 116
- bei hälftigem Miteigentum an einer Liegenschaft 2016 **68** 374
- Schuldzinsenabzug bei einer fremdfinanzierten Rentenversicherung 2010 **56** 293

- Verzugs- und Vergütungszinsen sind bei der Veranlagung gleich zu behandeln 2011 **31** 116
- Verzugszinsen betreffend noch nicht beglichene Steuerforderungen sind auch Schuldzinsen gemäss § 40 lit. a StG und von den Einkünften abzuziehen 2011 **31** 116
- Zulässigkeit der Wiedererwägung vor Urteilseröffnung 2011 **31** 116
- Zulässigkeit verspäteter Anträge vor Steuerrekursgericht 2011 **31** 116

Schulgeld

- 2016 **81** 430

Schulhauszuteilungen

- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Schulortszuweisung

- s. Berufsschule

Schulpflege

- Keine Zuständigkeit der Schulpflege zur Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge 2007 **39** 167

Schulrat des Bezirks

- s. Anfechtbarkeit
- s. Beschwerdebefugnis der Vorinstanz

Schulrecht

- 2016 **81** 430
- s. Nachteilsausgleich

Schulunterricht

- Dispensation vom Primarschulunterricht im Fach Englisch 2010 **93** 459

Schutzschrift

- 2007 **6** 36

Schutzwürdiges Interesse

- Verzicht auf aktuelles Rechtsschutzinteresse 2013 **45** 279
- s. vorsorgliche Beweisführung

Selbständige nachträgliche Entscheide

- 2011 **23** 82

Selbstdispensation

- Für die Besserstellung von Ärzten der medizinischen Grundversorgung bei der Selbstdispensation gemäss § 24 Abs. 3 HBV besteht keine zureichende gesetzliche Grundlage 2010 **40** 213

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Dient die Kapitalzahlung aus der 2. Säule nicht der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit, so haben die Steuerbehörden dem Steuerpflichtigen die Gelegenheit zur Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung zu geben, bevor die Barauszahlung mit der ordentlichen Einkommenssteuer erfasst wird 2014 **76** 373

Selbstvertretung

- s. Parteientschädigung

Sicherheit für Parteientschädigung

- Keine Anwendung von Art. 99 Abs. 1 lit. a ZPO, wenn es sich bei der klagenden Partei um den Angehörigen eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12) handelt und sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz hat 2015 **52** 307
- Keine separate Kosten- und Entschädigungsregelung bei Entscheiden betreffend Sicherheitsleistung (Art. 99-101 ZPO) 2014 **64** 335

Sicherheitshaft

- 2014 **3** 35
- im Jugendstrafverfahren 2014 **92** 463

Sicherstellung Parteikosten

- Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit 2007 **4** 31

Sicherungsentzug

- s. Entzug des Führerausweises

Signalisation

- Signalisation im Strassenverkehr 2014 **90** 447

Sistierung

- der IV-Rente während eines Massnahmenvollzugs 2013 **6** 44
- einer IV-Rente infolge Doppelanspruches auf ein IV-Taggeld während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen als Endverfügung 2016 **13** 88

SN-Normen

- Anwendung der SN-Norm 640 241 bezüglich der Markierung eines Fussgängerstreifens 2011 **99** 457

Sonderfall

- Für die Beantwortung der Frage, ob ein Sonderfall gemäss § 17 WnD vorliegt, ist abzuklären, ob die der erhobenen Gebühr zugrunde liegende Nutzung aus objektiven Gründen nur während eines Bruchteils des Jahres stattfinden kann 2009 **102** 451

Sondernutzungsplanung

- Anfechtungsmöglichkeit der Weigerung des zuständigen Gemeindeorgans, einen Sondernutzungsplan zu erlassen 2007 **117** 445
- Bedeutung der Sockellinie 2009 **32** 156

- Verkehrstechnische Dimensionierung der Erschliessungsstrasse steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde 2009 **32** 156
- Voraussetzungen, damit der Regierungsrat an Stelle des zuständigen kommunalen Organs einen Planungsentscheid fällen kann 2007 **117** 445
- s. behindertengerechtes Bauen
- s. Gestaltungsplan

Sonderschulung

- Zuweisung in eine Sonderschule 2007 **119** 457

Sonnenschutzkonstruktion

- S. Attikageschoss

Sozialabzüge

- Invalidenabzug: Abgrenzung zu den Krankheits- und Unfallkosten und zu den behinderungsbedingten Kosten 2010 **57** 298

Sozialhilfe

- Alimentenbevorschussung: fehlende Beschwerdelegitimation des Unterhaltsschuldners 2009 **56** 291
- Anforderungen an die Ausstattung von Notunterkunft und Wohnung 2014 **36** 203
- Angemessene Wohnungsgrösse eines sorgeberechtigten Elternteils, dessen Kind fremd platziert ist 2010 **37** 205
- Anrechnung des Gewinns als Einkommen bei selbständig Erwerbenden 2015 **33** 225
- Anrechnung hypothetischer eigener Mittel bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten 2016 **35** 214
- Anrechnung von rückwirkend an Sozialhilfebezüger ausbezahlten und bereits verbrauchten Sozialversicherungsleistungen als hypothetisches Vermögen 2013 **47** 299
- Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen als eigene Mittel 2008 **43** 256
- Anspruch bei selbständiger Erwerbstätigkeit 2016 **36** 222
- Anwendbarkeit der Mietzins-Richtlinien für Junge Erwachsene 2009 **45** 236
- Auslandsaufenthalt (Ferien) eines Sozialhilfeempfängers 2008 **37** 225
- Befristung der Sozialhilfe als Ausfluss des Bedarfsdeckungsprinzips 2009 **43** 227
- Behandlung von Kontokorrentkrediten bei selbständiger Erwerbstätigkeit 2015 **33** 225
- Beschwerdelegitimation der Gemeinde in Sozialhilfesachen 2008 **54** 303
- Beteiligung des Kantons an Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern 2011 **44** 173
- Betriebskosten eines Motorfahrzeugs (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV): Eine kumulative Anwendung des Abzugs gemäss Satz 1 und die Anrechnung von eigenen Mitteln gemäss Satz 3 ist ausgeschlossen 2008 **47** 268
- Betriebskosten eines Motorfahrzeugs (§ 10 Abs. 5 lit. c SPV): Wird ein Motorfahrzeug von einem Dritten zur Verfügung gestellt, so muss dessen Benützung durch den Sozialhilfeempfänger eine gewisse Intensität aufweisen 2008 **38** 230
- Darlehen sind grundsätzlich als eigene Mittel anzurechnen 2009 **44** 232

- Einleitung des Zuständigkeitsverfahrens von Amtes wegen bei aufsichtsrechtlichem Widerruf wegen Kompetenzkonflikten 2016 **39** 238
- Ergänzende Unterstützung bei selbständiger Erwerbstätigkeit 2015 **33** 225
- Erhöhte Mitwirkungspflicht von selbständig Erwerbenden 2016 **36** 222
- Fehlende Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes 2009 **45** 236
- Freiwilligenarbeit als Einkommensverzicht führt in dessen Umfang zum Entfallen des Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen 2014 **38** 210
- Gemeindeautonomie im Zusammenhang mit Kürzungen 2008 **45** 262
- Grundbedarf für junge Erwachsene in Wohngemeinschaften ohne Wirtschaftsgemeinschaft 2015 **34** 228
- Grundbedarf und Eigenverantwortung 2009 **44** 232
- Inkassohilfe für Kindesunterhaltsbeiträge 2011 **46** 179
- Kantonsbeitrag an die Kosten der materiellen Hilfe 2007 **46** 195
- Kein Wahlrecht zwischen dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft und Sozialhilfe 2014 **38** 210
- Keine Rückweisung, wenn eine Anordnung für die Zukunft neu verfügt werden muss 2009 **45** 236
- Keine Verrechnung der Erwerbsunkostenpauschale mit speziellen Erwerbsunkosten (Arbeitsweg) 2015 **35** 230
- Kürzung bei gebundenen Auslagen (Grenze) 2008 **46** 265
- Meldepflicht: Mitteilung eines Ferien-/Auslandaufenthalts 2008 **37** 225
- Motorfahrzeugkosten als Erwerbsunkosten und situationsbedingte Leistung 2010 **39** 208
- Nach längerer Unterbringung in einer Notunterkunft besteht ein Anspruch auf Vermittlung menschenwürdigen Wohnraums 2014 **36** 203
- Notlage als Voraussetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe 2014 **38** 210
- Notwendigkeit eines privaten Motorfahrzeuges 2010 **39** 208
- Pflegekind: Subsidiarität von Vorschussleistungen für durch das Pflegegeld abgedeckte Ausgaben 2016 **34** 209
- Rechtsmissbrauch 2013 **47** 299
- Rückwirkende Einstellung der materiellen Hilfe 2010 **38** 206
- Rückzahlung unrechtmässiger Leistungsbezüge 2011 **45** 177
- Sozialhilferechtliche Stellung anerkannter Flüchtlinge 2009 **45** 236
- Therapieaufenthalte suchtmittelabhängiger Personen 2008 **41** 245
- Unterstützung bei der Wohnungssuche 2016 **37** 227
- Unterstützungsleistungen privater Hilfsorganisationen unterstehen der Meldepflicht 2015 **32** 217
- Unterstützungswohnsitz bei Personen mit unsteten Wohnverhältnissen 2014 **37** 204
- Unterstützungswohnsitz und seine Änderung bei drogensüchtigen Personen 2014 **37** 204
- Unterstützungswohnsitz: Beweislast für einen Wegzug und Verbot der Abschiebung 2012 **28** 193
- Verstoß gegen Mitwirkungs- und Meldepflicht 2011 **45** 177

- Verwandtenunterstützungspflicht: Eine Auflage / Weisung zur Abtretung eines nicht angefallenen Erbteils ist ohne die freiwillige Zustimmung des Erblassers unzulässig 2008 **44** 259
- Voraussetzungen der Anrechnung eigener Mittel ist die Verfügbarkeit 2009 **42** 223
- Voraussetzungen der Anrechnung von Zuwendungen privater Hilfsorganisationen als eigene Mittel 2015 **32** 217
- Voraussetzungen, unter denen überhöhte Wohnkosten von Anfang an nicht übernommen werden müssen 2013 **49** 305
- Wiedererwägung 2009 **42** 223
- Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde für Notfallhilfe 2016 **37** 227
- Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes bei interkantonalem Kompetenzkonflikt 2016 **39** 238
- Zuständigkeit für ausstehende Wohnnebenkosten nach Umzug in eine neue Gemeinde 2016 **38** 233
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Parteientschädigung
- s. unentgeltliche Rechtsverbeiständung
- s. Unterstützungswohnsitz

Sperrfrist

- s. Personalrecht

Spitalfinanzierung

- Zweckentfremdung und Veräusserung von Anlagen und Liegenschaften 2011 **52** 207

Sportanlage

- Beurteilungsmethoden 2008 **23** 109
- Lärmermittlung bzw. -beurteilung einer Sportanlage; Massgeblichkeit der Vollzugshilfe des BAFU 2012 **20** 135
- Lärmprognose 2008 **23** 109
- Umweltverträglichkeit 2008 **23** 109

Staffelung

- 2009 **31** 153

Standortevaluation- und -koordination

- Verpflichtung der Mobilfunkbetreiberinnen und -betreiber den am besten geeigneten Antennenstandort zu wählen 2010 **88** 436

Steuerbare Einkünfte

- Entschädigung für den Rückzug der Einsprache gegen eine Baubewilligung 2015 **59** 325
- Naturalleistung, Verpflegung im Betrieb 2016 **63** 357

Steuerrecht

- Begriff der anderen Zuwendung (Zuwendungswille erforderlich) 2014 **11** 91

- Besteuerung des Einmalzinsanteils einer Diskontobligation ohne überwiegende Einmalverzinsung 2008 **20** 89
- Einheitlichkeit der Wiedereinbringung von Abschreibungen: Keine Unterscheidung bei Verbuchung in verschiedenen Konten und Vollabschreibung eines Teils des Kaufobjekts 2016 **15** 99
- Einreichung einer Steuererklärung als verjährungsunterbrechende Handlung 2014 **10** 83
- Erträge aus einer Photovoltaik-Anlage 2010 **52** 273
- Grundsätze und Berechnung der Höchstbelastung; Berechnung der Steuerreduktion im interkantonalen Verhältnis 2008 **21** 98
- Grundsatz der Familienbesteuerung 2012 **17** 106
- Steuerliche Nichtanerkennung von Mitarbeiteraktien 2016 **16** 102
- Steuerliche Qualifikation eines Leasingvertrags bzw. der Zinskomponente 2014 **12** 97
- Vermögensbewertung bei Beteiligungen von Ehegatten 2012 **17** 106
- Versagen des Vertrauensprinzips bei unlauterem Auskunftsbegehren 2016 **16** 102
- Weder Verfolgung öffentlicher Zwecke noch gemeinnütziger Zwecke durch Jagdgesellschaft; daher keine Steuerbefreiung 2014 **9** 75
- s. Ausbildungsabzug
- s. behinderungsbedingte Kosten
- s. Berufskosten
- s. Doppelbesteuerung
- s. Dreieckstheorie
- s. Gewinnungskosten
- s. Grundstückschätzung
- s. Kostenverlegung
- s. Liegenschaftenschätzung
- s. Parteientschädigung
- s. Schuldzinsenabzug
- s. Steuerstrafrecht
- s. Steuerumgehung
- s. verdeckte Gewinnausschüttung
- s. Wohnrecht

Steuerstrafrecht

- Die Ausübung der Funktion als Strafbefehlsrichter durch Sachbearbeiter im kantonalen Steueramt erfordert eine formelle Ermächtigung 2008 **22** 103
- Über die Unterschriftsberechtigung ist eine Liste zu führen, die von den Rechtsunterworfenen eingesehen werden kann 2008 **22** 103

Steuerumgehung

- Schuldzinsenabzug bei einer fremdfinanzierten Rentenversicherung 2010 **56** 293
- Verkauf einer Diskontobligation ohne überwiegende Einmalverzinsung acht Tage vor dem Verfall an die Bank stellt vorliegend eine Steuerumgehung dar 2008 **20** 89

Stiftung

- Eine private Stiftung kann Grundstücke des Stiftungsvermögens nicht mit einem Selbstbindungsakt von der Beitragspflicht an die Erschliessung befreien 2011 **77** 321

Stipendien

- s. Ausbildungsbeiträge

Store

- s. Attikageschoss

Straf- und Massnahmenvollzug

- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352
- Beschränkungen der Freiheitsrechte von Strafgefangenen (Besuchsmodalitäten) 2013 **45** 279
- Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt, wenn er grundlos eine ihm zugewiesene Arbeit verweigert 2009 **24** 97
- Eine abstrakte Fluchtgefahr allein genügt nicht für die Verweigerung eines begleiteten Ausgangs 2012 **27** 189
- Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug. Zusammensetzung und Verfahren vor der Fachkommission 2008 **16** 67
- Im Straf- und Massnahmenvollzug besteht auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eine Arbeitspflicht; dies gilt auch für verwahrte Täter 2009 **24** 97
- Sistierung einer IV-Rente 2013 **6** 44
- Vorübergehende Einschränkung: Übermässige Dauer der vorübergehenden Unterbringung eines von einer stationären Massnahme Betroffenen im Bezirksgefängnis 2016 **33** 205
- Zwangskastration 2013 **46** 285
- s. Ausstand
- s. bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

Strafantragsrückzug

- Hinderung der Wirksamkeit der Strafantragsrückzugs, der aufgrund einer strafrechtlich relevanten Drohung oder Täuschung bewirkt wurde 2010 **8** 46

Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft

- Eine allfällige Widerrufsstrafe ist für die Strafobergrenze von sechs Monaten miteinzuberechnen 2011 **22** 75

Strafrahmen

- Betätigung aufrichtiger Reue im Steuerstrafrecht 2015 **69** 366
- erhöhter 2011 **12** 49

Strafversetzung

- s. Personalrecht

Strafzumessung

- bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Strassenquerungsstelle

- Verwechslungsgefahr einer gestalterischen Massnahme mit Strassenquerungsstelle 2014 **90** 447

Strassenreklame

- Baubewilligungspflicht von Strassenreklamen 2007 **118** 448
- Der Regierungsrat darf eine Baubewilligung für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse nur erteilen beziehungsweise eine Beschwerde auf Erteilung der Baubewilligung nur gutheissen, falls die bundesrechtlich verlangte Genehmigung des zuständigen Bundesamts vorliegt 2009 **101** 449
- Festlegung der Bewilligungsgebühr für die Errichtung von temporären Reklamen entlang der Kantonsstrasse 2007 **118** 448
- Gebühr für die strassenverkehrsrechtliche Bearbeitung des Strassenreklamegesuches 2007 **118** 448
- Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht 2007 **118** 448

Strassenverkehrsrecht

- 2014 **90** 447
- Entzug Führerausweis; vorsorglicher Sicherungsentzug; materielle Rechtskraft des vorsorglichen Sicherungsentzugs nach Rechtsmittelverfahren; verkehrspsychiatrische Begutachtung; Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids betreffend verkehrspsychiatrische Begutachtung 2014 **7** 59
- Entzug Führerausweis; vorsorglicher Sicherungsentzug; Verfahrens- und Parteikostenverlegung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglicher Sicherungsentzug des Führerausweises 2009 **22** 95, 2009 **52** 280, 2013 **9** 51, 2013 **54** 345
- Entzug Führerausweis; Warnungsentzug; Parteikostenverlegung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 4. Dezember 2007 bei teilweisem Obsiegen 2009 **23** 95, 2009 **51** 278
- Fahreignungsabklärung; beweisrechtliche Anforderungen an die Meldung eines Arztes, die als Grundlage für die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung herangezogen wird 2015 **8** 63
- Parteikostenverlegung bei Obsiegen des Beschwerdeführers vor Verwaltungsgericht 2016 **51** 321
- s. Entzug des Führerausweises
- s. Fussgängerstreifen
- s. Gutachten

Streitgegenstand

- Im Rechtsmittelverfahren 2010 **24** 122
- Unzulässigkeit von über die ursprünglichen Begehren einer Einwendung hinausgehenden Anträgen 2016 **74** 395
- s. Einsprache

Streitwert

- Bestimmung des Streitwerts in Sozialhilfefällen, in denen sich der Entscheid auch in Zukunft auf die Berechnung der materiellen Hilfe auswirkt 2007 **44** 191
- Entscheidverfahren vor dem Friedensrichter 2015 **56** 316
- In Mietzinsfestsetzungsverfahren gilt als Streitwert für die Bemessung der Parteientschädigung nicht der zwanzigfache, sondern nur der vierfache Betrag der einjährigen Nutzung oder Leistung 2013 **73** 390
- Kostenpflicht vor der Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wenn der ursprünglich über Fr. 30'000.00 liegende Streitwert im Berufungsverfahren herabgesetzt wurde 2015 **58** 321
- Streitwert Klage auf Bestreitung oder Feststellung des neuen Vermögens 2016 **58** 341

Stromgebühren

- Der Einzug verfallener Gebühren durch Erhöhung des Tarifs für den laufenden Strombezug ist bundesrechtswidrig 2007 **17** 71
- s. Energieversorgung

Submissionen

- "Per-Positionen" 2011 **40** 149
- Abänderung eines wesentlichen Teils des Angebots 2008 **30** 173
- Abbruch des Verfahrens; wichtige Gründe; § 22 Abs. 2 SubmD setzt nicht voraus, dass die Vergabestelle wichtige Gründe unter Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten selber schuldhaft herbeigeführt hat oder der Abbruchgrund für sie erkenn- und damit voraussehbar war 2015 **29** 195
- Abgrenzung selektives / offenes Verfahren 2010 **34** 185
- Allgemeine Grundsätze zur Bewertung der Qualitätskriterien 2007 **38** 157
- Arbeitsgemeinschaften 2009 **38** 200
- Ausschluss eines Anbieters wegen Angebot mit Vorbehalt 2013 **36** 189
- Ausschluss eines Anbieters wegen Nichteinhaltung der Eingabefrist 2013 **38** 214
- Ausschluss eines Anbieters wegen Nichteinreichung der verlangten Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre (Eignungskriterium nicht erfüllt) 2016 **30** 189
- Ausschluss eines Anbieters wegen spekulativem Angebot (kombiniertes Auf- und Abpreisen mehrerer Einheitspreispositionen unter Verletzung entsprechender Preisbildungsregeln) 2011 **41** 151
- Ausschreibung, öffentliche 2008 **32** 183
- Ausstand eines Gemeinderats, der Arbeitnehmer der Zuschlagsempfängerin ist 2012 **24** 167
- Ausstand; Ausstandspflicht/Befangenheit sowie Verwirkung des Anspruchs, Ausstandsgründe geltend zu machen 2014 **31** 187
- Bereinigung der Angebote; Anforderungen an die Offertbereinigung; Transparenzgebot, Grundsatz der Gleichbehandlung; nachträgliche Abänderung eines wesentlichen Teils des Angebots 2008 **30** 173
- Beschwerdebefugnis; bei Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) 2015 **28** 191
- Beschwerdebefugnis; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193

- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Beschwerdelegitimation; wer im Rahmen eines Einladungsverfahrens nicht zum Kreis der potentiellen Anbieter gehört, ist nicht befugt den Inhalt der Submissionsunterlagen anzufechten 2008 **33** 191
- Contracting Holzschitzelheizung mit Wärmeverbund ist im konkreten Fall ein öffentlicher Auftrag; Vergleichbarkeit dieses Contractings mit Infrastruktur-Public-Private-Partnerships (PPP) 2012 **26** 176
- De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Dienstleistungsaufträge; § 6 SubmD erfasst im Nicht-Staatsvertragsbereich sämtliche (und nicht nur die in Anhang 2 aufgeführten) Dienstleistungsaufträge 2014 **35** 199
- Diskriminierungsverbot 2008 **32** 183, 2008 **33** 191
- Eignungskriterien; Geschäftsberichte, Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre 2016 **30** 189
- Eignungskriterien; nachträgliche Lockerung, Rechtsgleichheit 2013 **39** 219
- Einladungsverfahren; Berechtigung, nur Anbieter eines bestimmten Produkts einzuladen 2008 **33** 191
- Eventualpositionen 2011 **40** 149
- freihändige Vergabe; aufgrund technischer Besonderheiten 2009 **39** 207
- Fristen; Einhaltung der Eingabefrist 2013 **38** 214
- Gleichbehandlungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Bereinigung der Angebote 2008 **30** 173
- In-house-Vergabe, Quasi-in-house-Vergabe, In-state-Vergabe 2013 **37** 193
- Keine Zuständigkeit der Schulpflege zur Vergabe öffentlicher Beschaffungsaufträge 2007 **39** 167
- Konzession: Verhältnis zwischen Konzessionserteilung und öffentlichem Beschaffungswesen 2012 **26** 176
- Kostendach: Bedeutung eines Kostendachs in einer Gesamtleistungssubmission 2007 **40** 172
- Lose; Anforderungen an die Zulässigkeit einer nachträglichen Aufteilung in Lose 2012 **25** 171
- öffentlicher Auftrag: Contracting Holzschnitzelheizung mit Wärmeverbund 2012 **26** 176
- öffentlicher Auftrag: Übertragung der kommunalen Jugendarbeit auf eine externe (private) Trägerschaft 2014 **35** 199
- Partei- und Vertretungskosten im Schadenersatzverfahren 2009 **40** 210
- Preisbewertung 2007 **38** 157
- Quasi-in-house-Vergabe 2013 **37** 193
- Rechtsschutz; ausländische Anbieter, Vertrauensschutz 2014 **34** 196
- Rechtsschutz: Im Anwendungsbereich des SubmD kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte auch unter Geltung der Rechtsweggarantie 2009 **37** 197
- Rechtsschutz: Kein Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte seit der Revision des Submissionsdekrets vom 18. Oktober 2005 2007 **37** 153
- Schadenersatzansprüche nach § 38 SubmD 2013 **37** 193
- Sektorentätigkeit; Beschaffung Ganzkörperkontaminationsmonitore gehört zur Sektorentätigkeit eines Kernkraftwerks 2014 **34** 196

- Selektives Verfahren; Beschränkung der Anbieterzahl nach § 7 Abs. 2 Satz 4 SubmD (zur effizienteren Abwicklung) 2010 **34** 185
- Speklatives Angebot (kombiniertes Auf- und Abpreisen mehrerer Einheitspreispositionen unter Verletzung entsprechender Preisbildungsregeln) als Ausschlussgrund vom Verfahren 2011 **41** 151
- Staatsvertragsbereich; Sektorenunternehmen und Sektorentätigkeit 2014 **34** 196
- Subkriterien 2009 **38** 200
- Teilkriterien 2009 **38** 200
- Teilung des Auftrags; Anforderungen an die Zulässigkeit einer nachträglichen Aufteilung in Lose 2012 **25** 171
- Transparenzgebot im Zusammenhang mit der Bereinigung der Angebote 2008 **30** 173
- Transparenzgebot im Zusammenhang mit Eventualpositionen / "Per-Positionen" 2011 **40** 149
- Unterangebot 2014 **33** 192
- Varianten; Vergütungsart, die von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar 2014 **32** 190
- Varianten: Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Variante mit der Amtslösung kommt der Vergabestelle ein grosser Ermessensspielraum zu 2007 **38** 157
- vergaberechtswidrig erfolgte Vergabe (De-facto-Vergabe); Konsequenzen 2013 **37** 193
- Vergütungsart, die von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar; will die Vergabestelle verschiedene Vergütungsarten zulassen, muss sie die Zulässigkeit sowie die notwendigen Rahmenbedingungen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen 2014 **32** 190
- Vertragsschluss; Unzulässigkeit eines Vertragsschlusses, solange nicht feststeht, dass die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist; Rechtsfolgen; Anordnung vorsorglicher Massnahmen im hängigen Beschwerdeverfahren 2016 **31** 194
- Vertrauensschutz; Rechtsschutz, ausländische Anbieter 2014 **34** 196
- Vorbefassung 2014 **33** 192
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Die Vergabestelle hat vorgängig der Ausschreibung des Auftrags eine möglichst zuverlässige Schätzung der mutmasslichen Auftragssumme nach sachlichen Kriterien und aufgrund allfälliger Erfahrungswerte vorzunehmen 2008 **34** 196
- Zuschlagskriterien; Grundsätze zur Gewichtung des Preises 2015 **27** 187
- Zuschlagskriterien; "Anteil Wertschöpfung in der Schweiz" 2009 **38** 200
- Zuschlagskriterien; "Ausbildung Lehrlinge", bei Konzerngesellschaften 2016 **29** 183
- Zuschlagskriterien; "gerechte Abwechslung und Verteilung" 2008 **31** 179
- Zuschlagskriterien; "Termin" 2011 **42** 161
- Zuschlagskriterien; Anforderung, dass das Produkt bzw. die Anlage "aus der gleichen Firma" stammen muss 2009 **38** 200
- Zuschlagskriterien; Unterteilung in Sub- oder Teilkriterien 2009 **38** 200

- Zuschlagskriterien; unzulässige Besserbewertung von Angeboten, die lokale Subunternehmer berücksichtigen, beim Zuschlagskriterium "Qualität" 2015 **27** 187
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts; De-facto-Vergabe 2013 **37** 193
- Zuständigkeit gemäss § 38 SubmD 2009 **40** 210

Subsidiarität

- s. Migrationsrecht

Subvention

- s. Verjährung

T**Tankanlage**

- Anforderungen an die Meldung der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Tankanlage für wassergefährdende Flüssigkeiten ausserhalb von Gewässerschutzbereichen 2016 **79** 414

Taxiwesen

- Eine generelle Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Personenbeförderung erfordert eine gesetzliche Grundlage 2011 **50** 199
- Voraussetzungen der Vergabe von Standplätzen auf öffentlichem Grund 2011 **50** 199

Teilentscheid

- s. Vorentscheid

Teilnahmerechte

- Eine beschuldigte Person hat während der Untersuchung durch eine sachverständige Person kein Recht auf Teilnahme ihrer Verteidigung 2014 **4** 38

Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen

- Grundsatz der getrennten Einvernahme mehrerer Personen 2011 **20** 64

Teilung der Freizügigkeitsleistungen nach Ehescheidung

- Barauszahlung 2010 **15** 63
- Unmöglichkeit der Teilung nach WEF-Vorbezug 2012 **11** 71
- Verfahrenskosten 2010 **16** 66
- Vergleich 2010 **15** 63
- WEF-Vorbezug 2009 **20** 90, 2011 **27** 102

Tempo-30-Zone

- 2013 **97** 484
- 2014 **90** 447

Terrainveränderung

- Terrainveränderung in der Landwirtschaftszone; Bewilligungsfähigkeit aufgrund unsachgemässer Ausführung mit falschem Material verneint 2013 **93** 457

Terrassenhaus

- Berechnung der Terrassenfläche 2014 **87** 434
- Überdachte und vorspringende Terrassen zählen nicht zur Terrassenfläche 2011 **97** 440

terrassierte Bauweise

- 2009 **31** 153

Torwirkung

- Gestalterische Massnahmen mit Torwirkung im Ein- und Ausfahrtsbereich der Tempo-30-Zone 2014 **90** 447

Traktandenliste

- s. Gemeindeversammlung

Treppen

- s. Fluchtweg

Treu und Glauben

- treuwidriges Verhalten eines Vorgesetzten, der einer Mitarbeiterin geplante Restrukturierungsmassnahmen mit Stellenveränderungen verschwieg und gleichzeitig deren Eignung für das veränderte Stellenprofil testete 2016 **47** 293
- s. Vertrauensschutz

U**Überführung**

- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: durch eindeutige, den Steuerbehörden klar bekannt gegebene Behandlung in der Buchhaltung 2007 **22** 83
- Zeitpunkt der Überführung von landwirtschaftlichem Geschäfts- in Privatvermögen bei Umzonung und Abparzellierung 2014 **77** 381

Übergangsrecht

- s. Personalrecht

Überhaft

- 2014 **3** 35

Überspitzter Formalismus

- s. Politische Rechte
- s. Unterschrift

Überstellungsfrist

- s. Migrationsrecht

Übrige Einkünfte

- Entschädigung für den Rückzug der Einsprache gegen eine Baubewilligung 2015 **59** 325

Umweltrecht

- s. Kostenverteilung
- s. Lärmschutz
- s. Terrainveränderung

Umweltschutz

- s. Lärmschutz

Unabhängigkeit

- s. Anwaltskommission
- s. Anwaltskommission, Registereintrag

Unentgeltliche Rechtspflege

- Anspruch von Strafgefangenen auf unentgeltliche Rechtspflege 2013 **58** 352
- Beschwerdelegitimation der Gegenpartei 2012 **2** 29
- hohe Anforderungen an die Abweisung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit im Bereich der fürsorgelichen Unterbringung 2014 **8** 67
- Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2013 **75** 396
- Notwendigkeit einer Rechtsbeistandin oder eines Rechtsbeistands in Verfahren betreffend Art. 308 ZGB 2013 **74** 394
- Verpflichtung der unterliegenden Partei zur Bezahlung der Parteientschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Gegenpartei 2013 **77** 400
- von Bezüglern von Ergänzungsleistungen 2010 **13** 57

Unentgeltliche Rechtsverbeiständung

- im Verfahren vor Versicherungsgericht betreffend Teilung der Freizügigkeitsguthaben nach Ehescheidung 2008 **11** 51
- Unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen im Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren 2008 **52** 297
- Wahrt eine Kürzung der Sozialhilfe die Existenzsicherung nach § 15 Abs. 2 SPV, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters nur dann geboten, wenn besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre 2007 **45** 194

Unfallversicherung

- Beschwerdelegitimation des Krankenversicherers bei Einstellung der Übernahme der Heilbehandlungskosten durch den Unfallversicherer 2016 **6** 66

Unfallversicherung, Invalidenversicherung

- Parallelisierung, anwendbare Lohnwerte im landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis 2016 **8** 72

Unfallversicherung, Taggeldbemessung

- Anwendbares Taggeld bei geplanter Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Unfallzeitpunkt 2016 **7** 69

Unterhalt bei gemeinsamer Obhut (nach Trennung der Eltern)

- Auch wenn Eltern, die ihr Kind während des ehelichen Zusammenlebens je hälftig betreut haben, die gemeinsame Obhut belassen wird, kann ihnen unter Umständen eine Ausdehnung des während des Zusammenlebens ausgeübten Erwerbspensums zugemutet werden, soweit dies zur Deckung eines Mankos notwendig wird. Die eheliche Aufgabenteilung kann dem nicht entgegengehalten werden 2016 **55** 330

Unterhalt im Präliminarverfahren

- 2009 **1** 25

Unterhalt, ehelicher, Vernachlässigung

- Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31

Unterhaltsklage

- Gehörsverletzung, wenn das mit der Unmündigenunterhaltsklage befasste Gericht sich mit der schlichten Genehmigung eines zwischen dem Beistand und dem Vater des Kindes geschlossenen Unterhaltsvereinbarung begnügt, ohne die Kindsmutter angehört zu haben 2009 **3** 28

Unternehmensstrafrecht

- Zeitpunkt der Eröffnung einer Strafuntersuchung 2014 **93** 468

Unterschrift

- Die Unterschrift muss in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht mit der Ausfertigung und dem Text zusammenfallen, solange der Bezug zur Beschwerdeschrift sichergestellt und die Identifikation gewährleistet ist. Wird auf eine Beschwerde eines Laien, welche die genannten Voraussetzungen erfüllt, nicht eingetreten, liegt überspitzter Formalismus vor 2008 **51** 295

Unterschriftsregelung

- 2010 **78** 371

Unterstützungswohnsitz

- Bestimmung des interkantonalen Unterstützungswohnsitzes 2008 **39** 232
- Interkantonaler Unterstützungswohnsitz: Bei anerkannten Flüchtlingen, welche die Niederlassungsbewilligung erlangt haben, sind die Bestimmungen des ZUG über die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 20 i.V.m. Art. 4-10 ZUG) anwendbar 2008 **39** 232
- Interkantonaler Unterstützungswohnsitz: Voraussetzungen eines Richtigerstellungsbegehrens nach Art. 28 ZUG 2008 **39** 232
- Keine Veränderung durch einen vorübergehenden Ferienaufenthalt im Ausland 2008 **37** 225

Untersuchungsgrundsatz

- Die Steuerbehörden müssen eigene Abklärungen durchführen und dürfen nicht ohne Weiteres auf eine ausserkantonale Veranlagung abstützen 2013 **86** 432

- Verfügen die Steuerbehörden in der Steuererklärung über Anhaltspunkte für eine mögliche andere steuerliche Qualifikation, so haben sie dies abzuklären 2014 **72** 361
- s. Noven
- s. Personalrecht

Untersuchungsmaxime

- s. Migrationsrecht

Unterzeichnungsbefugnis

- Mitarbeitenden des Kantons kommt bereits mit Erteilung der Ermächtigung Unterzeichnungsbefugnis zu, der Eintrag im Register der unterzeichnungsbefugten Personen hat deklaratorischen Charakter 2008 **109** 501

Urnenabstimmung

- s. Abstimmungsunterlagen

Urteil

- Ergänzung nach Rechtskraft 2009 **10** 53

Urteilseröffnung

- Die Zustellung von erstinstanzlichen Anordnungen einer fürsorglichen Unterbringung im Dispositiv ist unzulässig 2015 **13** 100

V**Veranlagungsverfahren**

- Abgrenzung Schätzungsverfahren/Veranlagungsverfahren 2013 **19** 101
- Veranlagung unter Vorbehalt 2014 **68** 348
- s. Feststellungsverfügung

Verdeckte Gewinnausschüttung

- "Darlehensgewährung" im Kontokorrentverhältnis 2008 **19** 82
- Die Beurteilung, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, erfolgt bei einem Kontokorrentverhältnis auf den Zeitpunkt der Saldoziehung 2008 **19** 82
- Die Beweislast für das Missverhältnis zwischen den gegenseitigen Leistungen trägt die Veranlagungsbehörde 2008 **19** 82

Vereinigung

- s. Parteientschädigung
- s. Verfahrenskosten

Verfahren

- Auf Einbürgerungsverfahren findet Art. 6 EMRK keine Anwendung 2010 **45** 239
- Auf Steuerverfahren findet Art. 6 EMRK keine Anwendung 2009 **54** 289
- Keine Wiederholung des Bewilligungsverfahrens wegen fehlender Zustimmung des für den Denkmalschutz zuständigen Departements zur Errichtung einer Mobilfunkanlage 2010 **89** 438

- Mangelndes Rechtsschutzinteresse zur Anfechtung einer Veranlagung 2014 **49** 292
- Mündliche Verhandlung 2009 **54** 289, 2010 **45** 239, 2011 **32** 123
- Reduktion eines Bauprojekts auf die erlaubten Dimensionen, Durchführung bzw. Nachholung eines Baugesuchsverfahrens 2012 **58** 327
- Verschulden bei verspäteter Leistung des Kostenvorschusses; keine Fristwiederherstellung 2014 **46** 279
- s. Migrationsrecht
- s. Personalrecht

Verfahrensbeteiligung

- im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren 2007 **52** 220

Verfahrensdauer

- Administrativverfahren: keine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauer 2012 **13** 89
- Administrativverfahren: nach wie vor sinngemässe Anwendung der strafrechtlichen Verjährungsfristen 2012 **13** 89

Verfahrenshandlungen

- 2013 **1** 27

Verfahrenskosten

- 2009 **10** 53
- ausnahmsweise Kostenpflicht im Verfahren vor Versicherungsgericht bei mutwilliger Verletzung der Mitwirkungspflichten 2008 **12** 52
- Die Vereinigung von Beschwerdeverfahren verändert das Kostenrisiko der beteiligten Parteien nicht 2007 **56** 228
- Ein verminderter Bearbeitungsaufwand aus einer Vereinigung von Beschwerdeverfahren führt zu einer Reduktion der jeweiligen Staatsgebühr 2007 **56** 228
- Motivierungskosten sind Verfahrenskosten 2010 **12** 51
- Weiterverrechnung von Rechtsberatungskosten im erstinstanzlichen Verfahren 2015 **86** 485

Verfahrensleitung

- 2011 **3** 30

Verfolgungsverjährung

- Kein Eintritt der Verfolgungsverjährung bei Rückweisung eines schuldigsprechenden erstinstanzlichen Urteils zu neuer Entscheidung 2010 **9** 46

Verfristung

- s. Migrationsrecht

Verfügung

- Der Entscheid über den Anspruch auf Ausstellung eines Entlassungszeugnisses hat Verfügungscharakter und ist mit Beschwerde anfechtbar 2010 **44** 234

- Rechtzeitigkeit der Anfechtung einer formell mangelhaften (mit Eröffnungsfehlern behafteten) Verfügung, die aber an keinem Nichtigkeitsgrund leidet; Unzulässigkeit der Umgehung der Beschwerdefrist mittels Feststellungsbegehren; formelle Rechtskraft von Lohnverfügungen steht Lohnnachzahlungsforderung aus Geschlechterdiskriminierung nicht entgegen 2016 **46** 281
- Rückforderung von Weiterbildungskosten auf dem Klageweg (vor Verwaltungsgericht), wenn die kommunalen Personalerlasse keine entsprechende Verfügungskompetenz (der Anstellungsbehörde) vorsehen 2016 **45** 278
- Verfügungsbegriff; kein Verfügungscharakter der periodischen Abwasser-Benützungsgebührenrechnungen der Gemeindeverwaltung 2015 **40** 257
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

Verfügungseröffnung

- 2013 **105** 550

Vergleich

- Einigung aller Parteien als Voraussetzung des Vergleichs im Beschwerdeverfahren 2013 **61** 360
- Verfahrenserledigung nach VRPG durch Vergleich/Vereinbarung 2013 **55** 346

Vergleich, gerichtlicher

- im Rahmen eines Eheschutzverfahrens 2013 **76** 398

Verhältnismässigkeit

- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Migrationsrecht
- s. Rayonverbot
- s. Zwangsmassnahmen
- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Verjährung

- Nach Subventionsgesetz: analoge Anwendung von Art. 67 OR bzgl. Beginn der relativen Verjährungsfrist 2009 **74** 333
- öffentlich-rechtlicher Ansprüche 2009 **57** 295

Verkehrsordnung

- 2014 **90** 447

Verkehrswert

- 2007 **69** 272

Verletzung von Verfahrenspflichten

- Betätigung aufrichtiger Reue 2015 **69** 366

Verluste

- Übertragung eines Betriebes an einen Nahestehenden 2012 **35** 231
- Verlust bei der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebes an einen Nachkommen 2008 **64** 331

- Verlustvortrag 2009 **66** 312

Vermögensertrag

- Teilsatzbesteuerung 2012 **42** 261
- Teilsatzverfahren 2012 **44** 267
- Zeitpunkt der Besteuerung einer Dividende 2014 **70** 358

Vermögenssteuer

- Dividendenentlastung für qualifizierte Beteiligungen an Unternehmungen mit Sitz im Ausland 2011 **72** 292
- keine Besteuerung von Vermögensteilen aus Güterrecht vor Rechtskraft eines Scheidungsurteils 2007 **65** 258
- Vermögensbewertung bei Beteiligungen von Ehegatten 2012 **17** 106

Verpflichtungskredit

- s. Gemeinderecht

Versuch

- Strafzumessung bei echter Konkurrenz zwischen versuchtem und vollendetem Delikt 2010 **7** 45

Vertrag, öffentlichrechtlicher

- Aufklärungspflicht der Gegenpartei 2011 **75** 307
- Auslegung von sogenannten Bewirtschaftungsverträgen, bei unverschuldeter Teilunmöglichkeit 2008 **73** 363

Vertrauensprinzip

- Auslegung eines Vertrages nach dem Vertrauensprinzip 2016 **10** 77

Vertrauensschutz

- Nachweis nachteiliger Dispositionen, wenn diese in (behaupteten) Unterlassungen bestehen 2007 **51** 217
- Voraussetzungen für die Verbindlichkeit einer unrichtigen Auskunft 2007 **51** 217
- s. Migrationsrecht
- s. Treu und Glauben

Vertretung, anwaltliche

- Vollmacht für eine bestimmte Steuerperiode bezieht sich nicht automatisch auch auf Verfahren, die andere Steuerperioden betreffen 2007 **48** 211

Vertretung, gewerbsmässige

- 2013 **72** 389

Verursacher

- "Verursacher" gemäss Art. 32d Abs. 4 USG 2010 **31** 167

Verwaltungsrat

- s. Parteientschädigung

Verwaltungsrechtspflege

- Anfechtbarkeit der regierungsrätlichen Behandlung einer Aufsichtsanzeige 2014 **53** 307

Verwaltungszwang

- Anordnung zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; Qualifikation als nicht selbständig anfechtbarer Zwischenentscheid auf dem Weg zum Wiederherstellungsbefehl 2014 **48** 286
- Die Prüfung der (nachträglichen) Bewilligungsfähigkeit einer rechtswidrigen Baute im Beseitigungsverfahren setzt nicht in jedem Fall die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens voraus 2011 **33** 125

Verwarnung

- 2014 **97** 491
- s. Migrationsrecht

Vollstreckung

- Eine Verfügung mit Fristansetzung zur Erfüllung von Auflagen einer Baubewilligung ist ein verfahrensleitender Zwischenentscheid im Vollstreckungsverfahren 2010 **49** 261
- Festsetzung des Vollzugsbeginns beim Führerausweisenzug 2013 **56** 349
- Geltung der Rechtsstillstandsfristen im Beschwerdeverfahren gegen Vollstreckungsentscheide 2013 **57** 352
- Keine Beurteilung der vorzeitigen Wiedererteilung des Führerausweises im Beschwerdeverfahren gegen den Vollstreckungsentscheid 2013 **56** 349
- Keine provisorische Rechtsöffnung bei öffentlich-rechtlichen Forderungen 2009 **58** 296
- Verfahrensetappen im Vollstreckungsverfahren 2011 **61** 259
- Verhältnis des Vollstreckungsverfahrens zu § 159 BauG 2011 **62** 262
- Vollstreckbarkeit von Auflagen einer Baubewilligung 2015 **41** 267
- Wiederholte Vollstreckungsverfügungen sind anfechtbare Entscheide 2011 **61** 259
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Staatsanwaltschaft betreffend die Einziehung von Gegenständen 2012 **32** 221
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht 2010 **49** 261
- Zwangsandrohung in der Sachverfügung nach § 81 Abs. 2 VRPG 2011 **62** 262

Voranfrage

- Abgrenzung der Auskunft i.S.v. § 28 ABauV zum Vorentscheid 2007 **30** 105
- Befangenheit der Baukommission 2009 **35** 181
- Gegenstand der Voranfrage 2007 **30** 105
- öffentliche Auflage von Voranfrageakten im Baubewilligungsverfahren 2007 **30** 105
- Vorbefassung der mit der Voranfrage befassten Behörde im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren 2007 **30** 105
- Zulässigkeit 2009 **35** 181

Vorbefassung

- Befangenheit wegen Vorbefassung 2008 **3** 29
- s. Voranfrage

Vorbereitung der Heirat

- s. Migrationsrecht

Vorbereitungshaft

- s. Migrationsrecht

Vordatierte Sendung

- s. Fristwiederherstellung

Vorentscheid

- Abgrenzung zur Auskunft i.S.v. § 28 ABauV 2007 **30** 105
- Anforderungen an die Publikation des Vorentscheidgesuchs 2008 **28** 169
- Auch für einen Vorentscheid gilt als Sachentscheidsvoraussetzung das Erfordernis des schutzwürdigen eigenen und aktuellen Interesses. Dieses ist zu bejahen, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die gesuchstellende Person ein Bauvorhaben tatsächlich realisieren kann und wird 2007 **116** 442
- Zulässigkeit 2008 **28** 169

Vormerkung (vorläufige Grundbucheintragung)

- Rückbezug der Berichtigung einer irrtümlichen Eintragung, welche auf einem Versehen des die Eintragung veranlassenden Gerichts bezüglich der Bezeichnung der Person des Baupfandgläubigers beruht, auf den Zeitpunkt der ersten (mangelhaften) Anmeldung 2016 **56** 333

Vormundschaftliche Massnahme

- Abklärung vormundschaftlicher Massnahmen bei einer Zuweisung in eine Sonderschule. 2007 **119** 457

Vorschlagsrecht

- Der fehlende Hinweis auf das Vorschlagsrecht hinsichtlich des Mandatsträgers oder der Mandatsträgerin stellt eine formelle Rechtsverweigerung dar 2013 **65** 370

Vorsorgeauftrag

- Anforderungen an die Eignungsprüfung des Vorsorgebeauftragten 2014 **56** 312

Vorsorgeausgleich

- Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31

Vorsorgeleistung

- Besteuerung von Vorsorgeleistungen der 2. Säule 2015 **61** 339

Vorsorgeprinzip

- Weitere betriebliche Massnahmen gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG für ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen 2009 **104** 460

Vorsorgliche Massnahme

- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

Vorsorglicher Sicherungsentzug

- s. Strassenverkehrsrecht

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

- Beschränkungen der Freiheitsrechte von Strafgefangenen (Besuchsmodalitäten) 2013 **45** 279

W**Waffenrecht**

- Ausnahmebewilligung zum Erwerb einer Serief Feuerwaffe zu Sammelzwecken 2007 **47** 203
- Voraussetzungen für eine vorläufige Waffenbeschlagnahmung 2008 **48** 271

Wahlen und Abstimmungen

- Gemeindebeschwerde; Sachbezogenheit eines Antrags zu einer Budgetposition an der Gemeindeversammlung 2016 **40** 243

Wanderwege

- Brücken sind Bauten einer bewilligungspflichtigen Nutzung eines Gewässers und damit Eigentum des Strasseneigentümers 2010 **29** 156
- Der Kanton hat nur jene Wanderwege des kantonalen Wanderwegnetzes zu unterhalten, die keinem anderen Zweck dienen bzw. denen keine andere (Erschliessungs-) Funktion zukommt 2010 **29** 156

Warnungsentzug

- s. Entzug des Führerausweises

Wassernutzung

- Konzession und Projektgenehmigung von Wasserkraftwerken 2016 **28** 171
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Koordination im kantonalen einstufigen Verfahren 2016 **28** 171
- Zuständigkeit bei interkantonaler Gewässernutzung 2016 **28** 171

Wasserrechte

- s. ehehafte Wasserrechte

Wegweisung

- s. Migrationsrecht
- s. Polizeiwesen

Wegweisungsentscheid

- s. Migrationsrecht

Weidzaun

- Mit einem "Weidezaun" werden weidende Tiere umzäunt; zu anderen Zwecken umzäunte Flächen - z.B. für Hunde oder andere Heimtiere - fallen nicht unter dieses Privileg 2011 **95** 425

Weihnachtsbeleuchtung

- immissionsrechtliche Beurteilung einer Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung 2013 **33** 159

Weiterbildungskosten

- Abziehbarkeit der Kosten von Sprachkursen 2015 **62** 343
- Kosten für ein Vollzeit-Fachhochschulstudium können von Einkommen aus Vermögenserträgen nicht als Weiterbildungskosten in Abzug gebracht werden 2013 **79** 409
- Kosten für eine Haushaltshilfe 2009 **62** 306
- Kosten für Schulbesuch im Rahmen der Lehre 2008 **62** 328
- Rückerstattungsforderung einer Gemeinde gegen einen Angestellten als vertragliche Streitigkeit, die vom Verwaltungsgericht im Klageverfahren zu beurteilen ist 2016 **45** 278

Wertschriftenhändler

- Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel als Nebenerwerbstätigkeit kann selbst bei einer einzigen Wertschriftentransaktion vorliegen 2007 **21** 83

Widerruf

- 2013 **103** 541
- Rückwirkende Einstellung der Sozialhilfe als Widerruf 2010 **38** 206
- Widerruf einer Verfügung mit fehlerhaft berechnetem Basiswert zur Bestimmung des Übergangsbeitrags gemäss Art. 84 ff. DZV 2015 **31** 207

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

- s. Migrationsrecht

Wiederaufnahme

- Sorgfalt des Gesuchstellers bei Wiederaufnahme wegen unechter Noven 2014 **52** 303
- Wiederaufnahme des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens trotz hängiger Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten 2014 **52** 303

Wiedererwägung

- 2013 **103** 541, 2016 **23** 147

Wiederherstellung der Frist

- Voraussetzungen 2007 **48** 211

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

- s. Verwaltungszwang

Wildschadenabschätzung

- s. Beweiswürdigung

Windenergieanlage

- Planungspflicht nach Art. 2 RPG/Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG (Anwendungsfall einer nicht UVP-pflichtigen Windeenergieanlage in einer Landschaftsschutzzone) 2012 **59** 328

Wirtschaftliche Aufklärung

- 2014 **97** 491

Wirtschaftsfreiheit

- s. Taxiwesen

Wohnrecht

- Aufgabe eines Wohnrechts gegen Entgelt und steuerliche Berücksichtigung 2015 **16** 117
- Steuerliche Beurteilung eines nach dem Kauf erloschenen Wohnrechts bei einem späteren Verkauf 2015 **15** 112

Wohnsitzbegriff

- Bei den Familienzulagen 2011 **24** 89

Z**Zahlung fremder Schulden**

- 2013 **66** 371

Zahnarzt

- 2014 **97** 491

Zeugnisverweigerungsrecht

- Die über eine Amtsgeheimnisentbindung entscheidende vorgesetzte Behörde darf nicht über das Vorhandensein eines Zeugnisverweigerungsrechts befinden 2013 **102** 533

Zivilschutz

- Der Kanton gibt Ersatzbeiträge zur Finanzierung des Erwerbs von Material für den Bevölkerungs- und Zivilschutz nur für die Beschaffung von standardisiertem Material frei 2015 **85** 481

Zonenkonformität

- Alterswohnungen in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 2015 **77** 420
- Die Baubewilligung für ein nutzungsplankonformes Bauvorhaben darf nicht mit der Begründung verweigert werden, das Vorhaben widerspreche dem kantonalen Richtplan 2013 **94** 462
- Einkaufsanlage in Industriezone 2009 **34** 176
- hobbymässige Haltung von drei Pferden 2012 **60** 336
- Hühnerhaltung und -zucht in einer Wohnzone 2012 **19** 122
- Kindertagesstätten in einer Wohnzone 2010 **27** 142
- Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal vier Hunden in einer Dorfzone 2011 **34** 127

- Tankstellenshop in der Dorfzone 2009 **36** 182
- Umnutzung eines ehemaligen Restaurants in Vereinslokal mit Andachts- und Aufenthaltsraum, Schulungsräumen und Büros ist in konkreter Wohn- und Gewerbezone WG2 zonenkonform 2015 **25** 173

Zugang zu amtlichen Dokumenten

- Gesetzliche Grundlage im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a IDAG 2016 **49** 309

Zumutbarkeit der Rückkehr

- s. Migrationsrecht

Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts 2013 **8** 48

Zuschlag für zusätzliche Verhandlung

- Kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Einigungsverhandlung im Scheidungsverfahren 2015 **53** 308

Zuständigkeit

- 2013 **103** 541
- Abgrenzung zwischen Kinderschutzbehörde und Scheidungsgericht: umfassende Regelung der Eltern-Kind-Beziehung durch Scheidungsgericht 2013 **63** 367
- Bei der Überprüfung von Baubewilligungen für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist der Regierungsrat an die Beurteilung durch das zuständige Bundesamt gebunden 2009 **101** 449
- Das BKS ist unabhängig der Unterhaltsregelungen im Innenverhältnis Vater - Mutter - Kinder berechtigt, im Aussenverhältnis Gemeinde - Eltern die Elternbeiträge für Tagessonderschulen für die leiblichen Kinder beiden Eltern teilen gemeinsam aufzuerlegen 2011 **100** 461
- der Jugendanwaltschaft, den Vollzugsort der Sicherheitshaft im Jugendstrafverfahren zu bestimmen 2014 **92** 463
- Die fehlende sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ist als schwerer Verfahrensfehler zu betrachten, welcher Nichtigkeit des Strafbefehls zur Folge hat 2011 **22** 75
- Für die Erteilung von Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebiets 2015 **76** 417
- Rechtsmittelweg gegen ablehnende Bürgerrechtsentscheide der Gemeindeversammlung 2009 **48** 261
- s. Anwaltskommission
- s. Einbürgerung (ordentliche)
- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Submissionen

Zuständigkeit des Regierungsrats

- Bei Beschwerde gegen Baubewilligung, wenn Teilentscheid des BVU integrierender Bestandteil der Baubewilligung ist und mit der Beschwerde die Aufhebung der Baubewilligung als Ganzes beantragt wird 2015 **23** 165

Zuständigkeit des Steuerrekursgerichts

- Für Nichteintretensentscheide des Kantonalen Steueramts betreffend Verfahrenspflichtenverletzung 2011 **73** 298

Zuständigkeit des Versicherungsgerichts

- bei ungerechtfertigter Bereicherung in Verfahren betreffend Zusatzversicherung zur sozialen Krankenkasse 2013 **8** 48

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

- Für Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekommission FHNW über Prüfungsergebnisse 2010 **42** 225
- Für Beschwerden gegen Rückweisungsentscheide des BVU 2011 **59** 253
- Für Beschwerden gegen verfahrensleitende Zwischenentscheide im Vollstreckungsverfahren 2010 **49** 261
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei öffentlichen Vergaben (Submissionen) unterhalb der Schwellenwerte für das Einladungsverfahren 2007 **37** 153
- s. Submissionen

Zustelladresse

- s. Migrationsrecht

Zustellung

- 2013 **105** 550
- s. Migrationsrecht

Zustellungsfiktion

- 2016 **24** 150
- Ab wann kann die Kenntnis des Verfügungsinhalts unterstellt werden? 2007 **48** 211
- s. Migrationsrecht

Zuwendungen

- s. Parteibeiträge

Zwangskastration

- 2013 **46** 285

Zwangsmassnahmen

- 2013 **46** 285
- Bei einer Einweisung zur Untersuchung sind Zwangsmassnahmen nur bei akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung zulässig 2007 **41** 177
- Die Isolation zwecks pädagogischer Massnahme ist unverhältnismässig 2007 **41** 177

Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

- Isolation ist keine zusätzliche Zwangsmassnahme bei Haft 2008 **36** 207
- Strenge Voraussetzungen für Zwangsmedikation 2008 **36** 207
- Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen gemäss § 241a Abs. 2 lit. a StPO im Vergleich zu lit. b (vgl. auch AGVE 2008, S. 207 ff.) 2009 **41** 221

Zwangsmedikation

- s. Zwangsmassnahmen gemäss § 241a StPO

Zwangsvollstreckungsverfahren

- s. Stromgebühren

Zwischenentscheid

- Voraussetzungen für die Anfechtung von Rückweisungsentscheiden 2013 **20** 106
- Voraussetzungen für eine selbständige Anfechtbarkeit verfahrensleitender Zwischenentscheide 2008 **53** 301, 2014 **48** 286
- s. Entscheid

Zwischenverfügung

- Bei der Sistierung einer Invalidenrente infolge Doppelanspruches auf ein IV-Taggeld während Durchführung von Eingliederungsmassnahmen handelt es sich um eine Endverfügung 2016 **13** 88

Gesetzesregister 2007-2016

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Gesetzesregister 2016

Bundesanordnungen

- 0.105** *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Folterschutzkonvention) vom 10. Dezember 1984*
- Art. 3 **Ziff. 1**
- 2007 98 343
- 0.107** *Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention, KRK)*
- Art. 37 **lit. a**
- 2014 15 113
lit. c
- 2014 15 113
- 0.142.112.681** *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) vom 21. Juni 1999*
- Art. 1 **lit. b**
- 2008 86 405
- 2010 77 364
- Art. 2 **Abs. 4 Anhang I**
- 2008 86 405
- Art. 5 **Abs. 1**
- 2008 89 413
- 2010 77 364
- Anhang I 2010 97 469
Abs. 2
- Anhang I 2010 97 469
- Art. 7 **Abs. 1 Anhang I**
- 2008 89 413
Abs. 2 Anhang I
- 2008 89 413
Abs. 3 Anhang I

- Art. 20 - 2008 **89** 413
Abs. 2 Anhang I
- Art. 24 - 2008 **89** 413
Abs. 1
- Anhang I 2007 **96** 338
- 0.142.30** *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951*
- Art. 33 **Abs. 1**
- 2007 **98** 343
- 0.142.392.68** *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags vom 26. Oktober 2004 (DAA)*
- Art. 1 - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II Verordnung) 2009 **80** 367
- 2010 **67** 329
- 2010 **68** 331
- 2011 **82** 341
- Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 (Dublin-II Durchführungsverordnung) 2011 **82** 341
- Art. 7 **Abs. 1 lit. a**
- 2011 **82** 341
- Art. 10 **Abs. 1**
- 2009 80 367
- Art. 16 **Abs. 1**
- 2009 80 367
- Art. 17 **Abs. 1**
- 2009 80 367
Abs. 2
- 2009 80 367
- Art. 18 **Abs. 7**
- 2009 80 367
Art. 19 **Abs. 2**
- 2009 80 367
- 2011 82 341
Abs. 3

- 2009 80 367
- 2010 68 331
- Abs. 4**
- 2010 68 331
- Art. 20 **Abs. 1**
- 2009 80 367
- Abs. 2**
- 2009 80 367
- 2010 67 329
- Art. 1 - Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom
2. September 2003 (Dublin-II Durchführungsverordnung)
2011 **82** 341
- Art. 7 **Abs. 2 lit. a**
- 2011 **82** 341
-
- 0.172.052.68** *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossen-*
schaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimm-
te Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom
21. Juni 1999 (BilatAbk)
- Art. 3 **Abs. 2 lit. f/ii**
- 2014 **34** 196
- Abs. 7**
- 2014 **34** 196
- Anhang IV B-Schweiz
- lit. b**
- 2014 **34** 196
- Anhang VIII **lit. b**
- 2014 **34** 196
-
- 0.274.12** *Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend*
Zivilprozessrecht (Hue54)
- Art. 17 **Abs. 1**
- 2015 **52** 307
-
- 0.351.913.61** *Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom*
20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung
- I - 2010 **76** 359
- IIIA - 2010 **76** 359

0.632.231.422 *Government Procurement Agreement (GPA) (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1996)*

- Anhang I Annex 3 Ziff. II 2014 **34** 196
- Anhang I Annex 3 Note 1 2014 **34** 196
- Anhang I Annex 4 2014 **35** 199

0.672.933.61 *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen vom 2. Oktober 1996 (DBA)*

- Art. 1 - 2015 **14** 107
- Art. 2 **Ziff. 2 lit. a**
 - 2015 **14** 107
- Art. 21 **Ziff. 3**
 - 2015 **14** 107
- Art. 23 **Ziff. 1 lit. a**
 - 2015 **14** 107

101 *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999*

- Art. 5
 - 2009 **43** 227
 - Abs. 1**
 - 2012 **22** 150
 - 2013 **41** 241
 - 2013 **42** 256
 - Abs. 2**
 - 2007 **33** 134
 - 2008 **29** 172
 - 2009 **97** 434
 - 2012 **18** 113
 - 2013 **56** 349
 - 2014 **41** 223
 - Abs. 3**
 - 2007 **108** 393
 - 2008 **25** 151
- Art. 7
 - 2013 **44** 269
- Art. 8
 - 2010 **28** 153
 - 2013 **46** 285
- Abs. 1**
 - 2007 **77** 300

	- 2009 18 84
	- 2009 99 439
	- 2012 29 199
	- 2012 30 206
	- 2013 51 315
	- 2015 25 173
	- 2015 81 457
	- 2016 46 281
	- 2016 81 430
	Abs. 2
	- 2015 81 457
	- 2016 80 423
	- 2016 81 430
	Abs. 3
	- 2013 51 315
	- 2014 43 241
	- 2016 46 281
	Abs. 4
	- 2015 81 457
	- 2016 81 430
Art. 9	- 2007 33 134
	- 2008 29 172
	- 2008 51 295
	- 2009 11 57
	- 2009 97 434
	- 2011 89 361
	- 2012 29 199
	- 2013 59 355
	- 2014 6 49
	- 2014 68 348
	- 2015 9 70
Art. 10	Abs. 2
	- 2013 44 269
	- 2013 45 279
Art. 12	- 2014 36 203
	- 2014 38 210
	- 2016 37 227
Art. 13	Abs. 1
	- 2013 49 305
Art. 14	- 2013 46 285
Art. 15	- 2015 25 173
Art. 17	Abs. 1
	- 2016 82 437
Art. 19	- 2012 30 206
	- 2016 81 430
Art. 24	Abs. 1

-
- Art. 25 - Meldewesen 2011 **103** 472
Abs. 3
- Art. 26 - 2007 **98** 343
- 2014 **28** 165
- 2015 **26** 178
- Art. 27 - 2012 **18** 113
- 2013 **41** 241
- 2013 **42** 256
- 2014 **26** 157
- 2014 **41** 223
- 2015 **26** 178
- Art. 29 - 2013 **104** 545
- 2016 **23** 147
Abs. 1
- 2007 **30** 105
- 2008 **51** 295
- 2012 **13** 89
Abs. 2
- 2008 **57** 308
- 2008 **59** 312
- 2008 **71** 350
- 2008 **98** 461
- 2010 **81** 396
- 2011 **3** 30
- 2011 **92** 393
- 2012 **23** 163
- 2012 **66** 363
- 2013 **81** 416
- 2016 **46** 281
- 2016 **47** 293
Abs. 3
- 2013 **58** 352
- Art. 29a - 2009 **37** 197
- 2009 **48** 261
- 2010 **42** 225
- 2011 **48** 188
- 2014 **40** 218
- Art. 30 **Abs. 1**
- 2007 **30** 105
- 2009 **6** 36
- 2013 **104** 545
Abs. 3
- 2014 **93** 468
- Art. 31 **Abs. 2**
- 2015 **13** 100
- Art. 32 - 2012 **9** 57

- Art. 35 **Abs. 2**
- 2012 **66** 363
- Art. 36 - 2009 **43** 227
- 2011 **50** 199
- 2013 **40** 223
- 2014 **26** 157
 Abs. 1
- 2007 **31** 117
- 2013 **41** 241
- 2013 **42** 256
 Abs. 3
- 2013 **45** 279
- 2014 **41** 223
- Art. 46 **Abs. 3**
- 2016 **81** 430
- Art. 49 **Abs. 1**
- 2016 **51** 321
- Art. 50 **Abs. 1**
- 2008 **45** 262
- 2011 **50** 199
- 2013 **44** 269
- Art. 51 **Abs. 1**
- 2007 **31** 117
- Art. 62 **Abs. 1**
- 2016 **81** 430
 Abs. 2
- 2016 **81** 430
- Art. 74 **Abs. 1**
- 2010 **27** 142
 Abs. 2
- 2016 **48** 299
- Art. 78 **Abs. 1**
- 2013 **34** 173
- 2009 **18** 84
- Art. 91
- Art. 104 **Abs. 1**
- 2008 **72** 355
- Art. 119 **Abs. 2 lit. g**
- 2007 **2** 25
- 2014 **89** 441
- Art. 164
- Art. 182 **Abs. 1**
- 2014 **89** 441
- Art. 191c - 2015 **36** 233

- 120** *Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997*
- 2013 **40** 223
- 120.2** *Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) vom 27. Juni 2001*
- 2013 **40** 223
- 141.0** *Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) vom 29. September 1952 (Stand 1. Januar 2009)*
- Art. 14 - 2010 **45** 239
- 2010 **46** 251
- 2012 **66** 363
lit. a
- 2013 **43** 261
lit. b
- 2013 **43** 261
lit. c
- 2011 **55** 231
Art. 50 - 2009 **48** 261
Art. 51 - 2009 **48** 261
- 142.20** *(ausser Kraft) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931*
- Art. 9 **Abs. 3 lit. c**
- 2008 **91** 423
Abs. 4 lit. a
- 2008 **90** 420
- Art. 13b **Abs. 1 lit. c**
- 2007 **82** 313
- 2007 **83** 314
- 2007 **84** 316
Abs. 3
- 2007 **88** 321
- Art. 13c **Abs. 2^{bis}**
- 2007 **81** 313
Abs. 5 lit. a
- 2007 **80** 313
- 2007 **82** 313
- Art. 13e **Abs. 1 lit. b**
- 2007 **91** 324

- Art. 13g **Abs. 1**
 - 2007 **90** 322
- Art. 13i **Abs. 1**
 - 2007 **89** 321
- Art. 14 **Abs. 3**
 - 2007 **92** 327
 Abs. 4
 - 2007 **92** 327
- Art. 14a **Abs. 1**
 - 2007 **99** 348
 Abs. 4
 - 2007 **98** 343

142.20 ***Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005***

- Art. 2 **Abs. 2**
 - 2013 **29** 142
- Art. 10 **Abs. 2**
 - 2009 **90** 389
- Art. 17 **Abs. 1**
 - 2009 **91** 395
 Abs. 2
 - 2009 **91** 395
- Art. 28 **lit. b**
 - 2015 **21** 141
- Art. 30 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **23** 131
 - 2014 **24** 140
 Abs. 1 lit. k
 - 2010 **74** 349
- Art. 33 - 2014 **23** 131
 - 2014 **24** 140
- Art. 41 **Abs. 1**
 - 2009 **90** 389
- Art. 47 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
 Abs. 1
 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
 Abs. 3
 - 2011 **89** 361
 - 2014 **22** 130
- Art. 50 **Abs. 1 lit. a**
 - 2011 **85** 347
 - 2014 **20** 125

- Abs. 1 lit. b**
- 2009 **86** 384
- 2011 **86** 350
- 2011 **87** 354
- Abs. 2**
- 2009 **86** 384
- 2011 **87** 354
- Art. 61 **Abs. 1 lit. a**
- 2010 **74** 349
- Abs. 2**
- 2010 **74** 349
- Art. 62 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 **87** 387
- lit. a**
- 2013 **31** 143
- lit. b**
- 2013 **28** 126
- Art. 63 **Abs. 1 lit. a**
- 2009 **87** 387
- Abs. 1 lit. b**
- 2013 **32** 145
- Abs. 1 lit. c**
- 2012 **54** 302
- Abs. 2**
- 2013 **28** 126
- 2013 **32** 145
- Art. 64 **Abs. 1**
- 2012 **52** 291
- Abs. 1 lit. a**
- 2011 **80** 337
- 2012 **50** 286
- Abs. 1 lit. b**
- 2012 **50** 286
- Abs. 2**
- 2013 **26** 124
- Art. 64a **Abs. 1**
- 2011 **80** 337
- 2012 **52** 291
- Art. 66 **Abs. 2**
- 2009 **92** 405
- Art. 69 **Abs. 1**
- 2011 **81** 339
- Abs. 1 lit. a**
- 2009 **81** 372
- Abs. 2**
- 2009 **81** 372

- Art. 73 - 2009 **79** 366
Abs. 1
- 2012 **49** 283
- Art. 74 **Abs. 1 lit. a**
- 2012 **51** 287
- 2013 **22** 116
- Art. 75 **Abs. 1**
- 2013 **23** 118
- 2013 **27** 124
- 2014 **13** 105
Abs. 1 lit. c
- 2013 **23** 118
- 2013 **26** 124
- 2014 **13** 105
Abs. 1 lit. f
- 2013 **27** 124
- Art. 76 - 2009 **79** 366
- 2014 **13** 105
- 2016 **21** 141
Abs. 1
- 2011 **79** 335
Abs. 1 lit. a
- 2014 **13** 105
Abs. 1 lit. b
- 2014 **16** 117
Abs. 1 lit. b Ziff. 2
- 2008 **77** 389
Abs. 1 lit. b Ziff. 3
- 2009 **82** 377
- 2009 **83** 378
- 2009 **84** 379
- 2010 **63** 327
- 2010 **64** 327
- 2010 **65** 327
- 2010 **69** 334
Abs. 1 lit. b Ziff. 4
- 2010 **63** 327
- 2010 **64** 327
Abs. 1 lit. b Ziff. 6
- 2011 **81** 339
- 2011 **82** 341
- 2012 **48** 283
Abs. 3
- 2009 **77** 359
Abs. 4
- 2008 **78** 390

-
- 2010 **72** 343
- 2014 **17** 120
- 2016 **22** 143
- Art. 77 **Abs. 1**
- 2013 **21** 115
Abs. 1 lit. c
- 2013 **21** 115
- Art. 78 - 2016 **20** 139
Abs. 1
- 2016 **20** 139
- Art. 79 - 2016 **21** 141
- Art. 80 **Abs. 2**
- 2012 **48** 283
- 2012 **49** 283
Abs. 2^{bis}
- 2012 **48** 283
Abs. 4
- 2014 **14** 110
- 2014 **15** 113
Abs. 5
- 2010 **71** 339
Abs. 6 lit. a
- 2008 **79** 393
- 2009 **80** 367
- 2011 **81** 339
- 2014 **18** 122
- Art. 81 **Abs. 1**
- 2013 **25** 122
Abs. 2
- 2008 **81** 399
- 2008 **82** 400
- 2008 **83** 401
- 2010 **73** 344
Abs. 3
- 2014 **15** 113
- Art. 83 **Abs. 3**
- 2015 **20** 137
Abs. 4
- 2015 **20** 137
Abs. 7
- 2015 **20** 137
- Art. 84 **Abs. 5**
- 2014 **23** 131
- 2014 **24** 140
- Art. 96 **Abs. 1**
- 2013 **28** 126

- 2013 **30** 142
- 2013 **31** 143
- 2013 **32** 145
- Abs. 2**
- 2010 **97** 469
- 2013 **28** 126
- Art. 126 **Abs. 1**
- 2009 **88** 387
- Abs. 3**
- 2011 **89** 361
-
- 142.201** *Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007*
-
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2009 **91** 395
- 2014 **43** 241
- **Abs. 1**
- Art. 10 - 2009 **90** 389
- Art. 11 **Abs. 1**
- 2008 **90** 420
- Art. 25 **Abs. 2**
- 2015 **21** 141
- Abs. 2 lit. b**
- 2015 **21** 141
- Art. 31 **Abs. 1**
- 2014 **23** 131
- 2014 **24** 140
- Art. 49 - 2010 **74** 349
- Abs. 1**
- 2010 **74** 349
- Art. 71 - 2009 **90** 389
- Art. 72 - 2009 **90** 389
- Art. 77 **Abs. 1 lit. b**
- 2011 **88** 357
- Abs. 4 lit. b**
- 2014 **20** 125
- 2010 **74** 349
- Art. 79 **Abs. 1**
- 2010 **74** 349
- Abs. 2**
- 2010 **74** 349

142.203 *Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002 (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)*

Art. 9 - 2008 **86** 405
Art. 14 - 2008 **86** 405
Art. 20 - 2007 **96** 338

142.205 *Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 27. Oktober 2007*

Art. 7 - 2010 **45** 239

142.281 *Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) vom 11. August 1999*

Art. 26c - 2013 **26** 124

142.31 *Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)*

Art. 3 **Abs. 1**
 - 2007 **98** 343
Art. 5 **Abs. 1**
 - 2007 **98** 343
Art. 8 **Abs. 4**
 - 2007 **83** 314
Art. 12 **Abs. 1**
 - 2011 **82** 341
Art. 42 - 2012 **50** 286
Art. 48 - 2008 **76** 387
Art. 107a - 2011 **81** 339
Art. 108 **Abs. 2**
 - 2011 **81** 339

151.1 *Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)*

Art. 3 - 2014 **43** 241
 Abs. 2
 - 2013 **51** 315

Art. 6 - 2013 **51** 315

151.3 ***Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002***

Art. 2 **Abs. 1**
- 2012 **15** 100
- 2012 **16** 102

Abs. 2
- 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Abs. 5
- 2015 **81** 457
- 2016 **80** 423
- 2016 **81** 430

Art. 3 **lit. a**
- 2015 **74** 397

lit. f
- 2015 **81** 457

Art. 5 **Abs. 2**
- 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Art. 7 - 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Art. 8 **Abs. 2**
- 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Art. 10 - 2015 **81** 457
- 2016 **81** 430

Art. 11 - 2011 **35** 133
Art. 12 - 2011 **35** 133

Abs. 1
- 2015 **74** 397

Art. 20 **Abs. 1**
- 2016 **81** 430

151.31 ***Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003***

Art. 2 **lit. c**
- 2015 **74** 397

161.1 ***Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976***

- Art. 61 - 2011 **54** 225
Art. 77 **Abs. 1 lit. b**
 - 2015 **84** 477
Art. 83 - 2015 **84** 477

172.021 ***Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968***

- Art. 5 - 2015 **40** 257
 Abs. 1
 - 2011 **47** 185
 - 2016 **46** 281
Art. 25 - 2011 **47** 185
Art. 25a - 2011 **48** 188

172.056.11 ***Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 11. Dezember 1995***

- Art. 15a - 2013 **37** 193

172.220.1 ***Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000***

- Art. 12 **Abs. 6 lit. b**
 - 2007 **101** 355
 Abs. 6 lit. c
 - 2007 **101** 355
Art. 25 - 2015 **37** 243

173.110 ***Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflege [OG])***

- Art. 103 **lit. a**
 - 2007 **72** 286

173.110 ***Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005***

- Art. 83 - 2009 **48** 261
Art. 86 - 2009 **37** 197
 Abs. 2
 - 2010 **42** 225
 Abs. 3
 - 2009 **48** 261
 - 2014 **40** 218

- Art. 89 **Abs. 1**
- 2007 **72** 286
- 2010 **33** 182
- 2010 **50** 263
- Art. 93 **Abs. 1**
- 2011 **59** 253
- 2013 **20** 106
- Art. 111 **Abs. 1**
- 2016 **51** 321
- Art. 113 - 2009 **48** 261
- Art. 114 - 2009 **37** 197
- Art. 125 - 2014 **52** 303
- Art. 89 **Abs. 2 lit. d**
- 2016 **51** 321

173.713.162 *Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten,
Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren
(BstKR) vom 31. August 2010*

- Art. 21 **Abs. 4**
- 2011 **19** 64

210 *Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember
1907*

- Art. 2 - 2007 **108** 393
- 2008 **73** 363
- Abs. 2**
- 2007 **103** 364
- 2008 **72** 355
- 2011 **91** 383
- Art. 8 - 2007 **103** 364
- 2009 **74** 333
- 2013 **101** 529
- 2008 **36** 207
- Art. 16 **Abs. 1**
- Art. 23 - 2014 **37** 204
- 2007 **43** 184
- Art. 26 **Abs. 2**
- Art. 28 - 2011 **26** 98
- Art. 28a **Abs. 1**
- 2015 **45** 285
- Art. 28 ff. - 2014 **97** 491
- 2014 **44** 255
- Art. 122 - 2007 **16** 65
- 2011 **27** 102

- Art. 122 ff. **Abs. 1**
 - 2007 **14** 61
Art. 123 f. - 2007 **7** 39
Art. 124 - 2012 **11** 71
 - 2007 **14** 61
 - 2007 **16** 65
 - Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den
 scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von
 Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31
- Art. 131 **Abs. 1**
 - 2011 **46** 179
- Art. 135 **Abs. 1**
 - 2007 **16** 65
- Art. 137 - 2009 **1** 25
- Art. 141 - 2007 **15** 64
- Art. 142 - 2009 **20** 90
 - 2010 **15** 63
- Abs. 2**
 - 2007 **14** 61
- Art. 146 - 2010 **2** 39
- Art. 148 **Abs. 2**
 - 2007 **14** 61
- Art. 176 - 2009 **2** 28
 - 2016 **55** 330
- Art. 177 - 2014 **66** 339
- Art. 260 ff. - 2012 **7** 51
- Art. 264 ff. - 2011 **53** 219
- Art. 268a - 2011 **53** 219
- Art. 273 **Abs. 1**
 - 2013 **67** 376
- Art. 277 - 2015 **18** 123
- Art. 279 - 2009 **3** 28
- Art. 285 - 2015 **49** 297
- Art. 287 **Abs. 1**
 - 2014 **63** 333
- Abs. 3**
 - 2009 **3** 28
 - 2014 **63** 333
- Art. 290 - 2011 **46** 179
- Art. 294 - 2016 **34** 209
- Abs. 1**
 - 2013 **64** 369
- Art. 301 **Abs. 1**
 - 2007 **119** 457
- Abs. 2**
 - 2007 **119** 457

- Art. 307 **Abs. 1**
- 2007 **119** 457
- 2010 **1** 25
- Art. 307 ff.
Art. 310 - 2007 **119** 457
- 2007 **119** 457
- 2010 **1** 25
- 2013 **63** 367
- 2016 **34** 209
 Abs. 1
- 2007 **119** 457
- Art. 311 **Abs. 1**
- 2013 **62** 365
- Art. 314 **Abs. 1**
- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- Art. 315 - 2007 **119** 457
- Art. 315a - 2007 **119** 457
- 2013 **63** 367
- Art. 315b - 2007 **119** 457
- Art. 363 **Abs. 2 Ziff. 3**
- 2014 **56** 312
- Art. 378 **Abs. 1**
- 2013 **46** 285
- Art. 383 - 2013 **16** 86
- Art. 394 - 2014 **61** 320
- Art. 395 - 2014 **61** 320
- Art. 397a **Abs. 1**
- 2007 **42** 180
- 2007 **43** 184
 Abs. 3
- 2007 **43** 184
- 2008 **35** 205
- 2010 **36** 197
- Art. 397b **Abs. 1**
- 2007 **43** 184
 Abs. 2
- 2007 **43** 184
- 2014 **61** 320
- Art. 398
- Art. 401 **Abs. 1**
- 2013 **65** 370
- Art. 404 **Abs. 3**
- 2015 **47** 291
- Art. 415 **Abs. 2**
- 2014 **60** 318
- Art. 416 **Abs. 3**
- 2015 **48** 293

-
- Art. 425 - 2014 **55** 311
- 2014 **58** 316
- Art. 426 **Abs. 1**
- 2013 **11** 56
- 2015 **13** 100
- Art. 428 - 2015 **12** 94
Abs. 2
- 2013 **12** 59
- Art. 430 **Abs. 2**
- 2015 **13** 100
- Art. 432 - 2014 **8** 67
- Art. 433 - 2013 **10** 53
- Art. 434 - 2013 **46** 285
Abs. 1 Ziff. 2
- 2013 **13** 64
- Art. 435 - 2013 **46** 285
- Art. 437 - 2013 **15** 78
- 2016 **14** 95
Abs. 1
- 2015 **11** 85
- Art. 438 - 2013 **16** 86
- Art. 439 **Abs. 1 Ziff. 4**
- 2013 **10** 53
- Art. 440 ff. - 2015 **11** 85
- Art. 443 **Abs. 2**
- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- Art. 445 **Abs. 1**
- 2013 **14** 74
- Art. 446 - 2015 **11** 85
- 2015 **12** 94
- Art. 447 - 2015 **11** 85
- 2015 **12** 94
- 2015 **13** 100
Abs. 2
- 2013 **17** 95
- Art. 449 **Abs. 1**
- 2013 **14** 74
- Art. 449a - 2014 **8** 67
- Art. 450 **Abs. 1**
- 2014 **8** 67
- Art. 450c - 2016 **54** 329
- Art. 450e **Abs. 2**
- 2013 **13** 64
Abs. 4 Satz 2
- 2014 **8** 67

	Abs. 5
	- 2015 13 100
Art. 450f	- 2014 8 67
Art. 570	- 2007 1 23
	Abs. 3
	- 2013 69 381
	- 2015 51 303
Art. 602	Abs. 1
	- 2007 73 289
	Abs. 2
	- 2007 76 299
Art. 647	Abs. 2 Ziff. 1
	- 2014 62 329
Art. 655	Abs. 2 Ziff. 2
	- 2010 26 135
Art. 712a	Abs. 1
	- 2016 69 379
Art. 741	- 2015 50 299
Art. 835	- 2016 56 333
Art. 837	Abs. 1 Ziff. 3
	- 2016 56 333
Art. 839	Abs. 2
	- 2016 56 333
Art. 948	Abs. 1
	- 2016 56 333
Art. 961	Abs. 1 Ziff. 1
	- 2016 56 333
Art. 963	Abs. 1
	- 2009 46 243
Art. 965	Abs. 1
	- 2009 46 243
Art. 975	- 2016 56 333
Art. 977	- 2016 56 333
Art. 52 SchlT	Abs. 3
	- 2014 47 283
Art. 55 SchlT	- 2014 44 255

211.222.338 *Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977*

Art. 4	Abs. 1 lit. b
	- 2015 80 451
	- 2015 82 467
Art. 5	Abs. 1
	- 2011 53 219

- 2015 **80** 451
- 2015 **82** 467
- Art. 11a - 2011 **53** 219
- Art. 11b - 2011 **53** 219
- Art. 11c - 2011 **53** 219

- 211.412.11** *Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB)*

- Art. 61 **Abs. 1**
 - 2007 **73** 289
- Art. 62 - 2007 **73** 289
- Art. 64 **Abs. 1 lit. d**
 - 2007 **71** 281
- Art. 83 **Abs. 3**
 - 2007 **72** 286
 - 2007 **73** 289

- 211.432.1** *Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV)*

- Art. 33 - 2009 **46** 243

- 211.432.1** *Verordnung vom 23. September 2011 betreffend das Grundbuch (GBV)*

- Art. 81 **Abs. 2 lit. b**
 - 2016 **56** 333
- Art. 118 **Abs. 2 lit. b**
 - 2016 **56** 333

- 220** *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911*

- Art. 18 - 2016 **10** 77
- Art. 19 **Abs. 1**
 - 2008 **73** 363
- Art. 20 **Abs. 2**
 - 2008 **73** 363
- Art. 41 ff. - 2014 **97** 491
- Art. 49 **Abs. 1**
 - 2016 **43** 268
- Art. 61 **Abs. 2**
 - 2015 **45** 285
- Art. 62 ff. - 2013 **8** 48

Art. 67	- 2009 74 333
Art. 97	Abs. 1
	- 2008 73 363
Art. 119	Abs. 2
	- 2008 73 363
Art. 120	Abs. 1
	- 2012 33 223
Art. 163	Abs. 2
	- 2008 73 363
Art. 257a	- 2016 38 233
Art. 257b	- 2016 38 233
Art. 269 ff.	- 2011 1 25
Art. 305 ff.	- 2009 74 333
Art. 321a	Abs. 1
	- 2010 82 400
Art. 321c	Abs. 1
	- 2007 106 376
Art. 321d	- 2011 91 383
	- 2016 41 247
Art. 324	Abs. 1
	- 2015 38 246
	Abs. 2
	- 2015 38 246
Art. 324a	- 2009 94 419
Art. 327	Abs. 1
	- 2010 84 413
Art. 327a	Abs. 1
	- 2010 85 417
	Abs. 2
	- 2010 85 417
Art. 328	- 2009 98 435
	- 2011 94 407
Art. 328b	- 2016 43 268
Art. 329d	Abs. 2
	- 2010 80 394
Art. 330a	- 2009 93 411
Art. 334 ff.	- 2009 97 434
Art. 335a	- 2010 85 417
Art. 335d ff.	- 2016 47 293
Art. 336	Abs. 2
	- 2015 37 243
	Abs. 2 lit. b
	- 2010 82 400
Art. 336a	- 2016 41 247
	Abs. 1
	- 2009 96 424

- Art. 336c - 2012 **55** 305
Abs. 1 lit. b
- 2016 **42** 259
- 2016 **44** 273
Abs. 2
- 2016 **42** 259
Abs. 3
- 2016 **42** 259
Art. 337 - 2015 **37** 243
Abs. 1
- 2010 **82** 400
Abs. 2
- 2010 **82** 400
Art. 337c - 2009 **94** 419
Art. 337d-344 - 2007 **103** 364
Art. 343 **Abs. 3**
- 2008 **94** 433
Art. 362 **Abs. 1**
- 2015 **38** 246
Art. 364 **Abs. 3**
- 2009 **74** 333
Art. 394 ff. - 2014 **97** 491
Art. 419 - 2013 **66** 371
Art. 422 - 2013 **66** 371
Art. 423 - 2013 **66** 371
Art. 654 - 2016 **16** 102
Art. 656f **Abs. 1**
- 2016 **16** 102
Art. 657 - 2016 **16** 102
Art. 959 **Abs. 2**
- 2016 **19** 125

221.213.2 *Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)
vom 4. Oktober 1985*

- Art. 1 **Abs. 2**
- 2008 **72** 355
Art. 4 - 2008 **72** 355
Art. 15 **Abs. 1**
- 2007 **72** 286
Art. 16 **Abs. 2**
- 2008 **72** 355
Abs. 3
- 2008 **72** 355

221.229.1 ***Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908***

Art. 40 - 2015 **5** 52

235.1 ***Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)***

Art. 2 **Abs. 1**
 - 2016 **43** 268

Art. 12 **Abs. 2 lit. c**
 - 2016 **43** 268

Art. 13 - 2016 **43** 268

272 ***Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008***

Art. 1 **lit. a**
 - 2015 **45** 285
 lit. b
 - 2013 **69** 381

Art. 4 **Abs. 1**
 - 2014 **8** 67

Art. 7 - 2011 **28** 104
 - 2013 **8** 48

Art. 59 - 2011 **4** 33
 Abs. 1
 - 2015 **37** 243

Abs. 2
 - 2015 **56** 316
 Abs. 2 lit. a
 - 2015 **51** 303
 - 2015 **37** 243

Art. 68 **Abs. 2**
 - 2014 **8** 67
 Abs. 2 lit. c
 - 2013 **72** 389

Art. 91 - 2016 **58** 341
 Abs. 1
 - 2015 **56** 316

Abs. 2
 - 2015 **56** 316

Art. 92 **Abs. 2**
 - Streitwertberechnung in Mietzinsfestsetzungsverfahren
 2013 **73** 390

Art. 95 **Abs. 2 lit. c**

-
- Art. 99 - 2015 **11** 85
- 2014 **64** 335
- 2015 **52** 307
- Art. 104 **Abs. 1**
- 2014 **64** 335
Abs. 2
- 2014 **64** 335
- Art. 114 **lit. c**
- 2015 **58** 321
- Art. 116 **Abs. 1**
- 2015 **58** 321
- Art. 117 - 2013 **58** 352
lit. b
- 2014 **8** 67
- Art. 118 **Abs. 1 lit. c**
- 2013 **74** 394
- Art. 121 - Beschwerdelegitimation der Gegenpartei im Verfahren
betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege
2012 **2** 29
- Art. 122 - 2013 **77** 400
- Art. 124 **Abs. 1**
- 2011 **3** 30
- Art. 138 **Abs. 3 lit. a**
- 2016 **24** 150
Abs. 3 lit. b
- 2016 **24** 150
- Art. 145 - 2011 **75** 307
- Art. 148 **Abs. 1**
- 2014 **46** 279
- Art. 150 - 2013 **101** 529
- Art. 190 **Abs. 2**
- 2016 **25** 153
- Art. 197 - 2014 **63** 333
- Art. 198 - 2014 **63** 333
- Art. 202 **Abs. 2**
- 2015 **56** 316
- Art. 205 **Abs. 1**
- 2015 **56** 316
- Art. 212 **Abs. 1**
- 2015 **56** 316
- Art. 221 **Abs. 1 lit. b**
- 2014 **62** 329
- Art. 222 **Abs. 1 lit. d**
- 2012 **57** 321
Abs. 2
- 2012 **57** 321

- Art. 235 **Abs. 1**
 - 2015 **56** 316
 Abs. 2
 - 2015 **56** 316
Art. 237 - 2014 **64** 335
Art. 241 - 2013 **76** 398
Art. 242 - 2015 **55** 311
Art. 258 - 2013 **42** 256
Art. 262 **lit. c**
 - 2016 **56** 333
Art. 279 - 2015 **54** 309
Art. 291 - 2015 **53** 308
Art. 295 - 2014 **63** 333
Art. 296 **Abs. 1**
 - 2014 **63** 333
 Abs. 3
 - 2014 **63** 333
Art. 308 **Abs. 1**
 - 2013 **68** 379
Art. 319 **lit. b**
 - 2013 **68** 379
 - 2015 **55** 311
Art. 326 **Abs. 1**
 - 2011 **6** 35
 - Neue Anträge nach Säumnis 2013 **71** 388
Art. 328 - 2013 **76** 398
 Abs. 1
 - 2014 **8** 67
 Abs. 1 lit. c
 - 2014 **8** 67
Art. 333 - 2014 **8** 67

281.1 ***Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom
11. April 1889 (Fassung vom 16. Dezember 1994)***

Art. 38 - 2007 **17** 71
 Abs. 1
 - 2009 **95** 420
Art. 68 - 2009 **5** 35
Art. 79 - 2009 **58** 296
Art. 80 - 2007 **3** 29
 Abs. 1
 - 2014 **66** 339
Art. 81 **Abs. 1**

- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 82 - Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 84 **Abs. 2**
- Art. 172 - Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34
- Ziff. 3**
- Die Abweisung des Konkursbegehrens zufolge Zahlung der Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG setzt voraus, dass auch die Parteientschädigung der Klagepartei, sofern eine solche verlangt wurde, bezahlt ist. 2008 **1** 25
- Art. 265a **Abs. 1**
- Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG gibt es kein kantonales Rechtsmittel 2008 **2** 26
- 281.1 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (Stand 1. Januar 2011)**
- Art. 27 - 2013 **72** 389
- Art. 80 - 2015 **40** 257
- Abs. 2 Ziff. 2**
- von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Unterhaltsbeiträge als definitive Rechtsöffnungstitel 2012 **1** 27
- Art. 149 **Abs. 2**
- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Beruht die durch einen Pfändungsverlustschein ausgewiesene Forderung auf einem definitiven Rechtsöffnungstitel, kann gestützt auf den Pfändungsverlustschein weder definitive noch provisorische Rechtsöffnung erteilt werden 2014 **65** 337
- Art. 193 **Abs. 1 Ziff. 1**
- 2013 **69** 381
- Art. 265 - 2016 **58** 341
- Art. 265a **Abs. 4**
- Streitwert 2016 **58** 341
- Art. 321 **Abs. 1**
- 2014 **93** 468

311.0 ***Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937***

- Art. 22 **Abs. 1**
 - 2010 7 45
- Art. 33 - 2010 8 46
- Art. 35 - 2011 23 82
- Art. 46 **Abs. 3**
 - 2011 22 75
- Art. 47 - 2010 7 45
- Art. 48 **lit. d**
 - 2015 69 366
- Art. 48a - 2010 7 45
- Art. 49 **Abs. 1**
 - 2010 7 45
- Art. 57 - 2011 11 47
- Art. 59 - 2016 33 205
- Art. 62c **Abs. 2**
 - 2011 11 47
- Art. 62d **Abs. 2**
 - 2008 16 67
- Art. 64a - 2009 24 97
- Art. 64b - 2009 24 97
- Art. 68 **Abs. 2**
 - 2014 93 468
- Art. 75 **Abs. 1**
 - 2009 24 97
- Art. 81 **Abs. 1**
 - 2009 24 97
- Art. 83 **Abs. 1**
 - 2009 24 97
- Abs. 2**
 - 2009 24 97
- Art. 84 **Abs. 6**
 - 2012 27 189
- Art. 86 **Abs. 1**
 - 2009 25 107
- Abs. 2**
 - 2009 25 107
- Art. 90 - 2016 33 205
- Abs. 3**
 - 2009 24 97
- Art. 97 **Abs. 3**
 - 2010 9 46
- Art. 102 **Abs. 1**
 - 2014 93 468

- Art. 106 - 2011 **23** 82
Art. 139 - 2010 **10** 46
Art. 140 **Ziff. 2**
- 2011 **12** 49
Ziff. 3
- 2011 **12** 49
Ziff. 4
- 2011 **12** 49
Art. 156 **Ziff. 3**
- 2011 **12** 49
Art. 217 - Die Nichtleistung einer nachehelichen Rente für den
scheidungsbedingten Vorsorgeausfall erfüllt den Tatbestand von
Art. 217 StGB nicht 2014 **2** 31
Art. 240 **Abs. 1**
- 2010 **11** 48
Abs. 2
- 2010 **11** 48
Art. 253 - 2012 **7** 51
Art. 321 - 2009 **47** 253
Art. 369 **Abs. 7**
- 2011 **55** 231
Art. 371 **Abs. 1**
- 2011 **55** 231
Abs. 3^{bis}
- 2011 **55** 231
Art. 380 **Abs. 2 lit. b**
- 2009 **24** 97
- 311.1 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) vom
20. Juni 2003**
- Art. 25 **Abs. 1**
- 2011 **12** 49
Abs. 2 lit. b
- 2011 **12** 49
- 312.0 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Okto-
ber 2007**
- Art. 4 - 2014 **93** 468
Art. 12 **lit. b**
- 2011 **15** 56
Art. 14 **Abs. 5**
- 2014 **93** 468
Art. 20 **Abs. 1**
- 2011 **23** 82

Art. 30	lit. b - 2011 17 61
Art. 65	Abs. 1 - 2011 23 82
Art. 69	Abs. 1 - 2014 93 468 Abs. 2 - 2014 93 468
Art. 76	Abs. 1 - 2013 1 27
Art. 77	Abs. 1 lit. c - 2013 1 27
Art. 80	Abs. 1 - 2011 23 82
Art. 81	Abs. 4 lit. d - 2011 23 82
Art. 115	Abs. 1 - 2011 13 51 - 2011 18 62
Art. 118	Abs. 1 - 2011 13 51 - 2011 18 62
Art. 119	Abs. 1 - 2011 18 62 Abs. 2 - 2011 18 62
Art. 122	- 2015 2 29
Art. 127	Abs. 3 - 2012 31 213
Art. 128	- 2012 31 213
Art. 132	Abs. 1 lit. b - 2011 16 57
Art. 133	Abs. 1 - 2011 16 57
Art. 134	Abs. 2 - 2012 31 213
Art. 135	Abs. 1 - 2011 19 64 Abs. 2 - 2011 19 64
Art. 141	Abs. 4 - 2015 1 27
Art. 146	Abs. 1 - 2011 20 64
Art. 147	Abs. 1 - 2011 20 64

-
Art. 170	- 2014 4 38
Art. 185	- 2013 102 533
Art. 230	- 2014 4 38
Art. 236	- 2012 10 65
Art. 301	- 2013 45 279
	Abs. 2
Art. 311	- 2014 93 468
Art. 312	- 2011 21 68
Art. 324	- 2011 21 68
Art. 326	- 2012 9 57
	Abs. 1 lit. g
Art. 329	- 2011 23 82
	Abs. 2
Art. 352	- 2011 21 68
	Abs. 1
	- 2011 22 75
	Abs. 3
Art. 363	- 2011 22 75
	- 2011 22 75
Art. 365	- 2011 23 82
Art. 377	- 2011 23 82
	Abs. 4
Art. 382	- 2011 23 82
Art. 393	- 2012 8 55
Art. 394	- 2011 23 82
	lit. a
Art. 398	- 2011 23 82
	Abs. 1
Art. 416 ff.	- 2011 23 82
Art. 431	- 2013 4 35
	Abs. 2
Art. 439	- 2014 3 35
	Abs. 1
	- 2012 32 221
312.1	<i>Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009</i>
Art. 42	- 2014 92 463
312.5	<i>Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 4. Oktober 1991</i>
Art. 37	Abs. 1 lit. b
	- 2009 11 57

313 *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) vom 22. März 1974*

- Art. 6 - 2008 **86** 405
- Art. 7 - 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364

331 *Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006*

- Art. 3 **Abs. 1**
- 2011 **55** 231

412.10 *Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002*

- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2015 **81** 457
- Art. 3 **lit. c**
- 2015 **81** 457
- Art. 7 - 2016 **80** 423
- Art. 8 - 2016 **80** 423
- Art. 10 - 2016 **80** 423
- Art. 21 **Abs. 2 lit. b und c**
- 2016 **80** 423
- Art. 22 - 2013 **99** 513
- Art. 25 **Abs. 5**
- 2015 **81** 457
- Art. 34 **Abs. 1**
- 2015 **81** 457
- Art. 39 **Abs. 1**
- 2015 **81** 457
- Abs. 3**
- 2015 **81** 457

412.101 *Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003*

- Art. 22 - 2015 **81** 457
- Art. 35 **Abs. 3**
- 2015 **81** 457
- 2016 **80** 423

451 *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966*

- Art. 5 - 2013 **34** 173
Art. 6 **Abs. 1**
- 2013 **34** 173
- 2015 **73** 391
Abs. 2
- 2013 **34** 173
- 2015 **73** 391

451.12 *Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981*

- Art. 1 - 2013 **34** 173
Art. 4a - 2013 **34** 173

455.1 *Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981*

- Art. 1 **Abs. 3**
- 2007 **70** 277

514.54 *Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997*

- Art. 5 **Abs. 3 lit. a**
- 2007 **47** 203
Art. 8 **Abs. 2**
- 2008 **48** 271
Art. 31 **Abs. 1**
- 2008 **48** 271

520.1 *Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002*

- Art. 43a - 2015 **85** 481

520.11 *Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 5. Dezember 2003*

- Art. 22 - 2015 **85** 481

- 616.1** *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990*
- Art. 28 **Abs. 3**
- 2009 74 333
- Art. 30 **Abs. 2 lit. b**
- 2009 74 333
- Art. 32 **Abs. 2**
- 2009 74 333
- 641.20** *Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009*
- Art. 18 **Abs. 2 lit. i**
- 2011 101 465
- Art. 28 - 2011 101 465
- 642.11** *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990*
- Art. 17a-d - 2016 16 102
- Art. 18 **Abs. 4**
- 2016 15 99
- Art. 20 **Abs. 1 lit. a**
- 2011 31 116
- Art. 26 **Abs. 1 lit. a**
- 2012 14 97
- Art. 32 **Abs. 1**
- 2016 18 119
Abs. 2
- 2016 18 119
- Art. 33 **Abs. 1 lit. h^{bis}**
- 2012 15 100
- Art. 34 **lit. d**
- 2016 18 119
- Art. 37a **Abs. 1**
- 2015 66 358
- Art. 49 - 2016 19 125
- Art. 56 **lit. g**
- 2014 9 75
- Art. 58 - 2016 19 125
Abs. 1 lit. b
- 2009 72 325
- Art. 62 **Abs. 4**
- 2009 73 327
- Art. 151 **Abs. 1**

- Art. 168 - 2011 **31** 116
Abs. 2
- 2011 **31** 116
- 642.118.1** *Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer vom 10. Februar 1993*
- Art. 9 - 2016 **65** 362
- 642.118.3** *Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV) vom 3. Oktober 2000*
- Art. 2 **Abs. 2 lit. b**
- 2012 **43** 264
- 642.14** *Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990*
- Art. 3 **Abs. 3**
- 2012 **17** 106
- Art. 7 **Abs. 1**
- 2012 **44** 267
Abs. 4 lit. c
- 2015 **16** 117
- 2016 **16** 102
- Art. 7c-f
- Art. 8 **Abs. 4**
- 2011 **71** 289
- Art. 9 **Abs. 1**
- 2010 **22** 111
Abs. 2 lit. h^{bis}
- 2012 **15** 100
- 2012 **16** 102
- Art. 11 **Abs. 1**
- 2007 **63** 248
- Art. 69 **Abs. 2 und 3**
- (Fassung vom 9. Oktober 1998) 2007 **20** 78

700	<i>Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979</i>
Art. 2	- 2012 59 328 - 2013 34 173
Art. 3	Abs. 3 - 2007 32 120 Abs. 3 lit. a^{bis} - 2016 26 159 - 2013 34 173
Art. 6	- 2013 34 173
Art. 8	- 2013 34 173
Art. 9	- 2013 34 173 Abs. 1 - 2013 94 462 Abs. 2 - 2012 59 328
Art. 10	Abs. 2 - 2012 23 163 - 2013 34 173
Art. 13	- 2013 34 173
Art. 15	- 2009 33 169 - 2015 26 178
Art. 16a	- Bewilligungsfähigkeit einer Terrainveränderung in der Landwirtschaftszone verneint 2013 93 457 - 2016 78 409
Art. 19	- 2008 27 166 - 2009 32 156
Art. 22	- 2012 18 113 - 2012 21 146 Abs. 1 - 2015 24 168 Abs. 2 lit. a - 2009 36 182 - 2012 18 113
Art. 24	lit. a - 2011 95 425 lit. b - 2012 59 328 - 2016 77 408
Art. 24c	Abs. 1 - 2008 100 471
Art. 25	Abs. 2 - 2015 76 417 - 2009 103 453
Art. 27	- 2016 77 408
Art. 27a	- 2016 77 408
Art. 33	Abs. 3 - 2007 117 445

- 700.1** ***Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000***
- Art. 3 - 2013 **34** 173
 - 2015 **26** 178
- Art. 5 **Abs. 1**
 - 2013 **34** 173
- Art. 34 **Abs. 4**
 - 2016 **78** 409
- Art. 41 - 2008 **100** 471
- 704** ***Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985***
- Art. 4 ff. - 2010 **29** 156
- 721.80** ***Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG)***
- Art. 38 **Abs. 2**
 - 2016 **28** 171
- Art. 61 **Abs. 1**
 - 2016 **28** 171
- 734.7** ***Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007***
- Art. 2 **Abs. 1**
 - 2012 **26** 176
- 741.01** ***Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958***
- Art. 1 - 2013 **42** 256
- Art. 14 - 2008 **15** 61
- Art. 15d **Abs. 1 lit. b**
 - 2015 **9** 70
 Abs. 1 lit. e
 - 2015 **8** 63
- Art. 16 **Abs. 1**
 - 2008 **15** 61
 Abs. 3
 - 2012 **13** 89
- Art. 16a **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **14** 59
- Art. 16b **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **14** 59
 Abs. 2 lit. f
 - 2015 **10** 79

- Art. 16c **Abs. 2 lit. e**
- 2015 **10** 79
- Art. 16d **Abs. 1 lit. a**
- 2008 **15** 61
- 2015 **10** 79
Abs. 1 lit. b
- 2010 **18** 71
- 2010 **20** 89
- 2010 **21** 104
Abs. 1 lit. c
- 2010 **19** 81
Abs. 3
- 2010 **19** 81
Abs. 3 lit. a und b
- 2015 **10** 79
- Art. 17 **Abs. 1**
- 2013 **56** 349
Abs. 4
- 2010 **19** 81
- 2015 **10** 79
- Art. 23 **Abs. 3**
- 2015 **10** 79
- Art. 24 **Abs. 2 lit. a**
- 2016 **51** 321
- Art. 25 **Abs. 3 lit. a**
- 2008 **15** 61
- Art. 37 **Abs. 2**
- 2008 **24** 139
- Art. 55 **Abs. 7 lit. a**
- 2015 **9** 70
- Art. 90 **Abs. 3**
- 2014 **1** 27
- Art. 91 - 2014 **1** 27
- 741.013.1** *Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008*
- Art. 34 - 2015 **9** 70
- 741.11** *Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962*
- Art. 2 - 2015 **9** 70
- Art. 20 **Abs. 2**
- 2008 **24** 139

- 741.21** ***Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979***
- Art. 72 **Abs. 1^{bis}**
 - 2014 **90** 447
- Abs. 3**
 - 2014 **90** 447
- Art. 75 - 2014 **90** 447
- Art. 77 - 2014 **90** 447
- Art. 97 **Abs. 1**
 - 2007 **118** 448
- Art. 99 - Für das Anbringen von Strassenreklamen im Bereich von
 Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist eine Genehmigung durch
 die zuständige Bundesbehörde erforderlich 2009 **101** 449
- Abs. 1**
 - 2007 **118** 448
- Art. 108 **Abs. 5**
 - Tempo-30-Zone 2013 **97** 484
- Art. 113 **Abs. 1**
 - 2013 **42** 256
- 741.213.3** ***Verordnung über die Tempo-30-Zone und die Begegnungszone vom 28. September 2001***
- Art. 5 **Abs. 1**
 - 2014 **90** 447
- Abs. 2**
 - 2014 **90** 447
- 741.51** ***Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976***
- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2008 **15** 61
- Abs. 3**
 - 2008 **15** 61
- Art. 30 - 2010 **18** 71
- 2010 **20** 89
- Anhang I - 2008 **15** 61
- 811.11** ***Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG)***
- Art. 36 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **41** 223
- Art. 38 - 2014 **41** 223

- Art. 40 - 2014 **41** 223
Abs. 1 lit. c
- 2014 **97** 491
Art. 41 - 2014 **97** 491
Art. 43 **Abs. 1 lit. a**
- 2014 **97** 491

812.121 *Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG)*

- Art. 15 - 2009 **47** 253
Art. 19 **Abs. 2 lit. a**
- 2012 **6** 39

814.01 *Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983*

- Art. 1 - 2010 **27** 142
- 2013 **93** 457
Abs. 2
- 2009 **36** 182
- 2012 **20** 135
Art. 2 - 2014 **91** 452
- 2015 **75** 402
Art. 7 **Abs. 1**
- 2013 **33** 159
Abs. 6
- 2007 **115** 437
Abs. 7
- 2010 **27** 142
- 2012 **20** 135
Art. 10a - 2016 **28** 171
Art. 10b - 2016 **28** 171
Art. 11 **Abs. 2**
- Weitere betriebliche Massnahmen gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG für ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen 2009 **104** 460
- 2012 **19** 122
- 2013 **33** 159
- Glassammelstelle 2013 **98** 494
- private Küchenabluftanlage 2014 **85** 417
Abs. 3
- Sonnenreflexionen von Dachziegeln 2007 **109** 399
- 2012 **19** 122
- 2013 **33** 159

- Art. 11 ff. - 2009 **36** 182
- 2010 **27** 142
- 2013 **33** 159
- Art. 12 **Abs. 1 lit. c**
- 2013 **33** 159
Abs. 2
- 2013 **33** 159
- Art. 13 **Abs. 2**
- 2009 **104** 460
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- Art. 15 - 2008 **23** 109
- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler
Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit
Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung
der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb
öffentlicher Lokale" auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal
2009 **104** 460
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- Art. 19 - 2010 **27** 142
- 2012 **20** 135
- Art. 22 - 2014 **89** 441
- Art. 23 - 2009 **36** 182
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- Art. 25 - 2012 **20** 135
Abs. 1
- 2010 **27** 142
- 2012 **19** 122
Abs. 2
- Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen im
Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal
2009 **104** 460
- Art. 31b **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- Art. 31c **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- Umweltrechtliche Kostenverteilung 2012 **64** 349
- Art. 32 **Abs. 1**
- 2007 **115** 437
- 2012 **64** 349
- Art. 32b^{bis} - 2016 **32** 199

- Art. 32c **Abs. 1**
- 2016 **32** 199
- Art. 32d **Abs. 1**
- 2012 **64** 349
- 2016 **32** 199
 Abs. 2
- 2012 **64** 349
- 2016 **32** 199
 Abs. 4
- 2010 **31** 167
- 2012 **64** 349
Art. 65 - 2012 **19** 122
 Abs. 2
- 2009 **36** 182
- 814.011** *Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988*
- Art. 9 - 2016 **28** 171
- 814.12** *Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) vom 1. Juli 1998*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **93** 457
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2013 **93** 457
- Art. 7 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **93** 457
- 814.20** *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991*
- Art. 22 **Abs. 4**
- 2016 **79** 414
 Abs. 5
- 2016 **79** 414
- Art. 36a - 2012 **22** 150
- Art. 45 - 2012 **22** 150
- Art. 49 **Abs. 3**
- 2016 **79** 414
- Art. 60a **Abs. 1**
- 2016 **48** 299

814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011
(AS 2011, S. 1963)

- Art. 41a - 2012 **22** 150
- Art. 41b - 2012 **22** 150
- Art. 41c - 2012 **22** 150

814.318.142.1 Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985

- Art. 6 **Abs. 1**
 - 2007 **35** 138
- Art. 13 - 2015 **75** 402
- Art. 36 **Abs. 3 lit. c**
 - 2007 **35** 138

814.41 Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986

- Art. 2 **Abs. 1**
 - 2012 **20** 135
- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2012 **19** 122
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2010 **27** 142
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2012 **20** 135
 - Abs. 2**
 - Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Immissionen im Zusammenhang mit einem in der Altstadt gelegenen Kulturlokal
2009 **104** 460
- Art. 7 f. - 2009 **36** 182
- Art. 8 **Abs. 1**
 - 2010 **27** 142
- Art. 12 - 2009 **104** 460
- Art. 31 - 2014 **89** 441
- Art. 36 **Abs. 1**
 - 2009 **104** 460
 - 2010 **27** 142
- Art. 36 ff. - 2009 **36** 182
 - 2012 **20** 135
- Art. 40 **Abs. 1**
 - 2012 **20** 135**Abs. 3**

- Anwendbarkeit der "Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute ("Cercle Bruit") vom 10. März 1999 (mit Änderung vom 30. März 2007) zur Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Lokale" auf ein in der Altstadt gelegenes Kulturlokal 2009 **104** 460
- 2012 **19** 122
- 2012 **20** 135
- 2009 **36** 182
- Art. 40 ff.
- Art. 43 **Abs. 1 lit. b**
- 2010 **27** 142
- Abs. 1 lit. c**
- 2009 **36** 182
- Art. 47 **Abs. 1**
- Anwendbarer Lärmgrenzwert bei Erneuerung einer Heizung 2008 **103** 485
- Anhang 6 - 2009 **36** 182
- 814.680** *Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998*
- Art. 3 - Umweltrechtliche Kostenverteilung 2012 **64** 349
- 822.11** *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2011 **94** 407
- Art. 3a - 2011 **94** 407
- Art. 6 - 2011 **94** 407
- Art. 17b - 2011 **94** 407
- 822.114** *Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4) (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung) vom 18. August 1993*
- Art. 7 **Abs. 1**
- 2009 **108** 501
- Art. 8 **Abs. 1**
- 2009 **108** 501
- Abs. 2**
- 2009 **108** 501
- Abs. 3**
- 2009 **108** 501
- Abs. 4**
- 2009 **108** 501

- Abs. 5**
- 2009 108 501
- 822.14** *Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) vom 17. Dezember 1993*
- Art. 12 **Abs. 2**
- 2010 82 400
- 822.41** *Bundesgesetz über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005*
- Art. 2 - 2015 66 358
Art. 3 - 2015 66 358
- 823.11** *Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989*
- Art. 12 **Abs. 1**
- 2012 67 367
- 823.111** *Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991*
- Art. 26 - 2012 67 367
- 823.20** *Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, EntsG) vom 8. Oktober 1999*
- Art. 6 - 2008 86 405
- 2008 87 410
- 2008 88 412
- 2010 77 364
Abs. 1
- 2008 86 405
- 2010 77 364
Abs. 3
- 2008 86 405

- Art. 7 - 2008 **87** 410
Abs. 1 lit. d
- Art. 9 - 2008 **86** 405
Abs. 2
- 2008 **86** 405
Abs. 2 lit. a
- 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364
Abs. 2 lit. c
- 2008 **86** 405
- 2010 **77** 364
- 823.201** *Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) vom 21. Mai 2003*
- Art. 6 - 2008 **86** 405
Abs. 1
- 2008 **86** 405
Abs. 2
- 2008 **86** 405
Abs. 2 lit. a
- 2008 **86** 405
Abs. 3
- 2008 **86** 405
- 2008 **87** 410
- 823.21** *(ausser Kraft) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986*
- Art. 13 **lit. f**
- 2008 **92** 426
- 2008 **93** 428
- Art. 34 **lit. e**
- 2009 **85** 383
- Art. 36 - 2007 **97** 341
- 830.1** *Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000*
- Art. 3 - 2016 **2** 37
Abs. 2
- 2016 **1** 29
- Art. 13 - 2011 **24** 89
- Art. 16 - 2016 **8** 72
- Art. 21 **Abs. 5**

- Art. 23
 - 2013 **6** 44
- Art. 25
 - 2014 **6** 49
- Art. 49
 - 2009 **13** 71
- Abs. 4**
 - 2016 **6** 66
- Art. 50
 - 2007 **15** 64
- Art. 53
 - Abs. 2**
 - 2009 **13** 71
 - Abs. 3**
 - 2016 **12** 85
- Art. 61
 - lit. i**
 - 2009 **14** 73
- Art. 78
 - 2014 **6** 49

831.10 *Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946*

- Art. 3
 - Abs. 1**
 - 2015 **6** 54
- Art. 4
 - 2016 **3** 45
- Abs. 1**
 - 2015 **6** 54
- Art. 5
 - 2015 **4** 42
- Art. 8 f.
 - 2015 **4** 42
- Art. 9
 - 2016 **3** 45
- Art. 25
 - Abs. 5**
 - 2010 **14** 59

831.101 *Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)*

- Art. 6
 - 2016 **3** 45
- Art. 6 ff.
 - 2015 **4** 42
- Art. 17
 - 2016 **3** 45
- Art. 23
 - 2016 **3** 45

831.20 *Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959*

- Art. 8
 - 2009 **12** 67
 - 2016 **1** 29
 - 2016 **4** 55
- Art. 8 f.
 - 2016 **2** 37
- Art. 13
 - 2009 **12** 67
 - 2016 **1** 29
- Art. 13 f.
 - 2016 **2** 37

- Art. 21 - 2016 4 55
Art. 43 **Abs. 2**
- 2016 13 88
Art. 47 **Abs. 1^{bis} lit. b**
- 2016 13 88

831.201 *Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961*

- Art. 3 - 2016 2 37
Art. 4^{bis} - 2016 1 29
Art. 14 - 2016 4 55
Art. 23^{bis} - 2016 2 37

831.232.21 *Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV) vom 9. Dezember 1985*

Ziff. 352 Anhang

- 2016 2 37
Art. 1 f. - 2016 1 29
- 2016 2 37

831.232.51 *Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) vom 29. November 1976*

- 2016 4 55
Art. 2 - 2016 4 55
Ziff. 10.05 Anhang

831.30 *Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965*

- Art. 9 **Abs. 5 lit. h**
- 2015 7 57
Art. 10 **Abs. 2**
- 2015 7 57
Art. 11 **Abs. 1 lit. c**
- 2016 9 74

831.301 *Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971*

- Art. 17 - 2014 5 47

- Art. 25a **Abs. 1**
 - 2015 7 57
 Abs. 1 der SchlBest (2007)
 - 2011 25 93
 Abs. 2 der SchlBest (2007)
 - 2011 25 93

831.40 ***Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982***

- Art. 6 - 2007 13 59
 - 2012 12 74
Art. 7 - 2015 66 358
Art. 13 - 2007 13 59
 - 2009 18 84
Art. 16 - 2007 13 59
Art. 19 - 2009 17 81
Art. 30c - 2011 27 102
 Abs. 5
 - 2010 15 63
 Abs. 6
 - 2009 20 90
Art. 30d - 2011 27 102
Art. 33b - 2012 45 267
Art. 49 - 2007 13 59
 - 2012 12 74
Art. 65d - 2012 12 74
Art. 73 **Abs. 2**
 - 2008 12 52
 - 2010 16 66
Art. 79a - (Fassung vom 19. März 1999) 2007 24 86

831.42 ***Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993***

- Art. 4 **Abs. 2^{bis}**
 - (Fassung vom 9. März 1999) 2007 24 86
Art. 5 **Abs. 2**
 - 2010 15 63
Art. 13 - 2007 24 86
Art. 22 - 2007 14 61
 - 2007 15 64
 - 2008 11 51
 Abs. 2
 - 2009 20 90

-
Art. 25	- 2010 15 63
Art. 25a	- 2008 12 52
	- 2007 14 61
	- 2007 15 64
	- 2009 20 90
	- 2012 11 71
 831.441.1	 <i>Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984</i>
Art. 5	- 2015 66 358
 832.10	 <i>Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994</i>
Art. 12	- 2009 15 78
Art. 31	- 2014 97 491
Art. 52	Abs. 1 lit. b
	- 2016 1 29
Art. 65	Abs. 1
	- 2009 15 78
 832.102	 <i>Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)</i>
Art. 64 ff.	- 2016 1 29
Art. 71a	- 2016 1 29
 832.112.31	 <i>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995</i>
Art. 17	- 2014 97 491
Art. 18	- 2014 97 491
Art. 19a	- 2014 97 491
 832.20	 <i>Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)</i>
Art. 15	- 2016 7 69
Art. 21	Abs. 1 lit. c
	- 2016 6 66

832.202 *Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) vom 20. Dezember 1982*

Art. 23 **Abs. 7**
- 2016 7 69

833.1 *Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) vom 19. Juni 1992*

Art. 2 - 2009 15 78
Art. 5 - 2013 7 46
 - 2015 3 37
 - 2016 5 62
Art. 64 - 2015 3 37

834.1 *Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952*

Art. 16b **Abs. 3**
- 2013 5 41

834.11 *Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) vom 24. November 2004*

Art. 29 **lit. a**
 - 2013 5 41
 lit. b
 - 2013 5 41

836.2 *Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006*

Art. 3 **Abs. 1 lit. B**
 - 2010 14 59
Art. 4 **Abs. 3**
 - 2011 24 89
Art. 15 **Abs. 1**
 - 2015 42 271
Art. 17 **Abs. 2**
 - 2015 42 271

836.21 *Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) vom 31. Oktober 2007*

Art. 1 - 2010 14 59

- Art. 7 - 2011 24 89
Art. 8 - 2011 24 89
Art. 12 **Abs. 1**
- 2015 42 271

837.0 *Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982*

- Art. 14 **Abs. 1 lit. b**
- 2010 17 67
Art. 27 **Abs. 2 lit. b**
- 2013 5 41
Abs. 5^{bis}
- 2013 5 41

851.1 *Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977*

- Art. 1 **Abs. 1**
- 2008 37 225
Abs. 3
- 2008 39 232
Art. 3 **Abs. 2 lit. a**
- 2013 48 300
Art. 4 **Abs. 1**
- 2008 37 225
- 2014 37 204
Abs. 2
- 2014 37 204
- 2014 37 204
Art. 5 **Abs. 1**
Art. 9 - 2012 28 193
- 2014 37 204
- 2016 38 233
Abs. 2
- 2012 28 193
- 2014 37 204
Abs. 3
- 2014 37 204
Art. 10 **Abs. 1**
- 2012 28 193
Abs. 2
- 2012 28 193
Art. 11 **Abs. 1**

- Art. 28
 - 2016 **37** 227
 - 2008 **39** 232
 - 2016 **39** 238
- Art. 29
 - 2016 **39** 238
- Art. 30
 - 2016 **39** 238

910.1 *Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG-CH) vom 29. April 1998*

- Art. 1
 - 2008 **72** 355
- Art. 2
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2008 **72** 355
- Art. 70
 - Abs. 1**
 - 2008 **72** 355
 - Abs. 4**
 - 2007 **70** 277
- Art. 101
 - Abs. 2**
 - 2012 **40** 247

910.13 *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998*

- Art. 2
 - Abs. 1**
 - 2008 **72** 355
 - 2009 **74** 333
- Art. 4
 - Abs. 1**
 - 2008 **72** 355
 - 2009 **74** 333
 - 2007 **70** 277
- Art. 5
 - Abs. 1**
 - 2009 **74** 333
- Art. 47
 - Abs. 2**
 - 2009 **74** 333
 - Abs. 3**
 - 2009 **74** 333
 - 2009 **74** 333
- Art. 70
 - Abs. 1 lit. d**
 - 2007 **70** 277
 - 2011 **74** 303
- Art. 70a
 - 2011 **74** 303
- Anhang
 - Ziff. 4.2 Abs. 1**
 - 2011 **74** 303

- 910.13** *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013*
- Art. 84 ff. - 2015 **31** 207
Art. 86 ff. - 2015 **31** 207
- 910.91** *Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 2 - 2009 **74** 333
Art. 14 **Abs. 1**
 - 2008 **72** 355
 Abs. 1 lit. c
 - 2009 **74** 333
 Abs. 2
 - 2009 **74** 333
Art. 16 **Abs. 1 lit. a**
 - 2009 **74** 333
Art. 21 - 2009 **74** 333
- 923.0** *Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF)*
- Art. 9 - 2016 **28** 171
- 935.61** *Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000*
- Art. 2 **Abs. 1**
 - 2014 **45** 272
Art. 7 **Abs. 1 lit. b**
 - 2008 **7** 40
 Abs. 3
 - 2008 **7** 40
Art. 8 **Abs. 1 lit. c**
 - 2009 **7** 39
 Abs. 1 lit. d
 - 2007 **9** 46
 - 2009 **7** 39
 - 2013 **53** 339
 Abs. 2
 - 2010 **3** 41
 - 2013 **53** 339
Art. 12 **lit. a**
 - 2007 **8** 44

- 2007 **11** 53
 - 2008 **8** 40
 - 2008 **50** 287
 - 2009 **8** 51
 - 2010 **4** 44
 - 2011 **7** 37
 - 2011 **56** 237
 - 2012 **4** 36
 - 2013 **53** 339
 - 2013 **92** 451
 - 2014 **45** 272
 - 2016 **71** 387
 - 2016 **72** 388
 - lit. b**
 - 2008 **49** 275
 - 2009 **7** 39
 - 2013 **53** 339
 - lit. c**
 - 2007 **10** 49
 - 2008 **9** 44
 - 2008 **49** 275
 - 2012 **31** 213
 - 2014 **82** 405
 - 2016 **73** 390
 - lit. e**
 - 2008 **49** 275
 - lit. f**
 - 2009 **7** 39
 - lit. g**
 - 2011 **19** 64
 - 2014 **45** 272
 - 2014 **83** 407
 - lit. h**
 - 2010 **5** 44
 - lit. i**
 - 2007 **11** 53
 - 2011 **8** 39
 - 2008 **10** 45
 - 2009 **7** 39
 - 2009 **9** 51
 - 2010 **6** 44
 - 2011 **9** 42
 - 2015 **72** 387
 - 2008 **49** 275
 - 2008 **49** 275
 - 2008 **50** 287
- Art. 13
- Art. 14
- Art. 16
- Art. 17

- 2014 **45** 272

943.02 ***Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995***

- Art. 1 - 2013 **41** 241
- Art. 2 - 2013 **41** 241
- Abs. 7**
- 2012 **26** 176
- Art. 3 - 2013 **41** 241
- Art. 4 **Abs. 1**
- 2013 **41** 241
- Art. 9 **Abs. 3**
- 2013 **37** 193

961.01 ***Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004***

- Art. 85 **Abs. 3**
- 2009 **19** 88

Kantonale Erlasse***110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980***

- § 2 - 2012 **22** 150
- 2013 **41** 241
- § 10 **Abs. 1**
- 2012 **29** 199
- 2012 **30** 206
- § 15 **Abs. 1**
- 2013 **44** 269
- § 20 - 2013 **42** 256
- Abs. 1**
- 2013 **41** 241
- Abs. 2**
- 2013 **41** 241
- § 21 - 2010 **26** 135
- Abs. 2**
- 2007 **31** 117
- § 22 **Abs. 1**
- 2016 **46** 281
- 2016 **47** 293
- § 27 - 2008 **107** 494
- § 34 **Abs. 1**
- 2012 **30** 206
- Abs. 4**
- 2012 **29** 199
- § 36 **Abs. 2**
- 2013 **34** 173
- 2015 **43** 279
- § 42 **Abs. 6**
- 2007 **71** 281
- § 55 **Abs. 2**
- 2010 **26** 135
- § 68 **Abs. 1**
- 2007 **116** 442
- § 73 **Abs. 1**
- 2015 **45** 285
- § 78 **Abs. 1**
- 2013 **42** 256
- 2015 **75** 402
- Abs. 2**
- 2007 **31** 117
- Abs. 5**

- § 90
 - 2013 **41** 241
 - Abs. 2**
 - 2007 **116** 442
 - Abs. 5**
 - 2014 **89** 441
 - 2015 **75** 402
- § 91
 - Abs. 2**
 - 2015 **75** 402
 - Abs. 2^{bis}**
 - 2012 **22** 150
- § 93
 - Abs. 3**
 - 2013 **99** 513
- § 95
 - Abs. 1**
 - 2015 **36** 233
 - Abs. 2**
 - 2011 **39** 148
 - 2016 **48** 299
- § 96
 - Abs. 1**
 - 2009 **99** 439
- § 99
 - Abs. 3**
 - 2008 **22** 103
- § 106
 - 2009 **34** 176
 - 2009 **36** 182
 - 2010 **27** 142
 - 2011 **34** 127
 - 2012 **19** 122
 - Abs. 1**
 - 2008 **26** 153
 - 2010 **90** 445
 - 2010 **91** 450
 - 2011 **50** 199
 - 2013 **44** 269
 - 2015 **25** 173
 - Abs. 2**
 - 2010 **89** 438

121.100 ***Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992***

- § 5
 - Abs. 1**
 - 2010 **45** 239
- § 11
 - 2009 **48** 261
- § 13
 - 2009 **48** 261
- § 16
 - Abs. 1**
 - 2009 **48** 261

122.200 ***Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz; RMG) vom 18. November 2008***

- § 2 **Abs. 1**
 - 2011 **103** 472
- § 7 **Abs. 1**
 - 2011 **103** 472

122.500 ***(ausser Kraft) Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997***

- § 24 - 2008 **81** 399
- § 25 - 2007 **86** 319
 - 2007 **87** 320
- Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
 - 2008 **83** 401
- § 26 **Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
- § 27 **Abs. 1**
 - 2008 **81** 399
 - 2008 **82** 400
- § 28 - 2008 **81** 399

122.600 ***Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008***

- § 2 **Abs. 1**
 - 2010 **95** 467
 - 2010 **96** 469
- § 6 - 2012 **48** 283
 - 2012 **49** 283
- § 11 - 2009 **79** 366
- § 13 - 2009 **78** 363
- § 21 **Abs. 1**
 - 2010 **73** 344
- § 27 **Abs. 2**
 - 2009 **78** 363

131.100 ***Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992***

- § 1 **Abs. 1**
 - 2016 **40** 243
- Abs. 2**

- § 16 - 2016 **40** 243
Abs. 2
- 2015 **83** 473
Abs. 4
- Gemeinderatswahlen 2009 **105** 485
- § 37 - 2014 **42** 229
- § 38 - 2014 **42** 229
- § 43 - 2011 **54** 225
- § 63 - 2015 **84** 477
- § 64 - 2015 **84** 477
- 131.111** *Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992*
- § 5 **Abs. 2**
- 2014 **43** 241
- 131.711** *Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vom 29. Juni 1981*
- § 33 **Abs. 2**
- Abstimmungserläuterungen bei Einwohnerratsgemeinden 2007 **120** 465
- 150.200** *Haftungsgesetz (HG) vom 24. März 2009*
- § 11 **Abs. 2**
- 2014 **95** 486
- 150.600** *Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011*
- § 7 - 2015 **75** 402
- § 9 - 2015 **75** 402
- 150.700** *Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006*
- § 3 **Abs. 1 lit. d**
- 2012 **57** 321
- § 5 **Abs. 1**
- 2016 **49** 309
- § 6 - 2014 **94** 479
Abs. 1
- 2016 **49** 309

- Abs. 2**
 - 2016 **49** 309
- § 7 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **94** 479
- § 8 **Abs. 2**
 - 2016 **43** 268
- § 13 **Abs. 2**
 - 2016 **43** 268
- § 14 **Abs. 2**
 - 2016 **43** 268
- § 15 **Abs. 1 lit. a**
 - 2016 **49** 309
- § 27 **Abs. 1**
 - 2012 **57** 321

150.910 ***Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996***

- § 1
 - 2013 **39** 219
 - Abs. 1**
 - 2008 **32** 183
- § 4 **Abs. 1**
 - 2012 **24** 167
 - 2014 **31** 187
- § 5 **Abs. 1 lit. c**
 - 2013 **37** 193
 - 2012 **26** 176
- § 6 **Abs. 1**
 - 2014 **35** 199
 - Abs. 1 lit. c**
 - 2014 **35** 199
- § 7 **Abs. 1**
 - 2010 **34** 185
 - Abs. 2**
 - 2010 **34** 185
 - Abs. 3**
 - 2008 **33** 191
 - 2008 **34** 196
- § 8 **Abs. 1**
 - 2010 **34** 185
 - Abs. 2**
 - 2007 **37** 153
 - Abs. 3 lit. d**
 - 2009 **39** 207
- § 10 **Abs. 1**
 - 2010 **34** 185
 - 2013 **39** 219
 - 2016 **30** 189

- § 11 **Abs. 1 und 2**
 - 2015 **27** 187
 Abs. 3
 - 2009 **38** 200
- § 14 **Abs. 1**
 - 2013 **38** 214
 - 2016 **30** 189
- § 15 **Abs. 3**
 - 2013 **38** 214
- § 16 - 2007 **38** 157
 - 2014 **32** 190
 Abs. 1
 - 2012 **25** 171
- § 17 - 2008 **30** 173
- § 18 - 2015 **27** 187
 Abs. 2
 - 2008 **31** 179
 - 2009 **38** 200
 - 2011 **42** 161
 - 2016 **29** 183
 Abs. 3
 - 2009 **38** 200
- § 19 - 2012 **25** 171
- § 21 - 2016 **31** 194
 Abs. 1
 - 2013 **37** 193
- § 22 **Abs. 1**
 - 2015 **29** 195
 Abs. 2
 - 2015 **29** 195
- § 23 - 2008 **33** 191
 - 2013 **37** 193
 - 2015 **28** 191
- § 24 - 2009 **37** 197
 - 2013 **37** 193
 Abs. 2
 - 2007 **37** 153
 Abs. 2 lit. d
 - 2015 **28** 191
- § 25 **Abs. 1**
 - 2013 **37** 193
- § 26 - 2016 **31** 194
- § 27 **Abs. 2**
 - 2013 **37** 193
- § 28 **Abs. 1**
 - 2011 **41** 151

- 2013 **36** 189
- 2016 **30** 189
- Abs. 1 lit. a**
- 2013 **39** 219
- Abs. 1 lit. g**
- 2013 **38** 214
- Abs. 1 lit. h**
- 2014 **33** 192
- § 30 **Abs. 1**
- 2014 **34** 196
- § 38 **Abs. 3**
- 2009 **40** 210
- 2013 **37** 193
- Anhang 2**
- 2014 **35** 199
- Anhang 5 Ziff. 6**
- 2012 **25** 171
-
- 150.950** *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001*
-
- Art. 6 - 2012 **26** 176
- 2014 **35** 199
- Art. 8 **Abs. 1 lit. a**
- 2013 **37** 193
- Abs. 1 lit. c**
- 2014 **34** 196
- Art. 11 **lit. c**
- 2008 **30** 173
- Art. 12 **Abs. 1 lit. b**
- 2010 **34** 185
- Art. 13 **lit. b**
- 2008 **32** 183
- Art. 18 **Abs. 2**
- 2013 **37** 193
-
- 153.100** *Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985*
-
- § 20 - 2008 **109** 501
- § 31 **Abs. 1**
- 2008 **109** 501
- Abs. 2**
- 2008 **22** 103

- 2008 **109** 501
 - 2010 **78** 371

§ 32 **Abs. 2**

 - 2008 **22** 103

- 153.113** *Verordnung über die Delegation der Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013*

§ 9 **Abs. 2**

 - 2015 **23** 165

§ 11 **Abs. 1 lit. b**

 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467

§ 13 **Abs. 1 lit. a Ziff. 1**

 - 2015 **23** 165

Abs. 1 lit. a Ziff. 2

 - 2015 **23** 165

- 155.100** *Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984*

§ 3 **Abs. 4 lit. a**

 - 2015 **13** 100

§ 94 - 2008 **6** 38

Abs. 1

 - 2009 **10** 53

- 155.110** *Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)*

§ 33 **Abs. 1 lit. g**

 - 2009 **10** 53

- 155.200** *Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011*

§ 3 **Abs. 4 lit. a**

 - 2015 **11** 85

- 160.621** *Verordnung über die Weiterbildung des Personals (Weiterbildungsverordnung) vom 22. September 2004*

§ 17 **Abs. 1**

 - 2010 **85** 417

§ 18 - 2007 **108** 393

161.115 *Arbeitszeitverordnung (AZV) vom 1. September 1999*

§ 11 **Abs. 2**
- 2007 **106** 376

§ 14 - 2007 **106** 376

§ 15 - 2007 **106** 376

161.221 *Verordnung über die Vergütung von Inkonvenienzen (Inkonvenienzverordnung) vom 27. Februar 2002*

§ 1 ff. - 2011 **94** 407

165.100 *Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000*

§ 7 - 2008 **98** 461
- 2016 **44** 273
- 2016 **47** 293

§ 9 **Abs. 1**
- 2010 **79** 381

§ 10 **Abs. 1**
- 2009 **97** 434

Abs. 1 lit. a

- 2008 **94** 433
- 2012 **56** 318

Abs. 1 lit. b

- 2007 **101** 355

Abs. 1 lit. c

- 2007 **101** 355
- 2015 **37** 243

Abs. 2

- 2007 **103** 364
- 2008 **98** 461

Abs. 3

- 2008 **98** 461
- 2010 **81** 396

§ 12 **Abs. 1**
- 2015 **37** 243

Abs. 2

- 2015 **37** 243

§ 14 **Abs. 2**
- 2011 **94** 407

§ 22 - 2007 **106** 376

§ 36 - 2015 **37** 243

§ 37 **Abs. 1**

- 2012 **55** 305
- Abs. 2**
- 2008 **98** 461
- § 37 f. - 2008 **94** 433
- § 39 **lit. a**
- 2016 **45** 278

- 165.111** ***Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000***

- § 27 **Abs. 1**
- 2007 **106** 376
- § 35 **Abs. 3**
- 2007 **105** 371
- 2007 **107** 386
- § 36 **Abs. 1**
- 2007 **105** 371
- Abs. 3**
- 2009 **99** 439
- § 48 - 2008 **94** 433
- 2016 **45** 278

- 165.130** ***Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999***

- § 4 - 2007 **105** 371
- § 5 - 2007 **105** 371
- 2007 **107** 386
- 2011 **94** 407
- Abs. 1**
- 2014 **43** 241
- Abs. 4**
- 2014 **43** 241
- § 6 **Abs. 1**
- 2007 **105** 371
- Abs. 4**
- 2007 **105** 371
- § 8 **Abs. 1**
- 2007 **107** 386
- Abs. 2**
- 2007 **105** 371
- 2007 **107** 386
- § 11 **Abs. 1**
- 2009 **99** 439
- § 22 **Abs. 1 lit. e**
- 2007 **107** 386

- Anhang III
- Abs. 2**
 - 2009 **99** 439
 - Ziff. 1 Abs. 1**
 - 2007 **104** 369
 - Ziff. 2**
 - 2007 **104** 369
 - Ziff. 3**
 - 2007 **104** 369
 - Ziff. 5**
 - 2007 **104** 369
- 165.131** *Verordnung zum Einreichungsplan vom 25. Oktober 2000*
- § 1 **Abs. 1 lit. g Ziff. 25**
 - 2011 **94** 407
- 171.100** *Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978*
- § 18 **Abs. 1 lit. c**
 - 2015 **45** 285
- § 20 **Abs. 2**
 - 2015 **75** 402
- Abs. 2 lit. a**
 - 2011 **102** 467
- Abs. 2 lit. c**
 - 2009 **106** 489
- § 21 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **42** 229
- § 23 **Abs. 2**
 - 2011 **102** 467
- § 25 - 2013 **100** 525
- § 26 **Abs. 1**
 - 2016 **82** 437
- Abs. 2**
 - 2015 **75** 402
- § 27 **Abs. 1**
 - 2008 **108** 498
 - 2011 **102** 467
 - 2016 **40** 243
 - 2016 **83** 441
- Abs. 2**
 - 2008 **105** 491
 - 2012 **66** 363
 - 2016 **40** 243
- § 28 **Abs. 2 lit. a**
 - 2010 **94** 463
- § 37

- Abs. 2 lit. f**
- 2008 **107** 494
- Abs. 2 lit. l**
- 2007 **39** 167
- 2007 **39** 167
- § 39 **Abs. 1**
- 2015 **40** 257
- Abs. 3**
- 2015 **40** 257
- § 49 **Abs. 2**
- 2011 **93** 401
- § 50 - 2010 **81** 396
- 2011 **93** 401
- 2016 **44** 273
- 2016 **45** 278
- Abs. 2**
- 2009 **97** 434
- § 58 **Abs. 1**
- 2007 **120** 465
- § 61 **Abs. 2**
- Referendumsfähigkeit des zustimmenden
Einwohnerratsbeschlusses 2007 **120** 465
- § 66 - 2015 **75** 402
- § 90h **Abs. 2**
- 2016 **84** 446
- § 100 **Abs. 2**
- 2014 **91** 452
- § 104 - 2015 **75** 402
- Abs. 1**
- 2008 **96** 449
- 2009 **48** 261
- § 105 **Abs. 1**
- 2014 **42** 229
- § 106 **Abs. 1**
- 2016 **40** 243
- Abs. 2**
- 2016 **40** 243
- § 107 **Abs. 1 lit. a**
- 2016 **40** 243
- 210.100** *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911*
- § 55b - 2009 **47** 253
- § 55e **Abs. 2**
- 2015 **80** 451

- 2015 **82** 467
- § 60b **Abs. 1**
 - 2013 **14** 74
- § 64a - 2015 **11** 85
- § 65a **Abs. 3 lit. b**
 - 2014 **8** 67
 - 2015 **11** 85**Abs. 4**
 - 2014 **57** 314
 - 2015 **11** 85
- § 65d - 2014 **54** 311
- § 67 **Abs. 4**
 - 2015 **47** 291**Abs. 5**
 - 2016 **34** 209
- § 67b **Abs. 1**
 - 2013 **14** 74**Abs. 2**
 - 2007 **43** 184
- § 67d **Abs. 3**
 - 2007 **42** 180
 - 2010 **35** 195
- § 67e^{bis} **Abs. 1**
 - 2007 **41** 177
 - 2008 **36** 207
 - 2008 **35** 205
- § 67f
- § 67h **Abs. 1**
 - 2010 **35** 195
 - 2010 **36** 197
- § 67k
 - 2013 **15** 78
 - 2016 **14** 95
- § 67k ff.
 - 2015 **11** 85
- § 67l
 - 2013 **15** 78**Abs. 4**
 - 2013 **12** 59
- § 67m
 - 2016 **14** 95
- § 67n
 - 2013 **15** 78
 - 2016 **14** 95
- § 67o
 - 2007 **43** 184
- § 67q **Abs. 1**
 - 2014 **8** 67**Abs. 1 lit. b**
 - 2014 **54** 311**Abs. 1 lit. d**
 - 2014 **8** 67**Abs. 1 lit. e**

- 2013 **10** 53
- Abs. 2**
- 2013 **13** 64
- Abs. 3**
- 2014 **8** 67
-
- 210.125** *Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012*
-
- § 14 - 2014 **59** 317
- Abs. 1**
- 2015 **47** 291
-
- 220.300** *Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) vom 27. August 1969*
-
- § 18 - 2009 **6** 36
- § 19 - 2009 **6** 36
- § 20 - 2009 **6** 36
-
- 221.100** *Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984*
-
- § 2 **lit. c**
- 2008 **3** 29
- 2008 **16** 67
- 2011 **2** 29
- 2011 **5** 35
-
- § 3 **lit. c**
- 2007 **30** 105
-
- § 105 **lit. b**
- Beurteilung der Zahlungs(un)fähigkeit 2007 **4** 31
-
- § 112 - 2008 **11** 51
- 2008 **12** 52
- 2008 **94** 433
-
- § 125 - 2009 **5** 35
- Abs. 1**
- 2010 **13** 57
-
- § 184 - 2009 **4** 33
- § 185 - 2009 **4** 33
- § 196f **Abs. 2**
- 2010 **2** 39
-
- § 302 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 **95** 420
- Abs. 3**
- 2009 **95** 420

- § 317 ff. - 2008 **94** 433
§ 321 **Abs. 1**
- Novenrecht im Rechtsöffnungsverfahren 2007 **5** 34
§ 343 - 2009 **14** 73
§ 369 **Abs. 1**
- 2008 **94** 433
- 221.150** *Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987*
- § 7 **Abs. 3**
- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
§ 13 **Abs. 1**
- Ausserordentliche Minderung der Gerichtskosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
§ 22 - 2007 **56** 228
Abs. 1 lit. c
- 2007 **54** 225
§ 23 - 2007 **34** 137
§ 31 **lit. d**
- 2007 **53** 222
- 221.200** *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010*
- § 4 **Abs. 1 lit. e**
- 2011 **28** 104
§ 14 - 2011 **28** 104
- 2013 **8** 48
§ 15a - 2014 **8** 67
§ 19 **Abs. 1 lit. c**
- Keine Anwendung für Ablehnungsbegehren gegen einen Gerichtspräsidenten als Einzelrichter 2013 **70** 387
§ 25 **Abs. 1**
- 2015 **58** 321
- 251.100** *Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958*
- § 18 - 2008 **16** 67
§ 164 **Abs. 1**
- 2009 **10** 53
- 2010 **12** 51

- § 166 - 2010 12 51
 - § 167 - 2010 12 51
 - § 169 - 2009 10 53
 - § 217 **Abs. 2**
 - 2009 10 53
 - § 241a **Abs. 1 Satz 1**
 - 2008 36 207**Abs. 2 lit. a**
 - 2008 36 207
 - 2009 41 221**Abs. 2 lit. b**
 - 2008 36 207
 - 2009 41 221
 - § 242 - 2009 24 97
- Abs. 1**
- 2010 12 51

251.200 *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010*

- § 4 **Abs. 7**
 - 2011 16 57
- § 8
 - 2011 14 55
 - 2011 21 68
 - 2013 3 32
 - 2012 32 221
- § 14
- § 17 **Abs. 1**
 - 2014 93 468
- § 36 **Abs. 2**
 - 2013 3 32
- § 40
 - 2011 14 55
- § 45 **Abs. 2**
 - 2012 32 221
- § 47
 - 2013 46 285

251.300 *Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010*

- § 3 - 2014 92 463

253.111 *Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003*

- § 7 - 2014 92 463
- § 14 - 2016 33 205
- § 58a **Abs. 2**

- § 58b
 - 2009 24 97
- § 59
 - Abs. 1**
 - 2008 16 67
 - Abs. 2**
 - 2008 16 67
- § 60
 - Abs. 1**
 - 2008 16 67
 - Abs. 2**
 - 2008 16 67
 - Abs. 3**
 - 2008 16 67
- § 61
 - 2012 27 189
- § 62
 - Abs. 3**
 - 2009 24 97
- § 66
 - Abs. 1**
 - 2009 24 97
 - Abs. 2**
 - 2009 24 97
- § 98
 - 2009 24 97
- § 100
 - 2009 24 97
- § 102
 - 2012 32 221

253.331 *Verordnung über die Organisation der Strafanstalt
Lenzburg vom 21. Januar 2004*

- § 2
 - Abs. 1**
 - 2009 24 97
- § 3
 - 2009 24 97

271.100 *(ausser Kraft) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
vom 9. Juli 1968*

- § 2
 - Abs. 2**
 - 2007 17 71
- § 3
 - Abs. 1**
 - 2007 84 316
 - 2007 85 318
 - 2007 91 324
- § 5
 - Abs. 1**
 - 2007 30 105
 - 2008 16 67
 - Abs. 2**
 - 2007 30 105
 - Abs. 3**
 - 2008 57 308
- § 15
 - Abs. 3**
 - 2008 57 308

- § 20
- 2008 **59** 312
 - 2007 **52** 220
 - 2009 **89** 388
- Abs. 1**
- Verspätete Vorbringen heben den Untersuchungsgrundsatz nicht auf 2007 **49** 214
- Abs. 2**
- 2008 **55** 303
- § 23
- Abs. 1**
- 2008 **96** 449
- Abs. 3**
- 2008 **96** 449
- Abs. 4**
- 2007 **100** 349
- § 25
- 2009 **42** 223
- § 27
- 2007 **104** 369
- § 32
- Abs. 2**
- 2007 **52** 220
- § 33
- Abs. 1**
- 2009 **49** 271
- Abs. 2**
- 2007 **34** 137
 - 2007 **56** 228
- § 33 ff.
- 2008 **94** 433
- § 35
- Abs. 3**
- 2007 **45** 194
 - 2008 **52** 297
- § 36
- 2007 **53** 222
- Abs. 1**
- 2007 **34** 137
 - 2007 **44** 191
 - 2007 **56** 228
- § 38
- 2008 **53** 301
 - 2008 **54** 303
- Abs. 1**
- 2007 **49** 214
 - 2007 **115** 437
 - 2007 **116** 442
 - 2008 **33** 191
 - 2008 **56** 305
 - 2008 **104** 487
 - 2010 **33** 182
 - 2010 **50** 263
- Abs. 2**
- 2008 **104** 487
- § 38 f.
- 2008 **99** 465

- § 39 **Abs. 1**
 - 2008 **51** 295
 Abs. 2
 - 2007 **58** 233
 - 2009 **50** 275
 - 2009 **89** 388
 Abs. 3
 - 2007 **58** 233
 - 2009 **50** 275
- § 40 **Abs. 1**
 - Keine Anschlussbeschwerde zulässig 2007 **24** 86
 Abs. 4
 - Rechtsverweigerungsbeschwerde kann nur erheben, wer vorher
 eine entsprechende Verfügung verlangt hat 2008 **101** 478
- § 43 **Abs. 2**
 - 2007 **24** 86
- § 49 - 2008 **45** 262
- § 51 **Abs. 2**
 - 2007 **37** 153
- § 57 - 2009 **54** 289
- § 58 - 2007 **56** 228
 - 2009 **45** 236
- § 60 ff. - 2008 **94** 433
- § 68 - 2007 **57** 231
- § 75 - 2007 **17** 71
- § 75a - 2009 **58** 296
- § 78a **Abs. 2**
 - 2009 **57** 295
- 271.161** *Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuer-*
 rekurskommission und das Rekursverfahren
- § 66 - 2013 **105** 550
- 271.200** *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungs-*
 rechtspflegegesetz; VRPG) vom 4. Dezember 2007
- § 2 - 2013 **101** 529
 Abs. 1
 - 2013 **41** 241
 - 2013 **42** 256
 Abs. 2
 - 2010 **42** 225
 - 2014 **89** 441
 - 2016 **48** 299
- § 3 - 2013 **56** 349

- § 4 **Abs. 1**
 - 2010 **70** 337
§ 5 - 2013 **59** 355
§ 8 - 2016 **48** 299
 Abs. 1
 - 2009 **48** 261
 - 2015 **23** 165
 Abs. 2
 - 2009 **48** 261
§ 12 - 2011 **95** 425
§ 13 - 2012 **33** 223
 Abs. 2
 - 2013 **61** 360
 - 2015 **36** 233
 Abs. 2 lit. a
 - 2009 **23** 95
 - 2009 **51** 278
 - 2011 **57** 243
 Abs. 2 lit. e
 - 2009 **23** 95
 - 2009 **51** 278
 - 2011 **57** 243
 Abs. 3
 - 2015 **36** 233
§ 15 **Abs. 2**
 - 2010 **76** 359
 Abs. 3
 - 2010 **76** 359
§ 16 - 2013 **104** 545
 - 2016 **52** 323
 Abs. 1
 - 2014 **51** 300
 Abs. 1 lit. a
 - 2012 **24** 167
 - 2014 **31** 187
 Abs. 1 lit. e
 - 2012 **24** 167
 - 2012 **68** 373
 - 2014 **31** 187
§ 17 - 2013 **101** 529
 Abs. 3
 - 2013 **55** 346
§ 19 - 2013 **55** 346
 - 2013 **61** 360
§ 20 **Abs. 1**
 - 2010 **86** 423

- § 21 - 2016 **46** 281
Abs. 1
- 2010 **47** 259
- 2012 **23** 163
- 2016 **47** 293
Abs. 2
- 2016 **47** 293
- § 23 - 2010 **44** 234
- § 24 **Abs. 4**
- 2013 **101** 529
- 2016 **25** 153
- § 25 - 2014 **50** 296
- § 26 - 2016 **46** 281
Abs. 1
- 2011 **48** 188
Abs. 2
- 2010 **78** 371
- 2011 **48** 188
Abs. 3
- 2011 **48** 188
Abs. 4
- 2011 **48** 188
- § 27 **Abs. 1**
- 2013 **105** 550
- § 28 - 2013 **57** 352
Abs. 1
- 2011 **75** 307
- 2014 **46** 279
Abs. 3
- 2010 **95** 467
- 2014 **79** 391
- § 29
- § 31 **Abs. 2**
- 2009 **22** 95
- 2009 **23** 95
- 2009 **51** 278
- 2009 **52** 280
- 2009 **53** 283
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
Abs. 3
- 2009 **22** 95
- 2009 **52** 280
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345

- § 32 **Abs. 2**
- 2009 **22** 95
- 2009 **23** 95
- 2009 **51** 278
- 2009 **52** 280
- 2009 **55** 289
- 2011 **57** 243
- 2011 **58** 247
- 2012 **33** 223
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
- 2013 **60** 358
 Abs. 3
- 2009 **22** 95
- 2009 **52** 280
- 2011 **57** 243
- 2013 **9** 51
- 2013 **54** 345
- 2013 **60** 358
- § 33 **Abs. 1**
- 2011 **58** 247
- § 34 - 2013 **58** 352
- § 37 - 2010 **38** 206
 - 2015 **31** 207
 Abs. 1
- 2009 **78** 363
- 2013 **103** 541
- § 38 - 2014 **53** 307
 - 2014 **91** 452
 - 2014 **93** 468
 - 2015 **75** 402
 - 2016 **40** 243
 Abs. 2
- 2016 **87** 461
- § 39 - 2013 **103** 541
 - 2016 **23** 147
- § 40 - 2010 **96** 469
- § 41 - 2010 **44** 234
 Abs. 1
- 2009 **48** 261
- 2011 **48** 188
- 2014 **7** 59
- 2014 **48** 286
 Abs. 2
- 2011 **48** 188
- 2013 **59** 355

- § 42
 - 2014 **53** 307
 - 2009 **56** 291
 - 2016 **53** 323
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2013 **37** 193
 - 2013 **45** 279
 - 2013 **99** 513
 - 2014 **21** 128
 - 2014 **49** 292
 - 2015 **28** 191
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2016 **69** 379
- § 43
 - Abs. 2**
 - 2010 **76** 359
 - 2010 **95** 467
 - 2011 **84** 347
 - Abs. 3**
 - 2010 **76** 359
 - 2011 **84** 347
- § 44
 - Abs. 1**
 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467
- § 46
 - 2016 **46** 281
 - 2010 **86** 423
 - 2016 **31** 194
 - Abs. 1**
 - 2014 **39** 215
 - Abs. 2**
 - 2009 **91** 395
 - 2013 **50** 311
 - 2014 **39** 215
 - Entzug der aufschiebenden Wirkung bei fehlender Baubewilligungspflicht 2015 **79** 437
- § 49
 - 2013 **28** 126
 - 2013 **40** 223
 - 2014 **7** 59
- § 50
 - 2015 **80** 451
 - 2015 **82** 467
 - Abs. 1**
 - 2009 **48** 261
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2015 **23** 165
 - Abs. 2**
 - 2009 **48** 261
 - 2015 **23** 165
- § 51
 - Abs. 1**

- § 54
- 2011 **48** 188
 - 2009 **37** 197
 - 2011 **59** 253
 - Abs. 1**
 - 2009 **48** 261
 - 2010 **42** 225
 - Abs. 2**
 - 2009 **48** 261
 - 2011 **48** 188
 - Abs. 2 lit. d**
 - 2014 **40** 218
 - Abs. 3**
 - 2009 **48** 261
 - Abs. 4**
 - 2009 **48** 261
 - 2011 **48** 188
- § 55
- Abs. 1**
 - 2015 **23** 165
 - Abs. 2**
 - 2011 **48** 188
- § 60
- Abs. 1 lit. d**
 - 2011 **48** 188
- § 65
- 2013 **103** 541
 - 2013 **105** 550
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2014 **52** 303
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2011 **60** 255
 - Abs. 2**
 - 2011 **60** 255
 - Abs. 3**
 - 2014 **52** 303
 - 2013 **103** 541
- § 66
- Abs. 1**
 - 2011 **60** 255
- § 67
- 2013 **103** 541
- § 68
- 2013 **103** 541
- § 69
- 2013 **103** 541
- § 70
- 2015 **75** 402
 - Abs. 1**
 - 2014 **47** 283
- § 71
- 2014 **47** 283
- § 73
- 2015 **75** 402
- § 76
- Abs. 1**
 - 2015 **41** 267
- § 80
- Abs. 1**

- § 81
 - 2011 **61** 259
 - Abs. 1**
 - 2011 **61** 259
 - Abs. 2**
 - 2011 **62** 262
- § 83
 - 2010 **49** 261
 - Abs. 1**
 - 2011 **62** 262
 - 2012 **32** 221
 - 2013 **56** 349
 - 2013 **57** 352
- § 152
 - 2016 **69** 379

290.100 *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004*

- § 5
 - Abs. 1 lit. b**
 - 2011 **19** 64
- § 14
 - 2012 **5** 38
 - Abs. 1**
 - 2010 **47** 259
 - 2011 **10** 43
- § 15
 - Abs. 1 lit. c**
 - 2008 **7** 40
 - 2012 **3** 33

290.111 *Anwaltsverordnung (AnwV) vom 18. Mai 2005*

- § 2
 - 2008 **7** 40
 - 2012 **3** 33

291.150 *Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987*

- § 1
 - Abs. 1**
 - 2007 **53** 222
- § 2
 - Abs. 1**
 - 2011 **101** 465
 - 2014 **45** 272
- § 3
 - Abs. 1**
 - 2015 **53** 308
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2007 **44** 191
 - 2007 **54** 225
 - 2008 **4** 33

- Abs. 1 lit. b**
- 2013 **75** 396
- Abs. 1 lit. d**
- 2007 **7** 39
- Abs. 2**
- Die summarischen Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sind Vollstreckungsverfahren 2013 **78** 403
- 2016 **57** 339
- § 4 **Abs. 1**
- 2008 **4** 33
- 2008 **5** 36
- Streitwertberechnung in Mietzinsfestsetzungsverfahren 2013 **73** 390
Abs. 2
- 2007 **56** 228
Abs. 4
- 2008 **5** 36
Abs. 5
- 2007 **44** 191
- § 6 - 2007 **56** 228
Abs. 1
- 2015 **53** 308
Abs. 2
- 2008 **4** 33
- 2016 **57** 339
Abs. 3
- 2008 **4** 33
- 2015 **53** 308
- 2016 **57** 339
- § 7 - 2007 **56** 228
Abs. 2
- 2007 **53** 222
- 2008 **4** 33
- Ausserordentliche Minderung der Parteikosten in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen im vereinfachten Verfahren 2015 **57** 320
- § 9 **Abs. 1**
- 2011 **19** 64
Abs. 2^{bis}
- 2011 **19** 64
- 2013 **2** 29
- § 10 **Abs. 1**
- 2013 **75** 396
- 2014 **45** 272
- § 12 - 2014 **45** 272
- § 12a **Abs. 1**

- 2011 58 247

295.200 *Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (BeurG)*

- § 69 **Abs. 1**
 - 2014 44 255
- § 70 - 2014 44 255

295.250 *Dekret über den Notariatstarif vom 30. August 2011*

- § 1 **Abs. 1**
 - 2014 44 255

301.100 *Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987*

- § 30 - 2009 47 253

301.100 *Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009*

- § 5 **Abs. 1**
 - 2014 41 223
- § 10 **Abs. 2**
 - 2014 41 223
- § 15 **Abs. 1 lit. b**
 - 2014 97 491
- § 28 **Abs. 2 lit. b**
 - 2014 97 491
- § 40 - 2010 40 213
- § 44 **Abs. 2**
 - 2010 40 213
- § 47 **Abs. 1**
 - 2013 44 269

301.114 *Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) vom 11. November 2009*

- § 24 **Abs. 3**
 - 2010 40 213

301.215 *Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012*

- § 42 **Abs. 1**
 - 2015 7 57
- Abs. 2**
 - 2015 7 57

- 311.121** *Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009*
- § 55 ff. - 2014 97 491
- 331.200** *Spitalgesetz (SpiG) vom 25. Februar 2003*
- § 14 **Abs. 6**
- 2011 52 207
- 331.211** *Spitalverordnung (SpiV) vom 26. Mai 2004*
- § 9 - 2011 52 207
- 333.111** *Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009*
- § 3 **Abs. 1 lit. c**
- 2014 97 491
- 371.112** *Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009*
- § 7 **Abs. 2**
- 2013 44 269
Abs. 3
- 2013 44 269
- § 8 **Abs. 1**
- 2013 44 269
- § 10 - 2013 44 269
- 400.300** *Regionales Schulabkommen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn, Wallis und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 23. November 2007 (RSA 2009)*
- Art. 1 - 2016 81 430
- Art. 5 **Abs. 1**
- 2016 81 430
Abs. 3
- 2016 81 430
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2016 81 430

400.562 *Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundausbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006*

Art. 4 - 2013 **99** 513

401.100 *Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981*

- § 3 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
 Abs. 1
 - 2014 **39** 215
 Abs. 3
 - 2012 **30** 206
- § 4 **Abs. 1**
 - 2014 **39** 215
- § 6 - 2010 **43** 230
- § 13a **Abs. 2**
 - 2013 **50** 311
- § 15 **Abs. 1**
 - 2014 **39** 215
- § 16 **Abs. 1**
 - 2012 **30** 206
- § 24 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
- § 28 - 2007 **119** 457
- § 37 - 2007 **12** 55
- § 38 **Abs. 2**
 - 2010 **93** 459
- § 53 **Abs. 4**
 - 2009 **106** 489
 - 2011 **49** 195
- § 57 **Abs. 1**
 - 2014 **40** 218
 Abs. 3
 - 2014 **40** 218
- § 69 **Abs. 2**
 - 2014 **42** 229
- § 71 **Abs. 2**
 - 2007 **39** 167
- § 73 **Abs. 1**
 - 2007 **119** 457
- § 75 **Abs. 1**
 - 2011 **48** 188
- § 78 **Abs. 1**
 - 2011 **48** 188

411.200 ***Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002***

- § 3 **Abs. 2**
 - 2009 **96** 424
 - 2010 **83** 406
- § 4 **Abs. 3**
 - 2013 **52** 327
 - 2015 **38** 246
 - 2016 **43** 268
- § 7 - 2008 **98** 461
 - 2015 **38** 246
 - 2016 **42** 259
- § 11 **Abs. 1 Ingress**
 - 2008 **95** 444
 Abs. 1 lit. a
 - 2008 **97** 454
 Abs. 1 lit. b
 - 2007 **101** 355
 Abs. 1 lit. c
 - 2007 **101** 355
 Abs. 2
 - 2008 **97** 454
 - 2008 **98** 461
 Abs. 3
 - 2008 **98** 461
 - 2009 **96** 424
- § 13 - 2015 **38** 246
- § 15 ff.
§ 16 - 2013 **102** 533
 Abs. 1
 - 2016 **43** 268
 Abs. 3
 - 2012 **57** 321
 Abs. 4
 - 2012 **57** 321
 - 2016 **43** 268
- § 24 ff.
§ 35 - 2015 **38** 246
 Abs. 2
 - 2008 **98** 461
 Abs. 2 Satz 1
 - 2008 **99** 465
- § 44 ff.
§ 50 - 2015 **38** 246
 - 2009 **96** 424

411.210 *Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004*

Ziffer 3 Abs. 4 Anhang IV

- 2013 **51** 315

§ 21 - 2015 **38** 246

§ 22 - 2015 **38** 246

411.211 *Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004*

- 2008 **104** 487

§ 12 **Abs. 1**

- 2009 **96** 424

- 2010 **83** 406

Abs. 2

- 2009 **96** 424

- 2010 **83** 406

§ 13 **Abs. 1**

- 2008 **97** 454

Abs. 2

- 2008 **97** 454

§ 14 **lit. d**

- 2009 **96** 424

§ 20 ff. - 2015 **38** 246

§ 27 **Abs. 3**

- 2013 **102** 533

§ 43 **Abs. 2^{bis}**

- 2013 **52** 327

§ 50 - 2015 **38** 246

§ 51 - 2015 **38** 246

§ 54 **Abs. 1**

- 2009 **96** 424

§ 59 - 2009 **96** 424

421.331 *Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000*

§ 1 ff. - 2014 **39** 215

421.336 *Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005*

- 2008 **104** 487

- 421.355** *Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004*
- § 1 - 2010 **41** 221
 - 2010 **44** 234
- 422.200** *Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007*
- § 14 - 2013 **99** 513
§ 19 - 2013 **99** 513
- 422.211** *Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007*
- § 26a - 2016 **80** 423
- 422.241** *Verordnung über die Schweizerische Bauschule Aarau (SBA) vom 7. November 2007*
- § 8 - 2016 **80** 423
- 426.070** *Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (Staatsvertrag FHNW) vom 27. Oktober 2004/9. November 2004/18. und 19. Januar 2005*
- § 13 - 2008 **94** 433
§ 17 - 2015 **36** 233
§ 33 - 2008 **94** 433
 - 2015 **36** 233
 Abs. 6 Satz 1
 - 2010 **42** 225
§ 34 **Abs. 8**
 - 2008 **94** 433
- 428.030** *Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002*
- Art. 4 **lit. d**
 - 2013 **48** 300
Art. 19 - 2013 **48** 300
Art. 22 - 2013 **48** 300

428.500 ***Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006***

- § 23 - 2013 48 300
- § 25 **Abs. 2**
 - 2013 48 300
- § 27 **Abs. 1**
 - 2011 100 461
 Abs. 2
 - 2016 50 317
- § 31 **Abs. 1**
 - 2011 100 461
 - 2016 50 317

428.511 ***Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) vom 8. November 2006***

- §§ 49 ff. - 2013 48 300
- § 53 **Abs. 1**
 - 2013 48 300

428.513 ***Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) vom 8. November 2006***

- § 3 - 2007 119 457
- § 15 **Abs. 1**
 - 2007 119 457
 Abs. 1 lit. b
 - 2007 119 457
 Abs. 2
 - 2007 119 457
 Abs. 2 lit. g
 - 2007 119 457
- § 16 **Abs. 2**
 - 2007 119 457
- § 17 - 2007 119 457

471.200 ***Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG) vom 19. September 2006***

- § 1 - 2012 29 199

- § 15 **Abs. 3**
- 2012 29 199
- 471.211** *Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) vom 2. Mai 2007*
- § 24 **Abs. 2**
- 2012 29 199
- § 25 **Abs. 2**
- 2012 29 199
- 495.200** *Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009*
- § 32 - 2010 89 438
- 2015 73 391
- § 50 **Abs. 4**
- 2015 43 279
- 495.211** *Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009*
- § 27 - 2016 52 323
- § 29 - 2015 73 391
- 497.110** *Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975*
- § 1 - 2007 31 117
- § 4 **Abs. 1**
- 2007 31 117
- § 12 **Abs. 1**
- 2007 31 117
- § 16 **Abs. 1**
- 2008 26 153
- 515.200** *Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006*
- § 1 **Abs. 1**
- 2015 85 481
- § 29 - 2015 85 481
- § 35 **Abs. 5**
- 2015 85 481

515.211 *Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006*

§ 30 **Abs. 4**
 - 2015 **85** 481

531.111 *Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976*

§ 18 - 2010 **86** 423

531.200 *Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005*

§ 3 **Abs. 1 lit. 1**
 - 2015 **22** 155

Abs. 1 lit. k
 - 2010 **78** 371

§ 4 **Abs. 2 lit. c**
 - 2013 **42** 256

§ 18 **Abs. 1**
 - 2010 **85** 417

§ 20 **Abs. 3**
 - 2013 **42** 256

§ 29 - 2009 **107** 494

§ 34 **Abs. 1**
 - 2009 **107** 494

§ 57 - 2013 **41** 241
 - 2013 **42** 256

531.210 *Dekret über die Gewährung der öffentlichen Sicherheit (Polzeidekret, PolD) vom 6. Dezember 2005*

§ 3 **Abs. 1 lit. a**
 - 2013 **42** 256

Abs. 2
 - 2013 **42** 256

532.200 *Gesetz über die Gewährung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005*

§ 21 - 2016 **86** 455

§ 55 **Abs. 1**
 - 2016 **86** 455

533.100 *Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007*

- § 1 - 2013 **40** 223
- § 2 **Abs. 1**
 - 2010 **78** 371
 - 2013 **40** 223**Abs. 1 lit. g**
 - 2010 **78** 371**Abs. 1 lit. h**
 - 2015 **22** 155**Abs. 2**
 - 2013 **40** 223
- § 3 **Abs. 1**
 - 2013 **40** 223**Abs. 1 lit. b**
 - 2010 **78** 371**Abs. 2**
 - 2010 **78** 371
- § 4 - 2015 **22** 155
- Abs. 1**
 - 2013 **40** 223
- § 5 - 2015 **22** 155
- Abs. 1**
 - 2010 **78** 371**Abs. 3**
 - 2010 **78** 371
- § 6 **Abs. 1 lit. a**
 - 2013 **40** 223
- § 8 **Abs. 1 lit. b**
 - 2013 **40** 223
- § 10 - 2013 **40** 223

560.111 *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998*

- § 12 **Abs. 1**
 - 2007 **47** 203

581.100 *Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971*

- § 1 **Abs. 2**
 - 2016 **86** 455**Abs. 3**
 - 2016 **86** 455

- § 6a **Abs. 1**
 - 2016 **86** 455
- 585.100** ***Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989***
- § 11 - 2014 **91** 452
- § 12 **Abs. 1**
 - 2014 **91** 452
- § 19 - 2014 **91** 452
- § 20 - 2014 **91** 452
- § 23 - 2014 **91** 452
 - 2015 **75** 402
- § 24 - 2014 **91** 452
 - 2015 **75** 402
- 587.151** ***Kantonaler Höchstarif für Kaminfegerarbeiten vom 25. Oktober 1995***
- § 1 - 2015 **75** 402
- 621.111** ***Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (V-DBG) vom 7. Dezember 1994***
- § 3 - 2011 **31** 116
- § 12 - 2011 **31** 116
- § 13 - 2011 **31** 116
- 651.100** ***Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983***
- § 22 **Abs. 1**
 - 2008 **19** 82
 Abs. 1 lit. a
 - Nebeneinkünfte 2007 **19** 75
 Abs. 1 lit. b
 - 2007 **21** 83
 - 2007 **22** 83
- § 24 - 2011 **63** 267
 - 2011 **90** 379
- § 136 **Abs. 2**
 - 2007 **48** 211

651.100 *Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998*

- § 14 **Abs. 1 lit. c**
 - 2014 **9** 75
- § 23 **Abs. 1**
 - 2013 **87** 435
- § 25 - 2015 **19** 128
 Abs. 1
 - 2008 **60** 319
 - 2009 **28** 132
 - 2010 **52** 273
 - 2015 **59** 325
 - 2016 **19** 125
 Abs. 2
 - 2010 **53** 277
- § 26 **Abs. 1**
 - 2009 **59** 301
 - 2011 **64** 272
 - 2013 **83** 424
 - 2016 **63** 357
- § 26a-d - 2016 **16** 102
- § 27 - 2011 **65** 274
 Abs. 1
 - 2009 **60** 301
 - 2010 **53** 277
 - 2014 **76** 373
 - 2016 **19** 125
 Abs. 2
 - 2014 **77** 381
 - 2016 **19** 125
 - 2016 **59** 347
 Abs. 3
 - 2016 **19** 125
 Abs. 4
 - 2011 **66** 276
 - 2014 **77** 381
 - 2016 **15** 99
- § 29 **Abs. 1 lit. a**
 - 2008 **20** 89
 - 2011 **31** 116
 Abs. 1 lit. c
 - 2014 **70** 358
- § 31 **Abs. 1**
 - 2009 **67** 313
 - 2015 **60** 333
 - 2015 **61** 339
 Abs. 2

- § 32 - 2015 **61** 339
 lit. b
 - 2008 **60** 319
 lit. d
 - 2015 **59** 325
- § 33 **lit. i**
 - 2016 **16** 102
 lit. g
 - 2008 **60** 319
 lit. i
 - 2008 **20** 89
- § 35 **Abs. 1**
 - 2014 **71** 361
 Abs. 1 lit. a
 - 2008 **17** 75
 - 2009 **30** 144
 - 2011 **67** 280
 - 2012 **14** 97
 - 2016 **60** 348
 Abs. 1 lit. b
 - 2007 **23** 86
 - 2010 **23** 118
 - 2014 **69** 357
 - 2016 **63** 357
 Abs. 1 lit. c
 - 2008 **61** 328
 - 2009 **61** 303
 - 2010 **54** 283
 - 2016 **65** 362
 Abs. 1 lit. e
 - 2008 **62** 328
 - 2009 **62** 306
 - 2010 **22** 111
 - 2011 **68** 283
 - 2013 **79** 409
 - 2015 **62** 343
- § 36 **Abs. 1**
 - 2007 **61** 239
 - 2008 **18** 78
 - 2009 **63** 306
 - 2009 **64** 308
 - 2010 **55** 291
 - 2011 **69** 285
 - 2013 **87** 435
 - 2014 **71** 361
 - 2015 **63** 345

- 2015 **64** 348
- 2016 **19** 125
- Abs. 2 lit. a**
- 2008 **63** 331
- 2009 **26** 123
- 2011 **66** 276
- 2011 **70** 286
- 2016 **61** 350
- Abs. 2 lit. b**
- 2009 **65** 311
- Abs. 2 lit. c**
- 2008 **64** 331
- 2012 **35** 231
- 2011 **71** 289
- 2012 **37** 234
- § 37
- § 38 **Abs. 1**
- 2009 **66** 312
- § 39 - 2016 **19** 125
- Abs. 1**
- 2013 **85** 430
- 2016 **18** 119
- Abs. 2**
- 2008 **65** 334
- 2008 **66** 338
- 2012 **38** 236
- 2015 **65** 353
- 2016 **18** 119
- Abs. 3**
- 2011 **29** 111
- § 40 **lit. a**
- 2010 **56** 293
- 2011 **31** 116
- 2014 **12** 97
- 2016 **68** 374
- lit. c**
- 2007 **63** 248
- lit. d**
- 2007 **24** 86
- 2009 **67** 313
- 2012 **45** 267
- lit. g**
- 2009 **63** 306
- lit. i**
- 2007 **62** 242
- 2009 **68** 315
- 2010 **57** 298

- lit. i^{bis}**
- 2007 **62** 242
- 2010 **57** 298
- lit. k**
- 2007 **25** 91
- 2012 **15** 100
- 2012 **16** 102
- § 40^{bis}
- lit. a**
- 2009 **62** 306
- § 41
- lit. b**
- 2011 **69** 285
- lit. d**
- 2016 **18** 119
- § 42
- Abs. 1 lit. a**
- 2007 **63** 248
- 2012 **39** 240
- Abs. 1 lit. a Ziff. 3**
- 2015 **18** 123
- 2016 **67** 371
- Abs. 1 lit. c**
- 2010 **57** 298
- Abs. 2**
- 2015 **18** 123
- § 43
- Abs. 2**
- 2007 **63** 248
- 2014 **67** 345
- 2015 **18** 123
- § 44
- 2014 **74** 367
- 2016 **16** 102
- § 45
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. a**
- 2014 **76** 373
- 2015 **61** 339
- Abs. 1 lit. b**
- 2010 **58** 302
- 2015 **60** 333
- 2015 **61** 339
- Abs. 1 lit. d**
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. e**
- 2012 **36** 232
- Abs. 1 lit. f**
- 2007 **64** 253
- 2016 **64** 361
- Abs. 2**
- 2015 **61** 339

- § 45a - 2012 **42** 261
- 2012 **44** 267
- § 46 - 2015 **17** 120
Abs. 1
- 2007 **65** 258
- 2012 **17** 106
- § 47 - 2009 **60** 301
- § 48 - 2012 **17** 106
- § 50 - 2008 **67** 341
- § 51 - 2016 **17** 115
Abs. 2
- 2011 **66** 276
- 2014 **78** 384
Abs. 3
- 2013 **19** 101
Abs. 4
- 2013 **19** 101
- § 54 **Abs. 3**
- 2011 **72** 292
- § 56 **Abs. 1 lit. a**
- 2008 **21** 98
- § 68 **Abs. 1 lit. b**
- 2009 **69** 316
- 2009 **72** 325
Abs. 1 lit. b Ziff. 1
- 2016 **19** 125
Abs. 1 lit. b Ziff. 2
- 2016 **62** 352
- 2016 **17** 115
- § 95 - 2016 **17** 115
- § 96 **Abs. 1 lit. c**
- 2015 **15** 112
- 2015 **16** 117
- § 97 **Abs. 1 lit. d**
- 2012 **40** 247
- § 98 **Abs. 1**
- 2008 **68** 344
- 2010 **59** 307
- § 100 **Abs. 1**
- 2012 **41** 252
- § 102 - 2015 **15** 112
- 2015 **16** 117
- § 105 - 2016 **17** 115
Abs. 1
- 2009 **70** 317
- § 108 **Abs. 1**
- 2007 **66** 261

- § 110 **Abs. 1 lit. b**
 - 2012 **41** 252
- § 119a **Abs. 1**
 - 2015 **66** 358
 Abs. 2
 - 2015 **66** 358
- § 142 **Abs. 1**
 - 2007 **68** 269
 - 2014 **11** 91
- § 147 **Abs. 2**
 - 2007 **67** 263
 Abs. 3
 - 2007 **68** 269
- § 163 **Abs. 3**
 - 2011 **31** 116
- § 164 **Abs. 3**
 - 2011 **31** 116
 Abs. 4
 - 2011 **31** 116
- § 167 **Abs. 1**
 - 2015 **67** 359
- § 169 - 2008 **69** 348
- § 171 **Abs. 1**
 - 2013 **86** 432
- § 177 **Abs. 3 lit. b**
 - 2014 **10** 83
- § 179 **Abs. 1**
 - 2013 **86** 432
 Abs. 2
 - 2009 **64** 308
- § 180 **Abs. 2**
 - 2009 **71** 322
- § 187 **Abs. 2**
 - 2009 **53** 283
 - 2013 **86** 432
- § 189 **Abs. 1**
 - 2009 **53** 283
 Abs. 2
 - 2009 **53** 283
- § 190 **Abs. 1**
 - 2013 **86** 432
- § 191 - 2009 **29** 136
 Abs. 1
 - 2014 **68** 348
 - 2014 **73** 365
 Abs. 3

- 2008 **70** 349
- 2008 **71** 350
- 2009 **27** 129
- 2010 **60** 313
- 2010 **61** 316
- 2013 **81** 416
- 2013 **82** 423
- 2013 **84** 430
- 2014 **73** 365
- 2015 **68** 364
- § 192 **Abs. 2**
 - 2015 **68** 364
 - 2016 **66** 367
- § 193 **Abs. 3**
 - 2015 **68** 364
 - 2016 **66** 367
- § 194 **Abs. 2**
 - 2016 **66** 367
- § 197 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116**Abs. 2**
 - 2011 **31** 116
- § 198
 - 2013 **20** 106**Abs. 1**
 - 2009 **53** 283
- § 199 **Abs. 2**
 - 2016 **16** 102
- § 206 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116
 - 2014 **72** 361
- § 218
 - 2011 **30** 112
 - 2013 **19** 101
- § 219 **Abs. 1**
 - 2014 **75** 371
- § 222 **Abs. 1**
 - 2011 **31** 116
- § 224 **Abs. 3**
 - 2011 **31** 116
- § 226 **Abs. 1**
 - 2014 **68** 348
- § 235
 - 2011 **73** 298**Abs. 1**
 - 2007 **28** 92
 - 2007 **29** 99
 - 2015 **69** 366
- § 242 ff.
 - 2007 **28** 92

- § 245 **Abs. 1**
 - 2008 **22** 103
- § 248 **Abs. 1**
 - 2013 **80** 411
- § 249 **Abs. 1**
 - 2011 **32** 123
- § 252 - 2011 **32** 123
- § 263 **Abs. 2**
 - 2007 **20** 78

651.111 *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 11. September 2000*

- § 8 **Abs. 2**
 - 2008 **20** 89
 - 2014 **70** 358
- § 12 - 2008 **17** 75
 - 2009 **30** 144
 - 2010 **23** 118
- § 15 - 2008 **61** 328
- § 19 **Abs. 4**
 - 2009 **26** 123
 - 2009 **26** 123
- § 20 - 2009 **26** 123
- § 21 **Abs. 1**
 - 2009 **65** 311
- § 24 **Abs. 1**
 - 2015 **65** 353
- Abs. 2**
 - 2008 **66** 338
 - 2011 **29** 111
- Abs. 3**
 - 2008 **66** 338
 - 2011 **29** 111
- § 27 - 2007 **63** 248
 - 2015 **18** 123
 - 2016 **67** 371
- § 29 **Abs. 2**
 - 2007 **63** 248
 - 2014 **67** 345
- § 30 **Abs. 2**
 - 2007 **64** 253
- § 44 **Abs. 1**
 - 2008 **68** 344
- Abs. 2**
 - 2010 **59** 307
 - 2016 **17** 115
- § 46

- § 65 **Abs. 1**
 - 2009 70 317
 Abs. 3
 - 2009 71 322
 Abs. 4
 - 2007 29 99
- 651.212** *Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG) vom 4. November 1985*
- § 5 **Abs. 2**
 - 2013 19 101
§ 8 - 2014 78 384
§ 12 **Abs. 1**
 - 2007 69 272
 Abs. 2
 - 2007 69 272
- 651.711** *Verordnung über die Quellensteuer (QStV) vom 20. November 2000*
- § 20b **Abs. 1**
 - 2015 66 358
- 661.110** *Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977*
- § 1 **Abs. 1 lit. e**
 - 2011 74 303
- 673.100** *Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006*
- § 26 - 2014 81 398
§ 50 - 2015 71 370
- 673.353** *Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung von Gebäuden (Schätzungsreglement) vom 7. Dezember 2007*
- § 9 **Abs. 1**
 - 2015 71 370

- § 21 - 2007 **117** 445
- 2007 **36** 143
Abs. 3
- 2007 **117** 445
- § 24 **Abs. 2**
- 2012 **58** 327
- § 25 **Abs. 2**
- 2007 **36** 143
- § 26 - 2013 **104** 545
Abs. 1
- Anfechtungsmöglichkeit der Weigerung des zuständigen Gemeindeorgans, einen Sondernutzungsplan zu erlassen 2007 **117** 445
- § 27 **Abs. 2**
- 2013 **34** 173
- § 28 - 2008 **25** 151
- § 29 - 2009 **103** 453
- 2013 **94** 462
- 2013 **96** 472
- § 32 **Abs. 1**
- 2013 **91** 444
- § 33 **Abs. 1**
- 2009 **32** 156
- 2013 **91** 444
Abs. 3
- Voraussetzungen, damit der Regierungsrat an Stelle des zuständigen kommunalen Organs einen Planungsentscheid fällen kann 2007 **117** 445
- § 34 - 2010 **62** 321
Abs. 1
- 2010 **25** 127
- 2011 **77** 321
- 2011 **78** 327
Abs. 2
- 2007 **79** 305
- 2012 **46** 273
- 2012 **47** 277
- 2013 **90** 442
- 2014 **80** 392
- 2015 **40** 257
Abs. 3
- 2007 **77** 300
- 2010 **25** 127
- 2011 **77** 321
- 2011 **78** 327
- 2015 **40** 257

- § 35
 - 2011 **77** 321
 - 2015 **39** 251
 - 2015 **70** 369
 - 2015 **71** 370
 - Abs. 1**
 - 2010 **25** 127
- § 40
 - 2007 **32** 120
 - Abs. 1**
 - 2007 **31** 117
 - 2008 **26** 153
 - 2010 **89** 438
 - 2013 **34** 173
 - Abs. 3**
 - 2007 **31** 117
 - Abs. 6**
 - 2007 **31** 117
 - 2010 **89** 438
- § 42
 - Abs. 2**
 - 2007 **32** 120
 - 2007 **114** 424
 - 2015 **73** 391
 - 2007 **32** 120
- § 46
- § 47
 - Abs. 1**
 - 2010 **32** 175
- § 50
 - Abs. 1**
 - 2011 **36** 135
- § 51
 - Abs. 1**
 - 2012 **21** 146
- § 53
 - Abs. 1**
 - 2011 **35** 133
 - 2015 **74** 397
- § 55
 - Abs. 1**
 - 2013 **35** 182
 - 2014 **25** 149
- § 57
 - Abs. 1**
 - 2013 **35** 182
 - 2014 **25** 149
- § 58
 - 2014 **25** 149
- § 59
 - 2013 **35** 182
 - Abs. 1**
 - 2007 **114** 424
 - Umnutzung einer Wohnliegenschaft in eine Unterkunft für Asylbewerbernde 2014 **86** 431
 - 2015 **76** 417
 - Umwandlung eines Hotels in eine Asylunterkunft 2015 **79** 437
 - 2015 **24** 168

- § 60 - 2012 **18** 113
Abs. 2
- 2007 **30** 105
- 2012 **58** 327
- § 61 - Begriff "direkte Anstösser" 2012 **61** 341
- § 62 - 2007 **30** 105
- 2008 **28** 169
- § 63 **lit. e**
- 2015 **76** 417
- § 67 **Abs. 1**
- 2007 **114** 424
- 2007 **118** 448
- § 67a - 2010 **30** 165
- 2011 **37** 141
- § 68 - 2009 **36** 182
- 2014 **25** 149
- 2014 **28** 165
- 2015 **26** 178
lit. b
- 2011 **96** 438
- § 80 **Abs. 1**
- 2008 **24** 139
- 2011 **38** 147
- § 84 **Abs. 2**
- 2010 **29** 156
- § 95 - Ein Enteignungsrecht für ein kommunales Strassenbauprojekt ist nur im Rahmen des Sondernutzungsplans gegeben 2010 **87** 435
- § 103 - 2011 **50** 199
Abs. 3
- 2008 **24** 139
- § 104 - Aufstellen von Tischen eines Restaurants auf der Strassenfläche
2007 **112** 419
- 2011 **50** 199
- § 111 **Abs. 1 lit. a**
- Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht 2007 **118** 448
- § 114 **Abs. 3**
- 2010 **26** 135
- § 116 **Abs. 2**
- 2010 **29** 156
- § 142 **Abs. 2**
- 2007 **74** 293
- § 143 **Abs. 1**
- 2013 **88** 439
- 2015 **30** 201
- § 149 **Abs. 2**

- 2008 **74** 373
- 2009 **49** 271
- § 153 - 2013 **89** 440
- § 151 - 2016 **69** 379
- § 143 **Abs. 1**
- 2016 **70** 381
- § 154 **Abs. 1**
- 2013 **89** 440
- § 159 - 2011 **62** 262
- Abs. 1**
- 2011 **33** 125
- 2011 **95** 425
- 2014 **48** 286
- 2015 **41** 267
- § 163 - 2008 **27** 166
- Anmerkung der fehlenden Besitzstandsgarantie 2015 **78** 430
- § 169 **Abs. 4**
- 2014 **25** 149
- 713.111** *Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994*
- § 3 - 2007 **36** 143
- § 5 - 2007 **117** 445
- § 9 **Abs. 1**
- 2011 **36** 135
- Abs. 2**
- 2007 **78** 303
- 2011 **36** 135
- Abs. 6**
- Grenzen der Nutzungsübertragung; keine Nutzungsübertragung zu Lasten einer Grünzone 2011 **97** 440
- § 11 - Ob es sich um ein oder zwei Gebäude handelt, hängt vom Erscheinungsbild ab 2008 **102** 483
- 2016 **27** 167
- § 12 **Abs. 3**
- 2009 **31** 153
- § 16 **Abs. 1**
- 2007 **32** 120
- § 16a - 2014 **30** 181
- § 17 - 2009 **32** 156
- § 18 - 2009 **32** 156
- 2012 **21** 146
- § 20 **Abs. 2**
- 2010 **32** 175
- § 23 **Abs. 1**

- § 26a
 - 2011 **35** 133
- § 28
 - Abs. 1**
 - 2014 **48** 286
 - Abs. 2**
 - 2009 **35** 181
 - Abs. 3**
 - 2007 **30** 105
- § 30
 - 2007 **30** 105
 - Kleine Geräteschränke und Truhen sind in den Bauzonen baubewilligungsfrei 2007 **110** 405
 - Abs. 1 lit. a**
 - 2011 **95** 425
 - Abs. 1 lit. e**
 - 2007 **114** 424
 - Abs. 1 lit. f**
 - 2007 **114** 424
 - Abs. 2 lit. c**
 - Baubewilligungspflicht einer Strassenreklame 2007 **118** 448
 - Abs. 3**
 - 2007 **114** 424
 - 2007 **118** 448
 - 2012 **21** 146
- § 31
 - 2012 **18** 113
- § 35
 - Abs. 3**
 - 2007 **30** 105
- § 44
 - Abs. 1**
 - 2008 **24** 139
- § 44a
 - Das öffentliche Recht regelt die Beschaffenheit von Privatstrassen nicht 2009 **100** 447
- § 92
 - 2009 **32** 156
- 713.121 *Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011***
- § 19
 - 2012 **21** 146
- § 32
 - Abs. 2 lit. a**
 - Anrechenbarkeit der Wasch- und Trockenräume bei Terrassenhäusern 2014 **87** 434
- § 38
 - Abs. 1**
 - 2015 **74** 397
- § 41
 - 2014 **90** 447
- § 49
 - Abs. 2 lit. d**
 - 2012 **21** 146
 - Wärmepumpen im Freien sind lärmige Anlagen und daher baubewilligungspflichtig 2012 **62** 344
 - Abs. 4**
 - 2012 **21** 146
- § 51
 - 2012 **18** 113

- § 54 **Abs. 4**
 - 2015 **41** 267
- § 60 **Abs. 2**
 - Gesetzmässigkeit der Bestimmung 2016 **74** 395
- § 61 **Abs. 1**
 - 2015 **23** 165
 Abs. 2
 - 2015 **23** 165
- Anhang 1 und 2 **Ziff. 5.2**
 - Die Brüstung eines begehbaren Flachdachs zählt zur
 Fassadenhöhe (gemäss IVHB) 2014 **88** 439
- 713.125** ***Verordnung über die vom Departement Bau, Verkehr und
Umwelt für Entscheide über Baugesuche zu erhebenden
Gebühren (Gebührenverordnung, GebV) vom 17. August
1994***
- § 1 **Abs. 2**
 - 2007 **33** 134
 - 2008 **29** 172
- § 4 **Abs. 1**
 - 2007 **33** 134
 - 2008 **29** 172
- 725.100** ***Gesetz über die Grundbuchabgaben (GBAG) vom 7. Mai
1980***
- § 2 **Abs. 1**
 - 2007 **49** 214
- § 8 - 2013 **18** 99
- 755.111** ***Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im
Strassenverkehr vom 5. November 1984***
- § 14 **lit. g**
 - Festlegung der Gebühr für die strassenverkehrsrechtliche
 Bearbeitung eines Strassenreklamegesuchs 2007 **118** 448
- 759.111** ***Verordnung über Fuss- und Wanderwege (VFWG) vom
3. April 1989***
- § 11 - 2010 **29** 156
- 764.100** ***Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008***
- § 29 - 2016 **28** 171

- 764.110** *Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008*
§ 17 - 2009 **102** 451
- 773.100** *Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (EnergieG)*
§ 12 **Abs. 1**
 - 2012 **65** 358
 Abs. 2 lit. b
 - 2012 **65** 358
 Abs. 3
 - 2012 **65** 358
 Abs. 5
 - 2012 **65** 358
- 781.200** *Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007*
§ 25 **Abs. 1**
 - 2009 **104** 460
§ 26 - 2010 **88** 436
 - 2012 **18** 113
§ 27 - 2013 **33** 159
§ 28 - 2009 **104** 460
§ 30 **Abs. 1**
 - 2009 **104** 460
 Abs. 3
 - 2015 **75** 402
 Abs. 3 lit. a
 - 2009 **104** 460
§ 32 **Abs. 4**
 - 2016 **28** 171
- 781.211** *Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (VEG UWR) vom 14. Mai 2008*
§ 55 - 2009 **104** 460
§ 57 - 2009 **104** 460
§ 61 - 2009 **104** 460

781.221 *Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung des Bundes (VV GSchV) vom 25. Januar 2012*

- § 3 - 2012 22 150
- § 4 - 2012 22 150
- § 5 - 2012 22 150
- § 6 - 2012 22 150

787.350 *Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret, HSD) vom 13. Mai 1986*

- § 4 - 2009 74 333
- § 12 - 2016 77 408

811.621 *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) vom 15. Oktober 2003*

- § 8 Abs. 1
- 2008 86 405

815.200 *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamzZG) vom 24. März 2009*

- § 6 Abs. 1
- 2015 42 271
- § 16 - 2015 42 271
- § 18 Abs. 1
- 2015 42 271

831.300 *Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (ELG-AG) vom 26. Juni 2007*

- § 2 Abs. 1
- 2015 7 57
- Abs. 2
- 2015 7 57

837.100 *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995*

- § 11 - 2009 15 78
- § 14 Abs. 2
- 2008 13 54

- § 16 **Abs. 2**
 - 2008 13 54
- § 17 **Abs. 4**
 - 2009 16 79
 Abs. 6
 - 2009 16 79
- § 17a - 2016 11 82

851.200 ***Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)***

- § 1 **Abs. 2**
 - 2009 44 232
- § 2 - 2008 37 225
 - 2011 45 177
 Abs. 1
 - 2016 36 222
 Abs. 3
 - 2015 32 217
- § 3 - 2011 45 177
- § 5 **Abs. 1**
 - 2014 38 210
 - 2015 32 217
 - 2015 33 225
 - 2016 35 214
 - 2016 36 222
 Abs. 2
 - 2010 39 208
- § 6 - 2009 45 236
 - 2012 28 193
 Abs. 1
 - 2008 37 225
 - 2014 37 204
 - 2016 37 227
 Abs. 2
 - 2016 39 238
 Abs. 3
 - 2014 37 204
- § 7 **Abs. 1**
 - 2008 44 259
- § 8 - 2016 37 227
- § 11 - 2009 44 232
 Abs. 1
 - 2015 32 217
 - 2016 35 214

	Abs. 5
	- 2015 33 225
§ 12	Abs. 1
	- 2016 34 209
§ 13	- 2008 40 242
	Abs. 1
	- 2008 44 259
	Abs. 2
	- 2008 37 225
	- 2008 42 253
	- 2008 43 256
	- 2011 45 177
§ 14	- 2008 41 245
§ 15	- 2008 41 245
§ 16	- 2009 45 236
§ 17	Abs. 2
	- 2016 40 243
§ 17a	- 2016 40 243
	Abs. 2
	- 2016 40 243
§ 18	Abs. 1
	- 2016 40 243
	Abs. 1^{bis}
	- 2016 40 243
§ 20	- 2011 45 177
§ 24	- 2015 35 230
§ 31	Abs. 1
	- 2011 46 179
	Abs. 2
	- 2011 46 179
	Abs. 3
	- 2011 46 179
§ 39	- 2011 44 173
§ 42	- 2009 45 236
§ 47	Abs. 3
	- 2007 46 195
§ 49	- 2007 46 195
§ 51	Abs. 1 lit. c
	- 2014 37 204
	Abs. 2
	- 2011 44 173
851.211	<i>Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002</i>
§ 1	- 2008 37 225

- Abs. 2**
- 2016 **36** 222
- § 3 **Abs. 1**
- 2014 **36** 203
- § 5 **Abs. 1**
- 2009 **43** 227
- 2012 **28** 193
- 2016 **37** 227
Abs. 3
- 2016 **39** 238
- § 6 - 2008 **44** 259
Abs. 1
- 2016 **34** 209
- § 8 **Abs. 4**
- 2011 **45** 177
- § 9 **Abs. 2**
- 2010 **1** 25
- § 10 **Abs. 1**
- 2013 **49** 305
- 2015 **34** 228
- 2016 **36** 222
Abs. 5 lit. a
- 2008 **37** 225
Abs. 5 lit. c
- 2008 **38** 230
- 2008 **47** 268
Abs. 5 lit. e
- 2010 **37** 205
- § 11 **Abs. 1**
- 2008 **43** 256
- 2009 **42** 223
Abs. 2
- 2009 **42** 223
- 2015 **32** 217
Abs. 5 lit. b
- 2010 **39** 208
- § 14 **lit. e**
- 2008 **40** 242
- § 15 - 2008 **45** 262
Abs. 2
- 2008 **46** 265
Abs. 3
- 2008 **40** 242
- 2013 **47** 299
- 2016 **35** 214
- § 16 - 2008 **41** 245

- § 17 - 2008 **41** 245
- § 17a - 2016 **40** 243
- § 21 **Abs. 1**
 - 2015 **35** 230
- § 26 - 2011 **46** 179
- § 29 - 2009 **56** 291
- § 35 **Abs. 2**
 - 2011 **44** 173
- Abs. 3**
 - 2011 **44** 173
- Abs. 4**
 - 2011 **44** 173
- Abs. 5**
 - 2011 **44** 173
- Abs. 6**
 - 2011 **44** 173

910.100 ***Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG-AG) vom 11. November 1980***

- § 18 **Abs. 1**
 - 2011 **76** 313
- § 28a ff. - 2008 **73** 363
- § 28b - 2011 **75** 307
- § 40 **Abs. 2**
 - 2011 **75** 307

910.131 ***Verordnung über die Abgeltung ökologischer Leistungen (Öko-Verordnung, ÖkoV) vom 26. Mai 1999***

- § 6 - 2008 **73** 363
- 2011 **75** 307

933.200 ***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009***

- § 4 **Abs. 3**
 - 2010 **92** 455
 - 2011 **51** 205
- § 9 **Abs. 2 lit. c**
 - Verurteilung wegen vorsätzlicher Tierquälerei als Jagdausschlussgrund 2011 **98** 449
- § 13 **Abs. 2**
 - 2013 **101** 529

- § 23 **Abs. 1**
- 2013 101 529
- § 26 **Abs. 1**
- 2013 101 529
- § 27 **Abs. 1**
- 2013 101 529
- 963.372** *Normalarbeitsvertrag über das Arbeitsverhältnis in der
Landwirtschaft (NAV) vom 24. November 2004*
- § 15 **Abs. 2**
- 2016 8 72
- 970.100** *Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit*
- § 4 **Abs. 2**
- 2009 36 182
- § 13 **Abs. 1**
- Gastwirtschaftsrecht 2008 106 492
- § 15 **Abs. 1**
- Gastwirtschaftsrecht 2008 106 492
- 991.111** *Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes
(Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November
1984*
- § 19 **Abs. 1 lit. c**
- 2008 15 61